

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

THE LIBRARY
OF THE


LAW SCHOOL

Digitized by Google

Digitized by Google

Niemeyers

Zeitschrift für Internationales Recht.

Herausgegeben in Verbindung mit

L. Beer (Berlin), W. van Calker (Freiburg i. B.), M. Huber (Zürich), W. Kaufmann (Berlin), G. Kleinfeller (Kiel), J. Kohler (Berlin) †, H. Lammasch (Wien) †, M. Liepmann (Hamburg), F. v. Liszt (Berlin) †, F. v. Martitz (Berlin), A. Mendelssohn-Bartholdy (Würzburg), Ch. Meurer (Würzburg), K. Neumeyer (München), K. Perels (Hamburg), W. Schücking (Marburg), K. Strupp (Frankfurt a. M.), H. Triepel (Berlin), L. Wertheimer (Frankfurt), E. Zitelmann (Bonn), Ph. Zorn (Bonn)

von

Th. Niemeyer.

XXVIII. Band.



Verlag von Duncker & Humblot.
München und Leipzig 1920.

Digitized by Google

Alle Rechte aus dem Gesetze vom 19. Juni 1901
sowie das Uebersetzungsrecht sind vorbehalten.

UNIVERSITY OF
MINNESOTA
LIBRARY

Universitäts-Buchdruckerei Schmidt & Klaunig, Kiel.

Digitized by Google

Ständig in dieser Zeitschrift angewendete Abkürzungen.

B. = Bekanntmachung.
BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich.
C. C. = Code Civil (Napoléon).
E. = Erlaß.
EG. = Einführungsgesetz.
Ges. = Gesetz.
GS. = Gesetzsammlung.
Hans.G.Z. = Hanseatische Gerichtszeitung.
J. = Journal de droit international privé *(Clunet)*.
I. P. R. = Internationales Privatrecht.
JMBl. = Justizministerial-Blatt.
KG. = preußisches Kammergericht.
LG. = Landgericht.
MB. = Ministerialbekanntmachung.
MV. = Ministerialverfügung, Ministerialverordnung.
NR. = Nouveau Recueil de traités etc., herausgegeben von *Triepel* (früher *Martens*, dann *Stoerk*).
OGH. = Oberster Gerichtshof.
OLG. = Oberlandesgericht.
R. = Revue de droit international *(Rolin)*.
Rev. = Revue de droit international privé *(Darras)*.
Red. = Redaktion dieser Zeitschrift.
R. G. = Revue générale de droit international public *(Fauchille)*.
RG. = Reichsgericht.
RGBl. = Reichsgesetzblatt.
Rtspr. d. OLG = Rechtsprechung der Oberlandesgerichte *(Mugdan* und *Falkmann)*.
StPO. = Strafprozeßordnung.
V. = Verordnung.
Verf. = Verfügung.
ZBl. = Zentralblatt für das Deutsche Reich.
ZPO. = Zivilprozeßordnung.
Ztsch. = diese Zeitschrift.

Im übrigen wird auf die vom 27. Deutschen Juristentag (13. 9. 04) beschlossenen Abkürzungsformen Bezug genommen.

Römische Ziffern mit folgender arabischer Ziffer (z. B. III 399) bezeichnen Band und Seite, arabische Ziffern bei literarischen Zitaten die Seite.

Zeitdaten sind mit Ziffern bezeichnet (z. B. 5. 12. 01 = 5. Dezember 1901).

APR 5 1957
SEP 26
605519 230666
Digitized by Google

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis des XXVIII. Bandes.

I.

Abhandlungen.

Seite

Falcke, Die Friedensblockade . . . . . 36—182
v. Hippel, Strafverfolgung deutscher Fabrikanten in dem von Frankreich und Belgien besetzten linksrheinischen Gebiet . . . 183—207
Josef, Zwischenstaatliches Privatrecht in der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere seine Beeinflussung durch den Krieg . 208—231
— Streitfragen aus dem zwischenstaatlichen Privatrecht im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit . . . . . 320—337
Loening, Das Subjekt der Staatsgewalt im besetzten feindlichen Gebiete . . . . . 287—305
Mettgenberg, Der Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen und dem Osmanischen Reich . . . . . 365—403
Opet, Die Neuregelung des türkischen Eherechts . . . . . 338—354
Ruegger, Privatrechtliche Begriffe im Völkerrecht . . . . . 426—502
Schultze, Die Einmischung der Vereinigten Staaten in die innere Politik des Auslandes . . . . . 306—319
Schwartz, Maßgebliches örtliches materielles Recht in bezug auf die in Ungarn abzuhandelnden Verlassenschaften von Ausländern . . . . . 355—364
Sell, Geschichte Griechenlands während des Krieges . . . . . 1— 35
Sperl, Internationale Bergeordnung, ein Rechtsproblem der Völker 231—245
Werneburg, Zum internationalen Erbrecht . . . . . 404—425

II.

Rechtsprechung.

Oesterreich . . . . . 503—507
Vereinigte Staaten von Amerika . . . . . 507—517

Digitized by Google

III.

Vermischte Mitteilungen.

Sprechsaal:

1. *Laun*, Schücking über den Völkerbund . . . . . 246—250
2. *Eickhoff*, Deutschland und das „Werk vom Haag“ . . 250—255
3. *Wittmaack*, Die Schweiz und die Rheinschiffahrtsverträge 255—259
4. *Klein*, Zum interlokalen Privatrecht . . . . . 259—260
5. *Weck*, Scheidung der zwischen einem Ausländer und einer Deutschen geschlossenen Ehe . . . . . 260—264
6. *Falcke*, Nachtrag zu der Abhandlung „Die Friedensblockade“ 264—265
7. *Hermann J. Held*, England als Neutraler und Kriegführender im Seekriegsrecht . . . . . 518—536

Kleine Berichte:

1. Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht. Jahresversammlungen 1917 und 1918. Völkerbundentwurf . . . . . 265—269
2. Institut für internationales Recht an der Universität Kiel 269

Literaturberichte:

I. Besprechungen . . . . . 270—277, 537—555
II. Zeitschriftenschau . . . . . 555—558
III. Verzeichnis eingegangener Neuerscheinungen . 277—285, 558—574

IV.

Alphabetisches Sachregister . . . . 575—578

Digitized by Google

Geschichte Griechenlands während des Krieges.*)

Von **F. Sell,**

Assistent am Institut für Internationales Recht, Kiel.

Der Versuch eines Ueberblicks über die Geschichte Griechenlands während des Krieges, welcher nicht eine Parteidarstellung sein will, erheischt eine Rechtfertigung. Denn es erscheint zunächst unmöglich, Grundlagen für die wünschenswerte Objektivität zu finden gegenüber einem Thema, das mehr als andere die Gemüter erregt, weil es nicht nur den politischen Zwecksinn, sondern auch das Rechtsgefühl der Völker in Mitleidenschaft zieht.

Nur ein geringer Abstand trennt uns von den Ereignissen, über welche die Geschichte ihr Urteil noch nicht gesprochen hat. Noch stehen sich die Meinungen schroff gegenüber, die Akten sind nur zum geringsten Teil bekannt und nicht einmal die Geschehnisse selbst stehen in ihren Einzelheiten fest. Aber dieser Zustand wird sich so bald nicht ändern; und es gibt doch schon einige Quellen, die uns die gewünschten Grundlagen liefern und ein Bild der Dinge zu machen gestatten, das einigermaßen Anspruch auf Wahrheit machen kann. Zunächst sind wir hier auf die Nachrichten der Presse angewiesen. Wenn diese Quelle auch trübe fließt und wir dem Einzelnen skeptisch gegenüber stehn, so läßt sich doch aus dem Zusammenfluß der Masse von Nachrichten und aus dem Vergleich der verschiedenartig gefärbten Berichte ein Bild der Tatsachen zusammensetzen, das sich dort, wo eine Nachprüfung an Hand anderer sicherer Berichte möglich ist, in den meisten Fällen

*) Vortrag gehalten im Institut für Internationales Recht unter Zugrundelegung des im Kriegsarchiv des Völkerrechts gesammelten Materials.

Digitized by Google

als richtig erweist. Nicht darin besteht die Technik der Preßkampagnen, Meldungen frei aus der Luft zu greifen, sondern sie um einen Kern von Wahrheit — und wenn er noch so unscheinbar ist — herumzukristallisieren. Durch Vergleichungen läßt sich dieser Kern herausschälen.

Schwieriger wird die Erkenntnis der Gründe und Motive der handelnden Persönlichkeiten. Hier bieten verbürgte Reden, Interviews, Briefe und dergleichen einen Anhalt. Behält man bei ihrem Studium ihre allgemeine Tendenz im Auge, so können sie manchen wertvollen Aufschluß gewähren. Eine Reihe solcher Aeußerungen liegt vor, zumeist allerdings von veniselistischer Seite. Die Natur des Kampfes zwischen der Krone und dem aufständischen Staatsmann, die Unterstützung, welche dieser, den Druck, den jener von der Entente erfuhr, ließ der Redefreiheit von *Veniselos* einen ganz anderen Spielraum. So besitzen wir von ihm eine Reihe von Unterredungen mit Zeitungskorrespondenten und vor allem seine große Kammerrede[1]), in der er, auf der Höhe seiner Triumphe, im vorigen Sommer eine Rechtfertigung und einen Ueberblick seiner Politik gab.

Auch von dem König liegen manche Aeußerungen vor. Wichtig zu seiner Charakterisierung ist die kürzlich erschienene Erzählung des früheren deutschen Militärattachés, des Majors *v. Falkenhausen*[2]). Im übrigen bietet sie hauptsächlich Interessantes durch das, was zwischen den Zeilen zu lesen ist. Ferner ist doch auch schon eine Anzahl von Dokumenten bekannt, darunter sowohl für die Oeffentlichkeit bestimmte, als auch geheime. Zu ersteren gehören die Noten der Entente und die Antworten der griechischen Regierung. Zu letzteren der Notenwechsel zwischen Griechenland und Deutschland[3]) sowie in

---

[1]) *Cinq ans d'histoire grecque* 1912—1917. *Discours prononcés à la chambre des députés en Août* 1917 *par E. Venizelos, N. Politis, E. Repoulis, G. Cafandaris. Traduction de M. Léon Maccas.* Paris-Nancy 1917.

[2]) *Ernst v. Falkenhausen, Die Erdrosselung Griechenlands.* Berlin—Wien 1918.

[3]) *Ὑπουργεῖον ἐπὶ τῶν Ἐξωτερικῶν. Διπλωματικὰ Ἔγγραφα.* 1913—1917. *Ἑλληνοσερβικὴ συνθήκη συμμαχίας. Εἰσβολὴ Γερμανοβουλγάρων εἰς Μακεδονίαν.* Ἐν Ἀθήναις 1917. (Weißbuch I.)

Digitized by Google

die Hände der Gegner gefallene Briefe wie der des *Veniselos* vor dem mißglückten Putsch in Athen und die Depeschen der Königin von Griechenland, die von der jetzigen Regierung veröffentlicht wurden[4]).

Dem Zeitgenossen sind die Vorgänge in Griechenland nur als eine verwirrende Fülle unklarer Einzelheiten im Gedächtnis haften geblieben, so daß es notwendig erscheint, die Uebersicht durch eine Gliederung der Masse des Stoffs zu erleichtern.

Drei große Perioden lassen sich in der Zeitspanne von 1914—1918 unterscheiden.

Die erste ist die der Neutralität: sie reicht von Beginn des Krieges bis zur Landung der englisch-französischen Truppen in Saloniki bei Beginn der letzten Offensive gegen Serbien im Herbst 1915. Der markante Einschnitt in dieser Periode ist die erste Entlassung *Veniselos'* und die Umlegung der Politik aus ententefreundlichem in streng neutrales Fahrwasser im März 1915. Die zweite große Periode umfaßt den Kampf um die Neutralität, der vom Oktober 1915 bis zur Entfernung des Königs *Konstantin* im Juni 1917 dauerte. Den Hauptabschnitt in der inneren Politik dieser Zeit bildet die offene Revolte des *Veniselos* im September 1916, in der äußeren Politik der Aufstand in Athen am 1. Dezember desselben Jahres. Er gab das Zeichen für die Entente, von der an der Zähigkeit des Königs scheiternden Politik des Biegens überzugehen zu der des Brechens, die ihr Ziel dann in seiner Absetzung fand. Die dritte Periode ist die der unumschränkten Herrschaft *Veniselos'* und des Verlasssens der Neutralität. Sie verlief bis jetzt ruhiger und ohne einschneidende Ereignisse.

* * *

Der Ausbruch des Weltkrieges traf Griechenland keineswegs in ganz gesicherter Lage. Die Nachwehen der beiden Balkankriege waren in innerer und äußerer Politik noch nicht überwunden. Das Volk hatte große blutige Verluste gehabt, die Finanzen waren in sehr schlechtem Zustand, Heer und Marine

[4]) *Διπλωματικὰ Ἔγγραφα* 1913—1917. *Συμπλήρωμα.* (Weißbuch II.)

Digitized by Google

in Umformung begriffen. Eine längere Zeit friedlicher und ruhiger Arbeit war dringendes Erfordernis. Auch die Fragen der äußeren Politik hatten sich durchaus noch nicht einfach gestaltet. Zwar brachten die Kriege einen großen Zuwachs an Macht; nicht nur Südepirus und Mazedonien, sondern auch Saloniki und Kavalla mit seinem Hinterland waren griechisch geworden. Die Grenzberührung mit dem einen Gegner — der Türkei — war zwar fortgefallen, mit dem andern bestand sie jedoch weiter. Bulgarien hatte ursprünglich Anspruch auf Saloniki und Kavalla erhoben; seine Niederlage im zweiten Balkankriege hatte ihm beide entrissen. Die ethnologische Begründung der von beiden Seiten mit größtem Eifer erhobenen Ansprüche auf dieses Gebiet zu beurteilen, erfordert eine genaue und persönliche Kenntnis der ganzen mazedonischen Frage und kann hier nicht versucht werden. Erinnert sei jedoch daran, daß auf der Konferenz von Bukarest Deutschlands Einfluß es war, welcher Griechenland Kavalla verschaffte. Jedenfalls drohte an der Nordostgrenze ein unversöhnter Gegner. Die Feindschaft der beiden Völker zeigte sich in ständigen Zwischenfällen, die durch Komitadschi und Grenzwachen hervorgerufen wurden, und bewies die Notwendigkeit einer Sicherung gegen einen plötzlichen Zusammenstoß. Das Bündnis mit Serbien vom Mai 1913 sollte diese Sicherung gewähren.

Während aber der Streit hier offiziell ein Ende gefunden hatte, waren zwischen der Türkei und Griechenland die Gegensätze in keiner Weise ausgeglichen. Zwar hatten die Türken das ganze von Griechen bewohnte Gebiet auf dem Balkan aufgeben müssen, aber die noch in der Schwebe bleibende Frage der ägäischen Inseln sowie die Sorge für die unter fremde Herrschaft geratenen bezw. verbleibenden Volksgenossen ließ genug Zündstoff in beiden Reichen zurück. Namentlich erregte die Frage der Auswanderer die Gemüter. Die Mohammedaner in dem früheren türkischen Mazedonien waren zum größten Teil nach der Türkei geflohen oder ausgewandert; daß ihnen gegenüber die Griechen viel Rücksicht walten ließen, wird man angesichts der auf dem Balkan üblichen Methoden der Behandlung fremder Nationalitäten nicht annehmen können. Dafür aber waren auch in

Digitized by Google

Kleinasien die Griechen manchen Verfolgungen ausgesetzt und in das Königreich ergoß sich ein Strom von Flüchtlingen, die mit ihren Klagen die Volksstimmung natürlich gegen die Türkei sehr aufbrachten. Die Schwierigkeit für die Regierung bestand in der Ansiedlung dieser Flüchtlinge: man half sich, indem man ihnen die Besitzungen der abgewanderten Mohammedaner einstweilen anwies. Es wurden auch Verhandlungen mit der Türkei über einen generellen Austausch der liegenden Güter der Ausgewanderten angeknüpft, wobei die Griechen freilich im Nachteil zu sein behaupteten, weil die Zahl der aus Kleinasien Vertriebenen viel größer war als die der mazedonischen Mohammedaner. Diese Differenzen hatten im Frühjahr 1914 schon einmal eine unmittelbare Kriegsgefahr heraufbeschworen, die nur die Nachgiebigkeit der Pforte überwunden hatte.

Weitere, jedoch nicht so bedeutende Differenzen bestanden mit anderen Staaten. Die Grenzregulierung gegen Serbien war nicht nach dem Sinne der Griechen; sie nahmen Monastir als griechisch in Anspruch. Bedeutender war die Frage des Nordepirus, welches, von den Griechen erobert, durch Beschluß der Londoner Botschafterkonferenz zu dem Königreich Albanien geschlagen war. Italien hatte hier dem griechischen Expansionsstreben einen Riegel vorgeschoben. Die Vereinigung des ganzen Epirus mit Griechenland war das Ziel der kleingriechischen Politiker. Auch auf einem anderen Feld, allerdings dem der Zukunftshoffnungen, stand dieser Staat Griechenland als Rivale gegenüber: beide beanspruchten bei einer Teilung der Türkei die kleinasiatische Küste für sich. Daß die noch vom italienisch-türkischen Krieg herrührende Besetzung der Inseln des Dodekanesos durch Italien starkes Unbehagen bei den Griechen erregte, ist daher verständlich.

Angesichts dieser Reihe von Griechenland berührenden wichtigen Fragen und des dabei herrschenden Ruhebedürfnisses im Innern konnte es keinem Zweifel für die führenden Staatsmänner unterliegen, daß das Land sich dem serbisch-österreichischen Kriege, bei dem nichts zu gewinnen war, fernhalten mußte. Demgemäß erklärte die Regierung die Neutralität und teilte

Digitized by Google

Serbien auf dessen Bitte um Unterstützung mit, daß man dadurch dem Bundesgenossen wirksamer zu helfen glaube. Entsprechend wurden auch späterhin Munitions- und Waffentransporte unbehindert durchgelassen. In den allerersten Tagen des Krieges war diese Neutralität auch noch unparteiisch. Die Regierung gestattete einem im Piräus liegenden Dampfer der deutschen Levantelinie mit Kohlen beladen in See zu gehen. Beim Kap Matapan traf dieses Schiff die Kreuzer „Goeben" und „Breslau" und ermöglichte ihnen durch die Kohlenzufuhr den Durchbruch in die Dardanellen, der den Ausschlag für das Uebergreifen des Krieges auf den Orient gab. *Veniselos* selbst hat nach der Aussage *Falkenhausens* die Erlaubnis gegeben[5]); französische Blätter suchen die Sache freilich dem deutschfreundlichen Minister *v. Streit* aus leicht begreiflichen Gründen in die Schuhe zu schieben[6]), denn *Veniselos* verwandte später den Ankauf dieser Schiffe als Argument für einen Krieg gegen die Türkei, wobei ihm ja entgegengehalten werden konnte, daß dieser Kauf von ihm verschuldet war. Aber diese Zeit des Schwankens war nur kurz; bald nahm der Ministerpräsident eine bestimmte Stellung ein.

Das von objektiven Kennern des modernen Griechenlands gezeichnete Bild des vielgeschmähten und über die Maßen gelobten Staatsmannes, des griechischen „Bismarck", als eines klugen und energischen Politikers von außerordentlichen Fähigkeiten und von starker Vaterlandsliebe zeigt auch die Geschichte Griechenlands während des Krieges, aber zwei Eigenschaften gesellen sich dem noch zu, die erst die volle Erklärung seiner Handlungsweise geben: das ist sein außerordentliches Selbstgefühl und seine große Phantasie, welche in ihrer Verquickung mit der Vaterlandsliebe dazu führen, daß er dessen alleiniges Heil in seiner Herrschaft sieht. Die sich daraus ergebende Herrschsucht suchte er im Laufe der Zeit mit der unbedenklichsten Rücksichtslosigkeit zu befriedigen, da es einen Unterschied zwischen den Interessen des Vaterlandes und seinen eigenen nicht mehr gab. Seine Phantasie bringt ihn dazu, eine

---

[5]) A. a. O. S. 22.

[6]) *Le Temps* 18. 11. 14.

Digitized by Google

Leidenschaft, die ihm als Kreter eingeboren ist, als Leitmotiv seiner Politik voranzusetzen: das ist der Haß gegen die Türken. In der Ausnutzung der großgriechischen Idee bot sich ihm ein Mittel, das Volk für diese Politik zu begeistern.

Sobald es bemerkbar wurde, daß die Türkei an die Seite Deutschlands treten würde, stand es für ihn fest, daß der Platz Griechenlands neben der Entente war. An ihrer Ueberlegenheit über die Mittelmächte zweifelte er nicht. So schlug er schon im August 1914 vor, an die Seite der Entente zu treten folgendermaßen argumentierend: wird Deutschland siegen, so stärkt es die Türkei derart, daß sie zur Vertreibung der Griechen aus Kleinasien schreiten wird und Griechenland dann doch im Interesse seiner Stammesbrüder Krieg führen muß — nur ohne die Unterstützung von Verbündeten. Siegt die Entente, ohne daß Griechenland am Kampf teilnimmt, so wird die Beute verteilt und Griechenland geht leer aus[7]).

Dieser Politik stand nun die des Königs gegenüber. Auch er zog die Ueberlegenheit der Entente in Betracht, aber ein genauerer Kenner der Kräfte Deutschlands als *Veniselos* glaubte er, daß der Krieg nicht mit dem Sieg einer der Mächtegruppen ausgehen, sondern als eine *partie remise* enden würde. Demgemäß konnte für Griechenland weder auf der einen noch auf der andern Seite etwas zu gewinnen sein und Neutralität war das einzig gegebene. Schon damals trat der Gegensatz zwischen den beiden Auffassungen zutage, ein Gegensatz, der umso schärfer sich herausbilden mußte, da auch die beiden Charaktere einander diametral entgegengesetzt und antipathisch waren. *Veniselos'* Beredsamkeit war der Dialektik des weniger gewandten Königs weit überlegen und es wird ihm öfter gelungen sein, jenen in die Enge zu treiben, um dann halbe Zugeständnisse als volle Ermächtigungen auszuwerten. Darauf basieren vermutlich die regelmäßig von *Veniselos* gegen den König wegen verräterischer Hinterhältigkeit erhobenen Anschuldigungen. Der Zwiespalt vom August 1914 veranlaßte ein Demissionsgesuch des *Veniselos*[8]),

[7]) Brief *Veniselos'* an König *Konstantin* vom August 1914. *Westminster Gazette* 25. 8. 17.

[8]) Weißbuch II, Nr. 6.

Digitized by Google

das — schwerlich ernst gemeint — nicht angenommen wurde. Konnte der Zwischenfall auch keine Aenderung der Neutralitätspolitik herbeiführen, so fiel ihm doch der Minister des Aeußeren *Streit* zum Opfer, der in einer Denkschrift an den König den Anschauungen des Ministerpräsidenten entgegengesetzte Ansicht vertreten hatte.

Die Politik des Königs setzte sich auch bei dem Eintritt der Türkei in den Krieg durch. Ein Gegenargument wurde der Kriegslust des *Veniselos* als entscheidend entgegengehalten: die Nachbarschaft Bulgariens. Ein Ueberseekrieg gegen die Türkei setzte die Landflanke einem Angriff von dieser Seite aus. *Veniselos'* nächstes Ziel mußte also sein, dieses Argument aus dem Wege zu räumen. Die Feindschaft Bulgariens beseitigen und seine Bundesgenossenschaft gewinnen konnte man nur durch die Abtretung von Drama, Serres und Kavalla. So schlug denn auch *Veniselos* in der Erwartung auf viel bedeutenderen Gebietszuwachs in Kleinasien (Smyrna und sein Hinterland) die Abtretung dieses Landstriches vor[9]). Von den Anhängern der kleingriechischen Idee wurde ihm diese Verletzung des Integritätsprinzips leidenschaftlich vorgeworfen und auch dem König war der Gedanke der Aufgabe des von ihm eigentlich erworbenen Gebietes — denn *Veniselos* war Gegner des zweiten Balkankrieges gewesen — sehr unsympathisch, aber da gleichzeitig ein Zusammengehen mit Rumänien ins Auge gefaßt wurde, mußte der König wenigstens der in die Wege Leitung dieses Planes zustimmen. Allein dazu kam es gar nicht. Im Februar 1915 nahm Bulgarien eine Anleihe in Deutschland auf und dem feinen Spürsinn des *Veniselos* konnte nicht verborgen bleiben, daß damit der Anschluß Bulgariens an die Mittelmächte eine Tatsache geworden war. Auch eine Sondierung Rumäniens zeitigte ein negatives Ergebnis[10]).

Indessen hätte die Entente die Hilfe Griechenlands zu keiner Zeit besser brauchen können als jetzt. Aus den im Februar

---

[9]) Brief von *Veniselos* an König Konstantin vom 11. 1. 1915. Times, 22. 4. 1915.

[10]) Kölnische Zeitung, 23. 4. 1915, Abend-Ausg. Meldung nach rumänischen Blättern.

Digitized by Google

beginnenden Vorbereitungen des Herbstfeldzuges gegen Serbien schloß sie auf eine baldige Wiederaufnahme der im Dezember mißglückten österreichischen Offensive. Andererseits wollte sie den Krieg im Orient mit einem Schlage zur Entscheidung bringen: am 19. Februar begann die Beschießung der Meerengen. Aber für eine Landung fehlte es zu dieser Zeit an Truppen, die Armee *Kitcheners* war noch nicht verwendbar. Ein offizielles Angebot ließ sie jedoch nicht ergehen, da der König und sein Generalstab ihr als deutschfreundlich verdächtig waren. *Veniselos* hingegen wurde von allem unterrichtet. Er hatte den Verband schon die ganze Zeit eifrig unterstützt; der ihm anhängende Gesandte in Konstantinopel *Panas* entfaltete im Interesse der Entente eine außerordentlich umfangreiche Spionagetätigkeit — als Beispiel mag erwähnt werden, daß er eine Funkspruchanlage in einem Klavier für seine geheime Nachrichtenübermittlung benutzte —, so daß die Türkei ihn schließlich durch einen geschickt inszenierten Zwischenfall entfernen mußte, wobei sie den Bruch mit Griechenland dadurch verhinderte, daß sie dem König das ganze belastende Material zur Kenntnis brachte. Nunmehr erachtete aber *Veniselos* die Zeit des Handelns für gekommen. In der Hoffnung, auch ohne ein Vorgehen bis zur Donau die kleinasiatische Küste erwerben zu können, machte er den Vorschlag, mit 50000 Mann auf Gallipoli zu landen. Daß er an die Verwirklichung des Traumes von Byzanz angesichts der noch ungebrochenen Macht Rußlands dachte, kann man nicht annehmen, agitatorisch jedoch wertete er ihn meisterhaft aus.

Aber gegen diesen Vorschlag führten der König und der Generalstabschef gewichtige Gründe militärischer und politischer Art ins Feld. Die Absendung von 50000 Mann nach der Türkei würde die Armee, die man gegen Bulgarien aufstellen müsse, zu sehr schwächen und man habe einen Einbruch in Griechenland zu befürchten. *Veniselos* schlug darauf vor, nur mit der Flotte und 15000 Mann gegen die Dardanellen vorzugehen; diese Streitmacht hielt der Generalstab aber nicht für ausreichend. Ein schwerwiegender Einwand wurde auch geltend gemacht, daß nämlich ein Vorgehen Griechenlands gegen Byzanz,

Digitized by Google

— die Verwirklichung der großgriechischen Idee, — von Rußland niemals geduldet würde, und das im besten Fall erworbene Smyrna nur schwer gegen die in Asien konzentrierte Türkei zu halten sei.

Ein Ausgleich der Ansichten war nicht möglich. Am 3. März war ein Kronrat des früheren Ministerpräsidenten einberufen, er kam zu keinem Ergebnis. Am 5. wurde er fortgesetzt. Lärmende Kundgebungen veranstalteten die Anhänger von *Veniselos*, aus kleinasiatischen Flüchtlingen zum Teil bestehend, für den Krieg. Aber auch besonnene Männer wurden durch die Idee von Groß-Griechenland berauscht. Für den König war die Entscheidung schwer. Die Volkstümlichkeit von *Veniselos* war noch ungebrochen, die breite Masse ahnte nichts von der Kluft, die sich zwischen Staatsmann und Herrscher aufgetan hatte. Es ist dem Einfluß eines Mannes zu verdanken, daß der König den Entschluß faßte, gegen seinen Minister die Neutralität aufrecht zu erhalten. Sein Name wird zwar von *Falkenhausen,* der diese Einzelheit berichtet[11]), verschwiegen, wir gehen aber nicht fehl, wenn wir in ihm den früheren Minister *von Streit* vermuten, der ausgesprochen deutschfreundlich und *persona gratissima* am Hofe schon lange *Veniselos'* Gegner war. Dieser hatte ihn aus der Umgebung des Königs durch die Ernennung zum Gesandten in Konstantinopel zu entfernen gesucht, nachdem *Panas* sich allzusehr bloßgestellt hatte. Aber *Streit* hatte seine Abreise verzögert und stand in den kritischen Tagen hinter dem König. So ereignete sich denn das Unerwartete: der König zwang, auf seinem Standpunkt beharrend, den Ministerpräsidenten zur Demission. Am 6. März 1915 fiel das Kabinett *Veniselos*.

Der Ausgang des Dardanellenfeldzugs hat dem König Recht gegeben und die Argumentation des *Veniselos* und seiner Anhänger aufs schlagendste entkräftet. Indessen ist die Art und Weise, wie *Veniselos* diesen Eindruck zu verwischen suchte, eine gute Illustration seiner politischen Gewandtheit. Besonders frappant war es ja gewesen, daß er nur eine Division für die

[11]) A. a. O. S. 30.

Digitized by Google

Eroberung von Gallipoli für nötig erklärte und zwei Monate darauf gelang das Unternehmen Hunderttausenden nicht! Um sich aus dieser Verlegenheit zu ziehen, weist er auf den Bericht der englischen Dardanellenkommission hin [12]), demzufolge im März die Halbinsel Gallipoli unverteidigt und unbefestigt war, also von geringen griechischen Streitkräften leicht zu nehmen gewesen wäre. Aber obwohl ein Staatsmann in militärischen Dingen stets nur ein Laie bleibt, unterschätzt man die Klugheit von *Veniselos* doch, wenn man annehmen wollte, er hätte je an das Gelingen dieses Planes geglaubt. Vielmehr konnte mit diesem Angebot nur das sein Ziel sein, zunächst Griechenland in den Krieg an der Seite der Entente zu verwickeln, und wenn auch nur ein Bataillon offiziell teilnahm. Sobald diese Tatsache vollendet dastand, war Griechenland gebunden und mußte allmählich seine ganze Streitmacht in den Kampf gegen die Türkei werfen.

Der jetzt beginnende Abschnitt der Periode der Neutralität wird charakterisiert durch die inneren Parteikämpfe. Die Nachfolgerschaft *Veniselos'* war kein leichtes Amt. Der vermittelnde und vorsichtige *Saïmis* hatte sie nach kurzem Zaudern abgelehnt, es übernahm sie dann der Abgeordnete von Patras *Gunaris*.

Eine bedeutende Partei hatte er noch nicht hinter sich, sie konnte erst jetzt gebildet werden. Sein politisches Programm war strikte Neutralität, sein nationales war das Festhalten und der Ausbau der kleingriechischen Idee, d. h. das Bestreben nach dem Anschluß von Epirus und das Festhalten an dem mazedonischen Besitz. Aber gegenüber der *μεγάλη ἰδέα* hatte dieses Programm wenig Zugkraft. Die Neutralität mußte alles tragen. Seine Durchführung hatte, wenn sie auch schließlich gelang, mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen. Freilich wurde die Unterstützung durch die Presse immer stärker. Bisher hatte sie im großen und ganzen ausschließlich im Solde der Veniselistenpartei, der reiche Mittel von der Seite der Entente aus zuflossen, gestanden; die deutsche Propaganda konnte gegen die Begünsti-

[12]) *Cinq ans d'histoire grecque.* S. 31.

Digitized by Google

gung durch die Regierung nicht aufkommen. Jetzt fiel dieser Druck fort und unter dem Einfluß des deutschen Geldes — man darf sich über die Art, wie in der griechischen Presse die öffentliche Meinung hergestellt wird, keinen Illusionen hingeben — entstanden neue Blätter der Gunaristenpartei, die auch an Einfluß gewannen. Aber der neue Ministerpräsident war seinem gewandten Gegner in der nötigen Rücksichtslosigkeit nicht gewachsen, als dieser nach einem Aufenthalt im Ausland und in Kreta sich zum Wahlkampf — die Kammer war im April nach einem Mißtrauensvotum gegen die Regierung aufgelöst worden — anschickte. Zudem gab er ihm ein gefährliches Agitationsmittel in die Hand. Die Entente hatte nämlich sofort begonnen mit systematischen Schikanen auf Griechenland einen Druck auszuüben: sie besetzte die Insel Lemnos, erschwerte den Handel auf alle mögliche Weise, sie drohte Ostmazedonien an Bulgarien zu versprechen, wenn Griechenland nicht sich ihr anschlösse, sie landete auf Mytilene und Chios und dergl. Demgegenüber wußte sich *Gunaris* nicht anders zu helfen, als daß er von neuem über eine Beteiligung am Kriege mit der Entente verhandelte. Dadurch daß seine Hauptforderung, die Integrität des griechischen Gebiets, klugerweise von der Entente garantiert wurde, geriet er in eine sehr heikle Lage, aus der er sich nur herauswinden konnte, indem er einen Gegenvorschlag machte, der von einem ausgearbeiteten Feldzugsplan unterstützt ein Durchmarsch zu Land gegen Konstantinopel vorsah. Da die Entente damals noch auf Bulgarien rechnete, gab sie, wie *Gunaris* im stillen gehofft hatte, gar keine Antwort. Dieses gefährliche Spiel erweckte aber im Volke den Eindruck, als ob er dieselbe Politik wie *Veniselos* befolge[13]). Da ferner die tiefe Kluft zwischen dem König und *Veniselos* dem Bewußtsein der Masse noch nicht so klar geworden war und auch innere Unstimmigkeiten die Partei von *Gunaris* lähmten, errangen die Veniselisten bei den Wahlen am 13. Juni eine Mehrheit von 50 Stimmen. Sie verlangten nun sofortige Einberufung der Kammer und Ab-

[13]) Vgl. den Angriff des sonst der Regierung nahestehenden Blattes *Nea Himera*. „Hamburger Nachrichten" 9. 5. 15. Morgenausgabe.

Digitized by Google

dankung des Ministeriums, aber ein Ereignis besonderer Art schob den Regierungswechsel hinaus. Das war die schwere Erkrankung des Königs. Von einem Attentat wird trotz gegenteiliger nicht unglaubwürdiger Berichte wohl keine Rede mehr sein können, da nicht einzusehen ist, warum eine solche Tat jetzt noch verheimlicht werden sollte. Sie wurde jedenfalls der Anlaß zu spontanen Aeußerungen der Liebe und Anhänglichkeit des Volkes, hielt aber den König von erregenden Regierungsgeschäften fern und so konnte die Kammer erst am letzten zulässigen Termin, am 17. August, eröffnet werden. Am selben Tage trat das Ministerium zurück und der König beauftragte *Veniselos* mit der Kabinettsbildung. Es schien der Versuch eines Zusammenarbeitens möglich zu sein, da die politische Lage inzwischen eine ganz andere geworden sei. Eine Teilnahme an dem Dardanellenunternehmen kam auch für *Veniselos* nicht mehr in Frage. Im Vordergrund des Interesses stand jetzt die Haltung Bulgariens, das aus seiner Neutralität herauszutreten im Begriff schien. Noch am Tage des Abschlusses des Vertrages mit der Türkei versuchte die Entente das Schicksal zu wenden, indem sie Kavalla den Bulgaren anbot und dies als ihren Entschluß Griechenland mit der Aussicht auf Entschädigung in Kleinasien mitteilte. Hierauf nicht einzugehn — wie auch *Gunaris* schon gegen Form und Inhalt dieser Note protestiert hatte — verpflichtete der König *Veniselos*, dagegen bedang dieser sich die Innehaltung des serbischen Bündnisvertrages aus. In der festen Ueberzeugung, daß Bulgarien demnächst gegen Serbien marschieren würde, traf er die nötigen Abmachungen mit der Entente. Der König dagegen, entschlossen an der Neutralität festzuhalten, verständigte seinerseits sich mit den Mittelmächten. Es läßt sich nicht leugnen, daß wir vor dem Faktum einer richtigen Doppelregierung stehen, denn *Veniselos* teilte der deutschen Regierung sowie der Entente und Serbien mit, daß Griechenland an der Seite Serbiens fechten würde, wenn dieses von Bulgarien angegriffen würde. Die Gegensätze mußten bald mit voller Wucht aufeinanderprallen. Am 24. September wurde die Mobilmachung infolge der Mobilisierung Bulgariens beschlossen. Aber der König wollte sie nur als eine Vorsichtsmaßregel nicht

Digitized by Google

als eine Kriegsmaßnahme aufgefaßt wissen. Suchen wir seine Motive, die ihn im Interesse Griechenlands zu dieser Stellung veranlaßten, zu ergründen: er sagte sich, daß Serbien den vereinigten deutsch-österreichisch-bulgarischen Armeen nicht standhalten könnte, und daß auch das griechische Heer gegen die Uebermacht nichts auszurichten vermochte, vielmehr der Angriff auf griechisches Gebiet selbst getragen würde. Wenn man daher von Deutschland die Garantie der Unversehrtheit erhielt, so mußte man sich mit einer Vergrößerung Bulgariens abfinden. Dem stand nur der serbische Bündnisvertrag im Wege. Aber er bezog sich allein auf einen balkanischen Krieg und nicht auf einen europäischen; auch war Serbien nicht im Stand, die in dem Vertrag geforderten 150000 Mann zu stellen. *Veniselos* hingegen begründete die Notwendigkeit des Eingreifens damit, daß man einen solchen Machtzuwachs Bulgariens unbedingt verhindern müsse. Der Bündnisvertrag muß erfüllt werden, die fehlenden 150000 Mann wird die Entente stellen. Der Furcht vor einem Einbruch der Gegner in griechisches Gebiet begegnet er mit dem Hinweis, daß es für die Zentralmächte nicht möglich sei, einem Heer von 500000 Griechen und Ententetruppen an der serbischen Grenze eine ebenso starke Armee gegenüberzustellen, da nur eine einzige Eisenbahnlinie ihnen verfügbar bliebe gegenüber drei ihren Feinden in Mazedonien zu Gebote stehendeu Verbindungen.

Wie nun aus diesen Gegensätzen der offene Konflikt sich entwickelte, ist noch nicht ganz klar. Soviel ist sicher: sowohl der König wie *Veniselos* mißtrauten einander aufs tiefste und suchten sich gegenseitig zu überlisten, wobei *Veniselos* zunächst der überlegene war. Aus dem Zugeständnis des Königs, daß Ententetruppen so gut wie Serben seien, leitete er sofort die Ermächtigung ab, die Entente zur Absendung dieser Truppen aufzufordern; der Schachzug des Königs bestand darin, daß er darauf bestand, die Truppen dürften erst landen, wenn die Bulgaren die Serben angegriffen hätten, da sonst die Neutralität Griechenlands verletzt würde. *Veniselos* empfahl daraufhin den Ententegesandten, die Truppen ruhig landen zu lassen, es würde nur ein scheinbarer Protest erlassen. So geschah es denn auch, aber

Digitized by Google

als *Veniselos* in der Kammer die Politik in seiner Richtung festlegen wollte, indem er nicht nur von Bulgarien, sondern auch von den Mittelmächten als Gegnern Griechenlands sprach, blieb dem König nichts übrig als auch seine Stellung zu demaskieren: zum zweitenmal zwang er *Veniselos* zum Rücktritt am 7. Oktober nach nur 1½ monatlicher Dauer seiner Herrschaft[14]).

Sucht man die Stellungnahme der beiden mit einander ringenden Persönlichkeiten objektiv zu beurteilen, so wird man zu dem Schluß kommen, daß des Königs militärisches Urteil zweifellos das richtige getroffen hat, denn Griechenland wäre durch die Teilnahme an dem Kampf in eine sehr schlimme Lage geraten, da die Hilfe der Entente wohl auch ihm zu spät gekommen wäre. Hat es doch bis zum Februar 1916 gedauert, daß die verheißene Zahl von 150000 Mann in Saloniki angekommen war[15]). Andererseits läßt sich nicht leugnen, daß *Veniselos* mit der Innehaltung des serbischen Bündnisvertrages dem Geist desselben sicher entsprochen hätte. Es ist eine künstliche Auslegung, die die königstreue Partei vornimmt. Immerhin kann die Entente darüber keine Beschwerde führen, angesichts der Auslegungen, die Italien dem Dreibundvertrag gegeben hat.

* * *

Mit der Landung der französischen und englischen Truppen in Saloniki beginnt die zweite große Periode: Der Kampf um die Neutralität. Im inneren verläuft sie zunächst ruhig; die Partei des Königs, dessen Neutralitätspolitik immer mehr Anhänger findet, kann die Macht behaupten. Einem kurzlebigen Vermittlungsministerium *Saïmis* folgte das Ministerium *Skuludis*, in dem fünf frühere Ministerpräsidenten saßen und das von den Gegnern als Ministerium der „Greise" verspottet wurde. Da

---

[14]) Die Darstellung folgt *Veniselos'* Rede in der Kammer: *Cinq ans d'histoire grecque* S. 61 ff.

[15]) Ein wertvolles Zugeständnis für die Absicht der Entente, Griechenland allein die Hauptlast des Kampfes gegen Bulgarien tragen zu lassen, findet sich in *The Times history of the war* Bd. XIII, 304: *„Unfortunately, the Entente Powers had not strengthened his (Venizelos) position by supplying the troops which might have saved Serbia and changed the whole aspect of the military situation in the Balkans. They had relied on Greece's intervention, whereas, in fact, Greece's intervention was dependent on their own attitude."*

Digitized by Google

Veniselos' Opposition klar im Parlament zum Ausdruck kam, löste *Skuludis* kurzerhand die Kammer auf. Die Neuwahlen ergaben eine große Mehrheit für die Regierung — zum Teil hatten sich die Liberalen ganz davon fern gehalten. Diese Kammerauflösung bezeichnen Veniselisten und Entente als schnöden Bruch der Verfassung. Es sei nicht gestattet, das Parlament wegen derselben politischen Differenz zweimal aufzulösen. Die Anhänger des Königs hingegen bestreiten die Tatsache eines Verfassungsbruches, da die Meinungsverschiedenheit eine ganz andere als im Frühjahr war: damals hieß es Krieg gegen die Türkei, jetzt Krieg gegen Bulgarien und Deutschland. Jedenfalls spielt diese angebliche Verfassungsverletzung eine Rolle in den späteren Noten der Entente, vor allem natürlich in den Kundgebungen von *Veniselos*.

Die entschlossene Neutralität des Königs war für die Alliierten ein empfindlicher Schlag. Ihr Mißtrauen gegen ihn, bislang schon nicht gering, stieg jetzt außerordentlich. Die Schikanen, mit denen man vorher nur einen Druck ausüben wollte, wurden jetzt zu einem System berechneter Zwangsmaßnahmen ausgestaltet. Was die Ueberredung nicht fertig gebracht hatte, sollte die Gewalt vollbringen. Die endlose Reihe von Verletzungen der Souveränität und Eingriffen in das Leben des unglücklichen Landes läßt drei Ziele erkennen: zunächst die Sicherung und Rückendeckung der Orientarmee und der Kriegführung im östlichen Mittelmeer, dann den Versuch, Griechenland gegenüber den Mittelmächten in eine unhaltbare Situation zu bringen und so zum Anschluß an die Entente zu nötigen, drittens endlich die Zermürbung des Volkes durch einen starken wirtschaftlichen und militärischen Druck, dem die Autorität des Königs nicht standhalten konnte.

Dem ersten Ziele, der Sicherung der Armee, diente die Besetzung der mazedonischen Eisenbahnen, die Uebernahme des Post- und Telegraphenwesens, die Beschlagnahme von Bahnmaterial, die Besetzung der Hafenforts und die Befestigung von Saloniki. Auch die schon im Sommer 1915 begonnenen Landungen auf griechischen Inseln und deren Verwendung als Flottenstützpunkte gehören hierher. Selbstverständlich nahm

Digitized by Google

man dabei in keiner Weise auf die Griechen Rücksicht; man denke nur an Korfu, wohin man die Reste des serbischen Heeres brachte, da Italien sie wegen der Cholera nicht aufnehmen wollte. Selbst die systematische Entfernung der Konsuln der Mittelmächte läßt sich hierher rechnen, denn es war klar, daß diese jede Gelegenheit Nachrichten zu gewinnen ausnutzten, ein Zustand, welcher auf die Dauer den Verbandsmächten natürlich nicht erträglich bleiben konnte. Eine Verletzung des Völkerrechts bleibt sie damit doch. Diese Maßnahmen fallen auch schon in die zweite Kategorie: den Versuch, die Mittelmächte mit Griechenland zu verfeinden. Ihm diente die Beschlagnahme deutscher und österreichischer Handelsschiffe im Piräus, die Inszenierung von griechisch-bulgarischen Grenzzwischenfällen, ja sogar ein Bombenattentat auf die bulgarische Gesandtschaft scheute man nicht. Die Krönung dieser Versuche war die Erzwingung der Abreise der Gesandtschaften der Mittelmächte. Aber all das konnte das gute Einvernehmen der Regierung mit dem Vierbund nicht erschüttern.

Die in die dritte Kategorie fallenden Versuche, durch brutale Gewalt das Volk mürbe zu machen, führten ebensowenig zum Ziel. Der Handel und Seeverkehr wurde im größten Umfang erschwert, die Schiffsdurchsuchungen grenzten an Seeräuberei und wurden nicht nur auf offenem Meer vorgenommen, sondern auch in den Territorialgewässern. Unter dem Vorwand, man müsse sich gegen deutsche Unterseeboote schützen, wurden griechische Häfen durch Drahtnetze abgesperrt. Die Erfolge der Unterseeboote waren nach der Annahme des Verbandes nur damit zu erklären, daß sie an griechischen Küsten Stützpunkte hatten; aber der auf die Entdeckung eines solchen Punktes ausgesetzte hohe Preis konnte niemals verdient werden.

Im Frühjahr 1916 schien sich endlich die Gelegenheit zu bieten, Griechenland doch noch in den Krieg zu ziehen. Die deutschen und bulgarischen Truppen, die bis dahin an der griechischen Grenze Halt gemacht hatten, mußten, um der immer weiter sich nach Osten erstreckenden Ausdehnung der feindlichen Armee zu begegnen, in griechisches Gebiet einrücken

Digitized by Google

und besetzten das Fort Rupel. In der veniselistischen Presse erhob sich ein Entrüstungssturm und die Entente forderte das Eingreifen Griechenlands, aber als Antwort befahl der König die Demobilisierung der Armee. Da holte der Verband zu einem Schlag aus, mit dem er den König zu beseitigen hoffte. In einem bis dahin unerhörten Ultimatum, dem vor dem Piräus kreuzende englisch-französiche Geschwader Nachdruck verliehen, forderte er am 21. Juni unter Berufung auf die Rechte der Garantiemächte die vollständige Demobilisation, die Ersetzung des gegenwärtigen Ministeriums durch ein Geschäftskabinett ohne politische Färbung, die Auflösung der Kammer und Neuwahlen nach der Demobilisierung, endlich die Absetzung der Polizeibeamten, deren Haltung durch Weisungen aus dem Ausland (*id est* Deutschland) geleitet wurden.

Die Hoffnung der Entente war offenbar, daß der König ablehnen würde, und damit der Weg zur Anwendung offener Gewalt frei würde. Aber der König erkannte die Falle und nahm das Ultimatum an. *Saïmis* übernahm wiederum das Ministerium und löste die Kammer auf. Und dieser Nachgiebigkeit war Erfolg beschieden! Es ist hier der Ort, die Frage aufzuwerfen, wie eigentlich die wahre Stimmung des Volkes gewesen ist. Aus den großen Kundgebungen, an dem Namenstag des Königs, bei Paraden usw. erhalten wir den Eindruck, daß das Volk in seiner Mehrheit hinter *Konstantin* stand. Aber *Veniselos* und seine Presse behaupten, das sei alles nur Mache der deutschen Propaganda oder Furcht vor dem Gewaltregiment der Militärpartei gewesen. Zweifellos hatte die Propaganda der Königspartei außerordentlich gearbeitet und namentlich in den Reservistenbünden, einer Art Kriegervereinen, sich eine mächtige und nicht zu zerstörende Organisation geschaffen, aber von einer Gewaltherrschaft konnte wohl nicht die Rede sein, da das ganze öffentliche Leben ja unter der Kontrolle des Verbandes stand, der die Veniselisten unumschränkt unterstützte. Eins vor allem spricht gegen diese Behauptung: daß *Veniselos* selbst den Ausgang der Wahlen, die unter den Kanonen der Ententeschiffe ihn zur Macht zurückführen sollten, nicht ab-

Digitized by Google

wartete, sondern Athen verließ und zur offenen Revolution überging[16]).

Psychologisch ist dieser Umschwung der Stimmung nach den feinsinnigen Bemerkungen *von Hoeßlins*[17]) nicht allein durch die Liebe zu dem König zu erklären. Die Griechen fühlen demokratisch und besitzen keine eigentliche Anhänglichkeit an die Dynastie, und zu Beginn des Krieges war die Liebe für *Veniselos* vielleicht stärker als die für den König. Aber das beherrschende Gefühl des im Grunde unkriegerischen Griechen ist ein fast phantastischer Patriotismus, der von der Tradition der Vergangenheit genährt einen sehr empfindlichen Nationalstolz hervorbringt. Sobald das Volk erkannte, daß die Entente mit der Besetzung Salonikis und der Verletzung der griechischen Souveränität nur eigene Zwecke verfolgte, empörte sich das gekränkte nationale Empfinden und wandte sich dem König zu, der nun zum Symbol der griechischen Freiheit wurde. Dieses Gefühl erzeugte nicht nur den passiven Heroismus, der alle Leiden, welche die Entente über Griechenland dieses Königs wegen verlangte, ertrug, sondern auch eine begeisterte Freundschaft für Deutschland, in dem das griechische Volk den Befreier und Rächer erblickt. Auch die jetzige Regierung vermag dieses Gefühl und diese Zuneigung nicht zu überwinden.

Den Anlaß zur Errichtung der provisorischen Regierung in Saloniki gab die Besetzung von Ostmazedonien durch die Bulgaren und der Eintritt Rumäniens in den Krieg. Der Schlachtruf gegen die Erbfeinde sollte der neuen Bewegung Schwungkraft verleihen. Aber es scheint, als ob das ganz mißglückte.

---

[16]) Dieselbe Auffassung bringt auch ein Athener Korrespondent der *Times* am 6. Dezember 1916 zum Ausdruck, der die einzig richtige Politik der Entente darin erblickt, *Veniselos* zu unterstützen, ohne das offizielle Griechenland zu bekämpfen. Sonst läuft der Verband angesichts der wahren Volksstimmung Gefahr, 150000 Griechen gegen seine Orientarmee auf die Beine zu bringen. Die Redaktion der *Times* versucht, diese Aeußerung abzuschwächen, indem sie vorgibt, dies sei nicht die Ansicht ihres zuverlässigen Korrespondenten, sondern die Meinung, welche König *Konstantin* in England zu verbreiten wünsche. Dem widerspricht die Wendung „ich halte es für meine Pflicht, da ich die Geistesverfassung des griechischen Volkes kenne, die Wahrheit zu sagen" aufs deutlichste.

[17]) *J. K. v. Hoeßlin*, Der Patriotismus der Griechen. Süddeutsche Monatshefte Mai 1918, Seite 99.

Digitized by Google

Denn trotz aller Unterstützung seitens des Verbandes gelang es *Veniselos* nicht, wie er selbst später zugegeben hat, größere Truppen zusammenzubringen. Auch war er nicht ganz frei in seinen Bewegungen: er mußte erklären, daß er nichts gegen den *status quo* in Athen mit seinen Zivil- und Marinebehörden unternehmen wolle. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß diese Erklärung unfreiwillig gegeben wurde. Der eingangs erwähnte Charakterzug des Kreters, seine Herrschsucht, hatte ihn längst zu dem Entschluß gebracht, die Herrschaft *Konstantins* zu brechen.

Inzwischen hatte die Entente noch einmal versucht Griechenland in den Krieg zu ziehen und an der Seite von Rumänien schien der Sieg sicher. Aber der König wußte, daß starke deutsche Armeen binnen kurzem in Rumänien einbrechen sollten und lehnte — vielleicht nach kurzem Schwanken — ab. Vorausgegangen war diesem Schritt der Entente die Erzwingung der Aufsicht über das ganze griechische Post- und Telegraphenwesen, es folgte bald darauf die Auslieferung der griechischen Flotte, der Eisenbahn Piräus—Larissa, der Forts des Piräus. Man wollte jetzt der provisorischen Regierung zum Siege über Altgriechenland verhelfen, ohne doch sich selbst an der Absetzung des Königs zu beteiligen. Zunächst wurde der lange geplante Schlag gegen die Gesandtschaften der Mittelmächte ausgeführt, nachdem schon im September eine Anzahl von Deutschen wegen Spionage ausgewiesen waren. Am 19. November forderte der Admiral *Dartige du Fournet* die Gesandten auf, das Land zu verlassen. Die griechische Regierung konnte diesen Bruch des Völkerrechts nicht hindern.

Nun sollte die Entwaffnung der Armee bewerkstelligt werden. Als Kompensation für das in Deutschlands Hände gefallene Kriegsmaterial (bei dem Uebertritt des 4. griechischen Armeekorps in Kavalla) forderte der Admiral die Auslieferung eines großen Teils der Artillerie und Munition.

Aber damit überspannte er den Bogen: Die Forderung wurde kategorisch abgelehnt. Darauf schritt er zur Tat: eine Truppenabteilung von 3000 Mann wurde gegen Athen in Marsch gesetzt, um die Herausgabe zu erzwingen. Der weitere Zweck

Digitized by Google

war, die strategisch beherrschenden Stellungen zu besetzen, worauf unter ihrem Schutz die Veniselisten im Aufstand die Herrschaft an sich reißen sollten. Der Plan mißlang, denn nun brach der lange verhaltene Groll des griechischen Volkes los: wohl zogen sich die griechischen Truppen in die Vorstädte zurück, dort aber leisteten sie erfolgreich Widerstand. Während die Ententetruppen sich im Sappeion festgehalten sahen, begann eine, insbesondere auf das Königliche Schloß gerichtete Beschießung durch die Flotte und der Kampf der Venizelisten, die auf die Soldaten von ihren befestigten Häusern aus feuerten. Dagegen gingen nun aber auch die Königstreuen, insbesondere die Reservisten, vor. In nächtlichen Straßenkämpfen gewannen sie die Oberhand. Als letzte wurden die Häuser von *Veniselos* und *Korakas* erobert und hier machte man eine wichtige Entdeckung: nicht nur französische Waffen, Uniformen für die zukünftige griechische Armee und dergleichen wurden gefunden, sondern auch Schriftstücke, aus denen sich klar ergab, daß der Aufstand im Einvernehmen mit der Entente geplant war. In einem Brief von *Veniselos* an den Leiter des Athener Aufruhrs *Korakas*[18]) heißt es: „Der letzte Druck auf den Athener Staat wird schließlich mit allen Gewichten der Ententekräfte ausgeübt, um endlich die künstlichen Mauern, die uns von ihm trennen, einzudrücken. Dies dürfte schon in nächster Zeit erfolgen und ich hoffe, daß die Mitteilung meines vorigen Briefes sich mit dem Beginn dieser Aktion decken und Maßnahmen gegen Altgriechenland hervorrufen wird, Maßnahmen, denen gegenüber die vorangegangenen Manifestationen als unbedeutender Prolog bezeichnet werden müssen . . . . Das Gespenst des Hungers und die Prüfungen beginnen für ganz Altgriechenland und werden noch schrecklicher, wenn die neue kräftige Blockade verhängt wird. . . unsere Uebereinstimmung mit der Entente ist vollständig . . . Sie müssen entschlossen und ohne Furcht

[18]) Im Facsimile veröffentlicht in Nea Himera *(Corriere della Sera*, 14. 12. 1916). Text: Hamburger Fremdenblatt, 15. 12. 1916, Abd.-Ausg. nach Züricher Neueste Nachrichten. *Veniselos* behauptet, der Brief sei eine Fälschung der Athener Regierung (Temps 16. 12. 1916), ein Dementi, welches selbst vom *Corriere della Sera* mit einem Fragezeichen versehen wird (14. 12. 1916).

Digitized by Google

sein und alle Einzelheiten der in unsern Versammlungen gefaßten Entschlüsse ausführen. Es ist notwendig zur festgesetzten Stunde alle bezeichneten Personen niederzumachen, wer sie auch seien. Wer nicht für uns ist, der ist gegen uns."

Nach diesem Brief, sowie nach den Befehlen des französischen Admirals, die bei seinen Soldaten gefunden wurden[19]), ist es klar, daß die Vorgänge am 1. Dezember den Beginn der geplanten „Aktion" darstellen sollte. Es kann keine Rede davon sein, daß die Ententetruppen listig in einen Hinterhalt gelockt worden seien, wie alsbald die feindliche Presse und die Veniselisten verkündeten. Der Erfolg war umso kläglicher: mit einem Schlag schüttelte Athen die Zwangsherrschaft des Verbandes ab, die Post- und Telegraphenanstalten wurden wieder mit Griechen besetzt, die Zensur der Entente und ihre Polizeiagenten verschwanden, die Ueberwachung der Eisenbahn wurde aufgehoben und der französische Admiral mußte froh sein, daß er nach langen Verhandlungen mit der Regierung seine Soldaten unter dem Schutz griechischer Truppen nach dem Piräus zurückführen konnte. Aber der Erfolg Griechenlands konnte nur ein Pyrrhussieg sein. Nun hatte die Entente einen Vorwand, um jede Rücksicht fallen zu lassen. Für den König war die Stunde der Entscheidung gekommen. Sollte er sich weiter den Forderungen beugen und hoffen, durch zähe Nachgiebigkeit die Neutralität Griechenlands zu erhalten? Möglich war das nur, wenn er selbst sich im Lande gegen die revolutionäre Regierung in Saloniki behaupten konnte. Ob ihm das gelingen würde, war zweifelhaft. Der andre Weg, der ihm offen blieb, war die Auflehnung gegen die Entente: unter Preisgabe der Küste müßte er mit der Armee den Anschluß an die Heere der Mittelmächte suchen und von Thessalien her gegen die Verbindungen *Sarrails* vorgehend, diesen aus Mazedonien herauswerfen. Es war die letzte Möglichkeit diesen Entschluß zu fassen; kein Zweifel konnte walten, daß im andern Falle die Entente die vollständige Entwaffnung durchsetzen würde. Schon hatte sie

[19]) Vgl. *Le guet-apens du 1er Décembre 1916 à Athènes. Documents. Publication de l'Union Hellénique de Suisse.*

Digitized by Google

am 7. Dezember die Blockade über die ganze Küste verhängt — vom völkerrechtlichen Standpunkt übrigens die erste, die während des Krieges gegen Griechenland erklärt wurde; die bisherigen Maßnahmen, so nahe sie in ihrer Wirkung einer Blockade kamen, wurden von englischer Seite nur als solche charakterisiert, „die die Wirtschafts- und Handelserleichterungen, deren sich Griechenland bis jetzt erfreute, aufhoben“ [20]). — Der drohende Mangel an Lebensmitteln mußte verhängnisvoll werden. Schwere Bedenken erhoben sich auch wegen der geringen noch vorhandenen Munitionsvorräte, dem Mangel an schwerer Artillerie, die zur Bezwingung der thessalischen Pässe notwendig war. Trotzdem hätte der König sich vielleicht zum Bruch entschlossen, wenn nicht die Entscheidung eines Mannes dagegen ausgefallen wäre: nämlich die *Hindenburgs*. Nur wenn eine mächtige deutsche Offensive gegen Mazedonien einsetzte, war einige Aussicht auf Erfolg vorhanden. Aber er war nicht so sicher, daß *Hindenburg* seinetwegen seine Kräfte verzetteln wollte, im Augenblick, als Rumänien, durch Rußland unterstützt, sich zu neuem Widerstande in der Moldau setzte und der kommende Frühjahrsangriff der Verbündeten im Westen alle Kräfte dorthin lenkte. Dieser Zusammenhang ist nicht etwa eine Mutmaßung, sondern dokumentarisch bewiesen. Es führt uns dazu, die noch nicht berührte Frage aufzuwerfen: wie das Verhältnis Griechenlands unter *Konstantin* zu Deutschland sich gestaltete. Da ist nun festzustellen, daß sowohl der König als auch seine Regierung im höchsten Grade deutschfreundlich war. Die treibende Kraft aber war die Königin, die Schwester des deutschen Kaisers. Ihre Depeschen an den Gesandten in Berlin wurden mit andern Dokumenten von den Veniselisten im November 1917 dechiffriert und veröffentlicht [21]). Da sie weder von deutscher noch von der Seite des Königs als Fälschung bezeichnet wurden, müssen wir annehmen, daß sie echt sind. Von Beginn des Krieges an war König *Konstantin* von der Absicht Deutschlands, Bulgarien und die Türkei an seine Seite zu ziehen, unterrichtet. Als

[20]) Times 4. Mai 1916.

[21]) Weißbuch II, S. 61 ff. Auch Weißbuch I enthält viele zur Beurteilung der Beziehungen zu Deutschland wichtige Stücke.

Digitized by Google

Bulgarien gegen Serbien vorging und Griechenland neutral blieb, traf der König Vereinbarungen mit Deutschland, deren Inhalt zwar nicht bekannt ist, aber sicher die Garantie des griechischen Besitzstandes in Ostmazedonien umfaßte, vermutlich auch die Zusicherung, daß griechisches Gebiet nicht betreten würde. Diese Garantie mußte der König schon seinem Volke gegenüber erlangen, war es doch eine der Hauptanklagen gegen *Veniselos*, daß er das blutig erkämpfte Gebiet wieder den Bulgaren preisgeben wollte. Als im Mai 1916 die deutschen und bulgarischen Truppen die Grenze überschritten und das Fort Rupel besetzten, geschah dies nicht ohne vorherige Verständigung mit dem König, welcher am 13. Mai seinem Vertreter in Berlin depeschierte, daß die Gesandten Deutschlands und Bulgariens Briefe zugestellt hätten, welche die verlangten Zusicherungen enthielten, und daß er dafür der deutschen Regierung danke[22]). Auch über die militärischen Bewegungen der Entente verständigte sich der König mit Berlin: aus einem Telegramm des Gesandten *Theotokis* an ihn vom 5. Mai 1916 geht hervor, daß er diesbezügliche Nachrichten an Deutschland hat gelangen lassen. Jedoch mußte er das in dem Interesse seines Landes tun, da es sich um die Feststellung handelte, ob das Vorrücken der Mittelmächte eine militärische Notwendigkeit sei. Es war natürlich, daß, je stärker der Druck des Verbandes wurde, desto mehr sich die Neigung des Königs den Mittelmächten zuwandte. Die Verbindung mit Deutschland wurde aufs eifrigste gepflegt und der Verkehr war trotz der vom Verband bereiteten Hindernisse lebhaft; befanden sich doch zeitweise sogar deutsche Telegraphentruppen in Griechenland zur Bedienung der Funkspruchstationen. Natürlich fand die deutsche Propaganda an der Regierung, deren Interesse sie ja auch vertrat, eine starke Stütze. Sie wurde geleitet von dem Baron *von Schenk* unter der tätigen Mithilfe der Militär- und Marineattachés. Die Aufregung der Entente darüber war keineswegs bloße Mache, sondern von ihrem Standpunkt aus begreiflich. Die Spionage nahm auf beiden Seiten phantastische Formen an; so förderte die Telegrammdiebstahlsaffäre zutage,

[22]) Weißbuch II, Nr. 50.

Digitized by Google

daß eine Reihe von Depeschen, insbesondere der deutschen Gesandtschaft, von durch die Entente bestochenen Postbeamten beiseite gebracht worden waren; sogar der Schreibtisch des Königs wurde erbrochen und wichtige Dokumente daraus entwendet. Ferner stellte sich heraus, daß eine zeitlang sämtliche diplomatischen Schriftstücke vor ihrer Absendung *Veniselos* mitgeteilt wurden. Das war freilich nicht verwunderlich, denn der infolge eines unter *Veniselos* erlassenen Gesetzes unabsetzbare Generaldirektor im Ministerium des Aeußeren, *Politis*, war einer der eifrigsten Parteigänger des Kreters und ist jetzt selbst Minister des Aeußeren. Aber auch in der englischen Gesandtschaft wurde eingebrochen und die ganzen Verteidigungspläne des Suezkanals kamen abhanden. Zwischen den deutschen und den Ententeagenten fanden regelrechte Schießereien statt; man denke an die Episode von der Jagd der Engländer auf ein österreichisches Gesandtschaftsauto. So ist jenes Verlangen nach der Ausweisung von Deutschen und Absetzung deutschfreundlicher Polizeiagenten vom 2. September 1916 von seiten der Entente verständlich. Ihr fiel der Baron *von Schenk* zum Opfer, aber der Marineattaché, Korvettenkapitän *v. Senarclens-Grancy* und der Militärattaché *v. Falkenhausen* setzten ihre Tätigkeit fort; insbesondere war der letztere die Seele der Reservistenbünde. Auch der deutsche Gesandte, der jetzt ermordete Graf *Mirbach*, war der Entente wegen seines großen persönlichen Einflusses bei dem Hof sehr unbequem. So erklärt sich die Ausweisung der Gesandtschaften der Mittelmächte, aber einen Erfolg hatte diese Maßnahme nicht. Auf dem Umweg über das Große Hauptquartier kehrte Major *v. Falkenhausen* nach kurzer Zeit wieder zurück; am 10. Januar meldet die Königin, sie habe wenigstens telephonisch mit ihm in Larissa gesprochen[23]) und bald darauf war er öffentlich und heimlich wieder in Athen, was der Spionage von *Veniselos* natürlich nicht verborgen blieb[24]). *Falkenhausen* befürwortete in den Verhandlungen, die über den Anschluß Griechenlands an Deutsch-

[23]) Weißbuch II, Nr. 79.

[24]) Times 15. 1. 1917, 1. 5. 1917 (Aeußerung von *Veniselos*).

Digitized by Google

land geführt wurden, eine sofortige Offensive von beiden Seiten. Auch der Staatssekretär *Zimmermann* war dafür, indessen fiel der Bescheid *Hindenburgs* nicht günstig aus, so daß sich der Kronrat — es muß betont werden, daß der König nicht auf eigene Faust, sondern mit der Regierung zusammen handelte — nicht zum Angriff entschließen wollte[25]).

Wie schwer dem König und insbesondere der Königin der Verzicht geworden ist, sagen uns die ehrlichen Worte der letzteren in einer Depesche an den Kaiser: „Wir haben für eine solche Unternehmung nicht hinreichend Lebensmittel. Der Mangel an Munition und vielen andern Dingen zwingt uns, uns einer solchen Offensivaktion zu enthalten. Du kannst dir meine innere Erregung denken. Wieviel muß ich leiden! ... Mögen die infamen Schweine die Strafe erhalten, die sie verdienen!“ [26])

So blieb denn nichts anderes übrig als die Genugtuungs- und Bürgschaftsforderungen der Entente anzunehmen. Sie bestanden in dem Abtransport der ganzen Armee und des gesamten Kriegsmaterials nach dem Peloponnes, dem Verbot aller Reservistenbünde und Versammlungen, der strengen Durchführung des Verbots Waffen zu tragen, der Wiederherstellung der verschiedenen Aufsichtsbefugnisse der Alliierten, der Freilassung aller verhafteten Veniselisten und ihrer Entschädigung, der Absetzung des kommandierenden Generals des I. Armeekorps und einer förmlichen Entschuldigung bei den Gesandten des Verbandes sowie einer feierlichen Sühnezeremonie für die Flaggen der Ententestaaten, welche von griechischen Truppen auszuführen war.

Damit beginnt der letzte Teil des langen Kampfes für die Neutralität. Die Forderungen wurden ausgeführt, aber trotzdem lockerte die Blockade sich nicht. Man beargwöhnte den König immer noch, man behauptete, die Forderungen würden nur scheinbar erfüllt! man schickte nur alte Gewehre in den Peloponnes, die Soldaten stiegen auf der Fahrt dorthin einfach aus und kehrten nach Nordgriechenland zurück, die übrigen

---

[25]) Weißbuch II, Nr. 82.
[26]) Weißbuch II, Nr. 77.

Digitized by Google

würden mit langdauerndem Urlaub zurückgeschickt. Und in der Tat, der Mut des Königs war ungebrochen. Das Material wurde heimlich aufgespeichert und man war fest entschlossen, es eher zu zerstören, als es der Entente zu übergeben. Deutschland erklärte sich bereit, es nach dem Krieg zu ersetzen. In Mazedonien und Thessalien organisierte *Falkenhausen* Banden von Komitadschi (mit 5000 Gewehren fing er an), die die Verbindungen *Sarrails* beunruhigen sollten und ihm in der Folge auch sehr lästig geworden sind. Und das Volk stand trotz der harten Entbehrungen hinter dem König: in feierlicher Zeremonie verfluchte der Metropolit von Athen in Gegenwart einer 100000 köpfigen Menge den Verräter *Veniselos*, dessen Bild vom Volk verbrannt wurde. Es ist rätselhaft, wie das Land die sechs Monate dauernde Blockade aushalten konnte; Hungersnot herrschte in einem, selbst in diesem Kriege, unerhörten Maße. Die von der Regierung in Voraussicht eines solchen Ereignisses aufgespeicherten Vorräte können nicht groß gewesen sein. Daß sich dennoch keine Mißstimmung gegen den König regte, zeigt am besten die wahre Gesinnung des Volkes.

Indessen war Griechenland als gefährlicher Faktor für die Entente ausgeschaltet. Aber gegen den Frühjahr 1917 wurde es klar, daß der Verband sich damit nicht mehr begnügen würde: lauter und lauter forderte die Presse jetzt die Absetzung König *Konstantins*[27]). Man muß sich fragen, wie es überhaupt kam, daß die Entente bis jetzt von diesem letzten, äußersten Schritt zurückgeschreckt war? Rücksichten auf das „Recht" sicher nicht, denn sie beanspruchte ja das Recht zu jedem Eingriff in die inneren Verhältnisse Griechenlands. Es mußten also andere Hemmungen innerhalb der Verbandsmächte sein. Sie hatten sich schon in gewissen Beschränkungen der veniselistischen Bewegung kund getan, die *Veniselos* selbst mit Bitterkeit zugegeben hat[28]): „Die Anerkennung unserer provisorischen Regierung wurde uns auf der Konferenz von Boulogne verweigert, doch erhielt ich wenigstens das Versprechen finanzieller Unter-

---

[27]) Zum ersten Mal in der Januarnummer der *Edinburgh Review*.

[28]) *Journal de Genève* 11. u. 12. 4. 17.

Digitized by Google

stützung . . . Man verlangte von mir die Räumung von Ekaterini? Ich räume Ekaterini. Man verlangt von mir Cerigo zu verlassen? Ich gebe es auf. Man legt mir eine neutrale Zone auf? Ich respektiere die neutrale Zone. Man verlangt von mir, daß ich der Bewegung Einhalt tue? Ich halte sie an . . . Man muß also nicht gerade mich fragen, warum nach 4 Monaten des Bestehens die venizelistische Bewegung nicht weitere Fortschritte gemacht hat . . . .“

Diese Hemmungen gingen von zwei Staaten aus: Rußland und Italien. In Rußland stand das dynastische und monarchische Interesse des Zarismus im Wege; dynastisch: weil die Königinwitwe *Olga* von Griechenland, eine russische Großfürstin, am Zarenhof für ihren Sohn plädierte; monarchisch: weil der Zar nicht wünschte, daß weitere Republiken in Europa entstünden. Demgemäß hatte sich Rußland bei allen Demarchen in Athen zurückgehalten, ja einmal sogar sein Desinteressement erklärt. Mit der russischen Revolution wurde dieser Widerstand beseitigt. Auch die Dynastie Savoyen widerstrebte einer neuen Republik in ihrer Nachbarschaft, aber Italien hatte auch als Staat ein reales Interesse daran, daß König *Konstantin* am Ruder blieb. Der Gegensatz zwischen Italien und Griechenland in ihren Ansprüchen auf Kleinasien und Südalbanien ist bekannt. Solange nun die griechische Regierung sich im Gegensatz zu der Entente befand, konnte Italien seine Ansprüche durchsetzen und so dehnte es allmählich seine Herrschaft von Valona nach Süden aus, verdrängte die Griechen nicht nur aus Nord-Epirus — Argyrokastron und Preneti —, das erst während des Krieges Griechenland sich einverleibt hatte, sondern drang auch in das Griechenland gehörige Süd-Epirus ein und besetzte Janina. Wenn nun eine veniselistische Regierung ans Ruder kam, so geriet Italien in Gefahr, seinen Raub wieder herausgeben zu müssen. Aber allein, ohne Rußlands Beistand, vermochte es nicht sich durchzusetzen. Auf der Konferenz von St. Jean de Maurienne im April 1917 wurde die Absetzung König *Konstantins* beschlossen. Nur die Beibehaltung der Dynastie hatte Italien erlangen können. Immerhin wartete man damit bis zu dem letzten Termin, dem Juni. In diesem Monat nämlich wurde die thessa-

Digitized by Google

lische Ernte reif, welche der Verband, bedrängt von dem Unterseebootskrieg, für die Orientarmee dringend benötigte. So erschien denn am 10. Juni der Hohe Kommissar der Mächte *Jonnart* mit einem Geschwader und Landungstruppen vor Athen. Am Tage darauf überreichte er dem Ministerpräsidenten *Saïmis* folgendes Ultimatum:

„Herr Ministerpräsident!

Die Schutzmächte Griechenlands haben sich entschlossen, die Einheit des Königreiches wieder herzustellen ohne den monarchischen konstitutionellen Einrichtungen Abbruch zu tun, die sie Griechenland garantiert haben.

Da seine Majestät König *Konstantin* offenkundig die Verfassung verletzt hat, deren Bürgen Frankreich, Großbritannien und Rußland sind, habe ich die Ehre, Euer Exzellenz zu erklären, daß der König das Vertrauen der Schutzmächte verloren hat, und daß diese sich ihm gegenüber der Verpflichtungen ledig ansehen, welche aus ihren Schutzrechten entspringen.

Infolgedessen habe ich den Auftrag zur Wiederherstellung der konstitutionellen Wahrheit die Abdankung Seiner Majestät König *Konstantins* zu fordern, der selbst im Einvernehmen mit den Schutzmächten einen Nachfolger unter seinen Leibeserben bezeichnen wird.

Ich sehe mich gezwungen, eine Antwort innerhalb einer Frist von 24 Stunden von Ihnen zu fordern[29]).“

In einem Memorandum wurde der Kronprinz von der Nachfolge ausgeschlossen; ferner versichert, es sollten keine Repressalien geübt und eine allgemeine Amnestie erlassen werden. Wenn das Ultimatum nicht angenommen würde, drohte *Jonnart* die Dynastie zu beseitigen und die Republik mit Gewalt einzusetzen. In einer Mitteilung verkündete er dem Volke, daß bei friedlicher Lösung der gegenwärtigen Krise die Blockade

---

[29]) *Le départ du Roi Constantin. Vérités inédites. Documents. Publication de l'Union Hellénique de Suisse.* Genève 1917. S. 44. Deutsche Ausgabe: Die Vertreibung des Königs *Konstantin* von Griechenland. Dargestellt auf Grund amtlicher Urkunden. Herausgegeben von der deutsch-griechischen Gesellschaft. München 1918. S. 55.

Digitized by Google

aufgehoben würde. Auch werde Griechenland nicht gezwungen aus seiner Neutralität herauszutreten.

Wie schon in dem Ultimatum vom 8. Januar 1917[30]) die Verbandsmächte sich verpflichtet hatten, nicht zu erlauben, daß die Parteigänger der provisorischen Regierung irgend einen Teil von Altgriechenland besetzten, so versicherte auch jetzt *Jonnart*, die Mächte gedächten keineswegs *Veniselos* nach Athen zurückzuführen, erst auf legalem Wege und nach Neuwahlen könne er wieder zur Macht gelangen[31]).

Der König war von der Forderung der Entente nicht überrascht. Sein Entschluß war sofort gefaßt: er erklärte das Land verlassen zu wollen. Mit vollem Bewußtsein vermied er es von Abdankung zu sprechen[32]). Auch in der Antwort, die dem Hohen Kommissar erteilt wurde, war dieser Unterschied zwischen den Zeilen zu lesen, es heißt da:

> „Da Frankreich, Großbritannien und Rußland durch Ihre heutige Note die Abdankung Seiner Majestät des Königs *Konstantin* und die Bezeichnung seines Nachfolgers gefordert haben, hat der unterzeichnete Ministerpräsident und Minister des Aeußeren die Ehre, Euer Exzellenz bekannt zu geben, daß Seine Majestät der König beschlossen hat, mit dem Kronprinzen das Land zu verlassen, und als seinen Nachfolger seinen Sohn, den Prinzen *Alexander*, bestimmt[33])."

Wie er die Stellung seines zweiten Sohnes bezeichnen wollte, geht aus der Proklamation an das Volk hervor, in der es heißt: „Ich verlasse mein geliebtes Vaterland mit dem Kronprinzen, indem ich meinen Sohn *Alexander* auf dem Thron zurücklasse[34])."

---

[30]) Ebenda.

[31]) Ebenda S. 14.

[32]) Die Ueberreichung des Ultimatums an den König schildert ein Augenzeuge *(Streit)* in einer Unterredung mit einem Journalisten. Rhein.-Westf. Zeitung 21. 10. 17 I. Nach einer anderen Version sagte der König, nachdem er das Schriftstück gelesen hatte, nicht „ich werde es tun", sondern „ich werde abreisen".

[33]) *Le départ du Roi Constantin.* S. 46.

[34]) Ebenda S. 30.

Digitized by Google

In der Hast der überstürzten Abreise versäumte *Jonnart*, den König eine Abdankungsurkunde unterschreiben zu lassen. Die rechtliche Stellung des Königs ist demnach unberührt; sein zweiter Sohn hat gewissermaßen nur die Stellvertretung während der gezwungenen Abwesenheit seines Vaters übernommen [35]). Für das spätere Schicksal Griechenlands kann diese Feststellung noch sehr wichtig werden.

Das Volk wollte den König nicht fortlassen. Nur durch List konnte er aus dem von der Menge umlagerten Palast nach seiner Sommerresidenz Tatoi sich begeben, deren Wälder ein Jahr früher einem Brand zum Opfer gefallen waren, welcher auch den Monarchen beseitigen sollte; von dort ging er an Bord der Yacht, die ihn nach Italien brachte. Sobald er abgereist war, ließ *Jonnart* jede Rücksicht auf die gegebenen Versprechungen fallen. Er zwang den jungen König, *Veniselos* zurückzurufen und mit der Bildung des Ministeriums zu betrauen. Und alsbald hob ein Schreckensregiment an. Die Führer der königstreuen Partei *Gunaris*, General *Dusmanis*, Oberst *Metaxas* u. a. wurden nach Ajaccio verschleppt, *Lambros*, *Skuludis*, *Dragumis* unter Aufsicht gestellt. *Streit* entging der Verhaftung nur dadurch, daß er mit dem König das Land verließ. Die Gefängnisse füllten sich mit politisch „Verdächtigen". Durch ein Dekret wurde die von der Verfassung garantierte Unabsetzbarkeit der Richter aufgehoben. Alle Präfekten und mehrere Tausend Beamte wurden abgesetzt, die Bischöfe wegen der Verfluchung des *Veniselos* vor Gericht gezogen. Fast alle höheren Offiziere wurden entlassen, 1300 Offiziere auf den Zykladen interniert, 400 ins Gefängnis geworfen. Auf diese Art begann *Veniselos* zu regieren. Seine erste Staatshandlung aber war der Abbruch der Beziehungen zu den Mittelmächten, den er ohne den König *Alexander* zu fragen, in folgender Form ausführte: „Infolge der soeben glücklich zustandegekommenen Vereinigung der beiden bisher getrennten Parteien Griechenlands und angesichts der Tatsache, daß mehrere

---

[35]) Feststellung des griechischen Gesandten in Bern. Hamburger Fremdenblatt 19. 6. 17.

Digitized by Google

griechische Regimenter an der Balkanfront an den Feindseligkeiten teilnehmen, hält es die griechische Regierung nicht für möglich, weiter amtliche Beziehungen zur deutschen Regierung zu unterhalten[36])."

Eine Kriegserklärung ist das nicht. Sachlich zwar wollte und mußte er mit den Streitkräften Griechenlands eingreifen. Hätte er aber als Vertreter der offiziellen griechischen Regierung eine Kriegserklärung erlassen, so wären die Verpflichtungen der Mittelmächte, Kavalla und Ostmazedonien betreffend, natürlich erloschen. Tat er das nicht, so konnte er, im Fall diese Verpflichtungen ihm gegenüber nicht eingehalten werden, eine laute Anklage wegen Vertragsbruchs erheben. Die deutsche Regierung hat ihm indessen den Gefallen nicht getan, ihrerseits sich zu erklären, ob sie mit Griechenland sich als im Kriege befindlich betrachtet, obwohl Bulgarien seit dem Abbruch der Beziehungen und erst jüngst wieder darauf hindrängte. Das wird bei Friedensschluß entschieden werden: sollte die veniselistische Regierung am Ruder bleiben, so werden wir wohl den effektiven Kriegszustand als bestehend anerkennen und demgemäß die Bulgaren nicht daran hindern, Kavalla zu behalten. Bei der gegenwärtigen Lage aber würde eine solche Erklärung die Anerkennung der veniselistischen Regierung bedeuten.

Mit diesem Akt vom 22. Juni 1917 beginnt die letzte große Periode in der Geschichte Griechenlands während des Krieges, in welcher wir noch stehen. Viel wissen wir nicht von dieser Zeit. Aber praktisch geworden ist der Eintritt Griechenlands in den Krieg noch nicht. *Veniselos* hat trotz seines Schreckensregime mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen. Die Blockade wurde zwar aufgehoben, aber was sie bisher bewirkt hatte, brachte nun die Schiffsraumnot zuwege. „Das durch Entbehrungen verbitterte Volk", schreibt die Daily Mail, „neigt mehr und mehr zur königstreuen Partei hin. Wohl ist das griechische Volk geduldig, aber ein Funke genügt, um das Pulverfaß zur Explosion zu bringen."

Zu Anfang dieses Jahres glaubte *Veniselos* die Mobilmachung wagen zu können. Aber er erzielte damit nur eine Reihe von

[36]) Norddeutsche Allgemeine Zeitung, 2. 7. 1917.

Digitized by Google

Meutereien und Aufständen, die von Ententetruppen blutig niedergeschlagen werden mußten.

Suchen wir nun seine Politik zu beurteilen, so fallen uns vor allem zwei Mißerfolge in die Augen. Das eine ist das Mißlingen des Sturzes der Dynastie. *Veniselos'* Traum ist Griechenland als Republik unter seiner Präsidentenschaft. Schon im Jahre 1911 hatte er mit *Poincaré* die Grundlagen für die Einführung der republikanischen Staatsform in Griechenland vereinbart. Wenigstens behauptete das damals der griechische Bankier *Eugenidis* durch Spionage herausgebracht zu haben[37]). Im Frühjahr 1917 erklärte er auf das bestimmteste, die Dynastie müsse beseitigt werden. Schon waren Bilder von ihm auf einem Throne sitzend angefertigt. Aber die Entente machte ihm einen Strich durch die Rechnung; nicht nur *Jonnart,* sondern auch *Balfour* erklärte, die Regierungsform nicht ändern zu wollen. Nach des letzteren Aussage befolgen die Schutzmächte den Vertrag von 1863, in welchem sie sich verpflichtet haben, die Monarchie aufrecht zu erhalten[38]). Wie wir sahen, ist diese Stellungnahme vermutlich auf Italien zurückzuführen, aber für *Veniselos* bedeutet sie einen harten Schlag. Nicht von der Hand zu weisen ist auch die Vermutung, daß die Entente ihn nicht zu mächtig werden lassen will. Der zweite bei der Mobilisierung zutage getretene Mißerfolg muß ihn deshalb schwer berühren, weil die Versprechungen der Entente zweifellos nur für eine aktive Beteiligung am Krieg und eine Entlastung der Orientarmee gelten. Es schwinden damit für ihn die Aussichten auf Gebietserwerbungen, auch für die Verwirklichung des großgriechischen Gedankens, und damit auch die Stütze und Rechtfertigung seiner Politik.

Die Anschauung, daß dieser Idee bei dem Friedensschluß irgendwie Rechnung getragen werden muß, wird man nicht anders als auf dem Boden der veniselistischen Politik vertreten können. Für Deutschland dürfte es ganz ausgeschlossen erscheinen, Bulgarien und der Türkei Konzessionen in dieser

[37]) Frankfurter Zeitung, 22. 7. 1917, I. M.-A.

[38]) *The Parliamentary Debates (Official Report). Fifth series. Volume* XCIV S. 1761.

Digitized by Google

Richtung zuzumuten. Wir sehen jetzt schon, wie ungeheuer schwierig es ist, die Gegensätze unter den Bundesgenossen auszugleichen. Um so weniger kann man diese leicht verletzbaren Beziehungen der großgriechischen Idee zuliebe einer Belastungsprobe aussetzen. Um der im Notfall doch nur platonischen Freundschaft der Griechen willen können wir nicht die reale der Bulgaren aufgeben. Angesichts dieser Lage die überaus nützliche und wertvolle Deutschfreundlichkeit des griechischen Volkes zu erhalten, bleibt natürlich eine wichtige, vielleicht nicht leichte Aufgabe unserer Politik.

So kommt man aber doch zu der Frage: hat nicht vom griechischen Standpunkt aus *Veniselos* Recht? Die Antwort muß, wenn wir gerecht sein wollen, noch offen bleiben. Das wird erst der Ausgang des Krieges zeigen; siegt der Verband, so behält *Veniselos* Recht, siegen die Mittelmächte oder bleibt der Kampf unentschieden, so bewährt sich König *Konstantins* Neutralitätspolitik.

* * *

Kein anderes Land außer Belgien hat die völkerrechtliche Kriegsdiskussion so auf sich gezogen wie Griechenland. Die Parteien gehen dabei von verschiedenen Fragestellungen aus. Wie so oft richtet sich der Angriff auf das Allgemeine, während die Abwehr sich auf das Spezielle zu stützen sucht. Der Entente wird die Verletzung der Neutralität und Souveränität eines unabhängigen Staates vorgeworfen und damit das ganze Problem der Neutralität aufgerollt. Dagegen sucht sie Einzelfragen ins Feld zu führen, die sich um das griechisch-serbische Bündnis und den Anspruch der „Schutzmächte" auf das Recht der Einmischung in die inneren Verhältnisse Griechenlands konzentrieren. Ihre Beurteilung bildet eine Reihe von Aufgaben für die Völkerrechtswissenschaft.

War Griechenland verpflichtet, Serbien auf jeden Fall zu unterstützen, so brach es mit seinem Verharren in der Neutralität eine internationale Vereinbarung. Würde die Untersuchung des jetzt veröffentlichten Vertrages und der dazugehörigen Militärkonvention[39]) zu einer Bejahung führen, so schlösse sich die

[39]) Weißbuch I, Nr. 2 und 4.

Digitized by Google

zweite Frage an: sind die Garantiemächte berechtigt, die äußere Politik Griechenlands zu überwachen, oder war der Sinn des Vertrages von 1832 nur der, die Regelung des Verhältnisses zur Türkei zu garantieren? Gesondert davon ist die Frage nach der Berechtigung der Einmischung der Garantiemächte in die innere Politik. Sie müßte untersucht werden an Hand des Wortlauts der Verträge und der Praxis, die sich im 19. Jahrhundert daran angeschlossen hat[40]). Selbst wenn man das Recht, über die griechische Verfassung zu wachen, den Mächten zugestehen wird, so ist noch eine dritte, diesmal staatsrechtliche Frage zu beantworten, nämlich, ob König *Konstantin* die Verfassung gebrochen hat, indem er die Kammer zweimal auflöste.

Die oben schon erwähnten Argumente zeigen, wie verschieden die Gesichtspunkte in all diesen Fragen sind. Die Wissenschaft wird sich deshalb, sofern sie das Ziel der allgemeinen Anerkennung erstrebt, damit begnügen müssen, das Material möglichst lückenlos herauszuarbeiten; eine Einigung ist auch in ferner Zukunft kaum zu erwarten.

---

[40]) Eine Sammlung der einschlägigen Urkunden bietet *Strupp, La situation internationale de la Grèce* (1821—1917). *Recueil de documents choisis et édités avec une introduction historique et dogmatique.* Zürich (1918).

Digitized by Google

Die Friedensblockade*).

Von Dr. sc. polit. Dr. jur. **Falcke** (Berlin).

Die Praxis der Friedensblockade.

Kapitel 16.

Blockade der griechischen Küsten seitens Großbritanniens, Deutschlands, Oesterreich-Ungarns, Italiens und Rußlands.

(Vom 8. Mai bis zum 7. Juni 1886).

Die nach der Vereinigung Ostrumeliens mit Bulgarien 1885 seitens Griechenlands erhobenen Ansprüche auf ausgleichende Gebietserweiterung und die zur Erreichung dieses Zweckes betriebenen Rüstungen gegen die Türkei, welche insbesondere auf die Absicht eines Angriffs zur See deuteten, wurden von den europäischen Großmächten einmütig mißbilligt und nachdem mehrfache Ermahnungen zur Mäßigung erfolglos geblieben waren, beauftragten Anfang 1886 Großbritannien, Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Italien, Rußland sowie auch Frankreich ihre Vertreter in Athen, der dortigen Regierung folgende Erklärung zugehen zu lassen: „Angesichts der Tatsache, daß Griechenland keinen legitimen Grund zum Krieg gegen die Türkei hat und in Erwägung des Schadens, den ein solcher Krieg den Interessen des Friedens wie besonders dem Handelsverkehr anderer Staaten

*) *Die nachstehenden Untersuchungen bilden die Fortsetzung der Forschungen, welche vor 10 Jahren im XIX. Bande dieser Zeitschrift veröffentlicht wurden. Der größte Teil der jetzigen Veröffentlichung lag damals bereits handschriftlich vor, wurde aber dem Herrn Verfasser auf seinen Wunsch aus dienstlichen Gründen zurückgegeben. Daß die Veröffentlichung, mit wertvollen Ergänzungen, nunmehr erfolgen kann, ist mit besonderem Dank zu begrüßen. —*
Herausgeber.

Digitized by Google

zufügen würde, kann ein maritimer Angriff Griechenlands gegen die Pforte nicht zugelassen werden".[1])

Unmittelbar nachdem diese Erklärung durch gemeinschaftliche Note vom 24. Januar übermittelt worden war und *Marquis Salisbury* den zusammenwirkenden Mächten die der Mittelmeerflotte in der Sache vorläufig erteilten Anweisungen[2]) mitgeteilt hatte, wurde *Gladstone* wiederum zur Leitung der englischen Staatsgeschäfte berufen. Ein Systemwechsel trat dadurch indessen wider Erwarten nicht ein, und da der griechische Ministerpräsident *Delyanni* auf dem Standpunkt beharrte, daß die Hellenen jede Hinderung der freien Verfügung über ihre Seestreitkräfte als mit der Unabhängigkeit des Staates nicht vereinbar ansehen würden, schlug die Großbritannische Regierung am 17. April folgende weiteren Maßnahmen vor: 1. Griechenland aufzufordern, die Armee ohne Verzögerung auf den Friedensfuß herabzusetzen und innerhalb einer Woche Sicherheit dafür zu geben, daß entsprechende Befehle ergangen seien, 2. zur Unterstützung dieses diplomatischen Vorgehens tunlichst je ein Kriegsschiff der intervenierenden Mächte nach dem Piräus zu entsenden, 3. bei ungenügender Antwort die Vertreter der Mächte in Griechenland abreisen zu lassen, endlich 4. die Ostküste Griechenlands für griechische Schiffe mit der Maßgabe für blockiert zu erklären, daß der

---

[1]) *State Papers* 1885/86, S. 655; *Arch. Dipl.* 1886, III S. 269—271. — Die Gründe zum Einschreiten der Großmächte gegen Griechenland sind in der Zirkularnote eingehend zusammengefaßt, welche *Graf Rosebery* unterm 6. 5. 1886 an die englischen Vertreter im Auslande gerichtet hat: *State Papers* 1885/86, S. 670—676. Alles Nähere ergibt sich aus der daselbst 1884/85, S. 1243—1315, 1885/86, S. 642—700 enthaltenen *Correspondence* resp. *the Affairs of Greece*. Vergl. auch *Arch. Dipl.* 1886, III S. 51—107; 165—287 und besonders IV S. 39—135, sowie *Rolin-Jacquemyns* in *Rev. de dr. internat.* XVIII S. 591—626.

[2]) „*The Great Powers have intimated that they will refuse to permit any naval attack by the Government of Greece on the Ottoman Empire, which will include its coasts, its possessions, and its ships. It will be your duty to bring this intimation to the notice of the commanding officer of any Greek vessel who is acting in contravention of it, and, if he persists, to take the necessary measures for compelling him to conform to it. It will be desirable that you should act in concert with the officers commanding the vessels of any of the Great Powers acting under similar instructions.*" *State Papers* 1885/86, S. 652; *Arch. Dipl.* 1886, III S. 274.

Digitized by Google

Versuch des Blockadebruchs die Aufbringung (!) nach sich ziehen würde.[3])

Mit Ausnahme von Frankreich, das trotz Mitunterzeichnung der Note vom 24. Januar aus Rücksicht auf die Stimmung im Lande die Teilnahme an einer Blockade ablehnte,[4]) wurden die englischen Vorschläge grundsätzlich gebilligt, und nachdem *Delyanni* die Beteiligten durch einen Formfehler noch besonders gereizt hatte, überreichten ihm die Vertreter der 5 verbleibenden Interventionsmächte am 26. April das nach obigem in Aussicht genommene Ultimatum. Dadurch fühlte sich wiederum *Delyanni* verletzt und erklärte die kurz vorher Frankreich gegenüber gemachten Zugeständnisse für eingeschränkt, worauf dem „Kabinett in Athen" durch Kollektivnote vom 8. Mai folgende Anzeige gemacht wurde: Die Regierungen Deutschlands, Oesterreich-Ungarns, Großbritanniens, Italiens und Rußlands haben die Befehlshaber ihrer vereinigten Geschwader beauftragt, mit Wirkung von heute ab die — geographisch näher bezeichneten — Küsten Griechenlands bezüglich aller Schiffe unter griechischer Flagge zu blockieren; letztere setzen sich beim Versuch des Blockadebruchs der Gefahr aus, festgehalten zu werden (*à être détenus*)[5]).

Unterm 15. desselben Monats teilte Großbritannien den anderen 4 Intervenienten sowie der Französischen Regierung telegraphisch mit, daß dem englischen Oberbefehlshaber im Mittelmeer folgende weitere, zwecks tunlichst gleichmäßigen Vorgehens den Kollegen bekanntzugebende Anweisungen erteilt worden seien: Schiffe unter griechischer Flagge, welche mit innerhalb der Blockadezone belegenen Häfen sich in Verbindung

---

[3]) *State Papers* 1885/86, S. 662; besonders hervorzuheben: . . . *fourthly . . . to establish a blockade . . . as against all Greek vessels, and . . . any such vessels attempting to violate that blockade will render themselves liable to capture.*

[4]) *Rolin-Jacquemyns* (l. c. S. 608) bemerkte zu der Aeußerung des französischen Ministerpräsidenten *Freycinet*: „*il répugnerait profondément à la France, après avoir pris les armes autrefois pour la Grèce, de les prendre aujourd'hui contre elle.*" . . . *Il me semble que ces scrupules . . . étaient si non exagérés, au moins en contradiction avec le langage auquel la France s'est effectivement associée.*

[5]) *State Papers* 1885/86, S. 677, 682 jcto. 642.

Digitized by Google

zu setzen suchen usw., sind festzuhalten (*detain*). Sofern ein Teil der Ladung Angehörigen einer fremden Nation, ausgenommen Griechenland und die 5 Interventionsmächte, gehört und die Ladung entweder vor Ankündigung der Blockade oder nach dieser, aber auf Grund eines vor der Notifikation geschlossenen Vertrages verschifft worden ist, so soll das Schiff nicht festgehalten werden. Der an Bord gehende Offizier hat ins Journal der Schiffe, welchen die Fortsetzung der Reise gestattet wird, dies unter Angabe der näheren Umstände einzutragen, in Fällen der Festhaltung aber ist tunlichste Fürsorge für die Sicherheit von Schiff und Ladung zu treffen.[6])

Angesichts dieser Wendung der Lage, welche von Einschränkung der diplomatischen Beziehungen der Interventionsmächte zu Griechenland begleitet war, hatte *Delyanni* seine Entlassung genommen, und da der am 21. Mai an seine Stelle getretene Minister *Trikupis* alsbald einlenkte, erteilte Großbritannien seinem Flottenbefehlshaber umgehend folgende Verhaltungsmaßregeln: Sobald die Blockade aufgehoben sein wird, werden Sie den Auftrag erhalten, die festgenommenen Schiffe freizulassen. Dann ist der Zustand der Fahrzeuge zur Zeit der Freigabe sowie besonders festzustellen, ob sie während der Festhaltung Schaden erlitten haben. Indessen kann die Regierung Ihrer Majestät keine Verbindlichkeit zur Entschädigung der Eigentümer solcher Schiffe aus diesem oder aus anderem Grunde anerkennen. — Als dann die Griechische Regierung die Demobilisierung ihrer Streitkräfte anordnete und befriedigende Erklärungen abgab, regte sogar die Pforte ihrerseits die Aufhebung der Blockade an, worauf durch gemeinschaftliche Note d. d. Athen, den 7. 6. 1886, der Erlaß entsprechender Anordnungen an die Befehlshaber der vereinigten Geschwader bekanntgegeben wurde.[7]) —

Bezüglich der von den anderen beteiligten Mächten ihren Flottenbefehlshabern wegen der Einzelheiten der Blockade erteilten Befehle habe ich nur feststellen können, daß Italien den

---

[6]) *State Papers* 1885/86, S. 680.

[7]) *State Papers* 1885/86, S. 690, 699 jcto. 643.

Digitized by Google

englischen entsprechende Anordnungen erlassen hat, indessen ist um so mehr anzunehmen, daß Deutschland, Oesterreich-Ungarn und wohl auch Rußland sich dem britischen Vorgehen gleichfalls angeschlossen haben, als 1880 gelegentlich der Flottendemonstration bei Dulcigno ebenso verfahren worden ist und der englische Flottenchef Anordnung hatte, mit den in gleicher Weise instruierten Kollegen zusammenzuwirken. Unter der Voraussetzung, daß diese Annahme zutrifft, ergibt sich, daß die 1886 über die griechischen Küsten verhängte Friedensblockade — übrigens die erste, an welcher sich die deutsche, die österreichisch-ungarische und die italienische Kriegsmarine beteiligt haben — ausschließlich gegen Fahrzeuge unter griechischer Flagge und auch gegen diese nur insoweit gerichtet war, als nicht ein Teil der Ladung sich nach Maßgabe des Vorgesagten als *bona fide*-Eigentum von Angehörigen unbeteiligter (d. h. nicht der griechischen und auch nicht einer der 5 blockierenden) Nationen erwies. Ferner ist die Wirkung dahin abgeschwächt worden, daß an Stelle der von Großbritannien anfänglich vorgeschlagenen Aufbringung *(capture)* bloße Festhaltung *(detention)* mit Freigabe nach Aufhebung der Blockade trat, aber ohne Haftung der intervenierenden Mächte für durch Beschlagnahme oder sonst entstandene Schäden.

Dementsprechend haben die getroffenen Anordnungen in der Wissenschaft[8]) um so mehr Zustimmung gefunden, als die Inter-

---

[8]) *Calvo* III S. 544, 556 sagt bei Besprechung dieses für sein Werk neuesten und letzten Falles: *Le blocus des côtes de la Grèce en 1886 est en effet, malgré les réserves que l'on doit faire sur sa légitimité, le seul à mériter, par son exécution, cette épithète de pacifique. Résolu dans un but de paix par l'autorité collective des grandes puissances, . . . il nous semble donner . . le modèle du procédé d'après lequel un blocus pacifique doit être décrété pour s'imposer légitimement au respect des nations neutres. . . . Rolin-Jacquemyns (Rev. de dr. internat.* XVIII S. 619 flg.) fragt: *De quelle nature était ce blocus?* und konstatiert: *il y a là un progrès notable sur la pratique antérieure. Une des objections les plus sérieuses qu'on faisait à la légitimité des blocus pacifiques était que, sans guerre, il n'y a ni belligérants ni neutres . . . Toute saisie de vaisseaux ou de marchandises neutres opérée par l'escadre du blocus est donc radicalement nulle . . . Mais les objections tirées du droit des tiers . . . tombent du moment où le blocus ne s'adresse plus à d'autres vaisseaux qu'à ceux de la nation bloquée . . . Espérons que ce précédent sera considéré comme décisif. — Ducrocq* (S. 145—151) schließt sich den Ausführungen *Calvos* und *Rolin-Jacquemyns* ohne Quellen-

Digitized by Google

vention zur Aufrechterhaltung des europäischen Friedens unumgänglich, gewissermaßen ein notwendiger Akt internationaler Staatspolizei war, und kann daher der Fall als gutes Beispiel einer legitimen Friedensblockade bezeichnet werden, das zugleich zeigt, wie auf diesem Wege mit verhältnismäßig einfachen Mitteln und unter tunlichster Schonung berechtigter Interessen ebenso rasche wie durchschlagende Wirkungen erzielt werden können.

Kapitel 17.

Blockade der festländischen Küste des Sultanats Zanzibar durch Deutschland*), Großbritannien*) und Italien**).

(*): Vom 2. Dezember 1888 bis 1. Oktober 1889).
(**): Vom 5. Dezember 1888 bis ?).

Durch Vertrag vom 28. 4. 1888 hatte der Sultan von Zanzibar der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft die Verwaltung der festländischen Küste zwischen den Flüssen Umba und Rovuma überlassen, indessen zog die am 15. August begonnene Durchführung dieses Abkommens die Autorität des Sultans erschütternde Aufstände der Eingesessenen nach sich, welche mindestens zum Teil darauf zurückzuführen waren, daß die arabischen Sklavenhändler ihre Interessen als durch die

---

angaben vielfach wörtlich an. — Der Athener Professor *Rontiris* urteilt mit bemerkenswerter Unparteilichkeit am Schlusse seiner Ausführungen „*de l'évolution de l'idée de blocus pacifique*“ (*Journ. du droit intern. pr.* XXVI S. 236): *Ce qui contribua puissament a l'établissement de cette institution du droit international sous une forme acceptable, fut le blocus pacifique que les grandes puissances imposèrent en 1886 à la Grèce.* Irreleitend ist die Bemerkung bei *Barès* (S. 44): „*L'Angleterre, en présence de la résistance des Grecs, proposa d'aggraver le blocus, de l'appliquer non seulement aux navires de guerre mais aux navires marchands (non étrangers)*“ und ganz unrichtig *Bonfils*, wenn er (S. 510) mit Seitenbemerkungen gegen den Wettbewerb englischer wie österreichischer Schiffe am Handel mit Griechenland sagt: *Le blocus ne fut appliqué qu'aux navires sous pavillon grec, exposés à être détruits (!), s'ils tentaient de forcer ce blocus. . . . Mais la Grèce tint bon (?) L'Europe n'obtint pas la déclaration désirée (?) Le blocus pacifique fut levé à la fin de juin (!).* Zu vergl. *Holland* S. 138; *Oppenheim* II S. 44; *Moore* VII S. 138; *Ullmann* S. 305; *Nys* III S. 92; *Perels* II. Aufl. S. 152; *Liszt* S. 313 und *Pradier-Fodéré*, der seine Darstellung der Materie (V S. 742—772) mit den Worten schließt: *Il faut souhaiter que, désormais, les Etats suivent la pratique de* 1886.

Digitized by Google

deutsche Aufsicht gefährdet erkannten[1]). Es erschien daher notwendig, die Versorgung der Sklavenjäger etc. mit modernen Feuerwaffen möglichst zu unterbinden, und da sich die deutsche Einflußsphäre an der Küste von Zanzibar mit der englischen berührte, schlug die Kaiserliche Regierung der Großbritannischen ein gemeinschaftliches Vorgehen zur Wiederherstellung der Autorität des Sultans durch Blockierung der festländischen Küste von Zanzibar im Bunde mit dem Sultan vor[2]). England stimmte mit der Maßgabe bei, daß die Blockade auf die Verhinderung: einerseits der Einfuhr von Kriegsmunition sowie andererseits der Ausfuhr von Sklaven zu beschränken sei, und nachdem die beiderseitigen Generalkonsuln in Zanzibar beauftragt worden waren, die Sanktion des Unternehmens seitens des Sultans zu sichern, wurden durch Notenwechsel zwischen dem deutschen Botschafter in London und *Marquis Salisbury* vom 3./5. November folgende Einzelheiten vereinbart: Die Vorschriften zur Durchführung der Blockade sollen im Einvernehmen des englischen und des deutschen Admirals festgestellt

---

[1]) *Deutsches Weißbuch,* vorgel. dem Reichstag, 4. Teil, 1888/89, *Correspondence* resp. *the affairs of Zanzibar*, *State Papers* 1887/88, S. 325—386 jcto. 401—436 und 641 flg., wo der *Charter granted to the Imp. British East Africa Cy. dd.* 3. IX. 1888 abgedruckt ist. Desgl. *State Papers* 1888/89, S. 87—132 und *Arch. Dipl.* 1889, I S 220—227 (Reichstagsverhandlungen). Bei Einreichung des vom deutschen Generalkonsul in Zanzibar als Bevollmächtigten der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft mit dem Sultan geschlossenen Vertrages vom 28. IV. 1888 an *Marquis Salisbury* berichtete der englische Generalkonsul in Zanzibar, der in Verbindung mit dem die Truppen des Sultans kommandierenden General *Lloyd Mathews* auf die zu besprechenden Vorgänge sichtlich großen Einfluß ausgeübt hat, daß diese Konzession infolge starken Druckes auf den Sultan unterzeichnet worden sei, während er (der Berichterstatter) einen dreitägigen Ausflug gemacht habe und bemerkt: *Until those gentlemen (the German officials) get somewhat acquainted with the language and manners of the people whose affairs they have been so suddenly called upon to administer, there will be no small risk of constant friction and misunderstandings.* . . . Tatsächlich ist das Verfahren der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft bei Uebernahme der Verwaltung in dem verpachteten Gebiete nach Erlaß des Fürsten Bismarck an den deutschen Generalkonsul in Zanzibar vom 6. X. 1888 mehr energisch als umsichtig gewesen. (*Weißbuch* S. 14.)

2) Der Großbritannischen Regierung am 8. X. 1888 überreichtes Memorandum, *Weißbuch* S. 50, *State Papers* l. c. S. 334, 350 flg., 361 flg.; der deutsche Vorschlag ging dahin: *to cut off all Traffic with the insurgent coast districts, and especially that in slave-vessels, and the carriage of arms and ammunition.*

Digitized by Google

werden, und da zur Erreichung des Zweckes wesentlich ist, daß den Kriegsschiffen beider Nationen das Recht zusteht, innerhalb der Blockadezone verdächtige Schiffe ohne Rücksicht auf ihre Flagge zu durchsuchen *(visit)* sowie nötigenfalls anzuhalten *(detain, stop)*, so werden die beteiligten Regierungen ihren Einfluß auf die anderen Mächte dahin ausüben, daß sie den nach dieser Richtung erforderlichen Maßregeln zustimmen. Auch wurde mit Rücksicht darauf, daß der Sklavenhandel sich auf die benachbarten portugiesischen Besitzungen erstrecke, als wünschenswert bezeichnet, die Mitwirkung dieser Macht sowie die Genehmigung zur Ausdehnung der Blockade auf die portugiesische Küste zu erlangen [3]).

In dem die Sachlage zusammenfassenden Erlaß, mit welchem *Marquis Salisbury* dem englischen Botschafter in Berlin diesen Notenwechsel mitteilte, ist unter Betonung, daß der im deutschen Interessengebiet ausgebrochene Aufstand wesentlich auf Mißgriffe von Beamten der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft zurückzuführen sei, des Näheren ausgeführt, wie der Antrag Deutschlands zur Mitwirkung bei Unterdrückung des Sklavenhandels so sehr mit der von England allzeit nach dieser Richtung verfolgten Politik übereinstimme, daß ihm schon aus diesem Grunde Folge zu geben sei. Ferner biete sich nunmehr erstmalig die Gelegenheit zur Beseitigung eines der größten Hemmnisse auf diesem Gebiete, indem die französische Regierung die seit Jahrzehnten aufrechterhaltene Weigerung, anderen Nationen das Recht zur Durchsuchung des Sklavenhandels verdächtiger Schiffe unter französischer Flagge einzuräumen, insofern einschränke, als sie diese Befugnis als Folgeerscheinung der beabsichtigten Blockade anerkenne, und schließlich sei die Wiederaufrichtung der „legitimen Autorität" des Sultans von Zanzibar (welche eigentlich nur in der deutschen Interessensphäre gestört war) nicht der geringste unter den Vorteilen, welche die Blockade hoffentlich bringen werde [4]).

Schon unterm 10. November konnte der englische Generalkonsul in Zanzibar nach London telegraphieren, der Sultan

[3]) *State Papers* l. c. S. 365 flg.
[4]) *State Papers* l. c. S. 367 flg.

Digitized by Google

habe sich brieflich erboten, seine Zustimmung zur Blockade demnächst öffentlich kund zu tun, indessen erkläre er, sich an der Maßregel aktiv nicht beteiligen zu können. Letztere Weigerung stützte sich besonders auf die Befürchtung, daß die Mannschaften in diesem Falle den Gehorsam verweigern würden, auch konnte der Sultan nicht dazu bewogen werden, den ihm übermittelten Entwurf der zugesagten Bekanntmachung oder überhaupt eine solche zu unterzeichnen, und daher wurde schließlich auf Grund der erwähnten brieflichen Zustimmung die Blockade in folgender Form erklärt:

„Auf Befehl unserer Regierungen und im Namen S. H. des Sultans von Zanzibar erklären wir, die kommandierenden Admirale des britischen und deutschen Geschwaders, die ausschließlich gegen die Einfuhr von Kriegsmaterial und gegen die Ausfuhr von Sklaven gerichtete Blockade der ununterbrochenen Küste Zanzibars von 10° 28′ bis 2° 10′ südl. Br. mit Einschluß . . . kleiner, nahe der Küste gelegener Inseln. Diese Blockade wird am 2. XII. 1888 mittags in Kraft treten." (Unterschriften der beiden Admirale.)

Ankündigung: „Schiffe aller Nationen unterliegen dem Besuch *(visit)* und der Durchsuchung *(search);* auf Abgabe eines blinden Schusses haben sie beizudrehen und die Segel herabzulassen. Wenn sie dies nicht tun, wird ein Warnungsschuß abgefeuert, worauf sie als feindlich behandelt werden. Legitimen Handel *(ordinary trade)* treibende Schiffe werden nach Untersuchung die Erlaubnis zur Fortsetzung ihrer Reise erhalten. Zanzibar, den 29. XI. 1888." (Unterschriften wie vorher.)

Außerdem wurden die in Zanzibar residierenden Konsuln durch Rundschreiben sowie die großbritannischen und britisch-indischen Einwohner durch konsularische Bekanntmachung entsprechend benachrichtigt, auch unter den Admiralen Vereinbarungen dahin getroffen, daß die englische Flotte lediglich den englischen Küstenabschnitt blockieren solle, da andernfalls „Großbritannien ein wenig wünschenswertes Hervortreten in

[5]) *Weißbuch* S. 69, *State Papers* l. c. 383, sowie 1888/89 S. 89—98.

Digitized by Google

den Augen der Araber und Eingeborenen zufallen würde, welche fortgesetzt erklären, mit England keinen Streit zu haben“ [5]).

Inzwischen in Lissabon gemachte Vorstellungen hatten zur Folge, daß der König von Portugal durch Dekret vom 6. Dezember die Häfen, Reeden pp. der Küste Portugiesisch-Ostafrikas von 10° 28′ bis 12° 58′ südl. Breite bezüglich der Einfuhr von Kriegsmaterial pp. sowie bezüglich der Ausfuhr von Sklaven für (durch portugiesische Seestreitkräfte) blockiert erklärte, auch schloß sich Italien durch Bekanntmachung vom 19. Dezember dem englisch-deutschen Vorgehen an, nachdem der Kommandant des in Zanzibar anwesenden italienischen Kriegsschiffes die Blockade dort bereits am 5. desselben Monats ohne Bezug darauf erklärt hatte, daß die Zustimmung des Sultans zu der Maßnahme erlangt worden sei [6]). —

Nachdem Großbritannien auf Anfrage von deutscher Seite erklärt hatte, daß von Errichtung eines zusammengesetzten Prisengerichts Abstand genommen werden müsse, wurde unterm 17. Dezember der englische Naval Prize Act 1864 in einzelnen Teilen als auf Zanzibar anwendbar erklärt, und der britische Generalkonsul daselbst ermächtigt, in Prisenangelegenheiten wegen Blockadebruchs oder wegen Verbringung von Kriegskontrebande nach der blockierten Küste die Gerichtsbarkeit auszuüben. In dem unter Vorsitz der Königin von England gefaßten Beschlusse heißt es: Da ein Kriegszustand besteht auf der einen Seite zwischen Ihrer Majestät und anderen Mächten im Kriegsbündnis mit dem Staate Zanzibar und auf der anderen Seite: aufrührerischen Untertanen des Sultans wie sonstigen afrikanischen Stämmen und Völkerschaften; und da die proklamierte Blockade der Küste von Zanzibar durch die Seestreitkräfte I. M. sowie der anderen verbündeten Mächte durchgeführt wird, — bestimmt I. M., daß diese Anordnung *(The Zanzibar Prize Court Ordre in Council,* 1888*)* vom Tage ihres Erlasses ab in Anwendung kommt und . . . in Wirksamkeit bleibt, bis die Beendigung des erwähnten Kriegs-

---

[6]) *State Papers* 1887/88, S. 385, 372, 1888/89, S. 99 flg, *Weißbuch* S. 62, 80 flg.

Digitized by Google

und Blockadezustandes durch den Minister des Aeußern angezeigt sein wird . . .[7]).

Damit ist der Fall, mindestens soweit Großbritannien in Betracht kommt, als „Friedensblockade" erledigt: immer mit Zustimmung oder im Namen des Sultans wurde nach und nach der Machtbereich der Admirale auf die Territorialgewässer der Insel Zanzibar ausgedehnt, seitens Deutschlands das Kriegsrecht in Dar-es-Salaam erklärt sowie für bestimmte Küstenlinien die Blockade auf Lebensmittel ausgedehnt, und als Großbritannien im Interesse seiner Handeltreibenden wegen letzteren Punktes anfragte, erwiderte die Deutsche Regierung unterm 9. 3. 1889, die Kaiserlichen Streitkräfte hätten zwei verschiedene Aufgaben zu erfüllen: die Unterdrückung des Sklavenhandels, gegen den die Blockade gerichtet sei, und die Niederwerfung des Aufstandes in der deutschen Sphäre. Letzteres Unternehmen schaffe einen Kriegszustand, der die Anwendung aller durch das Völkerrecht erlaubten Mittel notwendig mache, und die Deutsche Regierung halte sich wegen des Verbots der Nahrungsmitteleinfuhr als durch die vom Sultan der Ostafrikanischen Gesellschaft eingeräumten Rechte gedeckt[8]). Danach hat auch Deutschland das Bestehen eines Kriegszustandes, der die zur Erreichung seiner Zwecke mitbenutzte Blockade zu einer kriegerischen machen mußte, ausdrücklich anerkannt, und entsprechendes dürfte für Italien gelten, da dieses sich dem englisch-deutschen Vorgehen lediglich angeschlossen hat, während bezüglich Portugals nur eine seitens der eigenen Schiffe ausgeführte Sperre portugiesischen Küstengebiets, also eine rein innerpolizeiliche Maßregel, vorlag. —

---

[7]) *State Papers* 1888/89, S. 88, 98 jcto. 1887/88, S. 1336.

[8]) *State Papers* 1888/89, S. 110, 113, 115—119. Nach Erlaß des *Marquis Salisbury* an den englischen Geschäftsträger in Berlin vom 9. 3. 1889 hat der deutsche Botschafter in London den Standpunkt der Reichsregierung in folgender Weise formuliert: *The second operation (the suppression of the revolt in the German sphere) involves a state of war, and this necessitates the employment of any means allowed by international law. Among the means so permitted is the stoppage of supplies to the enemy, as in the case of a beleaguered fortress . . . the inconvenience caused by this measure to non — belligerents is regretted, but inevitable.*

Digitized by Google

Nach Feststellung dieses negativen Ergebnisses für die Geschichte der Friedensblockade sei lediglich erwähnt, daß die englisch-deutsche Blockade unterm 1. 10. 1889 „annulliert" worden ist, nachdem ihre recht verschiedenen Zwecke, soweit damals möglich, im wesentlichen erreicht waren. — In der völkerrechtlichen Literatur hat der Fall zu eingehenden Erörterungen Anlaß gegeben, ohne daß indessen, soweit ersichtlich, die hier entwickelten Gesichtspunkte auch nur angedeutet worden sind[9]), obgleich Fürst *Bismarck* bereits in der Reichs-

[9]) *Rolin-Jacquemyns*, der den Fall in seiner Jahresübersicht (*Rev. de dr. internat.* XXI S. 187—208) eingehend behandelt, führt nach Darlegung, wie der Aufstand im deutschen Interessengebiet durch die auch vom Fürsten *Bismarck* anerkannten Mißgriffe der Beamten der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft *(leurs allures hautaines, leurs mépris du droit des indigènes* etc.) provoziert worden sei, folgendes aus: *Reconnaissant la gravité de la situation . . . le prince de Bismarck jugea bon de scinder le problème colonial en deux parties: l'une internationale (relat. à la suppression de l'esclavage) et pour l'exécution de laquelle il amena une entente entre les diverses puissances maritimes; l'autre nationale . . . Mais quelle est la nature du blocus de la côte orientale d'Afrique? Est-ce une mesure de guerre? Evidemment non, puisqu'il n'y a pas de belligérants en présence. Est-ce donc ce que les auteurs appellent . . . un blocus pacifique? Non . . ., ce blocus est . . . une mesure de haute police internationale. Il est vrai que la déclaration de blocus . . . porte qu'elle a lieu au nom du sultan de Zanzibar, d'où l'on pourrait conclure que la mesure a simplement pour objet de dompter la révolte d'une partie des sujets de Sa Hautesse. Mais . . . on ne concevrait pas l'intervention de plusieurs grandes puissances à la seule fin de maintenir l'intégrité d'un Etat demi-barbare. Où serait la raison d'être d'une pareille intervention? Quelle en serait la légitimité? C'est donc d'une mesure de police internationale qu'il s'agit, mesure qui coïncide avec une universelle manifestation de la consience publique en faveur de la répression de la traite.* Diese ideale, den Tatsachen wenig entsprechende Auffassung der Vorgänge ist wohl darauf zurückzuführen, daß *Rolin* bei Abfassung seiner Arbeit im Mai 1889 nur wenige Unterlagen zur Verfügung standen, dagegen hätte *Ducrocq* (S. 151—153), der seine Monographie der Friedensblockaden 12 Jahre später schrieb, sich kaum darauf zu beschränken brauchen, am Schlusse eines keinerlei Quellenangaben enthaltenden Auszugs aus *Rolins* Darstellung dessen Urteil so gut wie wörtlich zu kopieren. — *Holland* (S. 139) und *Moore* (VII S. 138) bezeichnen diese Friedensblockade übereinstimmend als *„very anomalous"* und schließen sich im übrigen den Schlußfolgerungen *Rolins* ausdrücklich an. — *Perels* (2. Aufl. S. 152), *Bonfils* S. 511, *Barclay* (*Rev. de droit internat.* XXIX S. 484) und *Barès* (S. 45) führen als Zweck der angeblich friedlichen Blockade gleichfalls nur die Unterdrückung des Sklavenhandels an, und in jeder Beziehung unrichtig ist die Bemerkung des Letztgenanten: *L'Allemagne, l'Angleterre, la Hollande (!) et l'Italie établirent un blocus pacifique (!) de la côte de Zanzibar (!) et de celle de Mozambique (!), avec droit de visite réciproque (!). La France apporta son concours au blocus, mais refusa (!) de laisser visiter les navires portant pavillon français par les croiseurs des autres Etats.*

Digitized by Google

tagssitzung vom 18. 1. 1889 auf die Bemerkung, daß die Blockade keinen Erfolg habe und die Unterdrückung des Sklavenhandels nur ein Vorwand sei, geantwortet hatte: die Blockade ist nicht wirkungslos, aber ich halte sie nicht für eine Maßnahme gegen den Sklavenhandel, sondern sehe ihren Nutzen besonders darin, daß den Eingeborenen der Nachweis völligen Einverständnisses mit England erbracht wird; diese Blockade ist mehr eine politische Angelegenheit als eine militärische Maßnahme.

Kapitel 18.

Angeblich friedliche Blockierung der siamesischen Küste seitens Frankreichs.

(Vom 26. oder 29. bezw. 31. Juli bis zum 3. August 1893).

Die offiziell als „friedlich" bezeichnete Blockade, welche Frankreich im Sommer 1893 als Repressalie über Küstenstriche des Königreichs Siam verhängte, zeigt in der Art der Begründung wie in der Inscenierung viel Ähnlichkeit mit der früher geschilderten Blockierung der Insel Formosa, auch steht das kriegerische Vorgehen Frankreichs gegen China in den Jahren 1884—85 mit dem jetzt zu besprechenden insofern in innerem Zusammenhange, als das 1884 erlangte Protektorat über Annam die Grundlage der nunmehr im Namen des letzteren gegen Siam erhobenen territorialen Ansprüche bildet. —

Auf den im April 1889 seitens der französischen Regierung gemachten Vorschlag der Neutralisierung Siams als Barrière gegen die englischen Besitzungen hatte *Marquis Salisbury* geantwortet, daß eine im Prinzip sympathische Abmachung dieser Art die Festlegung der Grenzen des Königreichs gegen China wie gegen (französisch) Cochin China und (englisch) Burmah zur Voraussetzung haben würde, auch die Ansprüche Siams natürlich nur unter Mitwirkung der Regierung in Bangkok festgestellt werden könnten. Als dann Anfang 1892 im englischen Oberhause die kurz vorher seitens des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten *Ribot* behauptete Ausdehnung des

Digitized by Google

französischen Einflusses bis zum Mekong-Strom als ungerechtfertigter Ehrgeiz bezeichnet worden war, kam der französische Botschafter in London auf den Vorschlag der Interessenfestlegung in der Form zurück, daß beide Mächte als Vorbeugungsmaßregel den Oberlauf des Mekong als Grenze ihres Einflußgebiets anerkennen möchten. Der inzwischen im 4. Ministerium *Gladstone* wiederum zum Staatssekretär des Auswärtigen ernannte Graf *Rosebery* antwortete Ende 1892, England habe sich mit Siam über die Grenze gegen Burmah dahin geeinigt, daß auf beiden Ufern des Mekong liegendes Gebiet der Herrschaft Siams zugeteilt worden sei, und als die französische Regierung ihre Verwunderung über dieses Abkommen aussprach, beendete *Rosebery* die Erörterung — vorläufig — durch Note vom 3. April 1893, in der es nach zusammenfassender Wiedergabe der Verhandlungen heißt: die Regierung Ihrer Majestät hält es nicht für zulässig . . ., daß die beiderseitigen Regierungen auf Siam gehörigem Gebiete ausschließende Einflußsphären übernehmen . . . Ein derartiges Abkommen würde wohl ohne Vorgang in der internationalen Politik dastehen und mit dem Grundsatze der Unabhängigkeit Siams, welche beide Regierungen zu erhalten wünschen, nicht übereinstimmen [1]).

Während durch diese Verhandlungen von Paris aus versucht wurde, die Möglichkeit eines Zusammenstoßes mit England „prophylaktisch" zu beseitigen, arbeitete der französische Vertreter in Bangkok auf Grund eingehender Ortskenntnis [2]) an der Durchführung der Ansprüche seiner Regierung und teilte der Siamesischen Regierung im März 1893 mit, er sei beauftragt, geltend zu machen, daß die Grenze Annams sich bis zum Ostufer des Mekongstromes erstrecke. Demgegenüber machte Siam geltend, daß als *modus vivendi* der beiderseitige

[1]) *Correspondence* resp. *the Affairs of Siam*, 1887—1894, *State Papers* 1894/95, S. 189—390 jcto. 187 flg.; spec. S. 189—217, 223 flg. — Cfr. auch *Arch. Dipl.* 1893, III S. 73—81, 118—122, 339—345; 1894, I S. 23 bis 36, 136 flg.; *Warington Smyth* I S. 255—276.

[2]) Nach einem Berichte seines englischen Kollegen ist Herr *Pavie* wegen vorzüglicher Kenntnis des Landes 1884—92 vom *„telegraph clerk"* zum Vizekonsul in dem umstrittenen Grenzgebiete am oberen Mekong, zum leitenden Mitglied einer französisch-siamesischen Grenzfestsetzungskommission und zum Ministerresidenten aufgerückt; *State Papers* l. c. S. 207, 201.

Digitized by Google

Besitzstand für die Grenze maßgebend sein müsse, bis Frankreich die Berechtigung seiner Ansprüche nachgewiesen haben werde, erklärte sich indessen gleichzeitig bereit, zweifelhafte Punkte schiedsrichterlichem Urteil zu unterwerfen. Nichtsdestoweniger bestand Frankreich darauf, daß zunächst die auf angeblich annamitischem Gebiete befindlichen Posten geräumt werden müßten, und Anfang April meldete der Generalgouverneur in Saigon dem französischen Kolonialministerium, daß auf Grund der erteilten Aufträge Stung-Treng am unteren Mekong sowie die Insel Khône in diesem Strome „fast ohne Kampf" okkupiert, auch die siamesischen Besatzungstruppen zum Rückzug von dort gebracht worden seien. Als darauf der siamesische Gesandte in London um den Rat der Englischen Regierung bat, ob man die Vermittelung europäischer Mächte nachsuchen solle, wurde ihm bedeutet, man möchte lieber sehen, möglichst vorteilhafte Bedingungen von Frankreich zu erlangen, dieser Bescheid auch unterm 12. Mai dem französischen Geschäftsträger in London mitgeteilt. Letzterer dankte für den Wink mit der Versicherung, ihn zur Kenntnis seiner Regierung bringen zu wollen, und die Franzosen setzten nicht nur die Räumung *(déblaiement)* des linken Mekong-Ufers fort, sondern besetzten unter anderem auch die strategisch wichtige Insel Samit im Golf von Siam, von deren Anlaufen ein siamesisches Kanonenboot am 15. Juni durch Beschießung abgehalten wurde[3]).

Ende Juni bemerkte der großbritannische Unterstaatssekretär des Auswärtigen im Hause der Gemeinen, daß ein zweites, nötigenfalls auch ein drittes Kriegsschiff zum Schutze der in Bangkok stark vorwiegenden englischen Interessen dorthin entsandt werden solle, und dies benutzte Frankreich, um der Siamesischen Regierung erklären zu lassen, daß es diesem Beispiel folgen werde. Siam antwortete, es liege nur ein englisches Schiff im Hafen von Bangkok, wie auch ein französisches dort sei, und von keiner fremden Macht solle zurzeit mehr als eines zugelassen werden. Tatsächlich blieben die ankommenden beiden großbritannischen Kriegsschiffe auf tele-

[3]) *State Papers* l. c. 213—236, 244; — *Arch. Dipl.* 1893, III S. 74.

Digitized by Google

graphische Order vom 12. Juli außerhalb der Barre, wogegen die französischen, ungeachtet der der englischen Botschaft in Paris erteilten Zusicherung entsprechenden Verfahrens, „infolge bedauerlicher Mißverständnisse“ am Abend des 13. Juli unter Führung eines französischen Küstendampfers die Barre kreuzten. Während der von starker Strömung begünstigten Fahrt durch die Verteidigungslinien wurde etwa 25 Minuten lang von beiden Seiten ein allerdings fast wirkungsloses Feuer unterhalten, welches die Franzosen zwar nicht hinderte, in Bangkok bei ihrer Gesandtschaft vor Anker zu gehen, das aber in politischer Beziehung von ausschlaggebender Bedeutung wurde[4]).

Am 17. Juli kam in beiden Häusern des englischen Parlaments eine Regierungserklärung zur Verlesung, die darauf hinauslief, daß man insbesondere über das gewaltsame Eindringen der beiden französischen Kriegsschiffe in den Menamfluß noch nicht genügend aufgeklärt sei, indessen die Versicherung der Französischen Regierung besitze, daß sie die „Unabhängigkeit“ wie die „Integrität“ Siams aufrecht zu erhalten wünsche, und am folgenden Tage führte der französische Minister des Auswärtigen, Herr *Develle,* in der Deputiertenkammer unter anderem folgendes aus[5]): „Die Regierung hat allzeit erklärt, daß sie das linke Ufer des Mekong als die Grenze unserer indo-chinesischen Besitzungen revindizieren könne“ und mit Zustimmung der Kammern beschlossen, unsere Rechte dort geltend zu machen. Dazu haben wir anstatt maritimer Maßregeln vorsichtigerweise den Weg gewählt, den Generalgouverneur von Indo-China zur Vertreibung der siamesischen Posten durch annamitische Kolonnen aufzufordern. Dies ist mit vollem Erfolge geschehen, indessen haben dabei die Siamesen in Khône

---

[4]) *State Papers* l. c. 243—252, 303; *Arch. Dipl.* 1894, I S. 29 flg.; *Warington Smyth*, I S. 257 flg. Näheres über diesen Zusammenstoß, den der französische Minister des Auswärtigen in seiner Depesche vom 14. Juli als „*véritable guet-apens*“ bezeichnete, ergibt sich aus der weiteren Darstellung des Falles.

[5]) *Arch. Dipl.* 1893, III S. 118, 73 flg. Die an letzterer Stelle veröffentlichte Rede des Herrn *Develle* ist durch die Bemerkung eingeleitet: *voici le discours du ministre des affaires étrangères.* Danach muß angenommen werden, daß die Wiedergabe eine wörtliche oder doch authentische ist, was mit Rücksicht auf den Inhalt der Ausführungen besonders hervorgehoben wird.

Digitized by Google

den Hauptmann *Thoreux* festgenommen, auch ist der Inspektor *Grosgurin* feiglings ermordet worden. Wegen dieser Vorgänge hat Siam Genugtuung in Aussicht gestellt, und hatten wir bereits den mit den Verhältnissen vertrauten Herrn *Mire de Vilers* zwecks endgültiger Verhandlungen abgesandt, als die Ereignisse vom 13. d. Mts. eintraten. Letztere sind dadurch möglich geworden, daß England, trotz wiederholter Erklärung der Uninteressiertheit in der Sache[6]), die Entsendung mehrerer Kriegsschiffe nach Bangkok ankündigte. Auf entsprechende Anordnung von unserer Seite machte Siam geltend, daß die ankommenden englischen Schiffe die Barre nicht passieren würden und bat zur Vermeidung eines Konflikts um Erlaß gleichlautenden Befehls. Unter ausdrücklicher Wahrung unserer vertragsmäßigen Rechte[7]) haben wir unseren Schiffen die An-

[6]) *„Dès le 9 mars dernier, Lord Rosebery a spontanément déclaré à Monsieur Waddington qu'il avait reçu, . . . la visite du ministre de Siam à Londres, qui se plaignait des empiètements de la France sur le Mékong, et qu'il lui avait répondu qu'il n'avait pas à s'occuper de cette affaire. — Lord Dufferin m'a fait l'honneur de venir me voir au quai d'Orsay, et il m'a fait très loyalement la déclaration suivante: Je suis chargé par mon Gouvernement de vous dire que, dans le conflit que vous avez avec le Siam pour vos frontières, vous ne trouverez en aucune façon l'Angleterre devant vous."* *Arch. Dipl.* 1893, III S. 75. — *Marquis Dufferin* nahm alsbald Gelegenheit, diese Angaben Herrn *Develle* gegenüber „im Interesse historischer Genauigkeit" richtig zu stellen, und Graf *Rosebery* drückte dem Botschafter seine Genugtuung über die Aufklärung dieses Mißverständnisses aus. Immerhin erscheint nach dem früher Gesagten nicht zweifelhaft, daß die Französische Regierung über die Absicht Englands, dem Konflikte mit Siam fern zu bleiben, hinreichend aufgeklärt worden war, und daß diese Vergewisserung die im Unterhause vielfach hervorgehobene Bedeutung für den Verlauf des Falles gehabt hat. *State Papers* l. c. S. 272, 298; *Arch. Dipl.* 1893, III S. 340 flg.

[7]) Art. XV des Vertrages von 1856, auf den sich Frankreich berief, lautet nach *Warington Smyth* (I S. 260): *„Les bâtiments de guerre français pourront pénétrer dans le fleuve et jeter l'ancre à Paknam; mais ils devront avertir l'autorité siamoise pour remonter jusq'à Bangkok, et s'entendre avec elle relativement à l'endroit où ils pourront mouiller";* nach derselben Quelle hat sich der französische Ministerresident bei Ankündigung der weiteren Schiffe wie folgt ausgesprochen: *„L'amiral insiste beaucoup pour que, conformément au traité, ce bâtiment (l'Inconstant) remonte à la capitale, le Gouvernement lui ayant fait connaître qu'il considérait ce fait comme un droit indisputable."* Sachlich übereinstimmend die Depeschen des englischen Gesandten in Bangkok an Graf *Rosebery* vom 11. und 12. Juli. Das letzte dieser Telegramme sagt, der französische Ministerresident habe der Siamesischen Regierung mitgeteilt, daß die Fahrt stromauf trotz des erhobenen Protestes erfolgen werde. *State Papers* l. c. S. 248, 250, 257.

Digitized by Google

weisung erteilt, bis auf weiteres die Barre nicht zu kreuzen, aber diese Telegramme sind nicht rechtzeitig angekommen und die am Abend des 13. Juli auf der Barre des Menam eingetroffenen beiden Dampfer wurden durch das Feuer der Forts wie der siamesischen Schiffe empfangen. „Mit bewunderungswürdiger Kühnheit haben sie die Abdämmungen und Torpedos überwunden und, da sie nicht in Paknam anhalten konnten, in Bangkok Anker geworfen. Indessen, die Siamesische Regierung wußte durch die Erklärung unseres Ministerresidenten, in welch friedlichen Absichten die Schiffe gesandt waren, sowie durch ein Telegramm ihres Gesandten in Paris, daß wir den Befehl gegeben hatten, die Barre nicht zu passieren, ... sie wußte, daß der fortgeltende Vertrag von 1856 sie verpflichtete, unsere Schiffe bis nach Paknam hinaufgehen zu lassen. Trotzdem ist der Befehl gegeben worden, unsere Schiffe mit Kanonenschüssen zu empfangen, und dieser Befehl ist ohne vorherige Ankündigung ausgeführt worden. Danach habe ich nicht zu untersuchen, ob die tapferen Kommandanten sich um die seitens des französischen Ministerresidenten erteilte Benachrichtigung hätten kümmern sollen *(auraient dû se préoccuper des avis donnés par le ministre de France),* oder ob sie nicht vielmehr die von ihren Chefs in Gemäßheit des Vertrages von 1856 erhaltenen Befehle ausführen mußten. Ich stelle fest, daß sie die Opfer eines gehässigen Attentates, einer Verletzung des Völkerrechts geworden sind . . .“[8]).

---

[8]) Obige Ausführungen enthalten offenbar das Zugeständnis, daß die Weisung, die Barre nicht zu passieren, den Kommandanten der ankommenden französischen Kriegsschiffe durch Vermittelung des Ministerresidenten *Pavie* tatsächlich zugegangen ist, daß sie aber beschlossen haben, die ihnen von den Marinebehörden früher erteilten Befehle trotzdem unverzüglich auszuführen. — Damit stimmt überein die Bemerkung bei *Warington Smyth* (I S. 256) *„. . . the determination of the French Commander to enter the river in face of M. Pavie's orders . . . as subsequently was found to have been his intention all along.“* Derselbe Schriftsteller, der am Tage der bevorstehenden „Schlacht“ aus Neugierde von Bangkok aus nach Paknam gesegelt war, fährt nach ergötzlicher Schilderung der gänzlich unzureichenden siamesischen Verteidigungsmittel fort: *„About 5 P. M. M. Pavie's message was delivered by a Siamese steam launch on board the „Inconstant“. The captain of the „J. B. Say“ (a small local boat under French flag) went on board of the „Inconstant“ to act as pilot a second captain,*

Digitized by Google

Auf diese Darlegungen erhielt die Regierung in Kammer und Senat einstimmige Vertrauensvoten, und am 20. Juli überreichte der französische Vertreter in Bangkok ein die vorstehend wiedergegebenen Ansprüche aufzählendes Ultimatum[9]) unter der

---

brought especially for the purpose, taking charge of the „Say" and leading the way with a pilot from the pilot — schooner. Meantime the Siamese harbour-master, capt. Vil (a German), had boarded the „Inconstant", according to his orders, with the request that the ships should wait, but the Commander, mistaking him for a Dane of the Siamese Navy, was anything but polite . . .". — Der englische Gesandte in Bangkok telegraphierte seiner Regierung am 14. Juli „. . . *Early yesterdy M. Pavie had agreed that the two French gun-boats should not come up, but remain at anchor some distance from the mouth of the river. He dispatched a naval officer to the „Inconstant" with these instructions. M. Develle had also assured the Siamese Minister in Paris that the ships had been recalled . . .*" und der eingehende schriftliche Bericht desselben Gesandten vom 17. Juli konstatiert unter Einreichung der amtlichen Unterlagen u. a. „*This officer (of the Lutin with orders to await, outside the bar, the arrival of the Inconstant, and to communicate to its Commander the details of the course agreed upon by the French and Siamese Ministers) was seen from H. M.'s ship Pallas to reach the Inconstant in god time — about 5 pm — and no doubt duly delivered to the Commander the message with which he was charged; but even before his arrival the Captain of the Pallas, who knew of the proposed arrangements, had sent one of his officers to the Inconstant on her arrival to inform her Commander that a messenger was on his way from Bangkok with instructions for him to remain outside the bar . . . (State Papers* l. c. S. 252—257, 302—311). In sehr eingehenden Erlassen an *Marquis Dufferin* vom 2. und 5. IX. 1893 bemerkt Graf *Rosebery* nach Rekapitulation der Angelegenheit: „*It has been stated that the French vessels were subjected to an unprovoked fire while taking up their anchorage outside the bar. This, however, can scarcely be the case, for the anchorage outside the bar is out of range of the fort at the entrance of the river*" und kommt zu dem Schlusse: „*However ill-advised the resistance of the Siamese may have been, the responsibility for what followed rests primarily with the French officers, who so acted in flagrant opposition to the engagement made by the Representatation of their Government, and who, I observe, have been publicly noted for promotion. (State Papers* l. c. S. 324—335, 337 flg.).

[9]) *Ultimatum. Le Gouvernement français exige:*

1. *La reconnaissance formelle par le roi de Siam des droits de l'empire d'Annam et du royaume du Cambodge sur la rive gauche du Mékong et sur ses îles;*
2. *L'évacuation des postes siamois établis sur la rive gauche du Mékong dans uns délai qui ne pourra excéder un mois;*
3. u. 4. Genugtuungen, besonders für die vorerwähnte Festnahme des Hauptmanns *Thoreux* und die „Ermordung" des Inspektors *Grosgurin*;
5. u. 6. Geldforderungen (der vollständige Text *Arch. Dipl.* 1893, III S. 79; *State Papers* l. c. S. 262).

Digitized by Google

Androhung, daß bei Nichtannahme innerhalb 48 Stunden die Küsten von Siam unter Blockade gestellt werden würden. Die einige höfliche Vorbehalte machende Antwort Siams wurde nicht für genügend befunden, die Siamesische Regierung mußte für die mit eigenem Lotsen eingedrungenen französischen Kriegsschiffe Auslaufslotsen stellen, und am 26. Juli wurde die Blockade der geographisch näher bezeichneten Küste Siams als am Abend dieses Tages beginnend notifiziert; „befreundete" Schiffe erhielten drei Tage Frist, um die Blockadezone zu verlassen und Blockadebrechern wurde angedroht, daß „in Gemäßheit des internationalen Rechts wie der bestehenden Verträge" mit ihnen verfahren werden solle. Außerdem erließ der inzwischen angekommene kommandierende Admiral „auf Grund der ihm zustehenden Machtbefugnisse" unterm 29. Juli eine von diesem Tage ab wirksame Notifikation mit erweiterter Blockadezone, auch am 1. August eine Bekanntmachung, wonach die europäische Post durch Vermittelung des französischen Ministerresidenten und des die französischen Interessen vertretenden holländischen Generalkonsuls in Bangkok zur Auslieferung kommen sollte [10]).

Inzwischen hatte die Englische Regierung, deren Handelsinteressen durch die in Aussicht stehenden Maßregeln weitaus in erster Linie getroffen wurden, am 20. Juli ihren Botschafter vom Urlaub nach Paris zurückgerufen, um insbesondere auch die von ihm früher als Vizekönig von Indien erworbene

---

Wegen der Frage der Berechtigung dieser Ansprüche zu vgl. das Gesagte sowie insbesondere die durchschlagenden Ausführungen des *Marquis Dufferin* vom 23. und 26. Juli, der u. a. nachwies, daß Frankreich noch in der Konvention von 1886 sich das Recht der Entsendung eines Konsuls nach dem jetzt beanspruchten Gebiete von Siam ausbedungen habe *(State Papers* l. c. S. 266—269, 273—275), ferner *E. Rolin* in *Rev. de dr. intern.* XXV S. 357 flg., *Warington Smyth* I S. 257 flg., *Mérignhac* in *Rev. de dr. publ.* I S. 197 flg. Mit Ausnahme des Letztgenannten und von *Ducrocg* (S. 153 flg.), der die offiziellen französischen Angaben über diese *représailles véritablement légitimes* ohne weiteres als unbestreitbar behandelt, stimmen die Genannten im wesentlichen dahin überein, . . . *that the Siamese were justified in the capture of Capt. Thoreux and in the death of M. Grosgurin, to the extent that both were in command of armed forces of a foreign Power which were committing acts of aggression, and indeed of actual warfare, in territories administered by Siam and generally admitted to belong to Siam.*

[10]) Diese 3 Notifikationen *State Papers* l. c. S. 351 flg.

Digitized by Google

Kenntnis der Grenzverhältnisse zu verwerten, und schon am 22. sprach *Marquis Dufferin* mit dem französischen Minister des Auswärtigen die Sachlage mit dem Erfolge durch, daß letzterer sich auf die Verteidigung zurückzog, nach Veröffentlichung des Ultimatums könne es unmöglich abgeändert werden. Da Graf *Rosebery* letzteres bei aller Anerkennung der „ausgezeichneten Argumentation" des Botschafters ohne weiteres zugab, gingen die Dinge trotz des von *Marquis Dufferin* gegen die französischen Ansprüche weiterhin beigebrachten Materials ihren Lauf, und der Botschafter mußte sich begnügen, dem französischen Minister zu sagen, er könne nicht umhin anzunehmen, daß das Ultimatum etwas *„à la légère"* in die Welt gesetzt worden sei. — Auf die Frage, was es bedeute, daß die Französische Regierung die Blockade als am 31. Juli beginnend bezeichne, während aus Bangkok die Verhängung als am 26. eingetreten gemeldet werde, erklärte Herr *Develle* ausdrücklich, daß es sich um eine „Friedensblockade" handle und die Durchführung am 31. beginnen werde. Darauf telegraphierte Graf *Rosebery* unterm 28. Juli, falls beabsichtigt sei, unter der sogenannten Friedensblockade neutrale Schiffe der Aufbringung *(capture)* und Kondemnierung zu unterwerfen, müßte England diese Blockade, wenn förmlich notifiziert, als einen Kriegszustand schaffend ansehen und als neutrale Macht zum mindesten in den benachbarten englischen Häfen die üblichen Beschränkungen für französische Kriegsschiffe eintreten lassen. — Obgleich am 29. aus Bangkok gemeldet wurde, daß ein aus Hongkong angekommenes (englisches) Schiff zum großen Schaden der Beteiligten mit seiner Ladung chinesischer Arbeiter an der Barre angehalten worden sei, beanspruchte das französische Ministerium des Äußern mit Rücksicht auf die erwartete Ankunft eines französischen Kriegsschiffes in Singapore noch an demselben Tage erneut, daß keine Einwendung gegen dieses Anlaufen gemacht werde, da die Blockade noch nicht begonnen habe, und als der englische Vertreter in Siam am 30. meldete, die dreitägige Frist zum Verlassen der Blockadezone sei als auf Kriegsschiffe sich erstreckend erklärt worden, erließ Graf *Rosebery* den Befehl, daß das im Hafen von Bangkok liegende

Digitized by Google

Kriegsschiff unter keinen Umständen von seinem Platze weichen solle[11]). — Schließlich erklärte Herr *Develle* in der unterm 3. August an *Marquis Dufferin* gerichteten Antwortnote auf dessen Anfrage über die Einzelheiten der Blockade, vom Marine-Ministerium seien die nötigen Weisungen erlassen worden, um das „Mißverständnis" bezüglich des Blockadebeginns zu beseitigen, führte weiterhin aus, daß die in Betracht kommenden Maßnahmen ein Zwangsmittel seien, dessen sich ein Staat ohne Friedensbruch bedienen könne, um einer anderen Macht die Erfüllung ihrer internationalen Pflichten ins Gedächtnis zu rufen und reihte hieran — genau wie früher Herr *Ferry* — eine Liste von Vorgängen, deren Schluß die Bemerkung bildet, England habe gelegentlich der 1884 auf Formosa getroffenen Maßnahmen zwar Vorbehalte wegen der Wirkungen der Friedensblockade auf die unbeteiligten Mächte gemacht, das von Frankreich beanspruchte Recht aber grundsätzlich nicht bestritten[12]).

---

[11]) *State Papers* l. c. S. 261—287; *Arch. Dipl.* 1893, III S. 119 flg., 340. In der Oberhaussitzung vom 1. August soll Graf *Rosebery* auf die Frage, ob die englischen Kriegsschiffe tatsächlich aus der Blockadezone gewiesen worden seien, geantwortet haben, an diesem Gerüchte sei nichts Wahres. Dies ist ganz unverständlich, da 2 Tage vorher entsprechende Meldung aus Bangkok eingegangen war. Cfr. auch *Warington Smyth* I S. 275. Nach *Arch. Dipl.* l. c. S. 344 hat an demselben Tage der Schatzkanzler Sir *William Harcourt* im Unterhaus folgende Erklärung abgegeben: *„Le gouvernement envisage le blocus comme un acte de belligérant, et dans toute cette affaire il a toujours agi conformément à cette idée. Il n'existe pas de blocus qui puisse être qualifié de blocus pacifique et qui puisse être imposé à des neutres, car le droit d'agir contre des neutres ne se produit que lorsqu'il y a état de guerre."*

[12]) *. . . La mesure dont il s'agit constitue, en réalité, un moyen de contrainte auquel un Etat est fondé à recourir, sans rompre la paix, pour rappeler une autre Puissance à l'observation de ses devoirs internationaux. La France, l'Angleterre et la Russie y ont eu recours en 1827, pendant l'insurrection de la Grèce. Divers autres blocus pacifiques ont eu lieu depuis lors. On peut citer notamment le blocus du Tage par la France en 1831; celui des côtes de la Nouvelle-Grenade par l'Angleterre en 1836; celui des ports du Mexique par la France en 1838; en 1838 et 1840, en 1845 et 1848, ceux de Buenos-Ayres par la France seule d'abord, et ensuite par la France et l'Angleterre. Enfin, pour prendre un exemple plus récent, le Commandant des forces navales Britanniques au Cap de Bonne-Espérance et à la Côte Occidentale d'Afrique a, en 1876, dans des circonstances offrant une grande analogie avec la situation actuelle, établi sur la côte du Dahomey un blocus dont la durée s'est prolongée pendant plusieurs mois. La France, à son tour, à l'occasion des difficultés survenues avec la Chine*

Digitized by Google

Gleichzeitig mit diesen meist telegraphisch geführten Verhandlungen über „Mißverständnisse“ und „Konfusionen“ fanden in Paris — und zwar diesmal auf Anregung Graf *Rosebery's* — Besprechungen zur Herstellung einer neutralen Zone zwischen den französischen und englischen Besitzungen statt, und als am 31. Juli ein vorläufiges Protokoll über diesen Punkt von Herrn *Develle* sowie *Marquis Dufferin* unterzeichnet worden war, telegraphierte Graf *Rosebery* am gleichen Tage nach Bangkok, die Siamesen möchten zur Vermeidung von Weiterungen die am 28. Juli erfolgte bedingungslose Annahme des Ultimatums durch Akzeptierung der von Frankreich neuerlich geforderten Garantien für Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen vervollständigen. Letzteres geschah dann auch am 1. August, und darauf wurde die französische Blockade am 3. August aufgehoben [13]).

Damit ist der Fall hier erledigt und nur noch zu erwähnen, daß der am 3. IX. 1893 in Bangkok unterzeichnete Freundschafts pp. -Vertrag zwischen Frankreich und Siam nebst Ab-

---

en 1884, a recouru au blocus pacifique des côtes des Chine (sic!), et le Gouvernement Britannique, à cette époque, tout en formulant des réserves sur les effets que pouvait entraîner la mesure dont il s'agit au regard des Puissances tierces et de leurs ressortissants, n'a pas contesté, en principe, le droit réclamé par le Gouvernement Français.“ *State Papers* l. c. S. 297. — Wegen der *Ferry'schen* Liste von Präzedenzfällen zu vgl. Kap. 15, Anm. 10. Was den hier hervorgehobenen Fall von 1876 betrifft, so habe ich darüber folgendes festgestellt: Nachdem der Befehlshaber der englischen Seestreitkräfte an der Westküste Afrikas gemeldet hatte, daß er vom 1. VI. 1876 ab einen näher bezeichneten Abschnitt der Küste des Königreichs Dahomey blockieren werde, gab das Auswärtige Amt in London am 23. Mai bekannt, der Kommandant sei angewiesen worden, die Maßregel erst nach dem 30. Juni wirksam werden zu lassen. Daraufhin wurde die Blockade am 3. Juli als von diesem Tage ab effektiv mit dem Hinzufügen notifiziert, daß alle durch das Völkerrecht wie durch die Verträge mit den „neutralen Mächten“ gestatteten Maßnahmen gegen Blockadebrecher aller Flaggen durchgeführt werden würden. Am 12. V. 1877 ist dann ein Friedens pp. -Vertrag mit Dahomey abgeschlossen worden, dessen Art. 6 Aufklärung über den Anlaß zur Verhängung der Blockade als Repressalie gibt; gleichzeitig wurde die Sperre aufgehoben und dies am 28. VI. 1877 in London notifiziert. (*State Papers* 1875/76 S. 529 flg.; 1876/77 S. 674, 82). Es hat sich hier also offenbar um eine Kriegsblockade gehandelt, und irgend eine Aehnlichkeit des Falles mit dem von 1893 hat nicht gefunden werden können. Eine Verwechselung mit den 1890 und 1892 französischerseits über Whydah verhängten Blockaden (*Arch. Dipl.* 1890 II S. 341; 1892 III S. 213) ist doch wohl ausgeschlossen.

[13]) *State Papers* l. c. S. 271, 274 flg., 289, 292, 353.

Digitized by Google

kommen vom gleichen Tage nicht nur die förmliche Anerkennung der bezeichneten Forderungen, welche nach dem sachverständigen Urteil des *Marquis Dufferin* für Siam den Verlust von fast 1/3 des Staatsgebiets zur Folge hatte, sondern auch sonstige erhebliche Vorteile für Frankreich brachte. Dagegen nahmen die durch das Protokoll vom 31. Juli 1893 eingeleiteten englisch-französischen Abmachungen über Siam als Pufferstaat bezw. die Schaffung einer neutralen Zone zwischen den beiderseitigen Interessensphären, deren ernstlichen Beginn Herr *Develle* bis nach Erreichung alles von Siam Gewünschten hinausgeschoben hatte, einen überaus schleppenden Verlauf, und dieser Punkt, in dem Graf *Rosebery* von seinen Ansprüchen Vieles nachlassen mußte, hat wohl überhaupt eine den englischen Wünschen entsprechende Regelung nicht gefunden [14]).

Was schließlich die Frage der Berechtigung des französischen Vorgehens gegen Siam betrifft, so glaube ich, daß die vorstehenden, so gut wie ausschließlich auf amtlichen französischen und englischen Quellen beruhenden Ausführungen eines Kommentars kaum bedürfen [15]). Als für unsere Zwecke

---

[14]) *State Papers* l. c. S. 187, 268, 289 flg., 323. Cfr. *Warington Smyth* I S. 256 und *Arch. Dipl.* 1894, I S. 23 flg. Die französischen Ansprüche wurden nach und nach derart gesteigert, daß *Marquis Dufferin* von einem *ultimatum, penultimatum* und *antepenultimatum* sprechen konnte, während umgekehrt die englische Opposition Herrn *Gladstone's* Regierung wegen *„impotence and inertness in the face of France"* angriff.

[15]) *Rolin* schließt seine früher (Anm. 9) zitierten Ausführungen mit der Bemerkung *... dans ce conflit entre la grande république européenne et le royaume de Siam, ... c'est la monarchie orientale qui s'est montrée jusqu'ici la plus soucieuse de maintenir la paix et d'observer les règles et les usages du droit des gens ... L'impatience, le défaut de renseignements etc. etc. ont entrainé la France vis-à-vis du Siam dans une voie de violences.* ... Im übrigen hat der Fall, ausgenommen im englischen Parlament, wo besonders die früheren Kolonialbeamten *Sir Richard Temple* und *M. Curzon* sich mehrfach über die hochmütige Politik Frankreichs gegenüber Siam ausließen, und in der Londoner Presse die ihm gebührende Aufmerksamkeit bis jetzt nicht gefunden. *Moore* und *Barès* erwähnen ihn nicht, und kurze Bemerkungen *Oppenheim's* (II S. 44) sowie *Holland's* (S. 136) klären nicht näher auf. Die in Anm. 9 gleichfalls angeführte Abhandlung *Mérignhac's* über *L'incident franco-siamois de 1893 et la question de l'étattampon* bewegt sich zwecks Begründung der französischen Ansprüche in recht gewagten Behauptungen, und *Ducrocq* (S. 158), dessen einseitige Darstellungsweise mehrfach gekennzeichnet worden ist, glaubt Herrn *Rolin* Mangel an Unparteilichkeit vorwerfen zu können, da sein Vater, *„l'éminent juris-consulte M. Rolin-Jacquemyns"*, 1893 Be-

Digitized by Google

wesentlich ist hervorzuheben, daß Herr *Jules Develle* — genau wie 1884 Herr *Jules Ferry* den Zusammenstoß von Lang-Son — das Seegefecht an der Barre von Paknam als verräterischen Überfall *(guet apens)* dargestellt und nach diesem wie nach zahlreichen anderen Akten der Feindseligkeit, welche unzweifelhaft einen Kriegszustand zwischen Frankreich und Siam geschaffen, eine „friedliche Blockade" über die Küste Siams verhängt hat. Diese führte infolge alsbaldigen Nachgebens auf siamesischer Seite bedeutende Verkehrsstörungen nicht herbei, war indessen offenbar darauf berechnet, ebenso wie 1884 während der Formosablockade, den Franzosen die Vorteile andauernden Friedenszustandes zu sichern, während die Schiffe dritter Staaten — nach dem Gesagten sogar deren Kriegsschiffe — die gesperrte Zone in kürzester Frist verlassen und beim Versuch des Blockadebruchs „in Gemäßheit des internationalen Rechts wie der bestehenden Verträge" verfolgt werden sollten; d. h. sie unterlagen, wie in früheren Fällen der Anwendung dieser Formel (Kap. 15 Anm. 7 u. 15), der Zurückweisung oder Aufbringung.

Trotzdem hiernach der Fall aus der Liste der Friedensblockaden zu streichen ist, erscheint vom wissenschaftlichen Standpunkt aus bedauerlich, daß der rasche Verlauf der Ereignisse der Französischen Regierung ermöglichte, ihre Antwort auf die Anfragen Englands wegen der Blockademodalitäten auf die erwähnte Note vom 3. VIII. 1893 zu beschränken. Letztere Ausführungen sind augenscheinlich ohne Erwiderung geblieben und hieraus kann geschlossen werden, daß die Englische Regierung die Bemerkung, sie habe 1884 die von Frankreich beanspruchten Rechte nicht grundsätzlich bestritten, sondern nur Vorbehalte wegen der Wirkungen der Friedens-

---

rater des Königs von Siam sowie beauftragt gewesen sei, mit dem französischen Spezialgesandten *Le Myre de Vilers* den definitiven Freundschafts- pp. -Vertrag abzuschließen. Tatsächlich erklärte indessen der Letztgenannte bei der Ankunft in Bangkok, seine Instruktionen zwängen ihn, jede Mitwirkung ausländischer Berater zurückzuweisen, was Graf *Rosebery* zu der Bemerkung veranlaßte, diese Prätension müsse seitens der Englischen Regierung als die größte Beschränkung der Unabhängigkeit Siams angesehen werden, die aufrecht erhalten zu wollen, Frankreich mehrfach ausdrücklich zugesichert habe *(Arch. Dipl.* 1894 I S. 28; *State Papers* l. c. S. 313, 341).

Digitized by Google

blockade auf die unbeteiligten Mächte gemacht, als im wesentlichen zutreffend anerkannt hat. Tatsächlich hatte Graf *Granville* auf die *Ferry*'schen Ansprüche in der früher angeführten Weise erwidert, die Englische Regierung halte es nicht für notwendig, „die Umstände und Bedingungen zu erörtern, unter denen eine sogenannte Friedensblockade in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Völkerrechts verhängt werden könne", und der nach dem Gesagten am 1. VIII. 1893 vom Schatzkanzler *Sir William Harcourt* im Unterhause eingenommene Standpunkt deckt sich weder mit den obigen *Granville*'schen Ausführungen, noch mit denen Graf *Rosebery*'s vom 28. VII. 1893, wonach England die förmlich notifizierte Blockade der siamesischen Küste als einen Kriegszustand schaffend ansehen müsse, sofern beabsichtigt sei, neutrale Schiffe der Aufbringung *(capture)* und Kondemnierung zu unterwerfen. Angesichts dieser Verschiedenheit der Auffassungen sind wohl die seitens der jeweiligen Staatssekretäre des Auswärtigen, Grafen *Granville* und *Rosebery*, zur Festlegung des englischen Standpunktes und zweifellos auf Grund von Gutachten der Kronjuristen schriftlich abgegebenen Erklärungen gegenüber den Bemerkungen des Schatzkanzlers *Harcourt* im Parlament als die maßgebenden anzusehen.

Kapitel 19.

Blockade der Insel Kreta durch die europäischen Großmächte.

(Vom 21. März 1897 bis zum 5. Dezember 1898; Deutschland und Oesterreich nur bis Ende März 1898).

Nachdem seit 1896 unter den Großmächten ein Meinungsaustausch darüber stattgehabt hatte, ob dem durch Ausschreitungen türkischer Truppen auf der Insel Kreta hervorgerufenen Aufstande wie seiner Unterstützung von hellenischer Seite durch Ergreifung von Zwangsmaßregeln begegnet werden solle, entsandte die Griechische Regierung im Februar 1897 eine Torpedoflottille unter Führung des Prinzen *Georg* mit dem Auftrag nach den kretischen Gewässern, die Landung türkischer Ver-

Digitized by Google

stärkungen zu hindern, und der auf Befehl des Kriegsministers in Athen mit etwa 2000 Mann griechischer Truppen bei Kanea gelandete Oberst *Vassos* erklärte durch Proklamation an das kretische Volk auftragsgemäß die Insel für im Namen des Königs von Griechenland besetzt. Angesichts dieses kriegerischen Einfalls auf türkisches Gebiet, vor dem die Vertreter der Großmächte in Athen durch gleichlautende Noten vom 1.—13. Februar nachdrücklich gewarnt hatten, wurden die Befehlshaber der von diesen Mächten nach den kretischen Gewässern entsandten Kriegsschiffe ermächtigt, die griechische Flottille von angriffsweisem Vorgehen abzuhalten, auch im Benehmen mit den türkischen Behörden zur Aufrechterhaltung der Ordnung nötigenfalls Marinetruppen zu landen. Nachdem letzteres ohne nennenswerten Erfolg geschehen war, schlug Deutschland unter Bezugnahme auf den in Kapitel 16 behandelten Präzedenzfall von 1886 den anderen Großmächten die Blockade der griechischen Küste, besonders des Piraeus vor, indessen kam dieser vom Deutschen Kaiser mehrfach persönlich unterstützte Antrag infolge der Haltung Großbritanniens nicht zur Ausführung, und erst am 2. März wurde durch gleichlautende Noten der beteiligten Gesandten in Athen eine „Sommation" überreicht, in der es heißt: Die Regierungen Deutschlands, Oesterreich-Ungarns, Frankreichs, Großbritanniens, Italiens und Rußlands haben sich dahin geeinigt, daß Kreta unter den gegenwärtigen Umständen keinesfalls an Griechenland angegliedert werden, aber eine autonome Verwaltung erhalten soll, welche der Insel eine gesonderte Regierung unter der Suzeränität des Sultans sichert. Die Durchführung letzteren Planes setzt die Zurückziehung der gegenwärtig in den kretischen Gewässern befindlichen griechischen Schiffe wie der hellenischen Truppen voraus, welche sich auf der von den Großmächten besetzten Insel befinden, und diese sind unwiderruflich entschlossen, vor keinem Zwangsmittel zurückzuschrecken, falls die Abberufung der griechischen Schiffe und Truppen nicht nach Ablauf von 6 Tagen erfolgt sein wird. — Während die gleichzeitig entsprechend benachrichtigte Pforte alsbald antwortete, daß sie im Interesse der Aufrechterhaltung des Friedens den Grundsatz autonomer Verwaltung Kretas an-

Digitized by Google

nehme und selbst die ihr nahegelegte Zusammenziehung der türkischen Besatzungstruppen in den befestigten Plätzen der Insel für nicht ausgeschlossen erklärte, entgegnete die Athener Regierung unter dem Ersuchen der „Zurückgabe" Kretas an Griechenland, daß die Anwesenheit der hellenischen Armee auf der Insel zur Wiederherstellung der Ordnung angezeigt sei und das Pflichtgefühl ihr nicht gestatte, die Bevölkerung Kretas der Gnade muselmännischen Glaubenseifers zu überlassen [1]).

Da selbst diese Erklärung Griechenlands, welche einerseits als weiterer Beweis kriegerischen Vorgehens gegen die Türkei und andererseits als offener Widerstand gegenüber den „Kreta besetzt haltenden Großmächten" aufgefaßt werden muß, die Zurückhaltung Englands nicht änderte, unternahmen die Botschafter Rußlands, Oesterreich-Ungarns und Deutschlands den ungewöhnlichen Schritt, durch so gut wie identische Noten vom 15. und 16. März den *Marquis Salisbury* auf die Notwendigkeit umfassender Zwangsmaßregeln hinzuweisen. Letzterer machte indessen seine Mitwirkung an einem über die Blockade Kretas hinausgehenden Unternehmen von schwer zu erfüllenden Bedingungen abhängig, und man beschränkte sich daher darauf, den Kretern die Zusicherung autonomer Regierung zu geben sowie durch gemeinschaftliche Note vom 20. März der Pforte die Blockierung der Insel anzuzeigen. Nach Inhalt letzterer

[1]) *Correspondence resp. the Affairs of Crete, State Papers* 1897/98 S. 1289—1318; 1898/99 S. 124—473; 1899/00 S. 1154—1244. *Arch. Dipl.* 1897 III S. 161—210, 258—338; IV S. 23—125; 1898 I S. 17—57, 135 bis 160, 293—362; II S. 72—106, 342—356; IV S. 134—262. — Speziell hier: *State Papers* 1897/98 S. 1299, 1308 flg.; 1898/99 S. 128, 132 flg., 167—185; *Arch. Dipl.* 1897 I S. 348 flg., 1898 I S. 25 flg. Nach Telegrammen des großbritannischen Botschafters in Berlin an seine Regierung vom 17. II. 1897 hatte der Deutsche Kaiser ihm gegenüber bemerkt: ... *that a grave breach of international law, which would lead to a general war, should be allowed to be committed by Greece, whose defiance to the Great Powers made them the laughing-stock of Europe, was insupportable,* und der Staatssekretär des Auswärtigen, Freiherr *von Marschall,* ihm gleichzeitig mitgeteilt: ... *that the steps taken by the Powers to compel the Greeks to retire from Crete having failed, a formal proposal to blockade the Greek coast, as in 1886, would now be made to the Powers by the Imperial Government. Marquis Salisbury* antwortete indessen umgehend: *In the view of Her Majestys Government, it is not possible usefully to consider a proposal of this kind until the Powers have resolved upon a course of action as regards the Island of Crete, which is now occupied by them.*

Digitized by Google

Mitteilung, welche den unbeteiligten Staaten auf diplomatischem Wege unterbreitet wurde, begann die Blockade der Insel Kreta innerhalb der geographisch näher bezeichneten Grenzen am 21. März und erstreckte sich auf alle Fahrzeuge unter griechischer Flagge. „Schiffe der 6 Mächte oder neutraler Staaten können in die von den Mächten besetzten Häfen einlaufen und ihre Waren landen, sofern letztere nicht für die griechischen Truppen, noch für das Innere der Insel bestimmt sind. Die Schiffe können seitens derjenigen der internationalen Flotte untersucht werden" *(être visités)*[2]).

Die Türkei, deren Schiffe danach Kreta unter den allgemein getroffenen Beschränkungen anlaufen konnten, begnügte sich damit, für die Blockadenotifikation zu danken, dagegen löste die Bekanntmachung ein neues Moment insofern aus, als der nordamerikanische Staatssekretär des Auswärtigen die betreffende Note des großbritannischen Botschafters in Washington vom 24. März, in welcher auf die Großmächte als Unterzeichner des Berliner Vertrages Bezug genommen war, in folgender Weise beantwortete: „Da die Vereinigten Staaten nicht Unterzeichner des Berliner Vertrages, noch sonst für die dadurch übernommenen Verpflichtungen verantwortlich sind, beschränke ich mich darauf, Kenntnis von der Mitteilung zu nehmen, erkenne indessen das Recht zur Verhängung einer Blockade der von Ihnen bezeichneten Art nicht an *(not conceding the right to make such a blockade as that referred to in your communication)* und behalte mir die Erwägung aller internationalen Rechtsverhältnisse sowie irgendwelcher Fragen, die den Handel oder Interessen der Vereinigten Staaten berühren, ausdrücklich vor" [3]).

---

[2]) *State Papers* 1898/99 S. 185/196; *Arch. Dipl.* 1897 I S. 350, II S. 242; *Moore* VII S. 139. Die Fassung der verschiedenen Blockadenotifikationen, welche keine Angaben über die Behandlung etwaiger Blockadebrecher enthalten, ist wenig glücklich, stimmt auch nicht genau überein; obige Wiedergabe folgt der Veröffentlichung im französischen *„Journal officiel"* vom 20. März und der Kollektivnote d. d. Pera vom gleichen Tage. Dagegen besagt die dem englischen Admiral erteilte Instruktion: *In case of detention steps must be adopted as far as practicable to insure safety of ship and cargo (Parl. Papers, Greece 4, 1886).*

[3]) *Foreign Relations of the Un. St.* 1897, S. 254 flg.; *Moore* VII S. 140.

Digitized by Google

Im vorliegenden Falle hat diese Erklärung, auf welche zurückzukommen sein wird, praktische Folgen augenscheinlich nicht gehabt, und obgleich die Admirale unter Hervorhebung der unhaltbaren Zustände auf der durch Hungersnot wie Räuberunwesen verheerten Insel Kreta auch ihrerseits die Blockade des Golfs von Athen befürworteten, gingen die Dinge infolge unveränderter Haltung Englands ihren schleppenden Lauf, bis Mitte April das angesichts der ungenügenden Vorkehrungen gegenüber dem hellenischen Tatendrang Unvermeidliche eintrat, d. h. der Krieg zwischen der Türkei und Griechenland auf der ganzen Linie ausbrach[4]).

Von da ab stellten sich die Großmächte auf den Standpunkt, daß Kreta, als unter ihrem Schutze stehend, neutrales Gebiet sei und hielten die Blockade in Übereinstimmung mit den von der Türkei geäußerten Wünschen aufrecht, waren aber durch die sich aus den griechischen Niederlagen ergebende Situation und als Vermittler zwischen den Parteien derart in Anspruch genommen, daß bis zu dem am 4. Dezember erfolgten Friedensschlusse die Regelung der Verhältnisse auf Kreta nicht nennenswert gefördert wurde. Selbst die endliche Räumung der Insel von den unter *Vassos* eingedrungenen griechischen Truppen wurde erst dadurch erreicht, daß Deutschland und Oesterreich ihre Mitwirkung bei der Friedensvermittelung von dieser Maßregel sowie davon abhängig machten, daß Griechenland die über künftige autonome Verwaltung der Insel ge-

[4]) *State Papers* 1898/99 S. 202—210. Am 2. April telegraphierte die englische Botschaft bei der in diesem Falle besonders betriebsamen Russischen Regierung an *Marquis Salisbury*: „*Blockade of the Piraeus. All the other powers have now notified their consent to the Russian Government*", aber obgleich schon am folgenden Tage die offizielle Draht-Meldung aus Athen in London einging: *The Minister of Foreign Affairs told one of the Representatives of the Great Powers here that war is resolved on*, entschloß sich die Englische Regierung — offenbar mit Rücksicht auf Stimmungen im Lande — nicht zu wirksamen Maßregeln, bis am 18. April durch Abbruch der diplomatischen Beziehungen der Kriegszustand zwischen der Türkei und Griechenland unwiderruflich dokumentiert wurde (l. c. S. 212, 215—227). Nach *Barcley (Rev. de dr. internat.* XXIX 474) hat der englische *attorney general, Sir Richard Webster*, am 9. April im Hause der Gemeinen auf Anfrage wegen der geplanten Blockade der griechischen Häfen geantwortet: „Wenn diese Blockade beschlossen wird, und sie, wie möglich, eine Friedensblockade ist, wird sie lediglich auf griechische Schiffe Anwendung finden."

Digitized by Google

troffene Entscheidung anerkannte, und die Großmächte mußten es hinnehmen, daß ihnen die Pforte gelegentlich ihre augenscheinliche Unfähigkeit zur Durchführung der in Kreta übernommenen Aufgaben vor Augen hielt[5]).

Mangels geeigneter Kandidaten für das Amt eines Gouverneurs der Insel schlug schließlich Rußland den Prinzen *Georg* von Griechenland, denselben Sohn des Königs vor, der im Februar 1897 als Anführer einer Torpedoflottille in die kretischen Gewässer eingedrungen war, und da der Plan dieser Ernennung trotz der wohlbegründeten Proteste der Pforte Anfang 1898 festere Gestalt annahm, erklärte der Deutsche Kaiser am 16. März, „seine Flöte im Konzert der Mächte" niederzulegen und überließ mit dem Hinweise, daß die Durchführung des von ihm vor Jahresfrist gemachten Vorschlages der Blockade des Piraeus den Ausbruch des Krieges abgewendet haben würde, den anderen Intervenienten die Regelung der Deutschland wenig berührenden kretischen Angelegenheiten. Oesterreich-Ungarn schloß sich diesem Vorgehen durch Zurückziehung seines Kontingents wie seiner Schiffe von Kreta an, und die verbleibenden 4 Mächte erteilten ihren Admiralen den Auftrag, sich als Ober-Verwaltungsrat tunlichster Ordnung der immer kritischer gewordenen Lage auf der Insel zu widmen[6]). Im

---

[5]) *State Papers* 1898/99 S. 225 flg., 264 flg., 287, 299 flg., 377, 421 flg.; *Arch. Dipl.* 1898 II 342 flg. Unterm 11. Oktober erklärte die Pforte: „*Dès le début des événements actuels le Gouvernement Impérial s'est conformé aux intérêts et aux avis des Grandes Puissances pour assurer le rétablissement de l'ordre et de la tranquillité en Crète. C'est dans ce but qu'il avait accepté le débarquement de troupes étrangères, nécessité par la situation de l'île. Néanmoins, nous constatons avec regret que jusqu'à présent rien n'a été fait pour mettre fin aux désordres* . . . und am 13. Oktober schrieb *Marquis Salisbury* in einem an die englischen Botschaften bei den anderen Großmächten gerichteten Erlasse: *I earnestly trust that the Powers will be willing . . . to take a step of an effective kind for bringing to an end a state of things productive of vast misery to a population that has been sorely tried, and reflecting no lustre upon the statesmanship of Europe* (l. c. S. 431 flg., 465). Daß gerade die Englische Regierung unter seiner eigenen Leitung wirksame Schritte hintangehalten hatte, erwähnt *Marquis Salisbury* in diesem Erlasse nicht.

[6]) Telegramm des englischen Botschafters in Constantinopel an *Marquis Salisbury* vom 29. I. 1898: *The Foreign Minister . . . declared . . . that the appointment of Prince George would be contrary to the international rights of Turkey; that it would annul all the results*

Digitized by Google

Juli wurde der Pforte angezeigt, daß auf Vorschlag der Admirale ein Exekutiv-Ausschuß mit vorläufiger Verwaltung Kretas beauftragt werden solle, und nachdem es im September wieder einmal zu heftigen Kämpfen (auch mit den englischen Besatzungstruppen) gekommen war, erfolgte Anfang November unter sanftem Drucke der Interventionsmächte die Einschiffung der türkischen Besatzung der Insel. Kurz darauf ernannten England, Frankreich, Rußland und Italien trotz nochmaligen Widerspruchs der Pforte den mehrfach erwähnten Prinzen *Georg* für 3 Jahre zu ihrem Ober-Kommissar (nicht zum Gouverneur), um Kreta unter Suzeränität des Sultans zur Ruhe zu bringen, und nachdem die Pforte dieses Mandat in einer Verbalnote anerkannt hatte, telegraphierte *Marquis Salisbury* unterm 10. Dezember den englischen Vertretern, sie möchten bekannt geben, daß durch die Admirale der 4 Mächte in den kretischen Gewässern die Blockade am 5. desselben Monats aufgehoben worden sei, wogegen die Einfuhr von Waffen und Munition nach der Insel verboten bleibe [7]).

---

of the war, and that the Sultan could not give his consent to it. (*State Papers* 1899/00 S. 1156). Bericht des englischen Botschafters in Berlin vom 18. III. 1898: *The 16th inst. the Emperor called upon me . . . He said that the object of his visit was to announce to me that he had laid down his flute . . . A year ago he had proposed the blockade of the Piraeus, which he was convinced would have prevented the war. This idea had been rejected, although he believed that most of the Powers shared his opinion* (l. c. S. 1162 flg., 1173, 1181; cfr. *Arch. Dipl.* 1898 IV 131 flg.).

[7]) *State Papers* 1899/00, S. 1187—1244; 1900/01, S. 1323 flg. (Verfassung Kretas vom 28. IV. 1899). Der junge Prinz, von dem die Pforte noch kurz vor der Ernennung sagen konnte: *„c'est à la suite de l'arrivée inopinée de ce même Prince en Crète à la tête d'une escadre hellénique qui y avait débarqué des troupes au mépris des règles les plus élémentaires des relations internationales que l'agitation dans l'Jle avait pris les proportions les plus graves“*, erhielt sogar ein Jahresgehalt von 150000 Frs., das in letzter Linie natürlich aus den Einkünften der ausgehungerten Insel zu decken war, und darauf einen Vorschuß von 50000 Frs. *„for his pressing needs“*, worauf er „in Ausführung der Entschlüsse Europas“ am 21. Dezember sein Amt übernahm und in der Kathedrale von Candia gleichzeitig der mächtigen englischen Nation der Dank für ihre gerechte Politik, welche am meisten (*τὰ μάλωτα*) zur Erlangung der Freiheit beigetragen, feierlich ausgesprochen wurde. — Die großbritannische Notifikation, betreffend die Aufhebung der Kreta-Blockade, dd. London, den 12. XII. 1898, in *State Papers* 1898/99, S. 113.

Digitized by Google

Bei der Stellung, welche die europäischen Großmächte den Balkanstaaten gegenüber auf Grund von Verträgen wie der historischen Entwickelung einnehmen, war die in Rede stehende Intervention ebenso berechtigt, wie die des Jahres 1886, indessen fällt der sich von selbst ergebende Vergleich der damals und der 1897 zur Einschränkung griechischer Expansionsbestrebungen verhängten Friedensblockaden sehr zu Ungunsten der letzteren aus. Während im ersteren Falle trotz der Zurückhaltung Frankreichs durch Blockierung der Küsten Griechenlands bei weitgehendster Schonung berechtigter Interessen rasch durchschlagende Erfolge erzielt worden waren, hielten 1897 die unzulänglichen Maßregeln der Intervenienten weder die Hellenen vom Kriege mit der Türkei ab, noch wurde durch mehrjährige Blockierung und Besetzung der Insel Kreta auch nur die Beruhigung dieses beschränkten Gebietes erreicht. Der Verlauf letzterer Intervention, der von den verschiedensten Seiten, besonders auch im englischen Parlament, scharf beurteilt wurde, beweist somit nichts gegen die Wirksamkeit der Friedensblockade in Fällen der vorliegenden Art, auch muß hervorgehoben werden, daß — abgesehen von der ungeeigneten Blockadezone — die getroffenen Maßregeln nicht so klar waren wie 1886. Damals berührte die Blockade Schiffe unter anderer als griechischer Flagge überhaupt nicht und selbst letztere nur unter gewissen Voraussetzungen, dagegen konnten 1897/98 Schiffe der intervenierenden Mächte oder „neutraler" Staaten in die „besetzten" Häfen einlaufen und ihre Waren landen, sofern letztere nicht für die griechischen Truppen oder für das Innere der Insel bestimmt waren. Auch unterlagen alle Schiffe nicht nur der Feststellung der Nationalität, sondern der Durchsuchung *(search)* und waren ohne Rücksicht auf die Flagge an der Landung der Waren zu hindern, sofern eine der bezeichneten Verwendungen für beabsichtigt erachtet wurde. Abgesehen davon, daß letzterer Punkt in der Praxis zu fortwährenden Streitigkeiten führen mußte, wurde somit der Handel der unbeteiligten Mächte erstens infolge der Durchsuchung gestört und zweitens in bestimmten Lieferungen beschränkt. Es kann daher um so weniger wundernehmen, daß die Vereinigten Staaten von Amerika eine

Digitized by Google

akademische Verwahrung gegen die Blockade einlegten, als die die Notifikation übermittelnde Großbritannische Regierung seit 1884 mehrfach auf das bestimmteste erklärt hatte, das Recht der Durchsuchung englischer Schiffe nicht zugestehen zu können, „*unless it be founded on the law of nations applicable to a state of war*". Da die intervenierenden Mächte mit der Türkei, deren Gebiet sie blockierten, sich nicht im Kriegszustande befanden, lassen sich die getroffenen Anordnungen juristisch wohl nur dadurch einigermaßen begründen, daß die Pforte mit der Blockade einverstanden war, ja, in der Folge deren Verlängerung ausdrücklich erbat, und daß somit die Intervenienten den Sultan während des bei Verhängung der Blockade bereits geschaffenen Kriegszustandes als Bundesgenossen unterstützten. Diese Begründung würde der 1888/89 während der Zanzibar-Blockade beliebten entsprechen, indessen die „Neutralisierung" Kretas durch die Großmächte nicht erklären, und es erscheint daher als das Richtigste, die Intervention wie in früheren ähnlichen Fällen als Akt internationaler Staatspolizei zu bezeichnen, für dessen Bedürfnisse besondere Grundsätze zurecht gemacht worden sind; das europäische Konzert hat sich indessen bei dieser Gelegenheit von den Vereinigten Staaten darauf aufmerksam machen lassen müssen, daß diese nicht alle polizeilichen Anordnungen als für die Unbeteiligten verbindlich ansehen, und steht zu erwarten, daß derartige Einwendungen sich gegebenen Falles in nachdrücklicher Weise wiederholen werden [8]).

[8]) *Barès* (S. 45—56) und *Ducrocq* (S. 159—174), mit deren Darstellung ich in diesem Falle bezüglich vieler Einzelheiten übereinstimme, betonen in scharfer Weise das Unvermögen des europäischen Konzerts, die Situation zu beherrschen und sind der Meinung, daß die Haltung Englands in der Angelegenheit hauptsächlich auf den Feldzug zurückgeführt werden müsse, den der frühere Premierminister *Gladstone* — bis zu seinem Tode — gegen die Kreta-Blockade führte. *Holland* (S. 146—150) bemerkt bei eingehender Besprechung des Falles: *The fact that the blockade was instituted by the Great Powers, with the Sultan's assent, causes it to resemble the blockade of Zanzibar in 1888; . . . but the peculiar relations of the Powers to the Ottoman Empire give to the measure an aspect of its own . . . . The Powers are also entitled, I venture to think, to say (in the Ottoman Empire) to foreign nations: „ The traffic of your merchant vessels must not be so carried on as to interfere with the discharge of the important duty on which we are engaded." As a*

Digitized by Google

Kapitel 20.

Schriftwechsel zwischen der Deutschen, Nordamerikanischen und Englischen Regierung, betreffend die von Großbritannien, Deutschland und Italien 1902 über venezolanische Häfen verhängte Blockade.

Mit dem Gesagten ist die Darstelluug der Vorgänge, welche bis jetzt (Ende 1908) mehr oder weniger berechtigter Weise als Fälle von Friedensblockaden bezeichnet worden sind, zu Ende geführt; insbesondere war die Blockade, welche Großbritannien, Deutschland und Italien wegen Nichtbeachtung zahlreicher Beschwerden vom 20. XII. 1902 ab über Häfen Venezuelas verhängt haben, ausgesprochenermaßen von Anfang an eine kriegerische[1]). Vereinzelte abweichende Ansichten sind

matter of fact, no foreign nation has, I believe, protested diplomatically against this blockade, as being an unlawful interference with its commerce, or is it likely to do so (?). Dagegen sagt *Barclay* (*Rev. de dr. intern.* XXIX 484) „*Ainsi les puissances qui exercent le blocus se sont arrogé le droit de visiter les navires appartenant à des Etats neutres et de les empêcher de débarquer des marchandises pour les troupes grecques ou l'intérieur de l'île*", und auch *Rontiris* (*Journ. du dr. intern. privé* XXVI 238) hebt bei Erwähnung dieser Blockademodifikationen hervor: *Il est vrai que cela constitue une déviation aux règles du blocus pacifique imposé à la Grèce en 1886, blocus que nous considérons comme un type de blocus pacifique compatible avec les tendances de notre époque. Cfr. Perels* II. Aufl. S. 152; *Oppenheim* II S. 44; *Bonfils* S. 511 und *Liszt* S. 314, dem der *lapsus calami* untergelaufen ist, die Kreta-Blockade unter denen aufzuführen, deren Wirkung auf die Schiffe „des blockierten Staates" beschränkt war. *Streit: La question crétoise au point de vue du dr. intern.* (*Revue Gén. du dr. intern. public.* VII 322) führt Instruktionen an, in welchen die englische Admiralität die Kreta-Blockade als vom Landesherrn genehmigte Polizeimaßregel bezeichnet und polemisiert (l. c. S. 347 flg.) gegen den Begriff Friedensblockade im allgemeinen.

[1]) *Correspondence resp. the Affairs of Venezuela, State Papers* 1901/02, S. 1054—1135 jcto. S. 425 flg., 471; 1902/03, S. 439—506 jcto. S. 99—105, 214, 801 flg. *Arch. Dipl.* 1903 I 293—342, II 103—140, III 43—62, IV 59 flg. — In der Reichstagssitzung vom 23. I. 1903 erklärte der Staatssekretär des deutschen Auswärtigen Amts: „Mit Eröffnung der Blockade war der Kriegszustand zwischen uns und Venezuela geschaffen . . ." (Stenogr. Bericht 1900/03 VIII 7511). *Exchange of Notes between Great Britain and Venezuela, renewing and confirming former treaties; Washington, February 13, 1903.* Die englische Note beginnt: *I have the honour to inform you that the establishment of a blockade of the Venezuelan ports by His Majesty's ships created, ipso facto, a state of war between Great Britain and Venezuela . . . (State Papers* 1902/03 214). Italien hat sich dem deutsch-englischen Vorgehen lediglich angeschlossen: *il Governo del Re ha risoluto di partecipare . . . al blocco dei porti Venezolani dichiarato dal Governo Britannico e dal Governo Germanico (State Papers* 1901/02 S. 427).

Digitized by Google

wohl darauf zurückzuführen, daß vor Beginn dieser Blockade grundsätzliche Erörterungen über die Natur der zu ergreifenden Maßregeln stattgefunden haben, deren Ergebnis als Festlegung des Begriffes Friedensblockade seitens der maritimen Vormächte der Welt bezeichnet worden ist und in diesem Sinne auch künftig verwertet werden dürfte[2]).

---

[2]) Die sonst fast immer erschöpfenden *State Papers* enthalten Ausführungen über die Natur der Blockade nicht, sondern geben lediglich eine Aeußerung des *Marquis Lansdowne* gegenüber dem deutschen Botschafter in London vom 11. XII. 1902 wieder, wonach sorgfältig erwogen worden sei, wie die Blockade notifiziert werden solle und welche Instruktionen an die Marine zu erlassen seien; tatsächlich zeigten letztere Vorschriften außerordentliches Entgegenkommen gegen Unbeteiligte (*State Papers* 1901/02 S. 1113 flg.). — *Liszt* (S. 314) sagt, „die friedliche Blockierung der Küsten von Venezuela wurde am 20. XII. 1902 in eine „kriegerische" verwandelt". — *Holland (Law quart. rev.* 1903 S. 133) führt unter der Ueberschrift *„war sub modo"* aus, daß die getroffenen Maßnahmen zu denen gerechnet werden können, *„which tend to throw down the great landmarh between peace and war"*, bemerkt *„according to the view almost universally held in recent years, though grudgingly, if at all, admitted by some German authorities, a pacific blockade can be enforced only against the flag of the offending power"* und wundert sich, daß im vorliegenden Falle anstatt der logisch zu erwartenden Friedensblockade *„for reasons which have not been made public, an entirely new departure took place, and language was used by members of the Government, both in this country and in Germany, which could only mean that war was imminent, if indeed it had not already commenced . . . on December 20, Great Britain and Germany, one must suppose, were at war with Venezuela.* — *Oppenheim* (II 45) sagt unter Hinweis auf die Ausführungen *Hollands: This blockade, although ostensible a war blockade forthe purpose of proventing the ingress of foreign vessels, was nevertheless essentially a pacific blockade.* — *Perels* (II. Aufl. S. 351) hebt hervor: Im Gegensatze zu der von England sonst geübten Praxis wurde — veranlaßt durch Kundgebungen der Vereinigten Staaten — in der Sitzung des Unterhauses vom 17. XII. 1902 mit Bezug auf die in Aussicht genommene Blockade der venezolanischen Häfen regierungsseitig erklärt, so etwas wie Friedensblockade gebe es nicht. — *Basdevant (Rev. gén. de dr. intern. publ.* XI 362—458) stellt den Tatbestand des Falles eingehend fest, will aber (S. 420 flg.) nicht anerkennen, daß mit Eröffnung der Blockade ein Kriegszustand zwischen den Verbündeten und Venezuela gegeben gewesen sei: *On n'a pas parlé de guerre en vue d'étendre plus largement le cercle des moyens violents . . ., mais uniquement pour écarter les conséquences d'une certaine doctrine touchant les effets du blocus pacifique. Si les Etats-Unis ne s'étaient pas prévalus de cette doctrine, les trois puissances s'en seraient tenues à l'idée de représailles et auraient effectué les blocus à ce titre (?)* zu vergleichen die Stellungnahme Englands gelegentlich der Formosa-Blockade). *Holland a signalé le caractère ambigu des mesures prises contre le Vénézuéla et il a parlé à leur sujet de „guerre sub modo" —. Il est évident que les esprits seront frappés du fait que, dans l'affaire de Vénézuéla, la théorie restrictive du blocus pacifique, celle d'après laquelle ce blocus n'est pas opposable aux tiers pavillons, a été affirmée*

Digitized by Google

In einem Promemoria vom 20. XII. 1901 teilte der deutsche Botschafter in Washington der dortigen Regierung mit, daß Deutschland beabsichtige, zwecks endlicher Durchführung seiner Ansprüche gegen Venezuela in erster Linie eine Friedensblockade in Anwendung zu bringen, welche die Schiffe neutraler Mächte insofern berühren würde, als sie zwar nicht der Konfiszierung unterliegen sollten, aber doch bis zur Aufhebung der Maßregel von der Blockadezone ausgeschlossen bleiben müßten. Soweit aus den amtlichen Veröffentlichungen ersichtlich und nach der

par les Etats-Unis (?) zu vergleichen die Stellungnahme der Vereinigten Staaten gelegentlich der Kreta-Blockade), *corroborée par M. Balfour et pratiquement suivie par les trois puissances qui, pour y échapper, ont eu recours au blocus de guerre. On voudra voir là un précédent d'importance . . . en faveur de cette théorie. C'est contre cette tendance que nous voudrions mettre les esprits en garde . . . Le précédent demande à être analysé et critiqué: . . . Dans l'affaire du Vénézuéla, les puissances tierces n'ont rien gagné à l'admission de la théorie restrictive du blocus pacifique . . . le Vénézuéla ne tira non plus de là aucun bénéfice . . . Les trois puissances, si elles ne bénéficiaient pas de la nouvelle situation, n'en étaient pas gênées . . . l'affaire montre que la théorie restrictive du blocus pacifique n'aboutit qu'à pousser les Etats à faire au titre belligérant ce qu'on leur défend de faire au titre pacifique.* Diese Ausführungen lassen die seitens der Großbritannischen wie seitens der Regierung der Vereinigten Staaten aus Anlaß früherer Fälle abgegebenen Erklärungen ebenso unberücksichtigt, wie die Schwierigkeiten, welche für die blockierenden Mächte aus dem Kriegszustande bezüglich der Verproviantierung und der Reparatur ihrer Kriegsschiffe zu erwachsen pflegen. Bezüglich dieses für die Praxis meist ausschlaggebenden Punktes begnügt sich *Basdevant*, in einer Anmerkung zu sagen: *Nous ne parlons pas du droit de visite et de ses conséquences ni du ravitaillement des navires de guerre pour lesquels il n'y eut pas de question dans notre affaire. D'ailleurs, à ces points de vue, la société des Etats n'a rien à gagner à la substitution de la guerre au blocus pacifique! — Penfield*, Rechtsbeistand des nordamerikanischen *Department of State* (*North Am. Rev.* 1903 II 86 flg.) sieht einen der Haupterfolge der deutsch-englischen Intervention in Venezuela darin, daß *it has settled the invalidity of the pacific blockade so far as it affects the commerce of third states.* Mißverständlich ist die Bemerkung *Heilborn's* (in *Holtzendorff-Kohler* II 1054). „Nach beständiger Staatspraxis (Ausnahme im Venezuelastreit 1902) ist die Friedensblockade als erlaubtes Mittel der Selbsthilfe anzusehen". Cfr. *Sievers* (bes. S. 103—107), der behauptet, Deutschland habe 1901 den Vereinigten Staaten „gemeinsame Aktion gegen Venezuela" nahegelegt, dieser Vorschlag sei indessen aus generellen politischen Gründen abgelehnt worden. — *Bonfils* (deutsche Ausgabe S. 531); *Schücking* in Deutsch. Juristenzeit., 1903, Nr. 7; — *Drago*, der im Auftrage des Präsidenten der Argentinischen Republik das deutsch-englische Vorgehen gegen Venezuela zum Anlaß genommen hat, die Frage der Zulässigkeit zwangsweiser Beitreibung staatlicher Schulden *(cobro compulsivo de la deuda pública)*, insbesondere mit Bezug auf die *Monroe Doktrin*, bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zur Sprache zu bringen.

Digitized by Google

Darstellung bei *Moore,* ist diese Mitteilung zunächst unbeantwortet geblieben, nachdem aber ein Jahr später Deutschland und England die Absicht gemeinschaftlichen Vorgehens in der Sache kundgegeben hatten, wurden die Botschafter der Vereinigten Staaten in Berlin und London unterm 12. XII. 1902 mit der Erklärung beauftragt, daß die Regierung in Washington den anläßlich der Kreta-Blockade von 1897 eingenommenen Standpunkt aufrecht erhalte und daher unter Vorbehalt aller Rechte *„does not acquiesce in any extension of the doctrine of pacific blockade which may adversely affect the rights of states not parties to the controversy, or discriminate against the commerce of neutral nations"*. Die Deutsche Regierung antwortete, sie sei zwar anfänglich geneigt gewesen, zu einer Friedensblockade zu greifen, habe sich indessen nunmehr entschlossen, die Blockade in Übereinstimmung mit den von England geäußerten Wünschen zu einer kriegerischen zu machen, die alle Folgen einer solchen haben würde, genau als wenn der Krieg förmlich erklärt worden wäre. Dagegen berichtete die nordamerikanische Botschaft in London unterm 18. Dezember, der Premier-Minister *Balfour* habe am vorhergehenden Tage im Hause der Gemeinen erklärt, er stimme mit den Vereinigten Staaten dahin überein, daß es eine friedliche Blockade nicht gebe und offenbar jede Blockade einen Kriegszustand in sich begreife[3]).

Zu letzteren Ausführungen bemerkt *Moore* zutreffend: „Die Vereinigten Staaten haben sich nicht darauf gestützt, daß es „kein solches Ding" wie eine Friedensblockade gibt; sie haben festgestellt, wie sie eine Ausdehnung des Begriffs dahin, daß die Rechte der unbeteiligten Staaten dadurch berührt werden,

[3]) *Foreign Relations of the United States* 1901 S. 196; 1903 S. 420 flg., 452, 455; zu vgl. *Moore* VII 140 flg., der als *Assistant Secretary of State* der Vereinigten Staaten den Ereignissen nahe gestanden hat. Nach *Parlamentary Debates* 1902 XVI 1490 hatten die Aeußerungen *Balfours* folgenden Wortlaut: *„I think it is very likely that the United States Government will think there can be no such thing as a pacific blockade, and I personally take the same view. Evidently a blockade does involve a state of war"*. Ferner auf den Zwischenruf *„A state of war? Has war been declared?"* *„Does the hon. gentleman suppose that without a state of war you can take the ships of another Power and blockade its ports?"*

Digitized by Google

nicht hinnehmen könnten." Was weiterhin die Englische Regierung betrifft, so sind die bezeichneten Bemerkungen des Herrn *Balfour* noch absprechender als die von *Sir William Harcourt* 1893 anläßlich der Siam-Blockade gemachten, indessen kann wohl in der früher ausgeführten Weise angenommen werden, daß gegenüber solchen mündlichen, im vorliegenden Falle mit Nachdruck als „persönliche Ansicht" bezeichneten Äußerungen im Parlament die zur Festlegung des großbritannischen Standpunktes von den Staatssekretären Grafen *Granville* und *Rosebery* schriftlich abgegebenen Erklärungen, welche keinen Zweifel über die grundsätzliche Anerkennung der Friedensblockade zulassen, nach wie vor als maßgebend anzusehen sind.

In den Vereinigten Staaten ist der Verlauf des Falles von der dortigen Regierung nahestehender Seite wie als „feierliche Anerkennung der *Monroe Doktrin*", so auch als Beitritt Deutschlands, Großbritanniens und Italiens zur Stellungnahme der Nordamerikanischen Regierung hinsichtlich der Friedensblockade dargestellt worden[4]). Tatsächlich wurde nach dem Gesagten sowohl auf deutscher wie auf englischer Seite offiziell anerkannt, daß die Eröffnung der Blockade den Kriegszustand gegenüber Venezuela geschaffen habe, obgleich eine Kriegserklärung nicht erfolgt war und die ergriffenen Maßregeln sich auf Ausschluß der Schiffe aller Flaggen von der Blockadezone mit demnächstiger Rückgabe sogar der beschlagnahmten venezolanischen Fahrzeuge beschränkt haben.

---

[4]) *Measured by its consequences, the intervention of Germany and Great Britain in Venezuela was a notable event in its relation to the law of nations ... as definitely fixing the status of the „pacific blockade" ... For it was importans that the true nature and limits of the „pacific blockade" should be defined and generally accepted, since they vitally concern the commercial prosperity of states which are bound to protect the foreign commerce.* So *Penfield* l. c., der innerhalb der *„by the concurrent action of the three leading maritime Powers of the world"* festgelegten Grenzen die Friedensblockade als *„an effective, adequate and less calamitous measure than open war"* anerkennt.

Digitized by Google

Kapitel 21.

Blockade der montenegrinischen und nordalbanischen Küste durch Großbritannien, Oesterreich-Ungarn, Deutschland, Frankreich und Italien.

(Vom 10. April 1913 an: Antivari bis zur Mündung des Drin-Flusses; seit dem 23. April ausgedehnt bis Durazzo. Aufgehoben am 14. Mai 1913.)

Einzelne Völkerrechtswerke[1]) erwähnen als Friedensblockade aus jüngster Zeit „die Blockierung der albanischen Küste im Herbst 1912". Meine Nachforschungen haben diese Angabe nicht bestätigt; anscheinend liegt eine Verwechselung mit der Blockade vor, welche die europäischen Großmächte mit Ausnahme Rußlands am 10. IV. 1913 über die montenegrinische sowie über Teile der nordalbanischen Küste verhängt haben und die sich vom 23. desselben Monats an bis zur albanischen Hafenstadt Durazzo erstreckt hat.

Im Sommer 1912 verbündeten sich Bulgarien, Griechenland, Serbien und Montenegro gegen die durch den Krieg mit Italien in Bedrängnis geratene Türkei, und im Oktober 1912 brach der (erste) Balkankrieg aus, trotzdem die europäischen Großmächte nach beiden Seiten beruhigend zu wirken gesucht hatten, und insbesondere die Alliierten noch in letzter Stunde durch eine von Oesterreich-Ungarn und von Rußland als Vertreter der Mächte erlassene Note ermahnt worden waren, den Frieden nicht zu stören. Die auf die Kriegserklärung bezüglichen Veröffentlichungen der verbündeten Regierungen wiederholen in verschiedenen Wendungen die Versicherung: *„C'est la guerre pour les droits humains des chrétiens de Turquie . . . la lutte sacrée de la croix contre le croissant, de la liberté contre la tyrannie"*; indessen zeigte sich im Verlauf des Kampfes

---

[1]) *Liszt*, 11. Aufl. S. 275. — *Ann. Reg.* 1912, *State Papers* 1912 u. 1913, *Schultheß* Chronik 1912, *Wippermann* 1912, *La Vie Politique* 1911—13 enthalten nichts über diese Blockade, ebenso wenig *Wheaton*, 5. Aufl. 1916 und die albanischen Spezialisten *Bianconi*, *Georgevitch*, *Gopčević* u. a.

Vgl. zum Folgenden: *v. Dungern* im Jahrbuch des Völkerrechts Bd. I S. 1136 ff. („Die Balkanhalbinsel") und Bd. II S. 269 ff.: „Die Entstehung des Staates Albanien"; *Niemeyer*, „Die Londoner Botschaftervereinigung", im Jahrbuch des Völkerrechts Bd. II S. 487 ff.

Digitized by Google

mehr und mehr, daß die Türkische Regierung nicht unrecht gehabt hatte, als sie ihr Zirkular an die Mächte vom 5. Oktober mit den Worten schloß: *„Il ne reste comme motif de préparation de guerre, que le simple désir des Etats balkaniques de satisfaire leurs ambitions particulières“* [2]).

Die Montenegriner lebten der Ueberzeugung, daß ihr wirtschaftliches Gedeihen vom Besitze der günstig am Skutari-See gelegenen Stadt gleichen Namens abhänge, und zur Erreichung dieses Zieles hatten sie bereits am 8. X. 1912 — zwei Stunden vor Ueberreichung der erwähnten österreichisch-russischen Note und 9 Tage vor ihren Verbündeten — der Türkei den Krieg erklärt. Sie wurden alsbald vor Skutari und bei den wichtigen Befestigungswerken des nahe davon belegenen Berges Tarabosch geschlagen, indessen waren im ganzen genommen die rapiden Siege der Verbündeten über die bis unweit Konstantinopel zurückgedrängten Türken so durchschlagende, daß trotz der Ankündigung der Mächte in der Note vom 8. Oktober, sie würden eine Aenderung des *status quo* in der europäischen Türkei nicht zulassen, eine einschneidende Veränderung der Landkarte unvermeidlich erschien. Bei Festsetzung der neuen Grenzen waren außer den Kriegsparteien auch Oesterreich-Ungarn, Italien, Rumänien und Rußland sehr stark interessiert, und es bestand daher die Gefahr, daß bei der Liquidation des Balkankrieges europäische Verwickelungen entstehen könnten. Um dem

---

[2]) *Note austro-russe remise aux états balcaniques alliés (8 octobre 1912): 1. Les puissances réprouvent énergiquement toute mesure susceptible d'amener la rupture de la paix; 2. S'appuyant sur l'article 23 du traité de Berlin, elles prendront en main, dans l'intérêt des populations, la réalisation des réformes dans l'administration de la Turquie d'Europe . . .; 3. Si la guerre vient néanmoins á éclater, entre les Etats balcaniques et l'Empire ottoman, elles n'admettront, à l'issu du conflit, aucune modification au statu quo territorial dans la Turquie d'Europe“; Note collective des grandes puissances au gouv. ottoman (12 octobre 1912); Note des gouv. balcaniques alliés au gouv. imp. ottoman (19 octobre 1912); Message de S. M. le roi des Bulgares à son peuple (18 octobre 1912); Message de S. M. le roi des Hellènes aux chefs des Etats balcaniques et réponses de ces derniers (19 octobre 1912); Circulaire adressée aux puissances par le gouvernment ottoman (5 octobre 1912). Arch. Dipl.* Bd. 124, S. 98, 101—103, 182, 195 flg. und 212, Bd. 126, S. 126; *State Papers* 1913, S. 1059: *Note Verbale of the Greek Government stating the Reasons for which Bulgaria, Greece an Servia have declared war on Turkey, October 4* (17) 1912.

Digitized by Google

vorzubeugen, wurden nach Proklamierung der Unabhängigkeit Albaniens durch eine Ende November 1912 in Valona zusammengetretene „Nationalversammlung" Delegierter albanischer Stämme sowie nach Zustandekommen des Waffenstillstandes vom 3. XII. 1912 die Verhandlungen über den Frieden nach London verlegt, wo *Sir Edw. Grey* am 11. Dezember im Hause der Gemeinen erklären konnte: „Die 5 kriegführenden Staaten senden ihre Delegierten nach London, um den Friedensvertrag abzuschließen." Die Friedenskonferenz begann ihre Arbeiten am 16. XII. 1912, und zu gleicher Zeit vereinigten sich die in London beglaubigten Botschafter Deutschlands, Oesterreich-Ungarns, Italiens, Frankreichs und Rußlands mit dem großbritannischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu einer „informellen" Botschafterreunion, um durch das Schwergewicht der europäischen Großmächte das Friedenswerk zu überwachen und zu fördern[3]). Die Friedensverhandlungen wurden u. a. dadurch erschwert, daß Montenegro mit serbischer Unterstützung die Belagerung Skutaris trotz des Waffenstillstandes fortsetzte, und so kam es bis Anfang 1913 nur dazu, daß die Botschafterreunion die von Oesterreich und Italien vorgeschlagene Festsetzung der Autonomie Albaniens „im Prinzip" annahm. Angesichts des Wiederauflebens der Kampfesstimmung in Konstantinopel kündigten die Verbündeten am 30. Januar den Waffenstillstand, und am 3. Februar begannen die Feindseligkeiten auf der ganzen Linie von neuem. Anfang März erklärte sich die Türkei bereit, die Vermittelung der Großmächte zum Zwecke des Friedensschlusses anzunehmen, und am 13. März stimmten auch die Verbündeten der Vermittelung der Mächte zu, aber unter Bedingungen, die die Londoner Botschafterreunion als übertrieben bezeichnete. Am 22. März

[3]) *Arch. Dipl.* Bd. 124, S. 190. Daselbst Bd. 126, S. 134—142, zusammenfassender Bericht des französischen Senators *Doumer*, wo auch die wichtigsten einschlägigen Dokumente abgedruckt sind. Zu vergl. *Schultheß* 1913, S. 763 flg.; *Wippermann* 1912, II 269 flg.; *Ann. Reg.* 1912, S. 34 flg., 1913, S. 344 flg.; *Ploetz*, S. 471; *State Papers* 1912, S. 163; *La Vie Polit.* 1912—13, S. 364 flg. Außer auf den vorbezeichneten Quellenwerken beruht die folgende Darstellung hauptsächlich auf Angaben der Londoner *Times*, der *Westminster-* und der *London Gazette*, der Nordd. Allgem. Ztg., des Pariser Temps, des Wiener Fremdenblatts und der St. Petersburger Deutschen Zeitung.

Digitized by Google

legten die Vertreter der Mächte in den Hauptstädten der Alliierten Gegenvorschläge für die Friedensverhandlungen vor, wonach u. a. *„le régime et la délimitation de l'Albanie seront fixés par les puissances"*, und am 28. März verlangten die Mächte in Cettinje und Belgrad die Anerkennung der von der Londoner Botschafterreunion auf Grund eines Kompromisses zwischen Oesterreich-Ungarn und Rußland festgesetzten Nord- und Nordostgrenze Albaniens, Räumung der albanischen Gebiete und Aufhebung der Belagerung Skutaris. Die Aufforderung der Mächte, den Zivilbewohnern Skutaris das Verlassen der Stadt zu gestatten, war inzwischen am 18. März von Montenegro mit dem Hinweis darauf beantwortet worden, daß der Krieg nicht zur Befreiung von Rassen- und Religionsgenossen der Alliierten unternommen worden sei, sondern zur Befriedigung ihrer politischen Ansprüche. Unter dem Druck der Mächte gab die Regierung des Königs Nikolaus zwar in diesem Punkte nach, erwiderte aber auf die Aufforderung vom 28. März, sie müsse sich das Recht vorbehalten, wegen der Zustimmung zu dem Abkommen der Mächte über die Abgrenzung Albaniens sich mit ihren Verbündeten zu beraten, und könne der gestellten Aufforderung nicht nachkommen.

Daraufhin trafen die seit längerem durch militärische Maßnahmen Oesterreich-Ungarns und Rußlands beunruhigten Mächte Vorbereitungen zur Erzwingung ihres Verlangens durch eine Flottendemonstration in den montenegrinischen und in nordalbanischen Gewässern. Nachdem der russische Botschafter in London erklärt hatte, daß seine Regierung das Prinzip dieser Manifestation akzeptiere, Rußland aber in Ermangelung von Kriegsschiffen im Mittelmeer sich an ihrer Durchführung nicht beteiligen könne, entschloß sich auch Frankreich zur Teilnahme auf Grund eines der Republik von Rußland erteilten Mandats zu seiner Vertretung, und am 4. April konnte *Sir Edw. Grey* feststellen, daß von sämtlichen Großmächten außer Rußland Anweisungen zur Durchführung des Vorhabens erteilt worden seien[4]).

[4]) Vergl. das Anm. 3 bezeichnete Material, wegen der Stellungnahme Rußlands und Frankreichs, besonders S. 142 des *Doumer*'schen Berichts.

Digitized by Google

Die dem englischen Vizeadmiral *Burney* erteilten Instruktionen gingen dahin, sich mit seinen Schiffen nach Antivari zu begeben, nach Ankunft dort die dienstältesten Offiziere des internationalen Geschwaders zu vereinigen, um sich über die praktischsten Maßregeln zur Ausübung einer Pression auf die Montenegrinische Regierung zu dem Zwecke zu verständigen, sie zur Willfährigkeit gegenüber der Entschließung der Mächte zu bewegen; das Anlandsetzen von Truppen usw. oder das Bombardement von Ortschaften sei bis auf weiteren Befehl nicht in Aussicht zu nehmen. Demgemäß telegraphierte *Burney* als ältester Offizier des Geschwaders am 5. April der Montenegrinischen Regierung: „Das internationale Geschwader[5]) ist im Hafen von Antivari vereinigt, um gegen die Nichtachtung der Wünsche der Großmächte zu protestieren. Die Anwesenheit des

Uebrigens hat Rußland seinen Standpunkt auch in einer Note vom 4. IV. 13 dargelegt, in der es heißt: *„La Russie poursuit un triple but: 1. Empêcher l'écrasement du Monténégro par l'Autriche; 2. Eviter une action autrichenne isolée . . .; 3. Tenir les engagements qu'elle a pris envers l'Europe en ce qui concerne Scutari . . . L'abstention de la Russie dans la démonstration navale contre le Monténégro s'explique par les répugnances des Slavophiles et ne diminue en rien son adhésion à cette démonstration nécessaire. La Russie désire seulement que cette manifestation soit discrète, et consiste essentiellement à empêcher les approvisionnements militaires par mer. Arch. Dipl.* Bd. 126, S. 186, *Times* 3. IV. 13: *„Montenegro and the Powers"*. Das Belgrader Regierungsblatt *Samouprawa* erklärte mit Bezug auf die Aufforderung an Montenegro und Serbien vom 28. III., daß die Mächte sich dadurch aus Vermittlern zu einem internationalen Gerichtshof gewandelt hätten, der seinen Willen diktiere.

[5]) Soweit festzustellen, hat das Geschwader während der Blockade durchschnittlich aus 12—14 Schiffen bestanden, da einige später hinzugekommen, andere zeitweise abwesend gewesen sind. Großbritannien: Schlachtschiff König Edward VII und Kreuzer Dartmouth unter Vizeadmiral *Burney*; Oesterreich-Ungarn: Kreuzer Aspern und zwei weitere k. u. k. Schiffe unter Kontreadmiral *Njegovan*; Italien: *Saint-Bon* und *Ferucco*, vom 8. Mai ab auch Panzerkreuzer Guiseppe Garibaldi mit Kontreadmiral *Patris*; Frankreich: Panzerkreuzer Edgar Quinet, vom 20. April ab ersetzt durch Panzerkreuzer Ernest Renan nebst Zerstörern Hussrad und Mameluck; Deutschland: S. M. S. Breslau, später wohl auch kleiner Kreuzer Dresden. Rußland hatte nach dem oben Gesagten die französischen Schiffe mit seiner Vertretung betraut; der Hinweis des Grafen *Benckendorff* in London darauf, daß Rußland keine Kriegsschiffe im Mittelmeer habe, war nach Zeitungsberichten insofern nicht ganz zutreffend, als im Piräus ein alter russischer Stationär lag, der wohl hätte *acte de présence* machen können, aber bei Blockadebeginn zurückgezogen wurde. Die in Anm. 4 wiedergegebene russische Note gibt den wahren Grund der Nichtbeteiligung an, da Russen nicht der Gefahr ausgesetzt werden sollten, etwa auf Montenegriner schießen zu müssen.

Digitized by Google

Geschwaders soll die Uebereinstimmung der Mächte und deren Erfordern manifestieren, daß ihren Wünschen unverzüglich Rechnung getragen wird. Ich bitte, mich sofort davon in Kenntnis zu setzen, daß die Regierung bereit ist, den bezüglichen Wünschen nachzukommen". Nach übereinstimmenden Preßnotizen (die durch die in Anm. 10 wiedergegebenen amtlichen Aeußerungen bestätigt werden) soll König *Nikolaus* am Tage vorher ein in sehr strengem Ton gehaltenes Telegramm des russischen Kaisers erhalten haben, in dem unter Hinweis auf die über Skutari gefallene und unabänderliche Entscheidung zu sofortiger Aufhebung der Belagerung der Stadt aufgefordert wurde. Jedenfalls konnte der Hof gegenüber der Haltung der Generale ein Zurückweichen nicht wagen, und der auf der Seite der Militärpartei stehende Ministerpräsident antwortete am 6. April dem englischen Admiral, daß Montenegro trotz der Pression, die die Anwesenheit der Flotte in sich schließe, von seiner dem Kriegszustand gegenüber der Türkei entsprechenden Haltung nicht abzugehen vermöge. Daraufhin wurde die Erklärung der Blockade beschlossen, und in der Londoner Botschafterreunion festgestellt, daß die Sperre gegenüber den weitergehenden Anträgen Oesterreich-Ungarns[6]) südlich nur bis zur Drinmündung ausgedehnt werden solle, da dies genügen werde, um die Landung von nach Skutari bestimmten serbischen

[6]) In Wien war man sehr verstimmt darüber, daß die Flottendemonstration zu einer bloßen „Spazierfahrt" der Kriegsschiffe im Adriatischen Meere herabgedrückt werde, die ohne Wirkung auf die Montenegriner und die sie vor Skutari unterstützenden Serben bleiben müsse. Auch die italienische Presse betrachtete die Demonstration als „Yachtfahrt" nach Antivari, die nur als Beweis der Einmütigkeit der Mächte Wert haben und in der Türkei, wo man mit dem Fall Skutaris rechnete, stimmte die „platonische Demonstration" die Friedenshoffnungen herab. Durch Deutschland und Italien mehr oder weniger unterstützt, versuchte daher Oesterreich, der „Europa lächerlich machenden Komödie" eine ernstere Wendung zu geben und suchte unter Hinweis darauf, daß neue Truppentransporte aus Serbien unterwegs seien, durch die Londoner Botschafterreunion wie durch Beschlüsse des Admiralrats in Antivari zu erreichen, daß außer zur Blockade der montenegrinischen Küste zur Sperre der von Montenegro und Serbien okkupierten türkischen Küste geschritten werde. Zu diesem Zwecke wurde als Blockaderayon die Strecke von Spizza (am Südende Dalmatiens) bis herab zur Bucht von Durazzo vorgeschlagen, auch die Möglichkeit einer Truppenlandung unter der Andeutung erwogen, daß bei ungenügenden Maßnahmen des Konzerts einzelne Mächte zu selbständigem Vorgehen genötigt werden könnten. Dies aber wirkte in Paris, wo man den russischen Wunsch nach „diskreter" Behandlung

Digitized by Google

Hilfstruppen zu verhindern. Während dieser Verhandlungen, bei denen *Sir Edw. Grey* zwischen dem Standpunkt Oesterreich-Ungarns und seiner Bundesgenossen einerseits sowie den russisch-französischen Tendenzen andererseits vermittelnd wirkte, fand ein überaus lebhafter Meinungsaustausch unter den beteiligten Regierungen statt, um das europäische Konzert zusammenzuhalten. Ferner gab *Sir Edw. Grey* am 7. April im Unterhause eine die hochpolitische Bedeutung des Falles scharf beleuchtende Erklärung über die Flottenkundgebung der Mächte wie über die Haltung Englands in der Balkanfrage ab[7]), und im Deutschen Reichstag hob der Reichskanzler *von Bethmann Hollweg* am gleichen Tage unter warmer Anerkennung der Tätigkeit *Sir Edw. Grey's* in der Sache ebenfalls hervor, daß es sich gegenüber dem herausfordernden Widerstand Montenegros jetzt darum handele, den Entschließungen der Großmächte unter allen Umständen Geltung zu verschaffen, zumal die panslawisti-

---

der Manifestation unterstützte, derart, daß der Temps vom 7. IV. 13 ausführte: „*Quand la conférénce de Londres s'est ruée vers la démonstration navale collective, on a dit: „il s'agit, d'une part, de faire une manifestation symbolique de désapprobation européenne à l'égard du Monténégro. Il s'agit d'autre part d'empêcher l'Autriche-Hongrie d'intervenir seule. Il ne saurait s'agir en aucun cas d'une intervention coercitive. Ce qui était vrai avant-hier non l'est plus aujourd'hui. L'Autriche parle d'ultimatum et de blocus. Et les puissances sont conduites à en parlee avec elle. C'est t'engrenage.*"

[7]) *Sir Edw. Grey* führte aus, Großbritannien habe sich mit den anderen Mächten über die Schaffung eines unabhängigen Albaniens geeinigt und dieser Entscheidung solle durch die Flottenkundgebung Nachdruck gegeben werden. Das Uebereinkommen der Großmächte über die Grenzen Albaniens lasse Serbien und Montenegro bedeutende Gebietsstrecken, die sie als Früchte ihrer Siege teilen könnten. Das Uebereinkommen sei nötig für den Frieden Europas gewesen und seiner Ansicht nach sei es gerade noch früh genug *(just in time)* gekommen um den Frieden zwischen den Großmächten zu erhalten. Daß seinem Inhalt durch gemeinschaftliches Handeln Nachdruck verschafft werde, bleibe eine Notwendigkeit, falls der Friede gewahrt werden solle. Er schloß mit den Worten: „*Ce qui se passe en Albanie n'est plus une guerre de délivrance, c'est, je le répète, une guerre de conquête qui, depuis longtemps, a cessé d'avoir aucun rapport avec la guerre entre la Turquie et les alliés.*" Daraufhin stand die Opposition von der angeregten Besprechung der englischen Balkanpolitik ab und fast sämtliche bedeutenderen Blätter billigten die dargelegten Richtlinien. Vergl. „*The Naval Demonstration*" in *Times* vom 8. IV. 13 und *Daily News* vom gleichen Tage, *Arch. Dipl.* Bd. 127, S. 102—103, wo die französischen wiedergegebenen Erklärungen irrtümlich vom 8. April datiert sind und *Ann. Reg.* 1913, S. 85.

Digitized by Google

schen Strömungen durch die Siege der Balkanstaaten über die Türkei mächtig gefördert worden seien[8]).

Die Notifikation der Blockade erfolgte durch die nachstehend wiedergegebene Note des Großbritannischen Gesandten in Cettinje an die Montenegrinische Regierung, die am Nachmittage des 10. April behändigt wurde: „*The British Vice-Admiral, as senior officer commanding the international squadron in Montenegrin waters, has received with regret the reply to his note which your Excellency addressed to him on April 6* (siehe oben zu Anm. 6). *In consequence of the refusal of the Royal Government to conform to the wishes of the Powers, the international squadron has established a close blockade of the coast from Antivari to the mouth of the river Drin, beginning at 8 o'clock this morning, April 10th 1913. From that time no vessels will be permitted to enter the ports of that coast. Vessels already in the ports and desirous of leaving will be accorded the period of 48 hours from the time above mentioned in which to leave that is to say, until 8 o'clock on the morning of April 12, 1913*".

[8]) Reichskanzler *v. Bethmann-Hollweg* im Reichstag am 7. IV. 13 bei Beratung des Gesetzes über die Friedenspräsenzstärke des Heeres. (Stenogr. Ber. Bd. 289 S. 4512.) . . . „Vom Anfang des Balkankrieges an sind alle Großmächte bestrebt gewesen, den Krieg zu lokalisieren . . . Trotzdem hat monatelang eine Spannung bestanden, welche die zunächst interessierten Großmächte, Oesterreich-Ungarn und Rußland, zu außergewöhnlichen militärischen Maßregeln veranlaßten . . . Wiederholt hat es des ganzen Verantwortlichkeitsgefühls der interessierten Kabinette bedurft, um bestehenden Interessengegensätzen die Schärfe zu nehmen, welche zu einem gewaltsamen Ausbruch hätte führen können . . . Jetzt handelt es sich darum, den Entschließungen der Großmächte unter allen Umständen Geltung zu verschaffen. . . . Gegenüber dem herausfordernden Widerstand von Montenegro kommt es vor allem darauf an, daß das bisherige Zusammenarbeiten der Großmächte standhält . . . Bis jetzt ist es vor allem die Abgrenzung Albaniens gewesen, welche Interessengegensätze unter einem Teile der Großmächte hat hervortreten lassen . . . Sollte es einmal zu einer europäischen Konflagration kommen, die Slawen und Germanen einander gegenüberstellt, dann ist es für die Germanen ein Nachteil, daß die Stelle im System der Gegengewichte, die bisher von der europäischen Türkei eingenommen wurde, jetzt zum Teil von südslavischen Staaten besetzt ist . . ., da die panslawistischen Strömungen durch die Siege der Balkanslawen mächtig gefördert worden sind . . ." Letztere Andeutung fand in Petersburg natürlich besondere Beachtung, indessen wurde sie auf die Notwendigkeit zurückgeführt, den Antrag auf Erhöhung der Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres dem Reichstag gegenüber zu begründen.

Digitized by Google

Den Vertretern der Mächte in Cettinje wurde die Note seitens des britischen Gesandten sofort mitgeteilt, auch richtete Vizeadmiral *Burney* am gleichen Tage folgende Notifikation an den Präfekten von Antivari, die in einzelnen Punkten bestimmter ist, als die Note an die Regierung: *„Je déclare le blocus sur la partie de la côte située entre le port d'Antivari et l'embouchure du fleuve Drin. Le blocus commencera à huit heures du matin, le 10 avril 1913, contre tous les navires de toutes les nations; il s'étendra sur la côte comprise entre le 42e degré 6 et le 41e degré 45 minutes de latitude nord, et comprendra tous les ports, baies, rades ou embouchures des fleuves situés dans ces limites, et les îles toutes proches de la côte, à tous les navires qui se trouvent dans la zone du blocus, on accordera un delai de 48 heures pour la quitter, c'est-à-dire jusqu'au 12 avril, à huit heures du matin"* [9]).

Während die Bekanntgabe der Blockade nach dem Vorgesagten nirgends überraschen konnte und auf Montenegro zunächst keinen großen Eindruck machte, wirkte das Communiqué, das der russische Minister der auswärtigen Angelegenheiten am Tage des Blockadebeginns als offizielle Darlegung der Stellungnahme seiner Regierung in der Balkankrise veröffentlichte [10]),

[9]) Die Note vom 10. April in den *Times* vom 12. IV. 13; die Notifikation an den Präfekten von Antivari *Arch. Dipl.* Bd. 127, S. 116; auch bei *Bonfils-Fauchille*, S. 708. Vergl. *State Papers* 1913, S. 448: *British Notifikation with regard to the Internat Blockade of the coast of Montenegro*, wonach *„the officers in command of the British, Austrio-Hungarian etc. forces have put in force a blockade . . .“*.

[10]) *„Communiqué du Ministre des Affaires Etrangères de Russie, destiné à expliquer officiellement l'attitude du gouvernement du Tsar dans la crise balkanique“*: *„Le but principal poursuivi par le gouvernement russe lors des succès militaires des alliés balkaniques était d'assurer aux vainqueurs, dans la mesur du possible, les résultats de leurs victoires . . . après de longues négociations on aboutit à un compromis résultant de concessions réciproques. Ayant conservé Prizrend, Ipek, Diakova et Dibra aux Slaves, la Russie crut nécessaire de consentir à l'annexion de Scutari à l'Albanie. Cette concession fut faite en vue de maintien de la paix, dont l'ébranlement, pour une telle cause, aurait paru d'une absurdité manifeste, Scutari étant ville purement albanaise et étant le siège d'un archevêche catholique . . . Le roi Nicolas passa outre à l'engagement qu'il avait pris de prévenir la Russie au cas où il voudrait déclarer la guerre et de lui demander son assentiment. Néanmois, l'Empereur prêta une aide magnanime*

Digitized by Google

wie ein unvermuteter Kanonenschlag und hat in seiner lapidaren Sprache den nächsten Zielen der Großmächte wie der Erhaltung des europäischen Friedens überhaupt wohl ebensoviel genützt, als wenn Rußland ein Kriegsschiff nach Antivari gesandt hätte. Die Feststellung, daß Skutari eine rein albanische Stadt, der Sitz eines katholischen Erzbischofs sei, und daß die Erschütterung des Friedens wegen der Skutarifrage eine offenbare Absurdität gewesen wäre; der Hinweis darauf, daß König *Nikolaus* die Rußland gegenüber eingegangene Verpflichtung der Einholung der Genehmigung zur Kriegserklärung nicht gehalten, daß er seine Berechnungen auf die Einmischung Rußlands, ja auf einen europäischen Krieg gestützt habe, erregten allenthalben großes Aufsehen und lösten je nach dem Standpunkte der Beteiligten Gefühle der Erleichterung, der Ernüchterung oder der Indignation, bis zu heller Wut aus[11]).

au Monténégro, lui procurant des ressources et donnant son assistance à la population. Lorsque la question de Scutari fut résolue, le Roi en fut amicalement prévenu et reçut l'indication de la grave responsabilité qu'il assumerait en cas de continuation de sa résistance . . . Ces démarches auprès du roi Nicolas restèrent infructeuses et il devint clair que ce souverain basait ses calculs sur une immixtion de la Russie et des grandes puissances dans les affaires balkaniques et même sur une guerre européenne. Le gouvernement russe ne put donc pas résister à l'exécution des mesures devenues nécessaires depuis le refus du roi Nicolas de se soumettre à l'arrêt des puissances. Le gouvernement impérial ne perd pas l'espoir que le Monténégro cessera ses efforts opiniâtres et considérera que son amour-propre n'est pas atteint par le fait qu'il se soumettra à la volonté de l'Europe, appuyé par un détachement imposant de forces navales . . ." *Arch. Dipl.* Bd. 126, S. 186—189 (datiert vom 11. IV. 13); *Rev. Pol.* 1913, S. 337 flg.; *Times* 11. IV. 13 richtig datiert vom 10. IV.); St. Petersburger Zeitung Nr. 88 vom 11. IV. (29. III.) 13; Wolff's Tel. Büro 11. IV. dd. Petersburg 10. IV. 13.

[11]) London war der Ansicht, daß die deutliche Zurechtweisung des Königs *Nikolaus* die Lage wesentlich gebessert habe und daß das *Communiqué* die Grundlosigkeit des Mißtrauens gegen die Politik des Herrn *Sasonow* beweise; in Berlin wurde Befriedigung, in Rom warme Zustimmung geäußert, und in Paris sagte man sich „*il nous serait difficile à nous, Français, de nous montrer plus Russes que les Russes eux-mêmes*". Dagegen erkannte Wien die durch die Erklärung herbeigeführte Besserung der Lage zwar gleichfalls an, war aber unwillig über den von Rußland angeschlagenen Ton väterlicher Protektion gegenüber seinen slawischen Brüdern, und König *Nikolaus* ließ in seinem Amtsblatt eine Erwiderung veröffentlichen, die mit erheiternder Grobheit sagt, daß die gänzliche Ignoranz der russischen Staatsmänner die einzige Entschuldigung für das *Communiqué* bilden könne. Vgl. besonders *Times* vom 11. und 12. IV. 13, *Westminster Gazette* vom 24. IV. 1913, *Rev. Pol.* 1913, S. 339.

Digitized by Google

Im Gegensatz zu dem polternden Widerstand in Cettinje beschloß man in Belgrad, dem durch die internationale Blockade wie durch das russische Communiqué dokumentierten Willen der Großmächte doch lieber nicht zu trotzen, so gern man auch als Retter der montenegrinischen Rassegenossen erschienen wäre. Die serbischen Truppen, welche bis dahin auf Grund vertraglicher Verpflichtung bei der Belagerung Skutaris mitgewirkt hatten, wurden daher am 11. April angewiesen, nur dann am Kampfe teilzunehmen, wenn sie von den Türken angegriffen werden sollten, und 2 Tage später erging der Befehl zu ihrer Einschiffung an der albanischen Küste. Gleichzeitig wurden Gesuche um Ueberlassung griechischer Transportschiffe nach Athen und um Durchlassung dieser durch die Blockadezone an den Oberbefehl des internationalen Geschwaders gerichtet. Beiden Anträgen wurde entsprochen, auch sagte die Türkei ihrerseits zu, daß die Transporte auf der Fahrt nach Saloniki nicht gestört werden sollten, und schon am 18. April zogen die Serben von Skutari ab, nachdem sie inzwischen noch Befehle des türkischen Großvesirs an den Verteidiger Skutaris übermittelt hatten. Anfang Mai war ihre Abfahrt bis auf eine in St. Giovanni di Medua zurückgelassene Besatzung beendet, und die Montenegriner begannen ihrerseits, die nordalbanischen Küstenplätze bis herab zum Drinfluß zu besetzen. — Da die Verhinderung der Ankunft neuer serbischer Transporte, insbesondere solcher zur Belagerung Skutaris, ein Hauptziel der internationalen Blockade war, so konnte infolge der raschen Abberufung der Serben von der für den 13. April geplanten Ausdehnung der Sperrzone bis Durazzo zunächst Abstand genommen und die Aufmerksamkeit des Geschwaders auf die Bewegungen der weiterhin allein operierenden Montenegriner konzentriert werden.

Der über den Abzug der Serben entrüstete König *Nikolaus* ließ, nachdem er am 16. April auf diplomatischem Wege von der Skutari einschließenden Festsetzung der Nord- und Nordostgrenze Albaniens durch die Botschafterreunion benachrichtigt worden war, offiziell in London erklären, daß Montenegro nicht nachgebe; sollten die Mächte Truppen landen, so

Digitized by Google

würden diese als Feinde beschossen werden. In Skutari wurde am 21. April montenegrinischerseits mit dem türkischen Kommandanten wegen Uebergabe der Stadt verhandelt, wobei dieser Garantien dafür verlangte, daß er mit seiner Armee nach Albanien abziehen könne, und nachdem noch am 22. April ein heftiger Nahkampf um Skutari stattgefunden hatte, kapitulierte *Essad Pascha* um Mitternacht zum 23. April gegen Zusicherung freien Abzugs. Der Grund der Uebergabe war nicht die Eroberung der Stadt durch die Montenegriner, sondern Hungersnot und die erst später bekannt gewordene Tatsache, daß der wenig zuverlässige *Essad Pascha,* der sich zum Beherrscher Albaniens machen wollte, in Erfahrung gebracht hatte, nach Beschluß der Großmächte werde Skutari unter allen Umständen bei Albanien verbleiben[12]).

In Cettinje verkündeten um 2 Uhr morgens des 23. April die Kirchenglocken den Sieg, und der Jubel der Montenegriner fand allenthalben in der slawischen Welt ein lautes Echo[13]). In der Erwägung, daß die Beschneidung der Lebensmittelzufuhren ernüchternden Einfluß haben werde, dehnten die Kommandanten des internationalen Geschwaders die Blockadezone mit Wirkung vom 23. April, früh 6 Uhr, bis Durazzo aus[14]), gewährten aber bei der Notifikation in Cettinje auch in diesem Falle eine Gnadenfrist von 48 Stunden für ausgehende Schiffe.

In London stand die am 23. April unter dem Vorsitz des Premierministers *Asquith* abgehaltene Botschafterreunion ganz unter dem Eindruck des Ereignisses, und es herrschte Einigkeit darüber, daß Skutari nicht im Besitze der Montenegriner be-

---

[12]) *Times* vom 15.—24. IV. 13; *Wippermann* 1913, I 291, 367 flg.; *Schultheß* 1913, S. 767 flg.; *Ann. Reg.* 1913, S. 344 flg. Verschiedentlich ist behauptet worden, daß die Uebergabe Skutaris durch Verrat *Essads* oder doch durch einen lichtscheuen Handel zwischen ihm und den montenegrinischen Machthabern zustande gekommen sei.

[13]) St. Petersburg hielt am 24. April unter starkem Andrang in der Kazan Kathedrale einen Festgottesdienst zur Feier des montenegrinischen Sieges ab und in Oesterreich-Ungarn wurden Polen, Tschechen, Slowaken, Kroaten und Slowenen nur durch rigorose Maßnahmen von allzu lauten Freudenausbrüchen abgehalten.

[14]) *British Notification with regard to the Extension to Durazzo of the Internat. Blockade of Montenegrin Coast.* April 24, 1913; *State Papers* 1913, S. 449; *London Gazette* 25. IV. 13; *Times* 26. IV. 13.

Digitized by Google

lassen werden dürfe. Auch hielt Mr. *Asquith* noch am gleichen Tage eine Ansprache an die ausländischen Zeitungskorrespondenten in London über die internationale Lage, die im Leitartikel der „Westminster Gazette" vom 24. April zusammengefaßt ist und unter mehrfacher Bezugnahme auf das russische Communiqué vom 10. April (oben Anm. 10) zu dem Ergebnis kommt, daß bei der als feststehend anzunehmenden Aufrechterhaltung der russischen Zusagen es nicht schwer fallen werde, den Rückzug Montenegros ohne voreilendes Eingreifen einer einzelnen Macht zu erreichen [15]).

---

[15]) *Westminster Gazette* 24. IV. 13: *The „Purely Albanian Town". „The fall of Skutari makes an anxious and difficult, but by no means hopeless situation for the Powers in concert . . . If there is any cause for surprise, it is . . . that the Powers have been able to agree upon the main lines of a settlement which promises to keep the peace without depriving the Allies of anything substantial that they have won in the war. But there are time-limits imposed by events and the fall of Scutari brings us up to one of these. More than a month ago the Powers came unanimously to the decision that Scutari was to be part of the new autonomous province of Albania. This decision was arrived at both on the merits of the case and as part of a give-and-take settlement between Austria-Hungary and Russia . . . The Powers next determined to make a joint naval demonstration on the coast of Montenegro and there is no secret of the fact that Austria-Hungary desired also to employ military force to compel King Nicholas to raise the siege of Scutari. She refrained from doing this out of consideration for Russia, and accepted the assurance of the other governments that, even if King Nicholas captured the city, he would be bound to relinquish it. It is this assurance which the Powers have to make good in one way or another, and unless they are equal to it, they will undoubtely be faced with the probability that the Vienna Government will take action single-handed. That is the situation, and there is no way of evading ist . . . As things are, there should be the best ground for hoping that Russia, having publicly and definitely pledged herself to uphold the decision of the Powers, will be ready to support any steps that may be necessary to carry it into effect . . . When all allowance has been made for Slave feeling, we see not the slightest reason to suppose that the Russian Government will take up a hostile attitude to the necessary action of the Powers. Mr. Asquiths statement last night that all the Governments „without qualification or reserve" were „animated by a common purpose" may reasonably be taken to cover the adhesion of Russia to her own expressed view that a war to secure „the purely Albanian town of Scutari" to the Montenegrin Slavs would be a „manifest absurdity". If that is certain, there should be no difficulty in procuring King Nicholas's withdrawal without any hasty action on the part of any power single-handed . . . The credit of Europe is deeply involved in this incident, and if King Nicholas successfully defies the Powers, then we must say good-bye to any further joint-action for take preservation of peace in this generation."*

Digitized by Google

Das Wiener „Fremdenblatt" stellte am 23. April fest, daß Oesterreich-Ungarn den Mächten konkrete Vorschläge zu drastischen Maßnahmen unterbreitet habe, und angesichts der Diskreditierung der internationalen Aktion drohte der Botschafter der Doppelmonarchie in London mit eigenen Schritten seiner Regierung, falls die Verdrängung Montenegros nicht gelänge. Großbritannien, Frankreich sowie Rußland wollten indessen nur *crescendo* vorwärts gehen, und demgemäß wurde die Montenegrinische Regierung unter dem Erfordern umgehender Antwort durch Kollektivnote der Vertreter der 6 Großmächte in Cettinje vom 27. April benachrichtigt, daß die Einnahme von Skutari die Entscheidungen der Mächte hinsichtlich der Nord- und Nordostgrenze Albaniens in keiner Weise modifiziere; folglich solle Skutari innerhalb kürzester Frist geräumt und den Mächten zu Händen des Kommandanten der internationalen Streitkräfte übergeben werden[16]).

Montenegro, das inzwischen feierlich Besitz von Skutari ergriffen hatte, weigerte sich erneut, den nach vier Jahrhunderten für die serbische Rasse zurückeroberten Platz zu räumen, und nun jagten sich allenthalben die Leitartikel über die europäische Krise. In Bosnien und der Herzegowina wurde am 2. Mai der Ausnahmezustand verkündet, und die Kurse — besonders österreichischer Werte — stürzten. Nachdem auch der Plan einer Mandatserteilung an Oesterreich, Italien und eventuell eine dritte Macht Erfolg nicht gehabt hatte, bestand kaum noch Hoffnung, eine Einzelaktion Oesterreich-Ungarns gegen Montenegro zu vermeiden, die infolge des slawischen Solidaritätsgefühls ein Eingreifen Serbiens und Rußlands sowie eine Parallelaktion Italiens gegen das strategisch wichtige Valona fast unvermeidlich erscheinen ließ. Doch hatten die Mächte unausgesetzt diplomatisch untereinander wie in Cettinje weiter gearbeitet, und nachdem Montenegro von London aus finanzielle Hilfe in Gestalt eines großen Darlehns in Aussicht gestellt worden war, kam Könrig *Nikolaus* zu dem Entschluß, den „liebsten Traum

[16]) *Communication faite au gouvernement monténégrin par les représentants des puissances au sujet de la prise de Scutari* (datiert 28. IV. 13). *Arch. Dipl.* Bd. 128, S. 80; auch *Times* 29. IV. 13.

Digitized by Google

seiner Jugend" aufzugeben. Am 4. Mai wurde in Cettinje ein neues Ministerium gebildet, und unmittelbar darauf legte der König in einem Telegramm an *Sir Edward Grey* das Schicksal Skutaris in die Hand der Mächte. In Durazzo wurde die neue albanische Flagge gesetzt, und am 5. Mai konnten *Viscount Morley* sowie Mr. *Asquith* in beiden Häusern des englischen Parlaments inhaltlich übereinstimmend verkünden, daß Europa eine sehr gefährliche Schwierigkeit ersten Ranges überwunden habe. Am 14. Mai übernahm in der von den Mächten geforderten Weise ein Detachement von 1000 Mann des vereinigten Geschwaders im Namen der Mächte bei vollkommener Ruhe die Verwaltung Skutaris nebst Umgebung von den Montenegrinern, um die Ordnung während der Einrichtung einer autonomen albanischen Administration aufrecht zu erhalten, und gleichzeitig wurde die schon eine Woche vorher gemilderte internationale Blockade mit Wirkung vom 14. Mai, nachmittags 2 Uhr, aufgehoben [17]).

Mit Erledigung des Skutarifalles war die politische Entspannung eingetreten und das der Beendigung des Balkankrieges noch entgegenstehende Hindernis beseitigt. Nach Beratung des Statutenentwurfs zur Organisation Albaniens und nach Einigung der Zustimmung der Mächte zu dem im *Foreign office* ausgearbeiteten Entwurf des Friedensvertrages zwischen der Türkei und den Alliierten, ging die Botschafterreunion am 9. Mai in die Pfingstferien. Am 13. Mai waren die beteiligten Balkanstaaten sämtlich bereit, unter sofortiger Einstellung der Feindseligkeiten Delegierte zur Friedenskonferenz nach London zu senden, und am 30. Mai 1913 wurde der Präliminarfriede von den Vertretern der Verbündeten sowie der Türkei unterzeichnet, durch den u. a. die albanische Frage die von den

---

[17]) *Proclamation de S. A. R. le prince héritier de Monténégro aux habitants de Scutari (26 avril 1913) „. . . vos destinées se relient de nouveau à l'histoire serbe, dont elles furent séparées par la violence il y à quatre siècles", Arch. Dipl.* Bd. 127, S. 117. — *British Notification with regard to the Raising of Internat. Blockade of Montenegrin Coast, May 15 1913. State Papers* 1913, S. 457. — Leitartikel der *Times* vom 15. V. 13. *„The occupation of Scutari": „. . . so ends peacefully and quietly that particular point in the Balcan controversy which above all others brought Europe near to war".*

Digitized by Google

Mächten gewünschte Lösung fand[18]). Insbesondere infolge des unter den schwierigsten Verhältnissen durch die internationale Blockade dokumentierten Zusammenhaltens der Großmächte war der europäische Friede — noch einmal — mit knapper Not gerettet, aber schon einen Monat später brach, um die Verteilung der Beute des ersten, der zweite Balkankrieg in erweitertem Rahmen aus, und nach Jahresfrist entzündete sich der 1913 abgewandte Weltbrand aus Anlaß des Ultimatums Oesterreich-Ungarns an die serbische Regierung nach der Ermordung des österreichischen Thronfolgers in Serajewo.

Die Einflußnahme der Großmächte auf die Liquidation des ersten Balkankrieges war nach dem absichtlich eingehend Dargelegten zur Verhütung schwerer politischer Verwickelungen durchaus berechtigt, und der Teil dieser Intervention, der uns hier beschäftigt, war nach dem übereinstimmenden Urteil der leitenden Staatsmänner der Mächte (vgl. bes. zu Anm. 6—8, 10, 16) zur Erhaltung des europäischen Friedens unbedingt erforderlich. Die zur Zügelung der montenegrinischen Eroberungspläne unternommene internationale Blockade war unzweifelhaft eine friedliche: die an der Sperre aktiv beteiligten 5 Großmächte wie das dabei durch Frankreich vertretene Rußland befanden sich im Frieden mit Montenegro, mit dem dieses bei der Belagerung Skutaris unterstützenden Serbien und mit der durch die Blockierung nordalbanischer Küstenteile formell mitbetroffenen Türkei. Die Effektivität der Blockade erscheint nicht zweifelhaft, da mit den in Anm. 5 aufgeführten Schiffen eine wirksame Ueberwachung und Abschließung der auch nach Erstreckung bis Durazzo nicht sehr ausgedehnten Blockadezone wohl möglich gewesen ist; andernfalls wäre die in erster

[18]) Präliminarfriede dd. London, den (17.) 30. V. 13. Art. III „S. M. der Sultan und die verbündeten Souveräne erklären, daß sie S. M. dem deutschen Kaiser, S. M. dem Kaiser von Oesterreich pp., S. M. dem König von Italien, dem Herrn Präsidenten der französischen Republik, S. M. dem König von Großbritannien und Irland pp. und S. M. dem Kaiser von Rußland die Aufgabe überlassen, die Grenzen Albaniens zu bestimmen und alle anderen Albanien betreffenden Fragen zu regeln." Unter der Erklärung, daß die ... zur Vervollständigung des Friedens notwendigen Abmachungen den Gliedern des Balkanbundes und der Türkei überlassen bleiben müsse, schloß die Friedenskonferenz am 9. VI. 1913 ihre Sitzungen in London. *Schultheß* 1913, S. 768 flg.; *Wippermann* 1913, I 359.

Digitized by Google

Linie interessierte Oesterreich-Ungarische wie die Italienische und die Großbritannische Regierung jederzeit in der Lage gewesen, innerhalb weniger Stunden weitere Kriegsschiffe heranzuziehen. In formeller Beziehung hat die Notifikation an die Montenegrinische Regierung, an die Vertreter fremder Mächte in Cettinje und an die beteiligten Hafenbehörden (oben zu Anm. 9) vollkommen genügt, da Serbien nur soweit in Frage kam, als serbische Streitkräfte sich auf montenegrinischem oder dem benachbarten nordalbanischen Gebiete befanden, bezw. die Landung serbischer Truppentransporte innerhalb der Blockadezone verhindert werden sollte. Eine Notifikation an die Türkei erübrigte sich, da diese ihre Herrschaft über die von Montenegrinern und Serben besetzte nordalbanische Blockadezone wohl nirgends ausüben konnte, auch die Zustimmung der Türkei zu allen Maßregeln der Mächte, die im Interesse des von ihr erstrebten Friedens lagen, ohne weiteres aufzunehmen war. Ueber die Folgen des Blockadebruchs enthalten die Notifikationen keine Angaben, wohl aber stellen sie sachlich übereinstimmend fest, daß die Sperre sich gegen alle Schiffe aller Nationen richtete. Infolgedessen fiel in Antivari auch der Verkehr der Schiffe des Oesterreichischen Lloyd und der Puglia-Linie aus; eine erhebliche Erschwerung der Verpflegung auf montenegrinischem Gebiet stand aber nur zu erwarten, wenn Oesterreich-Ungarn die Zufuhren an seinen Grenzen sperrte[19]). Die mehr erwähnten serbischen Truppentransporte sollten überwacht und vor der Ausschiffung innerhalb der Blockadezone gewarnt werden; was geschehen wäre, wenn sie der Warnung keine Folge leisteten, ist augenscheinlich nicht festgesetzt gewesen. Da die Serben nach Blockadebeginn die Unterstützung der Montenegriner sofort einstellten und mit Zustimmung der blokkierenden Mächte wie der Türkei von der Sperrzone aus alsbald die Heimfahrt antraten, ist der Fall nicht praktisch geworden, und das einzige Opfer der friedlichen Blockade, das ich habe

[19]) Tatsächlich hatte Oesterreich-Ungarn in Aussicht genommen, nach Blockadebeginn die Grenze nach Montenegro von der Küste bis zum Sandjag für Lebensmittelzufuhren zu schließen und Montenegro hat gegen die Sperre des Verkehrs von Cattaro nach Cetinje protestiert. *Times* 12.—14. IV. 13.

Digitized by Google

feststellen können, war die Yacht des Königs *Nikolaus*. Diese wurde am 11. April genommen *(captured)*, später stellte sich aber heraus, daß das internationale Geschwader die Yacht (die komischerweise ein Geschenk des Sultans an seinen nunmehrigen Feind *Nikolaus* war) zwar bei Antivari angehalten, aber alsbald wieder hat laufen lassen. Erst nach dem Fall von Skutari und der Ausdehnung der Blockadezone bis Durazzo ergingen Ende April Instruktionen an den Kommandanten des Geschwaders dahin, die Blockade derart zu verschärfen, daß sie die Verproviantierung Montenegros mit Lebensmitteln verhindere, und schon eine Woche vor der am 14. Mai erfolgten Aufhebung der Sperre wurde angesichts der Aufgabe Skutaris seitens Montenegros die Blockade insofern wieder gemildert, als man in Antivari einzelne Korndampfer ihre Ladungen löschen ließ. Der Wunsch Rußlands, *que la manifestation soit discrète, et consiste essentiellement à empêcher les approvisionnements militaires par mer* (oben Anm. 4), ist somit nach jeder Richtung erfüllt worden. Trotzdem hat die Friedensblockade ihren Zweck innerhalb Monatsfrist voll erreicht, und der Fall ist ein gutes Beispiel aus neuester Zeit für die Wirksamkeit des Zwangsmittels bei Anwendung seitens einer Koalition großer Mächte gegenüber widerspenstigen kleineren Staaten. — Hervorzuheben ist, daß sich die Sperre auf Schiffe aller Nationen erstreckt hat, daß aber, soweit festzustellen gewesen, die Vereinigten Staaten von Amerika 1913 die in Kap. XIX und XX besprochenen Einwendungen gegen die Ausdehnung der Wirkung der Friedensblockade auf Schiffe unbeteiligter Flagge nicht erneuert haben. Wahrscheinlich ist dies nur deshalb nicht geschehen, weil eine direkte Benachrichtigung von der Blockade im vorliegenden Falle in Washington wohl nicht erfolgt ist, auch die Union an der kurzen Sperre der montenegrinischen Küste kaum unmittelbares Interesse hatte. Jedenfalls kann, wie auch aus den Maßnahmen der Union bei ihrem Vorgehen gegen Mexiko im Jahre 1914 sich ergibt, aus der Unterlassung des Protestes auf eine Aenderung der Stellungnahme der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zu der Frage wohl nicht geschlossen werden.

Digitized by Google

Kapitel 22.

Die Vorgänge seit 1914.

a) Die Friedensokkupation des Hafens von Vera Cruz seitens der Vereinigten Staaten von Amerika.

(1914, 21. April bis 23. November.)

Vielfach ist in der europäischen, vereinzelt auch in der nordamerikanischen Presse behauptet worden, daß die Vereinigten Staaten von Amerika 1914 den Hafen von Vera Cruz friedlich blockiert hätten. Tatsächlich war damals in Washington die Verhängung einer Friedensblockade geplant, die wegen „*certain affronts and indignities committed against the United States in Mexico*“[1]) den Machtbereich des von der Union nicht als Staatsoberhaupt Mexikos anerkannten Generals *Huerta* treffen sollte. In Erinnerung an den Schriftwechsel zwischen der deutschen, nordamerikanischen und englischen Regierung, betreffend die 1902 über venezolanische Häfen verhängte Blockade (Kap. 20), hat Präsident *Wilson* indessen nach Beratung der Frage im Kabinett von Anwendung dieses Zwangsmittels im letzten Moment Abstand genommen, und die getroffenen Maßregeln haben sich auf die Friedensokkupation des Zollhauses sowie der Stadt Vera Cruz während der Zeit vom 21. IV. bis zum 23. XI. 1914 beschränkt. Nachdem der amerikanische Konteradmiral *Fletcher* am 21. IV. 1914 den Führer des soeben mit Kriegsmunition in Vera Cruz angekommenen deutschen Dampfers Ypiranga benachrichtigt hatte, er dürfe den Hafen mit dieser Ladung nicht verlassen, hat die Regierung in Washington sich wegen dieser Instruktionsüberschreitung umgehend entschuldigt und erklärt, da ein Kriegszustand nicht bestehe, beanspruche sie nicht das Recht, die Abreise des Schiffes zu verwehren oder die Kontrolle über die gedachte Munition auszuüben, sofern diese nicht in einem von den Vereinigten Staaten besetzten Zollhause eingeliefert sei; auch ist Admiral *Fletcher* angewiesen worden, dem Kapitän der Ypiranga gegenüber eine entsprechende

[1]) *Congress, Record* 63, *Congress* 2, *vol.* 51 S. 7442, 7611. Es handelte sich um einen an sich geringfügigen Flaggenincident in Tampico, das Aufhalten eines nordamerikanischen Kuriers und ähnliche „*affronts*“.

Digitized by Google

Erklärung abzugeben. — Der Fall hat danach hier nur insofern Interesse, als die Vereinigten Staaten die beabsichtigt gewesene Verhängung einer Friedensblockade aufgegeben haben, weil sie sich von einer solchen bei Beschränkung auf mexikanische und nordamerikanische Schiffe keinen Erfolg versprachen und sie andererseits eine friedliche Blockade auf die Flaggen unbeteiligter Staaten nicht hätten erstrecken können, ohne sich mit den in Kap. 19 und 20 erörterten eigenen Erklärungen in Widerspruch zu setzen[2]).

b) Beschränkung der Schiffahrt und zweimalige Friedensblockade Griechenlands durch Frankreich und bezw. Großbritannien mit Unterstützung Rußlands und Italiens.

(1915, 16. bis 24. November;
1916, 6. bis 24. Juni;
1916, 8. Dezember bis 1917, 14. Juni.)

Die Ereignisse seit Ausbruch des Weltkrieges im August 1914 lassen sich bei den zurzeit fortdauernden Verkehrsbeschränkungen noch nicht allseitig objektiv übersehen. Es ist daher möglich, daß unter den maritimen Maßregeln, die Kriegführende in dieser außerordentlichen Zeit gegen neutrale Staaten oder letztere gegeneinander unternommen haben, sich einzelne befinden, die sich nach Klärung des Tatbestandes als Friedensblockaden erweisen werden. Als feststehend erscheint schon jetzt, daß die Beschränkungen der Schiffahrt Griechenlands, die Frankreich und

[2]) *Am. Journ. of Internat. Law* 1914, S. 579—585, 1915, S. 285 flg.; *Ann. Reg.* 1914 S. 456 flg., 485 flg.; *Comm. and Financial Chronicle* 1914, S. 776, 1270 flg.; *Schönborn*, S. 5[1], 34; *New York Times* vom 20. IV. bis 24. XI. 1914; *Berliner Lokal-Anzeiger* vom 22. IV. 1914; *Köln. Zeitung*, besonders Nr. 464 vom 23. IV. 14. Nachdem in der nordamerikanischen Presse tagelang eine „*pacific blockade*" oder „*blockade without war*" in Aussicht gestellt worden war, sagte ein Washingtoner Telegramm an die *Times* vom 21. IV. 14: „*President Wilson disclaimed the intention of going to war, yet without a declaration of war it will be difficult to maintain a blockade against neutral shipping*", und *Associated Press*-Telegramme brachten am Morgen des 21. IV. 14 die Nachricht, es sei Anordnung getroffen worden, daß die auf dem Wege nach dem mexikanischen Golf befindliche Flotte das Zollhaus in Vera Cruz besetze, aber französische Waffen für die *Huerta*-Partei, welche an Bord des im dortigen Hafen erwarteten Hamburger Dampfers „Ypiranga" sein sollten, wegen Nichtvorliegens einer Blockadenotifikation erst nach Landung mit Beschlag belege.

Digitized by Google

Großbritannien mit Unterstützung seitens Rußlands und Italiens erstmalig im November 1915 durchgeführt haben, 1916 und 1917 zu Friedensblockaden verdichtet worden sind. Bei dem Versuch, diese Vorgänge kursorisch möglichst genau darzustellen, stütze ich mich absichtlich ganz überwiegend auf englische und französische Quellen. Da indessen die Sammlungen des amtlichen Urkundenmaterials (*State Papers, Archives diplomatiques* usw.) seit 1915 nicht erschienen oder mir doch nicht zugängig geworden sind, muß ich meist die Tagespresse, ergänzend einige schon vorliegende geschichtliche Veröffentlichungen benutzen und mit der Möglichkeit rechnen, daß Einzelheiten sich als nicht völlig zutreffend erweisen werden. Sollte dies der Fall sein, so dürfte es am Ergebnis kaum Wesentliches ändern.

Als österreichisch-deutsche und bulgarische Truppen Serbien im Herbst 1915 bedrohten, landete eine französisch-britische Armee zur Unterstützung Serbiens in Saloniki. Diese Landung in einem neutralen Hafen ist mit Einwilligung oder auf „direkte Einladung" des damaligen griechischen Premierministers *Venizelos* erfolgt, der der Auffassung war, daß Griechenland durch seinen Bündnisvertrag mit Serbien vom Jahre 1913 zur Hilfeleistung an dieses verpflichtet sei, auch ein eigenes Interesse daran habe, zwecks Aufrechterhaltung des Gleichgewichts der Kräfte auf dem Balkan seinen Bundesgenossen gegen bulgarische Angriffe zu verteidigen. Dagegen stand der König von Griechenland auf dem Standpunkt, daß die Voraussetzungen der Anwendbarkeit des lediglich auf einen Balkankrieg berechneten Bündnisvertrages mit Serbien nicht gegeben seien, und nachdem *Venizelos* am 4. Oktober angekündigt hatte, die Griechische Regierung werde den zur Hilfeleistung an den Bundesgenossen Griechenlands herbeieilenden französisch-englischen Armeen Widerstand nicht entgegensetzen, wurde er von König *Konstantin*, der die Neutralität seines Landes den kämpfenden Mächtegruppen gegenüber aufrechtzuerhalten bestrebt war, seines Amtes entlassen, trotzdem das griechische Kabinett und die Mehrheit des damaligen griechischen Parlaments die Ansicht des Ministerpräsidenten hinsichtlich des *casus foederis* gegen-

Digitized by Google

über Serbien teilten[3]). Infolgedessen wurde die an sich anormale Position der französisch-englischen Armee auf neutralem Boden auch angesichts der in der Nähe stationierten Teile der mobilisierten griechischen Armee immer schwieriger, und Mitte November beschloß die Entente, zur Erlangung von Garantien für die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihrer in Mazedonien stehenden Truppen, Griechenland in der früher erprobten Art (vgl. bes. Kap. 10) an seiner verwundbarsten Stelle zu treffen, indem man die blühende und zur Ernährung des Landes unbedingt erforderliche griechische Handelsschiffahrt gewissen Beschränkungen unterwarf[4]).

[3]) Ueber den Inhalt des griechisch-serbischen (Defensiv-) Bündnisvertrags von 1913 und der zugehörigen Militärkonvention ist viel gesprochen und geschrieben worden. Da der Vertrag nicht veröffentlicht worden ist, beschränken sich diese Auslassungen auf die des Herrn *Venizelos* im griechischen Parlament vom 4. und 11. X. 15, auf Andeutungen bezw. auf Mutmaßungen; *Venizelos*, S. 19 flg., S. 81 flg.; *Maccas*, S. 153—242; *Price*, S. 110—128. *Platykas*, S. 11 flg.; *Sphyris*, S. 77 flg. Wegen der Intervention Frankreichs Großbritanniens und Rußlands in Griechenland, insbesondere wegen der vielumstrittenen Rolle des Herrn *Venizelos* bei der französisch-englischen Landung in Saloniki, vergl. *Ann. Reg.* 1915, S. 254 flg., 1916, S. 277 flg.; wo es heißt: „*A Franco-British army landed at Salonika with the acquiescence of Mr. Venizelos*". *Venizelos* (S. 36 flg.) gab am 4. X. 15 im Parlament zu: „*Je suis obligé de déclarer que, lorsque fut annoncé l'envoi d'un corps expéditionnaire franco-anglais à Salonique et que le Gouvernement grec protesta contre cette violation de neutralité . . ., je me trouvai dans la nécessité de déclarer à ces Puissances que . . . je ne croyais pas obligatoire que nous nous opposions en armes au passage.*" Der russische Minister der auswärtigen Angelegenheiten bei Eröffnung der Duma-Session am 22. II. 16: „*The troops went to Salonica at the request of the Greek Premier*". Die *Times* sagten im Leitartikel vom 22. XI. 15: „*The Entente Powers . . . went on the direct invitation of the Greek Ministry*", und bei Zusammenstellung der Ereignisse in Griechenland am 13. VI. 17: „*Sept. 21., 1915, M. Venizelos invites France and Great Britain to send troops to Salonika to aid Serbia.*" *Sphyris* (S. 7) bemerkt in der „Leidensgeschichte Griechenlands": „Die Schutzmächte, ermutigt durch . . . die ganz persönlichen Andeutungen und privaten Ansichten *Venizelos*, der weder das Recht hat, zur Landung auf griechischem Gebiet einzuladen noch eingeladen hat, wenn man seinen offiziellen Erklärungen glauben darf, beginnen Truppen in Saloniki zu landen". Dagegen *Platykas* (S. 25): „*Les Alliés débarquèrent à Salonique de leur plein gré . . .*" Generell: *Maccas*, S. 295 flg.; *Price*, S. 158 flg.

[4]) Die griechische Handelsmarine bestand 1915 aus über 500 Schiffen (worunter viele hochwertige Frachtdampfer) von fast 1 Million Tonnen Gehalt, die seit Ausbruch des Weltkrieges besonders Getreide aus Nord- und Südamerika nach England und Frankreich gebracht, in England Kohlen geladen und aus den Kriegsfrachten so enorme Gewinne gezogen hatten, daß jede Beschränkung dieses Geschäfts in Griechenland als schwerer Schlag empfunden werden mußte.

Digitized by Google

Vom 16. XI. 1915 ab wurde den 40—50 griechischen Dampfern in englischen Häfen die Ausreise nur noch gestattet, soweit damals die Ladung begonnen oder vollendet war, und in Marseille verfuhren die Franzosen entsprechend. Am 19. November kam die Nachricht, daß 5 griechische Schiffe in Gibraltar zurückgehalten, 4 von englischen Kriegsschiffen nach Malta gebracht worden seien, und daß die Flotten der Alliierten begonnen hätten, alle Dampfer griechischer Flagge im Mittelmeer eingehend zu untersuchen. In Ungewißheit des Bevorstehenden konnten daher die griechischen Reeder ihre Schiffe nicht mehr für neue Reisen „fixen" noch bevor die britische Gesandtschaft in Athen am 19. November eine ziemlich unbestimmte Mitteilung an die Presse erließ, die mit den Worten beginnt: *„In view of the attitude adopted by the Hellenic Government towards certain questions closely affecting the security of the allied troops and their freedom of action (two privileges to which they are entitled in the circumstances in which they landed on Greek territory), the Allied Powers have deemed it necessary to take certain measures the effect of which is to suspend the economic and commercial facilities which Greece has hitherto enjoyed at their hands"*. Ein Leitartikel der Times des Inhalts, daß die Gerüchte über die bevorstehende Blockade Griechenlands arg übertrieben seien, gab auch keinen näheren Aufschluß über das zu Erwartende[5]), und erst nachdem die Griechische Regierung mit dem Ausdruck des Erstaunens über den Beginn von Repressalien während der insbesondere auch mit dem französischen

[5]) *Times* vom 22. XI. 15: *„The position in the Balcans . . . The stories of a prospective „blockade" of Greece by the Entente Powers are greatly exaggerated. While the attitude of the Greek Government continues to be invested with doubt, it would be natural for the Allies, who control the sea routes, to consider the expediency of stopping the further passage of military and other supplies to Greece; but no extreme steps appear to have been taken, and there is still room for the hope that such steps may be avoided altogether. The Entente Powers are quite willing to recognize that King Constantine is in a position of great difficulty . . . They are reluctant to adopt any measures save those which are necessarily dictated by the presence of their own forces in an area to which they went on the direct invitation of the then Greek Ministry."*

Digitized by Google

Minister *Cochin* und Lord *Kitchener* in Athen gepflogenen *pourparlers* ihre Bereitwilligkeit zum Entgegenkommen erklärt hatte, überreichten die Gesandten der Quadrupel-Entente (Großbritannien, Frankreich, Rußland und Italien) am 23. XI. 1915 in Athen eine Kollektivnote, in der unter Zusicherung der Restitution des besetzten Gebiets einschließlich des Ersatzes für etwaige Schäden die Forderungen hinsichtlich der Sicherheit der französisch-englisch-serbischen Truppen gegen Entwaffnung und Internierung durch griechische Truppen sowie bezüglich der für diese Truppen verlangten Freiheit zur Benutzung von Eisenbahnen, Hafenanlagen usw. spezifiziert waren. Unter Vorbehalt der Prüfung von Einzelheiten wurde die Erfüllung dieser Ansprüche umgehend zugesichert, und in einem Interview mit einem französischen Journalisten wies der griechische Premierminister nur theoretisch darauf hin, daß nach der Haager Konvention Neutrale berechtigt seien, Kriegführende zu entwaffnen, die das neutrale Territorium zum Schauplatz von Feindseligkeiten machen. Daraufhin gab das Auswärtige Amt in London am 24. November bekannt: „*No Greek shipments are being seized, or held up, in the ports of the United Kingdom, and no blockade of Greek ports has been instituted, or is in force*", die im Mittelmeer festgehaltenen Schiffe wurden freigegeben, der geschäftliche Telegrammverkehr via Malta wurde wieder gestattet, und die griechischen Schiffe konnten erneut in Wettbewerb treten, indessen kamen, wie in früheren ähnlichen Fällen, noch Wochen später Klagen darüber aus Athen, daß einzelne griechische Getreideladungen andauernd in Häfen der alliierten Mächte zurückgehalten würden[6]).

In der Folge wurde der größere Teil der griechischen Truppen aus den der Entente bedrohlich erscheinenden Stellungen

[6]) *Times* vom 16.—27. XI., 13. XII. 15 und vom 20. VI. 17, wo es bezüglich der schon damals viel weitergehenden französischen Pläne heißt: „*On November 23, 1915, M. G. de Maizière says, a report was current in Athens that the French Government had decided to act vigourously at the express request of General Sarrail, and that a naval squadron then at Milo had received orders to come and make a demonstration at Salamis. On November 26, M. de Maizière saw the Russian Minister, who explained that the squadron would not come: Russia, in fact, was defending King Constantine.*"

Digitized by Google

nahe Saloniki zurückgezogen, dieser wichtige Platz, der als Basis der gegen Serbien operierenden Armee der Alliierten diente, befestigt, und General *Sarrail* übernahm mehr und mehr die Verwaltung des okkupierten griechischen Gebiets. Anfang 1916 legten die Alliierten ferner die Hand auf Corfu, und im April wurde die Griechische Regierung benachrichtigt, daß Frankreich und Großbritannien genötigt seien, Marinebasen auf den Jonischen Inseln wie im Aegäischen Meer zu errichten. Diese Maßnahmen riefen zahlreiche Proteste Griechenlands wegen Souveränitätsverletzung hervor, und nicht genug mit der durch diese Vorgänge erzeugten Verbitterung der Parteien gegeneinander, führte *Venizelos* zur selben Zeit in seinem Blatte Kirix wie in öffentlichen Vorträgen aus, daß das Veto des Königs seine Politik, die Grundprinzipien der griechischen Verfassung umwerfe, derzufolge die Exekutivgewalt zwar dem König zustehe, aber durch die verantwortlichen Minister ausgeübt werde. Der König könne die Kammer auflösen, wenn Anzeichen dafür vorlägen, daß die aus ihrer Mehrheit hervorgegangene Regierung das Vertrauen des Landes nicht mehr besitze, aber im Gegensatz zum König von Preußen müsse er sich dem im Wahlergebnis zum Ausdruck gekommenen Willen des Volkes unterwerfen, das in Griechenland allein darüber zu entscheiden habe, was den Interessen des Landes entspreche. Dieser Propaganda gegenüber erklärte König *Konstantin*, es sei sein verfassungmäßiges Recht, die Kammer aufzulösen, und er werde fortfahren, dieses Recht auszuüben, solange er diese Politik zur Abwendung einer Katastrophe für notwendig erachte.

Während die Truppen des Vierverbandes bis dahin griechisches Gebiet nicht betreten hatten, überschritten die Bulgaren Ende Mai die Grenze und nahmen mehrere strategisch wichtige Punkte, insbesondere Fort Rupel, dessen Garnison sich zurückzog, ohne Widerstand zu leisten. Unter Hinweis hierauf kündigte das Auswärtige Amt in London am 8. Juni an, daß Vorsichtsmaßregeln bezüglich der griechischen Schiffahrt in britischen Häfen eingeleitet seien und *„that the question of restrictive measures affecting Greek ports is under consideration by the Allies“*. In der griechischen Kammer teilte der Premier-

Digitized by Google

minister am gleichen Tage mit, daß seitens der Kriegsschiffe der Alliierten eine ausschließlich gegen die griechische Handelsmarine gerichtete Blockade erklärt sei, die Regierung aber eine Notifikation von den Ententeministern nicht erhalten habe und deren Regierungen beschlossen hätten, den General *Sarrail* mit Vollmacht bezüglich der zur Sicherheit der alliierten Truppen erforderlichen Maßnahmen zu versehen. Tatsächlich sind diese Maßnahmen bereits am 6. Juni, früh 7 Uhr, an allen griechischen Küsten in Wirksamkeit getreten. Der Hafeninspektor in Saloniki erhielt ein Schreiben des General *Sarrail*, inhalts dessen die Französische Regierung beschlossen habe, die gesamte griechische Schiffahrt zu suspendieren. Französische Kriegsschiffe schickten vom 6. Juni ab griechische Dampfer, die in den Piräus einlaufen wollten, nach Milos, und am 8. Juni betrug die Zahl der im Piräus zurückgehaltenen Dampfer bereits 11. Gleichzeitig wurden griechische Schiffe in englischen, französischen und italienischen Häfen zurückgehalten, in Cardiff allein sofort 20 durch Verweigerung von Bunkerkohlen. Von Paris aus kündigte man an, daß Griechenland gegenüber die eiserne Hand nicht länger mit dem Samthandschuh bedeckt bleiben dürfe, und die „Times" brachten eingehende Ausführungen über die Friedensblockade, die unter Zitierung *Hall's* zu dem Schlusse kommen, daß die Tendenz dahin gehe, die Strenge des Zwangsmittels zu mildern[7]). Schon am 9. Juni gab der griechische Ministerpräsident die teilweise Durchführung der von der Entente gewünschten Demobilisierung der Armee bekannt; 12 Klassen sollten entlassen, die restlichen rund 100000 Mann beurlaubt werden, und daraufhin wurde am folgenden Tage seitens der verbündeten Flotte 20 Schiffen die Erlaubnis

---

[7]) *Times* vom 9. VI. 16. „*Pacific blockade and its history. Constraint short of war.*" „. . . „*Pacific blockade*" *is a wide term, in its extreme sense it would mean the stoppage of ships of every nationality going in and out of Greek ports; in a narrower sense merely the stoppage of Greek ships . . . The rigour of pacific blockades has tended to lessen. In one earlier instance vessels of all nationalities attempting to run the blockade were brought in for condemnation. In 1850, when Great Britain was blockading Greek ports, Greek vessels only were seized, and in certain cases even these were set free. The same practice was followed in the (Greek) blockade of 1886.*"

Digitized by Google

zum Verlassen der Detentionshäfen erteilt. Im übrigen blieb die Blockade griechischer Schiffe aufrecht erhalten, so daß mangels Wettbewerbs von Fahrzeugen des Vierverbands der Seeverkehr im wesentlichen nur durch englische Dampfer, die *Messageries maritimes* und italienische Schiffe aufrecht erhalten, auch die Ernährung des Landes immer schwieriger wurde. Trotzdem beklagte man sich in Paris über die Abneigung einiger Staatsmänner der Allierten gegen drastische Maßnahmen (d. h. nach dem Zusammenhang jedenfalls gegen Ausdehnung der Friedensblockade auf Schiffe aller Flaggen in Uebereinstimmung mit den gegebenen Präzedenzfällen) und gab der Hoffnung Ausdruck, daß den Sachverständigen an Ort und Stelle künftig mehr freie Hand gelassen werde[8]). Tatsächlich überreichten der französische, britische und russische Gesandte in Athen, die bis dahin Auskunft über die Forderungen der Entente ebenso verweigert hatten, wie London und Paris auf Sondierungen durch die dortigen griechischen Gesandten, am 21. Juni als Vertreter der „*Puissances garantes*" im Ministerium des Aeußern eine Kollektivnote, in der unter Wiederholung der Beschwerden ihrer Regierungen und unter Behauptung vorgekommener Mißachtung der griechischen Verfassung vollständige Demobilisierung der griechischen Armee, sofortige Ersetzung des Ministeriums durch ein nur politisches Geschäftskabinett, Auflösung der Deputiertenkammer, Neuwahlen sowie schließlich die Entlassung gewisser Polizeibeamter gefordert wurden[9]).

---

[8]) *Times* vom 19. VI. 16 aus Paris vom vorhergehenden Tage: „. . . *The reluctance of some Allied statesmen to face the situation squarely and deal with it drastically in accordance with the well established precedents and with the treaty rights of France, Great Britain, and Russia . . . ought not, it is urged, any longer to stand in the way of effective action. There is fortunately reason to believe that the men on the spot, who are the best judges of the requirements of the situation, will henceforth have a freer hand.*"

[9]) Kollektivnote vom (8.) 21. VI. 16 nach dem bei *Maccas*, S. 307 flg. wiedergegebenen französischen Wortlaut (der englische Text in den *Times* vom 23. VI. 16 sowie später als *Parlamentary Paper*, abweichend auch bei *Price*, S. 170 flg.): „. . . *Ainsi qu'elles l'ont déjà déclaré solennellement, les trois puissances garantes de la Grèce ne lui demandent pas de sortir de la neutralité. Elles en donnent une preuve éclatante en mettant au premier rang de leurs demandes la démobilisation totale de l'armée grecque . . . Mais elles ont des motifs nombreux de suspicion*

Digitized by Google

Diese Note, von der die Ententegesandten Abdrucke über ganz Griechenland verteilen ließen, hatte innerhalb weniger Stunden den Rücktritt des griechischen Kabinetts zur Folge, und der neue Premierminister begann seine Tätigkeit noch am Abend des 21. Juni damit, daß er in der französischen Gesandtschaft namens des Königs die Erfüllung aller von den Garantiemächten erhobenen, von Italien ausdrücklich unterstützten Forderungen zusagte. Zwei Tage darauf benachrichtigte der englische Gesandte in Athen die dortige Regierung, daß die Beschränkungen der griechischen Schiffahrt, deren Bezeichnung als Blockade im amtlichen Verkehr augenscheinlich vermieden worden ist, suspendiert seien. Gleichzeitig wurde die Session des griechischen Parlaments geschlossen, und nachdem noch am 24. Juni das

---

contre le gouvernement grec, dont l'attitude à leur égard n'est pas conforme à ses engagements réitérés ni même au principes d'une neutralité loyale. C'est ainsi qu'il a trop souvent favorisé les agissements de certains étrangers qui ont travaillé ouvertement à égarer l'opinion du peuple grec, à fausser sa conscience nationale et à créer sur le territoire hellénique des organisations hostiles contraires à la neutralité du pays et tendant à compromettre la sécurité des forces militaires et navales des Alliés. L'entrée en Grèce des forces bulgares, l'occupation du fort Ruppel et d'autres points stratégiques avec la connivence du cabinet hellénique constituent pour les troupes alliées une nouvelle menace qui impose aux trois puissances l'obligation de réclamer des garanties et des mesures immédiates.“

D'autre part, la Constitution grecque a été méconnue (engl.: *disregarded*), *le libre exercise du suffrage universel empêché, la Chambre a été dissoute pour la seconde fois en moins d'un an contre la volonte nettement exprimée du peuple, les électeurs convoquées en pleine mobilisation . . .; le pays tout entier a été soumis à un régime de pression policière sans égard aux observations des puissances . . .*

L'attitude hostile du gouvernement hellénique envers les puissances qui ont affranchi la Grèce du joug étranger, la collusion évidente du cabinet actuel avec leurs ennemis sont pour elles des raisons plus fortes encore d'agir avec fermeté, en s'appuyant sur les droits qu'elles tiennent des traités . . . En conséquence, les puissances garantes de la Grèce se voient dans la nécessité d'exiger l'application immédiate des mesures suivantes: 1. Démobilisation réelle et totale de l'armée grecque . . .; 2. Remplacement immédiat du ministère actuel par un cabinet d'affaires sans nuance politique, et offrant les garanties nécessaires pour l'application loyale de la neutralité bienveillante que la Grèce s'est engagée à observer à l'égard des puissances alliées, ainsi que pour la sincérité d'une nouvelle consultation nationale; 3. Dissolution immédiate de la Chambre des députés, suivie de nouvelles élections, après que la démobilisation générale aura replacé le corps électoral dans des conditions normales; 4. Remplacement de certains fonctionnaires de la police . . .“

Digitized by Google

nach Friedensblockaden übliche finanzielle Pflaster in Gestalt der Zusicherung einer Teilzahlung auf die von der Entente Griechenland in Aussicht gestellte Anleihe aufgelegt worden war, hatte die zweite Phase der *pénétration pacifique* des Königreichs ihren Abschluß gefunden. Nach einigen Monaten der Ruhe überraschte die *Venizelos*-Partei das Land durch Bildung eines Komitees der nationalen Verteidigung in Saloniki, das sich als von der Regierung in Athen unabhängig bezeichnete, und Ende September forderte *Venizelos* in einer Proklamation der Provisorischen Regierung das Volk auf, an der Seite der Alliierten die bulgarischen Eindringlinge aus dem Lande zu vertreiben. Wurde hierdurch eine offene Spaltung der Bevölkerung herbeigeführt, so spitzten sich andererseits auch die Beziehungen der Alliierten zu der Königlichen Regierung gegen Jahresende immer mehr zu. Die Kontrolle über Post und Telegraphen wurde gefordert, Mannschaften der vor dem Piräus liegenden 42 Kriegsschiffe der Verbündeten besetzten die dortige drahtlose Station, vier deutsche und zwei österreichische Handelsdampfer, die in griechischen Häfen lagen, wurden unter französische Bewachung gestellt, die französische Flagge auf einem großen Teile der griechischen Flotte gehißt und schließlich die befristete Uebergabe von 10 bestimmten Batterien verlangt. Nach Verweigerung letzterer Forderung landete der französische Admiral am 1. Dezember 3000 Mann im Piräus, die von griechischen Truppen beschossen wurden und deren Feuer erwiderten. Das Landungskorps erlitt zahlreiche Verluste, und während seines Rückzuges auf die Schiffe griffen Kanonen der Flotte in die Aktion ein. Verhandlungen über einen Waffenstillstand wurden zwar eingeleitet, indessen erklärte Lord *Robert Cecil* am 4. Dezember im Hause der Gemeinen, infolge der Vorgänge vom 1. Dezember erwäge die Regierung im Verein mit ihren Alliierten sofortige Maßregeln zu radikaler Sicherung. Gleichzeitig erließ die Britische Regierung ein Verbot der Ausfahrt griechischer Schiffe nach griechischen Häfen, und am 7. Dezember brachte das französische *Journal Officiel* folgende Notifikation:

Digitized by Google

„Die Regierung der Französischen Republik verhängt im Einvernehmen mit ihren Alliierten die Blockade über Griechenland und gibt hierdurch die Bedingungen bekannt, unter welchen sie ausgeübt werden wird. Die Blockade wird vom 8. XII. 1916, 8 Uhr morgens, als effektiv erklärt. Sie erstreckt sich auf die griechischen Küsten mit Einschluß der Inseln Euböa, Zakynthos und Leukas von dem 39. Grad 20 Minuten nördlicher Breite von Greenwich und 20. Grad 20 Minuten östlicher Länge gelegenen Punkte sowie auf die gegenwärtig unter der Abhängigkeit oder in Besitz der Königlich Griechischen Behörden befindlichen Inseln. Schiffe dritter Mächte (*Times: „Of neutral Powers"*), die sich in den blockierten Häfen befinden, können bis zum 10. Dezember *(Times: December 12)* 8 Uhr morgens frei auslaufen. Dem Oberbefehlshaber der die Blockade ausübenden Seestreitkräfte ist die Weisung erteilt, diese Erklärung den Ortsbehörden zur Kenntnis zu bringen[10])." Trotzdem diese von Frankreich „im Einvernehmen mit seinen Verbündeten" erklärte Blockade sich auf Schiffe dritter (neutraler) Flaggen erstreckte und die Griechische Regierung sofort Protest gegen die Maßregel erhob, blieben die Vertreter der Entente in Athen, eine Audienz des englischen und des russischen Gesandten bei König *Konstantin* vom 9. Dezember verlief harmonisch, und die offiziöse griechische Presse erklärte, daß die Regierung nicht die Absicht habe, die Ententemächte zu bekämpfen, sofern diese sich künftiger Einmischungen in die inneren Angelegenheiten des Landes enthalten würden. Kurz darauf begaben sich die Gesandten der Garantiemächte aufs Land oder an Bord von Kriegsschiffen im Piräus und bedienten sich mehrfach ihres italienischen Kollegen zur Behändigung der fortlaufend an die Regierung des Königs *Konstantin* gerichteten Noten, auch verhandelten die Alliierten gleichzeitig

[10]) Der Text folgt der am 8. XII. 16 von *Wolffs Telegr. Büro* gebrachten Uebersetzung eines Telegramms aus Genf, das sichtlich auf französischer Quelle beruht. Die wesentlicheren Abweichungen des englischen Textes in den *Times* vom 9. XII. 16 sind oben vermerkt. Eine englische Notifikation ist nicht zu finden gewesen und wohl nicht ergangen, vielmehr die Erklärung der Blockade absichtlich Frankreich allein überlassen worden, das bei der Aktion gegen Griechenland als die treibende Kraft erscheint und sichtlich auf eine Friedensblockade gegenüber allen Flaggen hingearbeitet hat.

Digitized by Google

mit der von *Venizelos* in Saloniki eingerichteten Regierung, der außer dem dortigen Bezirk Creta sowie nach und nach die meisten griechischen Inseln sich anschlossen, ein Zustand, den die Englische Regierung damit erklärte, daß jede der beiden Griechischen Regierungen seitens der Alliierten innerhalb ihrer Machtsphäre anerkannt sei.

Auf mehrere Ultima, in denen insbesondere Genugtuung für die Ereignisse vom 1. XII. 1916 gefordert wurde, machte die Königliche Regierung geltend, daß die Verhängung der Blockade eine unverdiente Strafe sei, da der französische Admiral rechtzeitig offizielle Benachrichtigung davon erhalten hätte, daß die Armee, unabhängig von der Regierung, dem Versuch gewaltsamer Wegnahme der geforderten Waffen Widerstand entgegensetzen würde. Nachdem inzwischen die Zwangslage der griechischen Reeder seitens Englands zu einem guten Geschäft ausgenutzt worden war[11]), entschuldigte sich die Königliche Regierung Ende Januar 1917 bei den 4 Ententegesandten förmlich wegen der bedauerlichen Vorgänge vom 1. Dezember, und die Flaggen Englands, Frankreichs, Rußlands sowie Italiens wurden in der geforderten Weise salutiert. Der allgemeinen Erwartung zuwider blieb die Blockade weiterhin aufrecht erhalten; da aber gelegentlich einmal ein Getreideschiff in den Piräus einlaufen durfte, waren nach einem Athener Stimmungsbild vom 1. Februar die diplomatischen Beziehungen zur Entente gute[12]). Im März antwortete M. *Lloyd George* auf ein Tele-

[11]) *Times* vom 22. und 27. I. 17. Am 16. I. 17 wurden die griechischen Reeder benachrichtigt, daß die Britische Regierung alle verwendbaren griechischen Dampfer bis 6 Monate nach Kriegsende zu vorteilhaften Bedingungen zu chartern, aber für den Bedarf des Landes genügenden Tonnenraum disponibel zu lassen beabsichtige: 30 sh. würden per Tonne und Monat bezahlt werden, 1/4 des Wertes der Schiffe sei in London bar als Sicherheit für die Einhaltung der Charterbedingungen zu hinterlegen. Sofern die Eigentümer diesen Vorschlag nicht annehmen sollten, würden die Schiffe mit Beschlag belegt und gegen eine Rate von 7 sh. die Tonne verwendet werden. Trotz lauter Klagen in Athen über diese Beschlagnahme (*seizure*) der griechischen Handelsflotte verlief der Handel sehr befriedigend, am 27. I. hatten die großen Schiffahrtsgesellschaften das Angebot *nolens volens* angenommen, und bedeutende Charters waren bereits abgeschlossen.

[12]) *Times* vom 2. II. 17: *„Greece still blockaded. The situation is stationary, as is evident from the following statement attributed to the Greek Prime Minister: The Government knows nothing definite regarding a relaxation of the blockade und rumours about the revic-*

Digitized by Google

gramm der Athener Advokatenvereinigung, in dem um endliche Blockadeaufhebung gebeten wurde, die Alliierten Regierungen würden dem Antrag gern entsprechen, sobald sie die Ueberzeugung erlangt hätten, daß Griechenland die in den verschiedenen Ententenoten aufgestellten Forderungen erfüllt habe. Noch Ende April wurde indessen darüber geklagt, daß Griechenland über einzelne dieser Forderungen wie gleichberechtigt mit der Entente verhandele, vor allem aber seinen deutschen Augiasstall noch nicht gereinigt habe[13]), und angesichts der Unversöhnlichkeit der Venizelisten trieb die Situation der Krise zu. Anfang Juni kam der frühere Generalgouverneur von Algier, *Jonnart*, als Oberkommissar der Garantiemächte nach Griechenland, legte dem Ministerpräsidenten die Absichten der Entente dar[14]) und forderte im Namen Großbritanniens, Frankreichs und Rußlands die Abdankung des Königs innerhalb 24 Stunden mit der Begründung, daß dieser die Verfassung des Landes

tualling of the city this week are untrue and are impossible. Nothing definite is known about the diplomatists' return to Athens. The British Minister, questioned on the subject, replied: We shall return shortly. Details of the different controls and also of the indemnities have not yet been discussed, and there is no truth in reports that I yesterday formulated demands regarding the reservists and the transfer of arms to the Peloponnese. It is the military control and not diplomacy which is dealing with this last question. The general tone is optimistic and diplomatic relations are good.“

[13]) *Times* vom 23. IV. 17: *„After the passage of several months not all the demands have been conceded, the Government has haggled over questions as if the Entente and Greece were two high contracting parties discussing the details of a treaty. Above all the Government has not taken the least step against the Germans and Germanophiles in Greece. They have been given the period, since December 1, to clear their Augean stable.“*

[14]) *Times* vom 13. VI. 17 aus Paris: *„Since his arrival in Athens, Mr. Jonnart has had a long conversation with the Greek Prime Minister, in which he stated that the Allies intended to purchase the crops of Thessaly and set up machinery for their equitable distribution among all Greek provinces. M. Jonnart added that the events which had taken place since 1915 obliged the same Powers to demand more complete guarantees for the safety of the Army of the East, the restoration of the unity of the kingdom, and the working of the Constitution in its true spirit. M. Jonnart appealed to the patriotism of M. Zaimis so the work of national reconcilisation might be carried out pacifically. He also informed him that Allied posts would be established for the control of the Isthmus of Corinth, and that military forces had been placed at his disposal in order to assure the maintenance of order in Athens in case of need.“*

Digitized by Google

verletzt habe. König *Konstantin*, „allzeit nur auf das Interesse Griechenlands bedacht", kam dem Verlangen am 12. Juni nach, indem er das Land verließ. Sein Sohn Prinz *Alexander* wurde instruiert, *Venizelos* mit der Bildung eines neuen Kabinetts zu betrauen. Die Wiedervereinigung der beiden Hälften Griechenlands wurde eingeleitet, und am 14. Juni teilte der Oberkommissar *Jonnart* dem Ministerpräsidenten mit, daß er Anweisung zur Aufhebung der Blockade erteilt habe.

Die gegen Griechenland angesetzte maritime Schraube ist dreimal immer schärfer gedreht worden. Im November 1915 ist es zu einer Blockade nicht gekommen, und die — den umlaufenden Nachrichten zuwider wohl nur im Mittelmeer — zurückgehaltenen griechischen Schiffe wurden nach einigen Tagen wieder freigegeben. Im Juni 1916 sind griechische Schiffe in englischen, französischen und italienischen Häfen zurückgehalten worden, und gleichzeitig wurde an den Küsten Griechenlands eine auf griechische Schiffe beschränkte, aber nicht notifizierte Friedensblockade durchgeführt. Endlich hat Großbritannien Anfang Dezember 1916 ein Verbot der Ausfahrt griechischer Schiffe nach griechischen Häfen erlassen, und seine Verbündeten haben wohl ähnlich gehandelt; die abgesehen hiervon am 7. desselben Monats von Frankreich erklärte Blockade Griechenlands war gleichfalls unzweifelhaft wiederum eine friedliche, sie wurde aber diesmal durch das französische Amtsblatt sowie den beteiligten Ortsbehörden bekanntgegeben und hat sich auf Schiffe aller Flaggen erstreckt. Da Großbritannien, Italien und Rußland ihr Einverständnis mit dieser Maßnahme erklärt und sich an ihrer Ausführung beteiligt haben, erscheint festgestellt, daß die letztbezeichneten drei Mächte in diesem Falle, ebenso wie Frankreich, eine auf Flaggen dritter Staaten ausgedehnte Friedensblockade durchgeführt haben. Die betroffenen Schiffe sind, wie bei der Friedensblockade von 1916, nur festgehalten und bei Beendigung der Sperre zweifellos freigegeben worden. Die Notifikation dieser Blockade war wohl genügend, und ihre Effektivität kann kaum in Zweifel gezogen werden.

Was schließlich die Berechtigung der Intervention Großbritanniens, Frankreichs, Rußlands und bezw. Italiens in Griechen-

Digitized by Google

land während der Jahre 1915—17 sowie die Angemessenheit der zu deren Durchführung gewählten Mittel betrifft, so erscheint es rätlich, zurzeit mit dem Urteil noch zurückzuhalten, da die eine sehr deutliche Sprache redenden Vorgänge unzweifelhaft noch viel erörtert, vielleicht auch in Einzelheiten noch mehr aufgeklärt werden dürften. Die Britische Gesandschaft in Athen hat unterm 19. XI. 1915 öffentlich geltend gemacht, daß die Truppen der Alliierten unter den Verhältnissen, die zu ihrer Landung in Griechenland geführt hätten, Anspruch auf Sicherheit und Bewegungsfreiheit erheben könnten. Wegen dieses Punktes ist auf das in Anm. 3 Gesagte, insbesondere auf die dort wiedergegebenen Aeußerungen des Herrn *Venizelos* zu verweisen. Letztere legen die Frage nahe, ob die Französische und die Großbritannische Regierung bei der Landung ihrer Truppen in Saloniki nicht gewußt haben, daß der Gegensatz zwischen dem Protest der Griechischen Regierung gegen die bevorstehende Souveränitätsverletzung und den Ansichten des damaligen Ministerpräsidenten *Venizelos* angesichts der Stellungnahme des Königs *Konstantin,* bei dem nach der griechischen Verfassung die völkerrechtliche Vertretungsbefugnis ruhte, zu einem folgenschweren Konflikt führen müsse. In den Noten der Garantiemächte (vgl. bes. Anm. 9) ist die Berechtigung zur Intervention auf ihre historische Stellung zu Griechenland und auf die Rechte „aus den Verträgen" gestützt sowie behauptet worden, daß die griechische Verfassung, insbesondere seitens des Königs *Konstantin,* verkannt *(méconnue, disregarded)* worden sei. Soweit die Garantieverträge in die Zeit der Errichtung des Königreichs Griechenland fallen, kann auf das in Kap. 1 und 2 Gesagte Bezug genommen und im übrigen abgewartet werden, auf welche speziellen Bestimmungen man sich an maßgeblichen Stellen in der wohl unvermeidlichen weiteren Erörterung stützen wird. Der damalige russische Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Herr *Sasonow,* hat sich am 22. II. 1916 in der Duma auf „den zweiten Londoner Vertrag vom 3. II. 1830" berufen. Gemeint ist wohl unzweifelhaft Art. 8 des Protokolls zu dem Vertrage vom 3. II. 1830, wo es heißt: „Keine Truppe, die einer der drei Vertragsmächte ange-

Digitized by Google

hört, soll die Erlaubnis haben, das Gebiet des neuen griechischen Staates ohne Zustimmung der zwei anderen Höfe zu betreten, die diesen Vertrag unterzeichnet haben". Gegenüber dieser Auffassung, die sich auch in einer bezüglichen Artikelreihe der Times findet, weist *Strupp* mit Recht darauf hin, daß die Garantie Griechenlands lediglich Pflichten zu Lasten der drei Schutzmächte begründet hat, und der dem gedachten Art. 8 zugrunde liegende Gedanke danach ist, daß, falls von griechischer Seite ein Hilfegesuch an die Schutzmächte oder eine dieser ergehen sollte, keine derselben ohne Zustimmung der anderen Truppen nach Griechenland senden dürfe[15]).

Interessant ist, daß die Vereinigten Staaten von Amerika, soweit ersichtlich, keinen Einspruch gegen die auf Flaggen unbeteiligter Staaten erstreckte Friedensblockade 1916—17 erhoben haben. Daß sie über die Modalitäten der Sperre nicht unterrichtet gewesen seien, ist nicht anzunehmen, zumal der amerikanische Gesandte in Athen am Tage der Blockadeverkündung Anlaß genommen hat, die Griechische Regierung auf den peinlichen Eindruck hinzuweisen, den die die Sperre motivierenden Vorgänge im Auslande gemacht hätten, auch die Griechische Regierung den Präsidenten *Wilson* im Januar 1917 bei Beantwortung der Mitteilung über seine Bemühungen zur Beendigung des Weltkrieges in bewegten Worten auf die Wirkungen der Blockade hingewiesen hat[16]).

---

[15]) *Strupp* in den Bl. f. vergl. Rechtswissenschaft und Volkswirtsch. 1916, S. 165 flg., auch *Times* vom 28. und 29. XI. 16. Vergl. *Frankfurter Zeitung* Nr. 54 vom 24. II. 16 und *Times* vom gleichen Tage.

[16]) *Wolffs Telegr. Büro* vom 13 I. 17: . . . Es gibt kein Land, das unter diesem Krieg so gelitten hätte, wie Griechenland, obwohl es dem Kampf ferngeblieben ist. Infolge seiner besonderen geographischen Lage konnte Griechenland weniger als jedes andere neutrale Land sich einer direkten und verderblichen Einwirkung der Feindseligkeiten zwischen den Kriegführenden entziehen . . . Seiner Flotte beraubt und fast vollständig entwaffnet, ist unser Land beunruhigt durch eine künstliche Revolte, die Gewinn aus der fremden Okkupation zieht. Es ist eingeschlossen durch die fremde Blockade, die die Verbindungen unterbricht und die friedliche Bevölkerung dem Hunger ausliefert . . . Auch *Times* vom 8. XII. 16.

Digitized by Google

Zweiter Teil.

Die Theorie der Friedensblockade.

Die Stellung der Friedensblockade im Völkerrecht.

Die Beantwortung der viel umstrittenen Frage, ob oder in welcher Begrenzung die Friedensblockade als außerhalb des Kriegszustandes geübtes Zwangsmittel eines Staates gegen einen anderen völkerrechtlich anerkannt ist, hat auf Grund der positiven Bestimmungen wie auf Grund der Staatenpraxis zu erfolgen[1]). Die Feststellung ersteren Punktes erstreckt sich auf die einzelstaatlichen Vorschriften einschließlich der Rechtsprechung sowie auf die internationalen Abmachungen (das Vertragsrecht); die Feststellung der Staatenpraxis erfordert die kritische Zergliederung derjenigen Ereignisse, welche mit Recht oder Unrecht als Fälle von Friedensblockaden bezeichnet werden und die Ermittelung der Stellung, welche die Regierungen der beteiligten wie der nichtbeteiligten Nationen zu diesen Ereignissen eingenommen haben. Letzterer Untersuchung wird sich ergänzend eine Uebersicht der Urteile anschließen, welche von einzelnen Staatsmännern wie von Vertretern der Wissenschaft zu den hier in Betracht kommenden Fragen vorliegen.

[1]) Wegen der Formulierung der Frage seitens des *Institut de droit intern.* 1874/75 und 1885/87 zu vergl. II. Kap. 4c. Wohl mit Bezug auf erstere Fassung führt *Pradier-Fodéré* (V S. 746) aus: *Qu'est-ce qu'un moyen (de contrainte) régulier? C'est un moyen conforme à la règle. Quelle est la règle qui s'impose aux Etats? C'est celle qu'ils se sont donnée à eux-mêmes et entre eux conventionnellement, celle qu'ils observent en fait, celle qu'ils établissent et qu'ils consacrent par leur pratique et par leurs usages.*

Digitized by Google

Kapitel 1.

Einzelstaatliche und internationale Bestimmungen über die Friedensblockade, einschließlich der Rechtsprechung.

Hautefeuille und *Fauchille* sagen in fast wörtlicher Uebereinstimmung: kein Gesetz irgend eines Staates läßt die Folgerung zu, daß eine Blockade in Friedenszeiten vorkommen kann, vielmehr gehen alle davon aus, daß ein Krieg vorliegt. Zum Nachweis dessen führt *Fauchille* das französische Reglement vom 26. VII. 1778 sowie einige spätere einzelstaatliche Ordonnanzen an, die mit Bezug auf die Blockade regelmäßig die Ausdrücke „kriegführende Macht" sowie „Neutrale" gebrauchen und argumentiert daraufhin, daß „die innere Gesetzgebung der Staaten die Friedensblockade für illegitim erklärt". Abgesehen davon, daß man nicht wohl erwarten kann, ein Reglement von 1778 werde einer Maßregel gedenken, deren erste Spuren 50 Jahre später nachweisbar geworden sind, würde die Tatsache der Nichterwähnung der Friedensblockade in der einzelstaatlichen Gesetzgebung nur beweisen, daß die betreffenden Vorschriften sich auf die bis vor kurzem in ihrem Wesen wenig bestimmte Maßnahme nicht erstrecken. Tatsächlich scheint auch diese Schlußfolgerung, der wir auf dem Gebiete des Vertragsrechts nochmals begegnen, mehr und mehr fallengelassen zu werden, wenigstens stützen sich von den neueren Gegnern der Friedensblockade nur noch einzelne darauf[1]).

Ein Anlaß zur Rechtsprechung hat auf dem in Rede stehenden Gebiete viel seltener vorgelegen, als allgemein ange-

---

[1]) *Hautefeuille*, II S. 279, *Fauchille*, S. 43, 45. — *Pradier-Fodéré*, V S. 7522 hat recht, wenn er *Fauchille* entgegenhält: *Les lois intérieures et les „stipulations conventionnelles" ne déclarent point illégitimes les blocus pacifiques: elles n'en parlent pas, c'est bien différent.* A. M. von den neueren: *Piédelièvre*, II S. 101 und *Kleen*, I S. 644, 651. Zu vgl. Anm. 8. Uebrigens enthält das brasilianische Küstenschiffahrtsgesetz vom 11. XI. 92 (Deutsches Handelsarchiv 1893 I S. 92) folgende, offenbar die Friedensblockade betreffende Bestimmung: „Art. 4. Den ausländischen Schiffen ist es bei Strafe verboten, Küstenhandel zu betreiben; doch ist ihnen erlaubt ... 7. Frachten von einem Hafen nach anderen Häfen zu befördern in Fällen ... von Bedrängung und Schädigung der einheimischen Schiffahrt ... durch ausländische Kreuzer, auch wenn keine Kriegserklärung vorliegt." Aehnliche Anordnungen finden sich jedenfalls in Gesetzen anderer Länder, welche mit der Möglichkeit zu rechnen haben, daß ihre Küsten friedlich blockiert werden.

Digitized by Google

nommen wird, da in den meisten Fällen die festgehaltenen Schiffe nach Aufhebung der Sperrmaßregeln freigegeben worden sind. Nur aus Anlaß der von Frankreich und England zwischen 1838 und 1850 einzeln und vereint über Küsten oder Häfen südamerikanischer Staaten verhängten „Friedensblockaden" sind wohl Prisengerichte in Tätigkeit getreten, und nach dem (I Kap. 9 zu Anm. 21) Mitgeteilten hat der französische *Conseil d'Etat* am 1. III. 1848 im Falle des „Graf Thomar" entschieden, daß die „Neutralen" jede ordnungsmäßig angekündigte Blockade zu achten hätten, indessen eine Konfiskation beschlagnahmter Sachen nur nach förmlicher Kriegserklärung ausgesprochen werden dürfe. *Pistoye* und *Duverdy* geben fünf Dekrete wieder, durch welche die genannte Behörde in den Jahren 1846—50 unter Bestätigung des Spruches der damaligen französischen Prisenkommission in Montevideo Schiffe für gute Prise erklärt hat, und selbst *Fauchille* muß anerkennen, daß die französische Jurisprudenz der Friedensblockade günstig sei[2]). Entsprechende Entscheidungen englischer Prisengerichte haben nicht gefunden werden können, nach dem früher (I Kap. 8 zu Anm. 3) Angeführten erscheint indessen nicht ausgeschlossen, daß bis zur friedlichen Blockade Griechenlands im Jahre 1850, welche einen Wendepunkt der Praxis Großbritanniens auf diesem Gebiete darstellt, im Verlaufe von Friedensblockaden durch die englische Marine genommene Schiffe vereinzelt für gute Prise erklärt oder, wie *Holland* es ausdrückt, konfisziert worden sind[3]). — Daß Frankreich mehrfach Schiffe unbeteiligter Flagge „konfisziert" hat, während Fahrzeuge unter der Flagge des blockierten Staates nur „sequestriert" wurden, ist als unlogisch

[2]) *Fauchille*, S. 43; *Pistoye* und *Duverdy*, I S. 383—389: *„Le Caiman"*, 16. I. 1846; *„l'Independencia Americana"*, 22. VIII. 1849; *„l'Aurora"*, 14. IX. 1849; *„The Fame"*, 12. VI. 1850; *„l'Elisa-Cornish"*, 17. VII. 1850.

[3]) *Hall* (4. Aufl. S. 386) behauptet, daß, mit Ausnahme der französischen Blockade Mexikos im Jahre 1838, die Schiffe aller Flaggen stets (?) nach Aufhebung der Blockade ohne Gewährung von Schadenersatz zurückgegeben worden seien, und bemerkt, *M. F. de Martens* sei durch *Hautefeuille* zu der „vollständig unbegründeten Angabe" verleitet worden: *„l'Angleterre ne laisse passer ni les navires de l'Etat bloqué ni les navires neutres; elle confisque les uns et les autres."* Tatsächlich schiebt sich die entsprechende Bemerkung *Hautefeuilles* (II S. 285) in der Literatur so gut wie allenthalben bis zu *Kleen* (I S. 6481), *Bry* (S. 503) und zu den

Digitized by Google

früher (I Kap. 6 a. E.) erwähnt worden[4]), und unterliegt wohl heute kaum noch einem Zweifel, daß die Aufbringung *(capture)* von Schiffen mit Begriff wie Zweck der Blockade außerhalb des Kriegszustandes unvereinbar ist, mithin auch hier die für den Kriegsfall vorgesehenen Prisengerichte nicht in Tätigkeit treten. Danach haben die erwähnten Dekrete aus der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts trotz der ihrer Natur nach internationalen Wirkung von Urteilen in Prisensachen heutzutage höchstens für Frankreich noch einige Bedeutung, und ist anzuführen, daß das am 18. X. 1907 im Haag getroffene Abkommen über die Errichtung eines internationalen Prisenhofs nur auf die „im Falle eines Seekriegs" aus Anlaß von Entscheidungen der Prisengerichte entstehenden Streitigkeiten Bezug nimmt[5]).

---

neuerlichen Spezialisten *Ducrocq* (S. 74) wie *Barès* (S. 77) weiter, ohne daß irgendwo der Versuch des Nachweises der Richtigkeit zu finden gewesen wäre; daß die Behauptung nur etwa für einzelne Fälle aus den 40er Jahren des vorigen Jahrhunderts zutreffen kann, ergibt sich aus dem folgenden Kapitel. *Holland* geht (S. 144) davon aus, daß bis 1850 die Schiffe der blockierten Macht beim Versuch des Durchbruchs allgemein — d. h. auch von England — konfisziert worden seien *(were actually confiscated)*.

[4]) *Geßner*, der (S. 240) die Aeußerungen *Hautefeuilles* über die Praxis Englands und Frankreichs (Anm. 3) gleichfalls wiedergibt, fährt fort: . . . *Ce qu'il y aurait de plus conséquent serait probablement de se borner à séquestrer aussi les vaisseaux . . . des puissances étrangères . . .; la possibilité d'un blocus pacifique une fois admise, la séquestration conviendrait mieux que la confiscation.* Wie weit die französischen Ansprüche gingen, zeigt folgender, kürzlich von *Moore* (VII S. 135) mitgeteilter Fall: Während der (I Kap. 6) geschilderten Blockade Mexikos brachte ein französisches Kriegsschiff den nordamerikanischen Schooner „Lone" auf, indessen gelang es dem Führer, nach New Orleans zu entkommen, und daraufhin ersuchte der französische Gesandte in Washington die Regierung der Vereinigten Staaten im Juli 1838 um Rückgabe des Schiffes. Das *Departement of State* antwortete: *„The writers on international law have not enumerated blockade as one of the peaceable remedies to which an injured nation might resort, but have classed it among the usual means of direct hostility"* und lehnte ein Einschreiten unter Verweisung auf den Rechtsweg ab.

[5]) Wegen der auf Kriegszeiten beschränkten Tätigkeit von Prisengerichten zu vergl. u. a. § 1 des deutschen Reichsgesetzes, betr. die Prisengerichtsbarkeit vom 3. V. 1884 (R.G.Bl. S. 49), ferner die kritische Uebersicht der Gesetzgebung zahlreicher Staaten bei *Kleen* (II S. 396—421) sowie wegen der neuen englischen Konsolidation der *Naval Prize Act* 1902 (2 Edw. 7); außerdem *Westlake, Rev. de dr. intern.* VII S. 609; *Fauchille* S. 53 und bezüglich der Rechtslage in Frankreich *Barès* S. 90; *Ducrocq* S. 72. — Das Haager Abkommen vom 18. X. 1907 ist u. a. im *Deutschen Weißbuch* Nr. 527 vom 6. XII. 1907 S. 157 flg. veröffentlicht.

Digitized by Google

Auch abgesehen hiervon ist die Friedensblockade bisher unmittelbar noch nicht oft der Gegenstand internationaler Abmachungen gewesen, indessen liegen einige Verträge und übereinstimmende Erklärungen vor, auf Grund deren von den Kontrahenten Friedensblockaden verhängt werden konnten oder verhängt worden sind[6]), ferner haben andere Verträge die Folgen friedlicher Blockaden bezw. deren Unzulässigkeit in gewissen Gebieten festgestellt[7]), und schließlich ist der im April 1886 von Großbritannien den anderen europäischen Großmächten gemachte Vorschlag, die Ostküste Griechenlands als für griechische Schiffe blockiert zu erklären, von diesen mit Ausnahme Frankreichs gebilligt, auch die Verhängung der Maßregel dem „Kabinett in Athen" durch die oben (I Kap. 16 zu Anm. 5) wiedergegebene Kollektivnote der dortigen Vertreter Deutschlands, Oesterreich-Ungarns, Großbritanniens, Italiens und Rußlands angekündigt worden. Bei der verhältnismäßig kurzen Zeit,

[6]) Der am 6. VII. 1827 von England, Rußland und Frankreich in London abgeschlossene Vertrag zur Pazifizierung Griechenlands (I Kap. 1 zu Anm. 3) sieht eine Blockade nicht vor, ermächtigt aber in § 3 die Vertreter der Kontrahenten in London, nach den zwischen letzteren vereinbarten Grundsätzen über die etwa erforderlich werdenden Maßregeln Beschluß zu fassen, und sind daraufhin die Flottenführer der beteiligten Mächte am 12. III. 1828 angewiesen worden, die „effektive Blockade" eines Teils der griechischen Küste ins Werk zu setzen (I Kap. 2 zu Anm. 4). *Hautefeuille* (II S. 278) behauptet zur Unterstützung seiner Angabe, daß alle die Blockade behandelnden Verträge das Bestehen eines Krieges annehmen: *Je dis qu'il n'existe aucune exception, parce que je ne regarde pas le traité du 6 juillet 1827 comme un acte de droit international; c'est un accord entre les trois puissances pour arriver à un but commun, c'est une loi intérieure (!).* Zu vergl. die Ausführungen *Hollands* über diesen Vertrag, wo indessen (S. 137) der Ausdruck „*Greek blockade*" auf die Maßregeln der Interventionsmächte, anstatt auf die von Griechenland angeordnete Blockade, bezogen ist. Ferner haben die den Anführern der Marinekontingente der Großmächte 1880 erteilten Instruktionen sie, mit etwaiger Ausnahme des französischen, *implicite* zur friedlichen Blockierung *Dulcignos* ermächtigt (I Kap. 14 zu Anm. 2), und schließlich ließen die Großmächte der Griechischen Regierung am 2. III. 1897 durch identische Noten ihrer Gesandten in Athen mitteilen, daß sie unwiderruflich entschlossen seien, vor keinem Zwangsmittel zurückzuschrecken, falls die Abberufung der griechischen Streitkräfte von Kreta nicht umgehend erfolge (I Kap. 19 zu Anm. 1).

[7]) Art. 2 der Konvention zwischen Frankreich und Mexiko vom 9. III. 1839 (I Kap. 6 zu Anm. 22); Art. II desgl. zwischen Frankreich und der Regierung der Provinz Buenos-Aires vom 29. X. 1840 (I Kap. 7 zu Anm. 14); Art. II desgl. zwischen England und Argentinien vom 24. XI. 1849 (I Kap. 9 zu Anm. 17); Art. IV der französisch-argentinischen Konvention vom 31. VIII. 1850 (I Kap. 9 zu Anm. 18). Außerdem mußte sich Griechenland bei Frei-

Digitized by Google

welche seit erstmaliger Ausübung der inzwischen Friedensblockade genannten Zwangsmaßregeln vergangen ist, erscheint ihre Nichtberücksichtigung in den das Blockaderecht behandelnden Verträgen wohl erklärlich; daraus mit *Fauchille, Piédelièvre* usw. schließen zu wollen, daß insbesondere die „das Seerecht im Kriege" behandelnde Pariser Deklaration vom 16. IV. 1856 die Blockade außerhalb des Kriegszustandes für rechtswidrig erklärt habe, wäre nur etwa dann zulässig, wenn der Nachweis entsprechender Absicht erbracht würde. Dieser Beweis ist indessen weder versucht worden, noch erscheint er auf Grund der vorliegenden Unterlagen möglich, und daher ergibt die Untersuchung nur, daß die Friedensblockade in den Bestimmungen der einzelnen Staaten wie in internationalen Abmachungen nur selten Aufnahme gefunden hat. Daher kann auch die völkerrechtliche Anerkennung der Maßregel auf solche Festsetzungen kaum gestützt werden[8]).

---

gabe der 1850 beschlagnahmten Schiffe verpflichten, weder Schadenersatzforderungen gegen die Englische Regierung zu erheben, noch solche Privater zu unterstützen, und diese Abmachung wurde durch Konvention vom 18. VII. 1850 sanktioniert (I Kap. 10 zu Anm. 12, 14). — Art. 1 des von Deutschland und 7 anderen Mächten unterm 29. X. 1888 — kurz nach der Blockade von 1886 — geschlossenen Suezkanal-Abkommens, welchem seitdem zahlreiche andere Nationen beigetreten sind, will offenbar auch eine friedliche Absperrung des Kanalgebiets ausschließen, indem er bestimmt: *Le Canal maritime de Suez sera toujours libre et ouvert, en temps de guerre comme en temps de paix, à tout navire de commerce ou de guerre, sans distinction de pavillon. En conséquence, les Hautes Parties contractantes conviennent de ne porter aucune atteinte au libre usage du Canal en temps de guerre comme en temps de paix. Le Canal ne sera jamais assujetti à l'exercice du droit de blocus.* Vgl. auch die bezüglichen Verhandlungsprotokolle von 1885 *Nouv. Rec. Gén. des Traités 2* S. XI, S. 307, XV S. 213.

[8]) Zu vergl. die Anm. 1 angeführte Literatur. Im Ergebnis fast übereinstimmend *Pradier-Fodéré* (V S. 746): *On ne peut pas affirmer encore que ce blocus (pacifique) repose sur le droit conventionnel,* und ähnlich *Calvo,* III S. 534, 555. *Bulmerincq* in *Holtzendorffs* Handbuch des Völkerrechts IV S. 127: Bisher bestehen völkerrechtliche Bestimmungen für die Friedensblockade nicht. Es wäre daher zu wünschen, daß die Staaten im Anschluß an die Pariser Seerechtsdeklaration dafür Rechtsbestimmungen vereinbaren. *Holland,* S. 141: *Nor is there force in the objection that because the blockades contemplated in the Armed Neutralities, or in the Declaration of Paris, are such as take place in time of war; those which take place in time of peace were prohibited by these and similar diplomatic acts.* Entsprechend *Perels,* II. Aufl. S. 155. Auch *Barès* (S. 92 flg.) sagt: *C'est évidemment aller trop loin que de voir dans ce silence une condamnation.* — Wegen der Vorgeschichte der Pariser Dekla-

Digitized by Google

Kapitel 2.

Zusammenfassende Beurteilung der als Friedensblockaden bezeichneten Ereignisse.

Die wissenschaftliche Gliederung der Praxis der Friedensblockade muß meiner Ansicht nach eine möglichst genaue sein, da es bei der Beurteilung einer Maßregel, deren Zulässigkeit oder Rechtmäßigkeit in erster Linie auf Präzedenzfälle gestützt zu werden pflegt, von besonderer Wichtigkeit ist, die Vorgänge in einwandfreier Weise festzustellen. Im ersten Teile dieser Arbeit habe ich daher die Darstellung auf alle Ereignisse erstreckt, welche auch nur mit dem Scheine der Berechtigung als Friedensblockaden bezeichnet worden sind und die Beschreibung einiger von mir festgestellter Fälle hinzugefügt. Nunmehr sollen zunächst alle Vorgänge ausgeschieden werden, welche jedenfalls keine Friedensblockaden waren, weil entweder kein Friedens- oder kein Blockadezustand oder auch keines von beiden vorgelegen hat. Dabei wird indessen im Zweifel der Friede als fortbestehend angesehen werden, und da sich unter den weiter verfolgten Vorgängen solche finden, wo nach dem Motto dieses Buches *„la paix et la guerre se promènent côte à côte, sur le même élément"*, so muß ich dem Leser überlassen, je nachdem er dem Begriff „Kriegszustand" die von der englischen Regierung festgehaltene Ausdehnung gibt, oder ihn nach dem französischen Vorbild möglichst einzuschränken sucht, noch einen oder den anderen Fall aus meiner Liste zu streichen. Indessen würden derartige Vorgänge auch fernerhin soweit im Auge zu behalten sein, als sie — obgleich nicht

---

ration, welche aus dem im Kriege von 1854 eingeführten System hervorgegangen ist und daher naturgemäß den Kriegszustand in Bezug nimmt, zu vergl. *Calvo*, IV S. 443 flg.; *Moore*, VII S. 561 flg. Während der 2. Haager Friedenskonferenz ist auf die Bemerkung *„que la Délégation hellénique, en votant en faveur des propositions de la Délégation italienne sur le blocus, désirait établir bien nettement que son vote dans cette question se rapporte uniquement au blocus exercé pendant la guerre et ne concerne pas le blocus dit pacifique"* von mehreren Seiten geantwortet worden . . . *„la question de savoir si le blocus pacifique est admissible et dans quelles conditions, est une question qui doit rester entièrement en dehors de ces débats. Nous ne nous en occupons pas pour le moment."* (Protokolle der 4. Kommission vom 31. VII. und 2. VIII. 1907).

Digitized by Google

als Präzedenzfälle verwertbar — durch ihren Verlauf Material für die Theorie der Friedensblockade geliefert haben, und die weiteren Ausführungen werden zeigen, daß zwei als unzweifelhaft kriegerisch hier ausgeschiedene Blockaden nach der bezeichneten Richtung die ergiebigsten sind. — Was ferner den Begriff „Blockade" betrifft, so ist hier der Gedanke an vollständige Absperrung auszuschalten, denn in der Mehrzahl der Fälle haben sich die Friedensblockaden nur auf Schiffe unter bestimmter Flagge oder auf gewisse Personen und Waren (besonders Kriegskontrebande) oder auf beides erstreckt, im übrigen aber das blockierte Gebiet für den Verkehr offen gelassen. Selbst in solcher Beschränkung deckt indessen der Begriff Blockade nicht immer den Tatbestand, und ich muß dem Leser anheimstellen, auch nach dieser Richtung eine oder die andere Kürzung meiner Liste vorzunehmen, wenn er z. B. zu dem Schlusse gelangen sollte, daß die (I Kap. 4) geschilderten Unternehmungen einer englisch-französischen Flotte an den Küsten Hollands sogar unter den nach obigem eingeschränkten Begriff Blockade nicht gebracht werden können. — Was ich erstrebe, ist: Klarheit über die hier in Betracht kommenden Verhältnisse zu schaffen. Dabei wird hoffentlich hervortreten, was auf diesem schwanken Grunde als feststehend angesehen werden kann, ohne daß das Ergebnis durch etwaige Nichtanerkennung eines oder des anderen Falles wesentlich beeinflußt wird.

Dies vorausgeschickt, scheide ich von den im I. Teile*) behandelten Vorgängen aus:

A. Weil unzweifelhaft ein Kriegszustand zwischen den Beteiligten vorlag:

Kap. 11. Die Blockade der Häfen von Gaeta und Messina seitens Sardiniens, 1861.

Die Annahme, daß 1860 eine Blockade der genannten Häfen stattgefunden habe, ist unzutreffend; ihre Blockierung im Jahre 1861 war eine kriegerische Maßregel.

Kap. 13. Die Besitzergreifung von Teilen der bolivianischen Küste seitens Chiles, 1879.

*) Kapitel 1—15 in Ztsch. Bd. XIX, Kapitel 16 ff. oben S. 36 ff. — Herausgeber.

Digitized by Google

Die mit Waffengewalt erfolgte Besetzung von Antofagasta und benachbarter Hafenplätze seitens Chiles war eine kriegerische, auch ist damals ein Blockadezustand nicht eingetreten.

Kap. 15 und 18. Die Blockaden der Insel Formosa und Siams durch Frankreich, 1884/85 und 1893.

Frankreich befand sich bei Verhängung dieser Blockaden im Kriegszustand mit China und Siam; die — im ersteren Falle lange Zeit aufrechterhaltene — Behauptung fortdauernden Friedens seitens Frankreichs bezweckte, sich die Vorteile dieses Zustands zu sichern.

Kap. 17 und 20. Die Blockaden Zanzibars und Venezuelas durch Deutschland, Großbritannien und Italien, 1888/89 und 1902/03.

Im ersteren Falle bestand ausgesprochenermaßen ein Kriegszustand zwischen den blockierenden Mächten im Kriegsbündnis mit Zanzibar einerseits sowie aufrührerischen Untertanen des Sultans und sonstigen afrikanischen Völkerschaften andererseits. Außerdem gehört diese „anormale" Blockade streng genommen schon deshalb kaum in den Rahmen unserer Darstellung, weil sie nicht als Zwangsmittel der ausübenden Mächte gegenüber dem betroffenen Staat angesehen werden kann. Die letztgenannte Blockade war gleichfalls ausgesprochenermaßen eine kriegerische, und zwar mit allen Wirkungen einer solchen.

B. Weil ein Blockadezustand, selbst im Sinne einer Absperrung nur für Schiffe unter der Flagge des betroffenen Staats oder auch nur für gewisse Waren, nicht beabsichtigt gewesen oder doch nicht eingetreten ist.

Kap. 1. Das Eingreifen einer englisch-französisch-russischen Flotte in die Befreiungskämpfe der Griechen gegen die Türkei, 1827.

Bis zum Seekampfe bei Navarin ging die Absicht der Intervenienten nur dahin, die von den Türken verweigerte Einstellung der Feindseligkeiten durch Verhinderung der Ankunft

Digitized by Google

von Kriegskontrebande in Griechenland sowie auf den Inseln des Archipels zu erzwingen, aber selbst dieses Vorhaben hat bis zur Schlacht vom 20. Oktober 1827 nicht durchgeführt werden können.

Kap. 14. Flottendemonstration der europäischen Großmächte vor Dulcigno, 1880.

Die den Befehlshabern der Kontingente erteilten Instruktionen ermächtigten sie (mit etwaiger Ausnahme des französischen) *implicite* zu friedlicher Blockierung Dulcignos ohne Belästigung der „Neutralen", indessen hat die Anwesenheit der Flotte zur Erreichung des Zweckes der Demonstration genügt.

Es bleiben somit von den behandelten 20 Fällen 12 übrig, d. h. ebenso viele oder mehr, als die französischen Minister *Ferry* und *Develle* 1884 und 1893 bei Aufzählung der Vorgänge angeführt haben (I. Kap. 15 Anm. 10 und Kap. 18 Anm. 12), auch ebenso viele oder mehr, als die eingehenderen völkerrechtlichen Darstellungen — die neuerlichen Spezialisten *Barès* und *Ducrocq* einbegriffen — behandeln, aber zum Teil andere. Von diesen 12 Fällen erscheinen 6 als Repressalien, 6 als Interventionen, und da die Einteilung der Friedensblockaden nach diesem Gesichtspunkte üblich ist, behalte ich sie bei, ohne indessen, wie schon hier bemerkt werden mag, dem Rechtsgrund (*causa*) die ausschlaggebende Bedeutung beizumessen, welche er nach einigen Schriftstellern für die Zulässigkeit der Maßregel besitzen soll[1]).

---

[1]) *Bulmerincq* (in *Holtzendorffs* Handb. d. Völkerr. IV S. 124, *Journal de dr. intern. pr.* XI S. 578); *Piédelièvre* (II S. 103); *Bry* (S. 503) und einige andere wollen die Friedensblockade nur zulassen „unter dem Rechtstitel der Repressalie und nach den für letztere festgesetzten Regeln". Dieser Ansicht gegenüber hat *Perels* in seinem Bericht an das *Institut de droit intern.* (*Annuaire* IX S. 276 flg.) unwidersprochen bemerkt, daß nicht viel darauf ankomme, ob die Blockade sich als Repressalie oder als Intervention darstelle und *Pradier-Fodéré* sagt (V S. 765) bei Erwähnung letzterer Eventualität mit Recht: *La légitimité d'un pareil blocus dépend alors de celle de l'intervention.* Zu vergleichen die Ausführungen Teil I Kap. 16 a. E. und *Holland* (S. 149): *Blockades in time of peace have been too much discussed ... merely as a species of reprisals. They are also employed in support of an intervention, especially of an intervention of the Great Powers collectively ... Oppenheim* (II S. 48) urteilt gleichfalls: *The institution is of great value, be it as an act of reprisals or of intervention.*

Digitized by Google

I. Als Repressalien ausgeübte Friedensblockaden.

Kap. 3. Zwangsmaßregeln Frankreichs gegen Portugal, 1831.

Nach Lage der Sache ist kaum daran zu zweifeln, daß Frankreich sich während der „Feindseligkeiten“ in der von seinem Flottenkommandanten behaupteten Weise mit Portugal im Kriegszustande befunden hat. Will man dies nicht annehmen, so erscheint der Fall als eine nicht notifizierte Friedensblockade, die sich lediglich auf Fahrzeuge unter portugiesischer Flagge erstreckt hat und nach deren Beendigung die beschlagnahmten Kriegs- und Kauffahrteischiffe gegen Erstattung der Bewachungs pp. -Kosten freigegeben worden sind, während diejenigen portugiesischen Kriegsschiffe, welche sich beim Eindringen der französischen Flotte in den Tejo widerstandslos ergeben hatten, nachträglich als Kriegsbeute reklamiert und von dem mit der Prüfung der Frage beauftragten britischen Kronadvokaten als solche bestätigt wurden.

Kap. 5. Blockade der Häfen Neugranadas durch England, 1837.

Diese notifizierte Friedensblockade hat sich auf Schiffe unbeteiligter Flagge erstreckt. Letztere sind nach Aufhebung der nur bei Carthagena durchgeführten Sperre, ebenso wie die beschlagnahmten neugranadischen Fahrzeuge, freigegeben worden, und die Großbritannische Regierung hat diese Maßnahmen nachträglich gutgeheißen.

Kap. 6. Blockade der mexikanischen Häfen durch Frankreich, 1838.

Stellt man sich auf den im Schiedsspruch der Königin von England eingenommenen Standpunkt, wonach bei Beginn der Blockade ein Kriegszustand zwischen Frankreich und Mexiko bestanden hat, so kommt der Fall hier nicht in Betracht. Folgt man dagegen den Versicherungen der französischen Vertreter in Mexiko, so liegt eine notifizierte Friedensblockade vor, welche sich mit Ausnahme der englischen Paketboote und der dem Fischereigewerbe dienenden mexikanischen Fahrzeuge auf Schiffe aller Flaggen erstreckt hat. Die festgenommenen Schiffe „neu-

Digitized by Google

traler" Flagge sind „konfisziert", diejenigen mexikanischer Flagge zunächst nur „sequestriert", nach erfolgter Kriegserklärung aber für gute Prise erklärt und als solche durch den englischen Schiedsspruch bestätigt worden.

Kap. 7. Die Blockade des argentinischen Ufers des La Plata durch Frankreich, 1838—1840.

Diese notifizierte „Friedensblockade" sollte nach den Erklärungen der französischen Regierung in derselben Weise (d. h. insbesondere gegenüber Schiffen aller Flaggen) durchgeführt werden, wie die gleichzeitige Blockade der mexikanischen Häfen (zu vgl. vorstehend), und nach gewaltsamer Besetzung der Insel Martin Garcia bei Buenos Aires verbrannten detachierte französische Schiffe 1838/39 eine größere Anzahl von Fahrzeugen „wegen schmugglerischer Verletzung der Sperrmaßregeln". — Nachdem Uruguay im März 1839 dem Diktator Rosas den Krieg erklärt hatte, machte sich Frankreich durch direkte Hilfeleistung an seinen „Bundesgenossen" Uruguay zum Kriegsgegner Argentiniens, trotzdem aber wurde durch den Vertrag vom 29. Oktober 1840 bedungen, daß die beiden argentinischen Kriegsschiffe, welche während des Blockadezustandes aufgebracht worden waren, oder zwei gleichwertige, der Regierung von Buenos Aires zur Verfügung zu stellen seien. Bezüglich der Kauffahrteischiffe muß nach dem Vorgesagten angenommen werden, daß die nicht friedlich verbrannten Fahrzeuge unter „neutraler" Flagge „konfisziert", diejenigen argentinischer Flagge nur „sequestriert" worden sind.

Kap. 10. Repressalien Englands gegen Griechenland, 1850.

Die amtlich als Embargo griechischer Staats- und Handelsschiffe bezeichneten Zwangsmaßregeln haben kurze Zeit das Verbot umfaßt, griechische Schiffe bei der Ankunft in griechischen Häfen zu entlöschen, soweit nicht die Ladung nachweislich *bona fide* Eigentum von Ausländern war. Später wurden alle ausschließlich in griechischem Eigentum stehenden Schiffe in den wichtigeren griechischen Häfen beschlagnahmt, nach Aufhebung der Repressalien aber — einschließlich der Kriegs-

Digitized by Google

schiffe — ohne Entschädigung für Verluste usw. zurückgegeben. Tatsächlich hat somit eine in strengster Weise auf griechische Schiffe beschränkte, aber nicht notifizierte Friedensblockade vorgelegen.

Kap. 12. Repressalien Englands gegen Brasilien, 1862/63.

Unter Vermeidung der Beschlagnahme brasilianischen Staatseigentums wurden nach Notifikation bevorstehender Repressalien einige Handelsfahrzeuge unter brasilianischer Flagge außerhalb des Hafens von Rio de Janeiro festgehalten, nachweislich nichtbrasilianische Frachten aber freigegeben. Nach Beilegung des Streitfalls durften die beschlagnahmten Schiffe ihre Reise fortsetzen, und die in Rio befindlichen brasilianischen Fahrzeuge, welche während der Ausübung der Repressalien den Hafen nicht verlassen konnten, ohne sich der Gefahr der Festnahme auszusetzen, erlangten die Verkehrsfreiheit wieder.

II. Bei Interventionen ausgeübte Friedensblockaden.

Kap. 2. Das Eingreifen einer englisch-französisch-russischen Flotte in die Befreiungskämpfe der Griechen gegen die Türkei, 1828—1830.

Die von den Interventionsmächten im März 1828 angeordnete „effektive Blockade" eines Teils der griechischen Küste hat nach Maßgabe der vorher erlassenen Instruktionen „den regulären Handel der Neutralen nicht beeinträchtigt" und lediglich den Zweck gehabt, die Einführung von Verstärkungen an Truppen, Munition und Mundvorräten, welche der türkisch-ägyptischen Armee durch türkische oder ägyptische Schiffe zugeführt werden sollten, zu verhindern". Eine generelle Notifikation dieser Maßnahme ist nicht erfolgt, indessen sollte erst dann Gewalt angewendet werden, wenn die Schiffsführer nach Spezialnotifikation darauf beständen, ihren Weg nach dem Bestimmungsort fortzusetzen. Die an diese Anordnungen geknüpfte Anregung, daß die Griechen mit dem vereinigten Geschwader derart zusammenwirken möchten, „wie es der Kriegszustand zwischen ihnen und der Türkei gestatte",

Digitized by Google

kann nur als Absicht unmittelbarer Kooperation mit einem der „Kriegführenden" angesehen werden.

Kap. 4. Die Operationen einer englisch-französischen Flotte an den Küsten Hollands während des belgischen Unabhängigkeitskrieges, 1832/33.

Ein von Ende 1832 ab an den holländischen Küsten stationiertes englisch-französisches Geschwader hat die auf offener See erreichbaren Schiffe niederländischer Flagge, welche keine dem Verderben ausgesetzte Ladung führten, angehalten und nach englischen oder französischen Häfen gesandt. Will man dieses, von Anordnung des Embargos auf niederländische Schiffe begleitete Vorgehen, das von der Gegenseite als Kaperei *(course)* bezeichnet wurde, eine Blockade der holländischen Küsten nennen, während tatsächlich zwei im Völkerrecht von der Blockade scharf getrennte Maßnahmen vorgelegen haben, so ist festzustellen, daß die nicht notifizierte Friedensblockade sich lediglich auf Schiffe unter niederländischer Flagge erstreckt hat, und daß nach Beendigung der „Feindseligkeiten" die beschlagnahmten Fahrzeuge nebst ihren Ladungen den Eigentümern zurückgestellt worden sind.

Kap. 8. Die Blockaden des Hafens von San Juan (Greytown) in Nicaragua durch England, 1842 und 1844.

Der Blockadenotifikation von 1842 zufolge wurden Schiffe aller Flaggen, welche trotz spezieller Warnung die Sperre zu brechen suchten, „nach den für den Bruch einer *de facto* Blockade aufgestellten Regeln behandelt", d. h. doch unzweifelhaft: als Prise angesehen. Die Blockade desselben Hafens vom Jahre 1844 hat jedenfalls gleichen Regeln unterlegen.

Kap. 9. Die Blockaden uruguayscher und argentinischer Häfen durch England und Frankreich gemeinsam, 1845 bis 47; durch Frankreich 1847/48 und bezw. 1847/50.

Bei Aufrechterhaltung der Annahme, daß diese Interventionen keine kriegerischen gewesen seien, ist zu sagen, daß die in deren Verlaufe notifizierten „Friedensblockaden" sich auf Schiffe

Digitized by Google

aller Flaggen erstreckt haben, indessen verstanden sich England und Frankreich schließlich dazu, die während der Sperrmaßregeln in Besitz genommenen argentinischen Kriegsschiffe sowie ganz allgemein alle Handelsschiffe nebst Ladungen den Eigentümern zurückzustellen, wobei Frankreich indessen den Vorbehalt machen mußte, daß bezüglich der verkauften Schiffe und Ladungen an deren Stelle der Veräußerungserlös treten solle.

Kap. 16. Blockade Griechenlands durch Großbritannien, Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Italien und Rußland, 1886.

Notifizierte Friedensblockade gegenüber Fahrzeugen unter griechischer Flagge, soweit nicht ein Teil der Ladung sich als *bona fide*-Eigentum von Angehörigen unbeteiligter Staaten erwies. Die festgehaltenen Schiffe wurden nach Aufhebung der Blockade ohne Schadenersatz freigegeben.

Kap. 19. Blockade Kretas durch die europäischen Großmächte, 1897/98.

Da die Pforte mit der laut Notifikation nur auf Fahrzeuge unter griechischer Flagge, abgesehen hiervon aber lediglich auf Waren gewisser Bestimmung sich erstreckenden Absperrung einverstanden war, muß das Eingreifen der Großmächte, ähnlich wie bei der Zanzibar-Blockade (I Kap. 17), als Unterstützung des Sultans gegenüber dem Eindringen der Griechen auf Kreta im Wege der internationalen Staatspolizei angesehen werden. Der Fall fällt daher aus dem oben (unter A dieses Kapitels, Zanzibar) angegebenen Grunde streng genommen nicht in den Rahmen unseres Themas[2]).

a) An diesen 12 Friedensblockaden waren beteiligt, aktiv: Großbritannien 9 mal, Frankreich 7 mal und Rußland 3 mal,

[2]) *Holland* (S. 132, 138) führt in singulärer Weise außer den Repressalien und den Interventionsfällen solche der „*suppression*“ auf als „*instituted against such portions of a State's own territory as . . . are no longer under its control*“. Zu letzterer Art rechnet er nicht nur die Zanzibar- und die hier in Rede stehende Kretablockade, sondern auch die von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika 1860 gegen Häfen der Südlichen Konföderation angekündigte Blockade. Dies zeigt nur, wie schwer es ist, Vorgänge der bezeichneten Art zu klassifizieren, und *Perels* sagt mit

Digitized by Google

Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Italien je 2 mal; passiv: in Europa, die Türkei und Griechenland je 2 mal, Portugal und die Niederlande je 1 mal; in Amerika, Argentinien 2 mal, Brasilien, Mexiko, Uruguay, Nicaragua und Neugranada je 1 mal[3]). Die Friedensblockade ist danach bisher lediglich seitens der europäischen Großmächte, und zwar von einzelnen, von mehreren oder von allen gemeinsam, gegenüber solchen europäischen und mittel- oder südamerikanischen Staaten ausgeübt worden, welche notorisch wenig widerstandsfähig sind oder es doch zu der in Betracht kommenden Zeit waren. Deswegen die Maßregel überhaupt zu verdammen, wie vielseitig geschehen ist, geht aber viel zu weit. Denn Mißbrauch der Macht ist immer möglich, im Kriegszustande mindestens ebenso leicht als im Frieden, auch wird die Wahrscheinlichkeit mißbräuchlicher Vergewaltigung Schwacher bei fortschreitender Interessengemeinschaft der Staaten immer geringer. Ferner erleichtert die Fortdauer der diplomatischen Beziehungen eine Verständigung, und die Vermittelung seitens Unbeteiligter, wie sie z. B. 1850 von Frankreich und Rußland in der Pacifico-Affäre ausgeübt worden ist, bietet mehr Aussicht auf Erfolg, ehe durch den Krieg nicht wieder gut zu machender Verlust an Gut wie Blut eingetreten ist. Schließlich können schwache Staaten sehr wohl größeren gegenüber im Unrecht sein, und manchmal fordern sie solche sogar in mißbräuchlichem Vertrauen darauf heraus, daß der Stärkere das Odium zwangsweisen Vorgehens gegen den Schwachen scheuen werde[4]). Wenn also die Friedensblockade

Recht, daß in Fällen wie dem des nordamerikanischen Bürgerkrieges von Friedensblockade keine Rede sein kann; damals hätte man die betreffenden Häfen kraft Souveränitätsrechts schließen sollen, und entsprechendes Verfahren würde sich wohl auch 1888/89 und 1897/98 empfohlen haben, sofern die beteiligten Sultane zum Erlaß entsprechender Anordnungen bereit gewesen sein sollten. — Zu vergl. *Fauchille* (S. 65 flg.).

[3]) Die Kretablockade von 1897/98 war gegen türkisches Gebiet gerichtet, und mußte daher die Türkei als passiv beteiligt bezeichnet werden. Dem Effekt nach war die Türkei nur einmal (1828/30) und Griechenland 3 mal (1850, 1886 und 1897/98) betroffen. — Die beiden zusammengehörigen Blockaden Nicaraguas durch England 1842 und 1844 behandle ich allenthalben als einen Fall.

[4]) *Holland* (S. 141): *Unless weak States are to be allowed to shelter their wrong-doing, or their persistence in a policy detrimental to the peace of the world, behind their weakness, they must be brought to*

Digitized by Google

ein geeignetes Mittel ist, um Nationen zweiten oder dritten Ranges unter Vermeidung des Kriegszustandes zur Gewährung verweigerter Genugtuung oder sonst zum Einlenken zu bringen, so erscheint sie als eine innerhalb dieses Rahmens sehr schätzenswerte Maßregel, und das vorgedachte Argument verdient wohl ebensowenig Beachtung, wie die Verurteilung der Friedensblockade als moderne, nur auf Vermeidung der Kriegskosten berechnete Maßnahme, — eine Behauptung, bei der übersehen wird, daß sich das internationale Recht, wie jedes andere, in steter Entwickelung befindet, und daß jeder Staat wohl daran tut, zur Erreichung seiner Zwecke die einfachsten, möglichst wenig kostspieligen Mittel zu wählen.

b) Acht der aufgeführten Fälle sind als Blockaden notifiziert worden (generell oder speziell oder auf beide Arten), und mehrfach wurde die Spezialnotifikation sogar als Voraussetzung der Anwendung von Gewalt bezeichnet. In den 4 verbleibenden Fällen ist wenigstens eine Mitteilung an die betroffene Regierung ergangen, welche mehr oder weniger bestimmt bezeichnete Zwangsmaßregeln maritimer Natur in Aussicht gestellt hat.

c) Nur fünf der Friedensblockaden waren gegen Schiffe aller Flaggen gerichtet und erstrebten, vereinzelt unter Privilegierung von Postschiffen und Fischerbooten usw., vollständige Abschließung des Verkehrs zur See; in 7 Fällen war lediglich eine teilweise Absperrung beabsichtigt, welche durch mehr oder minder strenge Ausschließung von Fahrzeugen der betroffenen Flagge erreicht werden sollte; 1828—1830 wurde sogar nur

---

reason either by forcible pressure in time of peace, or by war. There can be little doubt which of these two methods is better adapted to oblige and enable a weak State to make concessions, which in any case are inevitable, with the least injury to itself and the least disturbance of the peace of the world. Hall, 4. Aufl. S. 389: *Weak countries sometimes presume upon their weakness, and the possibility of taking measures against them less severe than war may be as much to their advantage as to that of the injured power.* *Pradier-Fodéré* (V S. 758, 765) weist darauf hin, daß auch das Embargo und die Beschlagnahme von Handelsschiffen fremder Flagge auf hoher See gegenüber einer Großmacht nicht angewendet werden können, ohne daß diese mit Gewaltakten oder mit einer Kriegserklärung antwortet, und *Barès* sagt (S. 99): *On ne peut reprocher au blocus pacifique de n'être possible que contre un Etat faible, puisque de véhémentes protestations s'élèvent dans le pays lui-même et que l'intervention des nations tierces vient en corriger les excès.*

Digitized by Google

die Einführung von Kriegskontrebande verboten, welche der türkisch-ägyptischen Armee auf Schiffen dieser Flagge zugeführt werden möchte, andererseits aber richtete sich die Kreta-Blockade von 1897/98 nicht nur gegen Schiffe unter griechischer Flagge, sondern außerdem gegen Waren gewisser Bestimmung auf Schiffen aller Flaggen[5]).

d) Zur Erreichung dieser Zwecke hat eine „Konfiskation" von Schiffen stattgefunden seitens Frankreichs 1838 an der mexikanischen Küste (I Kap. 6), 1838—40 an der argentinischen Küste (I Kap. 7) und 1845—50 gleichfalls am La Plata (I Kap. 9), indessen hat sich Frankreich im zweiten dieser Fälle dazu verstanden, der Regierung von Buenos Aires die beiden genommenen argentinischen Kriegsschiffe oder zwei gleichwertige zur Verfügung zu stellen und im dritten Falle sich sogar verpflichtet, außer den in Besitz genommenen argentinischen Kriegsschiffen auch alle Handelsschiffe nebst Ladungen den Eigentümern mit der Maßgabe zurückzugeben, daß an Stelle der verkauften Fahrzeuge und Ladungen der Veräußerungserlös treten solle. — Daß England während einer Friedensblockade genommene Schiffe „konfisziert" oder sich sonst auf irgend eine Weise angeeignet hat, ist in einwandfreier Weise nicht festzustellen gewesen, jedenfalls kann es nach dem früher (II Kap. 1 zu Anm. 3) Dargelegten nur vereinzelt, etwa Nicaragua gegenüber 1842/44, geschehen sein, und eine dritte Macht hat wohl sicher derartiges niemals versucht. Vielmehr wurden in den verbleibenden 8 Fällen — unter Hinzurechnueg desjenigen, in dem sich Frankreich zu nachträglicher Freigabe oder Erstattung aller

---

[5]) Dies ist wohl eines der überraschendsten Ergebnisse der Untersuchung, denn allgemein wird angenommen, daß wenigstens die vor 1850 liegenden Fälle Schiffe aller Flaggen betroffen haben. So noch *Holland* (S. 142, 144) *The earlier blockades, from 1827 to 1848, seem to have been directed against the flags of all nations alike . . . England in 1850 seems to have set the example of directing the blockade only against the flag of the blockaded Power. Pradier-Fodéré* (V S. 753) meint sogar — und wiederholt es (S. 771) sehr bestimmt: *Jusqu'en 1886 ce procédé ne s'est pas borné à frapper seulement l'Etat duquel on avait à se plaindre . . ., mais encore le commerce et la propriété des nationaux des autres.* Unverständlich ist es aber wohl, daß sich letzterè Auffassung auch bei den Spezialschriftstellern *Barès* (S. 37 jcto. 103 und 113) und *Ducrocq* (S. 61) findet, bei letzterem in jeden Zweifel ausschließender Weise.

Digitized by Google

Prisen entschlossen und unter Hinzurechnung des nicht unzweifelhaft festzustellenden Falles England-Nicaragua sogar in 10 — die „sequestrierten" Schiffe nebst ihren Ladungen den Verfügungsberechtigten, wenn auch ohne Ersatz des etwa durch die Festhaltung entstandenen Schadens, zurückgegeben oder zur Verfügung gestellt.

e) Was weiter den Rechtsgrund *(causa)* der einzelnen Friedensblockaden betrifft, so erscheint fraglich, ob es vom völkerrechtlichen Standpunkt aus erforderlich ist, diesen Gesichtspunkt so sehr in den Vordergrund der Ausführungen zu stellen, wie dies vielfach geschieht; denn der Zweck heiligt das Mittel ebensowenig, wie eine an sich rechtmäßige Handlungsweise dadurch, daß sie im Einzelfalle einem ungerechtfertigten Vorhaben dient, etwas von ihrer Legitimität verliert. Immerhin können die Fälle, in denen eine aus der Praxis hervorgegangene Maßregel wirksam geworden ist, als in gewissem Sinne für sie bezeichnend angesehen werden, und ein Vergleich ergibt nach dieser Richtung, daß die meist von mehreren Großmächten vereint, mehrfach sogar vom europäischen Konzert bei Interventionen verhängten Friedensblockaden bezüglich ihres Anlasses einwandsfreier sind, als die von einzelnen Staaten in Ausübung von Repressalien angeordneten Zwangsmaßregeln dieser Art. In letzterer Beziehung sei nur an die englischen Blockierungen Neugranadas und Griechenlands (I Kap. 5 und 10) sowie daran erinnert, daß die von Frankreich unter der Behauptung fortdauernden Friedenszustandes über die Insel Formosa wie über die siamesische Küste verhängten Blockaden (I Kap. 15 und 18) als Ausfluß eines *„état de représailles"* [6]) bezeichnet worden sind, auch werden bei Interventionen regelmäßig in so

[6]) Gegen diesen Begriff, unter welchen — im Gegensatz zu einzelnen Akten — alle möglichen Feindseligkeiten fallen können, wendet sich mit Recht *Geffcken* (*Annuaire de l'Institut* IX S. 286). Zu vergl. *Ducrocq* (S. 47), der des längeren ausführt, daß das Völkerrecht einen *état de représailles* nicht kennt, und *Barès* (S. 81 flg., 114), wo darauf hingewiesen ist, daß *représailles générales* allerdings gleichbedeutend mit Krieg sind, eine Blockade aber sehr wohl als einzelne Repressivmaßregel ausgeübt werden kann; sie darf nur nicht, wie in den oben bezeichneten beiden Fällen, unmittelbar auf eine Reihe anders gearteter Repressalien folgen oder mit solchen zusammenfallen.

Digitized by Google

viel höherem Grade Interessen der Allgemeinheit vertreten, als bei Ausübung von Repressalien, daß in noch zu erörternder Weise die Frage angeregt worden ist, ob nicht den in Fällen ersterer Art verhängten Friedensblockaden weitergehende Wirkungen zuzugestehen seien, als wenn es sich lediglich um Erlangung von Genugtuung seitens einer einzelnen Macht handelt.

f) Unter Nichtberücksichtigung der Tatsache, daß auch eine friedliche Blockade erst nach Erschöpfung der diplomatischen usw. Mittel verhängt wird, ist schließlich geltend gemacht worden, die Maßregel erfülle den Zweck der Vermeidung genereller Feindseligkeiten nicht, indem sie erfahrungsgemäß meist zum Kriege führe, und es sei daher besser, von Anfang an eine unzweideutige Lage zu schaffen, welche dem schwächeren Gegner die Notwendigkeit alsbaldigen Nachgebens nahe lege. Das für diese Behauptung vielfach angeführte Beispiel der Schlacht bei Navarin beweist nach meiner Ansicht nichts, da ich behaupte, daß bis zum 20. X. 1827 selbst die lediglich auf Verhinderung der Ankunft von Kriegskontrebande in Griechenland gerichtete Absicht der Interventionsmächte nicht hat durchgeführt werden können, d. h. daß bis dahin ein Blockadezustand — auch im weitesten Sinne des Worts — nicht eingetreten ist. Dagegen muß zugegeben werden, daß die von Frankreich, zum Teil auch die von England in den 30er und 40er Jahren des vorigen Jahrhunderts in der Form friedlicher Blockaden ausgeübten Zwangsmaßregeln mehrfach zu Schritten geführt haben, welche mit der Behauptung fortdauernden Friedens kaum vereinbar sind, sowie daß die Kriegserklärung Mexikos an Frankreich vom 30. XI. 1838 auf solche Maßregeln zurückzuführen ist. Auch das Vorgehen Frankreichs gegen China 1884/85 und gegen Siam 1893 hat trotz der so lange als möglich aufrecht erhaltenen Behauptung andauernden Friedens zum Kriegszustande geführt, und schließlich hat sogar die vom europäischen Konzert 1897/98 über die Insel Kreta verhängte Blockade den Ausbruch des Krieges zwischen der Türkei und Griechenland nicht verhindert. Letzterer Mißerfolg ist indessen zweifellos darauf zurückzuführen, daß nach Ab-

Digitized by Google

lehnung des deutschen Vorschlags, die griechischen Küsten zu blockieren, die Maßregeln der Intervenienten unzulängliche geblieben sind[7]), und im übrigen steht nicht zu befürchten, daß die Überschreitung der im Frieden zulässigen Maßregeln sich angesichts der immer enger werdenden Beziehungen fast aller Staaten untereinander wiederholen könnte, wie denn auch Frankreich und besonders Großbritannien ihre bezügliche Politik geändert haben, seitdem elektrische Funken alle Vorgänge fast ohne Zeitverlust überallhin melden und auch an entlegenster Küste ein unbeobachtetes Operieren so gut wie ausgeschlossen ist. — Die Blockaden von 1828/30, 1831, 1832/33, 1837, 1850, 1862/63 und 1886 (I Kap. 2, 3, 4, 5, 10, 12 und 16) haben ihren Zweck erfüllt, ohne daß es zu irgendwelchen oder doch zu größeren Übergriffen seitens der ausübenden Mächte gekommen ist, insbesondere hat die letzterwähnte Intervention Großbritanniens, Deutschlands, Oesterreich-Ungarns, Italiens sowie Rußlands gegenüber Griechenland nach fast allseitigem Zugeständnis gezeigt, wie auf diesem Wege unter möglichster Schonung berechtigter Interessen rasch durchschlagende Wirkungen erzielt werden können. Bezeichnenderweise sind diese von Erfolg begleiteten 7 Fälle, mit Ausnahme der verhältnismäßig unbedeutenden Blockade Neugranadas durch England im Jahre 1837, auch sämtlich solche gewesen, bei denen die Absperrung auf Schiffe der betroffenen Flagge beschränkt war, und dadurch wird gleichzeitig die Unhaltbarkeit der Behauptung erwiesen, daß eine derart unvollständige Blockade ihren Zweck nicht zu erfüllen vermöge[8]). Natürlich kann nicht behauptet

[7]) Auch *Barès* (S. 104) gibt dies mit den Worten zu: *En 1897, le blocus de la Crète n'a pu empêcher la guerre gréco-turque, mais il est à peu près certain que si les nations avaient obéi à l'impulsion de l'Allemagne . . ., on aurait évité les tristes événements qui ont suivi.*

[8]) Die Bemerkung *Fauchilles* (S. 53): *Prohiber seulement l'entrée ou la sortie des navires de la nation attaquée . . . n'entraînera jamais un préjudice suffisant pour obliger une nation à satisfaire aux demandes d'une autre*, ist von zahlreichen Schriftstellern übernommen worden, und einige, wie *v. Liszt* (S. 314), benutzten dieses Argument heute noch in kaum juristischer Weise zur Begründung ihrer Ansicht, daß „auch den Schiffen der nicht beteiligten Mächte die Verbindung mit der blockierten Küste untersagt ist". — Sachlich ist es ohne Bedeutung, wenn *Fauchille* (l. c.), *Geffcken* (*Annuaire de l'Institut* IX S. 286 flg.) usw. bestreiten, daß

Digitized by Google

werden, daß eine teilweise Absperrung in allen Fällen zur Erreichung des Zweckes genügt und wird noch darzutun sein, wie außerordentlich die Wirksamkeit der Friedensblockade durch Ausdehnung auf Schiffe aller Flaggen gewinnt. Hier genügt die Feststellung, daß im Gegensatz zur allgemeinen Annahme zahlreiche Fälle vorliegen, in denen bei beschränkter Sperre ein voller Erfolg erzielt worden ist, ohne daß die Maßregel in Krieg übergegangen wäre.

Kapitel 3.

Die Stellungnahme der Regierungen sowie einzelner Staatsmänner zur Friedensblockade.

Nach Besprechung der bezeichnenden Merkmale der festgestellten Friedensblockaden soll untersucht werden, wie sich die Regierungen der verschiedenen Staaten zu unserer Materie gestellt haben. Dabei sind naturgemäß die beteiligten von den unbeteiligten Regierungen und unter den ersteren die aktiv von den passiv beteiligten zu trennen. Im Anschluß an diese Ermittelungen werde ich eine Reihe von Aeußerungen anführen, welche einzelne Staatsmänner zur Sache getan haben, bemerke indessen schon hier, daß die Bedeutung dieser persönlichen, oft von Sonderinteressen beeinflußten, manchmal sogar mit dem offiziellen Standpunkt der betreffenden Regierung schwer vereinbaren Auslassungen, von denen einige zum eisernen Bestand der völkerrechtlichen Literatur gehören, augenscheinlich vielfach überschätzt wird.

---

ein derartiges Vorgehen als Blockade bezeichnet werden könne: diese Kritiker mögen einfach eine geeignetere Bezeichnung für den Begriff Friedensblockade vorschlagen, wofür ihnen alle Interessenten nur dankbar sein werden. Meinerseits wird der Ausdruck „Pfandblockade“ zur Erwägung gestellt, welcher der mehrfach von der französischen Regierung bei Friedensblockaden gebrauchten Wendung *„Politique des gages“* entspricht und in der von Baron *Deffaudis* dargelegten Weise (I Kap. 6 zu Anm. 3; II Kap. 3D a. E.) den lediglich auf Befriedigung eines bestimmten Anspruchs gerichteten Zweck der der Beschlagnahme von Vermögensstücken eines säumigen Schuldners ähnlichen Maßnahme hervortreten läßt.

Digitized by Google

A. Die aktiv beteiligten Regierungen.

I. Großbritannien — 9 Fälle —.

1. Periode, 1828—1847; I Kap. 2, 4, 5, 8, 9.

Die Notifikation ist nur in einem, den Begriff Blockade kaum deckenden Falle unterblieben, im übrigen generelle oder spezielle Notifikation oder beides erfolgt, auch in zwei Fällen ausdrücklich die Spezialnotifikation als Voraussetzung des Einschreitens bezeichnet worden. Im ersten Falle war die Maßnahme nur gegen Kriegskontrebande auf Schiffen der betroffenen Flagge, im zweiten nur gegen Schiffe solcher Flagge gerichtet, während die übrigen 3 Blockaden Schiffe aller Nationen ausschlossen. — In 3 Fällen steht die Zurück- bezw. Freigabe der beschlagnahmten oder festgehaltenen Schiffe ebenso wie die der Ladungen fest, in einem Falle war überhaupt nur Verhinderung des Seetransports von Kriegskontrebande ohne besondere Strafe für die betroffenen Schiffe angeordnet, und die Aneignung von Fahrzeugen kann nur etwa in einem Falle, aber auch dann erst stattgefunden haben, wenn Schiffe trotz vorausgegangener spezieller Warnung die Sperre zu brechen suchten.

Wegen der Rechtsprechung zu vergl. II Kap. 1 zu Anm. 3.

2. Periode, 1850—1908; I Kap. 10, 12, 16, 19, cfr. 14, 20.

Die seit dem Jahre 1850 von Großbritannien verhängten Friedensblockaden haben sich lediglich auf Schiffe der betroffenen Flagge erstreckt, und auf die Interessen der Unbeteiligten ist besondere Rücksicht dadurch genommen worden, daß Ladungen usw., welche sich als *bona fide*-Eigentum von Angehörigen dritter Staaten erwiesen, sofort freigegeben wurden. Zwei dieser Blockaden sind als solche notifiziert worden, während in den beiden anderen, besonders einfach liegenden Fällen eine Anzeige an die betroffene Regierung dahin erging, daß maritime Repressivmaßregeln in Anwendung gebracht werden würden. Nach Aufhebung der Zwangsmaßregeln sind die festgehaltenen Schiffe und Ladungen — ohne Leistung von Ersatz für etwa erlittene Schäden — in allen Fällen freigegeben worden, indessen ist wegen der in einzelnen Punkten abweichenden Grundsätze,

Digitized by Google

welche bei der Kreta-Blockade von 1897/98 Anwendung gefunden haben, auf das unter IV Gesagte zu verweisen. —

Abgesehen von den zur Durchführung gekommenen Maßnahmen dieser Art, war der Kommandant der 1880 nach Dulcigno entsandten englischen Kriegsschiffe implicite ermächtigt, diesen Platz ohne Belästigung der „Neutralen" friedlich zu blockieren, und schließlich ist zu erwähnen, daß die englische Note zur Erneuerung usw. der früheren Verträge mit Venezuela vom 13. Februar 1903, offenbar mit Rücksicht auf die vorausgegangenen Erörterungen über die Natur der gegen Schiffe aller Flaggen gerichteten Sperre, mit den Worten beginnt: „Ich habe die Ehre Sie zu benachrichtigen, daß die Verhängung einer Blockade über die Venezolanischen Häfen durch Schiffe S. M. *ipso facto* einen Kriegszustand zwischen Großbritannien und Venezuela geschaffen hat."

II. Frankreich — 7 Fälle —; I Kap. 2, 3, 4, 6, 7, 9, 19, cfr. 15, 18.

Mit Ausnahme zweier Fälle ist generelle oder spezielle Notifikation oder beides erfolgt. Einmal war die Blockade nur gegen Kriegskontrebande auf Schiffen der betroffenen Flagge, in 3 weiteren Fällen nur gegen Schiffe solcher Flagge gerichtet, während die verbleibenden 3 Blockaden, vereinzelt unter Privilegierung bestimmter Fahrzeuge, die Schiffe aller Nationen ausschlossen. Im ersten Falle war nur Verhinderung des Seetransports von Kriegskontrebande ohne besondere Strafe für betroffene Schiffe angeordnet, und in 4 Fällen sind die festgenommenen Schiffe wie deren Ladungen (einmal mit Ausschluß bestimmter Kriegsschiffe) zurückgegeben worden, indessen mußte bei einer dieser Blockaden der Vorbehalt gemacht werden, daß „bezüglich der verkauften Fahrzeuge und Ladungen der Veräußerungserlös an ihre Stelle treten" solle. In den übrigen beiden Fällen wurden die Schiffe „neutraler" Flagge „konfisziert", die der betroffenen Flagge (bezw. bis zu erfolgter Kriegserklärung) nur „sequestriert", jedoch sind bei einem dieser Vorgänge zahlreiche Kauffahrteischiffe wegen schmugglerischer Verletzung der Sperrmaßregeln verbrannt, andererseits aber die

Digitized by Google

aufgebrachten Kriegsschiffe der betroffenen Flagge — oder gleichwertige — schließlich zurückgegeben worden.

Ferner hat Frankreich nach Notifikation der als friedlich bezeichneten Blockade Formosas in Anspruch genommen, nicht nur chinesische Schiffe durch Aufbringung bestrafen, sondern auch die Fahrzeuge der „befreundeten" Mächte zurückweisen oder aufbringen zu können *(assurer le respect du blocus, soit en repoussant, soit en capturant les navires qui tenteraient d'en forcer les lignes),* und es muß nach der bezüglichen Notifikation usw. als unzweifelhaft angesehen werden, daß bei der „friedlichen" Blockierung Siams, welche infolge alsbaldigen Nachgebens der Regierung in Bangkok nur wenige Tage dauerte, entsprechende Grundsätze zur Anwendung gebracht werden sollten.

Wegen der Rechtsprechung zu vgl. II Kap. 1 zu Anm. 2 und wegen der Besonderheiten der Kreta-Blockade von 1897/98 unten unter Nr. IV.

III. Rußland, Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Italien — 3 bezw. 2 Fälle —; I Kap. 2, 16, 19, cfr. 14.

Abgesehen von der Beteiligung Rußlands an der ersten, nur gegen Kriegskontrebande auf Schiffen der betroffenen Flagge gerichteten Friedensblockade, haben die genannten 4 Mächte lediglich an den nachstehend unter IV behandelten beiden Kollektivinterventionen teilgenommen.

Wegen der Flottendemonstration bei Dulcigno gilt auch hier das unter I, 2 am Ende Gesagte.

IV. Europäische Großmächte — 2 Fälle —; I Kap. 16, 19.

Die aus Anlaß der Interventionen von 1886 und 1897/98 verhängten Friedensblockaden waren nach Inhalt der Notifikationen nur gegen Schiffe der tatsächlich betroffenen (d. h. beide Male der griechischen) Flagge gerichtet, im ersteren Falle aber nur insoweit, als nicht ein Teil der Ladung sich als *bona fide*-Eigentum von Angehörigen unbeteiligter Staaten erwies. Dagegen wurde 1897 — abgesehen von der griechischen Flagge — den Schiffen aller Nationen verboten, Waren gewisser Bestim-

Digitized by Google

mung zu landen, und außerdem unterlagen alle Fahrzeuge nicht nur der Feststellung der Nationalität, sondern der Durchsuchung seitens der internationalen Flotte. Bezüglich der Behandlung der Blockadebrecher sagt die erstere Notifikation, daß sie sich der Gefahr der Festhaltung aussetzten; die Notifikation von 1897 enthält keine Angaben über diesen Punkt, nach den vorliegenden Instruktionen der Flottenkommandanten unterliegt es indessen keinem Zweifel, daß auch damals lediglich Festhaltung mit demnächstiger Freigabe der Schiffe und Ladungen — aber immer ohne Leistung irgendwelchen Schadenersatzes — erfolgen sollte. In Betracht kommt, daß die Blockade von 1897/98 insofern eine normwidrige war, als sie im Einverständnis mit dem Sultan als Beherrscher des blockierten Gebiets erfolgte. Die in diesem Falle getroffenen besonderen Anordnungen (Visite und sonstige Beschränkung der Verkehrsfreiheit von Schiffen aller Flaggen) erklären sich daraus, daß die Intervenienten die Territorialregierung unterstützten, und es können daraus generelle Schlußfolgerungen kaum gezogen werden.

Die normale Form der von Großbritannien, Deutschland, Rußland, Oesterreich-Ungarn und Italien gemeinsam ausgeübten Friedensblockaden ist also nicht die 1897/98, sondern die 1886 zur Anwendung gebrachte. Frankreich hat an der letztgenannten Intervention nicht, sondern nur an der von 1897 teilgenommen, diese Zurückhaltung war indessen lediglich auf Stimmungen im eigenen Lande zurückzuführen, und auch abgesehen hiervon hätten von französischer Seite Einwendungen gegen die 1886 seitens der anderen Großmächte getroffenen Anordnungen nicht erhoben werden können, da die Französische Regierung der Friedensblockade sehr viel weitergehende Wirkungen als die hier in Betracht kommenden zuerkennen möchte und sie diesen Standpunkt nach wie vor 1886 immer wieder vertreten hat.

Wegen der Verträge und gemeinschaftlichen Erklärungen, auf Grund deren Friedensblockaden verhängt oder die Folgen solcher festgestellt worden sind, zu vgl. II Kap. 1 zu Anm. 6 flge.

B. Die passiv beteiligten Regierungen

haben mit Ausnahme Chinas, das ungeachtet aller vorausgegangenen Feindseligkeiten während der „friedlichen“ Blockade

Digitized by Google

Formosas einen versöhnlichen Ton bewahrte (I Kap. 15 zu Anm. 12), fast sämtlich mehr oder minder heftige Proteste gegen die in Anwendung gebrachten Zwangsmittel erhoben. Eine hier in Betracht kommende Bedeutung besitzen diese Aeußerungen kaum, und sei nur kurz an die stilistisch glänzenden Ausführungen der Regierung Neugranadas (I Kap. 5 Anm. 6 und 13), des Präsidenten *Bustamente* von Mexiko (I Kap. 6 zu Anm. 4) und des argentinischen Ministers des Aeußern *Arana* (I Kap. 7 Anm. 9) erinnert.

An den vorstehend unter A. IV. am Ende erwähnten Verträgen, durch welche die Folgen von Friedensblockaden festgestellt worden sind, waren die Regierungen der Staaten, gegen welche sich die Maßregel gerichtet hatte, als mehr oder weniger freiwillige Kontrahenten beteiligt.

C. Die unbeteiligten Regierungen.

Die in der Literatur immer wiederkehrende und selbst von den beiden neuerlichen Spezialschriftstellern übernommene Behauptung, daß seitens der unbeteiligten Regierungen keine Einwendungen gegen die verhängten Friedensblockaden erhoben worden seien[1]), ist vollständig unzutreffend, und mit ihrer Widerlegung fallen auch die aus dieser angeblichen Tatsache nach der einen oder der anderen Richtung gezogenen Schlußfolgerungen. In Wirklichkeit haben Vorstellungen und Vermittelungsvorschläge auf diesem Gebiete, von denen hier lediglich die wichtigeren angeführt werden können, nicht nur den Gang der Ereignisse mehrfach beeinflußt, sondern die dadurch veranlaßten Erörterungen liefern auch besonders wertvolle Unterlagen zur Erkenntnis der Stellungnahme einzelner Regierungen zu unserer Materie überhaupt.

[1]) *Barès* zeigt auch hier Ungenauigkeit durch die Bemerkung: *Remarquons ce fait important que jamais les neutres, pendant la durée des divers blocus pacifiques, n'ont élevé de protestation* und schließt daraus, daß sie deren Wirkungen durch ihr Stillschweigen sanktioniert hätten (S. 111, 113, jcto. 79). *Ducrocq*, der an anderer Stelle wenigstens den Protest der Hansestädte erwähnt, behauptet (S. 77) gleichfalls: *L'histoire ne nous fournit pas, pour ainsi dire, un seul exemple de blocus pacifique qui n'ait pas été reconnu et respecté par les puissances tierces.* — Im übrigen ist auf die spärliche Literatur durch die im Text gegebenen Verweisungen Bezug genommen.

Digitized by Google

1. Die Reihe der Vorstellungen wird eröffnet durch eine Anfrage des Geschäftsträgers der damals die deutschen Übersee-Interessen vertretenden Hansestädte bei der Französischen Regierung betreffs der Anwendung der Blockadevorschriften auf die Neutralen gelegentlich der Repressalien gegen Mexiko im Jahre 1838 und durch ein dem Vertreter der Hansestädte in London zugefertigtes Memorandum d. d. Hamburg, den 10. IX. 1838, in welchem ein gemeinsamer Protest der unbeteiligten Nationen „gegen die dem Völkerrechte unserer Väter unbekannte diplomatische Blockade" angeregt wurde (I Kap. 6 Anm. 10 und 7 zu Anm. 12). Ferner erhob die Großbritannische ebenso wie die Nordamerikanische Regierung auf Beschwerden von Handelskammern usw. Vorstellungen zwecks Aufhebung der die Rechte der Unbeteiligten in noch nicht dagewesener Weise verletzenden „Friedensblockaden" der Franzosen an der mexikanischen und an der argentinischen Küste, und tatsächlich erreichte England nach energischen Maßregeln, daß Frankreich bezüglich beider Fälle bindende Erklärungen über seine Absichten abgab (I Kap. 6 Anm. 10 und 7 zu Anm. 11). Am bezeichnendsten aber ist, wie der allerdings erstaunliche Antrag des französischen Gesandten in Washington auf Auslieferung eines während der Mexiko-Blockade aufgebrachten und nach New Orleans entkommenen nordamerikanischen Schiffes von der Regierung der Vereinigten Staaten mit der Begründung abgelehnt wurde, das internationale Recht zähle die Blockade nicht zu den im Frieden zulässigen, sondern zu den direkt feindseligen Maßregeln (das Nähere über diesen Fall II Kap. 1 Anm. 4).

2. Nachdem der französische und der englische Bevollmächtigte durch gemeinschaftliche Note vom 18. IX. 1845 der Regierung der Provinz Buenos Aires mitgeteilt hatten, daß die Blockade der dortigen Küste erklärt sei, protestierten die Vertreter der Vereinigten Staaten von Amerika, Portugals sowie Boliviens gegen diese Maßnahme, und da auch die Beschwerden der durch die Maßregel in ihren Handelsbeziehungen gestörten englischen wie französischen Kaufleute immer zahlreicher wurden, benutzte Großbritannien die erste Gelegenheit, um sich aus der Affäre zu ziehen (I Kap. 9 Anm. 12, 15).

Digitized by Google

3. Alsbald nach Beginn der englischen Repressalien gegen Griechenland im Jahre 1850 betonten die Russische und Französische Regierung die Rätlichkeit ihrer Vermittelung so dringend, daß Großbritannien die Einstellung der Beschlagnahme griechischer Schiffe anordnete. Auch der bayerische Gesandte in Athen erhob Einwendungen, ferner erklärte der österreichische Gesandte der Griechischen Regierung, daß ihr Widerstand gegen die englischen Maßnahmen nur die Zuneigung für das Land vertiefen könne, und als der englische Vertreter in Athen nach Beseitigung des aus Paris dorthin entsandten Vermittlers unvermutet die Zwangsmaßregeln wieder in Wirksamkeit setzte, brach Frankreich die diplomatischen Beziehungen zu England ab. (Das Nähere, besonders auch wegen der berühmt gewordenen Instruktion des Grafen *Nesselrode* an den russischen Botschafter in London, I Kap. 10 Anm. 8, 13.)

4. Besonders wichtig sind die Vorstellungen, welche Großbritannien Ende 1884 wegen der Natur der französischen Blockade der Insel Formosa erhoben hat, und infolge deren Frankreich Anfang 1885 die Behauptung fortdauernden Friedens fallen lassen mußte. Im Verlaufe dieser früher (I Kap. 15 zu Anm. 14 bis 16) eingehend wiedergegebenen Erörterungen hat die Englische Regierung die Friedensblockade grundsätzlich anerkannt, indessen auf das bestimmteste bestritten, daß eine solche das Recht verleihe, Schiffe dritter Staaten wegen Blockadebruchs aufzubringen und zu kondemnieren oder auch nur der Durchsuchung zu unterwerfen. Die Bedeutung dieser Erklärungen liegt auch darin, daß sie, wie sich aus dem Wortlaut der englischen Noten ergibt, die bloße Verhinderung des Zuganges neutraler Schiffe zu den blockierten Häfen (d. h. ohne Visite und Wegnahme) als einen unter gewissen Kautelen erträglichen Zustand erscheinen lassen.

5. Auch die als friedlich bezeichnete Blockade der siamesischen Küste hat zu Vorstellungen Großbritanniens Anlaß gegeben, auf welche die Französische Regierung erwiderte, England habe gelegentlich der auf Formosa getroffenen Maßnahmen zwar Vorbehalte wegen der Wirkungen der Friedensblockade auf die unbeteiligten Mächte gemacht, das von Frankreich be-

Digitized by Google

anspruchte Recht aber grundsätzlich nicht bestritten (Näheres I Kap. 18 zu Anm. 11 und 12).

6. Schließlich haben die Vereinigten Staaten von Amerika die Notifikation der Kreta-Blockade seitens der europäischen Großmächte durch die Erklärung der Nichtanerkennung des Rechts zur Verhängung einer derartigen Maßregel beantwortet, auch diesen Protest angesichts des deutsch-englisch-italienischen Vorgehens gegen Venezuela in der Form wiederholt, daß sie keine Fassung des Begriffs Friedensblockade hinnehmen könnten, welche geeignet sei, die Rechte der unbeteiligten Staaten zu beeinträchtigen (I Kap. 19 zu Anm. 3, 20 zu Anm. 3). —

Im Gegensatz zur allgemeinen Ansicht liegt somit eine ganze Reihe von Protesten und Vorstellungen unbeteiligter Regierungen gegen friedliche oder als solche bezeichnete Blockaden vor. Mit wenigen, England berührenden Ausnahmen aus früherer Zeit haben sich diese Einwendungen fast ausschließlich gegen Maßregeln gerichtet, welche Frankreich unter der Behauptung fortdauernden Friedens den Angehörigen dritter Staaten gegenüber durchgeführt oder durchzuführen versucht hat, und auch die Proteste der Vereinigten Staaten von 1897 und 1902 wollten nur Anordnungen treffen, welche geeignet sein könnten, unbeteiligte Staaten zu benachteiligen. Selbst abgesehen von diesen Zurückweisungen besonders der französischen Ansprüche kann indessen nicht zugegeben werden, daß aus der mangelnden Erhebung von Einwendungen ohne weiteres auf Anerkennung der getroffenen Maßregeln zu schließen sei. Denn etwa die Hälfte aller Friedensblockaden ist überhaupt nicht oder doch nur in dem betroffenen Gebiete notifiziert worden, und die unbeteiligten Regierungen haben dann von dem Veranlaßten meist erst so spät Kenntnis erhalten, daß immer gern vermiedene Beschwerden dieser Art zwecklos gewesen sein würden. Ferner war das Uebergewicht Englands und Frankreichs zur See in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ein derartiges, daß diese beiden Staaten, wie an zahlreichen Beispielen nachgewiesen worden ist, wenigstens in entlegneren Gewässern nur etwa auf einander Rücksicht zu nehmen für nötig hielten, und schließlich hat *Hautefeuille,* über den Rahmen der von ihm behandelten früheren

Digitized by Google

Fälle hinaus, unzweifelhaft recht mit der Bemerkung, daß die „Neutralen" selbst beim Vorliegen einer Notifikation aus deren Fassung meist nicht ersehen könnten, daß es sich nicht um eine kriegerische Maßregel handle. Noch 1884 war die Anzeige der als friedlich geplanten Formosablockade so allgemein gefaßt, daß England daraufhin ein Einverständnis über die Ausübung der Rechte der „Kriegführenden" wie über die Pflichten der „Neutralen" anregte, und 1893 mußte Großbritannien nach Notifikation der Siam-Blockade von der Französischen Regierung die Erklärung extrahieren, daß die Maßregel eine friedliche sein solle. Auf diesen, vielfach mit Recht beanstandeten Punkt wird bei Besprechung der formellen Voraussetzungen der Friedensblockade zurückzukommen sein, während hier hervorzuheben ist, daß von einer stillschweigenden Anerkennung seitens der unbeteiligten Regierungen, welche insbesondere auf französischer Seite behauptet wird, höchstens insoweit gesprochen werden könnte, als nachgewiesen würde, daß diese Regierungen zur Erhebung von Einwendungen in der Lage waren und die beabsichtigten Maßregeln als nichtkriegerische erkennen mußten.

D. Aeußerungen einzelner Staatsmänner.

Daß den nicht ausdrücklich namens ihrer Regierungen abgegebenen Urteilen einzelner Staatsmänner über die Friedensblockade manchmal ein recht geringes Gewicht beizulegen ist, ergibt sich z. B. aus dem verblüffenden Widerspruch, in welchem das die Blockade als ausschließlich kriegerische Maßregel bezeichnende Schreiben *Palmerstons* vom 7. XII. 1846 (I Kap. 9 Anm. 14) zu seinen Handlungen als Leiter der englischen Politik steht (näheres I Kap. 5 Anm. 12, 10 bes. Anm. 13). Aus dem im ersten Teile dieser Arbeit verstreuten Material dieser Art sei daher hier nur folgendes erwähnt: Die scharfe Beurteilung, welche das Vorgehen der Großbritannischen Regierung bei Friedensblockaden mehrfach im eigenen Lande, besonders im Parlament gefunden hat, ist doch wohl, wie z. B. die Polemik Lord *Stanleys, Disraelis* und *Peels* gegen die Maßnahmen *Palmerstons* von 1850 (I Kap. 10 Anm. 13) zum guten Teil auf oppositionelle Taktik zurückzuführen, und die Aeußerungen

Digitized by Google

des Schatzkanzlers *Harcourt* von 1893, die nach der vorliegenden französischen Wiedergabe (I Kap. 18 Anm. 11) der Friedensblockade wenig günstig sind, stimmen nach dem früher Ausgeführten mit dem von der Großbritannischen Regierung mehrfach schriftlich festgelegten Standpunkt ebensowenig überein, wie die „persönliche" Bemerkung des Premier-Ministers *Balfour* von 1902, daß es eine friedliche Blockade nicht gebe (I Kap. 20 Anm. 3). Mindestens für Repressalien zutreffend erscheint dagegen der vom Gesandten *Deffaudis* 1838 gezogene Vergleich zwischen der ohne persönlichen Groll erfolgenden Beschlagnahme des Vermögens eines säumigen Schuldners und den die Quelle der Zolleinnahmen Mexikos verstopfenden Zwangsmaßregeln, welche der Befehlshaber der französischen Flotte anordnen werde (I Kap. 6 zu Anm. 3) — ein Gedanke, der den später öfters seitens der Französischen Regierung in Fällen der vorliegenden Art gebrauchten Ausdruck *„politique des gages"* deckt. Im allgemeinen aber müssen wohl die Versuche, vielfach aus dem Zusammenhange genommene Aeußerungen von Staatsmännern, Parlamentariern usw., die öfters nicht einmal dem Wortlaut nach unzweifelhaft feststehen, gewissermaßen als Eideshilfe für eine oder die andere Ansicht anzuführen, sehr vorsichtig aufgenommen werden, insbesondere hat der drastische Vergleich, mit welchem der Reis *Effendi* die Mitteilung von der Seeschlacht bei Navarin beantwortete (I Kap. 2 Anm. 1) und der so oft zum Nachweis der Widersinnigkeit des Begriffs Friedensblockade angeführt wird, in der früher dargelegten Weise mit unserem Thema nichts zu tun.

Kapitel 4.

Die Beurteilung der Friedensblockade seitens der wissenschaftlichen Vertreter des Völkerrechts.

Die übliche Einteilung der die Materie behandelnden Vertreter der Wissenschaft in „Anhänger" und „Gegner" der Friedensblockade kann zu richtiger Würdigung der Stellungnahme zahlreicher Schriftsteller nicht führen, da bei unzuläng-

Digitized by Google

licher Kenntnis der historischen Vorgänge der Begriff des in der Entwickelung befindlichen Instituts lange Zeit nicht annähernd feststand und daher oft nicht genügend bestimmbar ist, was der eine oder der andere unter der Bezeichnung Friedensblockade verstanden hat. Erst die Blockade Griechenlands von 1886 sowie die anschließende Behandlung der Materie seitens des *Institut de droit international* haben in dieser Beziehung klärend gewirkt, und es empfiehlt sich um so mehr, die Stellung der Einzelnen zu den 1886/87 in der Praxis wie in der Theorie hervorgetretenen Grundsätzen zu untersuchen, als die ältere Doktrin mit ihren der Kriegsblockade nahekommenden Wirkungen so gut wie allerseits aufgegeben erscheint. Bevor wir uns indessen zu den Vertretern der neuerlichen vermittelnden Ansichten wenden, sollen hier diejenigen, meist älteren Schriftsteller angeführt werden, welche schlechthin als Gegner oder als Verteidiger der Friedensblockade zu bezeichnen sind.

a) Schriftsteller, welche die Blockade als mit der Behauptung fortdauernden Friedenszustandes unvereinbar bezeichnen.

Pistoye et Duverdy

Soutenir que l'on peut établir un blocus sans faire la guerre à la puissance que l'on bloque, c'est une pure subtilité . . . Pour nous . . . la guerre existe lorsqu'un blocus réel et effectif est établi contre une nation[1]).

Geßner

fragt: *Peut-il y avoir des blocus pacifiques?* und schließt sich vorstehendem Urteil *Pistoyes* und *Duverdys* ausdrücklich an[2]).

Cauchy

sagt unter der Ueberschrift: „*La guerre de blocus peut-elle avoir lieu sans qu'il y ait déclaration de guerre générale avec l'Etat dont les ports sont bloqués?*“ . . . *Ce dont il faut s'enquérir, c'est si le belligérant qui établit un blocus s'est conformé à toutes les règles prescrites en cette matière par*

[1]) *Pistoye et Duverdy*, I S. 375 flg.

[2]) *Geßner*, S. 236.

Digitized by Google

le droit des gens. . . . Si toutes ces conditions de la guerre de blocus sont remplies, qui pourra donc trouver mauvais que le belligérant ait choisi, pour exercer son droit, ce mode de guerre plutôt que tout autre? („Guerre localisée") [3]).

Hautefeuille

Le blocus pacifique n'existe pas légitimement . . . Si, considéré au point de vue des attentats à la liberté, à l'indépendance de la nation contre laquelle il est dirigé, le blocus ne peut exister sans la guerre, il le peut encore moins si on l'envisage sous le point de vue des droits et des devoirs des peuples pacifiques [4]).

Fauchille

Le blocus est un acte d'hostilité qui ne peut pas exister en temps de paix. Nous ne comprenons pas la doctrine mixte suivant laquelle un pareil blocus, valable dans les rapports entre le pays bloquant et le pays bloqué, n'est point opposable aux peuples neutres [5]).

Field

möchte die Blockade überhaupt einschränken wie folgt: *A belligerent may blockade military ports, and no others, and so far only as is necessary to capture contraband of war* [6]).

Massé

Il me semble que quelque nom qu'on donne à un blocus, il n'en est pas moins un fait de guerre, et que par lui même il constitue, entre le bloquant et le bloqué, un état de guerre. Le blocus improprement appelé pacifique doit avoir toutes les conséquences d'un blocus ordinaire [7]).

de Boeck

definiert die Blockade lediglich als *opération de guerre* [8]).

---

[3]) *Couchy*, II S. 426 flg.
[4]) *Hautefeuille*, II S. 276, 280.
[5]) *Fauchille*, S. 49, 53.
[6]) *Field*, S. 573.
[7]) *Massé*, I S. 260.
[8]) *de Boeck*, S. 636.

Digitized by Google

Testa

Le blocus pacifique . . . ne peut être regardé comme légal; il constitue un véritable acte de guerre incompatible avec l'état de paix[9]).

Zu diesen sämtlich vor 1886/87 erfolgten Veröffentlichungen treten einige neuere, welche jede Form der Friedensblockade gleichfalls zurückweisen.

Kleen

L'emploi du blocus maritime comme moyen de contrainte envers un autre Etat, . . . avec la prétention de jouir de la paix, mais en exigeant de l'étranger l'observation du devoir d'abstention neutre, est contraire au droit international en général et au droit de la neutralité en particulier. — Ferner zur Erklärung des *Institut de droit international* von 1887: *Assurément, c'est là réduire l'interdiction à son minimum. Mais ce n'est pas encore reconnaître qu'elle est, toute entière, contraire au droit des gens*[10]).

Pillet

Tout vaut mieux qu'une guerre générale, et si l'on peut espérer atteindre à l'aide d'un blocus un résultat qui sans cela exigerait une déclaration de guerre, le „blocus pacifique" est légitime et les neutres sont obligés de le respecter (sc. als *guerre localisée*). *Il produira quant à eux le même effet qu'un blocus entre belligérants. Mais alors est-il juste qu'il impose aux belligérants eux-mêmes des sacrifices semblables . . .*[11]).

Funck-Brentano et Sorel

Le „blocus pacifique" n'est et ne saurait être un droit, il est un acte de force; il a pour objet de contraindre un Etat plus faible à se soumettre aux prétensions d'un Etat plus fort, et à ce titre, il constitue, sous quelque forme qu'il soit présenté, un véritable acte de guerre[12]).

---

[9]) *Testa*, S. 229.

[10]) *Kleen*, I S. 644 flg., 653.

[11]) *Pillet*, S. 143.

[12]) *Funck-Brentano et Sorel*, S. 408.

Digitized by Google

Baty

Mon espoir est que l'usage du blocus pacifique (selbst in der vom *Institut de droit international 1887* gebilligten Form) *ne pénétrera pas définitivement dans le domaine du droit des gens*[13]).

b) Schriftsteller, welche die Friedensblockade auch den Schiffen dritter Flagge gegenüber für zulässig halten, ohne in letzterer Richtung bestimmte Einschränkungen zu machen.

Heffter

Erst die neueste Geschichte liefert Beispiele von Friedensblockaden, als eine Art von Repressalien ohne förmlichen Krieg; es kann jedoch kein Bedenken haben, daß diese Anwendung eine vollkommen rechtmäßige sei und daß selbst neutrale Mächte, unter Wahrung der den Neutralen zustehenden Rechte, daran gebunden sind. Nur findet keine Konfiskation außer dem Falle des Krieges statt[14]).

Desjardins

Faut-il établir, en principe, que la guerre puisse seule dénouer certains conflits diplomatiques? Mieux vauf ne pas exclure un mode de contrainte qui, au prix de quelques restrictions temporaires et nettement déterminées, peut rendre inutile l'emploi de moyens plus violents. — Demgemäß sagt *Desjardins: Nous croyons qu'il peut y avoir des blocus pacifiques* und bemerkt, es frage sich, ob bei etwaiger Notwendigkeit der Beschränkung der Maßregel auf Schiffe des angegriffenen Staates der angreifende Staat nicht die Kriegführung der Friedensblockade vorziehen würde[15]).

Poinsard

Le blocus pacifique a très justement une place dans le droit des gens contemporain. Il est inadmissible qu'une Puissance de premier ordre s'avise de déclarer et de faire

[13]) *Baty, Rev. de dr. intern.*, XXX S. 609.

[14]) *Heffter*, S. 242; den neueren Auflagen des *Heffter*'schen Völkerrechts hat *Geffcken* seine Theorie hinzugefügt, welche im folgenden behandelt werden wird.

[15]) *Desjardins*, I S. 30.

Digitized by Google

une guerre en règle à un très petit Etat. — Zur Frage der Beschränkung der Blockade auf Schiffe der beteiligten Flaggen sagt *Poinsard: Si cette combinaison venait à prévaloir, elle enlèverait à ce procédé la plus grande partie de son efficacité. Nous ne pouvons approuver un système qui tend en définitive à rendre inévitables des guerres que le procéde du blocus pacifique permet d'éviter*[16]).

Schließlich seien tunlichster Vollständigkeit halber hier noch einige neuere deutsche Schriftsteller angeführt, deren nicht sehr bestimmte Aeußerungen auf generelle Billigung der sich auf Schiffe aller Flaggen erstreckenden Friedensblockade schließen lassen.

Zorn

Die friedliche Blockade, deren völkerrechtliche Zulässigkeit bisher ohne Erfolg deshalb bestritten ist, weil die durch sie verursachte Lähmung des Handels auch dritte Staaten schädigt, ist von den großen Seemächten im 19. Jahrhundert vielfach mit Erfolg angewendet worden[17]).

von Liszt

erkennt gleichfalls an, daß die Ausdehnbarkeit der Friedensblockade auf Schiffe unbeteiligter Mächte sehr bestritten ist, meint indessen, die Beschränkung auf Schiffe des blockierten Staates müsse die Maßregel erfolglos machen, auch liege die Vermeidung des Kriegszustandes gerade im Interesse der nicht beteiligten Mächte[18]).

Gareis

Als ein völkerrechtlich erlaubter Eingriff in die Gebietshoheit des feindlichen Staates kann auch die sogenannte friedliche Blockade bezeichnet werden (d. h. wohl die vollständige Abschließung des blockierten Gebiets)[19]).

Heilborn

Ueber die Zulässigkeit der Friedensblockade wird viel gestritten. Angesichts der Tatsache, daß sie seit 1827 ziemlich

[16]) *Poinsard*, S. 83.
[17]) *Zorn*, S. 244.
[18]) *von Liszt*, S. 314.
[19]) *Gareis*, S. 246 jcto. 219.

Digitized by Google

häufig angewendet worden ist, nehmen wir an, sie sei nicht schlechthin unzulässig [20]).

Von dieser für die Erkenntnis des Wesens der Friedensblockade nicht sehr förderlichen Uebersicht der Aeußerungen genereller Gegner und Verteidiger der Maßregel gelangen wir zu den seit 20—25 Jahren aufgestellten Theorien, welche den Begriff der Sperre bestimmter zu fassen und ihren berechtigten Kern im einzelnen festzustellen suchen.

c) Die Stellungnahme des *Institut de droit international* zur Frage der Friedensblockade.

Gelegentlich der Vorarbeiten zu der Session, welche das Institut 1875 im Haag abgehalten hat, ist den 11 Mitgliedern der V. Kommission ein Fragebogen, betreffend das Privateigentum im Seekriege, zugestellt worden, der in dem Kapitel „Blockade" u. a. die Frage enthielt:

„Le blocus pacifique constitue-t-il, suivant les règles du droit international actuellement admises, un moyen de contrainte régulier, pouvant donner lieu à la saisie et à la confiscation des navires qui tenteraient de le rompre?"

Der Bericht *A. Rolins* über die Aeußerungen, welche zu diesem Fragebogen von nur 5 Mitgliedern der Kommission (*Bulmerincq, Vidari, Westlake, Woolsey* und *A. Rolin*) eingegangen waren, stellt fest, daß die Mehrheit der Antworten (d. h. 3—4) sich gegen die Friedensblockade ausgesprochen habe (*est contraire au blocus pacifique*). Die Angabe zahlreicher Schriftsteller (*Wharton, Bonfils, Piédelièvre, Rontiris* u. a.), das Institut oder doch die Mehrheit seiner Mitglieder habe sich 1875 gegen die Friedensblockade ausgesprochen, ist somit unzutreffend, auch darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß die gestellte Frage sich lediglich auf die weitgehendste Form der Friedensblockade (Beschlagnahme und Konfiszierung von Schiffen aller Flaggen) bezog [21]).

---

[20]) *Heilborn*, System S. 367.

[21]) *Rev. de dr. intern.* VII S. 553, 603 flg., XIX S. 124. Im Ergebnis fast übereinstimmend *Holland*, S. 144; *Moore*, VII S. 142. Cfr. dagegen *Wharton*, III 408; *Bonfils*, 3. Aufl. S. 532; *Piédelièvre*, II S. 103; *Rontiris, Journ. de*

Digitized by Google

Nach dieser gelegentlichen Streifung der Materie wurde das Interesse des Institut an der Sache besonders durch die Formosa-Blockade geweckt. *Geffcken*, dessen Artikel „*La France en Chine et le droit international*" bei Besprechung der Vorgänge von 1884/85 erörtert worden ist, brachte diese angebliche Friedensblockade während der Brüsseler Session des Institut zur Sprache, und auf *Perels* Antrag wurde unterm 11. IX. 1885 die Einsetzung einer Kommission zum Studium der Frage beschlossen, ob bezw. unter welchen Bedingungen die Friedensblockade anzuerkennen sei. Mitglieder des Ausschusses waren: *Perels* als Berichterstatter sowie *Brusa*, *Geffcken*, *Hall*, *v. Martitz*, *v. Montluc*, *Renault*, *Travers Twiss* [22]).

Perels

Perels' Bericht formuliert die Hauptfrage dahin: Ist es zulässig, ohne Kriegserklärung und beim Nichtvorhandensein eines tatsächlichen Kriegszustandes, eine Blockade — sei es als Repressalie, sei es als Intervention — anzuordnen, und verträgt sich eine solche Maßnahme mit den internationalen Beziehungen? Er beginnt mit der Bemerkung, daß es sehr interessant sein würde, die einzelnen Fälle der Friedensblockade in einem geschichtlichen Rückblick zu zergliedern, meint indessen, daß diese Seite der Materie auf Grund der ebenso konzisen wie lichtvollen Uebersicht *Bulmerincqs* als bekannt angesehen werden dürfe. Tatsächlich sind jedoch die Angaben des letzteren nichts weniger als erschöpfend und, wie an zahlreichen Beispielen gezeigt wurde, in vielen Fällen direkt unzutreffend [23]). Sie geben daher ein

---

droit intern. pr. XXVI S. 236. Sogar der *Perels*'sche Bericht an das Institut über die Friedensblockade ist ungenau, indem er behauptet: 1875 *la majorité de la commission était opposée au blocus pacifique (Annuaire de l'Inst.* IX S. 282) und noch ungenauer die Erwiderung *Geffckens: dans la session de l'Institut à la Haye en 1874, la majorité était contre le blocus pacifique* (l. c. 294).

[22]) *Rev. de dr. intern.* XIX S. 124, 361; *Annuaire de l'Inst.* VIII S. 289, IX S. 275 flg.

[23]) *Bulmerincq* im *Journ. du dr. intern. pr.* 1884 S. 569—583, in *Holtzendorffs* Handbuch des Völkerrechts IV S. 116—127; zu vergl. u. a. I Kap. 4 Anm. 1; 6 Anm. 1 u. 16; 7 Anm. 2; 10 Anm. 1; 12 Anm. 7; 15 Anm. 20. Nebenbei sei erwähnt, wie *Bulmerincq* das oben bezeichnete *Perels*'sche Kompliment als Vorsitzender der Heidelberger Session des Institut, in deren Verlaufe die Sache zur Verhandlung kam, entgegennehmen konnte.

Digitized by Google

einigermaßen richtiges Bild von der Praxis der Friedensblockade nicht, und somit kann nur festgestellt werden, wie der *Perels*sche Bericht bezüglich der grundlegenden Seite der Materie versagt.

Und die Theorie der Friedensblockade? *Perels* definiert die Maßregel als die ohne Kriegserklärung erfolgende Schließung (*fermeture*) von Häfen pp. zum Zwecke der Verhinderung des maritimen Handels und erörtert zunächst die Beziehungen der in Streit befindlichen Staaten. Er führt aus, vom juristischen Standpunkte könne das Unternehmen nicht für weniger zulässig gelten, als der Gebrauch anderer Maßnahmen internationalen Zwanges außerhalb des Kriegszustandes, auch komme wenig darauf an, ob die Blockade sich als Intervention oder als Repressalie darstelle; die Blockade der Insel Formosa sei amtlich durch einen *„état de représailles existant entre la France et la Chine“* motiviert worden. Im Vergleich zu den früher der friedlichen Schiffahrt gegenüber üblich gewesenen Maßregeln erscheine die Blockade als mild; die Natur der Beziehungen zwischen den Beteiligten stehe der Verhängung einer Blockade außerhalb des Kriegszustandes nicht entgegen und könnten Blockadebrecher unter der Flagge des gegnerischen Staates beschlagnahmt, bei gewaltsamem Widerstande sogar vernichtet werden. — Bezüglich der Grenzen der Maßregel gegenüber dritten Staaten bemerkt *Perels*, es bestehe kein Rechtsgrund, der eine Regierung verpflichte, bei notwendig erscheinenden Zwangsmaßregeln gegenüber einem anderen Staate lediglich Mittel anzuwenden, welche die Interessen dritter Nationen nicht verletzen, auch schädige jeder Konflikt zweier Staaten selbst vor Ergreifung von Gewaltmaßregeln die Interessen anderer Nationen mehr oder weniger. — Nach Erwähnung der in der Wissenschaft für und gegen die Maßregel vorgebrachten Argumente, führt *Perels* aus, daß jede Begründung der Gesetzmäßigkeit der Friedensblockade beim Ausgange vom Kriegsblockaderecht oder von den Rechten der Neutralen unfruchtbar bleiben müsse, da die Maßregel in keiner Beziehung zum Kriege stehe und Rechte der Neutralen nur während eines solchen beständen. Er fordert für jeden Staat die Befugnis, legitime Zwangsmittel

Digitized by Google

ohne Rücksicht auf die Privatinteressen der Angehörigen anderer Staaten zur Ausübung zu bringen, indessen seien die rechtlichen Grenzen eines solchen Vorgehens durch ihren Zweck gegeben. Die Konfiszierung oder Beschlagnahme von Schiffen würde über das Ziel hinausschießen, jedoch könne eine einstweilige Festhaltung unter gewissen Voraussetzungen als berechtigt angesehen werden. Dementsprechend und da nur tatsächlich durchgeführte sowie bekannt gegebene Maßregeln Anspruch auf Anerkennung im Gebiete internationaler Beziehungen haben, schlägt *Perels* die Annahme folgender Leitsätze vor:

1. Die Verhängung einer Blockade außerhalb des Kriegszustandes ist nicht völkerrechtswidrig.

2. Die Friedensblockade muß deklariert, amtlich notifiziert und durch genügende Machtmittel aufrechterhalten sein, auch sind den Schiffen unbeteiligter Nationen hinreichende Lade- oder Entladefristen zu gewähren.

3. Die Schiffe der blockierten Macht, welche eine solche Blockade nicht achten, können beschlagnahmt werden; nach Aufhebung der Blockade sind sie den Eigentümern nebst Ladung unter Ausschluß irgendwelcher Entschädigungspflicht zurückzustellen.

4. Die Schiffe fremder Flagge können lediglich verhindert werden, die Blockadelinie zu überschreiten.

Dieser Bericht kam in der Plenarsitzung des Institut vom 7. IX. 1887 zur Verlesung [24]).

Geffcken

Die in derselben Sitzung vorgetragene Erwiderung *Geffckens* tritt den *Perelsschen* Prämissen bei, macht indessen geltend, daß Repressalien einzelne Akte sind und es einen Repressalienzustand (*état de représailles*), in welchem man alle möglichen

[24]) *Annuaire de l'Inst.* IX S. 276 flg., auch *Rev. de dr. international* XIX S. 245 flg., desgl. *Journ. du dr. intern.* XIV S. 721 flg. Mit Rücksicht auf den Verlauf der Beratung wird festgestellt, daß an der vom 5.—10. IX. S. 87 in Heidelberg abgehaltenen Session des Institut folgende Mitglieder teilgenommen haben: *v. Bahr, Brocher de la Fléchère, Brusa, v. Bulmerincq, Dudley Field, Hall, Holland, G. Koenig, Lehr, Lueder, Lyon-Caen, v. Martens, Moynier, v. Neumann, Nys, Perels, Rivier, Rolin-Jacquemyns, A. Rolin, H. Schulze, Westlake;* ferner *Barclay, Geffcken, A. Hartmann, v. Martitz, Orelli und Sacerdoti* als *associés.*

Digitized by Google

Feindseligkeiten gegen einen Staat begehen könne, nicht gebe. Ferner stellt sich *Geffcken* auf den Standpunkt, daß bei Beschränkung der Friedensblockade auf Schiffe des betroffenen Staates eine Blockade, d. h. eine vollständige Abschließung, nicht vorliege und hebt hervor, wie es gerade die Ausdehnung der Maßregel auf die Fahrzeuge der unbeteiligten Flaggen sei, welche die sogenannte Friedensblockade als nicht zu rechtfertigen erscheinen lasse. Schließlich begegnet *Geffcken* dem Argument, daß jeder Zusammenstoß zweier Staaten die Interessen der anderen mehr oder minder verletze und daß die Friedensblockade jedenfalls ein kleineres Uebel als der die Rechte der Neutralen in höherem Grade gefährdende Krieg sei, mit dem Hinweis auf die Verpflichtungen, welche den Rechten der Kriegführenden entsprechen: Man kann nicht eins vom anderen trennen und die Rechte ausüben ohne die Pflichten auf sich zu nehmen, — selbst die einfache Fernhaltung der Schiffe unbeteiligter Flagge von der Blockadezone schädigt den Handel der betroffenen Nationen, und sie brauchen sie sich nicht gefallen zu lassen[25]).

Der im Jahrbuch des Instituts veröffentlichte Auszug aus dem Protokoll der Sitzung weist nach, wie nach kurzer Besprechung die von verschiedenen Seiten beantragten Bezugnahmen auf die *iusta causa* der Blockade und auf die Notwendigkeit der Ausschließung der Kriegskontrebande abgelehnt worden sind. Die grundlegende Bestimmung, daß Schiffe fremder Flagge trotz der Blockade ungehindert einlaufen können, fand nach dem Protokollauszug „einstimmige" Billigung, und nach Ausscheidung der von *Perels* erwähnten Gnadenfristen zum Ein- und Auslaufen wurde der Antrag in folgender Fassung angenommen:

Die Verhängung einer Blockade außerhalb des Kriegszustandes ist nur unter folgenden Bedingungen als völkerrechtlich zulässig anzusehen:

1. Schiffe fremder Flagge können trotz der Blockade ungehindert einlaufen;

---

[25]) *Annuaire de l'Inst.* IX S. 286, auch *Rev. de dr. intern.* XIX S. 377, desgl. *Journ. du dr. intern. pr.* XV S. 585.

Digitized by Google

2. die Friedensblockade muß deklariert, amtlich notifiziert und durch genügende Machtmittel aufrechterhalten sein;

3. die Schiffe der blockierten Macht, welche eine solche Blockade nicht achten, können beschlagnahmt werden; nach Aufhebung der Blockade sind sie den Eigentümern nebst Ladung unter [Ausschluß irgendwelcher] Entschädigungspflicht] zurückzustellen.

Von Aeußerungen einzelner Teilnehmer an der Beschlußfassung sind in diesem Zusammenhange noch folgende hervorzuheben:

Hall

It is only under the supreme necessities of war, that other states can be reasonably asked to forego their right of intercourse with the enemy . . . Subject to the limitation that it shall be felt only by the blockaded country, the pacific blockade is a convenient practice[26]).

Rivier

Des objections théoriques sérieuses sont opposables à cette pratique moderne; elles se résument en cette considération que le blocus cause un dommage sensible aux Etats tiers[27]).

v. Neumann

Faktisch macht man die sogenannte Friedensblockade geltend, dem Rechte ist sie fremd und brauchen sich dritte Staaten dieselbe nicht gefallen zu lassen[28]).

F. v. Martens

Wird die Friedensblockade faktisch gegen die Neutralen durchgeführt, so involviert sie eine schwere Ungerechtigkeit gegen dieselben[29]).

Westlake

Point de belligérants, point de neutres, et puisqu'il n'y a que les neutres que les blocus touchent, il n'y a personne qui ait à respecter un blocus pacifique[30]).

---

[26]) *Hall, Internat. law* V. Aufl. S. 374 flg.

[27]) *Rivier, Principes du dr. des gens* II S. 198.

[28]) *v. Neumann*, S. 96 auch *Annuaire de l'Inst.* IX S. 296.

[29]) *v. Martens*, Völkerrecht II S. 474.

[30]) *Westlake, Rev. de dr. intern.* VII S. 611.

Digitized by Google

Barclay

Un blocus est l'interception de toute communication avec la place bloquée. Comme on la pratiquait au début, la variété „pacifique" était un acte de guerre . . . Comme on a pratiqué ce blocus dans les derniers cas, ce n'est plus un acte de guerre, mais une mesure qui a pour but de conserver la paix[31]).

v. Martitz

Der Rechtssatz, daß auch Schiffe einer dritten, nicht einwilligenden Macht die Friedensblockade zu respektieren haben, hat sich bis jetzt nicht durchzusetzen vermocht[31a]).

Nys

Geffcken fait valoir avec raison que, pour se prévaloir des avantages que fournissent les principes juridiques, il faut en accepter les devoirs et les responsabilités[32]).

Rolin-Jacquemyns

fragt in einer Polemik gegen *Gessner: en quoi la justice et l'humanité s'opposent-elles à ce que, avant ds recourir à la guerre et en vue de l'éviter, on fasse un appel limité à un moyen de contrainte déterminé, dont le caractère est de ne pas infliger un dommage irréparable?* Seine eingehende Besprechung der Blockade Griechenlands von 1886 schließt er mit dem Wunsche: *Espérons que ce précédent sera considéré comme décisif*[33]).

Holland,

der im Sinne der gefaßten Beschlüsse in die Beratung eingegriffen hat, sagt: *These resolutions, adopted with substantial unanimity, after full discussion of the report and counter-report . . ., may be taken as a well-considered expression of expert European opinion*[34]).

---

[31]) *Barclay, Rev. de dr. intern.* XXIX S. 489, auch *Encyclop. Brit.* XXXI S. 401.

[31a]) *v. Martitz*, S. 459.

[32]) *Nys*, III S. 93.

[33]) *Rolin-Jacquemyns, Rev. de dr. intern.* VIII S. 166, XVIII S. 619 flg.

[34]) *Holland*, S. 144. Aus dem *Annuaire* des Institut ist das Gesamtabstimmungsverhältnis nicht genau ersichtlich. Mit dem Ausdruck „*adopted with substantial unanimity*" will *Holland* wohl sagen, daß *Perels* (und vielleicht auch *Bulmerincq*) dem seinen Vorschlag im wesentlichsten Punkte abändernden Beschlusse nicht zugestimmt hat; in der II. Aufl. seines Internationalen Seerechts (1903) hält *Perels* seinen bisherigen Standpunkt zur Sache aufrecht.

Digitized by Google

Tatsächlich erhält der Beschluß des Institut dadurch noch mehr Gewicht, daß ihm zahlreiche Schriftsteller ausdrücklich beigetreten sind oder doch damit im wesentlichen übereinstimmende Ansichten vertreten.

d) Schriftsteller, welche der Erklärung des *Institut de droit international* von 1887 ausdrücklich beigetreten sind.

Calvo

fügt seiner Darstellung, welche mehreren Spezialisten auf dem Gebiete der Friedensblockade augenscheinlich mehr oder minder als Unterlage gedient hat, die Bemerkung hinzu: *Au moment, où nous écrivons ces lignes, nous parviennent les décisions de l'Institut de droit international de 1887, décisions que nous sommes heureux de trouver d'accord avec nos idées et formulant nettement des principes qui dès longtemps étaient les nôtres*[35]).

Pradier-Fodéré

schließt seine ebenso eingehenden wie lichtvollen Ausführungen zur Theorie der Friedensblockade mit den Worten: *Il faut souhaiter que, désormais, les Etats suivent, en cette matière, la pratique de 1886, et s'inspirent de la théorie de 1887*[36]).

Piédelièvre

kommt gleichfalls zu dem Schluß: *les solutions que nous indiquons ont été consacrées par l'Institut de droit international*[37]).

Rontiris,

der ausführt, wie die Blockade Griechenlands vom Jahre 1886 *contribua puissamment à l'établissement de cette institution sous une forme acceptable,* konstatiert nach Entwicklung der damals hervorgetretenen Grundsätze: *L'Institut de droit international, en 1887, a revêtu ces principes de son autorité scientifique*[38]).

---

[35]) *Calvo, Dr. internat.* 4. Aufl. III S. 557.

[36]) *Pradier-Fodéré,* V S. 772.

[37]) *Piédelièvre,* II S. 105.

[38]) *Rontiris, Journ. du dr. intern. pr.* XXVI S. 237.

Digitized by Google

Bry

Cette restriction (auf Schiffe der betroffenen Flagge), *qui réalise un progrès auquel on ne peut qu'applaudir, et dont l'Institut de droit international a consacré le principe, en 1887, ... enlève au blocus pacifique son caractère exorbitant*[39]).

e) Schriftsteller, deren Urteil mit der Erklärung des *Institut de droit international* von 1887 im wesentlichen übereinstimmt.

Bluntschli

Die neutralen Staaten erkennen kein Prisenrecht an, wenn die Seeblockade nicht zugleich Kriegsblockade ist und sind berechtigt, für die neutralen Schiffe freie Ein- und Ausfahrt zu fordern. Wenn die Friedensblockade nur ein Zwangsmittel gegen den Unrecht übenden Staat sein soll, so darf dieser Zwang nicht auch gegen die Neutralen geübt werden[40]).

de Burgh

There can be no doubt but that although as between the parties concerned a blockade may be considered as indirectly perhaps a pacific remedy, if regarded as a prevention against actual hostilities, yet as regards neutral countries, it can only be viewed as a direct act of war[41]).

Wharton

However the point, whether a blockade is to be deemed a pacific remedy may be settled, as regards the parties concerned, it cannot be sustained as to neutrals, otherwise than as a belligerent measure[42]).

Woolsey

Le blocus pacifique est une extension illicite du droit de blocus dans la guerre. Pour le légitimer il faudrait que les neutres en général eussent donné leur consentiment à cet empiètement sur leurs droits[43]).

---

[39]) *Bry*, S. 504.

[40]) *Bluntschli*, § 507.

[41]) *de Burgh*, S. 121[2].

[42]) *Wharton*, III S. 408.

[43]) *Woolsey, Rev. de dr. internat.* VII S. 611.

Digitized by Google

Oppenheim

Theory and practice seem nowadays to agree upon the rule that the ships of a pacifically blockaded State may be seized and sequestrated, but there is no rule of International Law which could establish a right to stop ships of third States[44]).

Ullmann

Bezüglich der Zwangsmaßregeln zur Austragung eines Streitfalls ohne Krieg ist die Forderung aufzustellen, daß die Aktion sich nur gegen den zu zwingenden Staat und dessen Interessen wende[45]).

Bonfils

Für dritte Staaten besteht keine Pflicht im Rechtssinne, sich den Blockadegesetzen zu fügen . . . Wird die Friedensblockade auch gegen dritte Staaten durchgesetzt, so verstößt sie gegen deren Rechte[46]).

Olivi

will den schädlichen Effekt der Friedensblockade auf die gegnerische Macht beschränkt sehen[47]).

Penfield

Its legitimate use as a form of reprisals, directed solely against a recalcitrant state, cannot be gainsaid. Within its proper limits, and in certain exigencies, it may be justified as an effective, adequate, less expensive and less calamitous measure than open war[48]).

Moore

We have, under the title of „pacific blockade", merely a form of reprisals . . . If the measure is not, like blockade in the ordinary sense, attempted to be extended to the citizens and property of third powers, there appears to be in it nothing exceptionable from the legal point of view,

---

[44]) *Oppenheim*, II S. 46 flg.

[45]) *Ullmann*, Völkerrecht in *Marquardsens* Handbuch des Oeffentl. Rechts, Freiburg, 1898 S. 305.

[46]) *Bonfils*, Deutsch, III. Aufl. S. 531.

[47]) *Olivi*, S. 477.

[48]) *Penfield, North Am. Rev.* 1903 II S. 86 flg.

Digitized by Google

so long as the legality of reprisals continues to be acknowledged[49]).

Demgegenüber wird der nach vorstehendem von *Perels* vertretene Standpunkt, welcher sich in der Hauptsache mit dem *Bulmerincq's* deckt, von einigen neueren Schriftstellern geteilt.

f) Schriftsteller, welche der *Perels*'schen Theorie zustimmen.

v. Bulmerincq erklärte schon 1884 die Friedensblockade unter folgenden Bedingungen für zulässig: Ausübung als Repressalie nach den für diese festgesetzten Regeln, Benennung einer *iusta causa,* Sequestrierung der Schiffe der blockierten Macht mit nachfolgender Freigabe, Fernhaltung neutraler Schiffe von der Blockadezone (ohne Sequestrierung), Deklarierung, Notifizierung und Effektivität der Blockade unter Gewährung genügender Gnadenfristen zum Ein- und Auslaufen, Aufhebung nach Erfüllung der Verbindlichkeit, welche die Blockade erforderlich gemacht hat; er begründete aber diese Theorie, insbesondere auch, soweit sie die „Neutralen" berührt, lediglich damit, daß die Friedensblockade eine weniger strenge Maßregel als der Krieg sei[50]).

Barès

Le système de M. de Bulmerincq et Perels réunit toutes les conditions de justice que l'on peut exiger en semblable matière. Leur théorie donne satisfaction à ceux qui sont les plus jaloux du respect de la souveraineté de leur Etat, elle concilie le respect dû à la propriété des neutres avec l'efficacité du blocus pacifique . . . Si quelque inconvénient résulte de l'établissement de ce blocus pour les nations tierces, est-ce là un motif suffisant pour rejeter une institution nouvelle de nature à rendre de si grands services[51])?

Basdevant

erkennt in seiner bemerkenswerten Studie: *L'action coercitive*

---

[49]) *Moore,* VII S. 135.

[50]) *v. Bulmerincq, Journ. du dr. internat. pr.* XI S. 569, desgl. in *Holtzendorffs* Handb. des Völkerrechts, IV S. 124.

[51]) *Barès,* S. 151 flg.

Digitized by Google

anglo-germano-italienne contre le Vénézuéla nicht an, daß mit Verhängung der Blockade ein Kriegszustand zwischen den Verbündeten und Venezuela gegeben gewesen sei und vertritt die Ansicht, daß die auf Schiffe aller Flaggen ausgedehnte Sperre sehr wohl als Repressalie aufgefaßt werden könne[52]).

Ducrocq

S'il n'y a pas d'obligations juridiques qui puissent forcer les puissances tierces à respecter un blocus pacifique, existe-t-il des raisons juridiques qui obligent le gouvernement qui considère l'établissement de certaines mesures de contrainte comme nécessaire envers un Etat étranger, à n'user que de moyens qui ne portent aucune atteinte aux intérêts des sujets des Etats tiers? Nous ne croyons pas à l'existence de semblables raisons[53]).

Fiore

Les droits dérivant du blocus pacifique peuvent se résumer en cette formule: Autorisation à empêcher même par la force toute relation avec la côte bloquée . . . ni punir, ni confisquer, ni saisir les bâtiments qui tenteraient de franchir la ligne de blocus, . . . si le bâtiment marchand porte le pavillon de l'Etat bloqué, il pourra être séquestre jusqu'à la cessation du blocus[54]).

Das Ergebnis ist somit folgendes: abgesehen von den unter a 1—9 aufgeführten älteren Schriftstellern, welche der Maßnahme augenscheinlich alle oder doch annähernd alle Wirkungen der Kriegsblockade beimessen, erscheinen als Gegner jeder Art von Friedensblockade nur *Kleen, Pillet, Funck-Brentano et Sorel* sowie *Baty*.

Andererseits muß nach dem unter c Ausgeführten mit Bestimmtheit angenommen werden, daß für die in der Sitzung des *Institut de droit international* vom 7. IX. 1887 angenommene Erklärung, wonach Schiffe fremder Flagge trotz der Blockade ungehindert einlaufen können, gestimmt haben: *v. Bar, Brocher*.

[52]) *Basdevant, Rev. Gén. de dr. intern. publ.* XI S. 420 flg.

[53]) *Ducrocq*, S. 69, stimmt so gut wie wörtlich mit dem *Perels*'schen Bericht (*Annuaire de l'Inst.* IX S. 279) überein.

[54]) *Fiore*, §§ 923, 927.

Digitized by Google

de la Fléchère, Brusa, Hall, Holland, G. Koenig, Lehr, Lueder, Lyon-Caen, v. Martens, Moynier, v. Neumaun, Rivier, Rolin-Jacquemyns, A. Rolin, H. Schulze, Westlake, Barclay, Geffcken, A. Hartmann, v. Martitz, Orelli und *Sacerdoti*[55]).

Ferner sind dieser Erklärung ausdrücklich beigetreten: *Calvo, Pradier-Fodéré, Piédelièvre, Rontiris* und *Bry*, während *Bluntschli, de Burgh, Wharton, Woolsey, Oppenheim, Ullmann, Bonfils, Olivi, Penfield* und *Moore* damit im wesentlichen übereinstimmen.

Für das weitergehende System *Perels — v. Bulmerincq* wonach die Schiffe unbeteiligter Flagge von der Blockadezone ferngehalten werden dürfen, treten bislang nur ein: *Barès, Basdevant, Ducrocq* und *Fiore*; endlich haben sich die unter b aufgeführten Schriftsteller generell für die Zulässigkeit der Ausdehnung der Friedensblockade auf Schiffe dritter Flagge ausgesprochen.

Das Gewicht liegt in jeder Beziehung bei den Anhängern der Erklärung des Institut, zu denen Vertreter der verschiedensten europäischen Nationen wie solche Nord- und Südamerikas gehören, auch erscheint bemerkenswert, daß die von der französischen Regierung — mindestens seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts so gut wie allein — vertretene Theorie im eigenen Lande von jeher bis in die neueste Zeit besonders heftige Gegner wie *Hautefeuille, Fauchille, Cauchy, Pistoye et Duverdy, Massé, Pillet, Pradier-Fodéré, Piédelièvre, Bonfils, Funck-Brentano et Sorel* gefunden hat[56]).

---

[55]) Von den Teilnehmern an der Session sind in diesem Verzeichnis: *Perels, v. Bulmerincq, D. Field* und *Nys*, deren letzterer die Erklärung des Institut bezeichnet als „*application de la méthode transactionnelle de la plupart des compagnies scientifiques qui reculent généralement devant l'affirmation nette des principes*" (III S. 93), weil bezüglich der Abstimmung zweifelhaft, weggelassen worden.

[56]) Zur Vervollständigung der in diesem Kapitel angeführten Aeußerungen, welche mehr oder minder bestimmte Urteile über die Frage der Anerkennung der Friedensblockade enthalten, sind noch einige spezielle Ausführungen über diesen Punkt zu erwähnen: *Holland* (S. 144) *According both to practice and competent opinion, a blockade in time of peace is a legitimate measure of coercion, as against the State ... which it is desired to bring to reason. ... Whether it is also legitimate if so*

Digitized by Google

Kapitel 5.

Ergebnisse der Ausführungen in Kapitel 1 bis 4.

I. In die einzelstaatliche Gesetzgebung hat die Friedensblockade noch kaum Aufnahme gefunden, und eine Prisengerichtsbarkeit, welche unter der Behauptung fortdauernden Friedens überhaupt so gut wie ausschließlich von Frankreich ausgeübt worden ist, hat nur während der 1850 abschließenden 1. Periode der Anwendung dieser Zwangsmaßregel festgestellt werden können. Dagegen liegen einige Verträge sowie gemeinschaftliche Erklärungen verschiedener Regierungen vor, auf Grund deren Friedensblockaden verhängt werden konnten oder verhängt

---

applied as to interfere with the commerce of third Powers is not so certain . . . . When the blockade is by way of reprisal . . . it may seem unreasonable that the aggrieved State should call upon the rest of the world so far to co-operate with her as to tolerate a general derangement of their trade. Third Powers may more fairly be called upon to make this sacrifice when the blockade has a high political object, as in a case of intervention . . . more especially . . . where the blockade amounts to an intervention . . . by the Great Powers, or even by some smaller group of States, in the interest of European peace . . . A pacific blockade by way of reprisal ought to be directed only against the commerce of the State blockaded. It is still an open question whether, when the blockade is instituted for other purposes, it may not be directed against the commerce of third States also. *Pradier-Fodéré* (V S. 765 flg.) *Le blocus pendant la paix est une mesure de coercition regulière, introduite dans le droit international par l'usage des Etats, mais son exercice n'a pas été jusqu'à présent soumis à des règles précises, et ses effets n'ont point été jusqu'ici régis par des principes uniformes.* *Piédelièvre* (II S. 97) *Il y a certainement là un usage international, ou même, si l'on veut, une institution du droit des gens.* *Rivier* (II S. 198) *Il n'est guerre possible de dénier au blocus pacifique le caractère d'une institution du droit des gens actuel.* *Rontiris* (*Journ. du dr. intern. pr.* XXVI S. 238). *On peut affirmer qu'en principe le blocus pacifique a maintenant la sanction de la pratique internationale et de la science. La forme de l'institution, quant à ses détails, n'est pas encore fixée d'une manière tout à fait certaine et immuable.* Gegenüber diesen bejahenden Stimmen von sämtlich auf dem Boden der 1887er Beschlüsse des Institut stehenden Schriftstellern, bestreiten einige frühere Veröffentlichungen die Berechtigung oder Anerkennung der Friedensblockade ausdrücklich. So schrieb *Bulmerincq* 1884 (in *Marquardsens* Handb. des Oeffentl. Rechts, Völkerr. S. 370). Daß die Friedensblockade praktisch ausgeübt worden, beweist nichts für ihre Berechtigung, sondern nur für die mißbräuchliche Anwendung derselben (!) und *Ferguson* (II S. 241) sagte in demselben Jahre: *Pacific blockade is by no means an undisputed principle of international Law*, während *F. v. Martens* (*Ann. de l'Inst.* IX S. 296) urteilte: *Le blocus dit pacifique est toujours illégitime. La pratique n'en est pas encore établie.*

Digitized by Google

worden sind, und andere Verträge haben die Folgen friedlicher Blockaden bezw. deren Unzulässigkeit in gewissen Gebieten festgestellt.

II. Nach Ausscheidung von 8 der im 1. Teile dieser Arbeit behandelten Vorgänge, welche keine Friedensblockaden waren, weil entweder kein Friedens- oder kein Blockadezustand oder keines von beiden vorgelegen hat, verbleiben 12 Fälle, von denen 6 als Repressalien, 6 als Interventionen erscheinen. Beteiligt waren aktiv: — einzeln, gruppenweise oder gemeinsam — die europäischen Großmächte, passiv: europäische und amerikanische Staaten geringerer Widerstandsfähigkeit, und die Bedeutung der Friedensblockade liegt darin, daß dadurch Nationen zweiten oder dritten Ranges unter Vermeidung des Kriegszustandes zur Gewährung verweigerter Genugtuung oder sonst zum Einlenken gebracht werden können. — 8 Fälle sind als Blockaden notifiziert, die übrigen 4 als maritime Zwangsmaßregeln angekündigt worden. Nur 5 Friedensblockaden waren gegen Schiffe aller Flaggen gerichtet, während in 7 Fällen lediglich teilweise Absperrung erfolgte. Die „Konfiskation" von Schiffen hat seitens Frankreichs bei 3 Friedensblockaden stattgefunden, zum Teil mit nachträglicher Schadloshaltung; eine Aneignung genommener Schiffe seitens Englands kann nur etwa in einem Falle erfolgt sein, und andere Mächte haben derartiges nicht versucht, vielmehr wurden in mindestens 8 Fällen die „sequestrierten" Schiffe nebst Ladungen nach Aufhebung der Zwangsmaßregeln, aber ohne Schadenersatz, freigegeben. Gegenüber der Behauptung, daß die Friedensblockade meist zum Kriege führe, ist festzustellen, wie 7 Blockaden ihren Zweck in friedlicher Weise erfüllt haben, und da in 6 dieser Fälle nur eine teilweise Absperrung angeordnet war, wird dadurch gleichzeitig erwiesen, daß eine derart unvollständige Blockade nach Lage der Verhältnisse sehr wohl zum Ziele führen kann. — Hinsichtlich des Rechtsgrundes *(causa)* waren die bei (Kollektiv-) Interventionen verhängten Friedensblockaden meist einwandsfreier, als die in Ausübung von Repressalien angeordneten.

III. Die normale Form der von Großbritannien, Deutschland, Rußland, Oesterreich-Ungarn und Italien gemeinsam aus-

Digitized by Google

geübten Friedensblockaden ist die von 1886, welche folgende Merkmale zeigt: Amtliche Notifikation; Beschränkung der Sperre auf Schiffe unter der Flagge des betroffenen Staates, Feststellung der Nationalität (nicht Durchsuchung) der Fahrzeuge unbeteiligter Flagge und Eintragung der erteilten Genehmigung zur Weiterfahrt ins Schiffsjournal durch den an Bord gekommenen Offizier des Blockadegeschwaders; Freigabe selbst von Schiffen der betroffenen Flagge, sofern ein Teil der Ladung Angehörigen einer (aktiv und passiv) nicht beteiligten Nation gehört und die Ladung entweder vor Ankündigung der Blockade oder nach dieser, aber auf Grund eines vor der Notifikation geschlossenen Vertrages verschifft worden ist; Bestrafung des versuchten Blockadebruchs seitens der nicht nach Vorstehendem privilegierten Fahrzeuge der betroffenen Flagge durch Festhaltung unter tunlichster Fürsorge für Schiff wie Ladung; Freilassung beider nach Aufhebung der Sperre unter Feststellung des Zustandes, aber ohne Ersatz für irgendwelche erlittene Schäden. — Großbritannien hat seine weitergehende Praxis seit 1850 aufgegeben, und gegen den allein von Frankreich immer erneut erhobenen Anspruch, unter der Behauptung fortdauernden Friedens selbst Fahrzeuge „befreundeter" Mächte zurückweisen oder aufbringen zu können, sind bei seinem ersten Hervortreten im Jahre 1838 von deutscher, großbritannischer und nordamerikanischer Seite sowie seitdem vielfach so nachdrückliche Vorstellungen wie Proteste erhoben worden, daß von einer Anerkennung letzterer Theorie seitens der unbeteiligten Regierungen keine Rede sein kann. Vielmehr ist Frankreich 1884 durch das englische Einschreiten gezwungen worden, die Behauptung der Aufrechterhaltung des Friedens im Verlaufe der Formosa-Blockade fallen zu lassen und ist 1893 augenscheinlich nur durch rasche Aufhebung der angeblich friedlichen Siam-Blockade vor entsprechender Entwickelung bewahrt geblieben. — Da Frankreich naturgemäß Einwendungen gegen die mildere Praxis der anderen europäischen Großmächte weder erheben kann, noch erhoben hat (seine Vorstellungen von 1850 bezogen sich nicht auf die Natur der von England angeordneten Repressalien, und gelegentlich der Zanzibar-Blockade stimmte die Französische

Digitized by Google

Regierung ihrer Theorie gemäß der bis dahin konstant verweigerten Durchsuchung von Schiffen französischer Flagge „als Incident der beabsichtigten Blockade“ zu), so ist die obige Normalform der Friedensblockade als von sämtlichen europäischen Großmächten anerkannt zu bezeichnen, und auch die Vereinigten Staaten von Amerika erklärten 1902 *argumento excontrario* gegen eine die Rechte der unbeteiligten Staaten nicht beeinträchtigende Theorie der Friedensblockade keine Bedenken zu haben. Im übrigen könnte von einer stillschweigenden Anerkennung seitens unbeteiligter Regierungen, deren Vorliegen auf französischer Seite vielfach behauptet worden ist, nur etwa insoweit gesprochen werden, als im Einzelfalle nachgewiesen würde, daß die Unbeteiligten infolge Notifikationen pp. zur rechtzeitigen Erhebung von Einwendungen in der Lage gewesen seien und die beabsichtigten Maßnahmen als nichtkriegerische hätten erkennen müssen.

IV. Abgesehen von 9 älteren Schriftstellern, welche der Maßnahme augenscheinlich alle oder doch annähernd alle Wirkungen der Kriegsblockade beimessen, erscheinen als Gegner jeder Art von Friedensblockade nur *Kleen*, *Pillet*, *Funck-Brentano et Sorel* sowie *Baty*. — Das *Institut de droit international* hat unter dem Eindrucke der zu III besprochenen Blockade von 1886 im folgenden Jahre mit mindestens 23 von 27 Stimmen nachstehend wiedergegebene Leitsätze angenommen: „Die Verhängung einer Blockade außerhalb des Kriegszustandes ist nur unter folgenden Bedingungen als völkerrechtlich zulässig anzusehen: 1. Schiffe fremder Flagge können trotz der Blockade ungehindert einlaufen; 2. die Friedensblockade muß deklariert, amtlich notifiziert und durch genügende Machtmittel aufrechterhalten sein; 3. die Schiffe der blockierten Macht, welche eine solche Blockade nicht achten, können beschlagnahmt werden; nach Aufhebung der Blockade sind sie den Eigentümern nebst Ladung unter Ausschluß irgendwelcher Entschädigungspflicht zurückzustellen.“ Dieser Erklärung sind ausdrücklich beigetreten: *Calvo*, *Pradier-Fodéré*, *Piédelièvre*, *Rontiris* und *Bry*, während *Bluntschli*, *de Burgh*, *Wharton*, *Woolsey*, *Oppenheim*, *Ullmann*, *Bonfils*, *Olivi*, *Penfield* und *Moore*

Digitized by Google

damit im wesentlichen übereinstimmen. Für das weitergehende System *Perels—v. Bulmerincq*, wonach die Schiffe unbeteiligter Flagge von der Blockadezone ferngehalten werden dürfen, treten bislang nur ein: *Fiore*, *Basdevant* sowie die vielfach charakterisierten Spezialisten *Barès* und *Ducrocq*; endlich haben sich einige Schriftsteller ohne nähere Angaben für die Zulässigkeit der Ausdehnung der Friedensblockade auf Schiffe dritter Flagge ausgesprochen. Das Gewicht liegt in jeder Beziehung bei den Anhängern der Erklärung des Institut, zu denen Vertreter der verschiedensten europäischen wie amerikanischen Nationen gehören, und daher ist festzustellen, daß die zu III bezeichnete Normalform der Praxis der Friedensblockade auch den in der Wissenschaft ganz überwiegend vertretenen Ansichten entspricht.

Kapitel 6.

Voraussetzungen und Wirkungen der Friedensblockade in ihrer zurzeit anerkannten Form.

Während die Voraussetzungen der friedlichen Blockade im allgemeinen die gleichen sind wie die der kriegerischen, weichen die Wirkungen beider Arten des Zwangsmittels sehr erheblich von einander ab; die nach beiden Richtungen in Betracht kommenden Gesichtspunkte sind so gut wie sämtlich bereits zur Besprechung gelangt, und daher kann bezüglich der Einzelheiten hier meist auf die bisherige Darstellung Bezug genommen werden.

A. Voraussetzungen der Verbindlichkeit der Blockade sind: ordnungsmäßige Bekanntmachung, Aufrechterhaltung durch genügende Machtmittel und die Wahl eines der Absperrung nicht entzogenen Gebiets. Dagegen ist der Rechtsgrund (*causa*) nicht von ausschlaggebender Bedeutung[1]) und die

[1]) Zu vergl. II Kap. 2 Anm. 1 und im Text e. Das *Institut de droit internat.* hat bei Beratung seiner Leitsätze von 1887 die beantragte Bezugnahme auf die *iusta causa* der Blockade abgelehnt (II Kap. 4c).

Digitized by Google

Erschöpfung der diplomatischen Hilfsmittel[2]) sowie der Erlaß eines Ultimatums[3]) vor Verhängung der Sperre nur wünschenswert.

1. Da die Spezialnotifikation, soweit überhaupt, lediglich Schiffen unbeteiligter Flagge gegenüber stattfindet, kommt sie nach dem derzeitigen Stande der Angelegenheit hier nicht in Frage, dagegen ist die Benachrichtigung der unbeteiligten Mächte (welche öfters mit der in erster Linie für die Angehörigen des blockierenden Staates bestimmten Deklaration wörtlich übereinstimmt[4]) ebenso erforderlich, wie die der Vertreter der nicht betroffenen Nationen im Blockadegebiet[5]), da trotz Nichterstreckung der Blockade auf Schiffe unter fremder Flagge diese bei der Ein- wie bei der Ausfahrt einer gewissen Kontrolle unterliegen, wie denn überhaupt die Verkehrsfreiheit der Unbeteiligten durch Wegfall der Verwendbarkeit von Schiffen der betroffenen Flagge beschränkt wird. Schließlich fallen die Gründe, welche die Nichtbenachrichtigung der passiv beteiligten Regierung bei der Kriegsblockade rechtfertigen, hier fort, und entsprechende Notifizierung, welche je nach den Umständen durch die der Lokalbehörden im Blockadegebiet ersetzt werden kann, erscheint um so mehr angebracht, als dadurch allein das Kenntlichwerden der Maßregel als einer friedlichen verbürgt wird[6]). — Um ihre Zwecke zu erreichen, muß die Bekannt-

[2]) Daß die bisherigen Friedensblockaden fast sämtlich erst verhängt worden sind, nachdem meist langwierige diplomatische pp. Verhandlungen zur Erledigung der Streitpunkte nicht geführt hatten, ergibt sich aus dem I. Teile dieser Darstellung.

[3]) Ein kurzfristiges Ultimatum an die betroffene Regierung mit mehr oder weniger bestimmter Blockadeandrohung ist in der Regel erlassen worden, zu vergl. I Kap. 3 Anm. 5; 4 Anm. 6; 6 Anm. 3; 7 Anm. 10; 10 Anm. 3; 16 zu Anm. 5; 19 zu Anm. 1.

[4]) Deklaration und Notifikation vereinigt I Kap. 9 Anm. 8; Beispiele von Notifikationen der unbeteiligten Mächte auf diplomatischem Wege, I Kap. 6 zu Anm. 6; 7 zu Anm. 8; 19 zu Anm. 2.

[5]) Notifikationen an die Konsuln (und bezw. anderen amtlichen Würdenträgern) im gesperrten Gebiet z. B. I Kap. 5 zu Anm. 9; 6 zu Anm. 5.

[6]) Tatsächlich ist diese, wenn auch wohl nicht unbedingt erforderliche Benachrichtigung (unter Hinzurechnung der an die Lokalbehörden gerichteten) vielfach, insbesondere auch 1886 dem Kabinett in Athen gegenüber erfolgt; zu vergl. vorstehende Anm. 5 und I Kap. 7 Anm. 6; 9 Anm. 8; 12 zu Anm. 5; 16 zu Anm 5. Die anormale Kreta-Blockade von 1897/98 wurde logischerweise in erster Linie der Pforte als der formell passiv betroffenen Regierung angezeigt (I Kap. 19 zu Anm. 2). — Wegen der bisher häufig vorhanden gewesenen Unmöglichkeit, die Blockade auf Grund der Notifikation oder auch sonst als friedliche zu erkennen, zu vergl. II Kap. 3 C a. E.

Digitized by Google

machung (Generalnotifikation) möglichst bestimmt gefaßt sein und insbesondere bezeichnen:

a) die aktiv beteiligte Regierung[7]).

Soweit die Notifikation nicht auf diplomatischem Wege, sondern im Blockadegebiet auftragsgemäß seitens des Kommandanten des Blockadegeschwaders pp. erfolgt, empfiehlt es sich, dies etwa durch die Worte „Auf Befehl meiner Regierung" (I Kap. 17 zu Anm. 5) zum Ausdruck zu bringen; mißverständliche Wendungen wie „Auf Grund der mir zustehenden Machtbefugnisse" (I Kap. 15 zu Anm. 7) sind zu vermeiden, da die Verhängung einer Friedensblockade seitens des Befehlshabers von Seestreitkräften „aus eigener Machtvollkommenheit" (ohne regierungsseitige Notifikation) als unzulässig anzusehen ist.

b) die Schiffe, auf welche sich die Sperre erstreckt, d. h. in erster Linie diejenigen unter der Flagge des betroffenen Staates[8]). Daß außerdem jeder Staat bei Verhängung einer Friedensblockade den Schiffen der eigenen Flagge den Verkehr im Blockadegebiete für die Dauer der Maßregel untersagen kann und in der Regel — schon wegen der Gefahr der Festhaltung im Retorsionswege — untersagen wird, ist, vielleicht als selbstverständlich, wohl nirgends besonders zum Ausdruck gebracht und meines Wissens nur von *Viscount Palmerston*, ohne Angabe von Gründen, bestritten worden (I Kap. 9 Anm. 14). Nach Analogie des Erlasses zeitweiliger Ausfuhrverbote pp. handelt es sich dabei um eine staatspolizeiliche Maßregel der blockierenden Macht gegenüber ihrer Handelsflotte, welche der Erwähnung in der Notifikation nicht bedarf, die Wirksamkeit der Sperre aber wesentlich zu erhöhen vermag[9]).

---

[7]) Daß die Notifikation von einer anerkannten Regierung ausgehen muß, ist zu I Kap. 11 Anm. 2 jcto. 9 erwähnt.

[8]) Blockaden, welche eine Regierung über Teile des eigenen Staatsgebiets verhängt, fallen nicht unter unser Thema (II Kap. 2 Anm. 2).

[9]) Wenn bei Notifikation der Kreta-Blockade von 1897/98 bestimmt worden ist, daß die Schiffe der blockierenden Mächte unter denselben Bedingungen einlaufen könnten, wie die „neutraler Staaten" (I Kap. 19 zu Anm. 2), so erklärt sich dies daraus, daß damals die Intervenienten die blockierten Häfen „besetzt" hielten. Andererseits haben die gelegentlich der Blockade Griechenlands von 1886 wegen der Freilassung von Schiffen mit „fremder" Ladung getroffenen Anordnungen sich nicht auf Angehörige der

Digitized by Google

c) Etwaige Befreiungen einzelner Arten von Schiffen oder von Ladungen. Näheres in dieser Beziehung nachstehend unter B. I. Ia, Wirkungen der Blockade.

d) Das Blockadegebiet nach geographischen oder sonst unzweifelhaften Merkmalen.

e) Tag und Stunde des Blockadebeginns.

f) Die für den Blockadebruch vorgesehene Strafe. Ueber diesen Punkt enthalten die bisherigen Notifikationen meist entweder keine Angaben (so noch die der Kreta-Blockade von 1897/98; I Kap. 19 Anm. 2) oder nur die besonders französischerseits beliebte Wendung, daß beim Versuche des Blockadebruchs alle nach dem Völkerrechte wie nach den bestehenden Verträgen zulässigen Maßnahmen in Anwendung gebracht werden würden (z. B. I Kap. 9 Anm. 6; 15 Anm. 7; 18 zu Anm. 10). Daß diese Ausdrucksweise nicht einmal genügt, um die Maßregel als friedliche erkennen zu lassen, ist früher (II Kap. 3 C a. E.) erwähnt und gelegentlich der Formosa-Blockade — für die damalige Zeit mit vollem Recht — darauf hingewiesen worden, daß das Völkerrecht einschließlich der bestehenden Verträge keinen genügenden Anhalt zur Beantwortung der vorliegenden Frage biete. Klärend hat erst die in dem Normalfalle von 1886 erfolgte Anzeige gewirkt, daß der Versuch des Blockadebruchs die Schiffe unter der Flagge des betroffenen Staats der Gefahr der Festhaltung aussetze (I Kap. 16 zu Anm. 5), und das *Institut de droit international* wie zahlreiche sonstige Vertreter der Wissenschaft haben die auch 1897/98 bei der

---

Interventionsmächte erstreckt (I Kap. 16 zu Anm. 6), was auf Anerkennung der hier vertretenen Ansicht seitens der beteiligten Großmächte schließen läßt. Entsprechendes Verfahren hat insofern praktisch wichtige Folgen, als besonders bei Ausübung der Blockade durch mehrere Großmächte die Ausschaltung der passiv und aktiv beteiligten Flaggen den betroffenen Staat öfter zum Nachgeben bringen wird, als allgemein angenommen zu werden pflegt. Z. B. war nach den aus *La Guaira, Maracaibo, Puerto Cabello* usw. erstatteten Berichten (besonders *Consular Reports* Nr. 2772, 2833, London 1902) der Anteil Großbritanniens, Deutschlands und Italiens an der großen Schiffahrt Venezuelas 1901 — vor der Blockade der dortigen Häfen — so bedeutend, daß das Aufhören dieses Verkehrs und der venezolanischen Küstenschiffahrt eine Lähmung des Handels herbeigeführt haben würde, welche durch Fahrzeuge anderer (besonders nordamerikanischer oder französischer) Flagge in absehbarer Zeit auch nicht annähernd hätte gehoben werden können.

Digitized by Google

Kreta-Blockade ausgeübte Festhaltung (Beschlagnahme) der Schiffe der betroffenen Flagge als die allein zulässige Strafe für die Nichtachtung der Sperre bezeichnet. Indessen hat *Perels* als Berichterstatter des Institut über die Frage 1887 unwidersprochen ausgeführt, daß Blockadebrecher unter der Flagge des gegnerischen Staats bei gewaltsamem Widerstande auch vernichtet werden könnten (II Kap. 4 c) und England 1886 anfänglich vorgeschlagen, daß der Versuch des Blockadebruchs seitens griechischer Schiffe die Aufbringung nach sich ziehen solle (I Kap. 16 Anm. 3). Tatsächlich wird die Festhaltung (Beschlagnahme) von Fahrzeugen unter der Flagge des betroffenen Staates so gut wie in allen Lagen, in denen eine Friedensblockade mit beschränkter Absperrung überhaupt in Frage kommt, zur Erreichung des Zwecks genügen, und diese meist bis zur Aufhebung der Maßregel dauernde Strafe ist als die durch die Praxis wie seitens der Wissenschaft für den Bruch der Friedensblockade anerkannte zu bezeichnen; nach dem Verhältnis der Beteiligten zueinander besteht jedoch kein rechtliches Bedenken dagegen, nötigenfalls auch weitergehende Schritte zuzulassen. Im Hinblick auf die vielfach bestehenden Schwierigkeiten, nicht gutwillig folgende Fahrzeuge von der Stelle zu bringen, kann daher die Notifikation bezüglich dieses Punktes wohl dahin gefaßt werden: Der Versuch des Blockadebruchs setzt die zu b bezeichneten Schiffe, soweit nicht die Bestimmungen zu c Platz greifen, der Gefahr der Festhaltung (Beschlagnahme) aus; wird der Anhaltung oder der Fortführung Widerstand geleistet, so unterliegen solche Schiffe dem durch die Verhältnisse gebotenen Verfahren, insbesondere gegebenen Falles der Vernichtung.

2. Die Aufrechterhaltung der Blockade durch Machtmittel, welche hinreichen, um den Ab- und Zugang der ausgeschlossenen Schiffe tatsächlich zu verhindern, hat nach den Grundsätzen zu erfolgen, welche sich infolge der (1887 vom *Institut de droit international* für die Friedensblockade *mutatis mutandis* übernommenen) Bestimmung 4 der Pariser Seerechtsdeklaration ausgebildet haben, d. h. das Unternehmen des Blockadebruchs muß dauernd mit der augenscheinlichen Gefahr verbunden sein, von

Digitized by Google

den blockierenden Kriegsfahrzeugen abgefangen zu werden und letztere müssen ihre Rechte den unter die Blockade fallenden Schiffen gegenüber tatsächlich ausüben usw. — Daß besonders die von Frankreich bei Friedensblockaden angekündigten Absperrungen mehrfach zur Stärke der Blockadegeschwader in argem Mißverhältnis gestanden haben, ist früher (I Kap. 6 zu Anm. 8; 9 zu Anm. 13) erwähnt worden.

3. Im Gegensatz zum Kriegsfall erscheint die friedliche Blockade einer Flußmündung auch dann zulässig, wenn nicht der ganze, von der See aus schiffbare Flußlauf zum Gebiete des blockierten Staates gehört, da der Verkehr der Schiffe unbeteiligter Flagge tatsächlich nicht eingeschränkt wird. Dagegen darf ein Küstenstrich wohl auch friedlich insoweit nicht blokkiert werden, als er Gebiet eines unbeteiligten Staates einschließt, und vertragsmäßig kann natürlich jedes Gebiet der Friedensblockade in der Weise entzogen werden, wie dies durch Abmachungen so gut wie aller in Betracht kommenden Staaten bezüglich des Suezkanals geschehen ist (II Kap. 1 Anm. 7)[10]). Andererseits haben Territorialregierungen in mehreren — anormalen — Fällen ihre Zustimmung zur „friedlichen" Blockade eigenen Gebiets erteilt (I Kap. 17 zu Anm. 5; 19 zu Anm. 2, 3).

B. Unter Wirkung der Friedensblockade ist hier der weitgehendste Erfolg verstanden, welcher der Maßregel in ihrer derzeit anerkannten Form beigemessen werden kann, und es besteht natürlich kein Bedenken dagegen, daß die Wirkung der Sperre seitens der blockierenden Macht in der mehrfach geschehenen Weise nach einer oder der anderen Richtung nicht voll in Anspruch genommen wird (II Kap. 2c).

I. Unmittelbare Wirkungen.

1. auf Schiffe der betroffenen Flagge.

a) Soweit nicht Ausnahmen zugestanden werden, ist die Blockade für alle Kriegs- und Handelsschiffe dieser Flagge hinsichtlich der Ein- wie Ausfahrt verbindlich, sobald die Sperre in Gemäßheit des vorstehend zu A 2 Ausgeführten die Effek-

[10]) Diese Grundsätze finden auf Grenzflüsse und Meerengen entsprechende Anwendung.

Digitized by Google

tivität erlangt hat (also ohne Rücksicht auf irgend welche Notifikation). Ausnahmen sind in einzelnen Fällen gemacht worden zugunsten von Fischerbooten (I Kap. 6 zu Anm. 5) sowie von Schiffen mit dem Verderben ausgesetzter Fracht (I Kap. 4 zu Anm. 7). Ferner wurde 1850 griechischen Schiffen bei der Landung in heimischen Häfen die Entlöschung gestattet, soweit der Beweis erbracht war, daß die Fracht *bona fide* — Eigentum von Ausländern sei, auch durften griechische Schiffe die Häfen ihres Landes verlassen, wenn bei Verhängung der Sperre ein Vertrag auf Beförderung von Frachten ausländischer Kaufleute vorlag (I Kap. 10 zu Anm. 4, 5). Entsprechend sollte 1862/63 nachweislich nichtbrasilianisches Eigentum auf den beschlagnahmten Schiffen ohne Zeitverlust ausgehändigt werden (I Kap. 12 zu Anm. 5), und schließlich wurde 1886 angeordnet, daß griechische Schiffe, deren Ladung, wenn auch nur zum Teil, Angehörigen einer weder aktiv noch passiv beteiligten Nation gehörte, nicht festzuhalten seien, falls die Ladung vor Ankündigung der Blockade oder nach dieser, aber auf Grund eines vor der Notifikation geschlossenen Vertrages, verschifft worden sei (I Kap. 16 zu Anm. 6). — Abgesehen von den Fischerbooten handelt es sich hier im wesentlichen um Uebergangsbestimmungen, die im Interesse tunlichst energischer Durchführung der Sperre nur getroffen werden sollten, wenn dies aus Rücksicht auf die Unbeteiligten erforderlich ist. Denn an sich macht es für die Rechtmäßigkeit der Festhaltung von Schiffen der betroffenen Flagge keinen Unterschied, ob die Fracht ganz oder teilweise den Angehörigen unbeteiligter Staaten gehört, da die Ladung, welche den zur Handelsmarine eines anderen Staates gehörigen Schiffen anvertraut ist, in der früher (I Kap. 10 a. E.) dargelegten Weise mit Recht die Geschicke teilt, welche diese Schiffe auf der Fahrt in legaler Weise treffen. Zweifelhaft kann erscheinen, ob nicht die seitens der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika 1897 und 1902 wegen der Wirkung von Friedensblockaden auf die Unbeteiligten gemachten Vorbehalte (I Kap. 19 zu Anm. 3; 20 zu Anm. 3) selbst jede indirekte Beschränkung des Handels der „Neutralen“ für unannehmbar erklären wollen. Tatsächlich hat indessen die Notifikation der

Digitized by Google

Kreta-Blockade, welche den ersten dieser Proteste hervorrief, in der früher erwähnten Weise nach Form wie Inhalt mancherlei Angriffspunkte geboten, und ferner wäre die Auslegung, welche zwei der Washingtoner Regierung nahestehende Fachleute den Verwahrungen gegeben haben (*Penfield* und *Moore*, I Kap. 20 Anm. 3, 4; zu vergl. II Kap. 4 Anm. 48, 49), zum mindesten unverständlich, wenn durch Aufführung eines Fasses Californiawein oder einer Kiste Cornedbeef im Lademanifest der gesperrten Schiffe die im Interesse der Unbeteiligten auf das Mindestmaß beschränkten Wirkungen der Friedensblockade vereitelt werden sollten.

b) Beim Versuch des Blockadebruchs erfolgt Festhaltung (Beschlagnahme) der Schiffe sowie ihrer Ladungen (z. B. „Zurückbehaltung als Pfand bis zur Regelung der erhobenen Ansprüche“ I Kap. 10 zu Anm. 9); im Falle der Widerstandsleistung können nach A 1 f dieses Kapitels auch weitergehende Maßnahmen getroffen werden. Passagiere aller Nationalitäten sind nebst ihrem Reisegepäck so bald als möglich freizulassen (I Kap. 12 zu Anm. 5), desgleichen die Besatzungen (I Kap. 3 zu Anm. 6), soweit letztere nicht zur Durchführung der im Interesse der Verfügungsberechtigten liegenden Vorsichtsmaßregeln gegen Beschädigung unentbehrlich sind (I Kap. 4 zu Anm. 7; 16 zu Anm. 6).

c) Beim Aufhören der Sperre infolge Aufhebung oder Nichtdurchführung pp. sind die festgehaltenen Kriegs- wie Handelsschiffe nebst ihren Ladungen nach Feststellung des derzeitigen Zustandes den Verfügungsberechtigten in natura zurück- oder doch freizugeben (II Kap. 2 d), indessen wird seitens der blockierenden Macht kein Ersatz für Schäden irgendwelcher Art geleistet, die infolge der Sperre eingetreten sein können (I Kap. 16 zu Anm. 7), und der Nehmestaat darf sich die durch Fortschaffung, Bewachung usw. von Schiff wie Ladung rechnungsmäßig erwachsenen Kosten erstatten lassen (I Kap. 3 zu Anm. 12), wie denn auch die wegen Widerstandsleistung verhängten Maßnahmen ausschlieslich von den Betroffenen zu tragen sind.

Digitized by Google

d) Die Feststellung der Folgen der Friedensblockade, insbesondere auch für die Schiffe der betroffenen Flagge, durch Vertrag der aktiv und passiv beteiligten Mächte ist üblich (II Kap. 1 Anm. 7); sofern ein solches Abkommen nicht geschlossen wird, erscheint eine förmliche Benachrichtigung der betroffenen Regierung von der Aufhebung pp. der Sperre ebenso angezeigt, wie nach A 1 dieses Kapitels bei deren Beginn (so z. B. I Kap. 16 zu Anm. 7)[11]).

2. Auf Schiffe unbeteiligter Flagge.

a) Diese unterliegen, soweit sie nicht Kriegs- oder sonstige Staatsschiffe oder Staatspostdampfer sind, der Anhaltung und Feststellung der Nationalität durch Prüfung ihrer bezüglichen Papiere, indessen können diese Rechte gegenüber ein- wie ausgehenden Fahrzeugen nur im Blockadegebiet ausgeübt werden[12]).

---

[11]) Da die Ansichten über das bei Friedensblockaden Zulässige besonders auf französischer Seite sehr weit gehen, und bei mehreren der bisherigen Fälle offenbare Uebergriffe der blockierenden Mächte hervorgetreten sind, so werden als unzulässige Maßnahmen hervorgehoben:

1. das Zusammenwirken der blockierenden Macht mit dem Kriegsgegner der blockierten (I Kap. 2 zu Anm. 4 u. 8; 7 zu Anm. 13, 18);
2. die Beanspruchung der vor dem Kriegsausbruche festgehaltenen Schiffe als Prisen, wenn die Friedensblockade zum Kriege führt (I Kap. 6 zu Anm. 22, 24);
3. die Beanspruchung der genommenen Kriegsschiffe als „Beute" (I Kap. 3 zu Anm. 15);
4. Veräußerung festgenommener Schiffe und deren demnächstiger Ersatz durch „gleichwertige" oder gar nur durch Ueberlassung des Veräußerungserlöses (I Kap. 7 zu Anm. 14; 9 a. E.);
5. Eindringen in für den Verkehr geschlossene Flüsse (I Kap. 9 Anm. 10).

[12]) Die Durchsuchung (*recherche*, *search*) ist unzulässig, da Schiffe nachweislich unbeteiligter Flagge nach dem derzeitigen Stande der Angelegenheit ohne Rücksicht auf ihre Ladung, also insbesondere auch mit Kriegskontrebande, im gesperrten Gebiete verkehren dürfen; andererseits ist die Möglichkeit der Feststellung der Nationalität aller Handelsschiffe unbedingt erforderlich, da sonst ein die Sperre wirkungslos machender Mißbrauch mit falschen Flaggen getrieben werden würde. Großbritannien hat gegenüber der französischen Absicht, trotz angeblich fortdauernden Friedenszustandes „neutrale" Schiffe der Visitation zu unterwerfen, wiederholt nachdrücklich erklärt, das Recht der Visite nur beim Vorliegen eines Kriegszustandes anzuerkennen (I Kap. 15 zu Anm. 16), nach dem Zusammenhange muß indessen hier der generelle Ausdruck *visite* im weitgehendsten Sinne, nämlich in dem der Durchsuchung (*search*) verstanden werden, und 1893 ist großbritannischerseits gegen die Anhaltung eines englischen Schiffes an der Barre von Bangkok kein Protest erhoben worden, wie denn 1886 offenbar seitens sämtlicher Intervenienten (Großbritannien einbegriffen) die Schiffe unbeteiligter Flagge der Feststellung der Nationalität unterworfen

Digitized by Google

b) Aus der Wirkung zu a folgt, daß den Unbeteiligten das Aufhören der Sperre ebenso anzuzeigen ist, wie nach A 1 dieses Kapitels deren Verhängung (so z. B. I Kap. 19 zu Anm. 7).

3. Auf Schiffe der Flagge des blockierenden Staates.

Sofern die blockierende Macht den Schiffen der eigenen Flagge den Verkehr im gesperrten Gebiet in der zu A 1 b erwähnten Weise verboten hat, so stehen diese Schiffe mangels abweichender Bestimmung denen der betroffenen Flagge gleich, indessen kommen die aus diesem Verbot sich ergebenden Rechtsverhältnisse als lediglich den blockierenden Staat betreffend hier nicht weiter in Betracht. Wird ein Verbot dieser Art nicht erlassen, so können die Schiffe unter der Flagge des blockierenden Staates — auf die Gefahr der Anwendung von Retorsionsmaßregeln seitens der blockierten Macht — im gesperrten Gebiete ebenso verkehren, wie die Schiffe unbeteiligter Flagge.

II. Mittelbare Wirkungen.

Zwischen den Parteien läßt die Friedensblockade den Weg direkter Verhandlung offen und den bisherigen Vertragszustand bestehen, auch können die beiderseitigen Vertreter auf ihren Posten bleiben, d. h. sie werden nicht abberufen, sondern höchstens beurlaubt (I Kap. 15 zu Anm. 10 und 11; 16 zu

---

worden sind (I Kap. 16 zu Anm. 6), während 1888 die Blockademächte bei den unbeteiligten Staaten Vorstellungen zu dem Zwecke erhoben haben, daß innerhalb der Blockadezone die Untersuchung (*visit*) verdächtiger Schiffe ohne Rücksicht auf die Flagge stattfinden dürfe (I Kap. 17 zu Anm. 3). Im Ergebnis übereinstimmend *Rontiris* (*Journal du droit international pr.* XXVI S. 238), der in seiner Heimat mehrfach Friedensblockaden erlebt hat: *Pendant la discussion de l'Institut 1887 on a proposé que dans le cas de blocus pacifique le commerce des neutres restât libre à l'exception de la contrebande de guerre. C'est avec raison que l'Institut a repoussé cette restriction qui aurait limité considérablement les droits des neutres. Le blocus pacifique confère déjà à l'Etat bloquant le droit de vérifier la nationalité de tout navire qui se présente à la ligne du blocus, mais pour cette vérification il suffit d'examiner les papiers à bord. Si l'on adoptait une restriction relative à la contrebande de guerre, le bloquant aurait aussi le droit de recherche, ce qui serait très ennuyeux pour le commerce des neutres et pourrait même aboutir à l'anéantissement de ce commerce.* Dies ist zutreffend, indessen folgt die Zulässigkeit der Führung von Kriegskontrebande seitens der Schiffe unbeteiligter Flagge ohne weiteres aus ihrer Freiheit des Verkehrs innerhalb der Blockadezone (zu vergl. II Kap. 4c).

Digitized by Google

Anm. 5); die Beziehungen zu den Unbeteiligten werden nach dem Gesagten (B I 2) durch die Maßregel in wesentlichen Punkten überhaupt nicht berührt, insbesondere können beide Parteien ihre Schiffe in den Häfen unbeteiligter Mächte ausbessern, sich dort verproviantieren und alle sonst aus dem Friedenszustand sich ergebenden Rechte ungeschmälert ausüben [13]).

Kapitel 7.

Schlußwort: Die zweckentsprechende Weiterentwickelung der Friedensblockade.

Nachdem wir ein Bild der Friedensblockade zu geben versucht haben, drängt sich die Frage auf, ob die derzeitige Form der Maßregel als endgültige anzusehen ist, oder ob und nach welcher Richtung ihre Ausgestaltung erwartet werden kann.

Wie wir gesehen, sind die zahlreichen Stimmen, welche eine auf Schiffe der betroffenen Flagge beschränkte Sperre für wirkungslos erklären, durchaus im Unrecht, vielmehr hat eine derart unvollständige Blockade ihren Zweck bisher in 6 Fällen erfüllt, ohne daß es zum Kriege oder auch nur zu erheblichen Uebergriffen seitens der ausübenden Mächte gekommen wäre (II Kap. 2 f). Die Wirkungen dieser Form der Friedensblockade, welche bis auf weiteres als die völkerrechtlich anerkannte anzusehen ist, sind indessen im Interesse der Unbeteiligten derart eingeschränkt, daß die Maßregel nur verhältnismäßig selten mit Aussicht auf Erfolg zur Anwendung kommen kann, und das Unternehmen, die Waffe nach der einen oder anderen Rich-

[13]) Abgesehen von den vorerwähnten Ausführungen bei *Rontiris* (Anm. 12) ist mir eine nennenswerte Literatur über die hier in Betracht kommenden Verhältnisse nicht zugängig geworden. *Bulmerincq* (in *Holtzendorffs* Handb. des Völkerr. IV S. 124 und *Journal du droit internat. pr.* XI S. 569 flg.) zieht in wenigen Worten einige Folgen aus seiner Theorie, und von den beiden Spezialisten widmet *Ducrocq* (S. 78 flg.) den *Règles du blocus pacifique* kurze Bemerkungen, während *Barès* in eingehenden Ausführungen (S. 120 flg., 143 flg.) zwar erklärt, die Wirkungen der Beschlüsse des *Institut de dr. international* darlegen zu wollen (S. 142), aber die verschiedenen Arten der Friedensblockade zusammenwirft „*car la pratique internationale n'est pas encore très ferme et les deux sortes de blocus pacifique ont été employées*".

Digitized by Google

tung, insbesondere durch Unmöglichmachung mittelbarer Beschränkung des Verkehrs der Unbeteiligten noch mehr abzustumpfen, müßte zur Vereitelung des Zweckes führen (II Kap. 6 B).

Andererseits hat das Bestreben, eine Verpflichtung der Unbeteiligten zur Duldung einer sie außerhalb des Kriegszustandes direkt treffenden Absperrung zu konstruieren, Erfolg nicht gehabt. Gegen den allein von Frankreich immer erneut erhobenen Anspruch, unter der Behauptung fortdauernden Friedens Fahrzeuge befreundeter Mächte aufbringen zu dürfen, sind seit seinem ersten Hervortreten vielfach so nachdrückliche Proteste erhoben worden, daß von einer Anerkennung dieser Theorie seitens der unbeteiligten Regierungen keine Rede sein kann (II Kap. 5 III), und auch der neuerlich von *Bulmerincq-Perels* gemachte Versuch der Begründung des Rechtes zur Ausschließung der Unbeteiligten von der Blockadezone ist nicht geglückt. Der erstere begründet seine Lehre, insbesondere soweit sie die Neutralen berührt, in kaum juristischer Weise lediglich damit, daß die Friedensblockade eine weniger strenge Maßregel als der Krieg sei (II Kap. 4 f), und *Perels* stützt sich auf das Nichtbestehen eines Rechtsgrundes, der eine Regierung verpflichte, bei Zwangsmaßregeln gegenüber einem anderen Staate lediglich Mittel anzuwenden, welche die Interessen dritter Nationen nicht verletzen (II Kap. 4 c). Letzteres ist unzweifelhaft richtig, aber ebenso wie der durch solche Maßnahmen „angegriffene" Staat daraus die geeignet scheinenden Folgen ziehen, insbesondere den Krieg erklären kann, haben auch die Nichtbeteiligten das Recht zur Ergreifung von Schritten gegen sie schädigende Wirkungen der Sperre; tatsächlich hat die Formosa-Blockade gelehrt, welchen Einfluß die seitens einer dritten Macht erfolgende Feststellung des Bestehens eines Kriegszustandes zwischen den Beteiligten auf den Verlauf einer als friedlich geplanten Blockade gewinnen kann. Der Ausspruch *Bonfils'*: „Für dritte Staaten besteht keine Pflicht im Rechtssinne, sich den Blockadegesetzen zu fügen" ist zutreffend, und da eine solche Verpflichtung nach dem Gesagten auch auf die Staatenpraxis nicht gestützt werden kann, empfiehlt es sich, um in der Sache weiter zu kommen, mit *Geffcken* anzuerkennen:

Digitized by Google

„Selbst die einfache Fernhaltung der Schiffe unbeteiligter Flagge von der Blockadezone schädigt den Handel der betroffenen Nationen, und sie brauchen sie sich nicht gefallen zu lassen."

Trotzdem diese Rechtslage nicht nur durch die 1887er Beschlüsse des *Institut de droit international,* sondern außerdem durch alle vorstehend unter II Kap. 4 d und e aufgeführten Schriftsteller anerkannt ist, kommt die Angelegenheit nicht zur Ruhe und die Tendenz geht augenscheinlich dahin, die Wirkung der Friedensblockade durch Ausdehnung der Sperre auf die Schiffe unbeteiligter Flagge durchgreifender zu gestalten[1]). Abgesehen von den II Kap. 4b aufgeführten Schriftstellern, deren Aeußerungen auf generelle Billigung einer sich auf Schiffe aller Flaggen erstreckenden Friedensblockade schließen lassen, stimmen für solche Entwickelung natürlich die II Kap. 4 f bezeichneten Anhänger des *Bulmerincq-Perels*'schen Systems. Unter den letzteren ist *Basdevant* hervorzuheben, der in seiner Studie über das englisch-deutsch-italienische Vorgehen gegen Venezuela von 1902 (I Kap. 20 Anm. 2) ausführt, daß die Blockade nur deshalb als kriegerische bezeichnet worden sei, weil die Vereinigten Staaten von Amerika die „restriktive Theorie der Friedensblockade" vertreten hätten. „Da die unbeteiligten Staaten durch die Anerkennung dieser beschränkten Wirkungen ebensowenig gewonnen haben wie Venezuela, auch die unternehmenden Mächte dadurch zum mindesten nicht belästigt worden sind, so zeigt der Fall, wie diese Beschränkung der Friedensblockade die Unternehmer dazu drängt, als kriegführende zu tun, was ihnen friedlich durchzuführen verboten wird."

Die schwache Seite dieser Ausführungen, welche die den blockierenden Mächten aus dem Kriegszustande bezüglich der Verproviantierung und der Reparatur pp. ihrer Kriegsschiffe vielfach erwachsenden Schwierigkeiten nicht berücksichtigen, ist früher (l. c.) besprochen worden, indessen bleibt die eigentümliche Tatsache bestehen, daß beim Nichtvorliegen solcher Schwierigkeiten lediglich die Bezeichnung „friedliche" in „kriege-

[1]) So im weitgehenden Sinne *Söderquist* in seiner mir erst nach Abschluß dieser Arbeit bekannt gewordenen Studie „*Le blocus maritime*", Stockholm 1908.

Digitized by Google

rische" Blockade geändert zu werden braucht, um auch den Anhängern der „restriktiven Theorie" gegenüber nicht nur die völlige Absperrung, sondern noch viel weitergehende Maßnahmen als legitim erscheinen zu lassen. Und da dieser Fall (wie bei der Venezuela-Blockade, wo die englischen Besitzungen in Westindien den Unternehmern Stützpunkte boten) am häufigsten eintreten wird, wenn die unternehmende Macht über zahlreiche wohlverteilte Kolonien verfügt, so gewährt die Beschränkung der Sperre auf Schiffe der beteiligten Flaggen in der Praxis meist nur den größten Weltmächten und den etwa jeweilig mit ihnen Zusammenwirkenden die Möglichkeit, eine Friedensblockade mit Aussicht auf Erfolg durchzuführen, während die sonstigen Interessenten zur Ergreifung anderer Zwangsmittel, d. h. in der Regel zum Kriege gedrängt werden.

Ferner haben einzelne Teilnehmer an der Heidelberger Session des *Institut de droit international,* in deren Verlaufe die vielfach erwähnten Leitsätze zur Lehre der Friedensblockade „so gut wie einstimmig" angenommen worden sind, seitdem abweichende Ansichten vertreten. *Nys* bezeichnet die Heidelberger Beschlüsse als Ausfluß der Neigung wissenschaftlicher Vereinigungen, im Wege der Vermittelung die Anerkennung klarer Grundsätze zu umgehen (II Kap. 4 Anm. 55), und tatsächlich hinterlassen die betreffenden Verhandlungen des Institut den Eindruck, daß man sich, um angesichts der Einwendungen gegen den *Perels*'schen Bericht in der gegebenen Zeit zu einem Ergebnis zu kommen, unter dem frischen Eindruck der 1886er Blockade der griechischen Küsten auf eine möglichst für alle annehmbare Formel geeinigt hat. Besonders augenfällig wird dies dadurch, daß *Holland*, welcher im Sinne der gefaßten Beschlüsse in die Beratungen eingegriffen hatte, in seiner 1897 veröffentlichten Studie über unser Thema mit dem Bemerken, „die Heidelberger Resolutionen unterscheiden wohl nicht genügend zwischen Repressalien und Interventionen . . ." für zulässig erklärt, den bei letzteren, besonders bei Kollektivinterventionen im Allgemeininteresse, verhängten Friedensblockaden den Handel dritter Mächte beschränkende Wirkungen beizulegen (II Kap. 4 Anm. 56). Auch betonen *Pradier-Fodéré*

Digitized by Google

und *Rontiris,* die beide auf dem Boden der 1887er Beschlüsse des Institut stehen, ähnlich wie *Holland,* daß Voraussetzungen wie Wirkungen der Friedensblockade bisher nicht in abschließender Weise festgestellt seien (II Kap. 4 Anm. 56). Ueberhaupt wenden sich die zahlreichen Anhänger der „restriktiven Theorie" augenscheinlich zumeist nicht gegen die Ausdehnung der Sperre auf die Schiffe unbeteiligter Flagge an sich, sondern sie bestreiten nur, daß nach der bisherigen Entwickelung ein Staat das Recht habe, in Friedenszeiten eine die Verkehrsfreiheit Dritter unmittelbar schädigende Blockade zu verhängen.

Schließlich haben die europäischen Großmächte bei der allerdings anormalen Kreta-Blockade von 1897/98 den Schiffen aller Nationen verboten, Waren gewisser Bestimmung zu landen, und Frankreich kann bei seinen weitergehenden Ansprüchen gegen die bloße Verhinderung des Verkehrs der Schiffe unbeteiligter Flagge in der Blockadezone naturgemäß Einwendungen nicht erheben. Großbritannien hat in früherer Zeit mehrfach Schiffe aller Nationen ausgeschlossen und neuerlich (1884 wie fast ebenso 1893) nur bestritten, daß die Friedensblockade das Recht verleihe, Schiffe dritter Staaten wegen Blockadebruchs zu kondemnieren oder der Durchsuchung zu unterwerfen. Die Verhinderung des Zuganges von Schiffen unbeteiligter Flagge zu den blockierten Häfen läßt der Wortlaut der bezüglichen englischen Noten als einen unter gewissen Kautelen erträglichen Zustand erscheinen, und da diese Auffassung auf der Annahme einer Art lokalisierten Krieges beruht, so ist sie wohl durch die 1903 Venezuela gegenüber abgegebene Erklärung, daß die Verhängung der Blockade durch englische Kriegsschiffe *ipso facto* einen Kriegszustand hervorgerufen habe, nicht geändert worden. Der Staatssekretär des deutschen Auswärtigen Amtes hat 1903 eine der letzterwähnten ähnliche Auffassung zum Ausdruck gebracht, da indessen Deutschland 1901 in Aussicht genommen hatte, eine die Schiffe aller Flaggen ausschließende Friedensblockade über venezolanische Häfen zu verhängen, und da dieser Plan lediglich wegen des demnächstigen Zusammenwirkens mit Großbritannien aufgegeben worden ist, so unter-

Digitized by Google

liegt die grundsätzliche Zustimmung der Kaiserlichen Regierung zu der vermittelnden Theorie *v. Bulmerincq-Perels* wohl keinem Zweifel. Daß die übrigen europäischen Großmächte der Zurückweisung von Schiffen aller Flaggen gleichfalls nicht ablehnend gegenüberstehen, kann mit ziemlicher Sicherheit aus ihrem Verhalten bei der Kreta-Blockade sowie besonders daraus gefolgert werden, daß gegen die französischen Ansprüche nicht noch viel öfter, als geschehen, Widerspruch erhoben worden ist. Dagegen steht fest, daß die Vereinigten Staaten von Amerika jede direkte Beeinträchtigung der Verkehrsfreiheit Unbeteiligter zurückweisen, und es ist sehr fraglich, ob die Regierung in Washington von diesem mehrfach geltend gemachten Standpunkt abweichen wird, sofern nicht eine internationale Einigung über die Materie zustande kommt.

Da hiernach die Weiterentwickelung der Maßregel zur vollständigen Absperrung durch ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung entsprechender Praxis wenig wahrscheinlich ist, erscheint als der sicherste Weg zu diesem Ziele, daß die Friedensblockade derart reglementiert wird, wie dies *Bulmerincq* schon vor längerer Zeit unter Bezugnahme auf die Pariser Seerechtsdeklaration angeregt hat. Die im vorstehenden Kapitel dargelegten Voraussetzungen und Wirkungen der Friedensblockade würden sich dadurch etwa folgendermaßen erweitern:

A. Voraussetzungen: In der Generalnotifikation wäre anzuführen, daß die Schiffe unbeteiligter Flagge von der Blockadezone ausgeschlossen sind, auch dürfte für angemessen erachtet werden, die Spezialnotifikation ebenso zur Voraussetzung der Wirksamkeit der Sperre gegenüber Unbeteiligten zu machen, wie dies früher öfters geschehen ist[2]).

[2]) Zu vergl. II Kap. 2 b. *Pistoye et Duverdy* (I S. 375) sagen: *Les Neutres sont dans leur droit de se diriger vers un port bloqué, pour voir si le blocus subsiste toujours; ils ne sont coupables que lorsque, le blocus existant, ils cherchent à le violer.* Entsprechende Anerkennung der Notwendigkeit der Spezialnotifikationen dürfte für die besonderen Verhältnisse der Friedensblockade rätlich sein, denn wenn auch hier eine Strafe für die Verletzung der Sperrvorschriften nicht angezeigt erscheint, so kann es doch großen Wert haben, durch die Eintragung der Notifikation ins Schiffsjournal außer Zweifel zu stellen, daß der Führer des Schiffes über seine Ausschließung unterrichtet war und daher den bei demnächstiger gewaltsamer Zurückweisung etwa erlittenen Schaden zu tragen hat.

Digitized by Google

B. Wirkungen: Die Verbindlichkeit der Blockade für Schiffe unbeteiligter Flagge wird erst beginnen können, nachdem angemessene Gnadenfristen für die Ein- wie besonders für die Ausfahrt abgelaufen sind[3]) und nur insoweit, als nicht etwa sonstige Uebergangsbestimmungen für *bona fide* vor Beginn der Sperre nach der Blockadezone abgegangene Schiffe oder Güter usw. Platz greifen. Beim Versuch des Blockadebruchs[4]) hätte nötigenfalls gewaltsame Verhinderung der Fortsetzung der Fahrt zu erfolgen und mangels sonstiger Strafandrohung dürfte ein Anspruch auf Ersatz wegen der bei Zurückdrängung etwa eingetretenen Beschädigung des Blockadebrechers nicht gewährt werden. Andererseits aber könnten beide Parteien den Unbeteiligten gegenüber alle aus dem Friedenszustand sich ergebenden Rechte ungeschmälert ausüben.

Im Gegensatz zum Kriege sind die Wirkungen einer derartigen Sperre für alle Beteiligten auf die Blockadezone beschränkt, gleichwohl aber wird ein Druck auf den betroffenen Staat ermöglicht, der die Anwendbarkeit des Zwangsmittels unbestreitbar außerordentlich erhöht. Die Entwickelung nach dieser Richtung entspricht daher dem Geiste unserer Zeit, der dem Kriege vorzubeugen und die Wirkungen aller Arten von Staatsstreitigkeiten möglichst zu lokalisieren sucht. Da die Gefahr einer Vergewaltigung kleinerer Staaten durch große bei immer enger werdender Interessengemeinschaft der Völkerfamilie mehr und mehr schwindet, so steht zu hoffen, daß die Rätlichkeit der Schaffung eines den Kriegszustand vermeidenden und doch in geeigneten Fällen seine Wirkung ersetzenden Zwangsmittels an den maßgebenden Stellen anerkannt wird. Sofern etwa Bedenken dagegen bestehen, daß die in Betracht kommen-

---

[3]) Die von *Bulmerincq* geforderte Auslaufefrist von 4—6 Wochen erscheint ebenso überreichlich, wie die französischerseits mehrfach auf 3 Tage beschränkte Frist ungenügend. Eine Ausdehnung der Friedensblockade auf Kriegs- und sonstige Staatsschiffe unbeteiligter Flagge ist, als für die Zwecke der Maßregel nicht erforderlich, wohl unstatthaft.

[4]) Ein solcher kann jedenfalls nur innerhalb der Blockadezone festgestellt werden, nicht bei Instradierung dahin, auch erscheint eine Verfolgung über das gesperrte Gebiet hinaus ebenso unzulässig, wie die Durchsuchung (*recherche search*) von Schiffen unbeteiligter Flagge, deren Fernhaltung ohne Rücksicht auf die Art der Ladung erfolgt.

Digitized by Google

den Mächte sich entsprechende Rechte ganz allgemein einräumen, so könnte doch wohl — unbeschadet der Anwendung der Friedensblockade in ihrer zurzeit anerkannten Form, wo diese genügt — zunächst wenigstens eine grundsätzliche Einigung für Fälle erzielt werden, in denen die Großmächte oder einzelne dieser einem Staate zweiten oder dritten Ranges gegenüber nicht oder doch nicht ausschließlich im eigenen Interesse eingreifen. Daß ein solcher Fall als vorliegend anerkannt wird, dürfte sich nötigenfalls im gegebenen Moment in der Weise formlos feststellen lassen, wie Deutschland und Großbritannien sich gelegentlich der Zanzibar-Blockade die Zustimmung der anderen Interessenten zur Durchsuchung der Schiffe unbeteiligter Flagge gesichert haben und so der Weg geebnet werden zu einer durchaus friedlichen, aber voll wirksamen Blockade.

Inhaltsübersicht.

Erster Teil. Die Praxis der Friedensblockade.

		Seite
Kap. 16.	Blockade der griechischen Küste seitens Großbritanniens, Deutschlands, Oesterreich-Ungarns, Italiens, Rußlands, 1886	37
„ 17.	Blockade der festländischen Küste des Sultanats Zanzibar durch Deutschland, Großbritannien und Italien, 1888/89	41
„ 18.	Angeblich friedliche Blockierung der siamesischen Küste seitens Frankreichs, 1893	48
„ 19.	Blockade der Insel Kreta durch die europäischen Großmächte, 1897/98	61
„ 20.	Schriftwechsel zwischen der Deutschen, Nordamerikanischen und Englischen Regierung, betreffend die von Großbritannien, Deutschland und Italien 1902 über venezolanische Häfen verhängte Blockade	70
„ 21.	Blockade der montenegrinischen und nordalbanischen Küste durch Großbritannien, Oesterreich-Ungarn, Deutschland, Frankreich und Italien, 1913	75
„ 22.	Die Vorgänge seit 1914: a) Die Friedensokkupation des Hafens von Vera Cruz seitens der Vereinigten Staaten von Amerika	93
	b) Beschränkung der Schiffahrt und zweimalige Friedensblockade Griechenlands durch Frankreich und bezw. Großbritannien mit Unterstützung Rußlands und Italiens . .	94

Zweiter Teil. Die Theorie der Friedensblockade. Die Stellung der Friedensblockade im Völkerrecht.

Kap. 1.	Einzelstaatliche und internationale Bestimmungen über die Friedensblockade, einschließlich der Rechtsprechung. Einzelstaatliche Gesetzgebung — Rechtsprechung — Vertragsrecht	111

Digitized by Google

Seite

Kap. 2. Zusammenfassende Beurteilung der als Friedensblockaden bezeichneten Ereignisse 116

„ 3. Die Stellungnahme der Regierungen sowie einzelner Staatsmänner zur Friedensblockade 131
A. Die aktiv beteiligten Regierungen: I. Großbritannien, II. Frankreich, III. Rußland, Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Italien, IV. Die europäischen Großmächte. — B. Die passiv beteiligten und C. Die unbeteiligten Regierungen. — D. Aeußerungen einzelner Staatsmänner.

„ 4. Die Beurteilung der Friedensblockade seitens der wissenschaftlichen Vertreter des Völkerrechts 141
a) Gegner jeder Form der Friedensblockade und b) generelle Anhänger der Maßregel. c) Die Stellungnahme des *Institut de droit international*. d) Schriftsteller, welche den Beschlüssen des Institut beigetreten sind oder doch e) damit übereinstimmen. f) Anhänger der *Perels*'schen Theorie. — Gesamtübersicht.

„ 5. Ergebnisse der Ausführungen in Kapitel 1—4 141

„ 6. Voraussetzungen und Wirkungen der Friedensblockade in ihrer zur Zeit anerkannten Form 164
A. Voraussetzungen der Verbindlichkeit: 1. Bekanntmachung, 2. Aufrechterhaltung durch genügende Machtmittel und 3. Wahl eines der Absperrung nicht entzogenen Gebiets. — B. Wirkungen: I. unmittelbare, auf Schiffe 1. der betroffenen und 2. unbeteiligter Flagge sowie 3. auf Schiffe der Flagge des blockierenden Staates. II. Mittelbare Wirkungen.

„ 7. Schlußwort: Die zweckentsprechende Weiterentwickelung der Friedensblockade 174
Weitere Beschränkung der Wirkungen müßte zur Vereitelung des Zweckes führen. Andererseits hat eine Verpflichtung der Unbeteiligten zur Duldung einer sie direkt treffenden Friedensblockade nicht konstruiert werden können. Trotzdem geht die Tendenz auf durchgreifendere Gestaltung der Maßregel, und erscheint eine Reglementierung, welche die Zurückweisung der Unbeteiligten von der gesperrten Zone gestattet, als der beste Weg zu einer voll wirksamen, aber gleichwohl friedlichen Blockade.

Digitized by Google

Strafverfolgung deutscher Fabrikanten in dem von Frankreich und Belgien besetzten linksrheinischen Gebiet.

Von Geh. Justizrat Prof. **R. v. Hippel,** Göttingen.

Im Januar d. J. erstattete ich auf Ersuchen einer Deutschen Bergwerksgesellschaft ein Rechtsgutachten über den folgenden, inzwischen durch die Tagespresse und die Anfrage *Kahl's* in der Nationalversammlung (4. März d. J.) bekannt gewordenen Tatbestand:

Die deutsche Heeresverwaltung hat während des Krieges in den besetzten Gebieten Belgiens und Nordfrankreichs an vielen Stellen Maschinen und andere Werkseinrichtungen aus dort vorhandenen Fabriken ausbauen lassen und diese Gegenstände an deutsche Werke verkauft, die sie zur Herstellung von direktem oder indirektem Heeresmaterial nötig hatten und sie nicht oder nicht mit der erforderlichen Schnelligkeit in Deutschland beschaffen konnten. In dem jetzt von Franzosen und Belgiern besetzten deutschen Gebiet gehen diese dazu über, die Leiter von Werken, die solche Maschinen gekauft haben, in Haft zu nehmen und ihnen den Prozeß zu machen. Von französischer Seite wird behauptet, die von der deutschen Heeresverwaltung vorgenommene Handlung verstoße gegen Art. 23 der Haager Landkriegsordnung vom 18. X. 07 und die leitenden Beamten der deutschen Werke hätten sich durch Ankauf der in Frage kommenden Gegenstände an der das Völkerrecht verletzenden Handlung beteiligt. Es entsteht die Frage, ob das Vorgehen der französischen Behörden gegen die deutschen

Digitized by Google

Werksleiter, denen zwar die Herkunft der Maschinen bekannt war, die aber auf die Rechtmäßigkeit der Handlungsweise der deutschen Heeresverwaltung vertrauten, die Maschinen auch mit angemessenen Preisen bezahlten, nach den hier in Frage kommenden Rechtsgrundsätzen berechtigt ist.

Mein Gutachten ergibt die Widerrechtlichkeit des französisch-belgischen Verfahrens und die Unzulässigkeit der unternommenen Strafverfolgung. Ich bringe es mit einigen Ergänzungen zur Veröffentlichung im wissenschaftlichen Interesse und zugleich in der Hoffnung, verfolgten Deutschen dadurch vielleicht noch jetzt nützen zu können.

I. Das Verfahren der deutschen Behörden.

Zum Verständnis des Verfahrens der deutschen Behörden ist zunächst hervorzuheben: Das durchgreifendste Kampfmittel der Gegner Deutschlands im Weltkriege ist die systematische Abschließung Deutschlands vom Weltverkehr gewesen, wodurch Deutschland die zum Unterhalt des Heeres und der Bevölkerung und zur Kriegführung unbedingt erforderlichen Rohstoffe gesperrt wurden. Diesem Verfahren gegenüber war Deutschland zur Erhaltung seiner Existenz gezwungen, wenigstens alles in seinem Machtbereich befindliche, für Kriegszwecke benötigte Material, auch das im Privateigentum stehende, in den Dienst der Kriegführung zu stellen. Das ist sowohl im Inlande wie in den von Deutschland besetzten Gebieten geschehen.

1. Im Inlande: Die auf Grund des sog. Ermächtigungsgesetzes vom 4. VIII. 14 erlassene Bekanntmachung des Bundesrats über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. VI. 15 — RGBl. 357 — bestimmte:

§ 1 „Während der Dauer des gegenwärtigen Krieges kann das Eigentum an Gegenständen, die bei der Herstellung und dem Betrieb von Kriegsbedarfsartikeln zur Anwendung gelangen können, unbeschadet der Zuständigkeit der Militärbefehlshaber, auch durch Anordnung der Kriegsministerien oder des Reichsmarineamts oder der von ihnen bezeichneten Behörden auf eine in der Anordnung zu

Digitized by Google

bezeichnende Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer der Gegenstände zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht."

Die folgenden Paragraphen regeln die Entschädigung sowie die Beschlagnahme der bezeichneten Gegenstände. Durch Anordnung des Reichskanzlers vom 22. VII. 15 (RGBl. 459) wurde ferner ein Reichsschiedsgericht geschaffen, das den Uebernahmepreis für die enteigneten Gegenstände in Streitfällen endgültig festsetzt. Es kann sich dabei um das Eigentum Deutscher, Neutraler oder von Angehörigen feindlicher Staaten handeln. Vgl. § 18 der Anordnung.

2. In den besetzten Gebieten: Hier wurde durch Anordnung des Reichskanzlers vom 25. IV. 15 — Reichsanzeiger Nr. 96 — die sog. Reichsentschädigungskommission geschaffen, eine Behörde mit der Aufgabe, „die Eigentümer der während des gegenwärtigen Krieges im feindlichen Ausland im Namen des Reichs beschlagnahmten Güter festzustellen, über die Entschädigungsansprüche der Eigentümer und anderer Berechtigter zu entscheiden, und die Zahlung der Entschädigungen zu veranlassen". Auch hier kann deutsches, neutrales oder feindliches Eigentum in Betracht kommen.

Diese Darstellung lehrt: Es handelt sich bei dem von Deutschland geübten Verfahren nicht um eine gegen die feindliche Bevölkerung gerichtete Maßregel, sondern um eine aus zwingenden sachlichen Gründen der Erhaltung der eigenen Existenz erfolgte Besitzergreifung bestimmter Gegenstände, ganz gleichgültig, ob diese im Eigentum deutscher, neutraler oder feindlicher Staatsangehöriger standen.

Sachlich liegt dabei stets eine auf Grund öffentlich-rechtlichen Hoheitsakts erfolgte Enteignung[1]) von Privateigentum vor, durch die nach deutscher Rechtsauffassung das bisherige Eigentum erlischt[2]) und neues einwandfreies Eigentum des Er-

[1]) Vgl. auch *Katz*, Ansprüche vor der Reichsentschädigungskommission. Juristenztg. 20, 1915; 1072 ff. — *Beer*, daselbst 1175.

[2]) Vgl. *Otto Mayer*, Deutsch. Verwaltungsrecht Bd. II, 2. Aufl. 1917, § 33. — RG.Zivisachen Bd. LXI, 106 ff. „Auszugehen ist von der das ganze Enteignungsverfahren beherrschenden Tatsache, daß in diesem Verfahren

Digitized by Google

werbers begründet wird[3]). Für die im Inlande erfolgende Enteignung spricht die Verordnung des Bundesrats dies ausdrücklich aus. Bei der Enteignung im besetzten Gebiet folgt der gleiche Wille der deutschen Regierung aus dem gleichen Zweck der Maßregel und der Gewährung einer entsprechenden Entschädigung. Ganz zweifellos ergibt sich hier der nach deutscher Auffassung erfolgte Uebergang einwandfreien Eigentums ferner neuerdings aus der Verordnung vom 1. II. 19, die zwecks Rückgabe der betr. Maschinen an Frankreich und Belgien eine neue Enteignung der jetzigen deutschen Eigentümer vorsieht[4]).

Der Unterschied beider Fälle beruht in ihrer rechtlichen Grundlage. Die Enteignung im Inland stützt sich auf die Territorialgewalt des Staates, die Enteignung im besetzten Gebiet auf die völkerrechtliche Befugnis des Besetzenden. Der Standpunkt der französischen Behörden geht anscheinend dahin, daß diese Enteignung im besetzten Gebiet nach dem Haager Abkommen völkerrechtlich unzulässig gewesen sei. Das ist zu prüfen.

II. Die Rechtmäßigkeit des deutschen Verfahrens nach der Haager Ordnung[5]).

In Frage steht das IV. Haager Abkommen vom 18. X. 07, betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs — *convention*

der Staat kraft seiner Allgewalt dem Unternehmer durch einen öffentlichrechtlichen Akt das Eigentum an den Grundstücken verleiht . . . Jener Eigentumsverleihungsakt begründet für den Unternehmer vollständig neues, selbständiges ursprüngliches Eigentum usw."

Dazu ferner *O. Mayer*, S. 49: „Die Möglichkeit einer Anfechtung des Enteignungsausspruchs und seiner Wiederaufhebung tut der Vollendung keinen Eintrag . . . Die Aufhebung in diesem Verfahren bedeutet aber dann gegebenenfalls eine Beseitigung mit rückwirkender Kraft."

[3]) Wollte man auf das deutsche Verfahren den Begriff der Enteignung nicht anwenden, weil man letzteren in technischem Sinne auf die Enteignung von Grundeigentum beschränkt, — *Mayer* a. a. O., — so würde es sich in unserem Falle, wo das Eigentum an beweglichen Gegenständen für staatliche Zwecke in Anspruch genommen wird, eventuell um eine sogenannte „gemeine Last" handeln. — *Mayer* 382 ff. Auch bei dieser vollzieht sich der Eigentumsübergang auf Grund staatlichen Hoheitsakts unabhängig vom Willen des bisherigen Eigentümers. — *Mayer* 402.

[4]) Vgl. RGBl. Nr. 28 S. 143.

[5]) Vgl. dazu als umfassende Darstellung der Gesamtarbeiten der Haager Konferenz *Ch. Meurer*, Die Haager Friedenskonferenz, 2 Bände. München, Bd. I 1905, Bd. II Das Kriegsrecht der Haager Konferenz 1907. Das Werk ist vor dem Weltkriege geschrieben, von diesem daher nicht beeinfl

Digitized by Google

concernant les lois et coutumes de la guerre sur terre — (abgedr. französisch und deutsch Reichsgesetzblatt 1910 S. 107 ff.; dazu die diesem Abkommen als Anlage *(annexe)* beigefügte sog. Landkriegsordnung, Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkriegs, *règlement concernant les lois et coutumes de la guerre sur terre* — [abgedr. Reichsgesetzbl. S. 132 ff.]), im folgenden mit LKrO. zitiert.

I. Behauptet wird von französischer Seite, die Beschlagnahme durch die deutsche Heeresverwaltung verstoße gegen Art. 23 LKrO. Diese Vorschrift steht in Abschnitt II der LKrO., der von Feindseligkeiten *(hostilités)* handelt. Hier stellt Art. 22 den leitenden Grundsatz an die Spitze: „Die Kriegführenden haben kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel zur Schädigung des Feindes. *(Les belligérants n'ont pas un droit illimité quand au choix des moyens de nuire à l'ennemi.)* Dann folgen in Art. 23 eine Reihe einzelner Verbote. Für uns kann nur Art. 23 Nr. g in Betracht kommen. Danach ist verboten:

„Die Zerstörung oder Wegnahme feindlichen Eigentums außer in den Fällen, wo diese Zerstörung oder Wegnahme durch die Erfordernisse des Krieges dringend erheischt wird" — *„De détruire ou de saisir des propriétés ennemies, sauf les cas ou ces destructions ou ces saisies seraient impérieusement commendées par les nécessités de la guerre."* —

Erlaubt ist hiernach: Die Wegnahme feindlichen Eigentums bei dringender Kriegsnotwendigkeit. Eine solche lag in unserem Falle vor, wie bereits oben (Abschn. I) betont wurde und unten unter Nr. III und IV noch näher dargelegt werden wird.

II. Während Art. 23 g sich auf den Fall von Feindseligkeiten, also von militärischen Unternehmungen gegenüber dem Feinde, bezieht[6]), regelt der folgende dritte Abschn. Art. 42 ff. der LKrO. die „militärische Gewalt auf besetztem feindlichem Gebiete" *(de l'autorité sur le territoire de l'Etat ennemi)*,

[6]) *Meurer*, II 157—58.

Digitized by Google

also das Recht des okkupierenden Staates gegenüber der Bevölkerung des besetzten Gebiets. Die völkerrechtliche Regelung dieser Materie hat von jeher, auch auf der Haager Konferenz, die größten Schwierigkeiten bereitet[7]).

Nach Art. 42 LKrO. gilt als besetzt — *occupé* — ein Gebiet, wenn es sich tatsächlich — *de fait* — in der Gewalt des feindlichen Heeres befindet — *sous l'autorité de l'armee ennemie* —. Damit geht nach Art. 43 die gesetzmäßige Gewalt, *l'autorité du pouvoit légal,* in die Hände des Besetzenden *(occupant)* über. Dieser hat „alle von ihm abhängigen Vorkehrungen zu treffen, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wieder herzustellen und aufrecht zu erhalten, und zwar, soweit kein zwingendes Hindernis besteht — *sauf l'empêchement absolu* — unter Beachtung der Landesgesetze — *en respectant les lois en vigeur dans le pays.*

Die folgenden Artikel geben nähere Einzelbestimmungen über die Schranken der Macht des Besetzenden. Für uns kommt Art. 46 in Betracht. Nach Abs. 1 soll unter anderen Gütern — Ehre, Leben, Familienrechte usw. — „das Privateigentum geachtet werden" — *la propriété privée etc. . . . doivent être respectés* —. Dazu bestimmt Abs. 2 des Art. 46: „Das Privateigentum darf nicht eingezogen werden", *„la propriété privée ne peut pas être confisquée"*.

Verboten ist hier also die Enteignung von Privateigentum im besetzten feindlichen Gebiet. Eine Ausnahme von diesem Grundsatze wird nicht erwähnt. Es fragt sich demgegenüber: Gilt dieses Verbot der Konfiskation von Privateigentum im besetzten feindlichen Gebiet unbedingt oder wird auch dieses Verbot stillschweigend eingeschränkt durch die absolute Kriegsnotwendigkeit, wie sie in Art. 23 g — vgl. oben unter I — ausdrücklich erwähnt ist?

Die eingehende Darstellung der Entstehungsgeschichte der Bestimmung bei *Meurer* (II 10 ff.; 206 ff.; 248 ff.) ergibt, daß

---

[7]) *Meurer,* II 10 ff. und 206 ff.

Digitized by Google

auch hier die Ausnahme der absoluten Kriegsnotwendigkeit stillschweigend vorbehalten ist. Man war sich auf der Haager Konferenz darüber klar, daß eine rechtliche Regelung, die diesen Vorbehalt verwerfen wollte, praktisch ein Schlag ins Wasser wäre, daß die Gewalt der Tatsachen über sie hinweggehen würde. Ich hebe in dieser Hinsicht aus der genauen Darstellung *Meurers* folgendes hervor:

Von deutscher Seite — Oberst *G. v. Schwarzhoff* — wurde auch zu Art. 46 der ausdrückliche Zusatz beantragt: *„pour autant que les necessités militaires le permettent."* Die gleiche grundsätzliche Auffassung vertraten ausdrücklich die russischen Delegierten. Aber auch der Berichterstatter, der Belgier *Rolin,* erklärte, das Okkupationsrecht enthalte nur die Schranken, die der Sieger nicht überschreiten dürfe, *„sauf le cas des necessités de la guerre"*.

Auf Anregung des belgischen Delegierten *Descamps* sah man davon ab, diese Ausnahme bei Art. 46 ausdrücklich hervorzuheben. *Descamps* führte aus: Es widerspreche dem Geist des Projekts, in den verschiedenen Artikeln immer wieder einen besonderen Vorbehalt bezüglich der militärischen Notwendigkeit zu machen. Man könne der Verneinung der Individualrechte nicht allgemein das Wort reden, wenn es auch im Einzelfalle zu dieser Verneinung komme. Auf Anregung *Rolins* erklärte *Schwarzhoff* sich darauf für befriedigt, wenn nur festgestellt werde, daß die von *Descamps* gegebene Erklärung eine zutreffende Auslegung sei. *Schwarzhoff* ging also davon aus, daß bei wirklichem Notstand für die Kriegsparteien freie Bahn bestehen müsse. *Rolin* machte als Berichterstatter von diesen Mitteilungen *Schwarzhoffs* Mitteilung mit dem Hinzufügen, daß dieselben in der Unterkommission keinem Widerspruch begegnet seien: *„Au surplus comme le colonel de Gross de Schwarzhoff l'a fait observer sans soulever de contradiction, ces restrictions ne seraient entraver la liberté d'action des belligerants dans certaines éventualités extrèmes qu'on peut assimiler à une sorte de légitime défense"*.

Digitized by Google

Als Resultat ergibt sich: Für Art. 46 Abs. 2 gilt dieselbe Ausnahme der dringenden Kriegsnotwendigkeit, die in Art. 23g der LKrO. ausdrücklich ausgesprochen ist.

Im gleichem Sinne äußert sich grundsätzlich das französische Lehrbuch des Völkerrechts von *Bonfils* — Deutsche Uebersetzung von *Grah* S. 634: „Alle Schriftsteller geben zu — und könnten sie anderer Ansicht sein — daß der Grundsatz der Schonung des Privateigentums vor der Kriegsnotwendigkeit zurücktreten und weichen muß."

III. Es fragt sich nunmehr: Wann liegt juristisch eine „Kriegsnotwendigkeit" vor, die sonst verbotene Eingriffe in das Privateigentum im Sinne der Haager Ordnung gestattet?

Selbstverständlich nicht schon dann, wenn ein Eingriff in das Privateigentum für die Kriegführung oder die Durchführung der Besetzung als wünschenswert erscheint; denn bei solcher Auslegung wäre der Schutz des Privateigentums, den die Haager Ordnung schaffen wollte, in Wahrheit gegenstandslos. Eine solche Auffassung wäre auch durchaus unvereinbar mit dem grundsätzlichen Art. 43 der Ordnung. (Vgl. oben S. 188.) Es bedarf vielmehr zur Rechtfertigung von Eingriffen in das Privateigentum einer ausnahmsweisen zwingenden Notlage, einer wahren Notstandssituation — *état de nécessité* —, in der das Lebensinteresse des kriegführenden bezw. okkupierenden Staates nur aufrechterhalten werden kann durch Verletzung des Privateigentums.

So auch die Literatur und Praxis. *Meurer* (a. a. O. 13/14) führt aus: Die Kriegsraison — *nécessité de la guerre* — verhalte sich zum Kriegsrecht wie der strafrechtliche Notstand zum Strafrecht. Die Notstandshandlung sei nur in „ganz außerordentlichen Not- und Ausnahmefällen zulässig". Grundsätzlich aber betont *Meurer* richtig: „Der Notstand spricht sein unwiderstehliches Wort auf allen Rechtsgebieten ... Daß das Kriegsrecht im Unterschied von Bürgerlichem und Strafrecht keinen Richter kennt, der einen vorhandenen und wirklichen Notstand unparteiisch feststellt, ist nur ein dem gesamten Völkerrecht anhaftender Mangel."

Digitized by Google

Neuerdings ist der völkerrechtliche Notstand näher gewürdigt in dem Buch von *P. Schoen* (Göttingen): „Die völkerrechtliche Haftung des Staates aus unerlaubten Handlungen" (Ztschr. f. Völkerr. Bd. X Erg.-Heft 1917). Hier wird dargelegt (S. 107ff.): Die Zulässigkeit der Notstandshandlung im Völkerrecht ist in der Literatur wie in der Praxis allgemein anerkannt. In unzähligen Fällen haben völkerrechtlich in Anspruch genommene Staaten die Verantwortlichkeit unter Berufung auf Notstand abgelehnt. Meist hat die Gegenpartei dann das Vorliegen des Notstands im Einzelfalle bestritten, damit aber die Existenz eines völkerrechtlichen Notstandsrechts im Prinzip zugegeben. Der Begriff des völkerrechtlichen Notstandes ist eng zu bestimmen. Er liegt vor, wenn die Selbsterhaltung des Staates zu der betreffenden Handlung zwingt. In diesem Umfang ergibt sich der Notstandsbegriff aus der Erwägung, daß kein Staat sich vernünftigerweise völkerrechtlich verpflichten kann auf Kosten der eigenen Existenz. Das gilt auch im Kriegsrecht. Eine über die Grenzen der Existenzgefährdung hinausgehende Anerkennung des Notstandes läßt sich dagegen in der völkerrechtlichen Praxis nicht nachweisen.

Grundsätzlich übereinstimmend *v. Liszt*, Völkerrecht, 11. Aufl. 1918; S. 181, 281, 312/13: Danach liegt Notstand im völkerrechtlichen Sinne vor, wenn das Dasein und die Entwicklungsmöglichkeit — Selbsterhaltung und Selbstentfaltung — des bedrohten Staates auf dem Spiele steht. Ein solcher Notstand „rechtfertigt nach allgemeinen Grundsätzen, wie sie auch im innerstaatlichen Rechte aller Kulturstaaten anerkannt sind, die Verletzung jeder völkerrechtlichen Norm, mithin auch der Rechtssätze des Kriegsrechts". Dagegen genügt nicht eine bloße Berufung auf die Kriegsraison[8]).

IV. Die von Deutschland vorgenommenen Eigentumsbeschlagnahmen fallen in geradezu typischer Weise unter den vorstehend bezeichneten Notstandsbegriff. Noch niemals im Kriege ist der Versuch unternommen worden, ein großes Volk

[8]) Vgl. auch *Kats*, Juristenztg. 20, 1075; Hinweis auf das Notrecht der Selbsterhaltung gegenüber dem Haager Abkommen.

Digitized by Google

durch jahrelange Absperrung vom Weltverkehr der für seine Erhaltung unbedingt erforderlichen materiellen Hilfsmittel zu berauben. Wenn Deutschland demgegenüber wenigstens die in seinem Machtbereich befindlichen notwendigen Hilfsmittel beschlagnahmte, so handelte es lediglich zur Wahrung seiner Existenz. In diesem Sinne wird gerade unser Fall der Enteignung im besetzten Gebiet als zweifellose Notstandshandlung auch in der einschlägigen Literatur behandelt. Vgl. *Schoen,* S. 115 Anm. „Eine wahre Notstandshandlung im gegenwärtigen Kriege war die unter formeller Verletzung des Art. 46,2 der LKrO. von der deutschen Militärmacht im besetzten feindlichen Gebiet angeordnete Einziehung von Privateigentum für die Zwecke der Heeresverwaltung. . . . . Die Existenz des Reiches stand auf dem Spiel, wenn es nicht die ganze aufgebotene und künftig noch aufbietbare Militärmacht, nicht nur das Besetzungsheer des okkupierten Gebiets, unterhalten und ausrüsten konnte. Im Reichsgebiet aber waren die für den Kriegsbedarf erforderlichen Stoffe — Wolle, Baumwolle, Garn, Leder, Maschinen usw. — nicht in genügender Menge vorhanden. Auch konnten sie bei der feindlichen Absperrung des Landes nicht von auswärts bezogen werden. Daher war das Reich darauf angewiesen, sich die erforderlichen Stoffmengen durch Beschlagnahme und Wegnahme von Privateigentum in okkupiertem Gebiet zu verschaffen."

v. Liszt a. a. O. S. 313: „Diese Ueberschreitung der durch die LKrO. gezogenen Schranken findet aber ihre ausreichende Rechtfertigung in dem Notstand, in den das ganze deutsche Volk und damit das Reich selbst durch den Aushungerungskrieg gebracht worden ist, den England unter Mißachtung aller Sätze des Seekriegsrechts zu führen unternommen hat" [9]).

V. Zweifelhaft ist es, ob eine erlaubte Notstandshandlung eine Schadensersatzpflicht des betreffenden Staates, hier also des Deutschen Reichs, gegenüber dem Ausland begründet. Vgl. dazu *Schoen,* S. 115 ff.: Die völkerrechtliche Literatur nimmt überwiegend eine Schadensersatzpflicht an, — so z. B. *v. Liszt,* S. 181 — stützt sich dafür aber nur auf Billigkeitserwägungen

[9]) Vgl. ferner *Katz,* Juristenztg. 20, 1075; *Beer* 1174.

Digitized by Google

und Bestimmungen einzelner nationaler Rechtsordnungen. Billigkeitserwägungen aber, die hier überdies bestreitbar sind, begründen keine Rechtspflicht, und andere nationale Rechtsordnungen vertreten den gegenteiligen Standpunkt. Eine Rechtsüberzeugung der Staaten aber dahin, daß der im Notstand handelnde Staat schadensersatzpflichtig sei, ist nicht nachweisbar. Ersatz ist vielmehr in der Praxis nur aus Billigkeitsgründen geleistet und eine Rechtspflicht wiederholt von den beteiligten Staaten bestritten worden.

Das Deutsche Reich hat durch Einsetzung der Reichsentschädigungskommission — vgl. oben S. 185 — die prinzipielle Frage nicht entschieden, sich damit aber auf den Standpunkt gestellt, daß es bereit ist, Entschädigungen aus Billigkeitsrücksichten zu gewähren. Vgl. *v. Liszt*, S. 313 Anm. 17; *Beer*, Juristenztg. 20, 1175.

VI. Wenn von französischer Seite in dem meiner Begutachtung unterbreiteten Falle eine Verletzung der Haager Ordnung behauptet wird, so ist dabei die Frage des Notstands anscheinend übersehen worden. Denn daß ein solcher Notstand für Deutschland vorlag, wird auch von französischer Seite bei ruhiger rechtlicher Erwägung nicht bestritten werden können. Die Ignorierung dieses Gesichtspunktes des Notstandes findet vielleicht darin ihre Erklärung, daß das französische nationale Strafrecht den Notstandsbegriff in Gesetzgebung und Literatur noch wenig entwickelt hat. Der Notstand wird dort mangels einer ausdrücklichen Gesetzesvorschrift unter die Bestimmung des *Code pénal* Art. 64 über unwiderstehliche Gewalt subsumiert, nach der ein Verbrechen oder Vergehen nicht vorliegt, wenn der Täter *a été contraint par une force à laquelle il n'a pu résister*[10]). In der Literatur aber wird anerkannt, daß der Notstand nicht etwa nur durch körperliche Uebermacht, sondern auch durch Naturereignisse und sonstige Gefahrlagen hervorgerufen werden kann[11]).

---

[10]) Wörtlich ebenso Belgien, *code pénal* von 1867 Art. 71. Dazu *Oetker*, Vgl. Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Allg. Teil II 378—79. Ich zitiere dies Werk im folgenden mit V. D.

[11]) Vgl. *Oetker* in V. D.; Allg. Teil II, 1908 S. 377.

Digitized by Google

Wie dem auch sei: selbstverständlich ist es, daß durch die Lage des französischen nationalen Strafrechts an den vorstehend entwickelten Grundsätzen der Haager Ordnung nichts geändert werden kann. Danach ist die Notstandshandlung zur Wahrung der Existenz des bedrohten Staates erlaubt[12]).

Die französische Auffassung, die im vorliegenden Falle eine Verletzung des Haager Abkommens behauptet, ist hiernach rechtlich unzutreffend; soweit der Sieger sie praktisch durchführen würde, wäre das ein Akt rein tatsächlicher Gewalt. Ein solches Verfahren hätte aber für die Zukunft eine grundsätzliche Tragweite, die auch den französischen Interessen schwerlich entsprechen würde. Frankreich würde damit leugnen, daß es im Kriegsfalle ein Notstandsrecht zur Sicherung der eigenen Existenz gibt, und würde damit ein entsprechendes Präjudiz gegen sich selbst bei etwaigen künftigen kriegerischen Entwicklungen schaffen.

III. Das strafrechtliche Vorgehen gegenüber den Leitern der deutschen Werke.

Nach der mir zugegangenen Mitteilung stützt sich das strafrechtliche Vorgehen gegenüber den leitenden Beamten der deutschen Werke darauf, daß sie sich durch Ankauf der fraglichen Gegenstände an einer das Völkerrecht verletzenden Handlung beteiligt hätten. Vielleicht ist dabei auch gedacht an den Art. 62 des *Code pénal*[13]): *„ceux qui sciemment auront recélé, en tout ou un partie, des choses enlevees, détournées ou obtenues à*

---

[12]) In Deutschland ist der Notstand für Leib und Leben im StGB. §§ 52, 54 enthalten, der Notstand im Zivilrecht in §§ 228, 904 BGB. als rechtmäßige Handlung anerkannt. Der Eigentumsnotstand des § 904 ist dabei nahe verwandt mit unserem völkerrechtlichen Fall. In der neueren deutschen Strafrechtswissenschaft ist der Notstandsbegriff in seiner Allgemeinheit klar entwickelt; daran anschließend erklärt der Entwurf zu einem StGB. nach den Beschlüssen der Strafrechtskommission von 1913 ganz allgemein für nicht rechtswidrig die unverschuldete Notstandshandlung, die unter pflichtmäßiger Berücksichtigung der sich gegenüberstehenden Interessen vorgenommen ist, um eine gegenwärtige, nicht anders abwendbare Gefahr abzuwenden, aus der ein erheblicher Schaden droht.

[13]) Uebereinstimmend der *code pénal belge art.* 505.

Digitized by Google

l'aide d'un crime ou d'un délit, seront aussi punis comme complices de ce crime ou délit."

Demgegenüber ist hervorzuheben:

I. Jede strafrechtliche Verfolgung entfällt ohne weiteres, wenn die Beschlagnahme und Enteignung der Maschinen seitens Deutschlands eine erlaubte Notstandshandlung war, wie dies im vorstehenden Abschnitt eingehend dargelegt ist. Denn an einer erlaubten Handlung ist selbstverständlich keine strafbare Beteiligung möglich.

II. Selbst wenn die Enteignung von Maschinen durch Deutschland widerrechtlich vorgenommen wäre, kommt in Betracht: Das Völkerrecht kennt rechtswidrige, aber keine strafbaren Handlungen, noch weniger strafbare Handlungen von Privatpersonen; denn das Völkerrecht regelt lediglich die Rechtsverhältnisse der Staaten im Verhältnis zueinander, schafft daher Rechte und Rechtspflichten nur zwischen den beteiligten Staaten [14]). In diesem Sinne bestimmt Art. 3 des Haager Abkommens: „Die Kriegspartei, welche die Bestimmungen der bezeichneten Ordnung verletzen sollte, ist gegebenenfalls zum Schadensersatz verpflichtet."

Ein Strafrecht gegenüber Privatpersonen kann nur auf staatlichen Vorschriften beruhen. Es könnte sich daher nur fragen, ob in unserem Falle nach deutschem oder etwa nach französisch-belgischem Strafrecht eine Bestrafung der Fabrikanten möglich wäre.

III. Nach deutschem Rechte liegt zweifellos keine strafbare Handlung vor. Von Teilnahme kann keine Rede sein;

[14]) Vgl. z. B. näher *Schön* S. 21 ff.; Völkerrechtliches Delikt ist jede völkerrechtswidrige Handlung, gleichgültig, welchen Inhalt sie im einzelnen hat. Die Rechtsfolge ist grundsätzlich stets dieselbe: die Pflicht, die Verletzung wieder gut zu machen, zu deren Erfüllung der verpflichtete Staat von dem Geschädigten eventuell durch völkerrechtliche Zwangsmaßregeln angehalten werden kann. Weitere Rechtsfolgen hat die völkerrechtliche Pflichtverletzung nie, insbesondere nicht Bestrafung des pflichtwidrig handelnden Staates. Die völkerrechtlichen Normen richten sich nur an die Staaten, nicht an die Einzelnen; einzige Ausnahme eine kleine Gruppe von Vorschriften, die Anordordnungen gewisser internationaler Kommissionen, insbesondere der Donaukommission. Hier werden nach dem Willen der Kontrahenten die Staatsangehörigen der Verordnungsgewalt der betreffenden Kommissionen unterstellt. Ebenso *v. Liszt*, Völkerrecht 176 ff.

Digitized by Google

denn es fehlt eine strafbare Haupttat. Ueberdies setzte die Tätigkeit der Fabrikanten erst nach Vollendung der staatlichen Enteignung ein. Das deutsche Recht aber kennt keine nachfolgende Teilnahme. Gedacht werden könnte wohl überhaupt nur an Unterschlagung (StGB. § 246) oder Begünstigung bezw. Hehlerei (StGB. §§ 257—59).

Wegen Unterschlagung ist strafbar, wer eine fremde bewegliche Sache, die er in Besitz oder Gewahrsam hat, sich rechtswidrig zueignet. Davon ist keine Rede. Der Ankauf staatlich enteigneter Gegenstände vom Staate ist keine rechtswidrige Zueignung, sondern rechtmäßiger Erwerb (vgl. oben S. 185/86). Selbst wenn dies nicht der Fall wäre, würde der zur Unterschlagung erforderliche Vorsatz, das Bewußtsein rechtswidriger Zueignung einer fremden Sache, fehlen. Nicht einmal Fahrlässigkeit läge vor. Die Fabrikanten hatten als Privatpersonen weder die Pflicht noch überhaupt die Möglichkeit, über die völkerrechtliche Rechtmäßigkeit von Handlungen der deutschen Staatsgewalt zu entscheiden, sondern verließen sich selbstverständlich einfach darauf, daß diese Rechtmäßigkeit gegeben sei, wie das ja auch in Wahrheit der Fall war.

Die Annahme einer Begünstigung oder Hehlerei (StGB. §§ 257—59) entfällt objektiv deshalb, weil sie die Begehung einer strafbaren Vortat voraussetzt. Subjektiv fehlt auch hier der Vorsatz, dem Täter einer strafbaren Handlung deren Vorteile zu sichern oder durch strafbare Handlung erlangte Sachen an sich zu bringen[15]).

Andere Deliktstatbestände kommen m. E. nicht in Frage. Selbst wenn dies objektiv der Fall wäre, wäre Bestrafung deshalb unmöglich, weil die Fabrikanten ihr Verhalten für rechtmäßig hielten. Annahme der Rechtmäßigkeit schließt nach feststehender Rechtsprechung des Deutschen Reichsgerichts den

---

[15]) Dagegen läßt sich nicht etwa anführen, daß § 259 Str.GB. auch denjenigen straft, der „den Umständen nach annehmen muß", daß die Sachen durch eine strafbare Handlung erlangt waren. Denn nach herrschender Ansicht, insbesondere Reichsgericht, ist dies nur eine Beweisvermutung zur Erleichterung des Nachweises des Vorsatzes, der in unserem Falle zweifellos fehlt. Selbst wenn man aber in § 259 eine Strafbarkeit der Fahrlässigkeit findet, fehlt hier gerade auch diese Fahrlässigkeit; vgl. oben.

Digitized by Google

Vorsatz aus, wenn der Täter sich nicht über das Strafgesetz, sondern über Rechtssätze anderer Rechtsgebiete irrte. In unserem Falle würde es sich um einen solchen Irrtum, nämlich über Rechtssätze des Völkerrechts, handeln. Vorsatz wäre also ausgeschlossen.

Als Resultat ergibt sich: Die Fabrikanten haben durch den Erwerb der enteigneten Maschinen nach deutschem Rechte weder objektiv noch subjektiv den Tatbestand einer strafbaren Handlung erfüllt. Das Gleiche gilt von solchen Deutschen (z. B. Ingenieuren, Monteuren), die beim Ausbau der Maschinen in Frankreich oder Belgien tätig waren. Von Diebstahl (StGB. § 242) ist keine Rede, da die Absicht der rechtswidrigen Zueignung fehlt; von Sachbeschädigung ebensowenig, da diese nach § 303 StGB. das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit fordert.

IV. Eine Bestrafung nach französischem (bezw. belgischem) Rechte wäre nur unter einem doppelten Gesichtspunkte denkbar: 1. wenn die allgemeinen Grundsätze des dortigen Strafrechts Anwendung finden könnten oder 2. wenn die jetzige kriegerische Besetzung dafür eine rechtliche Grundlage bieten könnte.

1. Eine Bestrafung der Fabrikanten nach den gewöhnlichen Grundsätzen des französischen bezw. belgischen Strafrechts ist schon deshalb unmöglich, weil die Fabrikanten Deutsche sind und die fragliche Handlung in Deutschland begangen haben. Sie könnten daher nach französischem bezw. belgischem Recht nur bestraft werden, soweit dieses eine Bestrafung von Ausländern wegen im Ausland begangener Delikte gestattet. Das aber trifft für unsern Fall weder in Frankreich noch in Belgien zu.

a) Art. 7 des französischen *Code d'instruction criminelle* gestattet Bestrafung nur, wenn es sich um ein Verbrechen gegen die Staatssicherheit — *crime attentatoire a la sureté de l'état* — (oder um Geldfälschung) handelt[16]). Die *crimes et délits*

[16]) Vgl. *Rivière*, Strafgesetzgebung der Gegenwart, Berlin 1894, Bd. I S. 437; *Mendelssohn*, V. D., Allg. Teil VI, 1908 S. 223; *Garrand, Précis de droit criminel* Nr. 88 mit der Bemerkung, daß selbst unter dieser Voraussetzung der Ausländer im Gegensatz zum Franzosen nur dann strafbar sei, falls diese Verbrechen zugleich Verstöße gegen das Völkerrecht, *infractions aux règles du droit des gens*, darstellen.

Digitized by Google

contre la sureté de l'état sind im *Code pénal* Kap. 1 Art. 75 bis 108 enthalten. Es sind sämtlich Tatbestände, die mit unserem Falle nichts zu tun haben. Ebensowenig kommt das französische Militärstrafgesetzbuch — *code de justice militaire pour l'armée de terre* — vom 9. VI. 57 in Betracht. Hier unterstellt Art. 63 den Kriegsgerichten, wenn die Armee sich auf feindlichem Gebiet befindet, alle Personen wegen der in Buch II Tit. II des Gesetzes begangenen Verbrechen oder Vergehen. Der Tit. II umfaßt in den Art. 264—266 das materielle Militärstrafrecht. Es sind dies aber ausnahmslos Delikte, die unseren Fall nicht berühren.

b) Durchaus entsprechend ist die Sachlage nach belgischem Recht: *code pénal belge* Art. 4 straft außerhalb Belgiens begangene Delikte nur in den gesetzlich bestimmten Fällen. Diese Bestimmung gibt *code d'instruction criminelle* von 1878 Art. 6 ff. In Betracht kommt Art. 10: Bestrafung von Ausländern wegen im Ausland begangener Delikte, wie in Frankreich, nur bei *crimes contre la sûreté de l'Etat* (und Geldfälschung). Die *crimes contre la sûreté de l'Etat* sind enthalten in *code pénal* Art. 101—135 (und Spionagegesetz vom 4. VIII. 14). Unser Fall hat mit diesen Tatbeständen nichts zu tun[17]). Das Belgische Militärstrafgesetzbuch vom 27. V. 70 Art. 58 erklärt die allgemeinen Bestimmungen des *Code pénal* — also hier für Auslandsdelikte — für maßgebend. Die einzelnen strafbaren Handlungen des Militärstrafgesetzbuchs (Art. 15—57) berühren unseren Fall nicht.

c) Soweit etwa deutsche Ingenieure oder Monteure beim Ausbau der Maschinen an Ort und Stelle mitwirkten, würde es sich für Frankreich bezw. Belgien um im Inland begangene Taten handeln, die als solche ohne Rücksicht auf die Nationalität des Täters strafbar wären. Auch dann aber liegt kein Deliktstatbestand vor, der zur Anwendung kommen könnte.

---

[17]) Vgl. dazu auch *Haus, Principes généraux du droit pénal Belge*, 3. Aufl., Bd. I 1879, S. 168—69. Hieraus ist von Interesse noch der Satz: *Toutefois, les actes d'hostilité commis, en temps de guerre, par des étrangers, hors de notre territoire, envers la Belgique ou ses alliés agissant contre l'ennemi commun, et autorisés par le droit international, ne donnent lieu à aucune poursuite.*

Digitized by Google

Nach einer neueren Zeitungsnotiz scheint ein französisches Kriegsgericht es unternommen zu haben, wegen Diebstahls (*vol*) zu strafen[18]). Näher läge es, an Sachbeschädigung[19]) zu denken. Bei diesen Delikten aber handelt es sich um unbefugte private Eingriffe in fremdes Eigentum. In unserem Falle dagegen läge Mitwirkung an einer von Staats wegen erfolgten Enteigung vor. Eine solche Enteignung kann im Einzelfalle nach Staatsrecht oder Völkerrecht unzulässig, im letzteren Falle also ein völkerrechtliches zum Schadensersatz verpflichtendes Delikt sein (vgl. oben S. 195). Stets aber bleibt sie staatlicher Hoheitsakt und als solcher von Diebstahl und anderen Eigentumsdelikten begrifflich verschieden. Auch der Vorsatz des Diebstahls bezw. der Sachbeschädigung würde fehlen, da der Täter gutgläubig in der (überdies richtigen) Annahme handelt, daß ihm ein bestimmtes Recht zum Handeln, nämlich die von Staats wegen angeordnete Enteignung, zur Seite stehe[20]).

2. Wie steht es ferner mit der Möglichkeit einer Bestrafung auf Grund der französischen Besetzung des linksrheinischen Gebiets? Hier wären zunächst die Bestimmungen des Waffenstillstandsvertrages maßgebend. Nach Art. 6 dieses Vertrages scheint die Straflosigkeit unserer Fälle zugesichert zu sein[21]).

[18]) Der Begriff lautet in Frankreich (c. p. 379) und Belgien (c. p. 461) wörtlich übereinstimmend: *Quiconque a soustrait frauduleurement une chose qui ne lui appartient pas est coupable de vol.*

[19]) Die schweren Fälle sind im französisch-belgischen Recht kasuistisch geregelt. Vgl. *Schmoller* V. D. Bes. Teil VI 146 ff. Zu denken wäre an Beschädigung von Gegenständen der Fabrikation (Frankreich c. p. 443, Belgien 533) bezw. von Dampfmaschinen (Frankreich c. p. 437, hier aber nur die Explosion; Belgien 523).

[20]) Es handelt sich also hier nicht um Unkenntnis des Strafgesetzes, der nach französisch-belgischem Recht nur ausnahmsweise entschuldigt (vgl. unten S. 205), sondern um die Annahme einer besonderen rechtlichen Befugnis zum Handeln. Vgl. dazu näher *v. Hippel*, V. D. Allg. Teil III 385—86; ferner für Diebstahl *Harburger* V. D. Bes. Teil VI 249—50, für Sachbeschädigung *Schmoller* daselbst VI 167. In unserem Falle läge nicht einmal Fahrlässigkeit *(faute, imprudence)* vor. Denn es war für deutsche Privatpersonen unmöglich, sich ein eigenes Urteil über die völkerrechtliche Zulässigkeit der Enteignung zu bilden, die Deutschland selbst — mit Recht — als erlaubte Notstandshandlung betrachtete und anordnete.

[21]) Die deutsche Fassung lautet, soviel mir bekannt: „Kein Bewohner wird wegen der Teilnahme an Kriegshandlungen, die der Unterzeichnung des Waffenstillstands vorausgingen, verfolgt." Nach den Zeitungsberichten haben sich hierauf auch die Deutsche Waffenstillstandskommission und *Kahl* in der Nationalversammlung berufen.

Digitized by Google

Da man sich aber auf französisch-belgischer Seite hiernach nicht gerichtet hat, bleibt grundsätzliche Erörterung erforderlich.

Maßgebend sind dann die allgemeinen Grundsätze der kriegerischen Okkupation gemäß der Haager Ordnung. Nach Art. 42—43 der LKrO. — vgl. oben S. 188 — geht in dem tatsächlich besetzten Gebiet die gesetzmäßige Gewalt in die Hände des Besetzenden über. Dieser hat nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen und aufrecht zu erhalten und zwar, soweit kein zwingendes Hindernis besteht — *sauf l'empêchement absolu* — unter Beachtung der Landesgesetze.

Der Zweck dieser und der folgenden Artikel der LKrO. war, die tatsächlich vorhandene und an sich schrankenlose Macht des Besetzenden mit Rechtsschranken zu umgeben[22]). Die frühere Zeit der rein willkürlichen Herrschaft des Okkupanten ist damit heute völkerrechtlich überwunden. Immerhin sind die Rechte des Okkupanten auch gegenwärtig noch weitgehend. Der Besetzende ist kraft der Tatsache der Besetzung[23]) Träger der „gesetzmäßigen Gewalt" — *autorité du pouvoir légal* — geworden, an Stelle der bisherigen, tatsächlich zurückgedrängten und dadurch an der Regierung behinderten Staatsgewalt. Er übt also auf dem besetzten Gebiete zwar die fremde Staatsgewalt aus, aber nicht nach dem Willen dieser verdrängten Staatsgewalt, sondern selbständig kraft der Besetzung, nach dem objektiven Recht der LKrO., zur Wahrung der Interessen seiner Kriegführung und zum Schutz der Bevölkerung des besetzten Gebietes[24]). Diesem Schutz insbesonders dienen die näheren Bestimmungen der LKrO.

Das besetzte Gebiet bleibt für den besetzenden Staat Ausland, in dem die Gesetze des besetzenden Staates keine Anwendung

[22]) Vgl. näher darüber die lehrreiche Darstellung der Entstehungsgeschichte bei *Meurer*, II 206 ff. *Meurer* selbst vergleicht in obiger Richtung die Besetzung als tatsächliche, aber jetzt rechtlich normierte Gewalt mit dem Besitz des Privatrechts, bei dem ebenfalls die tatsächliche Gewalt zum Rechtsinstitut ausgebaut ist.

[23]) Nicht kraft rechtlichen Uebergangs dieser Gewalt; denn dann läge nicht mehr eine bloße Besetzung, sondern ein Gebietserwerb vor. Vgl. *Meurer* II, 236.

[24]) Vgl. *Meurer*, II 236; *v. Liszt*, 318.

Digitized by Google

finden[25]). Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung sind gemäß Art. 43 der LKrO., soweit möglich, wie bisher fortzuführen. In die Lücken aber hat der besetzende Staat einzuspringen. Er kann grundsätzlich auf allen Rechtsgebieten eingreifen, also auch neue Strafbestimmungen erlassen[26]). Nur hat er die bestehenden Gesetze zu beachten, soweit kein zwingendes Hindernis besteht. Vgl. Art. 43 LKrO. — Die Einwohner des besetzten Gebietes werden nicht Untertanen des Besetzenden, sondern sind diesem zum Gehorsam verpflichtet nur im Rahmen der zeitweiligen Verwaltungsherrschaft und der militärischen Notwendigkeit. Sie dürfen gegen die neue Verwaltung nicht feindlich auftreten, haben sich allen nötigen Verwaltungs- und Zwangsmaßregeln zu fügen, genießen dafür aber den Schutz der Artt. 46, 47 der LKrO.[27]), während sie bei Verletzung ihrer Pflichten Strafen und Repressalien zu gewärtigen haben[28]).

Von einer solchen Pflichtverletzung ist in unserem Falle schon deshalb keine Rede, weil die betreffenden Handlungen der Fabrikanten vor der französischen Okkupation begangen wurden.

Den Militärgerichten und dem Kriegsrecht pflegten bis jetzt bei der Besetzung unterworfen zu werden — vgl. *Meurer,* II 239 —: alle Angriffe auf die Soldaten und die Kriegsmittel des besetzenden Heeres; jede Zerstörung von Verkehrseinrichtungen und jeder Kriegsverrat[29]).

Solche Handlungen liegen in unserem Falle nicht vor.

Darüber hinausgehend sind aber auch sonstige Verschärfungen des Strafrechts und die Einsetzung besonderer Kriegsgerichte

---

[25]) Vgl. oben Anm. 23; ferner näher *v. Liszt,* 309—10. — *Liszt's* Darstellung ist geschrieben zur Zeit der deutschen Okkupation in Belgien und Frankreich.

[26]) Art. 50 der LKrO. verbietet lediglich die Bestrafung der ganzen Bevölkerung wegen Handlungen Einzelner.

[27]) Schutz von Ehre, Familie, Leben, Privateigentum, religiöser Ueberzeugung; Verbot der Plünderung.

[28]) *Meurer,* II 237.

[29]) Das deutsche MilStGB. § 160 bestraft jeden, der im besetzten Gebiet gegen deutsche Truppen oder Angehörige derselben oder gegen deutsche Behörden eine nach den Gesetzen des Deutschen Reichs strafbare Handlung begeht.

Digitized by Google

zulässig (*Meurer*, II 238). Jede Gesetzesänderung aber muß sich innerhalb des Zwecks der Besetzung halten, d. h. mit den Interessen der Kriegführenden im Zusammenhange stehen oder dem Schutze der Bevölkerung des besetzten Gebietes dienen.

Allgemein greifen ferner die Schranken ein, die das IV. Haager Abkommen in seinem Eingang ausspricht; danach sollen die Bestimmungen des Abkommens „die Leiden des Krieges mildern, soweit es die militärischen Interessen gestatten" — *diminuer les maux de la guerre autant que les nécessités militaires le permettent* — und in diesem Sinne den Kriegführenden als „allgemeine Richtschnur für ihr Verhalten in den Beziehungen untereinander und mit der Bevölkerung dienen" — *servir de règle générale de conduite aux belligérants, dans leur rapports entre eux et avec les populations.* — Das Abkommen fährt fort: „Es war indessen nicht möglich, sich schon jetzt über Bestimmungen zu einigen, die sich auf alle in der Praxis vorkommenden Fälle erstrecken. Andererseits konnte es aber nicht die Absicht der hohen vertragschließenden Teile sein, daß die nicht vorgesehenen Fälle in Ermangelung einer schriftlichen Abrede der willkürlichen Beurteilung — *appréciation arbitraire* — der militärischen Befehlshaber überlassen bleiben.

„Solange bis ein vollständigeres Kriegsgesetzbuch festgestellt werden kann, halten es die hohen vertragschließenden Teile für zweckmäßig, festzusetzen, daß in den Fällen, die in den Bestimmungen der von ihnen angenommenen Verordnungen nicht eingegriffen sind, die Bevölkerung und die Kriegführenden unter dem Schutz und der Herrschaft der Grundsätze des Völkerrechts bleiben, wie sie sich ergeben aus den unter gesitteten Völkern feststehenden Gebräuchen, aus den Gesetzen der Menschlichkeit, und aus den Folgerungen des öffentlichen Gewissens". — *Tels qu'ils résultent des usages établis entre nations civilisées, des lois de l'humanité et des exigences de la conscience publique.*

V. Die vorausgehende Darstellung lehrt, daß eine Bestrafung der deutschen Fabrikanten rechtlich nur dann möglich wäre, wenn etwa die besetzende Macht für das okkupierte Gebiet Strafvorschriften erlassen hat, die unseren vorliegenden Fall

Digitized by Google

treffen. Ob dieses geschehen ist, ist mir nicht bekannt. Sollte es aber der Fall sein, so würde die Anwendung derartiger Strafbestimmungen auf unseren Fall dennoch als völkerrechtlich unzulässig, weil gegen die soeben angeführten Grundsätze des Haager Abkommens verstoßend zu bezeichnen sein, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Eine derartige Strafbestimmung läßt sich nicht mit dem „Schutz der militärischen Interessen" — *nécessités militaires* — rechtfertigen; denn sie ändert nichts an den in der Vergangenheit liegenden Ereignissen — der während der deutschen Okkupation erfolgten Beschlagnahme der Maschinen und ihrer Verwertung in Deutschland —; und sie ist für die Zukunft gegenstandslos, da gegenwärtig nicht mehr Deutschland, sondern Frankreich die besetzende Macht ist.

2. Eine solche Strafbestimmung würde dagegen „gegen die unter zivilisierten Völkern feststehenden Gebräuche, gegen die Gesetze der Menschlichkeit und die Forderungen des öffentlichen Gewissens" und damit gegen das Haager Abkommen verstoßen. Denn sie würde verstoßen gegen fundamentale Sätze des Strafrechts, die von zivilisierten Völkern, insbesondere von Frankreich und Deutschland, als Grundlagen jeder gerechten Strafjustiz anerkannt werden.

a) Eine der elementarsten Kulturgrundlagen des modernen Strafrechts seit der französischen Revolution ist der Satz: *Nullum crimen sine lege.* Eine Handlung kann nur dann mit Strafe belegt werden, wenn sie zur Zeit der Begehung der Tat gesetzlich mit Strafe bedroht war. Strafgesetze haben also keine rückwirkende Kraft. Im vorliegenden Falle aber würden Handlungen bestraft werden, die z. Zt. der Begehung straflos waren, auf Grund einer neuen Strafvorschrift, die damals noch nicht bestand, nach der die Täter sich also auch nicht richten konnten[30]).

---

[30]) Ein etwaiges französisches Sonderstrafrecht für besetztes Gebiet könnte, selbst wenn es vor der Besetzung erlassen sein sollte, erst mit dem Augenblick der Besetzung für das besetzte Gebiet in Kraft treten, da dies Gebiet bis dahin unter der deutschen, nicht unter der französischen Gewalt stand.

Digitized by Google

Der französische *Code pénal* Art. 4 bestimmt: *nulle contravention, nul délit, nul crime ne peuvent être punis de peines qui n'étaient prononcées par la loi avent qu'ils fussent commis*[31]). Ueber die grundlegende Bedeutung, die die französische Rechtsauffassung durchaus in dem eben von mir entwickelten Sinn dieser Bestimmung seit ihrer Entstehung beigelegt hat, vgl. näher *Träger*, V. D., Allg. Teil VI, 1908 S. 343 ff. Noch neuerdings schreibt einer der bedeutendsten französischen Kriminalisten *Garçon — Code pénal annoté*, Paris 1901 Art. 4 Nr. 34 —: *La règle, nulle peine sans loi, fait partie du droit public coutumier de la France moderne; elle s'impose au respect du législateur qui, en la violant, même sous prètexte de raison d'Etat, dépasserait la limite de ces droits et verserait dans la tyrannie.*

Es hieße diesen Satz abschwächen, wenn man ihm etwas hinzufügen wollte. Durchaus ebenso ist die Sachlage nach belgischem Recht[32]).

Wenn bei kriegerischen Handlungen nach Kriegsgebrauch Abweichungen hiervon vorkommen, so erscheint das begreiflich. Im vorliegenden Falle aber handelt es sich um ein auf Grund Waffenstillstandsvertrags besetztes Gebiet, in dem durchaus geordnete Rechtszustände herrschen und in dem die Bevölkerung eine vollkommen friedliche Haltung gegenüber der okkupierenden Macht einnimmt. Hier läßt sich nichts für die Durchbrechung fundamentaler strafrechtlicher Kulturgrundlagen anführen.

b) Als eine weitere derartige Kulturgrundlage des zivilisierten Strafrechts erscheint der Satz: „Keine Strafe ohne Schuld" — ohne das *élement moral de l'infraction*. Dazu gehört in Frankreich und Belgien[33]) wie in Deutschland bei

---

[31]) Ebenso noch neuerdings der Entwurf eines Allgemeinen Teils eines französischen StGB. von 1893 Art. 3. Vgl. Mitteilg. d. IKV. IV 165. Auf gleichem Boden steht der französische *code de justice militaire*; vgl. dessen Art. 276.

[32]) *Code pénal* Art. 2. Ueber die hohe Bedeutung des Grundsatzes vgl. dazu *Haus, principes généraux du droit pénal Belge*, 3. Aufl. 1879, Bd. I S. 122, 538.

[33]) Vgl. dazu *v. Hippel*, V. D., Allg. Teil III 1908, 374 ff., 392 ff.

Digitized by Google

Verbrechen — *crimes* — und Vergehen — *délits* — grundsätzlich der Vorsatz — *intention* — des Täters.

Daß der Vorsatz in unserem Falle nach deutschem Recht durch die Annahme der Rechtmäßigkeit infolge Irrtums über Sätze des Völkerrechts jedenfalls ausgeschlossen wäre, wurde oben S. 197 dargelegt.

Dasselbe Ergebnis liefert das französisch-belgische Recht. Es fordert zum Vorsatz das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit des Täters. Der Täter muß die Tat gewollt haben *en tant que délit*[34]). Kenntnis des Strafgesetzes wird nun allerdings regelmäßig als gegeben vorausgesetzt, also präsumiert. Wenn aber exzeptionelle Umstände die Gesetzesunkenntnis für den Täter nicht nur schwierig, sondern direkt unmöglich machten, gilt der Vorsatz als ausgeschlossen, insbesondere beim Ausländer[35]).

In unserem Falle ist es klar, daß für die beteiligten Deutschen zur Zeit der Beschlagnahme und des Erwerbs der Maschinen jede Möglichkeit ausgeschlossen war, das Eintreten einer französischen Besetzung und etwaige darauf gestützte Strafbestimmungen vorherzusehen. Sollten also die betr. Deutschen objektiv eine nach dem Strafrecht der Besetzung strafbare Handlung begangen haben, so würde dennoch der Vorsatz fehlen und deshalb Freisprechung erfolgen müssen. Eine Bestrafung im Widerspruch zu diesen Grundsätzen der Schuldlehre wäre zugleich ein Verstoß gegen die allgemeinen Sätze der Haager Ordnung.

---

[34]) Vgl. dazu die grundlegenden Werke von *Garraud, Traité*, I 535, 542, 550, 551; *Garçon* a. a. O., Art. 1 Nr. 83, 86.

[35]) Vgl. meine oben Anm. 33 zitierte Darstellung S. 386, 393; *Garraud, Traité*, I 562—63. Begründung: Es bleibe hier keine *faute* übrig, die Beweislast habe der Beklagte. — *Garçon* a. a. O., Nr. 88: Diese Ausnahme sei allgemein anerkannt, es fehle hier die *volonté* wegen *force majeure*. Dazu für Belgien *Haus* a. a. O., I 538 ff. *la société n'a pas le droit de punir l'agent qui c'est trouvé dans l'impossibilité de connaitre la loi pénale qu'il a enfreinte.* Beim Ausländer gilt dies insbesonders auch bei Gesetzen, die nicht *delicta iuris gentiums* enthalten, sondern *propria civitatis.*

Digitized by Google

IV. Schluß.

Das Ergebnis meines Gutachtens fasse ich in folgende Sätze zusammen:

1. Die Beschlagnahme und Verwertung von Maschinen durch Deutschland verfolgte lediglich den Zweck, dem durch seine Gegner, widerrechtlich vom Weltverkehr abgeschnittenen Deutschen Reich die für seine Existenz unbedingt erforderlichen Kriegsmittel zu sichern. Dem Haager Abkommen gegenüber war diese Handlung als Notstandshandlung rechtlich erlaubt. Deshalb ist eine Bestrafung der Deutschen, die die Maschinen ausbauten oder käuflich erwarben, ausgeschlossen.

2. Selbst wenn die Enteignung der Maschinen durch die deutschen Behörden widerrechtlich gewesen wäre, könnte eine Bestrafung nicht erfolgen, da das Völkerrecht keine Strafbestimmungen schafft und weder nach deutschem noch nach französisch-belgischem Strafrecht eine strafbare Handlung vorliegt. Eine Bestrafung aber, die sich lediglich auf das Recht der Besetzung stützen wollte, würde im vorliegenden Falle gegen anerkannte Kulturgrundlagen des Strafrechts und damit gegen die allgemeinen Bestimmungen des Haager Abkommens verstoßen.

Digitized by Google

Zwischenstaatliches Privatrecht in der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere seine Beeinflussung durch den Krieg.

Von Rechtsanwalt **Dr. Eugen Josef** in Freiburg i. Br.

I.

Urkunden ausländischer Notare. Legalisierungszwang. Gesetzliche Vollmacht ausländischer Notare zur Antragstellung.

1. Dem Beschluß des OLG. Colmar vom 1.V.1918 (Els.-Lothr. NotZ. 18, 117) liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Der in Metz wohnhafte Holzhändler J. war seit Kriegsbeginn als Zivilgefangener in B. (Departement Ain) in Frankreich zurückgehalten und das Amtsgericht hatte ihm einen Abwesenheitspfleger bestellt. J. hatte nun in einer vor dem französischen Notar in B. errichteten Urkunde, die vom Präsidenten des dortigen Zivilgerichts beglaubigt war, einen deutschen Rechtsanwalt zur Vertretung in allen seinen Angelegenheiten bestellt und dieser verlangte unter Ueberreichung der Vollmachtsurkunde und eines an ihn von J. bei deren Zusendung gerichteten Begleitschreibens beschwerdeführend die Aufhebung der Abwesenheitspflegschaft. Das Beschwerdegericht hatte die Beschwerde verworfen, weil es die Vertretungsmacht des Beschwerdeführers als durch jene Urkunde nicht genügend nachgewiesen ansah; in dieser Beziehung führte das Beschwerdegericht aus: Nach einem deutsch-französischen Abkommen und einer dazu ergangenen Deklaration vom 14. VI. 1872 sei zwar im Geschäftsverkehr mit Frankreich eine weitere als die durch den Gerichtspräsidenten ausgestellte Legalisation der notariellen Urkunde nicht zu verlangen, jenes Abkommen sei aber durch den Krieg außer Kraft getreten, und daraus folge, daß die Urkunde auf diplomatischem Wege (durch den schweizerischen Gesandten) zu beglaubigen sei. Mangels dieser Legalisation erbringe sie nicht den genügenden Nachweis dafür, daß J. den beschwerdeführenden Anwalt zur Anfechtung der Pflegschaft ermächtigt habe. — Das OLG. trat dieser Auffassung entgegen. Die vorgelegte Vollmachts-

Digitized by Google

urkunde sei augenscheinlich vor dem französischen Notar D. in B. in gehöriger Form errichtet; seine Unterschrift sei zudem durch den zuständigen französischen Zivilgerichtspräsidenten beglaubigt. Es besteht daher kein Grund, daran zu zweifeln, daß J. tatsächlich die Vollmacht ausgestellt und damit den Beschwerdeführer zu seinem Bevollmächtigten bestellt hat. Unterstützt werde diese Annahme übrigens auch durch das vom Beschwerdeführer vorgelegte eigenhändige Begleitschreiben des J. Es widerspreche den Grundsätzen des FGG., daß der angefochtene Beschluß grundsätzlich und allgemein eine solche Legalisation für erforderlich hält und demgemäß eine im Ausland errichtete, öffentliche Urkunde nur dann als beweiskräftig ansieht, wenn ihre Echtheit im Wege diplomatischer Beglaubigung urkundlich nachgewiesen ist. —

Bei Prüfung dieser Entscheidung ist folgendes zu erwägen: Es handelte sich um eine Beschwerde in einer Vormundschaftssache, also in einer Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Nach § 13 FGG. hat der Bevollmächtigte die Bevollmächtigung durch eine öffentlich beglaubigte Vollmacht nachzuweisen. Dabei hat das Gesetz selbstverständlich nur eine durch deutsche Behörden erfolgte Beglaubigung im Auge; wenn nun jenes zwischen Deutschland und Frankreich getroffene Abkommen, wonach eine von einem französischen Notar erfolgte Beurkundung bei erfolgter Beglaubigung durch den Gerichtspräsidenten der inländischen Urkunde gleichstehen sollte, durch den Kriegsausbruch aufgehoben war (ob dies zutrifft, ist weiter unten zu besprechen), so wäre an sich mit dem Beschwerdegericht die Frage zu entscheiden gewesen, welche Voraussetzungen nunmehr zu erfüllen waren, damit die vom französischen Notar errichtete Urkunde in Deutschland als eine öffentliche gelten konnte; es käme hier die weiter zu besprechende Legalisation auf diplomatischem Wege in Betracht. Allein das Beschwerdegericht übersah folgendes: Während nach § 80 ZPO. die Bevollmächtigung stets durch eine schriftliche, zu den Gerichtsakten einzureichende Urkunde nachzuweisen ist, hat in der freiwilligen Gerichtsbarkeit der Bevollmächtigte die Bevollmächtigung nur auf Verlangen des Gerichts oder eines Beteiligten

Digitized by Google

nachzuweisen. Das Gericht kann daher von jedem Nachweis absehen, wenn nach den tatsächlichen Verhältnissen, so besonders wenn der als Beschwerdeführer Auftretende ein Rechtsanwalt ist, anzunehmen ist, daß eine Bevollmächtigung vorliegt[1]). Und das konnte hier nicht zweifelhaft sein; in solchem Fall kann das Gericht sich natürlich auch an Stelle der vielleicht an sich erforderlichen strengeren Form mit einem minderen Nachweis der Bevollmächtigung begnügen. Aus dieser Erwägung ist dem OLG. beizustimmen.

2. Wie schon oben erwähnt, hat § 13 FGG., wenn er Bevollmächtigung durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde verlangt, eine durch inländische Behörden oder Beamte erfolgte Beurkundung im Auge; das gleiche gilt von anderen Gesetzen, die eine öffentliche (gerichtliche oder notarielle) Beurkundung vorschreiben. Der deutsche Gesetzgeber hat hier grundsätzlich nur seine eigenen Urkundspersonen im Auge; die strenge Folgerung aus gewissen Vorschriften fast aller Gesetzbücher (wonach z. B. Schenkungsversprechen und Erbverträge gerichtlicher oder notarieller Beurkundung, Anmeldungen und Anträge zu öffentlichen Büchern und Registern gerichtlicher oder notarieller Beglaubigung bedürfen, Wechselproteste von Gerichtsbeamten oder Notaren aufgenommen werden müssen) wäre freilich dann die, daß Rechtshandlungen dieser Art im Ausland überhaupt nicht vorgenommen werden können. Diese Folgerung wäre aber mit den Bedürfnissen des zwischenstaatlichen Verkehrs unvereinbar. Daher liefert die formell gültige Urkunde eines Beamten den Beweis, daß er oder eine andere Person vor ihm zu einer bestimmten Zeit eine bestimmte Handlung vorgenommen oder eine bestimmte Erklärung abgegeben habe, nicht bloß in dem Staat, in dem der Beamte die Urkundstätigkeit entfaltet hat, sondern auch außerhalb dieses Staates. Dieser allgemein gültige öffentliche Glaube der von den Beamten eines Staates innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit vorgenommenen Beurkundungshandlungen beruht auf einem allgemeinen Gewohnheitsrecht, ohne das ein geordneter Verkehr unter den Bewohnern verschiedener Staaten kaum

[1]) *Josef*, FGG., zweite Auflage. Anm. 6 zu § 13.

Digitized by Google

möglich sein würde. Wie dieser die Staaten nötigt, gegenseitig durch ihre Behörden Beweise, die für die Entscheidung von vor den Gerichten des anderen anhängigen Rechtsstreitigkeiten erforderlich sind, erheben zu lassen und ebenso solchen von fremden Behörden vorgenommenen Feststellungen rechtliche Wirkung beizumessen, so sind sie auch genötigt, den in anderen Staaten errichteten „präkonstituierten" Beweisurkunden öffentlichen Glauben beizumessen. Der zwischenstaatliche Verkehr drängt also zu der Annahme, jeder zivilisierte Staat sorge dafür, daß seine Beamten die vor ihnen oder von ihnen aufgenommenen Akte richtig bezeugen; und jener Verkehr beruht auf dem Bewußtsein der Gemeinsamkeit vieler Rechtseinrichtungen, ganz besonders des Notariats. Der zwischenstaatliche Verkehr bringt es mit sich, daß — wenigstens grundsätzlich — jeder Staat sich damit begnügt, wenn die Beurkundung im Auslande vor einer der bezüglichen inländischen gleichen Stelle, sofern es eine solche gibt, errichtet wird[2]). Mit Recht weist *v. Bar* darauf hin, daß gerade aus diesem über den Errichtungsstaat hinausreichenden öffentlichen Glauben der öffentlichen Urkunde sich der Grundsatz *„locus regit actum"* entwickelt hat, also nicht etwa umgekehrt auf den Grundsatz *„locus regit actum"* die Anerkennung der *publica fides* der öffentlichen Urkunde zurückzuführen ist[3]).

Anderseits bedarf es, wenn ausländische Urkunden außerhalb des Staates, in dem sie errichtet sind, gebraucht werden, gewisser Nachweise hinsichtlich ihrer äußeren Beweiskraft wie hinsichtlich ihrer inneren Wirkung; es ist nachzuweisen, daß die Urkunde, auf der sich die Unterschrift des ausländischen Notars befindet, wirklich von ihm unterschrieben ist (Echtheit der Urkunde) und daß der Unterzeichner tatsächlich Notar ist (Eigenschaft als Urkundsperson), daß er ferner zu der vorliegenden

---

[2]) So sind nach der Rechtsprechung die von einer ausländischen Behörde vorgenommenen Beglaubigungen auch Beglaubigungen im Sinne des § 29 der Grundbuchordnung und des § 129 BGB., KGJ. 27, 250; RJA. 4, 122; Recht 04, 294; Württemb. Zeitschr. 08, 297.

[3]) *v. Bar*, „Das internationale Privat- und Strafrecht" S. 420 ff.; *Jastrow*, Formularbuch und Notariatsrecht (15. Aufl.) S. 330; *Lammasch* in *v. Holzendorffs* Handbuch des Völkerrechts Bd. III, S. 395.

Digitized by Google

Beurkundung zuständig ist und die für diese nach dem Recht des Ausstellungsorts vorgeschriebene Form beobachtet hat. Diese Nachweispflicht hat zur Folge den sogenannten Legalisierungszwang: die Echtheit der Unterschrift und die Amtseigenschaft des ausländischen Beamten sind nach zwischenstaatlichem Brauch[4]) zu erweisen durch eine diplomatische oder konsularische Legalisation der Unterschrift des Beamten. Die nähere Regelung sowohl hinsichtlich der Notwendigkeit einer Legalisation und ihres Inhaltes sowie hinsichtlich des dabei zu beobachtenden Verfahrens unterliegt zurzeit noch dem Landesrecht und ist in den von den einzelnen deutschen Bundesstaaten mit den ausländischen Staaten geschlossenen Verträgen[5]) und den dazu ergangenen landesrechtlichen Vorschriften enthalten[6]).

3. Nach § 15 GBO. und § 100 Abs. 2 FGG. gilt der Notar, wenn die zu einer Eintragung erforderliche Erklärung von ihm beurkundet oder beglaubigt ist, als ermächtigt, im Namen eines Antragsberechtigten die Eintragung im Grundbuch oder im Schiffsregister zu beantragen. Z. B. ein Leibgedinger bewilligt vor dem Notar die Löschung seines Leibgedinges; der Notar kann hier ohne Mitwirkung des Eigentümers[7]) die Löschung beantragen[8]). Kann dies aber auch der österreichische Notar, vor dem der Leibgedinger die Löschung seines auf einem schlesischen Grundstück eingetragenen Rechts bewilligt hat? Oder: der Inhaber eines im Handelsregister zu Berlin eingetragenen Handelsgeschäfts erteilt vor dem österreichischen Notar

[4]) Die griechische Prozeßordnung kennt nach den Mitteilungen *Obernecks* (Zeitschr. des D. Notarvereins Bd. VII, S. 607) den Unterschied zwischen inländischen und ausländischen Urkunden überhaupt nicht.

[5]) Diese sind nach Art. 56 des Einführungsgesetzes zum BGB. aufrecht erhalten.

[6]) Vergl. Näheres bei *Josef* im Gutachten für den 31. Deutschen Juristentag, Bd. I, S. 1—28.

[7]) KG. im ZblFG. I, 699, Rspr. 2, 224. Anders bei Hypotheken; hier bedarf es zur Löschung der Zustimmung des Eigentümers (§ 27, Abs. 1, GBO) und dieses materiellrechtliche Erfordernis der Löschung kann der Notar nicht durch seinen Antrag ersetzen. Dies ist allgemein anerkannt.

[8]) Die Frage, ob dieser Löschungsantrag außer der Unterschrift des Notars und Angabe seiner Amtsstellung noch der Beidrückung des Dienstsiegels oder sonstiger Förmlichkeiten bedarf, entscheidet sich nach Landesrecht. Für Preußen bestehen hierüber keine Vorschriften. *Güthe* Anm. 19, *Arnheim* Anm. 14 zu § 15 GBO.

Digitized by Google

zu Wien dem X. Prokura; der österreichische Notar überreicht die Ausfertigung der Verhandlung (mit dem Legalisierungsvermerk, oben 2) dem Amtsgericht Berlin mit dem Antrag auf Eintragung der Prokura. Die bloße Beurkundung der Erteilung der Prokura bewirkt gemäß der herrschenden Meinung nach § 129 FGG., daß der Notar als ermächtigt gilt, im Namen des Inhabers die Eintragung im Handelsregister zu beantragen, d. h. die Anmeldung zu bewirken. Gilt das nun auch für ausländische Notare? Die Frage ist mehrfach namentlich mit Bezug auf § 15 GBO. erörtert, ohne daß sich bisher eine einheitliche Ansicht gebildet hat; man wird hier folgendes annehmen: Nur die Wirksamkeit der im Ausland erfolgten Beurkundung ist durch Herkommen und Staatsverträge (oben 2) gewährleistet; keineswegs aber gehen diese dahin, daß auch sonstige in deutschen Gesetzen betreffs der „Notare" getroffene Vorschriften — mögen diese nun Rechte oder Pflichten der Notare festsetzen — auch für ausländische Notare gelten. Das Notariat ist ein vom Staat als dem Träger und Hüter der Rechtspflege verliehenes Amt, in dem die oben dargelegten Rechte aus § 15 GBO. und § 129 FGG. wurzeln, und dessen Wegfall den Verlust des Antragsrechts zur Folge hat. Weil zur amtlichen Zuständigkeit des Notars die Beurkundung und die Beglaubigung der zu einer Eintragung erforderlichen Erklärungen gehören und weil der Notar besondere, mit öffentlichem Glauben ausgestattete Vertrauensperson ist, deswegen wird ihm als Ausfluß seines Amts jene Ermächtigung zur Antragstellung verliehen; sie ist eine ihm zustehende amtliche Befugnis, die nur zufällig nicht in den Gesetzen der einzelnen Bundesstaaten über das Notariat steht, weil sie durch Reichsgesetze — die GBO. und das FGG. — verliehen ist. Es muß aber als ausgeschlossen gelten, daß der deutsche Gesetzgeber die Amtsbefugnisse ausländischer Notare habe ordnen wollen. Vielmehr kann die Verleihung amtlicher Befugnisse im Zweifel nur auf die dem verleihenden Gesetz unterworfenen Beamten bezogen werden. — Die entgegengesetzte Ansicht von *Turnau-Förster, Fuchs-Arnheim, Oberneck* u. a. zu § 15 GBO. ist danach unzutreffend. Vgl. *Josef* in Holdh.MSch. 21, 70 und *du Chesne* in J. W. 12, 998.

Digitized by Google

II.

Staatsverträge über Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in ihrer Beeinflussung durch den Krieg.

Wie oben I 2 erwähnt, haben das Deutsche Reich und die einzelnen Bundesstaaten mit den ausländischen Staaten Verträge über die Wirksamkeit gerichtlicher und notarieller Urkunden geschlossen; sind diese Verträge durch den Kriegsausbruch beseitigt? In dem oben I 1 mitgeteilten Fall hatte das Beschwerdegericht dies bejaht; dem ist indes nicht beizutreten. Die Ansicht, daß die von den kriegführenden Staaten geschlossenen Staatsverträge, sofern sie nicht für den Krieg selbst bestimmt sind, allgemein erlöschen, ist, wie *Niemeyer* in J. W. 14, 801 nachweist, unrichtig; wohl aber kann im Einzelfall ihre Ausführbarkeit durch den Krieg gehemmt werden, weil geordnete völkerrechtliche und diplomatische Beziehungen zwischen den Staaten fehlen. So hat das Sächsische Justizministerium in einem Erlaß vom 18. I. 1915 (Sächs. Arch. 10, 110) die Ausführbarkeit einer Zustellung nach § 199 ZPO. in Belgien für unmöglich erklärt mit der Begründung: der Rechtshilfeverkehr mit Belgien beruhe bis zum Eintritt des Kriegszustandes mit diesem Staate auf dem Haager Abkommen über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905. Dieses Abkommen sei zufolge des Kriegsausbruches mit Belgien im Verhältnis zwischen Deutschland und Belgien außer Kraft getreten. Das Deutsche Reich habe gegenwärtig in Belgien weder eine konsularische noch eine diplomatische Vertretung, durch welche die nach den §§ 199—202 ZPO. auszuführende Zustellung an die im Ausland wohnende Partei vorgenommen werden könnte. Das unmittelbare Ersuchen einer belgischen Behörde um die Zustellung wäre schon vor dem Ausbruche des Krieges unzulässig gewesen und könne auch jetzt nicht in Frage kommen, da hierfür die Zulässigkeit des unmittelbaren Geschäftsverkehrs zwischen den Behörden Belgiens und Deutschlands die Voraussetzung bilden würde, diese aber nicht vorliege. — Dieser Grundsatz kann auch im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit zur Anwendung kommen; so kann z. B. trotz des sogenannten Gegenmoratoriums das deutsche Nachlaßgericht zu

Digitized by Google

dem bei ihm von einem Inländer, also zulässigerweise beantragten Auseinandersetzungsverfahren einen ausländischen Miterben zuziehen, also in diesem Verfahren darauf hinwirken, daß der ausländische Gläubiger wegen seines Erbanspruchs befriedigt werde[9]); aber die Ladung des ausländischen Erben zum Verhandlungstermin (§ 89 FGG.) ist unausführbar während der Kriegsdauer. Man kann ferner dem KG. zustimmen, wenn es RJA. 15, 28 (J. W. 16, 1418; Recht 16 N. 1922) annimmt, das deutsch-russische Nachlaßabkommen vom 12. XI. 1874 sei während des Krieges unwirksam. Dies Abkommen hat so offenbar für ihre Durchführung geordnete völkerrechtliche und diplomatische Beziehungen zwischen dem Deutschen Reiche und Rußland zur Voraussetzung, daß es unbedenklich für die Dauer des Kriegszustandes und des Fehlens dieser Beziehungen als außer Wirksamkeit getreten erachtet werden muß. In zahlreichen Fällen hat dies Abkommen ein Zusammenwirken der deutschen und der russischen Behörden in bezug auf denselben Nachlaß im Auge (Benachrichtigung der Behörden des anderen Staats; Aushändigung von Nachlaßbestandteilen an sie, Rechtshilfe untereinander[10]). Auch hier sind während des Krieges die Bestimmungen der Konvention undurchführbar[11]). Ganz anders aber in dem eingangs mitgeteilten Fall, wo nach einer zwischen Deutschland und Frankreich getroffenen Vereinbarung die von französischen Notaren errichteten Urkunden denen der deutschen Notare gleichstehen sollen, wenn sie vom französischen Gerichtspräsidenten beglaubigt sind. Es ist nicht abzusehen, wieso die Durchführbarkeit eines Staatsvertrages dieses Inhalts durch den Krieg behindert sein sollte.

---

[9]) Denn der Anspruch des Ausländers selbst ist durchaus nicht etwa in seinem Bestand berührt; es ist nicht etwa eine Beschlagnahme zugunsten des Deutschen Reichs erfolgt, es liegt auch kein Erfüllungsverbot vor, sondern nur die Geltendmachung ist zurzeit ausgeschlossen. Da der Anspruch des ausländischen Miterben also nicht etwa während des Kriegs erloschen ist, unterliegt er der freiwilligen Erfüllung durch die Schuldner, das sind im Auseinandersetzungsverfahren die anderen Erben. *Josef,* ZblFG. 16, 26.

[10]) Vgl. RG. 26, 129 über die wechselseitige Wirksamkeit der Urteile.

[11]) Wegen des Haager Vormundschaftsabkommens vom 12. VI. 1902, s. unten III, 1.

Digitized by Google

Daraus, daß, wie oben dargelegt, der deutsch-russische Vertrag während des Krieges undurchführbar ist, folgt nicht etwa, daß der Nachlaß eines in Deutschland während des Krieges verstorbenen Russen schutzlos und den Zugriffen beliebiger Dritter preisgegeben ist. Vielmehr ist stets nach dem Wesen jeder dem Nachlaßgericht zugewiesenen Verrichtung zu prüfen, ob sie auch auf ausländische Erblasser anzuwenden ist, und die Frage danach für die Sicherung des Nachlasses zu bejahen. Denn diese Verrichtung bezweckt einen vorläufigen Schutz des unbekannten Erben zwecks Erhaltung und Verwaltung des Nachlasses, und es ist, da ausländische Rechtssubjekte an sich (wie sich aus Art. 31 EG. ergibt) denselben Schutz genießen wie inländische, kein Grund abzusehen, wieso der Nachlaß eines Ausländers im Bedürfnisfall ungesichert bleiben sollte. Vgl. *Josef* in J. W. 12, 1025.

III.

Einwirkung des Kriegs auf das zwischenstaatliche Recht bei Anordnung von Pflegschaften. Ausländische Beteiligte bei Pflegschaften aus § 1913 BGB.

1. Dem Beschluß des KG. vom 5. IV. 1918 (J. W. 18, 377) liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Das Amtsgericht Berlin hatte eine Pflegschaft im Interesse eines verwaisten minderjährigen Sohnes im Inland verstorbener rumänischer Eltern eingeleitet zur Wahrnehmung seiner persönlichen und Vermögensrechte, bis der rumänische Staat die Fürsorge übernommen haben würde, demnächst aber die Pflegschaft wieder aufgehoben, weil während des Krieges Schutzmaßregeln, die im Interesse feindlicher Ausländer zu treffen sein möchten, abzulehnen seien. Die von einem Verwandten des Pfleglings erhobene Beschwerde war erfolglos; seine weitere Beschwerde hatte Erfolg; das KG. führt aus: Nach Art. 23 EG. könne unter den dort angegebenen Voraussetzungen im Inland über einen Ausländer eine Pflegschaft eingeleitet werden und dieser Schutz dürfe nicht schon um deswillen versagt werden, weil der betreffende Auslandsstaat mit dem Reich Krieg führe. Kein Gesetz und keine Verordnung schreibe dies vor, insbesondere sehe Art. 31 ebenda nur

Digitized by Google

ein Vergeltungsrecht vor. Wenn also auch das Haager Vorm.-Abkommen vom 12. VI. 1902 für die Kriegsdauer zwischen Deutschland und Rumänien außer Kraft getreten sei[12]) (vgl. oben II), so müßten doch Ausländer immerhin im übrigen nach den allgemeinen Bestimmungen des deutschen Rechts den Schutz deutscher Gerichte genießen. —

Dem ist durchaus beizutreten. Das Interesse des Pfleglings erforderte ein Einschreiten und es liegt auch die Voraussetzung des Art. 23 vor, daß der Heimatstaat die Fürsorge nicht übernimmt. Das Gesetz unterscheidet nicht, aus welchen Gründen die Uebernahme unterblieb; folglich ist Art. 23 auch anwendbar, wenn die Uebernahme nicht möglich ist. *Klein* a. a. O. unter b γ. Trotz der durch den Krieg herbeigeführten Aufhebung des Haager Vorm.Abk. war die Pflegschaft folglich gemäß Art. 23, also nach der allgemeinen Bestimmung des deutschen Rechts anzuordnen.

2. Dem Beschluß des OLG. Colmar vom 15. XII. 1915 (OLG. 32, 26) liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Das reichsländische Gericht hatte in einem bei ihm anhängigen Teilungsverfahren die Bestellung eines Abwesenheitspflegers für einen französischen Staatsangehörigen abgelehnt; das OLG. führt hierüber aus: Dem derzeitigen Kriegszustand und der für das Deutsche Reich gegenüber dem feindlichen Ausland eingetretenen Notwendigkeit von Repressalien, wie sie auch zum Teil in Kriegsverordnungen des Bundesrats zum Ausdruck kommen, entspräche es nicht, von der Befugnis des Art. 23 Gebrauch zu machen, mag auch die Pflegschaft zugleich im Interesse der inländischen Erben liegen. —

Dem ist nicht beizutreten. Wenn die Voraussetzungen des Art. 23 vorlagen, so mußte das Nachlaßgericht (§ 88 FGG.) sachlich prüfen, ob Anlaß sei, von dem Recht aus Art. 23 Gebrauch zu machen. Solange nicht der Reichskanzler in Gemäßheit des Art. 31 Vergeltungsmaßregeln angeordnet hat, kann nicht der einzelne Richter seine Entschließungen von „Retorsions"-Erwägungen abhängig machen; er darf nicht im Einzelfall dem

[12]) Ebenso *Peter Klein* in J. W. 18, 378 unter c am Ende.

Digitized by Google

Reichskanzler — als dem hierfür allein zuständigen Gesetzgeber — vorgreifen und auf eigene Faust Politik treiben. Auch sind, da das Deutsche Reich sich nur notgedrungen zu Vergeltungsmaßregeln entschlossen hat, die so ergangenen Verordnungen einschränkend auszulegen. *Klein* a. a. O. 1 b und 2 a. — Im obigen Fall hatte aber das deutsche Gericht schwerlich Anlaß, von seinem Recht im Interesse des ausländischen Erben Gebrauch zu machen, da dieser in der Lage war, vor dem Nachlaßgericht zu erscheinen oder einen Bevollmächtigten zu bestellen.

3. Man nehme hier auch im Anschluß an einen in der Praxis vorgekommenen Fall den folgenden: Der Erblasser war russischer Staatsangehöriger und in Zürich verstorben mit Hinterlassung eines Testaments, wonach er seinen in Köln wohnenden Bruder als Vorerben berief und als Nacherben dessen etwaige Kinder mit der weiteren Bestimmung, daß, wenn der Bruder kinderlos sterben sollte, die Nachkommen gewisser Verwandter des Erblassers als Nacherben berufen sein sollten. Wie der Erblasser, so sind auch der Vorerbe und die Nacherben Ausländer. Der Nachlaß besteht aus Inhaberpapieren, die sich zum Teil in Berlin, zum Teil in Leipzig befinden, und der Erbe hat sich in den Besitz des Nachlasses gesetzt; erst mit seinem Tod entscheidet sich, ob dessen Kinder oder die noch ganz unbestimmten Abkömmlinge anderer Verwandten als Nacherben berufen sind. Es ist also ungewiß, wer die bei der Nacherbschaft Beteiligten sind; andrerseits erscheint es aber mit Rücksicht auf die dem Vorerben obliegende Hinterlegungs- und Verzeichnungspflicht (§§ 2116, 2121, 2122) erforderlich, den unbekannten Beteiligten nach § 1913 einen Pfleger zu bestellen. Die zurzeit vorhandenen Abkömmlinge regen dies an, und zwar bei den Amtsgerichten zu Berlin und Leipzig. Das Vor- und Nacherbenverhältnis wird begründet durch den Erbfall; dieser erzeugt die Rechtslage, die Angelegenheit, die eine Fürsorge erforderlich macht. Danach ist anzunehmen, daß im Sinne des § 41 FGG. das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt im Bezirk desjenigen Gerichts, dem die Mitwirkung bei Gestaltung aller durch das Erbrecht hervorgerufenen Angelegenheiten obliegt,

Digitized by Google

also aller Angelegenheiten, die einem Erbfall ihre Entstehung verdanken, danach des Nachlaßgerichts[18]). Zuständig ist danach das Gericht des Wohnsitzes oder des Aufenthalts oder des letzten Wohnsitzes des Erblassers; war dieser aber ein Ausländer ohne Wohnsitz und Aufenthalt im Inlande, so ist nach § 73 Abs. 3 FGG. als Nachlaßgericht zuständig jedes Gericht, in dessen Bezirk sich Nachlaßgegenstände befinden, für den gesamten inländischen Nachlaß. Da aber, wie dargelegt, nach der Absicht des Gesetzes bei der Nacherbenpflegschaft im Bezirk des Nachlaßgerichts auch das Fürsorgebedürfnis hervortritt, so ist bei diesem Gericht der belegnen Habe auch die Nacherbenpflegschaft anzuordnen, wobei nach § 4 FGG. der Grundsatz der Prävention zur Anwendung kommen kann. Der Umstand, daß der Erblasser ein Ausländer war, also nach Auslandsrecht beerbt wird (Art. 25 EGBGB.), ist hierbei gleichgültig, und die viel erörterte Frage, inwieweit die deutschen Nachlaßgerichte zuständig sind bei Nachlässen von Ausländern, kommt hier nicht in Betracht. Denn das Gericht, das nach § 1913 Satz 2 mit § 41 FGG. tätig zu werden hat, ist nicht das Nachlaßgericht, sondern das Vormundschaftsgericht, das am Sitz des Nachlaßgerichts obwaltet. Obwohl nun nach Art. 23 EGBGB. das deutsche Gericht eine Pflegschaft über einen Ausländer nur anordnen kann, wenn der Auslandsstaat die Fürsorge nicht übernimmt und der Ausländer nach dem Auslandsrecht der Fürsorge bedarf, so hat das deutsche Vormundschaftsgericht, wenn die unbestimmten Nacherben Ausländer sind, dennoch die Pflegschaft aus § 1913 Satz 2 unter allen Umständen anzuordnen, und sie auch nicht, wenn es erst nachträglich die Ausländereigenschaft der Nacherben erkennt, dem Auslandsstaat abzugeben. Denn während Art. 23 von Pflegschaften handelt, deren der Ausländer nach dem Gesetz des Auslands bedarf, handelt § 1913 von einer Pflegschaft, die nach dem deutschen Gesetz — also ohne Rücksicht auf das Auslandsrecht — einzutreten hat; sie bezweckt den Schutz unbestimmter Nacherben zwecks Erhaltung ihres — beschränkten und bedingten — Rechts, und es ist, da

[18]) Vgl. hierüber und zum folgenden *Josef* in Hess. Rspr. Jahrg. 17, S. 57—62.

Digitized by Google

ausländische Rechtssubjekte an sich (wie sich aus Art. 31 eb. ergibt) denselben Schutz genießen, wie inländische, kein Grund abzusehen, wieso Nacherben (mag der Erblasser nun Inländer oder Ausländer gewesen sein) deshalb von der inländischen Fürsorge ausgeschlossen bleiben sollen, weil sie Ausländer sind. Die Pflegschaft aus § 1913 Satz 2 hat also mit den in Art. 23 geregelten Pflegschaften nichts zu tun; eine Abgabe an die ausländische Behörde wäre übrigens mit dem Zweck dieser Pflegschaft, der auf Sicherstellung des im Inland befindlichen Nachlasses geht, unvereinbar.

IV.

Zwischenstaatliches Recht bei Fürsorgeerziehung und bei elternrechtlichen Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts.

1. Die Fürsorgeerziehung eines Ausländers kommt nicht in Betracht, da dieser jederzeit aus dem Reichsgebiet ausgewiesen werden kann. Ist dagegen der Erziehungsbedürftige ein Reichsdeutscher, der nur einem anderen Bundesstaat angehört, als das nach § 36 FGG. an sich zuständige Vorm.G. seines Wohnsitzes, so bedarf es zur Anordnung der F. E. nicht der in Art. 23 EG. geforderten Feststellung, daß der Heimatsstaat die Fürsorge nicht übernehmen wolle. Jedes Vorm. G. hat vielmehr gegen jeden Reichsdeutschen ohne Rücksicht auf die bundesstaatliche Verschiedenheit dasjenige F. E. Recht anzuwenden, das an seinem Sitz Geltung hat. So mit ausführlicher Begründung KGJ. 39, 28 (Recht 10 N. 1762).

2. Bei Ausbruch des Krieges zwischen Deutschland und Rußland sowie Italien waren in Deutschland zahlreiche russische und italienische Arbeiter beiderlei Geschlechts aufhaltsam; in zahlreichen Fällen war eine schleunige Eheschließung solcher Arbeiterinnen mit ihren Landsleuten oder auch mit Deutschen erforderlich, um die Ehelichkeit der schon geborenen oder zu erwartenden Kinder zu ermöglichen. Dazu bedurfte es, soweit die Arbeiterinnen noch minderjährig waren, der Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter, die infolge des durch den Kriegsausbruch herbeigeführten Wegfalls der Verbindung mit den

Digitized by Google

feindlichen Ländern und namentlich auch mit ihren Behörden kaum noch zu beschaffen war. — Nach einer mehrfach, so besonders von *Blanckmeister* im Recht 17, 525 vertretenen Ansicht soll ein Eingreifen des deutschen Vorm.G hier zulässig, insbesondere auch anzunehmen sein, daß während des Krieges die elterliche Gewalt der in Feindesland aufhaltsamen Eltern ruht. —

Dem ist nicht beizutreten[14]). Das Erfordernis der Einwilligung der Eltern oder des Vormundes bestimmt sich für jene Personen (zumeist Arbeiterinnen) nach ihrem Heimatsrecht; der Grundsatz des Art. 13 Abs. 1 EGBGB. gilt nicht bloß in dem dort ausdrücklich behandelten Fall, daß einer der Verlobten ein Deutscher ist, sondern auch dann, wenn beide Verlobte Ausländer sind, sie aber im Inland eine Ehe schließen wollen *(Endemann,* J. W. 14, 113). Andrerseits muß der deutsche Standesbeamte, der aus der vorgelegten Geburtsurkunde die Minderjährigkeit der Italienerin ersieht, ohne nähere Prüfung davon ausgehen; daß auch nach italienischem Recht in diesem Fall die Einwilligung gewisser Personen (Eltern oder Vormund) erforderlich ist, deren Beibringung in gehöriger Form indes infolge des Kriegszustandes fast unmöglich ist, und deren Ersetzung durch das deutsche Vorm.G. schon an sich nicht in Frage kommen kann, da eine solche Tätigkeit nach §§ 1304 Abs. 2 und 1308 Abs. 1 nur im Fall verweigerter Einwilligung zulässig ist. Der Standesbeamte muß aber vermuten, daß die Eltern noch leben, und es liegt dann, wie *Blanckmeister* zuzugeben, der Fall des § 1305 Abs. 2 vor, d. h. die Eltern sind zur Abgabe einer Erklärung — bei der ganz unbestimmbaren Kriegsdauer — dauernd außerstande. Die Vorschrift des § 1305 Abs. 2, wonach die Einwilligung der Eltern (in dieser ihrer Eigenschaft wie in der als gesetzliche Vertreter) in solchem Fall überhaupt nicht erforderlich ist, kommt hier nicht in Betracht, da sie nur für eine Ehe gilt, die nach deutschem Recht beurteilt wird. Zuzugeben ist nun *Blanckmeister,* daß ein Vormund auch bestellt werden kann, wenn die elterliche Gewalt

[14]) Vgl. zum folgenden *Josef* im Recht 17, 601.

Digitized by Google

ruht; aber kraft Gesetzes tritt dies Ruhen nur ein, wenn der Vater geschäftsunfähig, geschäftsbeschränkt oder gebrechlich ist (§ 1676). Bei bloßer tatsächlicher Behinderung des Vaters an der Gewaltausübung, die *Blanckmeister* hier für vorliegend erachtet, kann das Vorm.G. nach § 1677 mit § 51 FGG. zur Vormundschaftsanordnung erst schreiten, wenn es vorher die Behinderung des Vaters festgestellt hat; eine solche Feststellung steht ihm aber nicht zu, wenn die Eltern Ausländer sind; Art. 19 FG. Die Anordnung einer Pflegschaft oder gar die Volljährigkeitserklärung kommen, wie *Blanckmeister*, wenn auch zögernd, anerkennt, nicht in Betracht, ebensowenig eine vorläufige Maßregel aus Art. 23 Abs. 2. Danach muß das deutsche Vorm.G. jede Tätigkeit zur Ermöglichung einer solchen Eheschließung ablehnen.

V.

Zwischenstaatliches Recht bei Eintragungen in das Handels- und in das Vereinsregister sowie bei staatlicher Verleihung der Rechtsfähigkeit.

1. Eine ausländische, nach den Gesetzen ihres Heimatsstaats mit juristischer Persönlichkeit ausgestattete Handelsgesellschaft genießt die Rechtsfähigkeit auch im Inland; RG. 83, 367. Das ist wichtig, wenn eine Aktiengesellschaft, die ihren Sitz im Auslande hat, eine Zweigniederlassung im Bezirk eines deutschen Gerichts zur Eintragung in das deutsche Handelsregister anmeldet (§ 201 Abs. 5 HGB.), da hier das Bestehen der Aktiengesellschaft als solcher nachzuweisen ist.

2. Der Art. 84 EGBGB. unterstellt die in einem Bundesstaat bestehenden und deshalb der Staatshoheit dieses Bundesstaats unterworfenen Religionsgesellschaften in bezug auf die Erlangung der Rechtsfähigkeit der Gesetzgebung dieses Bundesstaats. Bestehen in einem Bundesstaat in dieser Richtung keine Beschränkungen (so z. B. in Hessen), so kann jede in diesem Bundesstaat bestehende Religionsgesellschaft durch Eintragung in das Vereinsregister bei einem Amtsgericht dieses Bundesstaats die Rechtsfähigkeit erlangen. Andrerseits ist aber eine in Preußen bestehende Religionsgesellschaft der preußischen Landes-

Digitized by Google

hoheit und darum auch den preußischen Gesetzen unterworfen. Da nach Art. 13 der preuß. Verfassung Religionsgesellschaften, die keine Korporationsrechte haben, diese nur durch besonderes Gesetz erlangen können, so kann ohne ein solches Gesetz eine Religionsgesellschaft nicht dadurch Rechtsfähigkeit erlangen, daß sie sich in einem andern Bundesstaat, wo jene Voraussetzung nicht besteht, in das Vereinsregister eintragen läßt, indem sie in der Satzung wahrheitswidrig einen außerhalb Preußens belegenen Ort als ihren Sitz angibt; RG. 77, 23 (Recht 11, 587).

3. Wie hieraus ersichtlich, kann ein Verein in dem einen Bundesstaat rechtsfähig sein, während ihm die Rechtsfähigkeit in dem anderen Bundesstaat abgeht. Daraus ist zu folgern, daß, wenn die Verleihung der Rechtspersönlichkeit durch den Bundesstaat erfolgt ist, weil der Verein in diesem Bundesstaat seinen Sitz hat, der Verein die Rechtsfähigkeit verliert, wenn er seinen Sitz in einen anderen Bundesstaat verlegt; RG. 88, 53 = J. W. 16, 593. Ebenda bemerkt *Arndt* mit Recht, daß der Art. 3 der Reichsverfassung, wonach der Angehörige eines Bundesstaats in jedem anderen Bundesstaat den Angehörigen dieses Bundesstaats betreffs der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes gleich zu behandeln ist, auf juristische Personen nicht Anwendung findet. Wenn also die in Gotha rechtsfähige Gewerkschaft ihren Sitz nach Preußen verlegt und hier ein Grundstück erwirbt, so hat das Grundbuchamt ihre Eintragung als Eigentümer abzulehnen.

VI.

Rechtsfolgen bei Verletzung der Vorschriften des zwischenstaatlichen Privatrechts.

1. Man setze hier folgenden Fall: Das deutsche Vorm.G. hatte die Vormundschaft über einen Ausländer angeordnet in der irrigen Meinung, daß er Inländer sei, also ohne die Voraussetzungen des Art. 23 EGBGB. (oben III). Später erließ das Vormundschaftsgericht eine Anordnung über die religiöse Erziehung dieses Mündels. Auf die gegen diese Anordnung erhobene weitere Beschwerde gelangte die Sache an das Kammergericht, das (KGJ. 31, 45; ZJPr. 16, 334) jene aufhob mit

Digitized by Google

folgender Begründung: die Vormundschaft sei vom inländischen Gericht der Vorschrift des Art. 23 EGBGB. zuwider, also zu Unrecht angeordnet; zwar bestehe sie mangels einer erfolgten Anfechtung formell noch zu Recht; sie sei aber nichtsdestoweniger als nichtbestehend zu erachten, weil die zwischenstaatlichen Zuständigkeitsvorschriften nicht, wie die Vorschriften über die innerstaatliche Zuständigkeit des einzelnen Vormundschaftsgerichts, bloße Ordnungsvorschriften (§ 7 FGG.) seien, sondern materiellrechtliche Bestimmungen zwingender Natur, die grundsätzlich eine ihnen zuwiderlaufende Tätigkeit des inländischen Vormundschaftsgerichts nicht gestatten. Danach fehle der zu Unrecht angeordneten Vormundschaft jeder Rechtsboden; eine rechtsgültige Vormundschaft bestehe gar nicht; daher sei das Vormundschaftsgericht auch nicht zuständig, eine Anordnung betreffs der religiösen Erziehung der Mündel zu erlassen. Nach dieser Entscheidung des KG. würden sonach die Rechtshandlungen des so bestellten Vormundes unwirksam sein und auf sie § 32 FGG. nicht Anwendung finden, weil im gedachten Fall dem deutschen Vormundschaftsgericht die sachliche Zuständigkeit zur Anordnung der Vormundschaft abging. Dieser Grundsatz gilt überall, wo die Vormundschaft über den Ausländer objektiv zu Unrecht angeordnet war, also auch, wenn das deutsche Gericht irrtümlich annahm, daß der Auslandsstaat die Fürsorge nicht übernehme.

Einen anderen Standpunkt teilt in dieser Frage ein Urteil des V. Strafsenats des Reichsgerichts vom 19. Dezember 1911 (RGStr. 45 N. 73 S. 309), dem folgender Sachverhalt zugrunde liegt:

Ein im Jahre 1899 von einer unverheirateten Niederländerin in Cöln geborener Knabe war bald nach der Geburt zu den Angeklagten, einem kinderlosen Ehepaar in H. bei Düsseldorf, gebracht und von diesem seither wie ein eigenes Kind aufgezogen worden. Im Jahre 1909 beantragte das Waisenamt in H. bei dem für H. zuständigen Vormundschaftsgericht in Düsseldorf-Gerresheim die Anordnung der anderweitigen Unterbringung des Knaben, weil er bei den Pflegeeltern schlecht aufgehoben sei. Da eine Vormundschaft nicht bestand und das Gericht den

Digitized by Google

Knaben für einen Deutschen hielt, bestellte es einen Vormund. Dieser brachte den Knaben anderweit zur Erziehung unter, ohne daß die Pflegeeltern dieser Maßregel zunächst Widerstand geleistet hätten. Nachher aber bemächtigten sich die Angeklagten des Knaben wider den Willen des Vormundes und hielten ihn längere Zeit vor dem Vormund und den Behörden verborgen, bis er entdeckt, ihnen abgenommen und in die Erziehungsanstalt gebracht wurde. Wegen dieses Vergehens waren die Angeklagten auf Grund von § 235 StGB. zu Gefängnisstrafen verurteilt. Die verurteilte Ehefrau hatte Revision eingelegt. Sie machte geltend, daß dem Knaben, da er durch Abstammung Niederländer, nicht Deutscher sei, vom deutschen Gericht ein Vormund nicht habe bestellt werden dürfen, und daß die daraus folgende Nichtigkeit der Anordnung der Vormundschaft die Anwendung von § 235 StGB. ausschließe.

In Uebereinstimmung mit der Strafkammer erachtete das Reichsgericht diesen Einwand der Angeklagten für unbegründet, indem es ausführt: Selbst wenn sich das Amtsgericht bei der Bestellung des Vormundes über die Staatsangehörigkeit des Kindes im Irrtum befunden, der Mündel also Niederländer sein sollte, so sei die Vormundschaft keineswegs nichtig, sondern rechtswirksam angeordnet. Das BGB. und das FGG. enthielten weder einen allgemeinen Satz, daß eine einmal angeordnete Vormundschaft, auch wenn die Voraussetzungen für die Anordnung nicht vorlagen, rechtswirksam sei, noch einen allgemeinen Satz dahin, daß sie unwirksam, als nicht vorhanden anzusehen sei. Das FGG. setze nur in § 7 die Wirksamkeit der vom örtlich unzuständigen Gericht angeordneten Vormundschaft und in § 32 die Unwirksamkeit der Bestellung des Vormundes wegen Mangels der sachlichen Zuständigkeit fest; ferner spreche § 1780 die Nichtigkeit der Bestellung eines Geschäftsunfähigen zum Vormund aus. Soweit derartige besondere Vorschriften nicht vorliegen, sei die Frage, welchen Einfluß der Mangel einer Voraussetzung bei der Bestellung eines Vormundes auf die Wirksamkeit der Anordnung habe, aus allgemeinen Erwägungen für den Einzelfall zu entscheiden. Nun verbiete der Art. EGBGB. allerdings dem deutschen Gericht die Bestellung

Digitized by Google

eines Vormundes für den Ausländer; daraus sei aber die Nichtigkeit der Bestellung nicht zu folgern: eine solche Forderung sei durch die Grundsätze des zwischenstaatlichen Verkehrs und des Völkerrechts nicht erfordert und durch das Haager Abkommen nicht bedingt, und sie würde auch zu unangemessenen Ergebnissen führen. So müßte das deutsche Gericht den Vormund auf die Nichtigkeit seiner Bestallung hinweisen, an die Stelle der Vormundschaft eine ihr sachlich möglichst gleichkommende vorläufige Anordnung setzen, mit dem Auslandsstaat über die Uebernahme der Fürsorge verhandeln und nach Ablehnung der Fürsorge wiederum die Vormundschaft anordnen, also den Vormund neu bestellen. Das hätte die Folge, daß der Vormund in der Zwischenzeit gar nicht als Vormund zu gelten hätte; eine solche Regelung führe nur zu Umständlichkeiten und laufe dem Schutzzweck der Vormundschaft zuwider. —

Die diesen Ausführungen durchaus entgegenstehende Rechtsprechung des Kammergerichts war dem Strafsenat, da er sie gar nicht erwähnt, offenbar unbekannt. Der Ansicht des Strafsenats ist nicht beizustimmen[15]). Die Tätigkeit des Richters der freiwilligen Gerichtsbarkeit besteht, wie die Tätigkeit aller Gerichte, in der Ausübung von Befugnissen der Staatsgewalt. Seine Berechtigung hierzu beruht auf der ihm von der Staatsgewalt hierzu gesetzlich erteilten Ermächtigung und besteht nur innerhalb der für diese von der Staatsgewalt gezogenen Grenzen. Außerhalb dieser Grenzen würde der Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit ohne Berechtigung und nicht mit mehr Rechtswirkung handeln, als ein Privatmann, der sich die Ausübung staatlicher Befugnisse anmaßt. Solche Grenzen sind durch die Rechtsordnung nach verschiedenen Richtungen gesetzt; eine Verfügung der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist danach unwirksam insbesondere, wenn für den Erlaß der Verfügung gesetzliche Voraussetzungen vorgeschrieben sind, die so wesentlich sind, daß nach der erkennbaren Absicht des Gesetzes beim Fehlen dieser Voraussetzungen der Amtshandlung des Richters die Eigenschaft und Rechtswirkung der Ausübung staatlicher Be-

[15]) Vergl. zum folgenden *Josef*, Der fehlerhafte Staatsakt in der freiwill. Grbkt., im *Arch. öff. R.* 34, 324—364.

Digitized by Google

fugnisse versagt sein soll; z. B. der Richter bestellt einem Volljährigen, dessen Entmündigung nicht beantragt, auch nicht erfolgt ist, einen Vormund oder er leitet ein Verfahren, das nur auf Antrag erfolgen darf, ohne Antrag ein. Dieser Fall liegt hier vor: die zwischenstaatlichen Zuständigkeitsvorschriften müßten materiellrechtlich und zwingend deshalb sein, weil jede Zuwiderhandlung gegen sie einen Eingriff in die Gerichtshoheit des anderen Staats enthält, folglich staats- und völkerrechtlich untersagt und wirkungslos sein muß. Indem der Strafsenat diesen Gesichtspunkt unberücksichtigt läßt, drückt er jene Vorschriften herab auf die Bedeutung bloßer Ordnungsvorschriften, deren Verletzung ebenso gleichgültig wäre wie die der innerstaatlichen Zuständigkeitsvorschriften gemäß § 7 FGG. — Daß die hier vertretene Ansicht zu Umständlichkeiten und Schwierigkeiten führt, ist dem Strafsenat zuzugeben; diese Erwägung hätte vielleicht dem Gesetzgeber Anlaß bieten können, durch eine ausdrückliche Vorschrift die Rechtswirksamkeit der zuwider den Vorschriften des zwischenstaatlichen Rechts angeordneten Vormundschaft auszusprechen. Aber dies ist doch nicht geschehen.

2. Nun nehme man dagegen den oben IV 2 besprochenen Fall: Die minderjährige Italienerin will in Deutschland heiraten und das deutsche Vorm.G. ersetzt die Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters. Diese Verfügung ist, wie oben dargelegt, gesetzwidrig; es liegt also die Ehe einer Geschäftsbeschränkten, die ohne die erforderliche Einwilligung geschlossen ist, vor. Nach §§ 1331, 1336 Abs. 2 Satz 2 kann also der gesetzliche Vertreter der Ausländerin oder nach erreichter Volljährigkeit diese selbst die Ehe anfechten. Danach hat in diesem Fall die Verletzung der zwischenstaatlichen Gesetzesvorschrift nicht die Nichtigkeit der Ehe, sondern nur deren Anfechtbarkeit zur Folge.

3. Wieder eine andere Beurteilung ergibt sich in folgendem Fall[16]): Ein deutsches Nachlaßgericht hat bei Bestimmung der gesetzlichen Erben eines ausländischen Erblassers statt gemäß Art. 25 EGBGB. das Auslandsrecht das deutsche Recht zur Anwendung gebracht und den nach deutschem Recht be-

[16]) *Josef* in Zeitschr. f. Intern. Recht 27, 363—366.

Digitized by Google

rufenen gesetzlichen Erben A und B einen Erbschein erteilt; jetzt klagt der nach dem maßgebenden ausländischen Recht berufene angebliche gesetzliche Erbe C auf Herausgabe des Erbscheins an das Nachlaßgericht (§ 2362). — Hier gilt folgendes: Das deutsche Nachlaßgericht kann betreffs des Nachlasses eines Ausländers nicht den unbeschränkten Erbschein, sondern nur den auf das im Inland befindliche Vermögen beschränkten Erbschein des § 2369 erteilen. Hat es demzuwider den unbeschränkten Erbschein erteilt, so hat dieser, da in ihm als dem größeren der beschränkte Erbschein enthalten ist, nur dieselbe Wirkung, wie sie der gegenständlich beschränkte Erbschein hat, d. h. der bescheinigte Erbe kann sich auf ihn nur berufen, soweit die Nachlaßgegenstände sich im Inland befinden. Bei Erteilung dieses Erbscheins ist das ausländische Recht anzuwenden. Hat das inländische Gericht irrtümlich das deutsche Recht angewandt, so verpflichtet dieser Umstand für sich allein den bescheinigten Erben noch nicht dazu, den Schein nach § 2362 an das Nachlaßgericht abzuliefern; der Kläger muß vielmehr nachweisen, daß er der „wirkliche" Erbe und daß der Erbschein „unrichtig" ist, also nicht das richtige Erbrecht bezeugt. Folglich genügt nicht die bloße Tatsache, daß das Nachlaßgericht irrtümlich dem Schein das inländische Recht zugrunde gelegt hat, sondern Kläger muß nachweisen, daß der beklagte bescheinigte Erbe nach dem ausländischen Recht nicht erbberechtigt ist.

Danach läßt sich die Frage, welche Wirkung die Verletzung zwischenstaatlicher Vorschriften in der freiwilligen Gerichtsbarkeit hat, nicht einheitlich entscheiden. Es kann hierfür die Bedeutung der verletzten Vorschrift maßgebend sein (wie im Fall zu 1), ebenso aber auch Vorschriften des materiellen Rechts, wie in den Fällen zu 2 und 3.

Endlich sei noch erwähnt, daß die Beschwerdeentscheidung, wenn sie das Auslandsrecht anwendet, während bei richtiger Erfassung des Gesetzes deutsches Recht zur Anwendung kommen muß, und ebenso im umgekehrten Fall, auf Verletzung des Gesetzes beruht, also die weitere Beschwerde zulässig ist (§ 27 FGG.).

Digitized by Google

VII.

Die wesentlichen Ergebnisse dieser Untersuchung sind hiernach:

1. Die Vorschrift des § 13 FGG., wonach der Bevollmächtigte sich durch eine öffentlich beglaubigte Vollmacht auszuweisen hat, hat lediglich eine von inländischen Behörden oder Beamten erfolgte Beglaubigung im Auge. Da diese Ausweispflicht aber nur auf Verlangen des Gerichts eintritt, so hängt es vom Ermessen des Gerichts ab, ob es einen Ausweis überhaupt verlangen will; folglich kann es sich auch mit einem minderen Ausweis begnügen, danach auch mit einer von einem ausländischen Notar beglaubigten oder beurkundeten Vollmacht.

2. Nur die Wirksamkeit der im Ausland erfolgten Beurkundung ist durch Herkommen und Staatsverträge gewährleistet; keineswegs aber gehen diese dahin, daß auch sonstige in deutschen Gesetzen betreffs der Notare getroffene Vorschriften — mögen diese nun Rechte oder Pflichten der Notare festsetzen — auch für ausländische Notare gelten. Folglich steht auch die in § 15 GBO., § 129 FGG. und ähnlichen Vorschriften enthaltene Ermächtigung des Notars zur Antragstellung nur deutschen Notaren zu. Als Ausfluß seines Amts ist dem deutschen Notar jene Ermächtigung verliehen durch Reichsgesetze (nämlich die GBO. und das FGG.); an sich würde sie in die Notariatsgesetze der einzelnen Bundesstaaten gehören.

3. Die Ausführbarkeit eines vom Reich oder einem Bundesstaat mit einem Auslandsstaat geschlossenen Staatsvertrages kann durch einen zwischen dem Reich und diesem Auslandsstaat ausgebrochenen Krieg dann gehemmt sein, wenn jene Ausführbarkeit geordnete diplomatische und völkerrechtliche Beziehungen zwischen den Staaten erfordert. Andernfalls werden die Staatsverträge durch den Krieg nicht berührt; dies letztere gilt insbesondere von einem Staatsvertrag, durch den die Urkunden ausländischer Notare, falls sie von einem ausländischen Gerichtsbeamten beglaubigt sind, den Urkunden deutscher Notare gleichgestellt sind.

4. Erfordert das Interesse des Ausländers ein Einschreiten des Vorm.G. und kann dieses infolge des zwischen Deutschland

Digitized by Google

und dem Auslandsstaat bestehenden Kriegszustandes nicht durch Verhandlungen mit dem Auslandsstaat feststellen, wie dieser sich zu der für den Ausländer erforderlichen Fürsorge stellen will, so ist die Voraussetzung des Art. 23 EGBGB. gegeben, daß nämlich der Heimatsstaat die Fürsorge nicht übernimmt. Das Gesetz unterscheidet nicht, aus welchen Gründen die Uebernahme unterbleibt; folglich ist Art. 23 auch anwendbar, wenn die Uebernahme nicht möglich ist.

5. Wird durch das Vor- und Nacherbenverhältnis das Bedürfnis nach einer Pflegschaft (§ 1913 Satz 2) begründet, so ist für deren Anordnung nach § 41 FGG. zuständig das Gericht, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt. Dieses Gericht ist das Nachlaßgericht; denn jenes Verhältnis entsteht durch den Erbfall, der also die Angelegenheit erzeugt, die die Fürsorge erforderlich macht. Dem Nachlaßgericht aber liegt nach der Absicht des Gesetzes die Mitwirkung bei Gestaltung aller durch das Erbrecht hervorgerufenen Angelegenheiten ob. Danach ist für die Anordnung der Nacherbenpflegschaft im Falle des § 73 Abs. 3 FGG., also wenn der Erblasser ein Ausländer ohne inländischen Wohnsitz und Aufenthalt ist, zuständig jedes Gericht, in dessen Bezirk sich Nachlaßgegenstände befinden. Auf diese Nacherbenpflegschaft findet der Art. 23 EGBGB. keine Anwendung, weil dieser nur von Pflegschaften handelt, die nach Auslandsrecht erforderlich sind, während die Nachlaßpflegschaft lediglich durch den inländischen Rechtsverkehr geboten ist.

6. Ist der ausländische Verlobte geschäftsbeschränkt und ist es ihm infolge des Krieges unmöglich, die Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters zur Eheschließung urkundlich beizubringen, so kann eine Ersetzung dieser Einwilligung durch das deutsche Vorm.G. schon an sich nicht in Frage kommen, da eine solche Tätigkeit nach §§ 1304 Abs. 2 und 1308 Abs. 1 nur im Fall verweigerter Einwilligung zulässig ist. Ebensowenig kommt hier § 1305 Abs. 2 in Betracht; denn die Eltern des Ausländers sind zwar infolge des Krieges zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande, diese Vorschrift gilt aber nur für eine Ehe, die nach deutschem Recht beurteilt wird. Der Tatbestand des gesetzlichen Ruhens der elterlichen Gewalt

Digitized by Google

(§ 1676) liegt hier nicht vor; ebensowenig kann das deutsche Vorm.G. eine Behinderung des Vaters (§ 1677 mit § 51 StGG.) feststellen, da ihm diese Feststellung nicht zusteht, wenn die Eltern Ausländer sind (Art. 19 EGBGB.).

7. Die Frage, welche Wirkung die Verletzung zwischenstaatlicher Vorschriften in der freiwilligen Gerichtsbarkeit hat, läßt sich nicht einheitlich entscheiden. Es kann hierfür maßgebend sein die Bedeutung der vorletzten Vorschrift; so müssen z. B. die zwischenstaatlichen Zuständigkeitsvorschriften materiellrechtlich und zwingend deshalb sein, weil jede Zuwiderhandlung gegen sie einen Eingriff in die Gerichtshoheit des anderen Staats enthält, folglich staats- und völkerrechtlich untersagt und wirkungslos sein muß, so, wenn eine Vormundschaft vom inländischen Gericht über einen Ausländer entgegen der Vorschrift des Art. 23 EGBGB. angeordnet ist. Die zwischenstaatlichen Zuständigkeitsvorschriften können nicht herabgedrückt werden auf die Bedeutung bloßer Ordnungsvorschriften, deren Verletzung ebenso gleichgültig wäre wie die der innerstaatlichen Zuständigkeitsvorschriften gemäß § 7 FGG. — Ist dagegen einer der Verlobten ein Ausländer und hat das deutsche Vorm.G. eine Verfügung erlassen (z. B. die elterliche Einwilligung zur Eheschließung ersetzt), um die Ehe zu ermöglichen, so ist diese Verfügung zwar gesetzwidrig (Art. 13, 19 EGBGB.); ihre Folge beurteilt sich aber nach dem materiellen Recht, nämlich nach den Vorschriften über Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe (§§ 1323ff.; 1328ff. BGB.). — Wieder andere Erwägungen gelten, wenn das deutsche Nachlaßgericht den Vorschriften des § 2369 BGB. und des Art. 25 EGBGB. zuwidergehandelt hat. Das deutsche Nachlaßgericht kann betreffs des Nachlasses eines Ausländers nicht den unbeschränkten Erbschein, sondern nur den auf das im Inland befindliche Vermögen beschränkten Erbschein des § 2369 erteilen. Hat es demzuwider den unbeschränkten Erbschein erteilt, so hat dieser, da in ihm als dem größeren der beschränkte Erbschein enthalten ist, nur dieselbe Wirkung, wie sie der gegenständlich beschränkte Erbschein hat, d. h. der bescheinigte Erbe kann sich auf ihn nur berufen, soweit die Nachlaßgegenstände sich

Digitized by Google

im Inland befinden. Bei Erteilung dieses Erbscheins ist das ausländische Recht anzuwenden. Hat das inländische Gericht irrtümlich das deutsche Recht angewandt, so verpflichtet dieser Umstand für sich allein den bescheinigten Erben noch nicht dazu, den Schein nach § 2362 an das Nachlaßgericht abzuliefern.

Internationale Bergeordnung, ein Rechtsproblem der Völker.

Von Univ.-Professor Hofrat Dr. **Hans Sperl**, Wien.

Die Menschheit ist durch den Krieg verarmt. Einer der größten Verlustposten im Weltvermögen ist der Untergang von Millionen Tonnen an Schiffen und darin verladenen Gütern. Alle Länder, auch jene, die in dem gewaltigen Ringen schließlich die Oberhand behielten, haben das größte Interesse daran, daß von den meeresversenkten Millionenwerten der Menschheit soviel als nur möglich zurückgewonnen werde. In der Tat gibt uns die Technik Mittel und Wege in weitreichendem Umfange, um am Meeresgrunde ruhende Güter, auch die Schiffe, zu heben und an die Oberfläche zu bringen. Schon in früheren Jahren ist das mit Erfolg geschehen. Der bekannteste Fall dieser Art ist die Hebung des amerikanischen Kriegsschiffes Maine, das mit einer großen Ladung Goldes untergegangen war. Aber auch in allerjüngster Zeit sind schon gelungene Hebungen erfolgt[1]). Es haben sich mehrfach Unternehmungen gebildet, die technische und finanzielle Mittel in großem Stile daran wagen, Schiffe oder Güter zu heben. Es wäre in aller Völker Interesse zu wünschen, daß diese Bestrebungen reichen Erfolg haben. Von allen Seiten sollten sie gefördert werden, Hindernisse, die ihrer Arbeit im Wege stehen, die von dem Unternehmen abzuschrecken geeignet

[1]) So die während des Krieges vor der Scheldemündung bei Antwerpen erfolgte Hebung des deutschen Schiffes „Gneisenau". Die in England entstandene Salvage Section soll bereits 450 Schiffe seit Beendigung der Feindseligkeiten gehoben haben.

Digitized by Google

wären, sind hinwegzuräumen. Wenn wir von den technischen Schwierigkeiten und von dem Kapitalsrisiko absehen, so liegt das haupsächlichste Bedenken, die praktisch größte Gefahr für die ökonomische Möglichkeit und die Rentabilität eines solchen Unternehmens in der ungeklärten Rechtslage, in dem Mangel einer Rechtsordnung, die uns Antwort gibt auf die zwei Fragen: Darf man versunkene Schiffe heben? Wer ist der Eigentümer der gehobenen Güter?

Von den kriegsversenkten Schiffen liegt sicherlich der kleinste Teil innerhalb der Küstengewässer, das heißt nicht weiter als drei Seemeilen vom Gestade entfernt. In diesen sogenannten Territorialgewässern gilt bekanntlich die Rechtsordnung, die Amts- und Gerichtsgewalt des nahen Uferstaates. Seine Gesetzgebung hat unsere Rechtsfragen zu lösen. Strandordnungen oder besondere Normen des bürgerlichen Rechtes bestimmen, inwiefern Wracks, treibende oder sonst herrenlose Güter, sei es gegen Bergelohn oder Finderlohn, geborgen oder angeeignet werden können.

Auf freier, staatloser, von keiner Macht und keinem Gesetze rechtlich beherrschter hoher See fehlt es an jeder Rechtsordnung; zwar gilt von alters her der Satz, daß jedes Schiff seine heimatliche Rechtsordnung mit sich führt, von ihr auch unterwegs auf hoher See geschützt und rechtlich geordnet wird. Aber nur auf Menschen und Sachen, die sich auf dem Verdecke befinden, erstreckt sich dieses Recht, nicht auf den Meeresgrund und die dort ruhenden, von anderen Schiffen, aus fremden Staaten stammenden Güter. In der Tiefe des Ozeans herrscht keine Rechtsordnung, die uns sagen könnte, ob an den hier liegenden Gütern irgendwelche Rechtsverhältnisse bestehen, ob ein Unternehmer, der die versunkene Sache durch Hebewerk ergreift und sich aneignen will, dazu berechtigt ist, oder ob er Rechte verletzt, die sich trotz des Schiffsunterganges noch aus der vorausgegangenen Zeit an den Sachen haftend erhalten haben. Würden wir das zu bejahen haben, so könnte es niemand wagen, in großem Stile ein Unternehmen zur Hebung von versunkenem Gute ins Leben zu rufen, denn er würde sich sofort einem rechtlichen Zusammenstoße mit jenen Leuten aussetzen,

Digitized by Google

die an der zu hebenden Sache irgendwelche Rechte haben oder zu haben behaupten. In Betracht als Rechtsgegner des Hebenden kämen der vormalige Eigentümer des Schiffes und des versunkenen Ladegutes, der Schiffs- (Bodmerei-) Gläubiger, der Pfandgläubiger der Frachtgüter, die Versicherungsanstalt, die für den Schiffskörper oder die untergegangene Fracht Schadenersatz bezahlt hat[2]). Es ist praktisch so gut wie unmöglich, daß sich die Hebeunternehmung, bevor sie zu arbeiten beginnt, mit allen den soeben aufgezählten Interessenten ins Einvernehmen setze. Sie sind über die Welt zerstreut, unbestimmbar, ihre Rechtsbeziehungen nicht zu ermitteln, noch weniger zu kontrollieren. Daß keiner von ihnen an dem am Grunde des Meeres liegenden Schiff oder Gut ein aus dem Besitzverhältnis entsprechendes Recht haben und geltend machen kann, liegt klar zutage. Durch den Untergang sind sowohl die Möglichkeit fernerer rechtlicher Beherrschung und Nutzung der Sache, wie auch eines Besitzwillens gänzlich beseitigt worden. Also erscheint es ausgeschlossen, daß die Hebung etwa als ein Vorgang der Besitzstörung aufgefaßt werden und jemand dem Hebungsunternehmer mit einer Besitzstörungsklage in den Arm fallen könnte. Es dürfte kaum eine Privatrechtsordnung geben, die nicht im Anschlusse an die Erfordernisse von *corpus* und *animus possidendi* des römischen Rechtes den Sachbesitz sofort erlöschen ließe, wenn für den bisherigen Besitzer jede physische Möglichkeit hinwegfällt, irgendwie auf die Sache einzuwirken. Mit dieser Möglichkeit nimmt auch der Wille zu besitzen, d. h. die Sache zu beherrschen, notwendig ein Ende. — Wie steht es aber mit dem Eigentume und mit anderen, vor der Versenkung am Schiffe und seinem Inhalte bestandenen dinglichen Rechten? Auch sie sind durch den Untergang erloschen, wie ich schon seinerzeit dargelegt habe[3]). Das Eigentumsrecht ist

[2]) Nach dem allgemein üblichen Wortlaute der Seeversicherungsverträge, aber auch nach Gesetzesvorschriften (deutsches HGB. art. 859 Abs. 2, art. 868, *code de commerce* art. 385, türkisches HGB. vom 21. VIII. 1863, art. 241) gehen die Rechte des Versicherten an der versicherten Sache, vor allem also das Eigentumsrecht, durch Zahlung der Versicherungssumme an den Versicherten über, desgleichen durch die Abandonerklärung (art. 861 und 868 des HGB.).

[3]) Deutsche Juristenzeitung 1917 S. 628—632 und österr.-ungar. Schiffahrtszeitung 1918 Nr. 1.

Digitized by Google

das Recht, unter Ausschließung anderer Menschen die volle Nutzungs- und Verfügungsherrschaft an einer Sache auszuüben. Es fällt in sich zusammen, sobald die Sache dieser Beherrschungs- und Benützungsmöglichkeit ganz und dauernd entzogen ist. Das Objekt des Eigentumrechtes ist aus der real nutzbaren, bewohnten, der normal zugänglichen Welt ausgeschieden, dadurch auch das Recht selbst, jedes Recht an der Sache erloschen. Mit gutem Grunde kann man daher sagen[4]), wer die meerversunkene Sache wieder in die menschenbewohnte Welt bringt, ist einem Urproduzenten gleichzustellen, der neue Werte schafft. Er erzeugte diesen Wert durch seine Hebungsarbeit, er ist daher Eigentümer des neugeschaffenen Sachgutes geworden. Nicht durch diesen seinen in der Tiefe des Ozean vorgenommenen Ergreifungsakt erlöschen erst die früher an der Sache bestandenen Rechte; diese gehen vielmehr durch die Versenkung unter. Die Sache lag schon geraume Zeit am Meeresboden, ohne Objekt irgendwelcher Rechte zu sein, in niemandes Besitz noch Eigentum, außerhalb jeder menschlichen Herrschaft, ja wie wir schon früher sagten, außerhalb jeder Rechtsordnung, in keinem Staatsgebiete, in keinem territorialen Rechtsraume, unter keinem positiven Rechte irgend einer staatlichen Gemeinschaft. Wenn der Taucher oder der Hebeapparat die Sache anfaßt und emporzieht, so vollzieht sich das in einer Oertlichkeit, für die weder Gesetz noch Recht gelten, denn es gibt weder ein Weltprivatrecht, noch ein allgemeinmenschliches Recht, das dort gelten würde, wo keiner der Staaten seine positive Rechtsordnung aufgerichtet hat. Erst wenn das hebende Schiff das neu gewonnene Gut auf sein Verdeck oder in sein Boot nimmt, tritt die Sache wieder in eine Rechtswelt ein und zwar unter die Herrschaft der Rechtsordnung des Heimatstaates dieses Schiffes. Wir haben daher diesen Vorgang möglichst genau zu analysieren.

Die gehobene Sache tritt erst in dem Augenblicke wieder in den Kreis der Rechts-Objekte ein, ist erst dann Gegenstand dinglicher Rechte, wenn die an Deck des hebenden Schiffes oder

[4]) *Sperl*, österr.-ungar. Schiffahrtszeitung, 1918, S. 19.

Digitized by Google

ihm zugehöriger Boote (Hilfsschiffe) gelangt ist. Bis dahin, also in der Zeit ihres Lagerns am Meeresgrund, war sie nicht in der menschlichen Güterwelt, aus dem Weltvermögen gänzlich ausgeschieden, dauernd für verloren gegeben, unwiederbringlich verloren. Auch konnten an ihr schon darum keine Rechte bestehen, weil sie an einem Orte unseres Planeten lag, in dem keine Rechtsordnung besteht, kein Gesetz, keine staatliche Anerkennung von Eigentumsrecht, keine Besitzordnung noch Rechtsschutz. Ihr gegenüber konnte auch kein rechtlicher Herrschaftswille mehr walten, er wäre aussichtslos, sinnlos, weil nicht realisierbar gewesen. Daß der durch den Untergang getroffene Eigentümer etwa noch das Bewußtsein, den Willen einer rechtlichen Herrschaft hätte, ist ausgeschlossen, denn oft genug weiß er es kaum, dass seine Sache untergegangen ist, noch weniger, wo, durch welchen Zwischenfall das Schiff gesunken ist. Er hatte das Konnossement in Händen und erhielt Entschädigung durch die Seeversicherung. Auch der Schiffseigentümer ist durch die Seeassekuranz schadlos gehalten und diese selbst hat sich im voraus durch die eingehobenen Prämien gedeckt. Bekanntlich sind die Prämien wegen der durch den Krieg, besonders durch die U-Boote, so sehr erhöhten Gefahr um ein Vielfaches der früheren Sätze gestiegen. Durch diese Stufung von Ersätzen der Untergangsschäden sind die nächsten Interessenten schadlos gehalten worden. Aus der Welt geschafft ist dadurch der Schaden nicht; die versunkenen Werte sind der Welt verloren gegangen, das National- wie das Menschheitsvermögen vermindert. Finanziell, berechenbar, ist der Schaden anscheinend zunächst auf der Gesamtheit der Seefahrer und Seeverfrachter liegen geblieben, denn ihnen ist der Seeverkehr wegen der durch die Versenkungen bewirkten Erhöhung der Versicherungsgebühren, der Frachtsätze, der Heuerlöhne, der Schiffsersätze, um so vieles teurer zu stehen gekommen. Ich sage: finanziell, berechenbar, kaufmännisch noch einigermaßen nachweisbar und zu kalkulieren, sitzt der Schaden anscheinend auf den zur See verkehrenden, Ueberseehandel treibenden, zur See versichernden Geschäftsleuten. In Wahrheit nicht, denn sie wußten diese Schäden in ihren Preiskalkül einzubeziehen, durch Erhöhung ihrer Warenpreise oder ihrer Lei-

Digitized by Google

stungen als Frachtführer, Spediteure, Versicherer, Schiffskommissionäre usw. abzustoßen und zu überwälzen. Letzten Endes hat der Untergang so vieler Millionen Meterzentner an Waren, so vieler Millionen an Tonnen Schiffsraum, die in der Welt aufgetretene Teuerung mit herbeigeführt. Alle Verbraucher, alle Nationen, sie sind in letzter Linie Träger der durch die Schiffsversenkung entstandenen Schäden; auf sie haben die zunächst Beteiligten, Seefahrer, Versender, Eigentümer, Versicherer der Güter und der Schiffe, die im ersten Anprall ihnen widerfahrenen Schäden überwälzt.

Wenn die versenkten Schiffe und Sachen wieder auftauchen, dank der von dritter Seite geleisteten Arbeit, würden also ihre vormaligen Eigentümer in zahlreichen, ja wohl in den meisten Fällen, eine unberechtigte Bereicherung erfahren, wenn ihnen das Eigentum der zutage geförderten Sachen wieder zufiele. Der durch den Verlust erlittene Schaden ist ihnen, wie schon früher dargelegt, in aller Regel bereits ausgeglichen; nun würde diese Ausgleichung wieder alteriert, beseitigt werden. So wie für sie keine Rechtsgründe sprechen — sie sind ja nicht mehr Eigentümer der nun gehobenen Sachen gewesen, ihre Rechte waren mit den Sachen untergegangen — so auch keine Erwägungen wirtschaftlicher Billigkeit. Sie haben den einst erlittenen Schaden bereits an die Allgemeinheit überwälzt und sind abgefunden. Wenigstens in der allergrößten Masse Fälle ist das so, denn nur selten wird ein Gut oder ein Schiff versenkt worden sein, ohne daß der Verlustträger in der Lage war, bei einer Versicherung oder bei sonstigen Haftpflichtigen Entschädigung zu erhalten. Und auch diese Entschädiger haben wieder ihrerseits die geleisteten Ersätze überwälzen können.

Die Ansicht, daß im Falle des Schiffsunterganges das Eigentumsrecht und alle anderen dinglichen Rechte an Schiff und Inhalt untergehen, dürfte durch die vorstehenden Erwägungen ausreichend gerechtfertigt sein[5]). Damit ist die Kennzeichnung

[5]) Die Bedenken, die Rechtsanwalt *Mielsiner* in Braunschweig gegen diese, von mir in der deutschen Juristenzeitung 1917, S. 629 aufgestellte

Digitized by Google

des Emporhebens rechtlich gegeben; sie ist der Akt der Besitzergreifung an einer herrenlosen Sache, also die Erwerbung originären Eigentumes. Sie ist nicht verbunden mit irgend einer Entschädigungspflicht gegenüber dem früheren Eigentümer. Es bedarf weder seiner Erlaubnis, daß die Sache gehoben werde, noch einer Verständigung an ihn. Auch könnte nicht davon die Rede sein, daß sich der Hebende irgendwie auf Kosten des früheren Eigentümers bereichere, daher zur Herausgabe dieser Bereicherung verpflichtet werden könnte. Der Hebende hat den nutzbaren Weltgütervorrat durch die gehobenen Sachen vermehrt; ohne seine Tätigkeit wären sie für ewig verloren geblieben. Seine Arbeit hat diese Werte neu erzeugt; ihm gebühren sie daher als Früchte seiner produktiven Arbeit. Diese Lösung ist auch die praktisch unentbehrliche, denn nur, wenn der Hebende mit Sicherheit darauf rechnen darf, daß die gehobenen Güter ihm zufallen, wird er sich entschließen, sein Kapital, seine schwierige, gefährliche Arbeit, auf die Hebung zu verwenden. Er muß dagegen sicher sein, daß er nach gelungener Förderung der Güter an die Oberwelt mit Ansprüchen, Prozessen und juristischen Schwierigkeiten überfallen werde. Es hieße ihm unerfüllbare Aufgaben stellen, wenn man ihm vorschriebe, er müsse nach den Eigentümern der gehobenen Sachen forschen, sich mit ihnen auseinandersetzen, sie entschädigen. Jeder solche Entschädigungsfall wäre eine Gelegenheit zu unausbleiblichem Streit, denn an Anlässen dazu würde es nicht fehlen. Häufig würde die Sache in schadhaftem, unverwendbarem Zustande gehoben oder bei der Hebung beschädigt werden. Die Kosten der Hebung müßten in den einzelnen Fällen äußerst verschieden sein. Zuweilen würde die Hebung passiv sein, mehr gekostet haben, als die zutage geförderten Güter wert sind. Das muß sich ausgleichen mit anderen, günstiger verlaufenen Hebungen, die einen Ueberschuß über die Kosten liefern. Eine solche Ausgleichung würde aber unmöglich sein,

---

Lehre erhoben hat (Hamburger Fremdenblatt 22. VIII. 17) beziehen sich auf Schiffe und Güter, die innerhalb der Dreimeilen-Zone der Küstengewässer gesunken sind. Er befaßt sich nicht mit auf offener See gesunkenem Gute. Diesfalls scheint er meinen Ausführungen nicht widersprechen zu wollen.

Digitized by Google

wenn der Unternehmer das Ergebnis der günstigen Hebung an die vormaligen Sach- oder Schiffseigentümer oder an die Versicherungsanstalten ausliefern müßte, wenn er sich mit einem Bergelohn oder einem Anteile an dieser Hebung begnügen müßte. Und was die leitende, allein ausschlaggebende Erwägung ist, man muß den ganzen Vorgang rechtlich so behandeln, daß keine Erschwerung, keine juristische Gefährdung der Hebeunternehmung entsteht, denn es ist allgemeines Interesse aller Völker, Techniker und Unternehmer zur Wiedergewinnung der verlorenen Güter anzuspornen. Ohne Zweifel wird es ein finanziell gewagtes Unternehmen sein, Schiffe und Hebewerke auszurüsten und auf hohe See zu senden. Das Ergebnis wird oft zweifelhaft, der gehobene Wert geringer sein, als man angenommen hatte, die Kosten und Schwierigkeiten des einzelnen Falles größer, als man berechnen konnte. Doch wären alle diese Erwägungen zu gunsten der Schiffshebung nur solche *de lege ferenda,* wenn ihnen nicht die früher unternommenen Beweisführungen zur Seite stünden, daß die Eigentümer von Schiff und Ladung ihr Eigentumsrecht durch aus welchen Anlaß immer erfolgten Untergang des Schiffes verloren haben, und daß diese Rechte durch die von anderer Seite durchgeführte Hebung nicht wieder aufleben.

Das Eigentümliche, das Seltsame dieses ganzen Problems liegt darin, daß wir es, wohl zum ersten Male in der juristischen Literatur, mit Zuständen und Sachen zu tun haben, in einem Raume, an dem keine Rechtsordnung herrscht[6]), keine herrschen kann, mit Ereignissen, die an einem Orte vor sich zu gehen beginnen, der früher niemals der Schauplatz rechtlicher, ja überhaupt menschlicher Handlungen gewesen ist, am Grunde des Meeres, in staatslosen, gesetzlosen, von keinem herrschenden Rechte durchzogenen Raume. Die ganze Situation wird von Recht und Gesetz erst ergriffen, wenn die zutage gebrachten Dinge in der Gewalt des Hebenden sind, denn da unterstehen sie nach der bekannten Annahme, daß Seeschiffe ihr Recht mit sich führen, dem Sachenrechte der Heimat des Schiffes. Wenn

[6]) Auch das sonst allherrschende Völkerrecht gibt auf staatenlosem Meer keinen Ersatz für die dort fehlende nationale Privatrechtsordnung; und nur auf Normen des Privatrechtes kommt es für unser Problem an.

Digitized by Google

dieses — wie es durch die Strandordnungen vieler Staaten geschehen ist[7]) — ausdrücklich bei in den Küstengewässern dieses Staates gescheiterten oder versenkten Fahrzeugen und Sachen das Recht des Eigentümers, folglich auch anderer dinglich berechtigter Personen, z. B. des Pfandgläubigers, aufrecht erhält, oder es durch das Anschwemmen an die Küste oder die Hebung und Förderung an den Strand wieder aufheben läßt, dann liegt die Sache klar. Im Gewässerbereich der Küsten herrscht eben bewußt und anerkannt das Recht des Uferstaates. Die gesunkene Sache ist in demselben Rechtsraume geblieben, in dem sie sich bisher befunden hatte, das Gesetz läßt die Fortdauer des Eigentümerwillens zu, da es annimmt und mit Grund annehmen darf, daß bei der Nähe des Landes, bei der meist geringeren Tiefe der Meeressohle, ein Heben, ein Anschwemmen von Gut oder Schiff, leicht möglich ist, auch, wie die Erfahrung beweist, häufig eintritt. Wir setzen uns daher mit unseren früheren Ausführungen keineswegs in Widerspruch, wenn wir sagen, daß in Küstenwässern liegende Meeresgüter zwar nicht im Besitze jemandes stehen können — fehlt es doch an jeder Möglichkeit, den Besitz auszuüben, folglich vernünftigerweise an einem Besitzwillen — wohl aber, sofern das positive Recht des Uferstaates das ausspricht, im Eigentume des Verlustträgers. Freilich kann es auch durch besondere rechtliche Ereignisse erloschen sein, z. B. wenn es gewollt derelinquiert worden ist, wenn der Eigentümer es aufgibt, etwa weil er auf Grund geschlossener Versicherung entschädigt worden ist, ohne daß die Versicherungsanstalt, wie es zumeist geschieht, sich das Eigentum hat abtreten lassen.

Auch wirtschaftsrechtliche Erwägungen sprechen für die hier vertretene Lösung. Die Hebungsanstalten werden mit einem so großen geschäftlichen Risiko zu rechnen haben, wie kaum irgend ein anderes kaufmännisches oder industrielles Unternehmen. Dieses Risiko werden sie allein zu tragen haben; es teilt sich nicht zwischen ihnen und den früher an den ge-

[7]) Anführungen Deutsche Juristenzeitung 1917, S. 631, Anm. 3 und 4.

Digitized by Google

sunkenen Gütern und Schiffen interessierten Personen[8]). Ein großer Teil der Hebungen wird nicht soviel Nutzen bringen als die Kosten betragen. Die zutage geförderten Sachen werden durch Wasser und seine chemische oder mechanische Einwirkung so gelitten haben, daß sie zu wenig wert sind, was sich zumeist erst zeigen wird, wenn sie ans Tageslicht kommen, wenn die Hebungskosten also schon aufgewendet worden sind. Auch mag es sich oft ereignen, daß die Hebung nicht gelingt, oder daß die Sachen durch die Hebungsarbeiten beschädigt oder zerstört werden. Die vormals dinglich Berechtigten werden zu den Kosten dieser mißlungenen Versuche nichts beizutragen haben. Wenn auch die bürgerlichen Gesetze ihres Staates oder des Staates, dem das Hebungsschiff angehört, aus dem Rechtsgrunde der Geschäftsführung ohne Auftrag oder des nützlichen Aufwandes im allgemeinen Ersatzansprüche für aufgewendete Mühe und Arbeit zubilligen sollten, so ist es sehr fraglich, ob unsere Fälle der Hebung auf offenem Meere von dieser Rechtsnormierung ergriffen werden. Vor allem ist festzuhalten, daß wir es mit herrenlosen, eigentümerlosen Sachen zu tun haben, die aus rechtslosem Raum erst wieder in die Rechtswelt hereingebracht werden. Dieser Bergungsakt hat es weder zum Ziele noch zum Erfolge, daß die alten, erloschenen Sachenrechte von vormals wieder aufleben. Die durchgeführte Bergung verschafft der Hebungsunternehmung Besitz und Eigentum; wie schon gesagt, originäres, durch Okkupation entstandenes, von früheren Rechten nicht abhängiges, nicht aus ihnen abgeleitetes Eigentum.

Wenn man diesen Standpunkt billigt, wäre privatrechtlich alles klar und in Ordnung. Jedermann kann sich daran

---

[8]) Anders löst sich die Sache, wenn die Hebeunternehmung zufolge Auftrages der vormaligen Rechtsinhaber (Sacheigentümer, Schiffsreeder, Verfrachter, Versicherungsgesellschaft usw.), folglich auch gegen Bezahlung, daran schreitet, zu heben. Hier wird das finanzielle Risiko, also die Ergebnislosigkeit oder die Passivität der Hebungsergebnisse zu Lasten des Auftraggebers gehen, der die Unternehmung für die General- und Einzelkosten der Hebung durch Arbeitslohn entschädigt. Vielleicht werden Verlust und Gewinn vertragsmäßig irgendwie geteilt übernommen werden. Wenn der Hebende im Auftrage wessen immer — auch des vormaligen Sachberechtigten — arbeitet, erwirbt er das gehobene Gut nicht für sich, sondern zu Eigentum seines Auftraggebers.

Digitized by Google

machen, wo immer in freiem Meere gesunkene Schiffe und Schiffsladungen zu heben, zu eigenem Nutzen, zu seinem Eigentum, ohne daß er den früheren Eigentümer aufzusuchen, seine Zustimmung zu erwirken, sich nach gelungener Hebung mit ihm wegen des Reinertrages dieser einzelnen Hebung auseinanderzusetzen brauchte; ohne daß jener ihn durch irgendwelche gerichtliche Schritte an der Hebung hindern oder ihm hinterher die Ergebnisse der Arbeit durch Klage entziehen könnte. Dennoch bedarf die durch die Hebung aus irgendwelchen Anlässen in das freie, staatlose Meer versunkener Schiffe und Güter entstehende Lage einer Bestimmung durch öffentliche Rechtsordnung, denn sonst wären wegen des Obwaltens der hier besprochenen rechtlichen Zweifel Behinderungen der Hebungsindustrie zu befürchten. Das für alle Völker gleich ungünstige Ergebnis wäre zu besorgen, daß sich Unternehmer nicht daran wagen könnten, Millionen von Kapital — denn als finanzielle Kleinbetriebe können Hebungen nicht gemacht werden — zu mobilisieren, eigene Hebungsfahrzeuge zu erbauen, zu bemannen, mit kostspieligen Maschinen auszurüsten und sie mit größten Betriebskosten in die See hinauszusenden, wenn sie nicht die vollste rechtliche Gewißheit haben, daß nach gelungener Hebung die finanziellen Vorteile ihrer verdienstlichen Tätigkeit ihnen zufallen. Für fremde Leute werden sie nicht arbeiten wollen, auch nicht gegen die bloße Erwartung eines etwa erst nach einem Rechtsstreit zu erlangenden Bergelohnes. Am lähmendsten, wie in allen Unternehmungen, wäre die Ungewißheit, mit welchen Rechtszuständen man zu tun bekommen wird, ob man genötigt ist, den Eigentümer von Schiff und Ladung, sei es vor oder nach der Hebung, aufzusuchen, ob und wie man sich mit ihm auseinanderzusetzen haben wird, ob er zu irgendeiner Zeit einen rechtlichen Einspruch erheben kann, sei es gegen die Hebung überhaupt, sei es gegen die Aneignung und Verwertung des gehobenen Gutes. Die Praxis des Lebens kann sich nicht mit der Theorie, wie ich sie hier entwickelt habe, begnügen, daß die vormaligen Rechte an Schiff und Gut durch das Versinken erloschen sind, daß der Hebende die gehobenen Werte für sich zu Eigentum erwerbe. Mag auch die Literatur und in

Digitized by Google

dem einen oder anderen Staate die Praxis der Gerichte dieser Lehre zustimmen, der kalkulierende Geschäftsmann muß bei einem derart riskanten Unternehmen gewiß daran sein, er muß mit einer sicheren Rechtslage rechnen können. Dazu kommt in unseren Fällen noch der besondere Umstand, daß sich hier nicht nur die Rechtssphären und die Gesetzgebungen verschiedener Staaten berühren, sondern auch ihre politischen Interessen. Ja, sogar die öffentliche Meinung wird sich für die Rechtsfragen der Schiffshebung alsbald interessieren, wenn die eine oder andere Hebung ihre Aufmerksamkeit erregt haben wird. Denken wir uns, im Kanal würde ein seinerzeit von einem deutschen U-Boote versenktes englisches oder amerikanisches Handelsschiff gehoben, oder eines der unter besonderem Aufsehen versenkten Passagierschiffe wie die ‚Lusitania' oder die „Sussex" und zwar gehoben durch eine deutsche Unternehmung. Keine juristische Theorie, sei sie noch so überzeugend, vermöchte die Deutschen gegen den Sturm zu schützen, der sich alsbald in der gegnerischen Presse erheben würde. Es ist zu befürchten, daß sich unter dem Drucke der aufgereizten Meinung andere Staaten ins Mittel legen, die Hebung verhindern oder das gehobene Gut wieder abnehmen würden[9]). Ebenso ist es nach den Erfahrungen über die Einseitigkeit, die — mit ehrenwerten Ausnahmen — die Gerichte während des Krieges gezeigt haben, zu besorgen, daß sie einseitig sich Ansprüchen und Klagen der früheren Eigentümer und der anderen Sachinteressenten günstig verhalten und die Hebeunternehmung zu Leistungen an sie verurteilen würden, sei es zur Herausgabe des gesunkenen Gutes, sei es zu weitgehenden Entschädigungen. Eine Klagezuständigkeit fände man schon. An dem Willen, durch gewaltsame Erweiterung und Anwendung nicht zutreffender Gerichtsstände eine Zuständigkeit zu schaffen, würde es vielleicht nicht fehlen. Solche zu befürchtende gerichtliche Nachspiele wären aber im voraus der

[9]) Obgleich nicht zu ersehen ist, wo die völkerrechtliche Grundlage für ein solches Einschreiten auf hoher See gefunden werden könnte. Analogien aus der rechtlichen Behandlung des Seeraubes (vgl. z. B. *Liszt*, Völkerrecht, § 26, IV, Z. 2) könnten niemals versucht werden.

Digitized by Google

Tod der Hebungsindustrie; diese kann sich solchen unberechenbaren Gefahren nicht aussetzen, denn jeder geschäftsmännische Kalkül erschiene ausgeschlossen. Er verträgt es nicht einmal, Prozessen entgegensehen zu müssen, die günstigen Ausgang versprechen, denn die immerhin vorhandene Ungewißheit wirkt in allen Fällen lähmend. Auch schiebt sie die finanzielle Abwicklung, die Verwertung des gehobenen Gutes hinaus.

Alles in allem: die aus Anlaß der Hebung von Schiffen oder Schiffsinhalt oder sonst auf dem Grunde der offenen See liegender, ehemals in Eigentum von Menschen gestandener Güter sich ergebenden Verhältnisse rufen dringend nach einer rechtlichen Regelung. Diese kann wegen des Schauplatzes, auf dem sich die einer Ordnung bedürfenden Ereignisse und Beziehungen ergeben, wegen der Teilnahme von Angehörigen fast aller Nationen, wegen des hohen wirtschaftlichen Interesses, das alle Völker und zwar in gleicher Richtung daran haben, daß die Hebung der verlorenen Werte in möglichst großem Umfange und bald stattfinde, nur eine internationale sein, das heißt zwischen den Völkern vereinbart werden. Daß eine solche Vereinbarung zustande komme, ist eine dringende Angelegenheit aller; nicht nur der am Kriege beteiligten, auch der übrigen Völker, denn auch ihnen sind Schiffe versenkt worden oder gescheitert, auch bei ihnen finden sich vielleicht Unternehmer, die sich anschicken, die verlorenen Güter heraufzuholen aus der Tiefe des Meeres, die ebensosehr einer Gewißheit der Rechtslage bedürfen, wie die Angehörigen der kriegführenden Staaten, und zwar der Sieger, wie der Besiegten. Wir bekämen dadurch zu den schon vorhandenen mancherlei internationalen Rechtsvereinbarungen eine neue hinzu, deren Wirkungsgebiet einen Raum ergriffe, der bisher unter keiner, weder nationaler, noch internationaler, privatrechtlicher Regelung gestanden hatte. Die offene See, ihre Oberfläche, wie ihre Tiefe, wäre dieses Geltungsgebiet. Die Küstengewässer und ihr Inhalt an gesunkenen Schiffen und Sachen würde nach wie vor der Regelung durch die Gesetze des Uferstaates überlassen bleiben. In dieser zuletzt berührten Hinsicht wäre zu erwarten, daß jene Staaten, in deren Küstengewässern gesunkene Schiffe sich in nennenswerter

Digitized by Google

Zahl befinden, sofern nicht die vorhandenen Strandordnungen bereits genügend vorsorgen, besondere Bergeordnungen erlassen. Sie wären selbstverständlich auch berechtigt, die Erlaubnis zur Hebung an Voraussetzungen zu knüpfen, auch an staatliche Erlaubnis oder Konzession, an ein Monopol oder ähnlich. In derlei Normen fände sich auch Raum, der Rechte der Verlustträger zu gedenken, des Eigentümers und der sonstigen an dem gehobenen Gute rechtlich interessiert gewesenen Leute.

Was der Inhalt der zu schaffenden internationalen Bergeordnung für Hebungen auf hoher See zu sein hätte, darauf soll hier nicht näher eingegangen werden. Das wäre Detailarbeit, die auf einer realen Berücksichtigung der hier bestehenden wirklichen Verhältnisse, auf statistischen Anhaltspunkten, auf praktischen und ökonomischen Rücksichten beruhen müßte. Nur einige wenige leitende Rechtssätze können angedeutet werden. Das Recht zur Hebung auf offener See soll ein allgemeines, freies, an keine staatliche oder private Erlaubnis zu bindendes sein. Der Hebende erwirbt Eigentum am gehobenen Gute[10]). Der vormalige Eigentümer soll nur dann berechtigt sein, vor dem Seegerichte (Handelsgerichte) im Heimatshafen des hebenden Schiffes eine billige Entschädigung oder einen Anteil am Reinertrage der Hebung zu begehren, wenn er dartut, daß er durch den Untergang einen solchen Schaden erlitten hat, für den er von keiner Seite eine Entschädigung erhalten hat und den er auch nicht durch ökonomische Mittel, durch Erhöhung von Preisen und dadurch bewirkte Ueberwälzung an die Allgemeinheit,

[10]) Wenn ich eine Normierung zugunsten des Hebungsunternehmers vorschlage, so geschieht dies aus der völlig objektiven Absicht heraus, um die für alle Menschen gleich wichtige Arbeit der Hebungsschiffe zu sichern und in eine günstige rechtliche Lage zu bringen, damit sich Techniker und Kapitalisten entschließen, Unternehmungen zu Schiffshebungen ins Leben zu rufen. — Laut jüngster Zeitungsnachrichten schätzt man in Ententekreisen die kriegsversenkten Schiffe auf 15 Millionen Tonnen und ihrer und der Ladungen Wert auf 40 Milliarden Franken. — Die englische Unternehmung *Salvage Section* soll, hauptsächlich in der Nähe der europäischen Küsten, seit Kriegsende bereits, wie schon oben Anm. 1 erwähnt, 450 Schiffe mit einem Inhaltswerte von 750 Millionen Franken gehoben haben. Ob hiebei die Rechtsfrage eine Rolle gespielt hat und welche, ist mir nicht bekannt geworden. Vermutlich keine; das heißt, die Unternehmung dürfte Schiff und Gut mit dem Rechte eines Unternehmers gehoben haben, der neue Werte erzeugt, durch eigene Arbeit zu eigenem Nutzen.

Digitized by Google

sich gutmachen konnte. Findet der Richter hier, daß die Hebeunternehmung einen verhältnismäßig zu großen Nutzen, der vormalige Rechtsinhaber einen unbillig großen Schaden erleiden würde, so soll er, nicht richtend, sondern schlichtend, berechtigt sein, die Unternehmung anzuhalten, daß sie jenem einen billig zu bemessenden Anteil des Nutzens der erfolgreichen Hebung vergüte. Vielleicht könnte eine solche internationale Bergeordnung auch Normen geben über eine Befugnis des Heimatsstaates des Hebeschiffes, Kontrolle zu üben über das gehobene Gut und in Uebereinstimmung mit etwa bestehenden innerstaatlichen Vorschriften für gewisse Güter eine Ablieferung an den Staat vorzuschreiben (Waffen, Munition, Schiffskörper u. a.). Die wesentlichste Aufgabe bliebe immer, durch Aufstellung einer bisher vermißten Rechtsordnung zwecklosen Zusammenstößen zwischen den früheren und den jetzigen Interessenten des gehobenen Gutes vorzubeugen, zwischen mehreren Hebungsunternehmungen, zwischen diesen und den Staatsgewalten eine rechtliche Anarchie zu verhüten und dadurch freie Bahn zu schaffen für die allen Völkern vorteilhafte Wiedergewinnung von Werten, welche die Menschheit durch das traurige Zwischenspiel des Krieges verloren hat.

Digitized by Google

Vermischte Mitteilungen.

Sprechsaal.

1. Schücking über den Völkerbund.

Der Völkerbund steht heute im Mittelpunkt der politischen Diskussion. So abstoßend auch der Mißbrauch ist, den feindliche Imperialisten mit der Idee des Völkerbundes treiben, um sie in den Dienst der dauernden Aufrechterhaltung der maritim-wirtschaftlichen angelsächsischen Weltherrschaft zu stellen, so gibt es doch ungezählte Menschen bei uns wie im neutralen und Feindesland, welche von der friedlichen Vereinigung aller zivilisierten Völker zu einem Bunde — sei nun diese Vereinigung bald realisierbar oder erst in einem späteren Zeitpunkt — ein besseres Zeitalter für die Menschheit erhoffen. Jeder im deutschen Volke, der Sinn für weltumspannende Ideale hat, jeder, der aus den kosmopolitischen Ueberlieferungen des alten römisch-deutschen Weltkaisertums und aus den weltbürgerlichen Traditionen unserer größten deutschen Denker und Dichter auf eine internationale kulturelle Mission des deutschen Volkes schließt, wird auf's innigste wünschen, daß deutsche Geistesarbeit an den Erörterungen des Völkerbundgedankens, mag deren unmittelbar praktisches Ergebnis welches immer sein, so viel wie möglich beteiligt sei. Aber es handelt sich nicht nur um ein Ideal als solches. Mit der Macht des Gedankens über Millionen Menschen muß auch der nüchtern denkende Realpolitiker als mit einem gegebenen Faktor rechnen. Die Ereignisse des Krieges haben dies hinlänglich bewiesen. Das Problem des Völkerbundes heischt daher von jedem Interesse, in welchem politischen Lager immer er stehen mag.

Ein ganz besonderes Interesse verdient in dieser Beziehung mit Rücksicht sowohl auf die Persönlichkeit des Autors als auf den Inhalt, *Schückings* Publikation: „Internationale Rechtsgarantien, Ausbau und Sicherung der zwischenstaatlichen Beziehungen" (Hamburg, Verlagsbuchhandlung *Broschek & Co.*, 1918, 135 Seiten).

Der Verfasser hebt in der Einleitung hervor, die einzigartige Entwicklung des 19. Jahrhunderts habe die führenden Kulturstaaten in einem früher ungeahnten Maße aus ihrem Einzeldasein herausgerissen und zu einer internationalen Solidarität geführt. Diese Solidarität habe für die Fortentwicklung des Völkerrechtes die Richtung bestimmt, indem es galt, für das Zeitalter der Weltwirtschaft eine Weltorganisation zu schaffen. Die Eindrücke des Weltkrieges müssen dazu führen, daß man die verlassenen Bahnen jener Entwicklung zur internationalen Organisation wieder betritt. Es dürfte

Digitized by Google

daher die Zeit gekommen sein, sich auch in Deutschland eingehender mit den Rechtsfortschritten zu beschäftigen, die wir von dem Weltfriedensvertrag erwarten müssen.

Die Arbeit sucht nun ein Programm der wichtigsten Punkte zusammenzustellen und zu begründen, in denen solche Rechtsfortschritte anzustreben seien. Es werden besprochen: 1. Der Ausbau der internationalen Justizorganisation, 2. die Freiheit der Meere, 3. Sonderbündnisse und Geheimdiplomatie, 4. Wiederherstellung und Sicherung des Wirtschaftslebens, 5. Verhütungsmaßregeln gegen künftige Konflikte. — Jedes dieser Kapitel umfaßt wieder eine Reihe von Unterabschnitten, in jedem dieser Unterabschnitte wird eine Forderung oder ein zusammenhängender Komplex von Forderungen aufgestellt und begründet. Auf all die Fülle von interessanten Gedanken und Anregungen, welche hier auf knappem Raum zusammengedrängt sind, kann nicht eingegangen werden. Nur die allerwesentlichsten Züge können hier skizziert werden.

Der breiteste Raum ist dem Ausbau der internationalen Justizorganisation gewidmet. Der Verfasser tritt hier für obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit und obligatorische Vermittlung durch ein internationales Einigungs- und Vermittlungsamt ein. Gegen den Staat, der das Verfahren nicht innehält oder sich der Erfüllung einer Entscheidung entzieht, sollen als Exekutionsmittel Abbruch der Beziehungen, wirtschaftlicher Boykott und militärischer Zwang verhängt werden. Die Gutachten des Einigungs- und Vermittlungsamtes sind international zu publizieren und eine Kriegserklärung soll erst nach Ablauf einer Frist zulässig sein. Bei Nichteinhaltung der Frist tritt internationale Exekution ein.

Besonders ist hervorzuheben, daß *Schücking* sich in vorliegendem Abschnitt über die Justizorganisation, ebenso wie schon früher, im *Recueil de Rapports* der *Organisation centrale pour une paix durable* I, 197 ff. (abgedruckt in der Publikation desselben Verfassers „Der Dauerfriede", Leipzig, 1917), und auf der Berner Konferenz der genannten Organisation (Berner Zusammenkunft, Haag 1917, S. 22), gegen den amerikanischen Vorschlag der Begründung einer besonderen *league to enforce peace* ausspricht. Eine solche Gründung sei überflüssig und schädlich, denn es könne an das Haager Werk angeknüpft werden. Die von amerikanischer Seite gegen das Haager Werk vorgebrachten Bedenken bezeichnet er, meines Erachtens mit vollstem Recht, als unstichhaltig. Auch sei es möglich, mancherlei politische Reibungen zu vermeiden, wenn dieses im neutralen Lande domizilierende Unternehmen ausgebaut würde, als wenn die Zentralmächte veranlaßt werden sollten, gerade den ihnen feindlichen Vereinigten Staaten unter *Wilsons* Leitung die Führung zu überlassen.

Die Freiheit der Meere will *Schücking* hauptsächlich dadurch gesichert sehen, daß die freie offene See der Herrschaft des Völkerbundes unterstellt wird. Kriegführende Staaten behalten das Recht, die hohe See zu passieren und dort zu kämpfen. Das Seekriegsrecht soll weitgehend reformiert, die für den Verkehr unentbehrlichen Meerengen und Kanäle sollen internationalisiert und deren Unverletzlichkeit durch eine internationale Flottenpolizei gesichert werden. Gegen Verletzungen der Meeresfreiheit soll nicht nur die internationale Exekution Platz greifen, sondern jeder direkt oder indirekt geschädigte gegnerische Teil soll innerhalb eines notifizierten Sperrgebietes zu Repressalien jeder Art (U-Bootkrieg usw.) berechtigt sein.

Alle politischen Sonderbündnisse sollen verboten sein. Die Staaten verpflichten sich vielmehr, jeweils für diejenige Sache einzutreten, die ihnen von dem berufenen Organ als die Sache des Rechtes gekennzeichnet wird. Dagegen sind alle Verkehrsverträge zulässig. Alle Staatenverträge, auch solche zwischen nur zwei Staaten, werden international notifiziert und publiziert. Kriegs-

Digitized by Google

erklärungen dürfen nur mit Zustimmung der Parlamente ausgesprochen werden.

Jede Art von Wirtschaftskrieg während einer Kriegführung, das heißt von Maßnahmen gegen das Privateigentum außerhalb der Kriegsoperationen ist unzulässig. In den Kolonien gilt das Prinzip der offenen Türe unter Überwachung einer internationalen, aus den Konsuln gebildeten Kommission. Einem säumigen Schuldnerstaat kann der internationale Kredit gesperrt werden.

Es ist unzulässig, einen Staat oder dessen Angehörige aus politischen Gründen wirtschaftlich zu differenzieren. Über das Schicksal der dem Haager Verband nicht angeschlossenen Länder kann nur gemeinsam verfügt werden. Den nationalen Minderheiten in den einzelnen Staaten ist verfassungsmäßig ein nationales Eigenleben in Sprache, Schule, Kirche usw. zu verbürgen. Beleidigungen fremder Völker und Staaten in Druckschriften müssen verfolgt werden. Die Staaten verpflichten sich, daß sie tatsächliche Berichtigungen auf Antrag eines Staates in gewissen Presseorganen amtlich mitteilen wollen, und zwar auch im Kriege.

Dies etwa sind die Grundlinien des Völkerbundvertrages, den *Schücking* zeichnet. Der leitende Gedanke der Schrift, einen Beitrag zum Völkerbundproblem zu leisten, ist gewiß im höchsten Maße zu billigen. Was immer die praktische Politik bringen mag, es ist jedenfalls Aufgabe der Wissenschaft, allen ihren Möglichkeiten vorzuarbeiten. Ganz besonders gilt dies von jenen Entwicklungsmöglichkeiten, an denen die ganze Menschheit interessiert ist. Wir, die Vertreter der deutschen Wissenschaft, sollten alles daransetzen, um womöglich dem Ausland die Führung streitig zu machen. In einem solchen Wettstreit ist *Schücking* gewiß einer der berufensten Vertreter der deutschen Wissenschaft.

Ganz besonders ist hierbei auf *Schückings* frühere literarische Arbeiten über das Werk vom Haag hinzuweisen. Durch sie ist *Schücking* geradezu prädestiniert, ein wesentliches deutsches Interesse gegen den englisch-amerikanischen Pazifismus und Pseudopazifismus zu verteidigen. So sehr wir meines Erachtens für einen Völkerbund eintreten sollen, ebensosehr müssen wir uns gegen eine „*league to enforce peace*“ wehren, die nach der heutigen Weltlage in erster Linie ein Bund zur Versicherung des angelsächsichen Reichtums und zur Garantie der maritim-wirtschaftlichen Weltherrschaft der angelsächsischen Rasse durch alle übrigen Rassen wäre.

Es ist daher dem Verfasser bei seiner Stellungnahme gegen die *league to enforce peace* und für das Haager Werk aus vollstem Herzen zuzustimmen. Im Haager Verband wird sich das internationale Interesse doch sicherlich leichter gegenüber dem spezifisch angelsächsischen zur Geltung bringen lassen als in der *league to enforce peace*. Auch auf der schon erwähnten Berner Konferenz der *Organisation centrale pour une paix durable* hat sich *Schücking* ein großes Verdienst erworben, indem er für seine Vorschläge die einmütige Zustimmung der Versammlung erzielte. Freilich mußte er sich dort, ebenso wie ich in der Nationalitätenfrage, weitgehende Zurückhaltung auferlegen. Umsomehr hätte ich es, gerade mit Rücksicht auf den Klang, den *Schückings* Namen im feindlichen und neutralen Ausland hat, begrüßt, wenn er die für das deutsche Interesse wesentlichen Gesichtspunkte in der vorliegenden Arbeit ungleich schärfer betont hätte.

Freilich handelt es sich keineswegs bloß um die Frage, welche Persönlichkeiten zur Leitung der künftigen Weltorganisation berufen sein sollen und wo die Leitung ihren Sitz haben soll. Ungleich wichtiger noch als diese Fragen ist jene nach dem Machtverhältnis zwischen der Weltorganisation und den einzelnen Staaten. Damit gelangen wir zum Problem der Abrüstung.

Es fällt auf, daß *Schücking* dieses Problem nicht in den Kreis seiner Erwägungen einbezieht. Er erklärt S. 38, die Durchführung einer militärischen

Digitized by Google

Exekution des Bundes gegen einzelne Staaten würde allerdings sehr viel leichter sein, wenn gleichzeitig in sämtlichen Staaten des Bundes eine vertragsmäßig gesicherte Rüstungsbeschränkung einträte, indessen sei dies keineswegs eine *conditio sine qua non* für die Möglichkeit einer militärischen internationalen Exekution, und er glaube daher auf die Erörterung des sicherlich höchst schwierigen Problems der vertragsmäßigen Rüstungsbeschränkung verzichten zu sollen.

Meines Erachtens bildet die Rüstungsfrage geradezu den Mittelpunkt des Völkerbundproblems. Denn sowohl der ideale Zweck der Friedensbewahrung als der materielle Zweck der Erleichterung der unerträglichen Lasten eines künftigen noch gesteigerten Wettrüstens erheischen irgend eine Art oder Form der Abrüstung oder Rüstungsbeschränkung so gebieterisch, daß, solange diese Frage nicht gelöst ist, alles andere in die zweite Linie tritt. Nun setzt die Abrüstung, ganz abgesehen von technischen Problemen und von der ungeheueren Schwierigkeit, einen Schlüssel der Gleichmäßigkeit für alle Staaten zu finden, voraus, daß das gegenseitige Mißtrauen unter den Staaten schwindet. Aber täglich versichern uns unsere Feinde, daß sie uns nicht mehr vertrauen können. Umgekehrt können wir einem Völkerbund, der die bisherige maritim-wirtschaftliche Welthegemonie der angelsächsischen Rasse aufrecht erhielte und garantierte, nach den Erfahrungen, die selbst friedliche neutrale Staaten, zum Beispiel Holland, im gegenwärtigen Aushungerungskrieg gegen uns gemacht haben, kaum ohne Mißtrauen beitreten. Hier erhebt sich meines Erachtens eine der wichtigsten und in der sogenannten pazifistischen Literatur teils ganz unbeachteten, teils unterschätzten Aufgaben. Ich habe versucht, in meinem Aufsatz „Angriff und Verteidigung“ (Zeitschrift für Völkerrecht, X, 504 ff, auch als Separatabdruck, Breslau, *J. U. Kerns* Verlag, 1917) zu dieser Aufgabe Stellung zu nehmen (vgl. dazu noch meine Ausführungen in der Zeitschrift „Der Friede“, Wien, 1918, Nr. 11, und meine Antwort auf *Lord Greys* Broschüre in den Stimmen der Vernunft vom 11./13. Juli, englisch *Words of reason* vom 28. August 1918). Es handelt sich im wesentlichen um ein unter automatische Kontrolle gestelltes Verbot des Angriffes bei Freiheit der Verteidigung! Doch würde es hier zu weit führen, auf diese Gedankengänge näher einzugehen.

Nur ein Punkt sei kurz erwähnt, in dem ich einen wesentlich anderen Weg als *Schücking*, *Lammasch* und einige andere deutsche und österreichische Autoren gehen zu müssen glaube, nämlich die Frage der Sonderbündnisse. In einem Völkerbund mit Abrüstung oder Verbot des Angriffes und mit obligatorischer Schiedsgerichtsbarkeit würde den politischen Sonderbündnissen nicht jene für den Frieden gefährliche Bedeutung zukommen wie im bisherigen Staatensystem; die Frage eines Verbotes solcher Bündnisse tritt daher, was die Sache selbst anbelangt, stark in die zweite Linie. Dagegen muß man sich doch die höchst aktuelle Frage vorlegen, welche Lebensinteressen der Staaten, durch deren Beitritt der Völkerbund begründet werden soll, ein solches Verbot tangieren würde. Die beiden angelsächsischen Weltmächte verfügen über ein unabhängiges, selbstgenügsames Weltwirtschaftsgebiet, ihnen kann ein atomisiertes Europa nur recht sein und ihre Begeisterung für das Verbot der Sonderbündnisse ist daher begreiflich. Wir, selbst beide Zentralmächte zusammengenommen, sind nicht in der glücklichen Lage, über ein solches Gebiet zu verfügen. Wir bedürfen daher, um nicht fremder maritim-wirtschaftlicher Hegemonie, wie ein größeres Portugal oder Panama ausgeliefert zu sein, engster wirtschaftlicher Bündnisse mit möglichst vielen Völkern des Ostens oder Südostens. Solche Bündnisse müssen schon wegen der Meistbegünstigungsklausel auf das politische Gebiet übergreifen. Aehnlich wie England mit seinen Kolonien nach außen als staatsrechtliche Einheit auftritt, und durch seinen Beitritt zum Völkerbund diese Beziehungen zu

Digitized by Google

seinen Kolonien nicht im geringsten beeinträchtigen lassen wird, ähnlich sollte auch das Wirtschaftsgebiet, das wir anstreben müssen, um jener Hegemonie zu entgehen, nach außen als staatsrechtliche Einheit erscheinen, mag das Band, das die einzelnen freien und gleichberechtigten Glieder verbindet, auch noch so lose sein. Nur eine ganz radikale Umgestaltung der Machtverhältnisse zur See, Abrüstung und Internationalisierung der englischen Flottenstützpunkte, wahrhafte Internationalisierung der wichtigsten Meerengen, des Suez- und Panamakanals und Durchführung der „Freiheit der Meere" im Seerecht könnte uns das Verbot der Sonderbündnisse annehmbar machen. Es sei mir gestattet, zur Begründung auf meine früher zitierten Aufsätze hinzuweisen. Ich hätte es sehr begrüßt, wenn *Schücking* die Frage der Sonderbündnisse auch von dieser Seite untersucht hätte.

Wien, im September 1918. Prof. *Laun.*

2. Deutschland und das „Werk vom Haag".

I.

Daß Deutschland, nachdem es trotz eines vierjährigen heldenhaften Ringens der Uebermacht seiner Feinde erlegen ist, jetzt von ihnen als der alleinige Sündenbock betrachtet und behandelt wird, kann niemand wundern, der die Geschichte kennt und weiß, wie oft in ihrem Verlauf Siegerübermut alles menschliche Recht mit Füßen getreten und den Gesetzen der Menschlichkeit Hohn gesprochen hat. Ob es diesmal anders sein, ob ein wirklicher Rechtsfriede diesen grausigen Krieg beenden wird, darüber werden die nächsten Wochen die Entscheidung bringen. Noch jüngst schrieb ein mir befreundeter Neutraler: „Wilson, der Kriegführende, ist von den Gegnern zum Friedensstifter ernannt worden. Das ist eine einzig dastehende Vertrauenshandlung: *noblesse oblige!* Es gibt Stunden im Leben, die einzelnen goldene Stunden sind, die niemals wiederkehren, die man festhalten muß. Und solche Stunden gibt es auch in der Weltgeschichte. Wir leben jetzt eine solche seltene Stunde in der Menschheitsgeschichte. Wird sie nicht ergriffen, so wird die große Hoffnung, daß die entsetzlichen Kriegsjahre doch nur die Geburtswehen für ein neues Leben in neuen Formen und für ein neues internationales Zusammenleben sein würden, enttäuscht werden, und die Gelegenheit wird nie wiederkehren. Aus einem Gewaltfrieden kann niemals ein Völkerbund erwachsen!" Das ist die Wahrheit. Wie aber ist denn der schier ungewöhnliche Haß zu erklären, den die Entente, die Franzosen voran, gegen uns Deutsche hegt? Gewiß ist der Gedanke der Revanche für das ihnen „geraubte" urdeutsche Elsaß bei den Franzosen immer künstlich wachgehalten worden; gewiß haben auch manche Vorgänge, die sich auf französischem Boden während des Krieges zugetragen haben, diesen Haß noch verschärft und einen Rachedurst erzeugt, der unstillbar zu sein scheint. Aber das würde doch noch nicht die gleichen Empfindungen bei den anderen Völkern der Entente, den Engländern, den Italienern, erklären; denn daß sie auch bei diesen, wenngleich nicht in so hohem Maße und in fast allen Kreisen der Bevölkerung, wie bei den Franzosen, vorhanden sind, kann leider nicht bestritten werden.

Mir scheint, der Grund für diese manchem vielleicht unerklärliche Erscheinung liegt tiefer: der „Dämon des Mißtrauens" ist schon vor Jahren entstanden, als der russische Zar Nikolaus II. durch sein Friedensmanifest den Versuch machte, die beiden Bündnissysteme, die sich schon damals drohend gegenüberstanden, in einer höheren Einheit zu verschmelzen und durch die Berufung der Haager Konferenz von 1899 den Staatenverband ins Leben zu rufen, der jetzt in dem Völkerbund seine Krönung finden wird, wenn das

Digitized by Google

große Werk wirklich gelingen sollte. Damals stand die deutsche Diplomatie diesem Gedanken mehr oder weniger verständnislos gegenüber, obwohl er schon lange in der Luft lag, wie jeder weiß, der diese Entwicklung seit 1870 aufmerksam verfolgt hat; ist doch seit jenem Jahre eine große Anzahl von Weltunionen zustande gekommen, durch die die Kulturstaaten ihre wirtschaftlichen Interessen auf friedlichem Wege auszugleichen suchten; ich brauche hier nur den Weltpostverein zu nennen, der bekanntlich Stephans Initiative seine Entstehung verdankt. Aber wenn sich das Deutsche Reich auch an diesen Unionen, die jetzt in den Völkerbund eingegliedert werden müssen, im Verein mit den anderen Mächten, wie nicht geleugnet werden kann, redlich beteiligt hat, so tritt diese Tatsache doch völlig in den Hintergrund gegenüber der andern, daß unserer Diplomatie alles und jedes Verständnis für die Friedensbewegung fehlte, die nach dem Worte eines unserer ersten Völkerrechtslehrer wie eine mächtige Flutwelle das Völkerleben erfaßt hatte. „Die pazifistische Bewegung" — so sagte Professor *Philipp Zorn* in einem am 15. November 1908 in Düsseldorf gehaltenen Vortrage — „wird nicht zum Stillstand kommen, und es hieße seine Zeit nicht verstehen, wenn die Staaten ihr nicht Rechnung tragen wollten." Die deutsche Diplomatie hat ihre Zeit in der Tat nicht verstanden. Statt die öffentliche Meinung in Deutschland für den Gedanken der Völkerversöhnung zu erziehen, tat sie nichts, was das in der ganzen Welt gegen uns herrschende Mißtrauen hätte beseitigen können. Die Folge war, daß Deutschland immer mehr vereinsamte, und nichts ist vielleicht kennzeichnender für diese Tatsache als eine Aeußerung, die Fürst Bülow noch am 14. April 1904 im Reichstage gegenüber dem Abgeordneten Bebel tat: „Wenn wir uns unser Schwert scharf halten, so brauchen wir uns vor dem Alleinsein nicht zu fürchten". Wenn jemals ein Wort durch die Tatsache widerlegt wurde, so ist es dieses. Haben wir unser Schwert nicht scharf gehalten? Hat der Reichstag nicht alle Militärvorlagen, die z. T. riesige Heeresverstärkungen brachten, im vollen Umfange bewilligt? Und sind wir trotz heldenmütigen Ringens nicht doch infolge unseres Alleinseins der Uebermacht erlegen?

Aber diese unheilvolle Politik unserer Diplomatie hat ihre Wurzeln in der Haltung, die unsere Vertreter auf den Haager Konferenzen zum Verderben Deutschlands eingenommen haben. Der genannte Völkerrechtslehrer, der beiden Konferenzen als wissenschaftlicher Delegierter Deutschlands beiwohnte, ein Mann von durchaus konservativen Anschauungen, hat die großen Fehler, die unsere Diplomatie im Haag beging, ohne daß er sie verhindern konnte, im Dezemberheft der „Deutschen Revue" (Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt, 1918) vor der breiten Oeffentlichkeit grell beleuchtet. Die Arbeiten der ersten Haager Konferenz galten zwar auch dem Kriegsrecht, und sie hat in der Landkriegsordnung ein großes und wertvolles Werk geschaffen; mag der Krieg es auch vorübergehend in Fetzen zerrissen haben, es wird seinen Wert dennoch behalten. Es braucht nicht hinzugefügt zu werden, daß die deutschen Vertreter auch an dieser Arbeit ihren Anteil haben. Aber weit wichtiger als die Fragen des Kriegsrechts war die Frage der Verhütung des Krieges, der friedlichen Erledigung internationaler Streitigkeiten, für die die öffentliche Meinung in allen Kulturstaaten mit Ausnahme Deutschlands längst gewonnen war, deren Lösung ihr vor allem am Herzen lag. Es galt daher, im Haager Schiedshof ein ständiges Organ für die richterliche Entscheidung internationaler Streitfragen zu errichten und in umfassenden Vorschriften dessen Verfahren zu regeln. Und hier versagte die deutsche Diplomatie völlig: das deutsche Auswärtige Amt zeigte sich, um mit *Zorn* zu reden, gänzlich unfähig, die weltwichtige Bedeutung der ganzen Sache zu erkennen, und nur dadurch, daß es Professor *Zorn* gelang, eine persönliche Entscheidung des Kaisers herbeizuführen, wurde die deutsche Politik von der falschen

Digitized by Google

Bahn abgelenkt, die sie dank der Unfähigkeit ihrer Diplomatie eingeschlagen hatte.

Und wie auf der ersten, so war es auf der zweiten Haager Friedenskonferenz: wiederum stand die Frage der friedlichen Erledigung internationaler Streitigkeiten im Mittelpunkt der Erörterung, und es sollte nunmehr an die Stelle des 1899 beschlossenen fakultativen das obligatorische Schiedsgericht treten. Aber — so sagt *Zorn* wörtlich (a. a. O. S. 203) — „die ganze Beratung war vergeblich; das deutsche Auswärtige Amt — und mit Deutschland Oesterreich-Ungarn — lehnte in unbegreiflicher Kurzsichtigkeit die Rechtspflicht überhaupt ab. Damit aber war der Kernpunkt der Konferenz vernichtet, ein Ergebnis, das nur notdürftig dadurch verhüllt wurde, daß man sich auf einen allgemeinen, einstimmig gefaßten Beschluß einigte, der sich zu dem Grundsatz der geforderten Rechtspflicht bekannte. In großer Mißstimmung trennte sich die Konferenz, und welche politischen Folgen diese Mißstimmung insbesondere bei Rußland — Reval 1908! — auslöste, ist heute noch im Dunkel der Archive verborgen! Dann kam das Wetterleuchten der Marokkokrisis und schließlich das Völkerbeben des Weltkrieges." Diese Darstellung erscheint mir durchaus einwandfrei, und sie findet ihre Bestätigung auch in den Ausführungen eines anderen bekannten Völkerrechtslehrers, des Kieler Prof. *Niemeyer*, der in dieser Zeitschrift (Bd. XXVII, München und Leipzig, *Duncker & Humblot*) den gewiß verdienstlichen Versuch unternommen hat, Deutschlands Beteiligung an der Entwicklung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit gegenüber den einseitigen Darstellungen des Auslands in ein helleres Licht zu rücken. Auf Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden; es sei nur kurz an den Prisengerichtshof erinnert, um den gerade die deutschen Vertreter sich besonders verdient gemacht haben. Mit Recht auch hebt *Niemeyer* hervor, daß es deutscher Gewissenhaftigkeit widerspreche, bei der Abgabe bindender Versprechungen so leichtherzig wie die anderen Völker zu sein. Aber wenn er so auch die „grundsätzliche Richtigkeit der deutschen Haltung" zu erklären und zu verteidigen scheint und sich der herben Kritik *Zorns*, die ich meinerseits für durchaus berechtigt halte, nicht anschließt, so kann doch auch *Niemeyer* nicht bestreiten, daß „mehr hätte geschehen" können, um „den echten Kern erkennbar zu machen und dem Anschein unbegründeten Mißtrauens und eigensinniger Rückständigkeit den Boden zu entziehen." Diese Worte sind doch unzweifelhaft eine Bestätigung der von *Zorn* geübten Kritik, wenn sie auch die deutsche Haltung zu erklären und — zu entschuldigen suchen. Wenn aber Professor *Robert Piloty* in dem Werke „Deutschland und der Friede", herausgegeben von Professor Dr. *Walter Goetz* (Verlag *B. C. Teubner* in Leipzig 1918) in einem sonst vortrefflichen Aufsatze über das künftige Völkerrecht (S. 41) in der Meinung, der Vorschlag des allgemeinen und obligatorischen institutionellen Schiedsgerichts sei auf der ersten Haager Konferenz „noch durchaus unreif" gewesen, die ablehnende Haltung der deutschen Delegierten, die „große Dinge nicht um eines schönen augenblicklichen Effektes willen unreif zum Abschluß bringen" wollten, für richtig hält, so halte ich diese Auffassung meinerseits für abwegig und möchte ihr nur kurz mit einem Worte *Zorns* begegnen („Zeitschrift für Politik", 1909, Heft 3, S. 357), daß schon in dem „Entgegenkommen gegen mächtig sich geltend machende internationale Strömungen" eine wertvolle Bezeugung friedlicher und freundschaftlicher Gesinnung liegt, „die die internationale Lage erleichtert und verbessert". Die Fehler der deutschen Diplomatie sind eben unleugbar: sie waren in dem alten System begründet, das jetzt hoffentlich für alle Zeiten unschädlich gemacht worden ist.

II.

Doch ich möchte die vorstehende Darstellung noch etwas ergänzen und kann es schon aus dem Grunde tun, weil ich die Entwicklung aus unmittel-

Digitized by Google

barer Nähe zu verfolgen und einen gewissen Anteil an ihr zu nehmen in der Lage war. Im ersten Jahrzehnt des neuen Jahrhunderts, nachdem Fürst *Bülow* Reichskanzler geworden war, schien sich, wenn auch zuerst noch unmerklich, eine Wendung in der deutschen Politik vorzubereiten. Zwar herrschte auf der Haager Konferenz von 1907 noch ganz dasselbe System, und daß auch Fürst *Bülow* selbst in seinem Banne befangen war, beweist ja jene oben von mir wiedergegebene Aeußerung untrüglich, die er im Jahre 1904 gegenüber dem Abgeordneten *Bebel* tat. Im Sommer 1906 weilte ich in London, um an der 14. Interparlamentarischen Konferenz teilzunehmen, und ich wurde dort Zeuge des großen Mißtrauens, das uns Deutschen gegenüber herrschte, wenn auch unsere englischen Gastgeber äußerlich davon nichts erkennen ließen. Namens der Deutschen Gruppe der Interparlamentarischen Union gab ich eine kurze Erklärung ab, in der ich unsere Zustimmung zu einer Resolution aussprach, die Frage der Rüstungsbeschränkungen erneut und ernstlich zu prüfen, zu einer Resolution also, die im Grunde nur einen akademischen Charakter trug. Mit einem Male schien das Eis gebrochen, das Mißtrauen geschwunden. Der französische Abgeordnete *Messimy*, der noch während des Krieges vorübergehend Kriegsminister war, damals Berichterstatter in der französischen Kammer für den Militäretat, trat an mich heran, um seiner Genugtuung über meine Erklärung Ausdruck zu geben, und er hatte nur das eine Bedenken: *„Mais votre empereur!“* Ich suchte ihm auch dieses Bedenken auszureden, indem ich ihm sagte, daß auch unser Kaiser, wenngleich mit anderen Mitteln und auf anderen Wegen, den Weltfrieden aufrecht zu erhalten suche, und ich will hier nur bemerken, daß ich diese Auffassung auch heute noch habe, wo der Kaiser, weil er verhängnisvollen Ratschlägen gefolgt ist, Krone und Reich verloren hat. Ich darf mich für die Richtigkeit dieser Auffassung auf einen Zeugen berufen, wie er klassischer nicht sein kann, auf den bekannten Pazifisten Dr. *A. H. Fried*, der dem Kaiser im Jahre 1910 eine besondere Schrift „Der Kaiser und der Weltfriede“ gewidmet hat und in seinem „Handbuch der Friedensbewegung“ (2. Auflage, Berlin und Leipzig 1911) an zahlreichen Stellen „Kaiser Wilhelms ernsten Willen zum Frieden“ anerkennt. Ich möchte von diesen Stellen nur eine einzige (Seite 194) anführen, wo der Verfasser von der Marokkokrisis (1911) spricht und vom Kaiser sagt: „Es wird das ruhmvollste Lorbeerblatt der Regierung Kaiser Wilhelms II. bleiben, daß er in diesen Jahren ernster Krisen dem deutschen Volke wie Europa den Frieden zu erhalten gewußt hat, aber ein Ruhmestitel auch für jene Staatsmänner, die es verschmähten, sich von den Kriegshetzern beeinflussen zu lassen“. In London war ich, in einer Sitzung des Interparlamentarischen Rates, in der erfreulichen Lage, das gegen uns Deutsche herrschende Mißtrauen noch auf andere Weise zu zerstreuen. Man äußerte in dieser Sitzung sehr lebhaft den Wunsch, auch in Deutschland einmal eine Konferenz abzuhalten. Wenngleich ich mir die Schwierigkeiten nicht verhehlte, die der Erfülllung dieses Wunsches im Wege standen, erklärte ich mich dennoch unter freudiger Zustimmung des Rates sofort bereit, meinerseits alles zu tun, um die nächste Konferenz der Union in Deutschland in die Wege zu leiten. Daß ich dabei sogar auf Schwierigkeiten in den eigenen Reihen stieß, will ich nur nebenbei erwähnen. Allein im Herbste des Jahres 1906 verfaßte ich eine Denkschrift, in der ich darlegte, daß Deutschland geradezu verpflichtet sei, die Parlamentarier aller Kulturstaaten auch einmal zu sich einzuladen, und sandte diese Denkschrift an den Fürsten *Bülow*, der sich zu jener Zeit in Bad Homburg aufhielt. Fürst *Bülow* plante damals jene Politik, die unter dem Namen der „Blockpolitik“ eine gewisse Berühmtheit erlangt hat. Noch vor der Auflösung des Reichstages im Dezember 1906 erhielt ich eine zustimmende Antwort auf mein Schreiben. Damit war der Weg geebnet, und die Einladungen zur 15. Inter-

Digitized by Google

parlamentarischen Konferenz in Berlin konnten erlassen werden, die in den Tagen vom 17. bis 20. September 1908 im Reichstagshause abgehalten wurde. Der Reichstag hatte kaum jemals eine glänzendere Versammlung in seinen Räumen gesehen, als diejenige war, die unter dem Vorsitze des Prinzen *Heinrich zu Schönaich-Carolath* tagte. Als Vorsitzender der deutschen Gruppe der Interparlamentarischen Union lag es mir ob, am Vorabende der Konferenz die fremden Gäste feierlich zu begrüßen. Ich tat es, indem ich dem Wunsche Ausdruck gab, sie möchten alle ohne Ausnahme die aufrichtige und feste Ueberzeugung in ihre Heimat mitnehmen, „daß das deutsche Volk — was man auch dagegen sagen möge — das friedlichste Volk der Erde ist und im Verein mit seinem Kaiser und seiner Regierung keinen größeren Wunsch hat als den, in Frieden und Freundschaft mit den anderen Völkern zu leben — nicht nur zu seinem eigenen Heile, sondern vor allem zum Segen einer fortschreitenden Kultur und zur Aufrechterhaltung und Sicherung des Weltfriedens, der uns allen gemeinsam am Herzen liegt". Die Konferenz selbst nahm einen erhebenden Verlauf, und dazu trug nicht wenig die meisterhafte Rede bei, mit der der deutsche Reichskanzler *Fürst von Bülow* namens der Reichsregierung die Konferenz willkommen hieß. Und was die Verhandlungen der Konferenz betrifft, deren Teilnehmer der einmütige Wunsch beseelte, dem Gedanken des internationalen Schiedsgerichts bei den Völkern und Regierungen immer mehr Eingang zu verschaffen, so wurde eine ganze Anzahl völkerrechtlicher Fragen erheblich gefördert und ihrer Lösung näher geführt; insbesondere wurde die Vervollkommnung der Schiedsgerichtsverträge entsprechend den Beschlüssen der Londoner Konferenz von 1906 über den Weltschiedsvertrag und die obligatorische Vermittlung als notwendige Ergänzung jedes Schiedsgerichtsvertrages den Mächten dringend zur Annahme empfohlen; ferner wurde die Schaffung eines einheitlichen internationalen Wechselrechts für wünschenswert erklärt und der dritten Haager Konferenz, die, wie man hoffte, spätestens 1915 zusammentreten würde, eine Reihe von Wünschen, z. B. solchen seerechtlicher Art, vorgetragen.

Wenn ich aber im stillen die Hoffnung hegte, es würde der Konferenz gelingen, die Fehler unserer Diplomatie im Haag vergessen zu machen, so wurde diese Hoffnung, obwohl gerade der deutsche Reichskanzler zu dem Erfolge der Konferenz so wesentlich beigetragen hatte, dennoch bitter enttäuscht, und auch die warnenden Worte, die Professor *Zorn* wenige Monate später in Düsseldorf sprach, waren vergeblich gesprochen: die deutsche Diplomatie — ich wiederhole es — hat ihre Zeit in der Tat nicht verstanden. Nun nahm das Verhängnis seinen Lauf, und die kleinen Zugeständnisse, die die Reichsregierung von Zeit zu Zeit an die mächtigen Ideen machte, die die Kulturwelt immer mehr in ihren Bann zogen, konnten daran nichts mehr ändern. Das Ende ist die furchtbare Katastrophe, die unser gutes, so schwer geprüftes Volk von der Sonnenhöhe des Glückes, dessen es sich im Frieden erfreute, bis hart an den tiefen Abgrund stürzte, den wir schaudernd vor uns sehen.

Aber wenn nach einem Worte *Niemeyers* (a. a. O., Sonderabdruck S. 18) während des Weltkrieges in der ganzen Welt der schon vorher zu gewaltiger Bedeutung erwachsene Glaube an die friedenerhaltende Kraft des Werkes vom Haag zu einer Art Religion geworden ist, so darf man trotz der Hetzreden der französischen Staatsmänner, von denen wir in diesen Tagen hören, doch den Glauben und die Hoffnung hegen, daß die Gerechtigkeit siegen und das Werk vom Haag in seinem Ausbau zu einem Völkerbund, in dem alle Staaten gleichberechtigt sind, einen neuen Triumph erleben wird. Unter dieser Voraussetzung wird das neue Deutschland, das das alte System ein für allemal über Bord geworfen hat, an dem erhabenen Werke freudig mitarbeiten und so die großen Fehler wieder gut machen, die das alte

Digitized by Google

System in den Jahren 1899 und 1907 im Haag in so kurzsichtiger Weise zum Verderben des deutschen Volkes begangen hat.

Geschrieben am 29. Januar 1919. Professor *Richard Eickhoff*.

3. Die Schweiz und die Rheinschiffahrtsverträge.

Von Schweizer Seite wird die Behauptung aufgestellt, der Schweizer Regierung stehe ein Einspruchsrecht zu, wenn der Rheinstrom auf deutschem Gebiet zwischen Baden und dem Elsaß zu technischen Zwecken gebraucht werde, falls hierdurch die Schiffahrt auf dem Flusse an der dortigen Stelle gehemmt oder beeinträchtigt werde. Das angebliche Recht der Regierung der Schweiz soll sich auf die Staatsverträge über die Rheinschiffahrt stützen, indem behauptet wird, diese Verträge gäben der Schweiz, falls der Rhein dort, wo er Schweizer Gebiet berührt, schiffbar gemacht sei oder gemacht werde, ein Recht, auch die unterhalb belegenen Strecken des Flusses ungeschmälert zur Schiffahrt zu benutzen. Wie steht es mit dieser Behauptung?

Die Schiffahrt auf den Flüssen wurde seit dem Mittelalter von den Landesfürsten durch Belegung mit großen Abgaben ausgebeutet und auch durch andere Maßnahmen erschwert. Diesem Unwesen traten die französischen Regierungen in der Revolutionszeit entgegen, indem sie sich namentlich bestrebten, die Schiffahrtsabgaben zu reduzieren und einer weiteren Erhöhung derselben vorzubeugen, soweit der französische Machtbereich ging, nicht bloß bei Flüssen, die ganz im französischen Territorium lagen, sondern auch bei solchen, die in ihrem Laufe verschiedene Staatsgebiete berührten. Der Hauptschluß der außerordentlichen Reichsdeputation vom 25. Februar 1803, worin Bestimmungen über die Ausführung des Friedensvertrags von Lunéville getroffen wurden, enthielt im § 39 auch Festsetzungen bezüglich der Rheinschiffahrt. Die Schweiz war bei den Verhandlungen nicht beteiligt. Es heißt in diesem Paragraphen u. a.: „Der Kurfürst Erzkanzler wird sich jährlich mit der französischen Regierung und den an das Ufer grenzenden Landesfürsten der rechten Rheinseite über die Unterhaltung der Leinpfade und die zur Schiffahrt erforderlichen Arbeiten in der Ausdehnung der respektiven Rheingrenzen benehmen". Die schweizerische Republik wird nicht zu den Staaten gezählt, die an den Rhein grenzen, was sich dadurch erklärt, daß die Bestimmungen sich nur auf die schiffbare Strecke des Flusses beziehen. Es handelte sich um Maßnahmen zur Förderung der Schiffahrt. An den § 39 schloß sich die Vereinbarung über das Rheinschiffahrts-Octroi vom 15. VIII. 1804, welche von dem römischen Kaiser deutscher Nation und dem Kaiser von Frankreich geschlossen wurde. Irgendwelche Mitwirkung der Schweiz fand nicht statt. Die Bestimmungen des Octrois beziehen sich auch, wie dieses selbstverständlich ist, nur auf den Rhein, soweit er durch deutsches und französisches Gebiet fließt.

Der Pariser Frieden vom 30. V. 1814, welcher zwischen Frankreich einerseits und Oesterreich, Großbritannien, Preußen und Rußland andererseits geschlossen wurde, enthielt im Art. 5 die Vereinbarung, daß die Schiffahrt auf dem Rhein, von dem Punkte an, wo er schiffbar wird, bis ans Meer frei sein solle, in der Weise, daß sie niemandem untersagt werden dürfe. Eine Regelung der Schiffahrtsabgaben solle auf dem bevorstehenden Kongreß getroffen werden. Der Wiener Kongreß beschäftigte sich denn auch mit der Regelung der Verhältnisse der sogenannten internationalen Flüsse und insbesondere auch derjenigen des Rheins. Der Art 108 der Kongreßakte vom 9. VI. 1815 lautet: „*Les Puissances, dont les États sont séparés ou traversés par une même rivière navigable, s'engagent à regler d' un commun accord tout ce qui a rapport à la navigation de cette rivière.*

Digitized by Google

Elles nommeront à cet effet des commissaires qui se réuniront au plus tard six mois après la fin du congrès et qui prendront pour bases de leurs travaux les principes établis dans les articles suivants." Art. 109 fährt dann fort: „*La navigation dans tout le cours des rivières indiquées dans l'article précédent, du point où chacune d' elle devient navigable jusqu'à son embouchure, sera entièrement libre, et ne pourra, sous le rapport du commerce, être interdite à personne, bien entendu, que l' on se conformera aux règlements relatifs à la police de cette navigation, lesquels seront conçus d' une manière uniforme pour tous, et aussi favorables que possible au commerce de toutes les nations.*"

Es folgen dann einige allgemeine Bestimmungen über die Schiffahrt auf diesen Flüssen, insbesondere über die Abgaben und die Unterhaltung des Flußbetts und des Leinpfads. Hinzugefügt wird, daß für jeden hier in Betracht kommenden Fluß ein besonderes Reglement von den Uferregierungen vereinbart werden sollte. In Art. 117 wird bestimmt, daß die beigefügten Reglements bezüglich der Schiffahrt auf dem Rhein, dem Neckar, dem Main, der Mosel, der Maas und der Schelde dieselbe Kraft haben sollten, als wenn sie in die Akte selbst aufgenommen wären. Der *Annexe* 16 der Kongreßakte enthält die erwähnte Rheinschiffahrtsakte, darin werden gewisse Normativbestimmungen und unter diesen auch die für alle internationalen Flüsse in der Kongreßakte selbst festgestellten Regeln aufgestellt. Insbesondere findet sich die Vorschrift des Art. 109 der Akte in dem Art. 1 des *Annexe*. Später wird dann ausgesprochen, daß die Bestimmungen der Schiffahrtsakte in dem *Annexe* nur einen provisorischen Charakter haben sollen. Es soll ein neues Reglement von den Uferstaaten aufgestellt werden, tunlichst im Anschluß an die seitherigen Bestimmungen, von denen alles, was sich als gut und brauchbar erwiesen hat, erhalten werden soll. Das Reglement soll dann an die Stelle der Bestimmungen des *Annexe* treten (Art. 32 des *Annexe*).

Das hier in Aussicht genommene Reglement kam erst 1831 in der Uebereinkunft unter den Uferstaaten des Rheins über die auf die Schiffahrt dieses Flusses sich beziehende Ordnung zustande. Die Staaten, von denen die Uebereinkunft geschlossen wurde, waren Baden, Bayern, Frankreich, Hessen, Nassau, die Niederlande und Preußen. Die Uebereinkunft wurde durch die Rheinschiffahrtsakte vom Jahre 1868, die noch jetzt in Gültigkeit steht, ersetzt. Die Staaten, welche damals nach den seit dem Jahre 1831 in der Territorialhoheit eingetretenen Veränderungen die Uferstaaten bildeten und die letzterwähnte Akte abschlossen, waren Preußen, Baden, Bayern, Frankreich, Hessen und die Niederlande.

Ebensowenig wie bei dieser Akte war die Schweiz bei der Uebereinkunft von 1831 irgendwie beteiligt. Aus einem Vertrage können nach allgemeinen und völkerrechtlichen Grundsätzen nur die Kontrahenten Rechte erwerben. Ein dritter Staat, der an dem Abschluß eines Staatsvertrages zwischen andern Staaten nicht teilgenommen hat, erlangt daraus nach dem Völkerrecht keine Rechte. Wir haben aus der neueren Zeit einen Beleg für diese völkerrechtliche Regel. In dem Art. 5 des Prager Friedensvertrags zwischen Preußen und Oesterreich vom 23. VIII. 1866 übertrug Oesterreich seine Rechte auf die Herzogtümer Schleswig-Holstein mit der Maßgabe auf Preußen, daß die Bevölkerungen der nördlichen Distrikte von Schleswig, wenn sie durch freie Abstimmung den Wunsch zu erkennen gäben, mit Dänemark vereinigt zu werden, an Dänemark abgetreten werden sollten. Durch ein Abkommen zwischen Preußen und Oesterreich vom 11. IX. 1878 wurde die Bestimmung des Art. 5 des Prager Vertrags in betreff der Modalität einer *Retrocession* der nördlichen Distrikte Schleswigs an Dänemark aufgehoben. Eine Mitwirkung Dänemarks hat bei dem Vertrag von 1878 ebensowenig wie bei demjenigen von 1866 stattgefunden. Wenn Preußen und Oesterreich im Jahre

Digitized by Google

1878 die Bestimmung über die Rückzession eines Teils von Schleswig an Dänemark ohne weiteres außer Kraft setzten, so müssen sie davon ausgegangen sein, daß Dänemark aus dem Friedensvertrag von 1866 kein Recht erworben habe und sich auf diesen Vertrag nicht berufen könne.

Die Schweiz würde aus den erwähnten Verträgen auch deshalb keine Rechte herleiten können, weil darin nicht bloß Rechte gewährt, sondern auch Verpflichtungen auferlegt werden, namentlich bezüglich der Unterhaltung des Flußbetts und des Leinpfads, die Uebernahme solcher Verpflichtungen also zuvor hätte sichergestellt werden müssen.

Die Rheinschiffahrtsakte von 1868 will, wie in dem Art. I ausdrücklich bemerkt ist, die Schiffahrt „von Basel bis in das offene Meer", nicht auch diejenige auf der Flußstrecke oberhalb Basels, regeln. Der Art. I der Uebereinkunft von 1831 hat einen anderen Ausdruck, es soll danach die Schiffahrt auf dem Rheinstrom „in seinem ganzen Lauf von da an, wo dieser Strom schiffbar wird bis in die See" reguliert werden. Diese Ausdrucksweise schließt sich an diejenige im Art. I des Annexe XVI zur Wiener Kongreßakte an. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß man bei der revidierten Rheinschiffahrtsakte von 1868 nicht beabsichtigt hat, eine Aenderung bezüglich der Rheinstrecke, für welche die Akte gelten sollte, im Verhältnis zu dem früheren Recht eintreten zu lassen. Zu einer solchen Aenderung fehlte jeder Anlaß. Gegenüber den Bestimmungen der Kongreßakte war eine Einschränkung der Rheinstrecke, auf welche sich die revidierte Akte beziehen sollte, wohl auch nicht zulässig. Es lag also sachlich kein Grund vor, die Schweiz bei den Verhandlungen über die Rheinschiffahrtsakte hinzuzuziehen, da die Akte sich auf die Rheinstrecke, welche die Grenze der Schweiz bildet, nicht bezieht.

Ein vertragsmäßiges Recht der Schweiz, gegen Veränderungen des Rheinstroms unterhalb Basels im deutschen Gebiete Einspruch zu erheben, ließe sich danach nur auf die Bestimmungen der Wiener Kongreßakte über die internationalen Flüsse stützen, indem man geltend machen könnte, daß diese auf alle schiffbaren Flüsse, mögen sie von Natur schiffbar sein oder auch erst nachträglich durch künstliche Anlagen oder menschliche Arbeit schiffbar geworden sein, Anwendung finden. Der Wortlaut des Art. 108 kann allerdings in dieser Hinsicht Zweifel erregen, dagegen steht der Art. 109 mit jener Ansicht in Widerspruch. Danach bildet die Schiffahrt auf dem ganzen Laufe eines Flusses von dem Punkte ab, wo er *devient navigable* den Gegenstand der Reglementierung. *Du point où il devient navigable* kann nur in räumlicher Beziehung gemeint sein, der Ausdruck kann nur die Veränderungen bezeichnen, welche, wenn man den Fluß von seiner Quelle abwärts verfolgt, eintritt, wo er schiffbar wird, von dem Zustand der Nichtschiffbarkeit in den der Schiffbarkeit übergeht. Hätte man an eine zeitliche Aenderung bezüglich der Schiffbarkeit gedacht und bestimmen wollen, daß die Reglementierung auch dann und insoweit eintreten solle, wenn ein von Natur nicht schiffbarer Fluß künstlich schiffbar gemacht werde, so hätte man nicht das *Präsenz devient* gebrauchen dürfen, sondern das *Futurum deviendra* anwenden müssen. Diese Auslegung wird dadurch bestätigt, daß nirgends durch etwaige Vorbehalte auf den Fall hingedeutet wird, daß ein zurzeit nicht schiffbarer Fluß künftighin durch Verbesserungen an dem Flußbett und an den Ufern schiffbar gemacht werden könne.

Der Art. 109 der Kongreßakte erklärt zwar, daß die Schiffahrt auf den internationalen Flüssen von dem Punkte an, wo sie schiffbar sind, vollständig frei sein solle und niemandem untersagt werden dürfe, es wird dabei aber der einschränkende Zusatz gemacht *sous le rapport du commerce*. Dieser Zusatz ist folgendermaßen in die Kongreßakte hineingekommen. In der zweiten Konferenz der Schiffahrtskommission des Wiener Kongresses schlug

Digitized by Google

der englische Bevollmächtigte vor, daß der Rhein gänzlich frei sein solle für den Handel und die Schiffahrt aller Nationen. In der 7. Konferenz hob er dann hervor, der preußische Bevollmächtigte, *Wilhelm von Humboldt*, habe eingeschoben, daß die Schiffahrt *sous le rapport du commerce* niemandem untersagt werden dürfe. Der Engländer meinte, das scheine eine Beschränkung der bei den Friedensverhandlungen beschlossenen Freiheit der Schiffahrt zu enthalten. Die anderen Mitglieder der Kommission traten diesem Bedenken nicht bei. Sie sprachen sich dahin aus, daß die Redaktion des preußischen Bevollmächtigten mit den in Paris getroffenen Vereinbarungen nicht in Widerspruch stehe. Diese hätten nur die Schiffahrt von etwaigen Hemmnissen befreien sollen, sie hätten aber nicht beabsichtigt, allen Untertanen eines nicht zu den Uferstaaten gehörenden Staats dasselbe Recht der Schiffahrt, wie denjenigen der Uferstaaten zu erteilen. Für die Erteilung eines solchen Rechts würde es an der Reziprozität fehlen. Hieraus ergibt sich, daß der Artikel nicht den Sinn haben soll, auch Angehörige eines nicht zu den Uferstaaten gehörenden Staates könnten die unbeschränkte Zulassung zur Schiffahrt auf den internationalen Flüssen beanspruchen. In der Tat würde es auch für die Gewährung eines solchen Rechts durch eine allgemeine Kongreßvereinbarung an einem völkerrechtlichen Grunde gefehlt haben. Wenn ein Fluß ganz innerhalb der Grenzen eines einzelnen Staates liegt, so ist es diesem Staate nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen kraft seiner Souveränitätsrechte unverwehrt, den Angehörigen anderer Staaten die Schiffahrt auf dem Flusse zu agen untersoder sie denselben im Vergleich mit den eigenen Untertanen zu erschweren. Man sieht nicht ein, warum es bei Flüssen, die verschiedene Territorien durchfließen oder in ihrem Laufe berühren, anders sein soll, wenn alle beteiligten Staaten sich dahin verständigen, von der Schiffahrt auf dem in ihrem Gesamtgebiet liegenden Flusse die Angehörigen anderer Staaten ganz oder teilweise auszuschließen. Der Fluß unterliegt zwar nicht der Souveränität eines einzelnen Staates allein, aber doch der Gesamtsouveränität aller Uferstaaten. So ist z. B. auch in der Elbschiffahrtsakte von 1821 die Schiffahrt auf der Elbe von dem einen Uferstaat zu dem anderen, die sogen. Cabotage, ausschließlich den Untertanen derselben vorbehalten.

Nach dem Art. I der Rheinschiffahrtsakte von 1868 ist die Schiffahrt auf dem Rheinstrom den Fahrzeugen aller Nationen gestattet. Es versteht sich von selbst, daß danach, wenn der Rhein oberhalb Basels schiffbar gemacht wird, die dort verkehrenden Schweizer Fahrzeuge auch die unterhalb Basels liegende Flußstrecke befahren dürfen. Wie dieses Recht ihnen aber nur durch eine Vereinbarung der Uferstaaten erteilt worden ist, so kann es auch von den Uferstaaten wieder aufgehoben oder beschränkt werden, die Schweiz hat kein vertragsmäßiges Recht, hiergegen Widerspruch zu erheben. Da Frankreich infolge des Friedens von 1871 nicht mehr zu den Rheinuferstaaten gehört, und die völkerrechtliche Vertretung der für die einzelnen deutschen Bundesstaaten aus der Akte resultierenden Rechte infolge der inzwischen eingetretenen staatsrechtlichen Veränderungen auf das Deutsche Reich übergegangen ist, kommen als Rheinuferstaaten nur das Deutsche Reich und die Niederlande in Betracht.

Schließlich kann man die Frage aufwerfen, ob nicht der Schweiz, wenn die an ihrem Gebiete liegende Rheinstrecke schiffbar gemacht wird, abgesehen von Staatsverträgen, auf Grund allgemeiner völkerrechtlicher Vorschriften ein Anspruch gegen die Uferstaaten auf Zulassung ihrer Schiffe zur Durchfahrt zustehe. Es mag sich rechtfertigen lassen, wenn man annimmt, bei einem schiffbaren Flusse sei der oberhalb liegende Uferstaat berechtigt, für seine Schiffe eine Durchfahrt auf dem Flusse durch das Gebiet der unterhalb liegenden Uferstaaten zu beanspruchen, dergestalt, daß den Schiffen nicht die

Digitized by Google

Kommunikation mit anderen Uferstaaten und dem offenen Meere versagt werde, daß, wie es in einer Verfügung des *Conseil Exécutif Provisoire* der französischen Republik vom 16. XI. 1792 heißt, nach dem *principe du droit naturel le cours des fleuves est la propriété commune et inaliénable de toutes les contrées arrosées par leurs eaux; qu'une nation ne saurait sans injustice prétendre au droit d' occuper exlusivement le chenal d' une rivière et d'emprêcher que les peuples voisins quie bordent les rives supérieures, ne jouissent des mêmes avantages* *). Diese Regel würde aber, abgesehen davon, daß sie durchaus nicht als allgemein anerkannt bezeichnet werden kann, nur auf solche Flüsse und Flußstrecken zutreffen, die von Natur schiffbar sind und nicht auf solche, die erst nachträglich durch künstliche Anlagen und menschliche Arbeit schiffbar gemacht werden. Wie im Privatrecht niemand durch ein *opus manu factum* eigenmächtig seine Lage in betreff des natürlichen Abflusses der Gewässer zum Nachteil der Nachbarn ändern darf, so kann man auch nach den Regeln des Völkerrechts einen Staat nicht als berechtigt ansehen, dadurch, daß er die bis dahin nicht schiffbare Flußstrecke in und an seinem Gebiete in den Zustand der Schiffbarkeit versetzt, die Uferstaaten an dem unteren Teil des Flusses zu ihrem Nachteil zu nötigen, daß sie die auf der schiffbar gemachten Flußstrecke verkehrenden Fahrzeuge auch auf ihrem Gebiet zur Schiffahrt zulassen und von der freien Verfügung über die in ihrem Gebiet liegende Flußstrecke, welche ihnen bis dahin zustand, insoweit Abstand nehmen, als dadurch die Schiffahrt gehindert oder beinträchtigt werden könnte. Für eine solche Ansicht lassen sich weder Gründe des Rechts noch der Billigkeit anführen.

Das Resultat ist, daß, wenn die Schweiz nach Schiffbarmachung der ihr Gebiet begrenzenden Rheinstrecke den Anspruch erheben sollte, daß das Fahrwasser des Rheins auf deutschem Gebiete in seinem bisherigen Zustand erhalten und von einer die Benutzung zur Schiffahrt beinträchtigenden Verwendung des Flusses zu technischen Zwecken abgesehen werden müsse, ein solcher Anspruch unbegründet sein würde.

September 1918. Reichsgerichtsrat *H. Wittmaack.*

4. Zum interlokalen Privatrecht.

Das in dieser Ztsch. XXVII 380—384 wiedergegebene Berufungs-Urteil des Landgerichts Braunschweig vom 22. IX. 17 gibt zu einem Bedenken Anlaß, das hier, — ich setze das Urteil als bekannt voraus, — in Kürze erörtert werden soll. S. 384 wird ausgeführt:

„In Preußen gelten nebeneinander drei verschiedene Rechte über den Wildschaden, nämlich (zeitlich geordnet):

a) das hannoversche Gesetz von 1848 über den Wildschaden nebst der Hann. J. O. von 1859 für die Provinz Hannover,
b) für das vormalige Kurhessen das Kurhess. Gesetz von 1854 nebst Gesetz von 1865,
c) das preuß. Wildschadengesetz vom 11. VI. 1891 für den übrigen Umfang der Monarchie.

Es ist nicht annehmbar, daß in den Grenzgebieten verschiedener preußischer Provinzen, etwa für einen westfälischen Grundeigentümer, die hannoverschen und kurhessischen Wildschadensbestimmungen keine Schutzgesetze sein sollten. Ein solcher Standpunkt mag möglich gewesen sein zur Zeit der Entstehung jener partikularrechtlich ergangenen Gesetze. Mit der später erwachsenen Staatseinheit ist er unvereinbar. Dasselbe muß

*) Vgl. Jahrbuch des Völkerrechts Bd. I, S. 489 und Anmerkung.

Digitized by Google

aber auch gelten von den Verhältnissen zwischen angrenzenden Bundesstaaten vermöge der zwischen ihnen hergestellten Rechtseinheit des Reiches. Jener beschränkte Standpunkt ist daher nicht aufrechtzuerhalten".

Ich stimme dem Urteile darin zu, daß die in Preußen nebeneinander geltenden verschiedenen Rechte über den Wildschaden als Schutzgesetze aufzufassen sind, deren Herrschaftssphären Interlokalprivatrechts-Normen abgrenzen [1]). Denn die (wirkliche) Annexion von Hannover und Kurhessen brachten es mit sich, daß das bisherige materielle Recht in diesen annektierten Staaten erlosch und gleichzeitig kraft freier Entschließung des Inkorporanten als Recht Preußens neu begründet wurde. Die Anwendungsnormen können folglich, da den einzelnen Staatsteilen die diesbezügliche Gesetzgebungsgewalt fehlt, nur vom Zentralgesetzgeber (Preußen) ausgehen.

Ganz anders ist die Rechtslage im vorliegenden Rechtsfalle. Die Staaten Preußen, Bayern usw. haben sich zu dem Bundesstaate „Deutsches Reich" zusammengeschlossen und das Privatrecht der Kompetenz des „Deutschen Reiches" überwiesen. Solange aber das Deutsche Reich von seiner Gesetzgebungsgewalt auf dem Gebiete des Jagd- und Wildschadensersatzrechts keinen Gebrauch gemacht hat, dauert in den Grenzen der Art. 69 ff. EG. z. BGB. der „Beruf der einzelnen Bundesstaaten: Subjekt der Rechtsordnung zu sein", fort. Bei der Ausübung ihrer Gesetzgebungsgewalt stehen sich die einzelnen Bundesstaaten wie völlig selbständige Staaten gegenüber, und darum darf das hannoversche Wildschadensrecht im vorliegenden Falle nicht als Schutzgesetz herangezogen werden. Die Anwendungsnormen, die die Herrschaftssphären der Privatrechtsordnungen der verschiedenen Bundesstaaten gegeneinander abgrenzen, sind Internationalprivatrechtsnormen [2]).

Prof. Dr. jur. *Peter Klein*, Königsberg.

5. Scheidung der zwischen einem Ausländer und einer Deutschen geschlossenen Ehe.

Nach englischem Recht begründet der Ehebruch des Mannes nicht die Scheidung. Eine Deutsche, die einen Engländer geheiratet hat, ist dadurch viel schlechter gestellt, als wenn sie einen Deutschen geheiratet hätte. In England kann sie nicht auf Scheidung klagen, weil das englische Recht in dem Ehebruch des Mannes keinen ausreichenden Scheidungsgrund erblickt; in Deutschland kann sie nach geltendem Recht ebensowenig die Scheidung erzwingen, weil nach Art. 17 EG. BGB. für die Scheidung der Ehe die Gesetze des Staates maßgebend sind, dem der Ehemann zur Zeit der Klageerhebung angehört.

Ein Fall einer solchen Eheschließung, die trotz schweren Ehebruchs des Mannes nicht zur Scheidung zu bringen war, hat Herrn Rechtsanwalt Dr. *Ernst Kielmeyer* in Stuttgart veranlaßt, bei dem Herrn Reichskanzler eine Abänderung des geltenden Rechts zu beantragen. *Kielmeyer* macht für die Abänderung folgende Vorschläge:

I.

Die Artt. 17, 18 und 19 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch werden abgeändert wie folgt:

In Art. 17 Abs. 1 wird statt des Schlußpunktes ein Strichpunkt gesetzt und fortgefahren wie folgt:

> „doch kann ein während der Ehe vorgenommener Wechsel der Staatsangehörigkeit des Ehemannes nicht zum Nachteil der Frau geltend gemacht werden, welche bei Eingehung der Ehe Deutsche war".

[1]) Vgl. *Klein*, Studien zum interlokalen Privatrecht, 1915, S. 7, 8, 10.
[2]) Vgl. *Klein*, a. a. O. S. 11.

Digitized by Google

Zwischen Abs. 1 und 2 wird folgender Absatz neu eingeschaltet:

„Eine Ehefrau, die zur Zeit der Eingehung der Ehe Deutsche war, kann auf Scheidung klagen, wenn der Ehemann sich in einer Weise verfehlt hat, welche nach deutschen Gesetzen der Ehefrau Grund zur Scheidungsklage gibt, auch wenn das Gesetz des Heimatstaates des Ehemannes für den gleichen Tatbestand die Scheidung nicht zuläßt".

Der Eingang des Abs. 2 (nunmehr 3) wird daraufhin abgeändert wie folgt:

„Im übrigen kann eine Tatsache, die sich ereignet hat, während der Ehemann einem anderen Staate angehörte, als Scheidungsgrund nur geltend gemacht werden" usw., wie im bisherigen Text.

Art. 17, Abs. 3 (nunmehr Abs. 4) wird abgeändert wie folgt:

„Ist zur Zeit der Erhebung der Klage die Reichsangehörigkeit beider Ehegatten oder des Ehemanns allein im Sinne des Reichsgesetzes vom 1. VI. 70 erloschen, oder ist die Reichsangehörigkeit des Ehemanns, nicht aber diejenige der Ehefrau nach dem Reichsgesetz vom 22. VII. 13 verloren gegangen, so finden die deutschen Gesetze Anwendung".

Art. 18 erhält folgenden Zusatz:

„Ist eine Ehe zwischen einer Deutschen und einem Ausländer für nichtig erklärt worden, so findet § 1699 des BGB. Anwendung".

In Art. 19 wird statt des Schlußpunktes ein Komma gesetzt und fortgefahren wie folgt:

„ebenso wenn die Ehe einer Deutschen mit einem Ausländer für nichtig erklärt oder wegen Schuld des Ehemannes oder wegen eines anderen in seiner Person gelegenen Grundes geschieden worden ist".

II.

In § 606 der ZPO. wird zwischen Abs. 3 und 4 ein neuer Absatz eingeschaltet wie folgt:

„Vor dem gleichen Gerichtsstand kann eine Deutsche, die eine Ehe mit einem Ausländer eingegangen ist, auf Scheidung klagen, wenn der Ehemann sich in einer Weise verfehlt hat, welche nach deutschem Recht der Ehefrau Grund zur Scheidungsklage gibt, sofern das Recht des betreffenden Auslandsstaates beim gleichen Tatbestand der Ehefrau keinen Anspruch auf Scheidung gewährt; die so erhobene Scheidungsklage kann abgewiesen werden, wenn nach § 1574 des BGB. auf Mitschuld der Ehefrau zu erkennen wäre".

Der Eingang des Abs. 4 (in Zukunft Abs. 5) des § 606 der ZPO. wird daraufhin abgeändert wie folgt:

„Im übrigen kann, wenn beide Ehegatten Ausländer sind, die Scheidungsklage im Inlande nur erhoben werden" usw. wie der bisherige Text.

III.

Dem § 10 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. VII. 13 wird folgender Abs. 2 angehängt:

„Minderjährigen Kindern einer Deutschen, deren Ehe mit einem Ausländer für nichtig erklärt oder geschieden worden ist, kann unter den Voraussetzungen des vorhergehenden Absatzes auf Antrag der Mutter oder der zur Vormundschaft berufenen mütterlichen Verwandten oder des Vormundschaftsgerichts die Einbürgerung gewährt werden."

Der Grundgedanke dieser Abänderungsvorschläge ist der: Eine Deutsche soll dadurch, daß sie einen Ausländer heiratet, bezüglich der Ehescheidung und der Stellung ihrer Kinder keinen Rechtsnachteil erleiden.

Digitized by Google

Gewiß kann es Fälle geben, in denen es außerordentlich hart und sehr bedauerlich erscheint, daß ein deutsches Mädchen durch die Eheschließung mit einem Ausländer in Schwierigkeiten gerät, bei denen ihr die Hilfe des deutschen Rechts und der deutschen Gerichtsbarkeit versagt bleibt. Man muß aber bedenken, daß schon die Eheschließung mit einem Ausländer selbst den schwersten Rechtsnachteil zur Folge hat, der für einen Staatsbürger denkbar ist, nämlich den Verlust der Staatsangehörigkeit. Vom Standpunkt der Staatsgemeinschaft aus ist es durchaus berechtigt, die Frau, die dem Bürger eines anderen Staates in die Ehe folgt, aus der bisherigen Staatsgemeinschaft auszuschließen. Das Gesetz vom 22. VII. 13 hat an diesem Grundsatz festgehalten. Es hat lediglich der Witwe oder geschiedenen Ehefrau eines Ausländers ein Recht auf Wiedereinbürgerung gewährt.

Ist es nun wirklich angebracht, das geltende Recht dahin zu ändern, daß denjenigen Deutschen, die Ausländer heiraten, bezüglich der Scheidung der Schutz der deutschen Gesetze unverändert zur Seite stehen soll? Man wird eher den Standpunkt vertreten können, daß man nur für bessere Aufklärung der deutschen Frauen und Mädchen zu sorgen habe. In meinem Kommentar zu dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. VII. 13 habe ich schon darauf hingewiesen, es sei dringend wünschenswert, daß eine Belehrung über die Rechtsfolgen einer Eheschließung mit einem Ausländer nicht etwa erst bei der Eheschließung selbst erfolge, sondern daß schon bei dem Aufgebot die Braut genau über die Rechtsfolgen aufgeklärt werde.

Es ist an sich wenig wünschenswert, daß Ausländer deutsche Frauen heiraten, es sei denn, daß der Mann vor der Eheschließung in Deutschland eingebürgert wird. Hat die Frau nicht soviel Einfluß auf den Mann, daß sie die Eheschließung von seiner vorherigen Einbürgerung abhängig macht, so muß die Frau auch die Folgen tragen, welche die Eheschließung mit einem Fremden nach sich zieht.

Nach meiner Empfindung sollte man lieber für Aufklärung sorgen, als durch eine entgegenkommende Gesetzgebung Eheschließungen mit Ausländern erleichtern.

Im einzelnen wird sich aber aus den Vorschlägen *Kielmeyers* manches verwerten lassen.

Der zu Art. 17 Abs. 1 des EG.BGB. vorgeschlagene Zusatz ist erwägenswert. Es handelt sich hierbei nicht um den Fall, daß eine Deutsche einen Ausländer geheiratet hat, sondern daß der Ehemann, der zur Zeit der Eheschließung Deutscher war, während des Bestehens der Ehe das deutsche Bürgerrecht verloren und ein anderes erworben hat. *Kielmeyer* schlägt vor, daß dadurch die Rechtslage der Frau bezüglich der Ehescheidung nicht verschlechtert werden solle. Hierbei ist wohl nicht beachtet worden, daß nach dem seit 1913 geltenden Recht der Mann während der Ehe einen Wechsel in der Staatsangehörigkeit der Frau ohne deren Zustimmung nicht mehr herbeiführen kann. Man könnte höchstens sagen, daß die Frau in der Regel dem Einfluß des Mannes soweit unterworfen oder über die Rechtsfolgen sowenig im klaren sein wird, daß man zu ihren Gunsten doch noch die von *Kielmeyer* vorgeschlagene Bestimmung treffen muß. Darüber läßt sich streiten.

Den neuen Absatz, den *Kielmeyer* zugunsten der ehemaligen Deutschen vorschlägt, die einen Ausländer geheiratet hat, möchte ich aber aus den oben dargelegten Gründen nicht für wünschenswert halten. Bedeutung hat die Frage vor allem für zwei Fälle: für Staaten, in denen, wie in England, der Ehebruch des Mannes kein Scheidungsgrund ist, zweitens für Staaten, die überhaupt keine Ehescheidung zulassen, wie z. B. Oesterreich für katholische Ehen. Man hat aber meines Erachtens keinen Anlaß, Eheschließungen zwischen deutschen Frauen und Ausländern zu erleichtern und sich noch dazu in Widerspruch mit dem Recht fremder Staaten zu setzen.

Digitized by Google

Die von *Kielmeyer* vorgeschlagene Aenderung des dritten Absatzes im Art. 17 scheint mir der Begründung zu entbehren. *Kielmeyer* meint, das neue Staatsbürgergesetz vom 22. VII. 1913 erfordere eine Ergänzung des bürgerlichen Rechts. Dies trifft meines Erachtens nicht zu. Das neue Gesetz kennt zwar andere Fälle des Verlustes des Staatsbürgerrechts, für ihre Behandlung genügt aber Art. 17 Abs. 3. Es ist nicht recht einzusehen, weshalb der frühere Rechtszustand jetzt dahin geändert werden solle, daß die deutschen Gesetze Anwendung zu finden haben, auch wenn beide Gatten nach dem alten Recht ihr deutsches Bürgerrecht verloren haben. *Kielmeyer* hat Bedenken bezüglich des Ausdrucks „Erlöschen" der Staatsangehörigkeit. Dieser Ausdruck ist im BGB. gebraucht, findet sich aber weder in dem alten, noch in dem neuen Staatsbürgergesetz. Erlöschen ist gleichbedeutend mit Verlust. Die geltende Bestimmung des Einführungsgesetzes scheint mir auszureichen.

Die Vorschläge zu Art. 18 und 19 sind im Interesse der Kinder einer Ehe zwischen einem Ausländer und einer Deutschen zu begrüßen. Man wird ihnen ohne weiteres zustimmen können, weil in Fällen, in denen eine solche Ehe für nichtig erklärt wird, die Frau mit den Kindern meistens nach Deutschland zurückkommen wird. Der Staat hat zweifellos ein Interesse daran, dann die Kinder für sich in Anspruch zu nehmen.

Die zu § 606 der ZPO. gemachten Vorschläge entfallen, wenn man die zu Art. 17 Abs. 2 vorgeschlagene Aenderung ablehnt. Wenn man aber dieser Abänderung zustimmt, so wird man m. E. doch die Zuständigkeit ohne Ausnahme gewähren müssen. Eine Befugnis des Gerichts, die Scheidungsklage abzuweisen, wenn auf Mitschuld der Ehefrau zu erkennen wäre — diesen ohne nähere Erläuterung befremdenden Vorschlag begründet *Kielmeyer* damit, daß die Scheidung versagt werden solle, wenn die deutsche Ehefrau sich des Schutzes der deutschen Gerichtsbarkeit „unwürdig" erweise; es bestehe kein Grund, „für Ehehändel die deutsche Gerichtsbarkeit zu eröffnen". Dem läßt sich erstens entgegnen, daß aus der Mitschuld der Ehefrau nicht unter allen Umständen zu schließen ist, sie sei des Rechtsschutzes in Deutschland unwürdig. Zweitens würde es m. E. eine zwecklose Belastung der Gerichte bedeuten, wenn zunächst auf Klage und Widerklage Beweisaufnahme erfolgen müßte, das Gericht dann aber, nachdem der Sachverhalt klargestellt ist, lediglich deshalb zur Abweisung von Klage und Widerklage gelangen könnte, weil die Ehefrau des Rechtsschutzes nicht würdig sei. Mir scheint nur in Frage zu kommen, entweder den Rechtszustand so zu lassen, wie er ist, oder das deutsche Recht für die ehemalige Deutsche weiter gelten zu lassen, dann aber auch die Zuständigkeit des deutschen Gerichts ohne Einschränkung zu gewähren.

An letzter Stelle schlägt *Kielmeyer* noch eine Ergänzung des Staatsbürgergesetzes selbst vor.

§ 10 des Gesetzes vom 22. VII. 1913 gibt eine wesentliche Neuerung gegenüber dem früheren Rechtszustande. Wie schon erwähnt, hat die ehemalige Deutsche, nachdem ihre Ehe mit dem Ausländer durch Tod oder Scheidung aufgelöst ist, Anspruch auf Wiedereinbürgerung. *Kielmeyer* schlägt nun vor, daß den Kindern einer solchen Deutschen die Einbürgerung gewährt werden dürfe auf den Antrag: der Mutter, der zur Vormundschaft berufenen mütterlichen Verwandten oder des Vormundschaftsgerichts.

Die Annahme dieser Vorschläge würde eine Durchbrechung des bisher streng festgehaltenen Grundsatzes bedeuten, daß für einen Minderjährigen nur dessen gesetzlicher Vertreter den Einbürgerungsantrag stellen darf. Es liegt, glaube ich, kein Anlaß vor, von diesem Grundsatz abzugehen. Steht dem Vater, der Ausländer ist, die elterliche Gewalt über die Kinder zu, so ist es nicht angängig, die Kinder entgegen seinem Willen auf den Antrag

Digitized by Google

der Mutter in Deutschland einzubürgern. Hat aber die Mutter die elterliche Gewalt über die Kinder, so bedarf es der von *Kielmeyer* vorgeschlagenen Ergänzung nicht, denn es kann auch nach geltendem Recht in solchem Fall die Einbürgerung der Kinder erfolgen, und es werden auch regelmäßig in derartigen Fällen die Kinder zugleich mit der Mutter eingebürgert.

Den *Kielmeyer*schen Anträgen liegt offenbar eine gerade in jetziger Zeit sehr verständliche Regung zugrunde. Man empfindet es als bedauerlich, daß eine Deutsche durch Eheschließung mit einem Ausländer erhebliche Rechtsnachteile erleidet, und man neigt dazu, in einem derartigen, vom deutschen Gesetzgeber gebilligten Rechtszustand eine Schwäche der Rechtsbildung gegenüber dem Ausland zu erblicken. Jetzt im Kriege tritt das noch stärker hervor.

Wenn man aber auch sicherlich danach zu streben hat, daß das Deutsche Reich seine Angehörigen, wo in der Welt sie sich auch aufhalten mögen, mit aller Kraft dem Schutz seines Rechtes unterstellt, so muß man doch auf der anderen Seite sich dessen bewußt bleiben, daß es für den Verkehr der Völker von großem Wert ist, die Rechtsverhältnisse gerade bezüglich der Mischehen zwischen Angehörigen verschiedener Staaten so zu regeln, daß die rechtlichen Grundlagen des Personenstandes von allen beteiligten Staaten anerkannt werden, und daß nicht gerade in diesen, das persönliche Leben tief berührenden Fragen zwischen den einzelnen Staatsgewalten Streit entsteht.

Damit zeigt sich wiederum eine Forderung, der man jetzt auf Schritt und Tritt begegnet, wo es sich überhaupt um Rechtsbeziehungen zwischen Angehörigen verschiedener Staaten handelt. Es ist dringend wünschenswert, daß der kommende Friedensschluß nicht nur die politischen Machtfragen regele, sondern auch neue, einheitliche, durchgebildete Vorschriften des internationalen Privatrechts herbeiführe.

Rechtsanwalt *H. Weck*-Charlottenburg.

6. Nachtrag zu der Abhandlung „Die Friedensblockade", Zeitschr. XVIII 37—182.

Aus dem Vorwort des Herrn Herausgebers am Anfang dieser Darstellung ergibt sich, daß die vorstehenden Untersuchungen bereits 1909 abgeschlossen vorgelegen haben. Nachdem kürzlich die Genehmigung zu ihrer Veröffentlichung erteilt worden war, sind während der Drucklegung der Arbeit die Kapitel 21 und 22 der Praxis der Friedensblockade verfaßt und in den Text eingeschoben worden. Dagegen muß die Verarbeitung der aus den Vorgängen von 1913 und 1916/17 sich ergebenden Weiterentwicklung der Praxis für die Theorie der Friedensblockade noch vorbehalten bleiben und kann nur auf folgendes kurz hingewiesen werden: Bei Verwertung des Ergebnisses, daß die europäischen Großmächte 1913 und 4 dieser 1916/17 ohne Protest von dritter Seite notifizierte Friedensblockaden gegen Schiffe aller Flaggen durchgeführt haben, wird zu berücksichtigen sein, daß 1913 eine Intervention der Großmächte zur Aufrechterhaltung des allgemeinen Friedens, d. h. ein Tatbestand vorgelegen hat, bei dessen Gegebensein der Friedensblockade, besonders nach englischer Ansicht (*Holland* und *Hogau*, II. Kap. 4. Anm. 49a, 56; auch *Calvo* 1896, § 1859), weitergehende Wirkungen zuzuerkennen sind, als in allen anderen Fällen. Ferner ist über die in den Weltkrieg gefallene Intervention der Quadrupel-Entente in Griechenland wohl das letzte Wort noch nicht gesprochen und immerhin möglich, daß die damals getroffenen Maßnahmen als Ausfluß exzeptioneller „military necessities" dargestellt werden. Schließlich bietet die Tatsache, daß 1913 und 1916/17 Einwendungen dritter

Digitized by Google

Mächte nicht erfolgt sind, keine Gewähr dafür, daß solche nicht künftig erneut erhoben werden. So wertvoll also auch in erster Linie der Präzedenzfall von 1913 hinsichtlich der Wirkungen der Friedensblockade auf Schiffe dritter Flagge ist, dürfte es sich doch sehr empfehlen, diese Wirkungen in der vorstehend in Kap. 7 erörterten Weise tunlichst generell sicherzustellen.

Berlin, 8. Juni 1919. *Falcke.*

Kleine Berichte.

1. Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht. — Jahresversammlungen 1917 und 1918. — Völkerbundentwurf.

I.

Die Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht, über deren Gründung in Ztsch. XXVII 280 berichtet ist, hat zwei Jahresversammlungen abgehalten, die erste in Heidelberg 5.—7. X. 17, die zweite in Kiel 18.—21. IX. 18.

Die Heidelberger Versammlung brachte Vorträge über „Deutsche und englische Kriegsauffassung“ (*Mendelssohn-Bartholdy*, Würzburg) und über: „Deutschlands Anteil an der Entwickelung des Völkerrechts“ (*Niemeyer*, Kiel), die Kieler Versammlung Vorträge und Verhandlungen über „Völkerrechtliche Sicherungen der internationalen Verkehrsfreiheit in Friedenszeiten“ (Berichterstatter: *Harms*, Kiel und *van Calker*, Freiburg) sowie über „Staatsangehörigkeit der juristischen Personen“ (Berichterstatter: *Neumeyer*, München und *Neukamp*, Leipzig).

Ueber beide Jahresversammlungen ist in den „Mitteilungen der Gesellschaft“ berichtet, welche den Wortlaut der Vorträge enthalten.

II.

In Heidelberg wurde die öffentliche Versammlung (s. „Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht“ Heft 1 S. 34) mit den Worten geschlossen:

„Der Kampf, der Riesenkampf, den wir mit unseren Feinden kämpfen, ist uns zu gleicher Zeit ein Kampf mit dem Kriege, ein Jakobskampf: ich lasse dich nicht, du, der Krieg, du, das Schicksal, segnest mich denn. Das soll auch der Geist der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht sein. Wir wollen schaffen, Gutes tun, um den Segen zu erhalten, den die Vorsehung uns schenken wird.“

In Kiel wurden die Arbeiten (s. „Mitteilungen“, Heft 2 S. 17) durch die Worte eingeleitet:

„Wir Völkerrechtler sind eigentlich in der Zeit dieses Krieges nicht die Enttäuschten gewesen, wir haben am besten gewußt, was dem Kriegsrecht fehlte, und wir haben eine eigentümliche Auffrischung, eine Ermutigung und einen starken Antrieb für unsere Arbeit aus dem Elend des Krieges gewonnen. Mancher von uns ist zugrunde gegangen unter der Last der furchtbaren Weltkatastrophen. Auf den internationalen Tagungen, die in den letzten Jahren vor dem Kriege stattfanden, — die letzten in London, Paris, Oxford, Madrid — waren Männer versammelt, die an die Zukunft des Völkerrechts auch im Kriege glaubten, die auch glaubten, daß die Art des Völkerrechts, die sie vertraten, stark genug sei, den Frieden zu erhalten. Mehrere von ihnen sind an gebrochenem Herzen zugrunde gegangen; ge-

Digitized by Google

storben sind der edle *Lord Justice Kennedy* und *Louis Renault*; das Leben genommen hat sich *Fusinato*, der große italienische Völkerrechtsgelehrte Und manchem anderen ist es sauer geworden, sich aufrecht zu erhalten. Wir haben langsam, ganz langsam wieder Hoffnung geschöpft, ganz langsam wieder zu glauben gelernt, daß unsere Lebensarbeit nicht verloren sei."

Es wurden in Heidelberg zwei programmatische Erklärungen über die Ziele der Gesellschaft kundgegeben.

Die eine Erklärung (Heft 1 der „Mitteilungen", S. 34) lautet:

„Die Erfahrungen des Weltkrieges haben die Ueberzeugung in uns gereift, daß die Bildung einer Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, die schon seit Jahren angestrebt war, nicht mehr länger aufgeschoben werden durfte. Trotz der Erschütterungen, die das Völkerrecht in dem Kriege erlitten hat, sind wir gewiß, daß dem Völkerrecht und seiner Wissenschaft, wie sich auch die Verhältnisse gestalten mögen, große Aufgaben erwachsen werden.

Die Gesellschaft setzt sich zwei Zwecke:

1. Sie will die wissenschaftliche Erkenntnis des Völkerrechts fördern. Einmal bedarf es der gemeinsamen Ueberlegung und ausführlichen Aussprache der Sachkenner, um die Fragestellungen und Forschungsrichtungen herauszufinden, für welche die wissenschaftliche Bearbeitung besonders dringlich ist. Es soll dann auf die Bearbeitung einzelner so gefundener Aufgaben durch Preisausschreiben oder durch besondere Aufträge und durch Bereitstellung von Geldmitteln hingewirkt werden.

Sodann gibt es eine Reihe von wissenschaftlichen Aufgaben, deren Bewältigung die Kräfte eines Einzelnen übersteigt. Hier ist die Arbeit einer Gesellschaft unentbehrlich, welche solche Unternehmungen organisiert.

2. Die zweite große Aufgabe ist die Mitarbeit am Wiederaufbau und Ausbau des Völkerrechts. Wir wollen Vorarbeit leisten für die künftigen internationalen Abmachungen, um das, was Deutschland dabei fordern muß, zum Ausdruck zu bringen. Der Weg hierzu ist, nach Art des Deutschen Juristentages, begründete Gutachten und Vorschläge hervorragender Praktiker und Theoretiker des Völkerrechts einzuholen. Hierüber soll dann in den Versammlungen der Gesellschaft mündlich verhandelt und Beschluß gefaßt werden. Die Gesellschaft wird die beschlossenen formulierten Vorschläge den leitenden Stellen des Reichs zur Kenntnisnahme übermitteln und in jeder geeigneten Weise für ihre Anerkennung und Verwirklichung tätig werden."

Die andere Erklärung (Heft 1 der „Mitteilungen", S. 20) lautet:

„Was wir wollen, ist folgendes:

A. Unbedingt, und ganz unabhängig von den Fragen künftiger Gestaltung des Inhalts des geltenden Völkerrechts:
   I. Gesteigerte Pflege der völkerrechtlichen Wissenschaft, in Lehre und Forschung.
   II. Praktische Verbreitung völkerrechtlicher Kenntnisse und völkerrechtlichen Verständnisses.
   III. Enge Verbindung der Wissenschaft und der Praxis des Völkerrechts. In dieser Beziehung ist besonders zu erstreben:
      1. Völkerrechtswissenschaftliche Bildung der Praktiker,
         a) ermöglicht durch geeignete Lehrvorrichtungen,
         b) gewährleistet durch strenge Anforderungen an völkerrechtliches Wissen und Können der Praktiker in sämtlichen in Betracht kommenden Prüfungen,
         c) gefördert durch Anerkennung völkerrechtlicher Leistungen der Praktiker.

Digitized by Google

2. Praktische völkerrechtliche Bildung der Völkerrechtsgelehrten:
   a) ermöglicht durch praktische Tätigkeit der jüngeren Gelehrten im auswärtigen Dienst,
   b) gefördert durch Beteiligung anerkannter Gelehrten an den Staatsgeschäften.

B. Ausgestaltung des Inhalts des Völkerrechts im Sinne der Solidarität der Interessen und des Ausgleichs der Interessen der Staaten, wobei der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht naturgemäß die besondere Aufgabe zufällt, die deutschen Interessen zu prüfen und die Eigenart deutscher Arbeit zur Geltung zu bringen."

Es wurde in Heidelberg folgende Preisaufgabe verkündet:

„Die Praxis der Staatennachfolge bei Gebietsveränderungen (Abtretung, Zusammenlegung, Verselbständigung) seit Beginn des 19. Jahrhunderts soll urkundlich dargelegt, die dabei erkennbaren Grundsätze sollen klargestellt, die Möglichkeiten leitender völkerrechtlicher Gesichtspunkte für Gegenwart und Zukunft sollen untersucht werden.

Ausgeschieden sollen bleiben die Fragen der Option und des Plebiszites."

[Die Bewerbungsarbeiten müssen bis 1. X. 19 bei dem Vorsitzenden Geh. Justizrat Prof. Dr. *Niemeyer,* Kiel, eingereicht werden.]

III.

Die am 19. II. 18 vom Rat beschlossene Tagesordnung für die Kieler Jahresversammlung stellte den Völkerbundgedanken in den Vordergrund. Von der stark besuchten Versammlung wurde, unter Einschluß der anwesenden Vertreter der Reichs- und Staatsbehörden — für das Auswärtige Amt Dr. *Simons* — am 19. IX. 18 einstimmig beschlossen, eine Studienkommission für den Völkerbund einzusetzen. Die sodann gewählte Kommission stellte am 27. X. 18 folgendes Arbeitsprogramm auf:

Es soll eine Magna Charta des Völkerbundes entworfen werden gemäß dem Grundgedanken, daß alle Staaten der Welt sich zur Sicherung eines auf der sittlichen Macht des Rechtes beruhenden dauerhaften Friedens, sowie zur Gewährleistung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit aller seiner Mitglieder und zu gemeinsamer Arbeit für die Wohlfahrt der Völker vereinigten. Zur Erreichung dieses Zieles soll vor allem eine Organisation der Völkerbundstaaten mit Zentralorganen, nicht nur für allgemeine obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit, sondern auch für Bundesgesetzgebung, Bundesverwaltung, ordentliche Gerichtsbarkeit und Exekution entworfen werden. Besonders dringliche Aufgaben, wie Rüstungsbeschränkung, Selbstbestimmungsrecht der Völker und Schutz der nationalen Minderheiten, internationaler Arbeiterschutz, Abwehr der Völkerverhetzung, Kolonialwesen, internationale Verkehrsfreiheit sind durch bindende Grundsätze festzulegen.

Es wurden folgende Unterausschüsse gebildet:

Unterausschuß I (Organisation und Rahmen).
Vorsitzender: Professor *Schücking* (Marburg). Stellvertretender Vorsitzender: Professor *Stier-Somlo* (Köln). Beisitzer: Herzog *von Arenberg* (Düsseldorf), Abgeordneter Dr. *Bell* (Essen), Professor *Ebers* (Münster i. W.), Abgeordneter Professor *Eickhoff* (Remscheid), Rechtsanwalt Dr. *Sinzheimer* (Frankfurt a. M.), Dr. *Strupp* (Frankfurt a. M.).

Unterausschuß II (Gerichtsbarkeit und Vermittlung).
Vorsitzender: Professor *Meurer* (Würzburg). Beisitzer: Professor *Mendelssohn-Bartholdy* (Würzburg), Professor *Piloty* (Würzburg), Professor *Zorn* (Bonn).

Digitized by Google

Unterausschuß III (Rüstungsbeschränkung).
Vorsitzender: Abgeordneter Justizrat Dr. *Waldstein* (Altona). Beisitzer: Staatssekretär *Erzberger* (Berlin), Abgeordneter Bergrat *Gothein* (Berlin), Generalmajor a. D. M. d. R. *Häussler* (Fürstenfeldbruck), Abgeordneter Geh. Justizrat Dr. *Junck*, M. d. R. (Leipzig), Abgeordneter Professor Dr. *Quidde* (München), Dr. *Wehberg* (Düsseldorf).

Unterausschuß IV (Verkehrsfreiheit und Wirtschaftsfragen).
Vorsitzender: Professor *Niemeyer* (Kiel). Beisitzer: Professor *van Calker* (Kiel), Professor *Harms* (Kiel), Professor *Liepmann* (Kiel), Dr. *Wehberg* (Düsseldorf).

Unterausschuß V (Kolonialwesen).
Vorsitzender: Professor *Rathgen* (Hamburg). Beisitzer: Staatssekretär a. D. *Dernburg* (Berlin), Staatssekretär a. D. *von Lindequist* (Berlin), Professor *Perels* (Hamburg), Senator *Strandes* (Hamburg), Geheimrat *Stuhlmann* (Hamburg), Abgeordneter Justizrat Dr. *Waldstein* (Altona), Bankier M. M. *Warburg* (Hamburg).

Unterausschuß VI (Sicherung, Bundesexekution).
Vorsitzender: Professor *Fleischmann* (Königsberg). Beisitzer: Geh. Reg.-Rat Dr. *Beer* (Berlin), Abgeordneter Geh. Justizrat Dr. *Dietrich* (Prenzlau), Professor *von Martitz* (Berlin), Professor *Niemeyer* (Kiel), Abgeordneter Dr. *Südekum* (Berlin).

Unterausschuß VII (Verhältnis der einzelnen Staaten zueinander. Parlamentarische Kontrolle).
Vorsitzender: Professor *Schücking* (Marburg). Stellvertretender Vorsitzender: Professor *Stier-Somlo* (Köln). Beisitzer: Herzog *von Arenberg* (Düsseldorf), Abgeordneter Dr. *Bell* (Essen), Professor *Ebers* (Münster i. W.), Abgeordneter Professor Dr. *Eickhoff* (Remscheid), Rechtsanwalt Dr. *Sinzheimer* (Frankfurt a. M.), Dr. *Strupp* (Frankfurt a. M.).

Unterausschuß VIII (Selbstbestimmungsrecht der Völker und Schutz der nationalen Minderheiten).
Referent: Professor *Mendelssohn-Bartholdy* (Würzburg).

Unterausschuß IX (Soziale Politik).
Vorsitzender: Professor *E. Francke* (Berlin). Beisitzer: Professor *Hitze* (Münster i. W.), Professor *Manes* (Berlin), Professor *Stier-Somlo* (Köln), Abgeordneter *P. Umbreit* (Berlin), Professor *W. Zimmermann* (Berlin).

Unterausschuß X (Presse).
Referent: Professor *Liepmann* (Kiel).

Unterausschuß XI (Unionen).
Referent: Professor *Osterrieth* (Berlin).

Außer den genannten Mitgliedern der Unterausschüsse gehörten der Gesamtkommission folgende Mitglieder und Sachverständige an:

Geh. Kommerzienrat *Arnhold* (Dresden), Professor Dr. *Bonn* (München), *Max Brocks* (Hamburg), Dipl.-Ing. *Daitz* (Harburg), Unterstaatssekretär *David* (Berlin), *E. Fischer* (Hamburg), Amtsgerichtsrat Dr. *Hertz* (Harburg), Direktor der Hamburg-Amerika-Linie *Huldermann* (Hamburg), Abgeordneter *von Kardorff* (Berlin), Professor *v. Liszt* (Berlin), Dr. *P. Nathan* (Berlin), *Alfred O'Swald* (Hamburg), *F. Oloff* (Bremen), Professor *Th. Preuß* (Berlin), Professor *Redslob* (Rostock), *Otto Riedel* (Hamburg), *Max Rosenstern* (Hamburg), Dr. *S. E. Soskine* (Hamburg), *J. K. Viktor* (Bremen), Konsul *E. Vohsen* (Berlin).

Nachdem am 27. X. 18 in Berlin eine Sitzung der Gesamtkommission stattgefunden hatte, traten die Unterausschüsse in Beratungen ein, welche in einer großen Zahl von Sitzungen durchgeführt wurden.

Digitized by Google

Die aus diesen Beratungen hervorgegangenen elf Teilentwürfe wurden sämtlichen Mitgliedern der Studienkommission zugefertigt. Die darauf ergangenen Aeußerungen wurden ausgetauscht und verglichen. Die hiernach abgeänderten Teilentwürfe wurden nochmals allen Mitgliedern der Studienkommission vorgelegt. Auf Grund der danach eingegangenen Aeußerungen wurden die noch vorhandenen sachlichen und redaktionellen Unstimmigkeiten in einer Reihe von Redaktionssitzungen durchberaten. Aus diesen Beratungen ging ein Gesamtentwurf hervor, welcher wiederum den Mitgliedern der Gesamtkommission vorgelegt und in einer Schlußsitzung der Studienkommission unter Zuziehung weiterer Sachverständiger, in Hamburg am 8. I. 19, nochmals einer Durchprüfung unterzogen wurde.

Der Entwurf wurde am 11. I. 19 der deutschen Reichsregierung mit dem Antrage übersendet: Die Reichsleitung wolle diesen Entwurf den Verhandlungen über den Völkerbund zugrunde legen.

Der Text des Entwurfes nebst Materialien ist den Mitgliedern der Gesellschaft als Beilage zu Heft 2 der „Mitteilungen" zugestellt, außerdem unter dem Titel „Der Völkerbundsentwurf der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht. Vorschläge für die Organisation der Welt" von der Deutschen Liga für Völkerbund vervielfältigt (Verlag von *Hans Robert Engelmann*, Berlin).

Th. Niemeyer.

2. Institut für internationales Recht an der Universität Kiel.

Das Institut, über dessen Gründung (zunächst als „Seminar") in Bd. XXIV Abt. 2 S. 365, und über dessen Entwicklung in Band XXVII S. 780 berichtet wurde, hat das von ihm 1916 unternommene „Kriegsarchiv des Völkerrechts" zu einem „Kriegs- und Friedensarchiv des Völkerrechts" erweitert.

Dieses Archiv ist in 4 Abteilungen geordnet: I. Zeitungsausschnitte, II. Zeitschriftenabhandlungen, III. Bücher und Bücherreferate, IV. Staatsschriften und ähnliches.

Gegen 400 000 Zeitungsausschnitte (in 2400 Kästen mit etwa 20 000 Mappen), rund 20 000 Abhandlungen, 5400 Bücher, 1000 Bücherreferate, etwa 31 000 in Staatsschriften und anderen amtlichen Nachrichten enthaltene Mitteilungen liegen systematisch geordnet vor.

Im Institut sind außerdem Zusammenstellungen völkerrechtlichen Materials vorgenommen, von denen die wichtigsten unter dem Titel „Völkerrechtliche Urkunden des Weltkrieges" (Verlag *Duncker & Humblot)* als „Kriegsbände des Jahrbuchs des Völkerrechts" herausgegeben werden. Zwei Bände sind erschienen. Ein dritter Band ist im Druck. Zwei weitere Bände, für welche die Materialien fertiggestellt sind, sollen folgen.

Als Beihefte erscheinen:

a) Völkerrechtliche Chronologie des Krieges.

b) Systematische Völkerrechts-Bibliographie des Krieges.

Th. Niemeyer.

Digitized by Google

Literaturberichte.

I. Besprechungen.

Veröffentlichungen des mitteleuropäischen Wirtschaftsvereins in Deutschland. Heft I—XVIII. Berlin, Puttkammer und Mühlbrecht; Leipzig, A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung Nachf. 1910—1917.

Besprochen von Dr. *F. Sell*,
Assistent am Institut für internationales Recht a. d. Universität Kiel.

Mit der Auflösung Oesterreich-Ungarns in Nationalitätenstaaten ist der Gedanke eines einheitlichen Mitteleuropa zu Grabe getragen. Damit haben jedoch nicht alle Bestrebungen, die seit Jahren auf dieses Ziel hinarbeiteten, an Interesse verloren, denn der wirtschaftliche Zusammenhang zwischen Deutschland, Deutsch-Oesterreich und Ungarn bleibt bestehen und die Vorarbeiten für ihren engeren wirtschaftlichen Zusammenschluß sind nicht umsonst gewesen. In erster Linie hat auf diesem Gebiet der 1904 gegründete mitteleuropäische Wirtschaftsverein in Deutschland in Verbindung mit Brudervereinen in Oesterreich und Ungarn gearbeitet. Die vorliegende stattliche Reihe von Veröffentlichungen enthält zum größten Teil Verhandlungsberichte und gibt ein interessantes Bild seiner die verschiedensten Gebiete des Handels, Verkehrs und Rechts umfassenden Tätigkeit. Indessen ist das Bild nicht vollständig, denn es enthält nichts über die Denkschriften des Vereins, vor allem aber gibt es keinen Aufschluß über die bedeutende Wandlung, welche sich in seinen Zielen vollzogen hat. Ursprünglich nämlich war sein Bestreben eine Zusammenfassung Mitteleuropas gegen die wirtschaftliche Suprematie Amerikas und „Greater Britains". Das bedingte einen vorherigen engeren handelspolitischen Zusammenschluß. Im Laufe der Jahre ist diese Vorbedingung Hauptsache geworden und das größere Ziel in den Hintergrund getreten. Nur die Themen der ersten drei Hefte sind darauf zugeschnitten; ein Versuch, dieses Ziel wieder in den Vordergrund zu rücken (Heft XII), ist ohne sichtbare Folgen geblieben.

Aus der Fülle der Materien kann nur einiges von besonderem juristischem Interesse hervorgehoben werden. Die Handelsverträge gaben Anlaß zu der gründlichen Untersuchung *Gliers* über die Frage „Meistbegünstigung oder Reziprozität" (Heft II) sowie zur Beratung der Teilung in stehenden und wechselnden Tarif (Heft VIII) und der juristischen Fragen im Text (Heft XVII). Die Handelsgesetzgebung wurde in allgemeiner Richtung, der Annäherung im Handelsrecht (Heft XVII, XVIII) und in Einzelfragen bearbeitet

Digitized by Google

(Markenrecht Heft XIII, Scheckrecht Heft V, XIII). Vor allem bemerkenswert sind die wichtigen Verhandlungen der Rechtshilfekonferenz 1910 (Heft X) über die Vollstreckungshilfe zwischen den einzelnen Staaten und der dritten Generalversammlung (Heft XII) über die Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche gegen fremde Schuldnerstaaten, deren Entscheidung nach der — von *Harburger* lebhaft bekämpften — Auffassung *Fischers* und *Mendelssohn-Bartholdys* durch ein ständiges internationales Schiedsgericht erfolgen soll.

Ueber die einzelnen Hefte ist zu berichten:

Heft 1. Dr. *Julius Wolf*, o. Prof. der Staatswissenschaften. Materialien betreffend den mitteleuropäischen Wirtschaftsverein in Deutschland.

W. will angesichts der kommerziellen und wirtschaftlichen Suprematie Amerikas einen Zusammenschluß der Staaten Mitteleuropas — da an ein Zusammengehen mit England vorläufig nicht gedacht werden kann — zu wirtschaftlichen Allianzen unter vorbehaltloser Wahrung ihres wirtschaftlichen Selbstbestimmungsrechts vorbereiten. Entsprechend dem politischen System wird keine Zollvereinigung, sondern ein Zollbündnis angestrebt. Das handelspolitische Ziel ist die dadurch möglich gemachte kräftige Vertretung gemeinsamer Interessen im ferneren Ausland. Die Konkurrenz mit Amerika kann nur aufgenommen werden, wenn man sich über die Spezialitäten der einzelnen Länder verständigt und Typenkonventionen schließt. Ferner sind Ungerechtigkeiten des bestehenden Systems auszugleichen (Reform der Meistbegünstigung). Der nicht handelspolitische Teil der Arbeit des MEWV. bezieht sich auf die Einschränkung von Zollplackereien, Einführung gemeinsamen Grenzdienstes, einheitliche Handelsstatistik, internationale Rechtshilfe, Vereinheitlichung wichtiger Stücke des Handelsrechts, internationale Abrechnung und Fühlungnahme der Berufsgenossen bei Gegenständen gemeinsamen Interesses.

Die Stellung zu Amerika soll nicht provokatorisch sein, sondern der Behandlung der andern Länder entsprechen. England gegenüber hat man ein dringendes Interesse daran, daß dieses Land sich nicht allzuweit von der Bahn des Freihandels entfernt.

Heft II. Dr. *L. Glier*, Sekretär des mitteleurop. Wirtschaftsvereins in Deutschland. Die Meistbegünstigungsklausel. Eine entwicklungsgesch. Studie unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Verträge mit den Vereinigten Staaten von Amerika und mit Argentinien. Mit einem Vorwort von Prof. Dr. *Julius Wolf*.

Der Anlaß, sich mit der Meistbegünstigungsklausel zu beschäftigen, liegt für den MEWV. in der Erneuerung der deutsch-amerikanischen Handelsverträge von 1905, die bisher gerade in diesem Punkt verschieden ausgelegt worden waren und zu scharfen Differenzen geführt hatten.

Die unbedingte Meistbegünstigung hat den Nachteil, daß hochschutzzöllnerische Staaten genau so behandelt werden wie freihändlerische, was letztere auf die Dauer nicht ertragen können. Demgegenüber steht die Reziprozität, welche Gegenleistungen für etwa vorhandene Zölle vorsieht und eine bedingte Meistbegünstigung darstellt. Die unter Zugrundelegung einer Fülle von Handelsverträgen entworfene Geschichte der Meistbegünstigungsklausel zeigt, daß einer Periode von Reziprozitätsverträgen in der 1. Hälfte des 18. Jahrhunderts eine solche der unbedingten Meistbegünstigung in der 2. Hälfte folgte. Da die Mängel dieses Systems immer deutlicher hervortreten, ist für die Zukunft zwar nicht die Beseitigung der Meistbegünstigung, aber doch die Gleichberechtigung der Reziprozität anzustreben.

Digitized by Google

Heft III. Mitteleuropäische Wirtschaftsvereine in Deutschland, Oesterreich und Ungarn. Verhandlungen der ersten gemeinsamen Konferenz in Wien. 1906.

Dem doppelten Ziel der Wirtschaftsvereine, gemeinsamer Interessenvertretung im fernen Ausland und Erleichterung des zwischenstaatlichen Wirtschaftsverkehrs, entsprechend charakterisieren sich die Verhandlungen der Konferenz.

Handelspolitisch wichtig ist die Frage der Zollschiedsgerichte, welche über die Kompetenz der Tariffragen ausgedehnt werden müssen. Das praktische Beispiel dafür ist die Darstellung des Zollverfahrens in den Vereinigten Staaten. Abgesehen von Wertzöllen und dem Verlangen der Angabe des Marktwertes arbeiten die amerikanischen Zollbehörden zur Unterstützung ihrer Industrie mit einem umfangreichen Polizeisystem zur Aufspürung von Unterdeklarationen, Zollspionage im größten Maße und zahlreichen Schikanen der Importeure (Nichterstattung von Reklamationen, Beeidung aller Einzelheiten, Erforschung von Geschäftsgeheimnissen usw.). Als Maßnahmen dagegen kommen Gründungen von Handelskammern in Amerika und im Notfall auf dem Retorsionswege Erschwerung amerikanischer Einfuhr durch Handhabung sanitärer Vorschriften in Betracht. Die Resolution der Vereine empfiehlt zunächst, bei den neuen Verhandlungen mit Amerika auf die Abschaffung der Schikanemaßregeln zu dringen, weiterhin die Schaffung von Zollschiedsgerichten und eines Zollbeirates in Amerika.

Der Erleichterung des zwischenstaatlichen mitteleuropäischen Wirtschaftsverkehrs dienen die Verhandlungen über die Einführung des internationalen Giroverkehrs, den Ausbau des deutsch-österreichischen Fernsprechnetzes, die Vereinbarungen der verschiedenstaatlichen Aufsichtsbehörden über gemeinsame Verwaltungsgrundsätze, Vereinfachung der Zollformalitäten und Vereinheitlichung des Binnenschiffahrtsrechtes.

Heft IV. Bericht über die erste Generalversammlung des mitteleuropäischen Wirtschaftsvereins in Deutschland. (Dresden, 27. Mai 1907.)

Aus dem Rechenschaftsbericht geht hervor, daß der Verein außer seinen Veröffentlichungen noch vertrauliche Denkschriften über die Neuregelung der handelspolitischen Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten und Deutschland, Argentinien und Deutschland, Kanada und Deutchland, Portugal und Deutschland hat ausarbeiten lassen.

In dem neuen Handelsvertrag mit Amerika sieht es einen Erfolg seiner Bestrebungen.

Außer einem belanglosen Vortrag von *L. Vossen* über eine Weltreise enthält das Heft ein Referat von *Rieper* über Scheckverkehr und Scheckrecht.

Heft V. Bericht über die Scheckkonferenz der mitteleuropäischen Wirtschaftsvereine in Deutschland, Oesterreich und Ungarn. (Budapest, 8. und 9. November 1907.)

Der Scheckverkehr wurde in Oesterreich durch ein Gesetz vom 3. April 1906 geregelt. Gleichzeitig wurden in Ungarn und in Deutschland Entwürfe zu Scheckgesetzen veröffentlicht. Die Konferenz der mitteleuropäischen Wirtschaftsvereine beriet die Frage, inwieweit eine Vereinheitlichung der Scheckgesetzgebung durchführbar sei. Das österreichische Gesetz wurde zugrunde gelegt und die Punkte festgestellt, in denen die Entwürfe der beiden andern Staaten abwichen. Die Konferenz beschloß dann, welche Bestimmungen den Vorzug verdienten und in die Entwürfe aufzunehmen seien.

Heft VI. Bericht über die zweite (außerordentliche) Generalversammlung des mitteleuropäischen Wirtschaftsvereins in Deutschland. (Mannheim, 15. Sept. 1908.)

Digitized by Google

Außer Satzungsänderungen, welche die gemeinsamen Interessen von Handel, Industrie und Landwirtschaft mehr hervorheben, enthält das Heft Referate über die Wassergesetzgebung in deutschen Bundesstaaten und die Organisation des langfristigen industriellen Kredits, Themen, welche die weiter gesteckten Ziele des Vereins, das wirtschaftliche Zusammenarbeiten mit den außerdeutschen Staaten, weniger berühren.

Heft VII. Verhandlungen der Zollkonferenz der mitteleuropäischen Wirtschaftsvereine in Deutschland, Oesterreich und Ungarn. (Nürnberg, 30. und 31. Oktober 1908.)

Die Konferenz hatte die Aufgabe, die schon in den Satzungen vorgesehene Erleichterung der Zollformalitäten zu beraten. Zugrunde gelegt wurde eine Denkschrift des Ob.-Reg.-Rats *Hausbrand*, welche auf einer vorberatenden Konferenz durchgesprochen und zum Teil geändert war. Sie bildet — im Anhang abgedruckt — das wichtigste Stück der Veröffentlichung. Der Behandlung der Retourwaren galt der zweite Teil der Verhandlungen und zwei Gutachten, die gleichfalls abgedruckt sind. Das Ergebnis war die Anempfehlung der *Hausbrand*'schen Anträge und der in Oesterreich-Ungarn geltenden Vorschriften als geeignete Grundlage für die Neuregelung.

Heft VIII. Verhandlungen der mitteleuropäischen Wirtschaftskonferenz in Berlin. (17. und 18. Mai 1909.)

Die ersten drei Themen, die zum Teil schon auf früheren Versammlungen behandelt wurden, beziehen sich auf das weitere Programm der Vereine. Neu war die Verhandlung über die Organisation des Arbeitsmarktes, wobei neben der Frage der Arbeitsnachweise besonders das Auswanderungsproblem behandelt und eine internationale Regelung dieser Frage befürwortet wurde. Eine Kommission wurde mit den weiteren Arbeiten hierfür betraut.

Am wichtigsten für die internationalen Beziehungen war das Thema: Die Teilung der Handelsverträge in stehenden Text und wechselnden Tarif.

Man kam dabei zu der bedeutungsvollen Entschließung, darauf hinzuwirken, daß die Handelsverträge auf individuelle Abmachungen zwischen den beteiligten Staaten beschränkt, die allgemein anzuwendenden Grundsätze auf möglichst breiter Basis völkerrechtlich geregelt werden sollten. Solche Grundsätze beziehen sich auf die Behandlung von Ausländern, Ein- und Ausfuhrverboten, ausländischen Schiffen, Zollstreitigkeiten usw.

In Fortsetzung der Wiener Konferenz von 1906 wurde der internationale Postüberweisungsverkehr beraten und seine Einführung in den Ländern der Wirtschaftsvereine, denen zum erstenmal die „*Union Economique Internationale, Association Belge*“ zur Seite stand, befürwortet.

Das letzte Thema: „Die Organisation des industriellen Kredites“, schon in Mannheim 1908 bearbeitet, war rein wirtschaftlicher und nicht internationaler Natur. Zu seiner Klärung wurde ein Komitee eingesetzt.

Heft IX. Erleichterungen im Zollverkehr. Veröffentlichungen des mitteleuropäischen Wirtschaftsvereins in Deutschland.

Von dem Hamburger Generalzolldirektor *Hausbrand* verfaßte Zusammenfassung des auf der Wiener Konferenz 1906, der Breslauer Konferenz 1908 und der Nürnberger Konferenz 1908 zutage geförderten Materials unter Darlegung des inneren Werdegangs der schließlich zustande gekommenen Leitsätze.

Heft X. Verhandlungen der Rechtshilfe-Konferenz in Wien (4. u. 5. I. 10).

Die erste rein juristische Konferenz der Wirtschaftsvereine legte ihren Beratungen Referate von *Sperl* über „Die Vollstreckungshilfe zwischen Oesterreich und Deutschland“ und *Magyary* über „Die Vollstreckungshilfe zwischen Ungarn, Oesterreich und Deutschland“ zugrunde. Diejenigen Punkte, über

Digitized by Google

welche eine Uebereinstimmung hergestellt werden konnte, wurden den Regierungen zur Beachtung bei dem Abschluß der Rechtshilfeverträge empfohlen. Hervorzuheben sind darunter die Beschlüsse über die wechselseitig anzuerkennenden und zu vollstreckenden Exekutionstitel und über die Frage der Ueberprüfung ausländischer Urteile.

Heft XI. Verhandlungen der Budapester Konferenz betreffs Organisation des Arbeitsmarktes (7. u. 8. X. 10).

Im Mai 1909 wurde auf der Berliner Tagung der Wirtschaftsvereine eine Kommission zur Bearbeitung der Frage der Organisation des Arbeitsmarktes eingesetzt. Die Resultate dieser Kommissionsberatungen wurden der Budapester Konferenz vorgelegt. Eine Uebereinstimmung wurde jedoch nur in einzelnen Fragen erzielt, so bezüglich der Einrichtung von Zentralstellen, Auswanderungsbeiräten, Möglichkeiten sicherer Geldheimsendungen, der Ergreifung gemeinsamer Maßnahmen bei Kontraktbrüchen und der gegenseitigen Respektierung von Prohibitivmaßnahmen. In andern Punkten aber traten starke Gegensätze zwischen der deutschen und der österreichischen, zum Teil auch der ungarischen Auffassung zutage, die dadurch begründet war, daß Deutschland auf die Einwanderung ausländischer Arbeiter angewiesen ist und deshalb nicht mit irgendwelchen Beschränkungen der Auswanderung überhaupt einverstanden sein kann. Weiterhin vertraten die deutschen Delegierten naturgemäß mehr den Standpunkt der Unternehmer. Die Oesterreicher dagegen hatten Interesse daran, die Lage der auswandernden Arbeiter möglichst zu heben und sie der besseren der deutschen eingesessenen Arbeiter anzugleichen.

Infolgedessen lehnten die Deutschen das Verbot der gewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung sowie die Einrichtung einer ständigen Kommission zur Beurteilung des Arbeitsmarktes ebenso wie der von Grenzämtern und Auswandererhallen für Zwecke der Arbeitsvermittlung ab.

Die Vorsorge für Rechtsbeistand der Arbeiter im Ausland und diesbezügliche Vereinbarungen hielten sie angesichts der Rechtslage in Deutschland für unnötig.

Heft XII. Bericht über die dritte Generalversammlung des mitteleuropäischen Wirtschaftsvereins in Deutschland (München, 14. X. 11).

Der von Professor *Julius Wolf* erstattete Rechenschaftsbericht rückt das in den letzten Jahren mehr in den Hintergrund getretene Ziel des Wirtschaftsvereins, die Herstellung einer Einheit gegenüber Greater Britain und Panamerika, wieder in die erste Linie neben die Bestrebungen zur Beseitigung handelspolitischer Hindernisse, welche politische Bande lockern können.

Das erste Referat über Mittel und Wege, den Donauverkehr als Bindemittel zwischen Bayern und Oesterreich zu heben, ergab im Verein mit den Diskussionsreden kein sehr hoffnungsreiches Bild.

Größere Bedeutung hatte das zweite Thema: „Die Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche gegen fremde Schuldnerstaaten; ein ständiges internationales Schiedsgericht zur Entscheidung solcher Streitigkeiten". Der Referent Professor *Fischer*-Breslau geht im Anschluß an den Fall *Hellfeld* von der Unmöglichkeit aus, durch Rechtshilfe-Staatsverträge zu erreichen, daß Urteile auswärtiger Gerichte durch die Vollstreckungsgewalt des verurteilten Staates gegen diesen selbst ausgeführt werden, da das einen Eingriff in die Souveränität bedeutet. Können doch selbst eigene Gerichte vielfach — so in Preußen — nicht ihr Urteil gegen den Staat vollstrecken lassen. Ferner besteht die Gefahr, daß bei Verhandlungen vor inländischen Gerichten eine Parteilichkeit zugunsten der eigenen Staatsangehörigen nicht ausgeschlossen wird. Deshalb empfiehlt es sich, ein internationales Schiedsgericht einzu-

Digitized by Google

setzen, welches die Rechtmäßigkeit vermögensrechtlicher (nicht privatrechtlicher!) Forderungen zu prüfen hat, die von Privatpersonen gegen einen fremden Staat erhoben werden. Dieses ständige Schiedsgericht böte für die wirtschaftlichen Beziehungen der Welt den Vorteil, daß einmal die Gläubiger sicherer gestellt würden, dann aber auch der Kredit wirtschaftlich schwächerer Staaten gestärkt würde.

Zu wesentlich derselben Forderung kommt ein Promemoria *Mendelssohn-Bartholdys*. Seine Voraussetzungen sind aber ganz andere. Nach dem „richtigen Recht" dürfte ein Staat, der das Subjekt rein privatrechtlicher Beziehungen ist, keine Ausnahmestellung auch im Ausland und hinsichtlich der Vollstreckbarkeit eines Urteils beanspruchen. Die Ausführung dieses Rechtes wird aber durch völkerrechtliche Doktrinen, politische Erwägungen und die allgemeine Meinung, die Schiedssprüche perhorresziert, verhindert. Deshalb muß eine neue gerichtliche Instanz geschaffen werden, in deren Einzelheiten sich *Mendelssohn* vielfach mit *Fischer* berührt.

Gegen das Schiedsgericht wendet sich *Harburger*, weil es den doppelten Nachteil hat, daß es nämlich nicht Rechts-, sondern Schiedssprüche gibt und daß es nicht obligatorisch wird. Er schlägt die Unterwerfung unter die einzelstaatlichen Autoritäten vor. Die internationalen offiziell beschickten Haager Konferenzen zur Schaffung eines internationalen Privat- und Prozeßrechtes sollen Bestimmungen treffen, die den Staaten die Entscheidung der in Frage stehenden Ansprüche durch den ordentlichen Richter ermöglichen.

Heft XIII. Verhandlungen der mitteleuropäischen Wirtschaftskonferenz in Brüssel (15. u. 16. IV. 12).

I. Vereinheitlichung des Scheckrechts.

Die Konferenz bezeichnet eine möglichst schnelle Reform und Vereinheitlichung der Scheckgesetzgebung auf Grund der auf den Haager Wechselrechtskonferenzen herrschenden Ansichten als wünschenswert.

II. Ständiger Ausschuß und wiederkehrende Konferenzen der großen Notenbanken.

Die Konferenzen sollen die Vorschläge zur Verbesserung des internationalen Zahlungs- und Kreditwesens prüfen und die Verwirklichung der anerkannten Projekte in die Wege leiten. Ferner sollen sie das Zusammenarbeiten der Notenbanken unter außergewöhnlichen Umständen ermöglichen. Von praktischen Fragen, die zu bearbeiten sind, seien die Schaffung eines internationalen Giroverkehrs, die Einführung internationaler Schecks und die internationaler Banknoten genannt. Die Schaffung eines ständigen Ausschusses ermöglicht das Zusammengehen der Banken insofern, als diese unter ungewöhnlichen Umständen nur schwer einzeln und von sich aus an die andern herantreten können. Auch würde durch die im Ausschuß hergestellte Fühlung manche Geldkrise vermieden werden können.

Von anderer Seite wurde dieser Vorschlag als verfrüht bezeichnet.

III. Vereinheitlichung der Warenklassifikation in den Zolltarifen. Sie ist schwierig und besitzt wenig Wert, wenn nur die Gruppen festgelegt werden, die Einzelbestimmung aber den Staaten überlassen bleibt. Indessen ist zu erwarten, daß sich eine Vereinheitlichung freiwillig anbahnen wird.

IV. Vereinheitlichung des Markenrechtes.

Bis zur Einführung eines einheitlichen Markenrechtes müssen die internationalen Verträge und Uebereinkommen verbessert werden. Besonders notwendig erscheint die Ausdehnung des Begriffs „Schutzmarke", die Einführung eines gleichmäßigen Klassifikationssystems, die Schaffung von Zentralbehörden für Markenverwaltung und Rechtsprechung in den einzelnen Ländern.

Heft XIV. Dr. *Julius Wolf*, Professor an der Technischen Hochschule Berlin, Geheimer Regierungsrat. Das internationale Zahlungswesen.

Digitized by Google

Die Vervollkommnung des internationalen Zahlungswesens gehört zu den Zielen der mitteleuropäischen Wirtschaftsvereine und wurde auf verschiedenen Versammlungen behandelt. Insbesondere tritt *Wolf* für ihn ein, der im vorliegenden Band eine eingehende Darstellung des Problems gibt. Es sind Ansätze zu einer Organisation des internationalen Zahlungswesens, dessen Methoden im ersten Abschnitt geschildert werden, vorhanden in dem internationalen Postanweisungsverkehr und dem internationalen Postgiroverkehr. Wünschenswert aber ist auch die Einrichtung eines internationalen Giroverkehrs der Großbanken, welcher weit praktischer als der Scheckverkehr ist. Das bedingt die Schaffung eines Zentralinstitutes, welches die Verrechnungen vorzunehmen hat und in Gestalt eines Giroverbandes der Noteninstitute zu gründen ist. Der zweite Teil des Buches enthält die eingehende Beleuchtung dieses Vorschlages, den *Wolf* schon auf der Brüsseler Konferenz 1911 machte, nebst den Einzelheiten der Ausführung.

Heft XVI. Dr. *P. Grand.* Die ausländischen Wanderarbeiter in ihrer Bedeutung für Oberschlesien.

Im Anschluß an die Verhandlungen der mitteleuropäischen Wirtschaftsvereine über die Organisation des Arbeitsmarktes in Berlin und Wien 1909, in Budapast 1910 und die dort zutage getretenen Meinungsverschiedenheiten wird die Lage der Wanderarbeiter in Oberschlesien auf Grund eigenen statistischen Materials untersucht. Ihre Bedeutung für diese Provinz ist besonders groß, da die Landwirtschaft dort auf die Industrie, diese wiederum auf billige Löhne wegen ihrer Entfernung von Absatzmärkten angewiesen ist. Bleiben die Wanderarbeiter aus, so müssen einheimische Arbeiter zu höheren Löhnen genommen werden; diese gehen der Industrie verloren, welche ihrerseits nun auch teurer arbeiten muß und dadurch nicht mehr konkurrenzfähig gegenüber dem Westen bleibt.

Heft XVII. Verhandlungen der mitteleuropäischen Wirtschaftskonferenz in Budapest 1914.

I. Ausgewählte juristische Fragen im Texte der Handelsverträge.

Auszuscheiden sind alle Fragen, die durch andere Verträge geregelt werden. Formell sind die Texte und die Reihenfolge der Bestimmungen zu regeln. Der Regelung bedürfen folgende Fragen: 1. Die Sicherung der Rechte der beiderseitigen Staatsangehörigen in bezug auf den Aufenthalt im andern Staatsgebiet (z. B. Arbeiterversicherung). 2. Im internationalen Privatrecht die Rechtsstellung inländischer Filialen einer ausländischen Firma, welche derjenigen inländischer Geschäfte gleichgesetzt werden soll. Ebenso die Stellung der Vertreter ausländischer Firmen. 3. Im internationalen Prozeßrecht ist die Zustellung von Akten und die Beweisaufnahme unmittelbar von Gericht zu Gericht zu bewerkstelligen. 4. Anerkennung der öffentlichen Urkunden in anderen Staaten (ohne neue Gebühren). 5. Anerkennung der Zeugnisse amtlicher oder wissenschaftlicher Anstalten über einzelne Waren. 6. Verbesserung der Schiedsgerichtsklausel.

II. Uebereinstimmende Regelung der Prinzipien der Gesetzgebung gegen den unlauteren Wettbewerb.

III. Weitergehende Vereinheitlichung der Gütertransport-Bedingungen und gleichmäßige Anwendung derselben im Verkehr der mitteleuropäischen Staaten.

IV. Vereinheitlichung der für Erwerbsvereine geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere derjenigen für die Gesellschaften m. b. H.

Heft XVIII. Verhandlungen der mitteleuropäischen Wirtschaftskonferenz in Budapest 1916.

I. Die Frage der Rechtsannäherung.

Die Konferenz drang hauptsächlich auf die Annäherung in den Bestimmungen, der Handelsgesetze, im Versicherungs- und Lagerhausrecht, sowie bei dem Schutz des geistigen Eigentums.

Digitized by Google

II. Die Verhandlungen über den Eisenbahngüterverkehr ergaben als besonders wünschenswert die Vereinheitlichung der Tarife und die Anpassung der Verkehrswege.

III. Binnenschiffahrt.

Im Vordergrund steht hier die Donauschiffahrt. Die Schiffbarmachung ist durchzuführen, die Schiffahrt soll frei sein. Es ist eine Schiffahrtspolizeiordnung und ein einheitliches Privatrecht für die Donau einzuführen. Ebenso wie die anderen großen Wasserstraßen soll sie zum Großschiffahrtsweg ausgestaltet werden. Mit Rhein, Elbe und Oder muß sie durch Kanäle verbunden werden.

IV. Handelspolitik.

Oesterreich, Ungarn und Deutschland sollen einander Vorzugsbehandlung in allen Fragen der Handelspolitik gewähren. In den Handelsbeziehungen zu anderen Staaten sollen sie nur gemeinsame Regelung eintreten lassen. Dazu ist es notwendig, vor den Friedensverhandlungen eine Einigung herbeizuführen.

II. Verzeichnis eingegangener Neuerscheinungen.

Adler, Max. Klassenkampf gegen Völkerkampf! Marxistische Betrachtungen zum Weltkriege. (Musarion-Verlag, München 1919.) V u. 175 S.

Bauer, Oberst. Konnten wir den Krieg vermeiden, gewinnen, abbrechen? (August Scherl, Berlin 1918.) Flugschriften des „Tag" Nr. 2. 70 S.

Bauer, Oberst. Der Irrwahn des Verständigungsfriedens. (Flugschriften des „Tag" Nr. 4). (August Scherl, Berlin 1919.) 64 S., brosch. Mk. 2.—.

Bauer von Rohrfelden, Dr. Viktor R. Der Sinn des Krieges. (Manz'sche Verlagsbuchhandlung, Wien u. Leipzig 1918.) 1 Heft 45 S., geh. 1 65 Mk.

Bentham, Jeremy. Grundsätze für ein künftiges Völkerrecht und einen dauernden Frieden. *(Principles of international law.)* Uebersetzt von Dr. *Camill Klatscher.* Mit einer Einleitung über *Bentham, Kant* und *Wundt.* Herausgeg. von *Oskar Kraus.* Max Niemeyer, Halle a. S. 1915.) 153 S., geh. Mk. 4.—.

Bernstein, Eduard. Sozialdemokratische Völkerpolitik. Die Sozialdemokratie und die Frage Europa. Gesammelte Aufsätze. („Naturwissenschaften", G. m. b. H. Leipzig 1917.) 222 S., brosch. Mk. 3.60, geb. Mk. 4.80.

Boghitschewitsch, Dr. M., ehemaliger serbischer Geschäftsträger in Berlin. Kriegsursachen. Beiträge zur Erforschung der Ursachen des europäischen Krieges mit spezieller Berücksichtigung Rußlands und Serbiens. (Art. Institut Orell Füßli, Zürich 1919.) 182 S., brosch. Mk. 4.50.

Boschan, Richard. Der Streit um die Freiheit der Meere im Zeitalter des *Hugo Grotius.* (Felix Meiner, Leipzig 1919.) 59 S., brosch. Mk. 2.70.

Brenner, Dr. Ernst. Das Zusammenwirken von Bundesrat und Bundesversammlung bei Staatsverträgen nach schweizerischem Bundesstaatsrecht. (Abhandlungen zum schweizerischen Recht. 86. Heft.) (Stämpfli & Cie., Bern 1918.) XI u. 112 S., geh. Mk. 6.50.

Bruck, Moeller van den. Das Recht der jungen Völker. (R. Piper & Co., München 1919.) 120 S.

Bulletin de l'Institut Intermédiaire International. *Publication Trimestrielle. (H. D. Tjeenk Willink & Fils, Harlem. Martinus Nyhoff, La Haye.* 1919.) 272 S.

Calker, Prof. Dr. Wilhelm van. Die völkerrechtlichen Sicherungen der wirtschaftlichen Verkehrsfreiheit in Friedenszeiten. Zugleich ein praktischer Beitrag zur Frage des Völkerbundes. (Gustav Fischer, Jena 1918.) 56 S., brosch. Mk. 1.80.

Digitized by Google

Davidsohn, Georg. Die Geschäftsordnung der Nationalversammlung. (Verlag für Sozialwissenschaft, G. m. b. H. Berlin 1919.) 32 S., geh. Mk. 1.—.

Döring, C. Die Bevölkerungsbewegung im Weltkriege. 1. Deutschland. (Bulletin der Studiengesellschaft für soziale Folgen des Krieges, Nr. 4.) Kopenhagen 1919. 99 S., brosch. 3 Kronen.

Doren, Alfred. 1912—1914. Kriegstreibereien und Kriegsrüstungen. (Zur europäischen Politik 1897—1914. Unveröffentlichte Dokumente, im amtlichen Auftrage herausgegeben unter Leitung von *Bernhard Schwertfeger*. Band 4.) (Reimar Hobbing, Berlin 1919.) VIII u. 112 S.

Doren, Alfred. 1908—1911. Bosnische Krise, Agadir, Albanien. (Zur europäischen Politik 1897—1914. Unveröffentlichte Dokumente im amtlichen Auftrage herausgegeben unter Leitung von *Bernhard Schwertfeger*. Bd. 3.) (Reimar Hobbing, Berlin 1919.) VIII u. 285 S.

Eckstein, Anna B. Staatenschutzvertrag zur Sicherung des Weltfriedens. (Duncker & Humblot, München und Leipzig 1919.) VII u. 83 S., geh. Mk. 4.—.

Eisner, Kurt. Unterdrücktes aus dem Weltkriege. (Georg Müller, München, Wien, Zürich 1919.) 85 S., brosch. Mk. 2.50.

Eltzbacher, Paul. Die Presse als Werkzeug der auswärtigen Politik. (Eugen Diederichs Verlag, Jena 1918.) 161 S., kart. Mk. 4.50.

Entscheidungen des Oberprisengerichts in Berlin. Herausgegeben im Auftrage des Reichs-Justizamts. (J. Guttentag, Berlin 1918.) XVII und 444 S., brosch. Mk. 16.—.

Fichte, Joh. Gottl. Vom ehrenvollen Frieden. (Max Niemeyer, Halle 1917.) 20 S., geh. Mk. 0.50.

Fischer, Ernst W. Vom deutschen Wesen und den fremden Völkern. Weltpolitik der Zukunft. Beiträge zum Ausbau der Völkergemeinschaft, Heft 1. Bad Nassau (Lahn). (Zentralstelle zur Verbreitung guter deutscher Literatur.) 42 S.

Fischer, Ernst W. Staatsbürger und Politik. Die politischen Faktoren. Die politischen Grundsätze. Weltpolitik der Zukunft. Beiträge zum Ausbau der Volksgemeinschaft, Heft II. Bad Nassau (Lahn). (Zentralstelle zur Verbreitung guter deutscher Literatur.) 45 S.

Fischer, Edmund, Mitglied des Reichstags. Das sozialistische Werden. Die Tendenzen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung. (Veit & Co., Leipzig 1918.) VIII u. 552 S., geh. Mk. 15.—, geb. Mk. 19.—.

François, Mr. J. P. A. *Duikboot en Volkenrecht.* 375 S.

Frank, Prof. Dr. Reinhard, Geh. Hofrat. Das Saargebiet im Friedensschluß. (Karl Gerber, München.) 30 S., brosch. Mk. 0.60.

Freie Miliz und kein neuer Militarismus. Anregungen und Richtlinien von einem Frontsoldaten. (Anzengruber-Verlag, Wien, Leipzig 1919.) 56 S., geh. Mk. 2.—.

Fried, Dr. A. Die Grundlagen des unsächlichen Pazifismus. (Zürich, Orell Füßli.) 2. Aufl., 64 S., Preis 1.20 Fr.

Die Friedensbedingungen der alliierten und assoziierten Regierungen. Einleitung, Anhang, Sachregister. (Reimar Hobbing, Berlin 1919.) 256 S.

Friedjung, Heinrich. Das Zeitalter des Imperialismus 1884—1914. 2 Bde. (Neufeld & Henius, Berlin 1919.) XII u. 471 S., geb. Mk. 20.—.

Gjelsvik, Nikolaus. *Lærebok i Millonsfolkeleg Privatrett. (Det norske Samlaget* 1918. 1. Heft.) 224 S., geh. Mk. 3.25, geb. Mk. 4.—.

Digitized by Google

Harbach, W. Die parlamentarische Kabinettsregierung. Eine politische Beschreibung. (Deutsche Verlagsanstalt, Stuttgart u. Berlin 1919.) XVI u. 314 S.

Helfferich, Karl. Die Vorgeschichte des Weltkrieges. (Ullstein & Co., Berlin 1919.) 230 S.

Höniger, Robert. Rußlands Vorbereitung zum Weltkrieg. Auf Grund unveröffentlichter russischer Urkunden. (Siegfried Mittler & Sohn, Berlin 1919.) 139 S., brosch. Mk. 6.—.

Jaenecke, Dr. jur. Wilhelm. Die Grundprobleme des türkischen Strafrechts. Eine rechtsvergleichende Darstellung. (J. Guttentag, Berlin 1918.) X u. 144 S. Anhang, LI S.

Jászi, Dr. Oskar. Der Zusammenbruch des Dualismus und die Zukunft der Donaustaaten. (Uebersetzt von *Stefan von Hartenstein.)* (Manzsche Verlagsbuchhandlung, Wien 1918.) VI u. 120 S., geh. Mk. 13.20.

Jaurès, Jean. Die Stimme aus dem Grabe. Reden von *Jean Jaurès,* gesammelt und besprochen von *Victor Schiff.* (Vorwärts, Paul Singer, Berlin 1919.) 36 S., brosch. Mk. 1.50.

Jedina, Hauptmann Rudolf Ritter von. Das heutige Landkriegsrecht. Kurzer Grundriß des Völkerrechts in seinen Beziehungen zum Kriege. (Manzsche Verlagsbuchhandlung, Wien 1919.) VI u. 52 S., geh. Mk. 2.75.

Jngwersen, D. Peter. Der Paragraph 5 des Prager Friedens, seine Vorgeschichte, Entstehung und Geschichte bis zu seiner Aufhebung. (G. Soltau, Flensburg 1919.) 54 S., brosch. Mk. 2.50.

Jöhlinger, Otto, Redakteur. Der britische Wirtschaftskrieg und seine Methoden. (Julius Springer, Berlin 1918.) 522 S., brosch. Mk. 14.—.

Jünger, Justizrat Dr. H. Die Kriegsgesetze. (Helwingsche Verlagsbuchhandlung, Hannover 1915.) XXXII u. 406 S., geb. Mk. 5.—.

Katz, Dr. Edwin, Geheimer Justizrat. Der internationale Rechtshof. (Dr. Walther Rothschild, Berlin u. Leipzig 1918.) 97 S.

Kaufmann, Prof. Dr. Erich. Grundfragen der künftigen Reichsverfassung. (Grundfragen deutscher Politik in Einzelschriften, 6. Heft.) (Vossische Buchhandlung, Berlin 1919.) 52 S.

Kirchhoff, Auguste. Unsrer Kinder Land. (Nach dem Weltkrieg. Schriften zur Neuorientierung der auswärtigen Politik, Heft 8.) (Verlag „Naturwissenschaften", Leipzig 1919.) 30 S.

Köhler, Wilhelm. 1897—1914. Zweibund, englisch-deutscher Gegensatz. (Zur europäischen Politik 1897—1914. Unveröffentlichte Dokumente im amtlichen Auftrage herausgegeben unter Leitung von *Bernhard Schwertfeger.* (Reimar Hobbing, Berlin 1919.) VIII u. 129 S.

Kohler, Prof. Dr. Josef, Geh. Justizrat Grundlagen des Völkerrechts. Vergangenheit, Gegenwart, Zukunft. (Ferdinand Enke, Stuttgart 1918.) VIII u. 250 S.

Kollewyn, Mr. R. D. *Het Beginsel der Opendare Orde in het Internationaal Privatrecht.* (Martinus Nyhoff, 's-Gravenhage 1917.) 134 S.

Kralik, Richard von. Die neue Staatenordnung im organischen Aufbau. (Verlagsanstalt Tyrolia, Innsbruck-Wien-München 1918.) 408 S., brosch. Mk. 6.—.

Krieger, Dr. Bodgan. Die Wahrheit über die angebliche Abdankung des Kaisers. Vaterländische Aufklärungsschriften Nr. 2. (Fr. Zillesen, Berlin 1919.) 13 S.

Digitized by Google

Kühn, Joachim. Deutschland und Frankreich. Ein Wort zur Friedenskonferenz. (Ernst Siegfried Mittler & Sohn, Berlin 1919.) 51 S., geh. Mk. 1.50.

Lammasch, Prof. Dr. H. Das Völkerrecht nach dem Kriege (*Publication de l'Institut Nobel Norvegien tome III,* Kristiania 1917). 218 S.

Lammasch, Prof. Dr. H. Der Friedensverband der Staaten. (Der Neue Geist-Verlag, Leipzig 1918.) 42 S., geh. Mk. 1.20.

Lammasch, Prof. Dr. H. Europas elfte Stunde. (Mit einem Geleitworte von Prof. Dr. *Fr. W. Förster.)* (Verlag für Kulturpolitik, München 1919.) VIII u. 175 S.

Laun, Prof. Dr. Rudolf. Die Internationalisierung der Meerengen und Kanäle. Bericht, erstattet an die neutrale Konferenz in Stockholm nebst einem Vertragsentwurf. (Martinus Nyhoff, Haag 1918.) VIII und 170 S.

Lehmann, Prof. Dr. H. Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs. (Grundrisse der Rechtswissenschaft, Bd. 1.) Veit & Co., Leipzig 1919. XII u. 257 S., geh. Mk. 8.50, geb. Mk. 12.—.

Magnus, Dr. jur. Albert, Gerichtsassessor. Reichs- und Staatsangehörigkeits-Gesetz vom 22. Juli 1913. (Puttkammer & Mühlbrecht, Berlin 1917.) 411 S.

Manes, Prof. Dr. Alfred. Sozialpolitik in den Friedensverträgen und im Völkerbund. (Karl Siegismund, Berlin 1919.) 63 S., geh. Mk. 2.—.

Martin, Rudolf. Die soziale Revolution. Der Uebergang zum sozialistischen Staat. (Musarion-Verlag, München 1919.) XXXII u. 207 S., brosch. Mk. 4.—, geb. Mk. 6.—.

Meinecke, Friedrich. Preußen und Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert. Historische und politische Aufsätze. (R. Oldenburg, München und Berlin 1918.) VI u. 552 S., geh. Mk. 14.—, geb. Mk. 16.—.

Meurer, Christian, Geh. Hofrat, Prof. Dr. Das Gastrecht der Schiffe im Krieg und Frieden. (Quellen u. Studien zur Geschichte und Dogmatik des Seekriegsrechts. Bd. 1, Heft 2.) (Julius Springer, Berlin 1918.) 68 S., brosch. Mk. 4.80.

Meyenberg, A. Für den Frieden auf dem Boden des internationalen Vertrauens. (Räber & Cie., Luzern 1918.) 55 S., brosch. Fr. 0.75.

Montyn, Dr. A. M. M., Rechtsanwalt im Haag. Ein neues Völkerrechtsprinzip. (Gebr. Belinfante, Haag 1919.) 58 S.

Montyn, Dr. A. M. M., *Advocaat te 's-Gravenhage. Een nieuw Beginsel van Volkenrecht.* (Gebr. Belinfante 's-Gravenhage 1918.) 56 S., brosch. Mk. 1.10.

Muehlon, Wilhelm. Die Verheerung Europas. (Art. Institut Orell Füßli, Zürich 1918.) 149 S., geh. Mk. 3.50.

Nelson, Leonard. Die Rechtswissenschaft ohne Recht. Kritische Betrachtungen über die Grundlagen des Staats- und Völkerrechts insbesondere über die Lehre von der Souveränität. (Veit & Co., Leipzig 1917.) 251 S., geh. Mk. 7.50, geb. Mk. 9.50.

Niedner, Prof. Dr. Johannes, Oberverwaltungsgerichtsrat. Der Krieg und das Völkerrecht. (Vortrag, gehalten in der Staatswissenschaftlichen Gesellschaft zu Jena.) (Gustav Fischer, Jena 1915.) 29 S., brosch. Mk. 0.60.

Niemeyer, Prof. Dr. Th. Aufgaben künftiger Völkerrechtswissenschaft. (Duncker & Humblot, München und Leipzig 1917.) 40 S.

Digitized by Google

Nippold, Prof. Dr. Otfried. Die Gestaltung des Völkerrechts nach dem Weltkrieg. (Art. Institut Orell Füßli, Zürich 1917.) VI u. 285 S., geh. Fr. 8.—, geb. Fr. 10.—.

Oloff, F. Der Sinn und Segen des englischen Weltkrieges. (Dietrich Reimer, Berlin 1919.) 95 S.

Overbeck, Dr. jur. Alfred Freiherr von. Niederlassungsfreiheit und Ausweisungsrecht. Eine Untersuchung über die öffentlichrechtliche Stellung des Ausländers. (Freiburger Abhandlungen aus dem Gebiete des öffentlichen Rechts. X. Heft.) (Verlag der Braunschen Hofbuchdruckerei, Karlsruhe i. B. 1907.) XI u. 143 S., geh. Mk. 3.—.

Parlagi, Béla. Richtlinien einer internationalen Wirtschaftspolitik. (Anzengruber-Verlag Brüder Suschitzky, Wien - Leipzig 1918.) 79 S., brosch. Mk. 2.50.

Pesch, Heinrich S. J. Ethik und Volkswirtschaft. (Das Völkerrecht, 4. u. 5. Heft.) (Herausgeg. im Auftrage der Kommission für christliches Völkerrecht.) (Herdersche Verlagshandlung, Freiburg im Breisgau 1918.) 164 S.

Reichesberg, Prof. Dr. Naum. Die Meistbegünstigung in den künftigen Handelsverträgen. (A. Franke, Bern 1918.) 36 S., brosch. Mk. 1.80.

Reventlow, Graf Ernst zu. Politische Vorgeschichte des Großen Krieges. (Ernst Siegfried Mittler & Sohn, Berlin 1919.) XII u. 354 S., geh. Mk. 14.—, geb. Mk. 17.50.

Roselius, Ludwig. Briefe. (H. M. Hauschild, Bremen 1918.) 177 S.

Rühlmann, Prof. Dr. Der Völkerbundgedanke. Materialiensammlung. Zusammengestellt im Auftrage des Vereins „Auslandkunde". (E. V.) (Hans Robert Engelmann, Berlin 1919.) VI u. 230 S.

Ruville, Albert von. Englische Friedensschlüsse. (Auslandsstudien an der Universität Halle - Wittenberg. Heft 2.) (Max Niemeyer, Halle a. S. 1918.) 28 S., geh. Mk. 1.—.

Sägmüller, Prof. Dr. Johannes Baptist. Der Apostolische Stuhl und der Wiederaufbau des Völkerrechts und Völkerfriedens. Das Völkerrecht. 6. Heft. Im Auftrage der Kommission für Christliches Völkerrecht, herausgeg. von *Godehard Joh. Ebers.* (Herdersche Verlagsbuchhandlung, Freiburg im Breisgau 1919.) 120 S., brosch. Mk. 3.80.

Sauerbeck, Dr. Ernst. Der Kriegsausbruch. Eine Darstellung von neutraler Seite an Hand des Aktenmaterials. (Deutsche Verlags-Anstalt, Stuttgart, Berlin 1919.) XVI u. 742 S., geh. Mk. 12.—, geb. Mk. 16.—.

Scheller-Steinwartz, Dr. von. Amerika und wir. Ein Wink am Scheidewege. (Duncker & Humblot, München u. Leipzig 1919.) 91 S., geh. Mk. 3.—.

Schimpf, Dr. Otto. Die seekriegsrechtliche Bedeutung von Flottenstützpunkten. (Poll & Pickardt, Berlin 1918.) 114 S.

Schocken, Dr. jur. W. Wie soll Frieden werden? Aeußerungen englischer, französischer und amerikanischer Staatsmänner zu deutschen Vergleichsvorschlägen. (Karl Curtius, Berlin.) 61 S., geh. Mk. 0.50.

Scholz, Dr. Franz, Kammergerichtsrat. Privateigentum im besetzten und unbesetzten Feindesland, unter besonderer Berücksichtigung der Praxis des Weltkrieges. (Otto Liebmann, Berlin 1919.) XIV u. 309 S., geb. Mk. 25.—.

Schotte, Dr. Walther. *The Principles of the Formation of States. An open letter to the President of the United States.* (Hans Robert Engelmann, Berlin 1919.) 22 S.

Digitized by Google

Schücking, Prof. Walter. Der Dauerfriede. Kriegsaufsätze eines Pazifisten. (Verlag „Naturwissenschaften", Leipzig 1917.) 91 S.

Schücking, Prof. Walter. Das Werk vom Haag. Unter Mitwirkung von *v. Bar, Fleischmann* etc. etc. Zweite Serie: Die gerichtlichen Entscheidungen. Erster Band. Die Judikatur des Ständigen Schiedshofs von 1899—1913. Erster Teil. (Duncker & Humblot, München u. Leipzig 1917.) VIII u. 452 S., geh. Mk. 15.—.

Schücking, Prof. Walter. Das Werk vom Haag. Unter Mitwirkung von *v. Bar, Fleischmann* etc. etc.. Zweite Serie: Die gerichtlichen Entscheidungen. 1. Band. Die Judikatur des Ständigen Schiedshofs von 1899—1903. Zweiter Teil. (Duncker & Humblot, München u. Leipzig 1917.) V u. 519 S., geh. Mk. 17.50.

Schücking, Prof. Walter*) Internationale Rechtsgarantien. Ausbau und Sicherung der zwischenstaatlichen Beziehungen. (Broschek & Co., Hamburg 1919.) 1 Bd. 134 S.

Schwertfeger, Bernhard. 1905—1907. Marokkokrisis, König Eduard VII. (Zur europäischen Politik 1897—1914. Unveröffentlichte Dokumente im amtlichen Auftrage herausgegeben unter Leitung von *Bernhard Schwertfeger.* Band 2.) (Reimar Hobbing, Berlin 1919.) VIII u. 204 S.

Solf, W. H. Kolonialpolitik. Mein politisches Vermächtnis. (Reimar Hobbing, Berlin 1919.) 99 S., brosch. Mk. 2.40.

Solovjeff, Wladimir. Rußland und Europa. (Eugen Diederichs, Jena 1917.) 75 S., kart. Mk. 1.50.

Speidel, Landgerichtsdirektor. Der Friede im Osten. Die Friedensschlüsse mit der Ukraine, mit Rußland, Finnland und Rumänien: Die Friedensurkunden mit den darin genannten Staatsverträgen. (Victor Krämer, Heilbronn a. N. 1918.) VII u. 182 S., geh. Mk. 4.50.

Stegemann, Dr. Herbert. Rettet das Saarland! Ein Aufruf. (Puttkammer & Mühlbrecht, Berlin 1919.) 40 S., geh. Mk. 0.60.

Strisower, Prof. Dr. Leo. Der Krieg und die Völkerrechtsordnung. (Manzsche Verlagsbuchhandlung, Wien 1919.) IV u. 146 S., geh. Mk. 7.15.

Strupp, Dr. Karl. Die Friedensverträge. Band 1. Die Ostfrieden. (Ukraine, Großrußland, Finnland, Rumänien nebst den Zusatzverträgen.) (J. Guttentag, Berlin 1918.) 685 S.

Suchanoff, Nikolaus. Die russische Linke und der Krieg. (Eugen Diederichs, Jena 1917.) 111 S., kart. Mk. 2.50.

Supan, Prof. Dr. Alexander. Leitlinien der allgemeinen politischen Geographie. (Veit & Co., Leipzig 1918.) VI u. 140 S., geh. Mk. 5.—, geb. Mk. 7.—.

Ter Meulen, Dr. Jacob. Der Gedanke der internationalen Organisation in seiner Entwicklung. 1300—1800. (Martinus Nyhoff, Haag 1917.) XI u. 397 S.

Trützschler von Falkenstein, Kurt. Zum Weltfrieden! General-Appell an die Völker Europas. (Bertold Sturm, Dresden 1918.) 15 S., Mk. 0.50.

Tuor, Prof. Dr. P. Das Erbrecht, V. Lieferung. (Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch unter Mitwirkung von Dr. *H. Becker,* Prof. Dr. *E. Hafter* etc. etc., herausgegeb. von Prof. *M. Gnüa.*) (Stämpfli & Cie., Bern 1919.) 3. Bd. 608 S., geh. Mk. 3.60.

Unser Recht auf Elsaß-Lothringen. Ein Sammelwerk, herausgegeb. von Dr. *Karl Strupp.* (Duncker & Humblot, München u. Leipzig 1918.) 228 S., geh. Mk. 6.—.

*) S. die Besprechung oben S. 246 ff.

Digitized by Google

Die Verfassung der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik. (Bestimmungen des fünften allrussischen Sowjetkongresses, angenommen in der Tagung vom 10. Juli 1918.) (Verlag der Wochenschrift „Die Aktion".) 22 S., Mk. 0.50.

Vollenhofen, Prof. van C. Die drei Stufen des Völkerrechts. (Martinus Nyhoff, Haag 1919.) 105 S., brosch. 1 Gulden.

Vorländer, Karl. Kant und der Gedanke des Völkerbundes. Mit einem Anhange: Kant und Wilson. (Felix Meiner, Leipzig 1919.) 85 S., geh. Mk. 3.60.

Vorst, Hans. Das bolschewistische Rußland. (Der Neue Geist-Verlag, Leipzig 1919.) 264 S., geh. Mk. 5.—.

Wachsmann, Dr. jur. Kurt. Bezirksrichter in Riga. Das neue russische Strafgesetzbuch vom 22. März 1903 in der sich aus den Strafrechtsverordnungen im Verwaltungsgebiet Ober-Ost ergebenden Fassung. (J. Guttentag, Berlin 1918.) 299 S.

Wehberg, Dr. Hans. Neue Weltprobleme. Gesammelte Aufsätze über Weltwirtschaft und Völkerorganisation. (Duncker & Humblot, München u. Leipzig 1919.) XII u. 255 S., geh. Mk. 8.—.

Wehberg, Dr. Hans. Die internationale Beschränkung der Rüstungen. (Deutsche Verlags-Anstalt, Stuttgart-Berlin 1919.) XII u. 460 S., geh. Mk. 21.60, geb. Mk. 25,60.

Die „Weltflugnormen" des JASB. *(International Aircraft Standards Board.)* Nach dem in englischen Fachzeitschriften erschienenen Wortlaut ins Deutsche übertragen und bearbeitet von Dr. *E. Everling.* (Deutsche Versuchsanstalt für Luftfahrt, E. V., Berlin u. Adlershof 1918.) 53 S.

Wendel, Hermann, M. d. R. Makedonien und der Friede. (Musarion-Verlag, München 1919.) 113 S.

Wichtl, Dr. Friedrich, Nationalrat. Weltfreimauerei, Weltrevolution, Weltrepublik. Eine Untersuchung über Ursprung und Endziele des Weltkrieges. (Lehmanns Verlag, München 1919.) 204 S., geh. Mk. 5.—, geb. Mk. 7.—.

Wie bezahlen wir den Krieg? Gedanken, die dem englischen Schatzsekretär von der wissenschaftlichen Abteilung der Fabier zur Verfügung gestellt werden. Herausgeg. von der Fabian-Society in London. (Duncker & Humblot, München u. Leipzig 1918.) 178 S., geh. Mk. 4.—.

Wijnveldt, Mr. Dr. J. *Neutralitätrecht te Land.* (Martinus Nyhoff, 's-Gravenhage 1917.) 217 S.

Willms, Hermann. Die seekriegsrechtliche Bedeutung von Flottenstützpunkten. (Quellen und Studien zur Geschichte und Dogmatik des Seekriegsrechts. Heft 1.) (Julius Springer, Berlin 1918.) VI u. 163 S., geh. Mk. 9.—.

Der Wirtschaftskrieg. Die Maßnahmen und Bestrebungen des feindlichen Auslandes zur Bekämpfung des deutschen Handels und zur Förderung des eigenen Wirtschaftslebens. Herausgeg. vom Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel. Fünfte Abteilung: Vereinigte Staaten von Amerika. Bearbeitet von *Eugen Böhler* und Dr. *Hans Wehberg.* (Gustav Fischer, Jena 1919.) X u. 567 S., brosch. Mk. 30.—.

Zimmermann, Dr. Alfred. Geschichte der deutschen Kolonialpolitik. (Ernst Siegfried Mittler & Sohn, Berlin 1914.) XVI u. 336 S.

Digitized by Google

Zitelmann, Ernst. Die Unvollkommenheit des Völkerrechts. (Duncker & Humblot, München u. Leipzig 1919.) 60 S., geh. Mk. 2.25.

Zorn, Geh. Justizrat Prof. Dr. Die Zukunft des Völkerrechts. (Im neuen Deutschland. Grundfragen deutscher Politik in Einzelschriften. Heft 1.) (Vossische Buchhandlung, Berlin 1918.) 63 S., brosch. Mk. 2.50.

Zuchardt, Dr. Karl. Moderne Staatsverfassungen, ihr Wortlaut und ihr Wesen. (K. F. Koehler, Leipzig 1919.) 160 S., geh. Mk. 3.50, geb. Mk. 5.—.

Bettelheim, Dr. Ernst u. Dr. Max Leop. Ehrenreich. Der Rechtsschutz des heimischen Kunsthandwerks. Mit einem Geleitwort von Dr. *Franz Klein*. (*Carl Fromme*, Wien u. Leipzig 1918.) XIII u. 168 S.

Bernstein, Eduard. Völkerbund oder Staatenbund. Eine Untersuchung. (*Paul Cassirer*, Berlin 1919.) 29 S., geh. Mk. 1 50.

Cornelius, Hans. Völkerbund und Dauerfriede. (Fehler und Forderungen. Schriften zur Neugestaltung deutscher Politik, Heft 8.) (*Georg Müller*, München 1919.) 69 S., geh. Mk. 2,50.

Curtius, Friedrich. Hindernisse und Möglichkeit einer ethischen Politik. (Verlag Naturwissenschaften, Leipzig 1918.) 128 S.

Epistola aperta ad Woodrowium Wilson conscripta ab amico generis humani. (*Fritzsche & Schmidt*, Leipzig - Stötteritz 1919.) 8 S., geh. Mk. —.60.

Edler v. Bachrach, Dr. Adolf. Advokatenfürsorge. Eine Aufgabe der Rechtspflege. (*Ulrich Moser*, Graz u. Leipzig 1918.) 31 S., geh. Mk. 2.—.

Flugschriften der Oesterreichischen Gesellschaft für soziales Recht. (Verlag der Soziologischen Gesellschaft in Wien.) (*Anzengruber*-Verlag, Wien und Leipzig 1918.)

1. Heft. *Ofner*, Dr. *Julius*. Soziales Recht. 14 S., geh. Mk. —.80.
2. Heft. *Herzfelder, Henriette*. Die Sozialisierung unseres Jugendrechtes 21 S., geh. Mk. —.80.
3. Heft. *Kobler*, Dr. *Franz*. Neue Rechtskultur. 15 S., geh. Mk. —.80.

Freytag-Loringhoven, Frhr. von. Geschichte der russischen Revolution. Teil 1. (*J. F. Lehmann*, München 1919.) 206 S., geh. Mk. 6.60, geb. Mk. 8.80.

Fried, Dr. A. Vom Weltkrieg zum Weltfrieden. Zwanzig Kriegsaufsätze. (Zürich, *Orell Füßli*, 1916.) 106 S., Preis 2 Fr.

Gerechtigkeit. Monatshefte für auswärtige Politik. Heft 1. Januar 1919. (*Hans Robert Engelmann*, Berlin 1919.) 172 S.

Heymann, Lida Gustava. Frauenstimmrecht und Völkerverständigung. (Nach dem Weltkrieg. Schriften zur Neuorientierung der auswärtigen Politik, Heft 9.) (Verlag Naturwissenschaften, Leipzig 1919.) 35 S.

Gothein, Georg. Warum verloren wir den Krieg? (Deutsche Verlagsanstalt Stuttgart-Berlin 1919.) 94 S., geh. Mk. 2.75.

Krieger, Dr. Bodgan. Das „Geheimleben des Preußischen Hofes". Randbemerkungen eines Kundigen. (Vaterländische Aufklärungsschriften Nr. 3.) (*Fr. Zillessen*, Berlin 1919.) 15 S.

Revolutionäre Streitfragen. Herausgegeben und verlegt vom Generalsekretariat zum Studium und zur Bekämpfung des Bolschewismus. (*Alexander Grübel*, Berlin 1918.)

Digitized by Google

1. Heft. Dr. *E. Stadtler.* Der Bolschewismus und seine Ueberwindung. 19 S., geh. Mk. 1.—.
2. Heft. Dr. jur. *Paul Schiemann.* Massenelend. Russische Erfahrungen und deutsche Besorgnisse. 29 S., geh. Mk. 1.—.
3. Heft. Generalsekretär *Ad. Stegerwald.* Unsere Not und unsere Rettung. 18 S., geh. Mk. —.70.
4. Heft. Dr. jur. *Paul Schiemann.* Die Asiatisierung Europas. Gedanken über Klassenkampf und Demokratie. 19 S., geh. Mk. —.80.
5. Heft. Dr. *E. Stadtler.* Die Ursachen der russischen Märzrevolution. 22 S., geh. Mk. 1.—.
6. Heft. Dr. *E. Stadtler.* Der kommende Krieg. Bolschewistische Weltrevolutionspläne. 16 S., geh. Mk. —.80.
7. Heft. Justizrat *Klibanski.* Der Kommunismus in Rußland und die Diktatur des Proletariats. 14 S., geh. Mk. —.80.
8. Heft. *Caesar von Schilling.* Der Imperialismus der Bolschewiki. 13 S., geh. Mk. —.80.
9. Heft. Dr. *E. Stadtler.* Ist Spartakus besiegt? Der Bolschewismus als weltpolitisches Problem. 19 S., geh. Mk. —.80.
10. Heft. *Heinz Fenner.* Die Despoten der Sowjetrepublik. Ein Wort der Aufklärung über bolschewistische Diplomaten und Staatsmänner. 17 S., geh. Mk. —.80.
11. Heft. *Heinz Fenner. Maxim Gorkis* politische Gesinnung und seine Stellung zu der Sowjetregierung. 16 S., geh. Mk. —.80.
12. Heft. Dr. *E. Stadtler.* Bolschewismus und Wirtschaftsleben. 39 S., geh. Mk. 1.20.
13. Heft. Dr. *E. Stadtler.* Weltkrieg, Welttragödie und Weltbolschewismus. 22 S., geh. Mk. 1.—.

Rühlmann, Prof. Dr. Paul. Europa am Abgrunde. Die wichtigsten Bestimmungen des Versailler Friedensvertrages in ihren Wirkungen. (*F. Köhler,* Leipzig 1919.) 98 S., geh. Mk. 2.50.

Schneider, Ph. Die Friedensfrage während des Krieges. Uebersicht über die Friedensbestrebungen während des Krieges und über die Hemmnisse, die ihren Erfolg vereitelten. (Kleine zeitgeschichtliche Bibliothek, 2 Bd.) (*Hoursch u. Bechstedt,* Köln 1919.) 38 S.

Schücking, Walther. Der Bund der Völker. Studien und Vorträge zum organisatorischen Pazifismus. (Der Neue Geist-Verlag, Leipzig 1918.) VII und 171 S., geh. Mk. 6.—.

Triebel, Hans. Unannehmbar! Was nun? Aufruf an das deutsche Volk zur zeitgemäßen und erfolgreichen Verteidigung Deutschlands gegen die militärischen und rechtlichen Uebergriffe unserer Feinde. (*Adler* und *Borel,* Dresden 1919.) 48 S., geh. Mk. 1.—.

Triebel, Hans. Weltenwende. Das Ende des Bolschewismus. (*Adler* und *Borel,* Dresden 1919.) 127 S., brosch. Mk. 2.20.

Triepel, Prof. Dr. Die Zukunft des Völkerrechts. (*Teubner,* Leipzig und Dresden 1916.) 30 S., geh. Mk. 1.—.

Wilhelm, Dr. Wilson! Das Schicksalsbuch Deutschlands und der Welt. (*Adler* und *Borel,* Dresden 1919.) 139 S., geh. Mk. 3.—.

Woeber, J. Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz unter besonderer Berücksichtigung der bayerischen Verhältnisse. (*J. Schweitzer,* München, Berlin und Leipzig.) VIII und 162 S., geb. Mk. 6.75.

Digitized by Google

Digitized by Google

Das Subjekt der Staatsgewalt im besetzten feindlichen Gebiete*).

Von Referendar Dr. **Loening**, Jena.

Literatur:

Baumberger, occupatio bellica (Dissertation). 1909.
Beling, L. Z. 1916, S. 1077.
Bray, De l'occupation militaire en temps de guerre. 1894.
Calvo, Le droit international. 3. Aufl. III. Bd. 1880.
DJZ. 1915, S. 805.
v. Frisch, Der völkerrechtliche Begriff der Exterritorialität.
Gierke, Gruchots Beiträge 1915, S. 18.
Heilborn, in *Kohlers* Enzykl. II, S. 1066/67.
Hölken, Die Okkupationsarmee und das Recht im besetzten Gebiet (Dissertation). 1917.
Jellinek, Allgemeine Staatslehre (2. Aufl.).
Kohler, Internationales Strafrecht 1917, § 68.
Derselbe, in *Dietrich Schäfers* „Der Krieg". Bd. I.
Derselbe, *Goltd.* Archiv. 1916, S. 368.
Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches. 1911. II. Bd.
Derselbe, Verwaltung Belgiens 1916. (Festgabe für *Otto Mayer.*)
Derselbe, DJZ. 1917, S. 262 ff.
H. Lehmann, Kriegsbeschlagnahme. 1916.
E. Loening, Die Verwaltung des Generalgouvernements im Elsaß 1874.
Merkl, Die kriegerische Besetzung, in *Hirths* Annalen 1917, S. 326.
Meurer, im Arch. d. öffentl. Rechts. Bd. 33, S. 353.
G. Meyer-Anschütz, Deutsches Staatsrecht. I. Teil 1914. II. Teil 1917.
Nys, Le droit international. 1906. III. Bd.
Petit, L'administration de la justice en territoire occupé. 1900.
Philipsborn, J. W. 1917, S. 129.
Rissom, Z. f. ges. Str.-Wiss. 1916, S. 42/43.
Sichel, Die kriegerische Besetzung feindlichen Staatsgebiets (Dissertation). 1905.
Strupp, Das internationale Landkriegsrecht. 1914.
Tjaden, Die kriegerische Besetzung feindlichen Staatsgebiets (Dissertation). 1910.
Verwaltungsordnung Ober-Ost v. 7. VI. 1916 (im Befehls- und Verordnungsblatt des Oberbefehlshabers Ost, 1916, S. 269).

*) **Anm.: Verfaßt im Sommer 1917.**

Digitized by Google

Inhalt:

§ 1. Einleitung.
§ 2. Die Art der Gewalt.
§ 3. Das Problem.
§ 4. Lösung auf logischem Wege.
§ 5. Der tatsächliche Zustand.
§ 6. Der rechtliche Zustand.
§ 7. Reichs- oder Bundesstaatsgewalt.

§ 1.

Einleitung.

Mancher unserer Streiter an der Front würde, soweit er bei den schweren Kämpfen überhaupt Neigung zu theoretischen Erwägungen verspüren sollte, höchlichst erstaunen, vielleicht an seinem eigenen Verstand irre werden, wenn er erführe, daß in seinem Rücken, im besetzten Gebiet — nach herrschender juristischer Lehre — nicht etwa die deutsche, sondern gerade die feindliche Staatsgewalt ausgeübt wird. Also in dem besetzten Frankreich die der französischen Republik, im besetzten Belgien hinter der flandrischen Front die Königlich belgische usw. Dieselbe feindliche Staatsgewalt, die in täglichem und stündlichem vernichtendem Eisenhagel den deutschen Soldaten ihre *ultima ratio* fühlen läßt, wird in seinem Rücken und noch dazu durch eigene deutsche Behörden ausgeübt! Das mag den meisten nicht in den Sinn wollen, anderen ein bekanntes, vielleicht allzu hartes Urteil über den Juristenstand, noch anderen einen Appell an den gesunden Menschenverstand entlocken!

Mit solchen allgemeinen Gefühls- und weniger Verstandes-Aeußerungen kommt man aber der Lösung des Problems nicht näher.

Es steht fest, daß unsere Behörden in den von uns besetzten feindlichen Gebieten Macht entfalten, Gewalt ausüben. Ueber das hierbei von deutscher Tatkraft Geleistete gibt es nur eine Stimme des Lobes, ebenso herrscht in Theorie und Praxis Einigkeit über die von uns im besetzten Gebiet anzuwendenden und tatsächlich angewandten Rechtssätze.

Meinungsverschiedenheit besteht aber bezüglich der Art und des Ursprungs der Gewalt selbst, die wir ausüben.

Digitized by Google

Wie eingangs erwähnt, sieht sie die herrschende Lehre [1]) als die feindliche Staatsgewalt, die entgegengesetzte Anschauung [2]) aber als die eigene deutsche, eine vermittelnde [3]) Ansicht teils als deutsche, teils als feindliche an. Nach anderer Auffassung [4]) ist diese Gewalt überhaupt keine Staatsgewalt, sondern eine „völkerrechtliche Gewalt", wieder andere Lehre [5]) bezeichnet sie als einen Ausfluß der Kommandogewalt des Kaisers. Endlich ein Schriftsteller [6]) sieht in der Ausübung dieser Gewalt eine Art „Geschäftsführung ohne Auftrag" [7]).

Also über ein und denselben Gegenstand — bei völliger Uebereinstimmung bezüglich seines Inhaltes — eine Fülle von Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich seiner Charakterisierung, seines Wesens, seiner juristischen Konstruktion!

Das Problem ist also ein rein theoretisches, dessen eingehende Erörterung vom praktischen Nützlichkeitsstandpunkt abgelehnt werden mag, dessen richtige Lösung aber im Interesse juristischer Erkenntnislehre liegt.

§ 2.

Die Art der Gewalt.

Die obengenannte einschlägige Literatur ist, ganz abgesehen von sonstigen Meinungsverschiedenheiten, fast durchgängig

[1]) *Nys, Le droit international.* 1906. III. Bd., S. 283. — *Calvo, Le droit international.* 3. Aufl. III. Bd., S. 179/80. — *Bray, De l'occupation militaire en temps de guerre.* 1894, S. 154. — *Laband,* DJZ. 1917, S. 262 ff. und die dort S. 265 angeführte Literatur; außerdem: *Sichel,* Die kriegerische Besetzung feindlichen Staatsgebiets, S. 12; *Tjaden,* dasselbe, S. 24; *H. Lehmann,* Kriegsbeschlagnahme (1916), S. 2. 83; *Petit, L'administration de la justice en territoire occupé,* S. 7, 23. — *Hölken,* Die Okkupationsarmee und das Recht im besetzten Gebiet, S. 30 ff.

[2]) Literatur bei *Laband,* DJZ. 1917, S. 263; außerdem: *Rissom,* Z. f. ges. Str.-W. 1916, S. 42/43; *Beling,* L. Z. 1916, S. 1077; *v. Frisch,* Exterritorialität, S. 46/47; *Merk/,* Die kriegerische Besetzung, in *Hirths* Annalen 1917, S. 337 ff.; vor allem *Kohler,* Internationales Strafrecht § 68; derselbe in *Goltd.* Arch. 1916, S. 368; derselbe in *Dietrich Schäfers:* Der Krieg 1914/16 Bd. I, S. 429 ff.

[3]) *Philipsborn,* JW. 1917, S. 120.

[4]) *E. Loening,* Die Verw. des Gen.-Gouv. im Elsaß, 1874, S. 27/28.

[5]) *Rissom* a. a. O.

[6]) *Jellinek,* Allg. Staatslehre (2. Aufl.), S. 384.

[7]) Viele Schriftsteller, die die *occupatio bellica* behandeln, gehen auf die Frage, welche Staatsgewalt ausgeübt wird, gar nicht ein. Vgl. die Bemerkungen *Labands* a. a. O. S. 263.

Digitized by Google

der Ansicht, daß die von dem Besetzenden im besetzten Gebiet ausgeübte Gewalt „Staatsgewalt“ ist. Auch *Jellinek*, der a. a. O. von „Geschäftsführung ohne Auftrag“ spricht, bezeichnet damit ein zwischen dem besetzenden und dem feindlichen Staat bestehendes Rechtsverhältnis, dem zufolge Staatsgewalt im besetzten Gebiet herrscht. Ebenso besagt die Ansicht, daß die ausgeübte Gewalt „Kommandogewalt“ ist, weiter nichts, als daß es sich um Staatsgewalt handelt. Denn die erstere ist kein von der letzteren verschiedener Begriff, sondern einer ihrer Bestandteile[8]).

So bleibt nur noch die Erörterung der Ansicht übrig, daß der besetzende Staat im besetzten Gebiet „völkerrechtliche Gewalt“ ausübe. Diese Meinung *E. Loenings* wird von *Laband* a. a. O. S. 263 treffend widerlegt. Er sagt: „Eine völkerrechtliche Staatsgewalt gibt es nicht; dies ist ein Widerspruch in sich selbst; das Völkerrecht betrifft nur zwischenstaatliche Verhältnisse. Man kann sagen, daß der Titel für die dem besetzenden Staat zustehenden Rechte im Völkerrecht begründet oder anerkannt sei, aber nicht, daß eine eigene, selbständige, von der Staatsgewalt des Okkupanten und des Besiegten verschiedene, völkerrechtliche Staatsgewalt durch die Besetzung feindlichen Gebietes geschaffen werde.“

Es herrscht also annähernd völlige Einigkeit darüber, daß unsere Behörden im besetzten Gebiet Staatsgewalt ausüben.

Darüber aber, welche Staatsgewalt ausgeübt wird, besteht, wie oben dargelegt wurde, Meinungsverschiedenheit, und es stehen sich im großen und ganzen zwei Gruppen gegenüber: die eine behauptet, daß die deutschen Besetzungsbehörden die feindliche Staatsgewalt ausüben; die andere, nach der sie die eigene deutsche Staatsgewalt anwenden.

Die Beantwortung der Frage, um welche Staatsgewalt es sich handelt, soll im folgenden versucht werden.

Dazu ist zunächst erforderlich, die Frage noch genauer zu stellen, das Problem noch schärfer zu formulieren.

---

[8]) *Laband* a. a. O. S. 263. — *Rissom* a. a. O.: „Die Kommandogewalt verkörpert die eigene Staatsgewalt in ihrer ganzen Machtfülle“.

Digitized by Google

§ 3.

Das Problem.

Die Staatsgewalt stellt den höchsten Willen im Staate dar und bedeutet, daß in einem Staatsgebiet das dort herrschende Staatswesen höchste Gewalt als seine eigene Staatsgewalt ausübt.

Dieser Satz ist so selbstverständlich, daß er bei normalen, friedlichen Verhältnissen keiner weiteren Erörterung bedarf, bei Verhältnissen nämlich, wo ein Staat nur mit seinem eigenen Staatsgebiet zu tun hat.

Bei kriegerischer Besetzung feindlichen Gebietes dagegen üben Behörden des besetzenden Staats in fremdem Staatsgebiet Staatsgewalt aus. Hier liegt die Beantwortung der Frage, welche Staatsgewalt wird ausgeübt?, durchaus nicht so einfach wie oben.

Was bedeutet nämlich diese Frage?

Besetzende deutsche Staatsbehörden üben Staatsgewalt aus: Ist hiermit nicht schon gesagt, daß es sich um eigene deutsche Staatsgewalt handelt?

Andererseits findet diese Ausübung auf fremdem Staatsgebiet und gegenüber den Angehörigen eines fremden Staates statt: sprechen diese Tatsachen nicht für Annahme der feindlichen Staatsgewalt?

Je nachdem man den einen oder den anderen Gesichtspunkt für maßgebend hält, kann man die Frage verschieden beantworten. Nur eine der beiden Antworten aber ist die richtige; denn höchste Gewalt in einem Gebiet kann nur einem Subjekt zustehen.

Um zum Ziele zu kommen, bedarf es der folgenden Fragestellung:

Stellt die von dem besetzenden Staat ausgeübte Staatsgewalt im besetzten Gebiet den eigenen Staatswillen oder den Willen des feindlichen Staats dar? Anders gefaßt: Kommt die Eigenschaft der ausgeübten Staatsgewalt als der im besetzten Gebiet höchsten und ausschlaggebenden der Staatsgewalt des besetzenden oder der des feindlichen Staates zu, ist dieser oder jener das Subjekt der Staatsgewalt?

Digitized by Google

Diese Frage läßt sich nun auf verschiedenem Wege lösen, je nachdem man „Staatsgewalt" auf der einen Seite als tatsächlichen Zustand, als elementaren Begriff, oder auf der anderen als Recht auffaßt. Die Ergebnisse beider Auffassungen können voneinander abweichen: Die tatsächlich ausgeübte eigene Staatsgewalt braucht nicht rechtmäßig zu sein und die rechtmäßige Staatsgewalt kann aus irgend einem Grunde an der tatsächlichen Ausübung gehindert sein.

Es ist also erforderlich, von dem im besetzten Gebiet herrschenden tatsächlichen Zustand, weiterhin von dem Rechtszustand aus an die Beantwortung der Frage heranzutreten.

Noch eine andere Methode gibt es, die Elemente beider vorher genannter in sich birgt: die rein logische.

Nach dieser soll die Untersuchung begonnen werden.

§ 4.

Lösung auf logischem Wege.

In der Literatur ist die Ausdrucksweise gebräuchlich, daß durch die Besetzung die feindliche Staatsgewalt „verdrängt" oder „suspendiert" worden ist. Einige Schriftsteller erwähnen dann aber womöglich in unmittelbarem Anschluß daran, daß der besetzende Staat eben diese feindliche Staatsgewalt ausübe[9]).

Es ist auch hier wieder Staatsgewalt als tatsächlicher Zustand und als Recht zu unterscheiden.

Die aus dem besetzten Gebiet tatsächlich verdrängte oder, wie es an anderer Stelle heißt, dort „unwirksam" gewordene Staatsgewalt des Feindes kann — rein logisch betrachtet — auch nicht mehr ausgeübt werden; denn **Staatsgewalt** ist potenzierte Wirksamkeit, und eine unwirksame Staatsgewalt ist ein Widerspruch in sich selbst, ein Nichts, mit dem auch nichts mehr vorgenommen werden kann[10]). Die Gewalt des eindringen-

[9]) *Lehmann* a. a. O., S. 83: „Die richtige Vorstellung ist, daß der Besetzende die verdrängte Staatsgewalt des alten Herrschers kraft der Tatsache der Besetzung . . . . ausübt".

[10]) „Die Staatsfunktion ist von der Staatsgewalt unzertrennlich. Die Staatsgewalt äußert sich nur, lebt nur in einer Fülle von Staatsfunktionen; wenn nicht in Staatsfunktionen, dann besteht sie überhaupt nicht." (*Merkl* a. a. O., S. 338.)

Digitized by Google

den, besetzenden Staates ist vielmehr etwas ganz Neues, das eben gerade die alte feindliche Gewalt verdrängt hat. „Die feindliche Staatsgewalt wird tatsächlich ausgeschaltet, und an ihre Stelle tritt .... diejenige des besetzenden Staates." (RG. Urteil IV. ZS. vom 22. III. 17.)

Daß Staatsgewalt — als Recht betrachtet — grundsätzlich auch von einem vom Berechtigten verschiedenen Rechtssubjekt ausgeübt werden kann, steht außer Zweifel; das Nähere vergleiche weiter unten.

Die Lehre, daß der besetzende Staat die feindliche Staatsgewalt ausübt, besagt, folgerichtig weitergedacht, daß die vom besetzenden Staat im besetzten Gebiet und die von der einheimischen Regierung im unbesetzten Gebiet ausgeübte Staatsgewalt ein und dieselbe ist: nämlich die feindliche.

Es erhebt sich nun hier die Frage: Ist es überhaupt möglich, daß von zwei verschiedenen Willenszentren, z. B. für Belgien Generalgouvernement in Brüssel und belgische Staatsregierung in Le Havre, ein und dieselbe Staatsgewalt ausgeübt wird?

Die Möglichkeit besteht nur dann, wenn beiden Stellen eine für beide maßgebende Instanz übergeordnet wäre, was nicht der Fall ist, oder wenn sich eine der beiden Stellen in Abhängigkeit von der anderen befände: auch hiergegen sprechen die Tatsachen. — Einem Einwand mag hier gleich begegnet werden: der besetzende Staat ist bei der Besetzung mannigfachen rechtlichen Beschränkungen unterworfen. — Diese diktiert ihm aber nicht die feindliche Regierung, in deren Namen er also etwa tätig und von der er abhängig wäre; sondern das sind Beschränkungen des Völkerrechts, die für ihn verbindlich sind, weil er sich ihnen selbst unterworfen hat. „Originär durch eigenes Recht und nicht erst, wie es der wohl herrschenden Lehre entspricht, auf dem Umwege einer völkerrechtlichen Delegation" (*Merkl* a. a. O., S. 335) ist der besetzende Staat zu den Hoheits- und Verwaltungsakten im besetzten Gebiet befugt.

Nach diesen Ausführungen über die Staatsgewalt, als tatsächlichen Zustand, *quoad exercitium*, noch einige Bemerkungen über sie, *quoad jus*.

Digitized by Google

Wie schon oben kurz erwähnt, ist es wohl möglich, daß Staatsgewalt durch einen anderen als den Berechtigten — zu fremdem Recht — ausgeübt wird.

Bei nicht vollständiger Besetzung des feindlichen Staatsgebiets teilt sich dieses in den besetzten und in den unbesetzten Teil. In dem letzteren herrscht der einheimische Staat, in dem ersteren der besetzende. Daß dieser hierbei tatsächlich nicht die feindliche Staatsgewalt ausüben kann, ist oben gezeigt worden[11]). Auch wenn es die Rechtsordnung anordnen sollte —, es sei hier zunächst dahingestellt, ob sie es tut —, so scheitert es an der Macht der Tatsachen.

„Alles Recht aber soll gelten, d. h. die Möglichkeit besitzen, in den Erscheinungen verwirklicht zu werden." (*Jellinek* a. a. O., S. 17.) Eine Rechtsvorschrift, die diese grundlegende Forderung nicht erfüllt, steht bedeutungslos auf dem Papier.

Eine solche Rechtsvorschrift würde also dem Feinde das Recht darauf einräumen, daß der besetzende Staat die feindliche Staatsgewalt ausübe und diesem die entsprechende Verpflichtung auferlegen.

Daß der Besetzende im besetzten Gebiet seinen eigenen höchsten Willen, der feindliche Staat im unbesetzten Gebiet ebenfalls seinen eigenen höchsten Willen betätigt, ist oben schon gesagt worden. Eine Rechtsvorschrift, wie die oben genannte, würde also die Identität beider höchster Willen anordnen. Die Durchführung ist unmöglich; denn erstens schließt dieser in dem „höchsten Willen" des Okkupanten liegende Superlativ einen anderen ebenfalls „höchsten" Willen aus, und des weiteren gibt es keine z. B. belgische Staatsgewalt an sich; sondern die belgische Staatsgewalt ist ein höchst konkreter, vielleicht fehlerhafter, völkerrechtswidriger Wille. Und die oben als möglich gedachte Rechtsbestimmung würde keine andere Bedeutung haben,

[11]) Selbst ein Vertreter der Ansicht, daß der Okkupant die feindliche Staatsgewalt ausübt (*Baumberger, Occupatio bellica*, S. 8), schreibt: „Tatsächlich hat sie (die zurückgedrängte, gesetzmäßige Regierung) nicht die Macht, die der Souveränität entspringenden Rechte auszuüben: der Okkupant hat die oberste Herrschaft und Macht." S. 9 spricht er von der „höchsten Gewalt, die dem Besetzenden zusteht", betont in unmittelbarem Anschluß daran aber, „daß er die wahre (!) Staatsgewalt, die Souveränität, nicht besitzt"!

Digitized by Google

als den besetzenden Staat verpflichten, die von ihm ausgeübte Staatsgewalt nach der ihr diametral entgegengesetzten feindlichen lediglich zu bezeichnen; die erstere also als ein blutleeres Geschöpf zu statuieren: „Es ist ein Nonsens zu meinen, daß die Staatsgewalt nicht in Frage stehe, wenn unbestritten eben der Staat, dessen Staatsgewalt problematisch sein soll, tätig ist." (*Merkl* a. a. O., S. 339.)

§ 5.

Der tatsächliche Zustand.

Es wird von den verschiedenen Schriftstellern einheitlich anerkannt, daß der Okkupant im besetzten Gebiet eine volle Staatsgewalt ausübt. Die Tatsachen dieses Krieges bestätigen das durchaus. Unsere Behörden handhaben in den besetzten Gebieten Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege in vollem Umfange und werden so auf allen Gebieten staatlicher Tätigkeit wirksam. (Vgl. z. B. Verwaltungsordnung Ober-Ost, § 1.)

Um einen Überblick darüber zu gewinnen, braucht man nur die herausgegebenen Gesetz- und Verordnungsblätter der Generalgouvernements zur Hand zu nehmen oder die zahlreiche Literatur, die die wichtigen erlassenen Verordnungen usw. zusammenstellt und erläutert.

Es kann hier nicht der Platz sein, den Inhalt dieser staatlichen Tätigkeit systematisch zu behandeln.

Auf eines nur kommt es in unserem Zusammenhange an: Tritt in der staatlichen Tätigkeit unserer Besetzungsbehörden der eigene oder der feindliche Staatswille zutage?

Mit der Fragestellung ist eigentlich schon die Antwort gegeben. Und merkwürdigerweise treten auch Schriftsteller, die behaupten, daß der Okkupant die feindliche und nicht seine eigene Staatsgewalt ausübe, ausdrücklich dafür ein, daß nur das oberste militärische und staatliche Interesse des Besetzenden bei seiner Regierungstätigkeit in Betracht komme. So *Baumberger* a. a. O., S. 8: „Der Okkupant hat die oberste Herrschaft und Macht", ebenso *Meurer* a. a. O., S. 367: „Das eigene militärische Interesse bleibt der richtunggebende Faktor bei der kriegerischen Besetzung". Oder *Heilborn* a. a. O., S. 1066/67:

Digitized by Google

„Der Okkupant übernimmt die Regierung im Interesse seiner Kriegführung". Am deutlichsten *Loening* a. a. O., S. 21: „Der eindringende Feind kann es im Interesse seiner Selbsterhaltung, der Sicherheit seines Heeres, der Durchführung seiner Maßregeln nicht dulden, daß in dem von ihm besetzten Gebiet die einheimische Staatsgewalt in irgend einer Weise sich zu betätigen fortfährt."

Also der Okkupant regiert vorwiegend in seinem eigenen Interesse; dieses ist „richtunggebend" und ist der oberste Gesichtspunkt, der zur Anwendung kommt, da es im besetzten Gebiet keine höhere Macht gibt, als die des Besetzenden. Vgl. Verwaltungsordnung für Ober-Ost vom 7. VI. 1916, § 6 Ziff. 2: „Die Interessen des Heeres und des Deutschen Reiches gehen stets denen des besetzten Landes vor". Der Wille des Okkupanten und nicht der des Feindes ist demnach ausschlaggebend. Der letztere kommt überhaupt gar nicht zur Geltung; höchstens im geheimen und unerlaubterweise, um dann sofort vom besetzenden Staat mit allen Mitteln unterdrückt zu werden. Vgl. die Bekanntmachung des Generalgouverneurs in Brüssel vom 4. I. 1915 (Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. 28, S. 96). Dort wird darauf hingewiesen, „daß in den in deutsche Verwaltung genommenen Teilen Belgiens von dem Zeitpunkte der Einsetzung dieser Verwaltung ab nur die Anordnungen des Generalgouverneurs und der ihm unterstellten Behörden Geltung haben. Seit diesem Zeitpunkte bereits erlassene oder noch ergehende Verordnungen des Königs der Belgier und der bisherigen belgischen Minister haben im Bereiche der deutschen Verwaltung in Belgien keinerlei Rechtsgültigkeit. Ich werde es mit allen mir zustehenden Machtmitteln durchsetzen, daß die Regierungsgewalt ausschließlich von den in Belgien eingesetzten deutschen Behörden ausgeübt wird."

Hier zeigt sich so recht die Unhaltbarkeit der Lehre von der Ausübung feindlicher Staatsgewalt durch den Besetzenden. Auf die tatsächlichen Zustände angewandt ergeben sich überall ganz unmögliche Bilder; unmöglich deshalb, weil, wie schon oben dargelegt, zwei nicht nur voneinander gänzlich unabhängige, sondern sich sogar feindlich gegenüberstehende Willenszentren nicht denselben Staatswillen verkörpern können.

Digitized by Google

Einige Beispiele:

Ein Belgier läßt sich — vielleicht aus falsch verstandenem Patriotismus — auf besetztem belgischen Gebiet etwas gegen die besetzenden deutschen Behörden zuschulden kommen. Für diese Handlung wird er von den die angeblich belgische Staatsgewalt verkörpernden deutschen Besetzungsbehörden bestraft, von der „anderen" belgischen Staatsgewalt in Le Havre dagegen durch eine Ordensverleihung ausgezeichnet. Das Beispiel ist gar nicht so fernliegend, da bekanntlich die belgische Regierung mit allen Mitteln gegen die deutschen Verwaltungsbehörden im besetzten Belgien zu arbeiten versucht. Umgekehrt ist es „widersinnig, daß in einem okkupierten Lande die Gerichte, die unter der Autorität der okkupierenden Macht Recht sprechen, Delikte verfolgen, die sich gegen die verdrängte Staatsgewalt richten, mit der die okkupierende Macht sich im Kriegszustand befindet". (Aus einem Briefe des Generalgouverneurs Frhrn. *v. Falkenhausen* an den Generalstaatsanwalt in Brüssel; vgl. „Straßb. Post" vom 24. II. 1918.)

Ein anderes Beispiel:

Ein Bewohner des besetzten Gebietes und ein deutscher Soldat haben gemeinsam ein Delikt begangen, wegen dessen sie vom Kriegsgericht ebenfalls gemeinsam verurteilt werden. (Die Militärgerichtsbarkeit ist im besetzten Gebiet „eine allgemeine, keine besondere Standesgerichtsbarkeit". Vgl. *Laband*, Verwaltung Belgiens, S. 19.) In ein und demselben Urteil würde — bei folgerichtiger Anwendung der herrschenden Lehre — bezüglich des Deutschen die deutsche, bezüglich des feindlichen Landeseinwohners die feindliche Staatsgewalt zu Worte kommen[12]). Wenn *Meurer* a. a. O., S. 377/78, behauptet, daß die Kriegsgerichte, auch soweit sie über feindliche Zivilisten rechtsprechen, dies im Namen des Kriegsherrn tun, so ist das vom *Meurer*'schen Standpunkt aus, demzufolge feindliche Staatsgewalt ausgeübt wird, willkürlich und wird von ihm durch nichts begründet.

[12]) Vgl. zu diesen ganzen Ausführungen die Bemerkungen von *Philipsborn*, J. W. 1917, S. 129: „Es ist undenkbar, daß gegen den feindlichen Staat gerichtete Maßnahmen in Ausübung der feindlichen Staatsgewalt erfolgen."

Digitized by Google

§ 6.

Der rechtliche Zustand.

Wir haben im vorhergehenden gesehen, daß der Okkupant tatsächlich seine Staatsgewalt im besetzten Gebiet anwendet, da allein sein Wille der in diesem Gebiete herrschende und ausschlaggebende ist. Wie schon erwähnt, soll aber nach herrschender Lehre der Besetzende diesen seinen höchsten Willen nur „in Ausübung" der verdrängten feindlichen Staatsgewalt betätigen. Diese soll es sein, die aus seinen Handlungen spricht: Dem feindlichen Staat soll auch im besetzten Gebiet das Recht der Staatsgewalt zustehen, während sie beim Besetzenden nur *„quoad exercitium"* sei.

Die *sedes materiae* für diese Frage wäre die Haager Landkriegsordnung[13]). Dort ist aber nur davon die Rede, daß der Besetzende die tatsächliche Gewalt im Okkupationsgebiet ausübt. Es bleibt also der Wissenschaft übrig, zu bestimmen, welche Staatsgewalt es ist, wem sie im besetzten Gebiet *quoad ius* zusteht.

Die meisten Autoren, die dafür eintreten, daß der Besetzende die feindliche Staatsgewalt ausübe, stellen diesen Satz als beinahe selbstverständlich und somit ohne weitere Begründung auf. Z. B. *Baumberger*, der a. a. O. S. 9 sagt: daß die „wahre" Staatsgewalt nicht dem Okkupanten zusteht; oder *Petit* a. a. O. S. 7: *„En droit, il (le gouvernement légal du pays envahi) est bien encore souverain; mais en fait, il est impuissant, il est dépourvu de tout moyen d'action."*

Eine ausführliche Begründung ihrer Lehre geben *E. Loening* und *Laband*.

Dieser sagt (DJZ. 1917, S. 263): „Der besetzende Staat eignet sich einseitig die Ausübung der Staatsgewalt an"; weiter S. 264: „Die Hoheitsrechte des Deutschen Reiches sind beschränkt auf die in der Reichsverfassung und den Reichsgesetzen begründeten; in Belgien und Polen dagegen üben die deutschen

[13]) Die Frage ihrer formellen Geltung in diesem Kriege mag hier unerwähnt bleiben; auch wenn man sie verneint, kommen die dort enthaltenen Rechtssätze doch als kodifiziertes Gewohnheitsrecht in Betracht.

Digitized by Google

Militärbehörden und Gouverneure eine volle Staatsgewalt aus; das kann also nicht die des Deutschen Reiches sein."

Laband identifiziert hier zu Unrecht materielle „Hoheitsrechte" und „Staatsgewalt". Die Anzahl konkreter Hoheitsrechte, die dem Reiche nach der Reichsverfassung und den anderen Reichsgesetzen zustehen, übt es kraft seiner Staatsgewalt aus. Diese ist ein formeller Begriff, der sich nicht aus einer Summe materieller Hoheitsrechte zusammensetzt, sondern es ist der oberste Staatswille[14]), der inhaltlich nicht endgültig umschrieben werden kann, da er sich möglicherweise jederzeit ändert. Man kann auch hier von Kompetenz-Kompetenz sprechen: Das Reich hat die Kompetenz, jederzeit seine Befugnisse, seine Hoheitsrechte zu ändern, bezw. neue zu begründen. Wenn also, wie *Laband* richtig sagt, die Summe der konkreten, jetzt bestehenden Hoheitsrechte des Reichs im besetzten Gebiet nicht Anwendung findet, so herrscht doch, wie im vorigen Paragraphen dargetan, deutsche Staatsgewalt, d. h. ausschlaggebender, höchster Staatswille ist der des Deutschen Reichs (vgl. unten § 7). *Laband* widerlegt sich übrigens selbst, wenn er folgendes schreibt (Staatsrecht, II. Bd. S. 279): „Ob die Staatsgewalt die Eigenschaft der Souveränität hat oder nicht, hängt nicht von der Fülle der staatlichen Aufgaben, von der tatsächlichen Entfaltung der Hoheitsrechte, von dem positiven Inhalt der obrigkeitlichen Befugnisse, sondern lediglich von dem Umstande ab, ob die Staatsgewalt einer höheren Gewalt rechtlich untergeordnet, oder ob sie selbst die höchste, oberste Gewalt ist."

Weiterhin begründet *Laband*, ebenso wie *E. Loening* (S. 27) seine Lehre damit, daß „die Angehörigen des besetzten Gebiets ihre feindliche Staatsangehörigkeit nicht ändern, und daß die während der Okkupation Geborenen die Angehörigkeit zum besetzten Staat und nicht zum besetzenden erwerben".

Dieser Satz wird restlos anerkannt, ebenso wie der, daß das besetzte Gebiet feindliches Staatsgebiet, also im Verhältnis zum deutschen Reichsgebiet Ausland bleibt. Die Anerkennung beider Sätze beruht auf dem Willen des Okkupanten, der nach

[14]) Vgl. *G. Meyer-Anschütz*, Deutsches Staatsrecht, S. 19, Anm. 6a.

Digitized by Google

Völkerrecht sich verpflichtet, diese beiden Rechtssätze, ebenso wie andere des feindlichen objektiven Rechts tunlichst, d. h. soweit keine zwingende militärische Notwendigkeit vorliegt, aufrechtzuerhalten. Vergleiche Verwaltungs-Ordnung Ober-Ost, § 8 Abs. 2: „Durch die Unterzeichnung dieser Erklärung (nämlich Uebernahme der Gehorsamspflicht durch gewisse zur Verwaltung herangezogene Landeseinwohner) auf Befehl der deutschen Verwaltungsbehörden wird die Stellung der Unterzeichner als russische Staatsangehörige nicht berührt." Verfehlt aber ist es, nun zu argumentieren: „Da dem feindlichen Staat auch während der Besetzung noch Bevölkerung und Gebiet angehören, steht ihm und nicht dem Okkupanten die Staatsgewalt *quoad ius* zu."

Es ist nicht einzusehen, warum auch unter deutscher Staatsgewalt, z. B. in Belgien, die Einwohner nicht als belgische Staatsangehörige leben und ihre Kinder ebenso geboren werden sollen. Das ist ebensogut denkbar wie die Tatsache, daß im deutschen Reichsgebiet Ausländer unter deutscher Staatsgewalt leben bezw. zur Welt kommen können.

Bezüglich des Staatsgebiets ist zu sagen, daß durch die Besetzung dem zurückgedrängten feindlichen Staat sein Recht an dem besetzten Gebiet noch nicht verloren gegangen ist. Dieses ist ein Teil seines Staatsgebiets geblieben, in dem er aber während der Besetzung nicht nur tatsächlich, sondern auch rechtlich jede Gewalt, nicht zu reden von der obersten Gewalt, eingebüßt hat. Wenn *Kohler* (Intern. Strafrecht, S. 209 und *Goltd.* Arch. 1916 S. 368) sagt, daß es sich bei dem von uns besetzten Gebiet um deutsches Gebiet handelt, so ist diese Lehre, die auch *v. Frisch* a. a. O. S. 47 vertritt, durch nichts zu begründen. Ein Eigentumswechsel an dem Okkupationsgebiet ist durch die Besetzung nicht eingetreten. In der Tat muß man hier von einem völkerrechtlichen Eigentumsbegriff sprechen, wenn auch die Anwendung zivilistischer Analogien auf völkerrechtliche Verhältnisse von der herrschenden Lehre verpönt wird. Es handelt sich bei dem besetzten Gebiet um Land, das dem okkupierten Staat noch zu eigen ist, das aber unter der Staatsgewalt des Okkupanten steht.

Digitized by Google

Es ist nun merkwürdig, wie in doktrinärer Weise von der herrschenden Lehre behauptet wird: Da das Gebiet noch dem okkupierten Staat gehört, kann es sich bei der vom Okkupanten ausgeübten Staatsgewalt nur um die Souveränität des verdrängten Staates handeln[15]): Souverän ist er noch, er hat aber keine Spur von Gewalt mehr! (Die Unhaltbarkeit dieser Lehre ist oben ausführlich dargetan.)

Ebenso bezeichnend ist es, daß der Hauptvertreter der gegenteiligen Ansicht, *Kohler*, argumentiert: Da der Besetzende seine Staatsgewalt ausübt, ist auch das besetzte Gebiet sein Gebiet: „Der Staat, der die Organisation führt, hat die providentielle Bestimmung der Herrschaft über das Gebiet, und das Gebiet ist sein." (*Kohler*, Internat. Strafrecht, S. 209.)

Beide Lehren klammern sich fest an die Doktrin vom Staatswesen, das auf drei Grundlagen beruht: Gebiet, Volk, Staatsgewalt.

Sie sagen nun ganz theoretisch, wer die Staatsgewalt hat, dem muß auch das Gebiet angehören, oder umgekehrt die herrschende Lehre: wem das Gebiet noch zu eigen ist, nur dessen Staatsgewalt kann in Frage stehen. Mag über alledem auch die Wirklichkeit zugrunde gehen!

Der wirkliche Rechtszustand aber ist folgender:

Das Recht des Okkupanten, seine Staatsgewalt auszuüben, leitet sich aus dem dem souveränen Staat zustehenden Rechte ab, Krieg zu führen.

Wir haben gesehen, daß es ein unbedingtes Erfordernis ist, daß der Kriegführende, der feindliches Gebiet besetzt hält, dort seinen Willen als obersten zur Geltung bringt. Das anerkennen auch die Schriftsteller der verschiedenen Richtungen: Der Okkupant darf sich in erster Linie durch sein oberstes militärisches Interesse leiten lassen.

Die Sicherstellung seiner rückwärtigen Verbindungen, die Verhinderung der feindlichen Rekrutenaushebung, die Heranschaffung der notwendigen Bedürfnisse für sein Heer sind die

---

[15]) Vgl. *Strupp*, S. 95: „Sie (die Okkupation) bewirkt keinen rechtlichen Uebergang der Staatsgewalt auf den besetzenden Staat: das wäre Gebietserwerb." Ebenso *Nys*, S. 283, *Hölken*, S. 30 u. a.

Digitized by Google

Leitsterne seiner Regierung im besetzten Gebiet. Diese höchste Macht des Okkupanten ist ein rein technisches Erfordernis seiner Kriegsführung: Die Betätigung dieses obersten Willens, also seiner eigenen Staatsgewalt, ist ein integrierender Bestandteil seiner Kriegstätigkeit. Sie gehört zum „Begriff der Kriegführung, von der wir uns die Besetzung feindlichen Gebietes unzertrennlich denken". (*Merkl*, S. 328.)

Damit ist nun keineswegs gesagt, daß er willkürlich herrschen kann; er ist vielmehr den mannigfachen Verpflichtungen des Völkerrechts im Interesse der Bevölkerung unterworfen.

Aber spricht das gegen seine Staatsgewalt?

Haben sich nicht auch Reich und Bundesstaaten im eigenen Staatsgebiet nach den Grundsätzen des modernen Rechtsstaats die verschiedensten und weitgehendsten rechtlichen Pflichten auferlegt? Haben sie sich deshalb ihrer Staatsgewalt begeben?

Daß der Okkupant seinen Willen als den im besetzten Gebiet höchsten zur Geltung bringt, also seine Staatsgewalt ausübt, ist sein Recht, das rein technisch in seinem Recht der Kriegsführung notwendig und zu jeder Zeit enthalten sein muß. Diesen Gedanken deutet schwach *Heilborn* an, der a. a. O. S. 1066/67 sagt: „Soweit diese Zwecke (Stützpunkt der kriegerischen Operationen, Sicherheit der eigenen Truppen usw.) es bedingen, überkommt der Okkupant die Rechte einer Staatsgewalt." Deutlicher *Kohler* in *Schäfers* „Der Krieg", Bd. I S. 429: „Der okkupierende Staat erlangt mit der Besetzung ein Hoheitsrecht, er tritt also nicht etwa bloß in ein faktisches, sondern in ein Rechtsverhältnis ein. Was er tut, gilt nicht etwa bloß kraft tatsächlicher Gewalt, sondern kraft des Rechtes, das ihm die völkerrechtliche Stellung gewährt. Das Hoheitsrecht ist ein souveränes Hoheitsrecht mit gesetzgebender, richterlicher und verwaltender Gewalt im vollen Umfange staatlicher Autorität, insbesondere auch mit staatlicher Zwangs- und Strafgewalt."

Wenn das Völkerrecht bestimmt, daß die Kriegsgewalt „auf die zur Erreichung des Kriegsziels erforderlichen Maßregeln" beschränkt ist (*Gierke* a. a. O., S. 18), so mag das theoretisch als eine große Einschränkung erscheinen. Die Praxis dieses

Digitized by Google

Krieges aber, der nicht nur militärisch, sondern auch mit wirtschaftlichen und geistigen Waffen geführt wird, zeigt, daß es kein Gebiet menschlicher Verhältnisse gibt, das nicht in unmittelbare Berührung mit der Kriegführung getreten ist[16]).

Demgemäß hat auch der Okkupant das Recht, im besetzten Gebiet den gesamten Handel und Wandel der Bevölkerung in seinem Interesse zu überwachen. Daß er dabei völkerrechtlich verpflichtet ist, die im Okkupationsgebiete bestehenden Rechtssätze aufrechtzuerhalten, soweit keine militärische Notwendigkeit zur Aufhebung vorliegt, will nichts besagen, da gerade die Entscheidung darüber, ob eine solche Notwendigkeit vorhanden ist, vom Okkupanten endgültig selbst zu treffen ist. (Vgl. *Meurer* a. a. O., S. 374.)

Art. 55 der Haager Landkriegsordnung besagt, daß der besetzende Staat sich nur als Verwalter und Nutznießer der staatlichen Gebäude, Forsten usw. zu betrachten hat. Art. 56 schützt Gemeindeeigentum usw. als Privateigentum. Was haben all diese Vorschriften gegenüber militärischer Notwendigkeit zu bedeuten? Vor dem Hindenburg-Rückzug von der Somme wurden ganze Dörfer, Wälder, Obstbaum-Pflanzungen usw. dem Erdboden gleichgemacht. Gerade hier bei dieser, selbstverständlich pflichtgemäßen, Entscheidung, daß militärische Notwendigkeit vorlag, zeigt sich so recht, daß nur der Besetzende den obersten Willen im besetzten Gebiete ausüben kann, daß seine Staatsgewalt herrscht. Eine andere Möglichkeit ist mit dem Wesen des Krieges unvereinbar.

Die Ausübung deutscher Staatsgewalt hat sich ebenfalls in Polen besonders deutlich offenbart, wo die deutschen Behörden nicht nur der Verpflichtung des Art. 43, die öffentliche Ordnung wieder herzustellen, nachgekommen, sondern darüber hinaus noch tätig gewesen sind, indem sie Straßen, soweit man von solchen reden konnte, wieder ausgebaut, neue angelegt haben usw. Andere Kulturtaten, wie Einführung der Volksschulpflicht und Fabrikgesetzgebung in Belgien, der Städteordnung in Polen,

[16]) Vgl. *Laband*, Verwaltung Belgiens, S. 15: „Die Wohlfahrtspflege der einheimischen Bevölkerung hat auch für die Okkupationsarmee eine unmittelbare oder mittelbare Bedeutung".

Digitized by Google

Errichtung der Hochschulen in Gent und Warschau zeigen deutlich, wie unsere Behörden nicht nur pflichtgemäß die relative, teilweise vor dem Kriege recht problematische, sondern darüber hinaus die absolute deutsche Ordnung und Kultur hergestellt haben. Diese über die militärische Notwendigkeit und das in den rechtlichen Verpflichtungen liegende „ethische Minimum" *(Jellinek)* weit hinausgehende freiwillig-schöpferische staatliche Tätigkeit ist ein schlagender Beweis dafür, daß eigener Staatswillen sich betätigt.

Den Satz, daß die deutschen Behörden z. B. in Belgien die belgische Staatsgewalt ausüben, daraus herzuleiten, daß die belgischen Zivilgerichte im besetzten Gebiet die Urteile „im Namen des Königs der Belgier" erlassen (vgl. DJZ. 1915, S. 805), ist nicht angängig. Denn es handelt sich hier um eine bloße Formalität[17]), die erst in Anwendung der Lehre von der herrschenden feindlichen Staatsgewalt gewählt worden ist. Ebenso wie das deutsche Generalgouvernement „im Namen des Königs der Belgier" die flämische Universität Gent errichtet hat, desselben Königs, der allem Anschein nach nicht das geringste von einer derartigen Errichtung wissen will und ihr durchaus ablehnend gegenübersteht!

§ 7.

Reichs- oder Bundesstaatsgewalt.

Zu erörtern bleibt noch die Frage, ob die deutschen Behörden im besetzten Gebiet Reichs- oder Bundesstaatsgewalt ausüben.

Das Recht, Krieg zu führen, steht dem Reich zu, nicht den einzelnen Bundesstaaten. Im Namen des Reiches führt der Kaiser den Krieg und nimmt demgemäß alle die die Kriegführung ausmachenden Handlungen vor: unter anderem die Besetzung des feindlichen Gebiets und die Errichtung und Aus-

---

[17]) Gegen deren Gebrauch *v. Frisch*, a. a. O. S. 47.

Digitized by Google

übung eigener Staatsgewalt[18]). Diese ist also als Reichsgewalt anzusehen. (Vgl. Verwaltungsordnung Ober-Ost, § 1.[19])

Das kommt schon rein äußerlich in der Bezeichnung der Gouvernements als „Kaiserlich", Bemalung der Schilderhäuser in den deutschen Farben, Führung des Reichsadlers usw. zum Ausdruck.

Stände die Heeresleitung auf dem Standpunkt, daß nicht deutsche, sondern feindliche Staatsgewalt durch unsere Gouvernements ausgeübt werde, so würden, wie auch sonst alle Verwaltungsangelegenheiten, die selbst im Kriege Kontingentssache sind, die Generalgouvernements nicht „Kaiserlich Deutsch", sondern je nach dem sie bildenden Personal „Königl. Preußisch, Bayerisch" usw. bezeichnet werden.

Tatsächlich sind aber in folgerichtiger Weise den genannten Behörden die sonst in der Heeresverwaltung so gut wie gar nicht vorkommenden Hoheitszeichen des Reichs beigelegt worden, da sie Reichsgewalt ausüben.

Von Interesse wäre es noch, die Frage nach dem Subjekt der Staatsgewalt in den von verbündeten Staaten gemeinsam besetzten Gebieten, wie Serbien und Rumänien, zu behandeln. Allein das scheitert an dem Umstand, daß bisher die diesbezüglichen Vereinbarungen zwischen den verbündeten Staaten nicht veröffentlicht worden sind.

---

[18]) *Merkl*, a. a. O. S. 328: „Derselbe Rechtssatz, der den Staat zur Kriegführung legitimiert (RV. Art. 11), ermächtigt ihn implizite auch zu Okkupationsakten."

[19]) Ein Analogon bildet die „Schutzgewalt" (SchGGes. v. 10. IX. 1900 § 1). „Sie ist die Reichsgewalt, bezogen auf die Schutzgebiete, ... ausgeweitet zur vollen, lückenlosen Staatsgewalt des Einheitsstaates." (*G. Meyer-Anschütz*, S. 558.)

Digitized by Google

Die Einmischung der Vereinigten Staaten in die innere Politik des Auslandes.

Von Dr. **Ernst Schultze.**

Was ist von der Behauptung der Regierung und der Presse der nordamerikanischen Union zu halten: man wünsche anderen Ländern die Freiheit zu geben? Bekanntlich hat man in den Vereinigten Staaten nicht nur die russische Revolution mit Jubel begrüßt, sondern gibt sich auch den Anschein, jede Aufstandsbewegung zur Beseitigung einer Regierung, die nicht freiheitlich genug sei, zu billigen und wenn möglich zu unterstützen. Nachdrücklich verkündete *Wilson:* unter seinen Plänen befinde sich auch der auf Errichtung einer jüdischen Republik in Palästina und eines griechischen Freistaates mit *Venizelos* an der Spitze.

In Wirklichkeit kommt es den Nordamerikanern nicht sowohl darauf an, irgendwo eine Republik errichtet zu sehen, als vielmehr, die innere Politik der Staaten so zu beeinflussen, daß der Union der größte Vorteil erwächst. Macht sich eine auswärtige Regierung zum Diener der Vereinigten Staaten, so ist sie recht und gut; dient sie aber nur den Interessen des eigenen Landes, so ist sie wert, daß sie zugrunde geht.

Niemals haben sich die Vereinigten Staaten um das Recht anderer Völker gekümmert, über ihre inneren Verhältnisse selbst zu bestimmen, falls den Amerikanern eine Einmischung erwünscht schien. Als am 27. V. 1776 der zu diesem Zweck niedergesetzte Ausschuß dem Konvent jene „Erklärung der Rechte“ vorlegte, die später der französischen Revolution als Muster der „Erklärung der Menschenrechte“ diente, hieß es in dem 4. Artikel wörtlich: „Der Gedanke, daß ein Mensch als Regent, Gesetzgeber oder Richter geboren wird, ist unnatürlich und einfältig.“

Digitized by Google

Den heftigen Tadel, den die Erklärung gegen das ganze englische Volk enthielt, ließ man jedoch später fort, um alle Beschwerden und Anklagen so unmittelbar wie möglich gegen den König zu richten. Dagegen sträubte man sich gegen die Beibehaltung eines von *Jefferson* aufgenommenen Satzes, der den Handel mit Negersklaven in starken Ausdrücken tadelte. Man wollte nur anderen Staaten Moral predigen, keinesfalls sich selbst.

Auch scheute der Kongreß im Jahre darauf nicht davor zurück, den 3 Bevollmächtigten, die er nach Paris entsandte, den Auftrag zu dem Versprechen zu erteilen, daß die Vereinigten Staaten, falls Frankreich und Spanien am Kriege teilnähmen, ersterem bei der Eroberung der englischen Zuckerinseln, letzterem bei der Unterwerfung von Portugal helfen würden[1]). Dabei hatte Portugal nicht das leiseste Zerwürfnis mit der Union gehabt.

Schon damals also spielte das neue Staatswesen mit den Rechten, ja, mit der Unabhängigkeit anderer Staaten. Während man behauptete, England habe kein Recht, das unabhängige Amerika zu unterjochen, beanspruchte man selbst das Recht, das unabhängige Portugal ohne die mindeste Herausforderung zu unterjochen.

Die ganze Geschichte der Vereinigten Staaten erteilt auf die Frage, ob diese wirklich anderen Ländern die Demokratisierung zu bringen wünschen oder nicht vielmehr ihre Unterjochung unter die Wünsche der Union, stets dieselbe Antwort. Nicht selten waren es gerade Republiken, mit denen die Union stritt und die sie, auf dem Schlachtfelde oder mit der anrüchigen Waffe der Bestechung, zu ihrem Willen zwang. Hawaii war eine Republik, als die Vereinigten Staaten 1898 die Inselgruppe besetzten und für Unionsgebiet erklärten. Columbia war eine Republik, als sein Kongreß 1903 das mit der Unionsregierung vereinbarte Abkommen, wonach für den Bau des Panamakanals ein Landstreifen von 6 englischen Meilen (rund 10 Kilometern) Breite für 10 Millionen Dollars an die Vereinigten Staaten abzutreten sei, nicht ratifizierte — worauf

[1]) Lord *Mahon*: Geschichte von England. Braunschweig, George Westermann, 1855. Band 6, S. 174.

Digitized by Google

pünktlich im November in Panama ein Aufstand losbrach, der von der größeren Republik Columbia die kleinere Panama losriß; sie ward zu keinem anderen Zwecke als unabhängiges Staatswesen gebildet, als um den Vereinigten Staaten ihren Willen zu schaffen. Letztere waren daher mit der Anerkennung des neuen Freistaates sofort bei der Hand; und schon am 18. November 1903 erklärte sich die junge Republik bereit, ebenfalls für 10 Millionen Dollars den gewünschten Landstrich für den Kanalbau abzutreten — nicht nur 6, sondern sogleich 10 Meilen (16 Kilometer) breit.

Im Anzetteln von Revolutionen in fremden Staaten besitzen die Nordamerikaner überhaupt anerkannte Uebung. Mit Ausnahme der Engländer werden sie darin wohl von keinem anderen Volke übertroffen. Das bekannteste Beispiel ist der 1836 in Texas, das damals zu Mexiko gehörte, hervorgerufene Aufstand. *Samuel Houston,* ein Freund des Präsidenten *Jackson,* verabredete mit einem anderen Abenteurer, einem gewissen Dr. *Mayo,* Texas von Mexiko loszureißen und dort einen unabhängigen Staat zu begründen. Es müsse leicht sein, Indianer und eine genügende Anzahl von Weißen in den südwestlichen Staaten der Union anzuwerben, um die Mexikaner aus dem Lande zu jagen und neben großen Reichtümern unsterblichen Ruhm zu gewinnen. Jeder Teilnehmer an dem Geschäft müßte 30 Dollars zu dem gemeinschaftlichen Kapital beisteuern und unbedingte Geheimhaltung versprechen.

Als einzelne Reisende sammelten sich die Verschwörer an einem bestimmten Orte. Die Bundesbehörde wußte offensichtlich genau Bescheid. Sie wies die Grenzbeamten längs des Mississippi an, ein wachsames Auge zu haben, da verlaute, daß gegen die „befreundete“ Republik Mexiko ein Freibeuterzug geplant werde. Was von diesem Befehl zu halten war, sollte ihre spätere Haltung zeigen.

Als sei diese Verfügung nicht bekanntgegeben, zogen amerikanische Bundesgenossen über die texanische Grenze; wie es hieß, um indianische Plünderer zu verfolgen — in Wirklichkeit, um den gegen Mexiko geplanten Aufstand zu entfachen.

Digitized by Google

Nachdem Texas mit einer genügenden Zahl amerikanischer Abenteurer und Auswanderer durchsetzt war, wurden Streitgegenstände mit der mexikanischen Regierung gesucht. 1836 kam es zum Aufstand, der nichts war als eine Erhebung der amerikanischen Ansiedler, die von Freiwilligenscharen von jenseits der Grenze unterstützt wurden[1]). Der Aufstand führte zum Ziel: man gründete eine selbständige, von Mexiko unabhängige Republik.

Wenn der Antrag der neuen Republik, sofort in die Union als Einzelstaat aufgenommen zu werden, von letzterer nicht ohne weiteres angenommen ward, so lag der Grund keineswegs in moralischen Bedenken, sondern ausschließlich in der Furcht der Nordstaaten, durch die Aufnahme von Texas die Zahl der Sklavenstaaten innerhalb der Union zu vermehren. Denn die neue Republik wurde — kennzeichnend für die Völkerbeglückung durch die Yankees! — alsbald mit Wiedereinführung der Sklavenwirtschaft gesegnet und selbst der Sklavenhandel wieder erlaubt, während beide Kulturwidrigkeiten in der letzten Zeit der mexikanischen Herrschaft verboten gewesen waren.

Die Bedenken der Nordstaaten gegen die Aufnahme von Texas in den Unionsverband hinderten jedoch nicht, den jungen Staat als selbständiges Gebilde durch die Union anerkennen zu lassen. Dies geschah daher sofort.

Als sich die Nachricht verbreitete, Mexiko beabsichtige, die verlorene Provinz zurückzuerobern, erklärte die Regierung in Washington: es könne der mexikanischen Republik niemals erlaubt werden, texanischen Boden zu betreten und Texas wiederzugewinnen. Als man nun gar munkelte, England beabsichtige, den Freistaat Texas zu kaufen, war man in der Union zur Angliederung entschlossen. Am 1. März 1855 beschlossen beide Häuser des Kongresses, das Gesuch der Republik Texas um Aufnahme in die Union zu gewähren.

Gebärdete sich die Union häufig, als sei eine Republik — wenn auch eine solche, die das Volk in die Sklaverei hinab-

[1]) *Archibald Cary Coolidge:* Die Vereinigten Staaten als Weltmacht. Berlin, Ernst Siegfried Mittler & Sohn, 1908. S. 35.

Digitized by Google

drückte — den Staaten, an deren Spitze ein Herrscher stand, unbedingt vorzuziehen, so trieb sie nicht selten auch die umgekehrte Politik. So geschah es im Jahre 1806, daß ein nordamerikanischer Politiker, *Aaron Burr*, den Plan zur Errichtung eines Kaisertums Mexiko entwarf[1]).

Auch nach dem Unabhängigkeitskriege, durch den sich dieses Land von Spanien ablöste, war das Verhältnis der Union zu Mexiko nicht frei von groben Widersprüchen. Im Mai 1822 konnte *Iturbide* sich zum Kaiser von Mexiko ernennen, ohne daß die Republik im Norden etwas dagegen einzuwenden hatte. Vielmehr beeilte sich die Union, ihn (im Januar 1823) anzuerkennen.

Dagegen war sie nicht nur stolz, wenn eine neu entstandene Republik in Mittel- oder Südamerika sich unter ihre schützenden Fittiche begab, sondern verfocht auch die Rechte dieser Republiken als solcher gegenüber den „rückständigen" Staatsformen der alten Welt mit eigensinniger Anmaßung. Die Monroe-Lehre und ihre an Grotesken reiche Geschichte bietet den sprechenden Beweis.

Das gleiche gilt von den vielen anderen „Lehren", mit denen die nordamerikanische Diplomatie, namentlich seit Beginn des 20. Jahrhunderts, die Welt beglückte. Ich greife etwa die sogenannte „Roosevelt-Lehre" heraus, die in der Botschaft dieses Präsidenten vom 6. XII. 1904 verkündet wurde. Er erklärte darin, daß die Vereinigten Staaten sich genötigt sähen, falls amerikanische Staaten ihren Verpflichtungen nicht nachkämen, gegen sie zur Aufrechterhaltung der Monroe-Lehre „eine internationale Polizeigewalt anzuwenden".

Diese Lehre gilt in Nordamerika als genügende Rechtfertigung für die Einmischung der Union in die inneren Verhältnisse gar manchen mittelamerikanischen Staates. So hat man eine Zeitlang in San Domingo eine Polizeiaufsicht geführt. So hat man Venezuela und andere unsichere Kantonisten zur Vernunft zu bringen gesucht — während man den gleichen Schritt,

[1]) Siehe darüber *Karl Friedrich Neumann*: Geschichte der Vereinigten Staaten von Amerika. Berlin, Carl Heymann, 1865. Band 2, S. 66 und 566.

Digitized by Google

wurde er von einer europäischen Macht unternommen, entrüstet bekämpfte. Namentlich hat die Union in Cuba, das sie doch 1898 von Spanien „befreite", wiederholt Truppen gelandet (bisher dreimal) und zweimal eine Regierung eingesetzt, die gewiß manches Gute brachte, aber zweifellos nur den Willen der Union geschehen ließ.

Werden alle diese von Präsidenten oder Staatssekretären in Washington aufgestellten „Lehren" folgerichtig entwickelt — und es ist kein Zweifel, daß man danach strebt —, so würden die Vereinigten Staaten sich eine Art von Schutzherrschaft über die ganze westliche Halbkugel anmaßen und sie mit Waffengewalt durchführen. Welche Gefahr den übrigen Ländern der neuen Welt dadurch droht, fühlen besonders diejenigen, die den Vereinigten Staaten allzu nahe liegen.

Das treffendste Beispiel sehen wir in Mexiko. Dort haben Yankees seit 1910 eine ununterbrochene Kette von Aufständen mit hervorgerufen, und die Union hat sich wiederholt eingemischt. Auch hier behaupteten sie keck und dünkelhaft, es stehe ihnen ein Recht der Beeinflussung der innerpolitischen Zustände, einschließlich der Präsidentenwahl, zu. *Madero,* der den alten Präsidenten *Porfirio Diaz* entthronte, tat dies mit nordamerikanischem Gelde und nordamerikanischer Munition. Als er stürzte, verweigerte *Wilson* seinem Nachfolger *Huerta* rundweg die Anerkennung. Nach endlosem Hin und Her ging dieser Mann freiwillig, um nicht durch den persönlichen Haß *Wilsons* gegen ihn das Land ins Verderben zu stürzen. Allein auch dem Nachfolger *Huertas,* dem jetzigen Präsidenten *Carranza,* leuchtete die Sonne der *Wilson*'schen Huld zunächst nicht. Im Gegenteil: es war der Räuberhauptmann *Villa,* einer der übelsten Viehdiebe und Unruhestifter, den *Wilson* auf den Schild erhob, um ihn gegen *Carranza* auszuspielen, wie er ihn gegen *Huerta* ausgespielt hatte. Einen eigenen Gesandten, den früheren Gouverneur des Staates Minnesota *John Lind,* schickte *Wilson* diesem seinem Liebling *Villa,* der seine Gnade erst verlor, als er im März 1916, erbost über eine gewisse Erkältung der nordamerikanischen Freundschaft, einen Ueberfall auf die Stadt Columbus im Unionstaate Texas

Digitized by Google

unternahm und dort eine Anzahl geheiligter amerikanischer Menschenleben vernichtete.

Nicht weniger übel als diese Einmischungen der Union in Mexiko, die von aller Welt — auch von ihren Verbündeten — scharf verurteilt wurden, war das Verhalten Nordamerikas gegen Nicaragua. Vor wenigen Jahren übten die Vereinigten Staaten auf die innere Politik Nicaraguas einen unerhörten Druck aus, indem sie für die Zeit der Präsidentschaftswahl ein Geschwader von Kriegsschiffen in die dortigen Gewässer entsandten, um die Wahl des früheren Gesandten in Washington, Generals *Chamorro,* durchzusetzen, der den Vereinigten Staaten äußerst genehm war. Was sollte das kleine Nicaragua dagegen tun? Die Bevölkerung erhob Einspruch in der einzig möglichen Form, indem sie sich zum größten Teil der Wahl enthielt.

Ein andermal vertrieben die Yankees den Präsidenten *Zelaya* durch eine Revolution aus Nicaragua, um an seiner Stelle eine Regierung einzusetzen, die sich völlig dem Willen Nordamerikas beugte. Zudem hat Nicaragua das Unglück, daß auf seinem Gebiete der Bau eines Kanals vom Atlantischen zum Stillen Meere möglich ist. Deshalb warf die Union schon um die Mitte des 19. Jahrhunderts ein Auge auf diesen Staat, der seiner freiheitlichen Form zum Trotz von dem nordamerikanischen Räuber *Walker* ganz offen, ja, mit Unterstützung seiner Regierung angegriffen und unter seine Herrschaft gebracht wurde. Die Geschichte jener Jahre hat in Nicaragua einen so tiefen Eindruck hinterlassen, der durch die wiederholten Einmischungen der Union im 20. Jahrhundert noch verstärkt wurde, daß hier ebenso wie in Mexiko von einem förmlichen Hasse gegen die Vereinigten Staaten gesprochen werden kann.

Wie man in Nordamerika unter solchen Umständen den Mut haben kann, von der „Verantwortlichkeit", ja, von der „Verpflichtung" der Union zu sprechen, die inneren Zustände der amerikanischen „Schwesterrepubliken" zum Guten zu lenken, ist rätselhaft. Genau mit denselben Redensarten, die ein *Kipling* von der „Bürde des weißen Mannes" zu gebrauchen pflegt, beruft man sich in den Vereinigten Staaten auf die Verantwortlichkeit

Digitized by Google

für das Wohl und Wehe aller Völker der westlichen Halbkugel — mit alleiniger Ausnahme Canadas. Denn hier wird ja englisch gesprochen! Wenn Canada keine Republik ist, so drückt man — eben mit Rücksicht auf England — ein Auge zu und läßt dies gnädig gewähren.

Welche Rechte man sich aber über die romanisch-amerikanischen Länder anmaßt, beweisen unzählige Aeußerungen, von denen ich eine für hundert anführe: „Die Ausübung der Monroe-Doktrin in unseren Tagen beruht auf der Anerkennung einer Verantwortlichkeit der Vereinigten Staaten für das völkerrechtliche Verhalten der ganzen westlichen Hemisphäre, eine Verantwortlichkeit, die den Vereinigten Staaten nicht nur zur Pflicht macht, die internationalen Angelegenheiten der schwächeren amerikanischen Republiken zu überwachen, in der alleinigen Absicht, Komplikationen zu verhüten, die zu fremder Intervention führen könnten, sondern die sie auch verpflichtet, selbst einzugreifen, falls internationale Schwierigkeiten entstehen, und eine Regelung derselben herbeizuführen, wenn die Staaten im Süden nicht gewillt oder unfähig sind, die gerechten Ansprüche der zivilisierten Welt zu befriedigen“ [1]).

In den politischen Bildern der Tagespresse und der Witzblätter Nordamerikas ist es seit Jahren zur Gewohnheit geworden, den Präsidenten oder den Staatssekretär des Aeußeren als Schulmeister darzustellen, wie er, den Stock in der Hand, einer Anzahl von dummen Jungen — mit denen die amerikanischen „Schwesterrepubliken“ gemeint sind — die Anfangsgründe politischen Wohlverhaltens beibringt. Solche Belehrung hält der Yankee nicht nur für notwendig, sondern einfach für selbstverständlich — immer vorausgesetzt, daß sie von ihm ausgeht. Wollte eine europäische Macht das gleiche tun, so würde man gellendes Geschrei erheben.

Dieselben Unterschiede macht der Yankee in der Beurteilung der Kolonialpolitik. Hat ein europäischer Staat Kolonien, so dürfte dies eigentlich nicht sein — nur für

[1]) *John C. Dunning*: Die neuesten Anwendungen der Monroe-Doktrin. Heidelberger Dissertation, 1908. S. 66.

Digitized by Google

England und Frankreich läßt man Ausnahmen zu, und auch die nur, solange man in freundlichen Beziehungen zu ihnen steht. Andere Länder dagegen haben kein Recht, Kolonien zu besitzen oder zu erwerben. Die Monroe-Lehre suchte dies für ganz Amerika festzulegen — allein unversehens hat man den Grundsatz auch auf die übrigen Weltteile ausgedehnt.

Ganz anders liegen die Dinge natürlich, wenn die Union Kolonien erwirbt! Seit dem Jahre 1898, da sie dies sogleich in großem Maßstabe unternahm, ist sie selbst Beherrscherin von Besitzungen geworden, denen man, allen Wünschen der Bevölkerung zum Trotz, die Selbständigkeit verweigert oder — siehe die Philippinen — nur zögernd gewähren will.

Auch der schöne Mantel des politischen Selbstverwaltungs-Ideals, den die Union bis dahin trug, ist ihr seither von den Schultern geglitten. Noch bei den Eroberungen des Krieges 1846-48, durch die sie den Nachbarstaat Mexiko der Hälfte seines Gebietes beraubte, konnte man darauf hinweisen, daß die neu erworbenen Gebiete über ihr Geschick selbst zu bestimmen hätten. Anfangs verwaltete man sie als Territorium; sobald aber ein Teil davon glaubte, zur Selbstregierung imstande zu sein, wurde er als Einzelstaat in die Reihe der übrigen aufgenommen. Den 1898 durch den Krieg mit Spanien eroberten Kolonien jedoch und ebenso Hawaii wurde dieses Recht verweigert. Sie sollten nicht zur Würde eines Unionsstaates emporwachsen können, sondern in dauernder Abhängigkeit von der Bundesregierung bleiben. Beinahe das ganze nordamerikanische Volk war darüber einig — mit Ausnahme einiger ehrlicher Männer, namentlich Deutscher (ich nenne *Karl Schurz* und den Staatsrechtslehrer Prof. *von Holst*), die gegen diese neue Staatstheorie Einspruch erhoben, weil sie den besten Ueberlieferungen der Union widerspricht.

Tatsächlich schlägt die Theorie, nach der die Unionskolonien trotzdem dauernd regiert werden, dem sonst in den Vereinigten Staaten so hochgerühmten Nationalitäten-Grundsatz ins Gesicht. Daß man es mit diesem auch im übrigen nicht sonderlich ernst nimmt, zeigte beispielsweise die Eroberung jener mexikanischen Gebiete (namentlich Arizona und Neu-Mexiko), die sich

Digitized by Google

nicht wie Texas von Mexiko losgerissen hatten, sondern von der Union erobert worden waren. Ihre Bevölkerung empfand keinerlei Sehnsucht, unter dem Sternenbanner zu leben; trotzdem wurde sie dort gewaltsam festgehalten. Daß sie spanisch sprach und mit ihren gesamten Ueberlieferungen und Anschauungen sich in der Union höchst unglücklich fühlte, tat nichts zur Sache.

Auf die Negerfrage braucht in diesem Zusammenhange nur kurz hingedeutet zu werden. Freilich gab man den Schwarzen während des Bürgerkrieges 1861-65 das Stimmrecht; allein dies geschah durch die Nordstaaten, um die Sklaven im Süden gegen ihre Herren aufzuhetzen. Als der Krieg zu Ende war, hob der siegreiche Norden, der dem Süden sein Joch auferlegte, diese Bestimmung aus demselben Grunde nicht auf. Andererseits wußte man in vielen Südstaaten — und zwar im Laufe der Zeit mit offenem oder heimlichem Einverständnis des Nordens — die Stimmrechtsgewährung an die Neger durch Einzelstaatsgesetze oder Verwaltungsbestimmungen ungültig zu machen, die mit der Verfassung der Union in ebenso schreiendem Widerspruch stehen wie mit den Grundsätzen der Demokratie und der Freiheit.

Es ist und bleibt eben auch in Nordamerika stets dasselbe, was die französische Revolution deutlich kennzeichnet: man folgt den eigenen selbstsüchtigen Wünschen, bemäntelt diese aber nach außen mit prächtigen Redensarten von Demokratie, Freiheit, Zivilisation usw. Diese schönen Grundsätze werden so oft wiederholt — bis man schließlich selbst glaubt, danach zu handeln.

Nur denkt man nicht daran, mit ihnen Ernst zu machen, sobald dies dem eigenen Interesse widerstreitet. Eine Revolution in einem anderen Staate anzuzetteln oder zu unterstützen, halten die Nordamerikaner für recht und billig; erhebt sich indessen auf ihrem eigenen Boden ein Aufstand, so verbitten sie sich dessen Unterstützung in der heftigsten Sprache.

Im Juni 1849 entsandte der Präsident *Taylor* einen Vertrauten *(Dudley Mann)* nach Ungarn mit der Vollmacht, die dortige aufständische Regierung *Kossuth*'s anzuerkennen, falls er dies den Umständen nach für geraten halte. Als sich darauf

Digitized by Google

der österreichische Geschäftsträger Fürst *Schwarzenberg* in Washington beklagte, erwiderte ihm der Staatssekretär des Aeußern *Webster*: „Während die Regierung und das Volk der Vereinigten Staaten mit unverbrüchlicher Treue alle ihre neutralen Pflichten erfüllen, wird nichts sie davon abschrecken, das ihnen als einer unabhängigen Nation zustehende Recht auszuüben, sich über die großen politischen Ereignisse zu allen Zeiten frei zu äußern. Hätten die Vereinigten Staaten die Unabhängigkeit Ungarns anerkannt, so würden sie das Völkerrecht nicht verletzt haben".

Dagegen verbat sich der Staatssekretär des Aeußern in Washington während des Bürgerkrieges gegen die Südstaaten nicht nur jede Einmischung einer fremden Macht, sondern selbst die Anerkennung der Südstaaten als kriegführende Macht. Der Staatssekretär *Seward* behauptete, daß gar kein Krieg bestehe, sondern nur ein bewaffneter Aufruhr, und in einem solchen Kampfe zwischen der souveränen Staatsgewalt mit ihren aufständischen Untertanen könnten auswärtige Mächte garnicht die Stellung von Neutralen einnehmen. Noch gegen Ende 1864, als der Krieg bereits 4 Jahre währte, erklärte er dem brasilianischen Geschäftsträger: die Anerkennung der Insurgenten als kriegführende Macht sei eine Intervention, die das Völkerrecht verletze. Deshalb verlangte er auf Grund der Pariser Seerechts-Deklaration des Jahres 1856, England und Frankreich müßten die Kaper der Südstaaten als Seeräuber behandeln, da *Seward* ebensowohl den Norden wie den Süden der Union verträte, mithin die Insurgenten des Südens einfach unter das Strafgesetz fielen. Als England und Frankreich sich weigerten, diese Forderung anzunehmen, brach er die Verhandlungen ab, ohne im mindesten zu fühlen, wie völlig unvereinbar diese Theorie mit der Haltung seiner eigenen Regierung war. Diese hatte die südlichen Häfen für blockiert erklärt und führte Kampf mit den Konföderierten, genau wie mit einer kriegführenden Macht, so daß beispielsweise die Gefangenen nicht als Aufständische erschossen, sondern als Kriegsgefangene behandelt wurden. War doch sonst sicher damit zu rechnen, daß man in den Südstaaten sofort Ver-

Digitized by Google

geltungsmaßregeln übte! Deshalb hieß es vorsichtig sein. Gegenüber dem Auslande jedoch vertrat *Seward* jene völlig abweichende Ansicht.

Es ist eine der größten Ironien der Geschichte, daß sich dieser Staatssekretär einer auf ihre Verfassung stolzen Republik mit seiner Theorie durchaus den Grundsätzen der Heiligen Allianz anschloß, nach denen die Souveränität eines Staates unveräußerlich ist, selbst wenn ihr die tatsächliche Grundlage durch die Verhältnisse ganz entzogen ist und sie sich nur auf ein Recht berufen kann, zu dessen Durchführung ihr jede Macht fehlt.

Und wie schlug *Seward* der eigenen Geschichte der Union ins Gesicht! Ein Land, das selbst aus einer Revolution geboren ist, hat kein Recht, eine neue Revolution zu verurteilen. Wie war es doch 1776—1783? Da behaupteten die Aufständischen, und sicherlich mit Recht, sie seien als kriegführende Partei zu betrachten und nach den Grundsätzen des Völkerrechts zu behandeln, nicht dagegen als Untertanen des Königs von England. Damals vertrat Großbritannien die entgegengesetzte Theorie, obwohl es, weil der Aufstand sich rasch ausbreitete und bedeutenden Umfang annahm, aus Furcht vor Vergeltungsmaßregeln nicht mehr wagte, danach zu handeln. Allein noch im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts behauptete England: es sei berechtigt, von feindlichen (namentlich französischen) Handelsschiffen amerikanische Matrosen fortzuschleppen, falls diese vor der Anerkennung der Union durch England (im Frieden von Versailles 1783) geboren seien; solchen „britischen Untertanen" müßte dann eigentlich die Strafe von Seeräubern, also das Hängen, zuteil werden! Geschähe dies nicht, sondern presse man sie nur für den englischen Flottendienst, so sei dies eine besondere Gnade.

Es ist also ein eigen Ding um das republikanische und Revolutions-Ideal der Vereinigten Staaten. Sie erkennen es nur dort an, wo es ihnen selbst im Augenblick Vorteil bringt. Im Jahre 1776 riß in New York eine Anzahl amerikanischer Soldaten unter lautem Geschrei ein Denkmal des regierenden

Digitized by Google

Königs von England von dem Gestell auf dem Broadway herab, auf dem es erst 6 Jahre früher errichtet worden war. Allein die Entfernung der Bildsäule war ihnen nicht genug; sie enthaupteten sie auch[1]). Damals hatten nur ein paar anständige Männer etwas dagegen einzuwenden; an ihrer Spitze *George Washington.*

Auch seither gebärdete man sich in der Regel höchst revolutionär und republikanisch. Dem Durchschnittsamerikaner geht es durchaus nicht ein, daß es auch in Ländern, an deren Spitze ein Fürst steht, freiheitliche Einrichtungen geben kann. Deutschland und die meisten europäischen Länder pflegten von den Yankees, wenn nicht verachtet, so doch bemitleidet zu werden, weil sie nicht die „freiheitlichen" Staatsformen der Republik hatten. Dennoch wurde die Zuneigung der Nordamerikaner in dem Weltkriege derjenigen Seite zuteil, auf der Rußland, der despotischste Staat Europas, kämpfte. Als dann jedoch in den Iden des März 1917 die Zarenherrschaft durch die Revolution beseitigt ward, bejubelte man dies in Amerika — vor allem, weil nun ein russischer Sonderfriede unmöglich schien. Als dennoch Strömungen in Rußland sichtbar wurden, die auf baldige Beendung des Krieges abzielten, griff die Union an der Seite Englands mit Bestechungen und anderen Mitteln ein, um Rußland beim Kriege zu halten. In Irland dagegen verhinderte man den Erfolg der Osterrevolution 1916, indem *Wilson* die Nachricht von ihrem bevorstehenden Ausbruch, die er durch Verrat erhielt, der englischen Regierung weitergab. Von dem schmachvollen Verhalten gegen die Republik Deutschland, die sich unklugerweise auf die „14 Punkte" *Wilsons* verließ, wollen wir schweigen.

So entspricht es denn durchaus den Tatsachen, wenn das „Deutsch-amerikanische Jahrbuch für 1918", das von dem früheren Schriftleiter der „Illinois-Staatszeitung", Herrn *Singer,* herausgegeben wird und Beiträge hervorragender Deutsch-Amerikaner und eingeborener Amerikaner, wie Professor *William*

---

[1]) Lord *Mahon:* Geschichte von England. Deutsch von Dr. *Fr. Steger.* Braunschweig, *George Westermann,* 1855. Bd. 6, S. 124.

Digitized by Google

Burgeß enthält, das Angelsachsentum als einen gefährlichen Feind nicht nur des Deutsch-Amerikanertums, sondern auch der amerikanischen Republik bezeichnet. Sicherlich haben die Deutschen in Nordamerika der Freiheit weit größere Dienste geleistet, als jemals von den Angelsachsen anerkannt wurde. Es wäre an der Zeit, die Geschichte Nordamerikas daraufhin einmal umzuschreiben. So ist es eine auffallende Tatsache, daß die Gestalt und die Verdienste eines so hervorragenden Freiheitshelden wie des in Frankfurt a. M. geborenen *Jakob Leisler* gegen Ende des 17. Jahrhunderts in New York in englischen und amerikanischen Büchern entweder garnicht oder mit ein paar nichtssagenden Redensarten abgetan werden.

Jedenfalls ergibt sich aus der gesamten Geschichte der Vereinigten Staaten mit schlagender Deutlichkeit, daß nicht die Verfassung oder das politische System eines anderen Landes maßgebend für ihr Verhältnis zu ihm ist — wenn Nordamerika auch gefühlsmäßig die Republik der Monarchie vorzieht —, sondern daß über allem anderen die eigensüchtigen Absichten der Union stehen, nach denen man sich das Bild des anderen Staates bald in teuflischer Fratze, bald mit goldigem Madonnenschein malt.

Digitized by Google

Streitfragen aus dem zwischenstaatlichen Privatrecht im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Von Rechtsanwalt Dr. **Eugen Josef** in Freiburg i. Br.

I.

Beschwerderecht ausländischer Behörden.

Dem Beschluß des Kammergerichts vom 11. II. 1901 (KGJ. 21, 203; RJA. 2, 55) liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Die Mündelin hatte einen österreichischen Staatsangehörigen geheiratet; darauf leitete das österreichische Gericht ihres Wohnsitzes gleichfalls eine Vormundschaft ein, und es richtete ferner an das deutsche Vormundschaftsgericht das Ersuchen um Abgabe der inländischen Vormundschaft. Dies Ersuchen war abgelehnt, weil eine Verpflichtung zur Abgabe im deutschen Recht nicht begründet sei und Zweckmäßigkeitsgründe gegen die Abgabe sprächen; die Beschwerde des österreichischen Gerichts war zurückgewiesen. Dieses erhob weitere Beschwerde, die — aus den unten bei II zu besprechenden Gründen — in der Sache Erfolg hatte; hierbei erachtete das KG. ohne nähere Begründung das Beschwerderecht der ausländischen Behörde als gegeben. Hiergegen wendet sich *Unger* in ZZP. 34, 309, der ausführt: ein den Bestimmungen des FGG. unterstelltes Beteiligungs- und Beschwerderecht ausländischer Behörden sei weder ausdrücklich vom Gesetz geordnet, noch auch bei der Verschiedenheit der Gesetzgebungen und Interessen, die von der ausländischen Behörde und die vom inländischen Richter bei ihren Entschließungen zu wahren sind, als im Sinne des inländischen Gesetzgebers gelegen anzusehen. Die ausländische Behörde stehe außerhalb der inländischen Verfahren und deren Regeln; ein Beschwerderecht könne ihr nur nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze des internationalen Behördenverkehrs zustehen.

Digitized by Google

Es ist in der Tat auffallend, daß das KG. die Beschwerdeberechtigung des österreichischen Gerichts in keiner Weise begründet.

In Betracht käme zunächst der § 57 Z. 9 FGG., wonach gegen eine Verfügung, die eine Entscheidung über eine die Sorge für die Person des Mündels betreffende Angelegenheit enthält, die Beschwerde zusteht jedem, der ein berechtigtes Interesse hat, diese Angelegenheit wahrzunehmen. Hiernach kann beschwerdeberechtigt auch eine Behörde sein, danach — wie weiter darzulegen — auch eine ausländische Behörde. Allein der § 57 Z. 9 ist hier nicht anwendbar. Denn die „Sorge für die Person" umfaßt nach dem BGB. (§§1630—1633, 1793, 1800) das Recht zur Erziehung, Beaufsichtigung, Aufenthaltsbestimmung und das Recht auf Herausgabe des Kindes (Mündels); nur gegen Verfügungen, die die eben bezeichneten Ausflüsse des Sorgerechts betreffen, findet also das erweiterte Beschwerderecht aus § 57 Z. 9 FGG. statt, nicht gegen Verfügungen allgemeinen Inhalts, wie die Auswahl und Entlassung des Vormundes, oder wie vorliegend Abgabe und Aufhebung der Vormundschaft. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut der Vorschrift, der sich an das BGB. anschließt, und aus ihrer Entstehung. Vgl. die nähere Begründung dieser Ansicht bei *Josef* im Zbl.FGG. 9, 502—514.

Sonach bleibt zur Begründung des Beschwerderechts der ausländischen Behörde nur die allgemeine Bestimmung des § 20 FGG., wonach die Beschwerde jedem zusteht, dessen Recht durch die Verfügung beeinträchtigt ist. Und hierin ist dem KG. gegen *Unger* beizustimmen: der § 20 versteht unter „Recht" nicht nur materielle, selbständige, aus besonderer Veranlassung von der Tätigkeit der FGG. berührte Rechte, sondern schon das Recht des in dem einzelnen Verfahren Beteiligten auf eine richtige Besorgung seiner Angelegenheit, auf gerechte und sachgemäße Abgrenzung und Gestaltung seines Rechtskreises. Die bloße Behauptung, daß dieses Recht verletzt sei, legitimiert ihn zur Beschwerde, mit der er geltend macht eine unrichtige Würdigung der Sach- und Rechtslage. In diesem Sinne kann beschwerdeberechtigt auch eine Behörde sein; wenn sie zur Wahrung des öffentlichen Interesses berufen ist, so kann dieses

Digitized by Google

dem öffentlichen Rechtsgebiet angehörende Recht beeinträchtigt sein. Nun ist aber das VormG. zum Schutz der Mündel berufen, und in unserm Fall behauptete das österreichische Vormundschaftsgericht, daß gerade die österreichische Behörde hierzu berufen sei, daß folglich die Fortführung der Vormundschaft durch die deutsche Vormundschaftsbehörde unzulässig sei. Daher stand dem österreichischen Gericht die Beschwerde gegen die die Abgabe ablehnende Verfügung des deutschen Vormundschaftsgerichts zu. Dabei kann der Umstand, daß die angeblich beeinträchtigte Behörde eine ausländische ist, keinen Unterschied machen, denn Ausländer genießen grundsätzlich den Rechtsschutz wie Inländer, ein Rechtsgedanke, der mittelbar auch in Art. 31 EG. ausgesprochen ist; daher stehen dem Ausländer die inländischen Rechtsbehelfe ebenso zur Verfügung wie dem Inländer[1]), danach auch der ausländischen Behörde. Freilich muß für das Beschwerdegericht hierbei klarliegen, daß die ausländische Behörde nach Auslandsrecht tatsächlich zur Wahrung des von ihr verfolgten öffentlichen Interesses berufen ist; nur unter dieser Voraussetzung kann das Beschwerdegericht die ausländische Behörde als zur Beschwerde legitimiert ansehen und sonach die sachliche Begründetheit der Beschwerde untersuchen. In dem vom KG. entschiedenen Fall konnte aber ein Zweifel in dieser Richtung nicht entstehen. Denn daß ein österreichisches Vormundschaftsgericht ebenso wie das deutsche berufen ist, für den Schutz der Kinder zu sorgen, ist offenbar; daher konnte es eine Beschwerdeentscheidung darüber verlangen, ob die Fortführung der Vormundschaft durch das deutsche Gericht dem deutschen Gesetz entspricht.

Das Beschwerderecht der ausländischen Behörde gründet sich hier also auf die allgemeine Vorschrift des § 20 FGG., die die Beschwerdeberechtigung von Privaten wie von Behörden regelt. Anders in den Fällen, wo das Recht auf Beteiligung am Verfahren und hiermit das Beschwerderecht durch positive gesetzliche Vorschriften für die Behandlung einzelner Angelegenheiten behufs wirksamer Fürsorge für das mit dem Privat-

[1]) Fälle der Anwendung dieses Grundsatzes s. bei *Josef* in J. W. 12, 1025 u. in Hess. Rechtspr., Jahrg. 17, 57—62.

Digitized by Google

interesse verknüpfte öffentliche Interesse ausdrücklich gewissen Behörden gegeben ist, derart, daß diese berechtigt und zumeist verpflichtet sind, die Angelegenheit im Interesse der materiell Beteiligten zu betreiben, nicht etwa als deren Vertreter, sondern nur als Verfechter der Angelegenheit; die materiell Beteiligten werden also durch die Handlungen jener Behörden nicht gebunden, ihr eigenes Beteiligungsrecht wird durch das der Behörden nicht beeinträchtigt, und sie kommen nicht für die durch die Beteiligung der Behörden entstehenden Kosten auf; wohl aber gereicht der durch die Beteiligung der Behörden erreichte Erfolg den materiell Beteiligten zum Vorteile. Der wichtigste hierher gehörige Fall ist der des § 941 ZPO., wonach das Gericht, das eine einstweilige Verfügung erlassen hat, auf Grund deren eine Eintragung in das Grundbuch oder in das Schiffsregister zu erfolgen hat, befugt ist, das Grundbuchamt und die Registerbehörde um die Eintragung zu ersuchen.

Ein anderer Fall solcher formeller Beteiligung am Verfahren liegt vor, wenn die Handelskammer nach § 126 FGG. Anträge stellt. Unterscheidet sich eine neu eingetragene Firma nicht deutlich von der meinigen und lehnt das Registergericht den Antrag der Handelskammer, gegen den Inhaber auf Grund des § 142 FGG. vorzugehen, ab, so steht der Handelskammer, als der formell Beteiligten, die Beschwerde zu. Ebenso steht, wenn das Grundbuchamt den Antrag des Konkurs-, Vollstreckungs-, Vormundschaftsgerichts auf Eintragung z. B. der Konkurseröffnung bei des Gemeinschuldners Grundstücken, oder auf Eintragung der Anordnung der Zwangsversteigerung, des Eigentums des Erstehers, ferner erloschener Rechte, oder auf Eintragung einer Sicherungshypothek für den Mündel ablehnt (§§ 115, 205 Abs. 2 KO.; §§ 19, 130, 162 ZVG.; § 54 FGG.), den Gerichten als Antragstellern die Beschwerde zu. Es liegt in der Natur der Sache, daß die Gesetze bei diesen Bestimmungen nur die deutschen Behörden im Auge haben; denn nur die Verfassung dieser bietet die Gewähr für eine sachgemäße Behandlung der der Behörde übertragenen Angelegenheit. Die Verfassung und die Aufgaben der ausländischen Gerichte und der ausländischen Handelskammern waren dem deutschen Gesetzgeber vielleicht

Digitized by Google

gar nicht bekannt; es steht nicht fest, daß er sie als den inländischen Behörden gleichstehend erachtete, und es ist daher nicht anzunehmen, daß er ihnen die Wahrung der Interessen jener materiell Beteiligten und hiermit jenes Antrags- und das mit ihm verbundene Beschwerderecht habe einräumen wollen. Demselben Rechtsgedanken gibt das Kammergericht Ausdruck in KGJ. 41, 43: nach dem Preuß. Fürsorgeerziehungsgesetz vom 2. VII. 1900 sind zum Antrag auf Fürsorgeerziehung berechtigt der Landrat, der Gemeindevorstand, der Vorstand der staatlichen Polizeibehörden; diesen Behörden steht, wenn das Vormundschaftsgericht die von ihnen beantragte Fürsorgeerziehung ablehnt, die Beschwerde zu. Aber nur preußische Behörden hat der Gesetzgeber im Auge, nicht die gleichen Behörden anderer Bundesstaaten; denn der Antrag auf Fürsorgeerziehung ist eine Ausübung der der Behörde obliegenden Verwaltungstätigkeit, und diese liegt in Preußen nur preußischen Behörden ob. Wenn also z. B. der sächsische Gemeindevorstand die Fürsorgeerziehung der im Bezirk eines preußischen Vormundschaftsgerichts aufhaltsamen sächsischen Staatsangehörigen erfolglos beantragt hat, so steht ihm die Beschwerde gegen die Ablehnung nicht zu.

Das Ergebnis dieser Untersuchung zu I ist hiernach: Ausländern stehen, wie sich aus Art. 31 EG. ergibt, die inländischen Rechtsbehelfe grundsätzlich in derselben Weise zur Verfügung, wie den Inländern; soweit daher einer inländischen Behörde nach § 20 FGG. die Beschwerde gegen eine Verfügung zusteht, steht sie auch der ausländischen Behörde zu. Voraussetzung dieses Beschwerderechts ist hiernach, daß ein der ausländischen Behörde zustehendes Recht beeinträchtigt ist, so auch das Recht auf eine dem Gesetz und der Sachlage entsprechende Entscheidung, auf eine richtige Abgrenzung ihres Rechtskreises, der für das Beschwerdegericht insoweit klarliegen muß, um die ausländische Behörde als Inhaberin dieses Rechts erscheinen zu lassen. — Wo dagegen die deutschen Gesetze bestimmten Behörden ein Recht zur Beteiligung am Verfahren durch Antragstellung (und hiermit ein Beschwerderecht) beilegen (so dem Prozeß- und dem Konkursgericht sowie den Handelskammern,

Digitized by Google

§ 941 ZOP.; § 113 Abs. 2 KO.; § 126 FGG.), geschieht dies, weil diese Behörden nach ihrer Verfassung und ihren Aufgaben dem Gesetzgeber die Gewähr für eine sachgemäße Wahrnehmung der ihnen anvertrauten Interessen bieten; daher steht dieses Beteiligungsrecht ausländischen Behörden nicht zu. Ist dieses Beteiligungsrecht durch Landesgesetz den Landesbehörden als Ausübung ihrer Verwaltungstätigkeit übertragen (so in Fürsorgeerziehungssachen), so steht es nur den Landesbehörden zu, nicht den gleichen Behörden anderer Bundesstaaten.

II.

Der Wechsel der Staatsangehörigkeit in seiner Einwirkung auf die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts, insbesondere betreffs Elsaß-Lothringens.

Im eingangs mitgeteilten, vom Kammergericht entschiedenen Fall hatte nun die beim deutschen Gericht bevormundete Mündelin die deutsche Staatsangehörigkeit verloren durch Verheiratung mit einem Oesterreicher, und das österreichische Gericht ihres Wohnsitzes hatte hieraus die Notwendigkeit einer neuen Bevormundung in Oesterreich sowie die Verpflichtung des deutschen Gerichts zur Abgabe der Vormundschaft hergeleitet, eine Auffassung, der das Kammergericht beigetreten war. Hierüber ist folgendes zu bemerken: Die Mot. 4, 1195 äußern sich dahin: „Inwieweit der Verlust der Eigenschaft eines Inländers die Beendigung einer in Deutschland bestehenden Vormundschaft zur Folge hat, richtet sich nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechts über Anordnung und Fortdauer einer Vormundschaft über Ausländer im Inland.“ Das internationale Privatrecht bestimmt aber in Art. 23 EG. nur die Voraussetzungen, unter denen im Inland über einen Ausländer eine Vormundschaft angeordnet werden kann; welche Rechtswirkung es auf die vom inländischen Gericht geführte Vormundschaft hat, wenn der deutsche Mündel nach Anordnung der Vormundschaft die deutsche Staatsangehörigkeit verliert, ist hier nicht vorgeschrieben. Indes ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte des Art. 23, daß der Grundsatz der Staatsangehörigkeit nicht bloß für die Anordnung, sondern auch für die Fortführung der Vormundschaft

Digitized by Google

maßgebend sein soll. Obwohl Art. 23 nur von der Anordnung der Vormundschaft spricht, ist der Wille des Gesetzes der gewesen, daß über einen Ausländer eine Vormundschaft im Inland nur geführt werden soll, wenn der Auslandsstaat die Fürsorge nicht übernimmt. Wie im entgegengesetzten Fall das deutsche Gericht die Vormundschaft über einen Ausländer nicht anordnen darf, so muß es eine bereits angeordnete Vormundschaft an den Auslandsstaat abgeben. So mit ausführlicher Begründung KGJ. 21, 203; RJA. 2, 55. Die §§ 1882 ff. BGB führen den Verlust der Staatsangehörigkeit als Beendigungsgrund der Vormundschaft nicht auf; sie ist folglich vom deutschen Gericht bis zur Volljährigkeit des Mündels fortzuführen (so für früheres preußisches Recht RG. in *Gruchot* 43, 496), aber auf Verlangen der ausländischen Behörde an diese abzugeben.

Während in dem vom Kammergericht entschiedenen Fall der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit des Mündels durch ein besonderes Ereignis (Verheiratung mit einem Ausländer) erfolgt war, könnte nunmehr dieser Verlust durch die Abtretung von Elsaß-Lothringen an Frankreich für eine ganze Klasse von Mündeln herbeigeführt werden. Die Abtretung des Elsaß an Frankreich enthält eine Uebertragung der Gebietshoheit; die Frage, in welchem Umfang die zum abgetretenen Gebiet gehörigen Personen die Staatsangehörigkeit des abtretenden Staats verlieren und die des erwerbenden Staats erlangen, ist unter den Völkerrechtslehrern streitig. Nach *Liszt* (Völkerrecht § 10) ergreift die Abtretung die Staatsangehörigen nur dann, wenn sie in dem abgetretenen Gebiet ihren Wohnsitz haben; danach würden also Personen von elsaß-lothringischer Staatsangehörigkeit, die im sonstigen Reichsgebiet wohnen, die französische Staatsangehörigkeit nicht erlangen. Nach *Heilborn* (Völkerrecht 121 ff.) umfaßt die Gebietsabtretung die Rechte an den Landesangehörigen, auch wenn diese im Ausland weilen. Welche dieser Ansichten richtig ist, kann dahingestellt bleiben. Der französisch-deutsche Friedensvertrag bestimmt nämlich den Umfang, in dem an Stelle der bisherigen deutschen Staatsangehörigkeit die französische tritt. Nun setze man den Fall: ein elsaß-lothringischer Staatsangehöriger ist im Jahre 1912 an seinem

Digitized by Google

Wohnsitz Berlin mit Hinterlassung minderjähriger Kinder verstorben; da das ganze Reichsgebiet für die Gerichtszuständigkeit ein einheitliches Rechtsgebiet ist, so hat das preußische Gericht damals die Vormundschaft über diese elsässischen Staatsangehörigen angeordnet; nun erlangen durch den Friedensschluß die Mündel die französische Staatsangehörigkeit. Dennoch hat, wie oben dargelegt, das deutsche Vormundschaftsgericht die Vormundschaft bis zur Volljährigkeit fortzuführen; erst wenn die französischen Behörden unter Hinweis darauf, daß die Mündel die französische Staatsangehörigkeit erlangt haben, die Abgabe der Vormundschaft verlangen, hat das deutsche Gericht sie an Frankreich abzugeben.

Wenn in einer beim deutschen Gericht anhängigen Vormundschaftssache der Vormund die elsaß-lothringische Staatsangehörigkeit besitzt, so hat, da er durch den Friedensschluß aufgehört hat, Deutscher zu sein, das Gericht zu erwägen, ob die Fortführung des Amts das Interesse des Mündels gefährdet (§ 1886). Das wird zu verneinen sein, wenn der Vormund im deutschen Reichsgebiet seinen Wohnsitz hat, also der Aufsicht des Vormundschaftsgerichts ebenso untersteht, wie ein Inländer[1]).

Durch den Friedensschluß werden die früher deutschen Gerichte in Elsaß-Lothringen französische Gerichte, und das Deutsche Reich hat an der Fortführung der Vormundschaft über die nunmehr Franzosen gewordenen Mündel weiter kein Interesse. Anders in folgendem Fall: Ein preußischer Staatsangehöriger ist vor Jahren an seinem Wohnsitz im Elsaß verstorben und das dortige — damals deutsche — Gericht hat über sein Kind die Vormundschaft angeordnet; dies Kind ist bei Ausbruch des Krieges nach Baden zu Verwandten gebracht, wo es auch verbleibt, während der Vormund im Elsaß wohnt. Das Kind hat also die abgeleitete Staatsangehörigkeit des Vaters als Preuße und dessen abgeleiteten Wohnsitz im — nunmehr französischen — Elsaß, wird dort auch bevormundet, seinen Aufenthalt hat es aber in Baden. Der Fall des § 47 Abs. 1 FGG.: „Ist über einen Deutschen, der im Auslande seinen Wohnsitz oder Auf-

[1]) Anders, wenn der Vormund einem „feindlichen" Staat angehört; KG.RJA. 14, 117.

Digitized by Google

enthalt hat, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Vormundschaft im Ausland angeordnet, so kann die Anordnung der Vormundschaft im Inland unterbleiben, wenn dies im Interesse des Mündels liegt", liegt hier nicht vor; denn diese Vorschrift setzt voraus, daß die Behörde, die die Vormundschaft angeordnet hat, bei Anordnung der Vormundschaft eine ausländische war, während sie in unserm Fall bei Anordnung der Vormundschaft noch eine deutsche war. Immerhin wird das deutsche Gericht, in dessen Bezirk sich der Mündel aufhält, diese Vorschrift entsprechend anzuwenden haben, danach von der Anordnung einer Vormundschaft absehen, da es wohl annehmen kann, daß das im nunmehr französischen Elsaß befindliche Vermögen des Mündels von dem dortigen Vormund auch weiter unter Aufsicht des dortigen Gerichts nach deutschem Gesetz verwaltet wird und wofern die persönlichen Beziehungen des Mündels ein Einschreiten des deutschen Gerichts nicht gerade erfordern. Sofern aber letzteres der Fall, wird das deutsche Gericht des Aufenthalts unter Hinweis auf die deutsche Staatsangehörigkeit des Mündels die Abgabe der Vormundschaft, d. h. zu erlangen suchen, daß die französische Behörde die Vormundschaft aufhebt, wonächst das deutsche Gericht sie anordnet. Praktisch wird der § 47 dahin führen, daß über die im Auslande wohnenden Reichsangehörigen die sonst begründete Vormundschaft nicht eingeleitet wird, wenn eine nach diesseitigen Rechtsbegriffen als solche anzuerkennende Schutzvorrichtung bereits von der ausländischen Behörde geführt wird; andrerseits schließt die Anerkennung einer im Ausland über einen Deutschen geführten Vormundschaft das Recht des Inlandes nicht aus, jederzeit sie an sich zu ziehen. Ist die im Auslande geführte Vormundschaft nach diesseitigen Rechtsbegriffen nicht als solche anzuerkennen, so ist erstere im Inlande anzuordnen (die Prüfung und Entscheidung steht dem örtlich zuständigen deutschen Gericht zu, für die Zuständigkeit kommt § 36 Abs. 2 S. 1 oder 2 zur Anwendung), es sei denn, daß der Mündel im Inlande überhaupt keine des Schutzes bedürftigen Beziehungen haben sollte. Dies letztere träfe in unserem Fall zu, wenn der Mündel, der von seinem Vater die preußische Staats-

Digitized by Google

angehörigkeit und den Wohnsitz im Elsaß herleitet, dortselbst auch seinen Aufenthalt hat. In solchem Fall wird das deutsche Gericht von jedem Einschreiten als unzweckmäßig absehen.

Das Ergebnis dieser Untersuchung zu II ist hiernach: Da die §§ 1882 ff. BGB. als Grund zur Beendigung der Vormundschaft den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit des Mündels nicht aufführen, so hat das deutsche Vormundschaftsgericht sie in solchem Fall bis zur Volljährigkeit des Mündels fortzuführen. Nach der aus der Entstehung des Art. 23 EG.BGB. und aus § 47 FGG. ersichtlichen Absicht des Gesetzes ist aber das deutsche Gericht, wenn der im Inland bevormundete Deutsche die ausländische Staatsangehörigkeit erlangt hat, verpflichtet, die Vormundschaft auf Verlangen des Auslandsstaats an diesen abzugeben. Das gilt auch, wenn in einer beim deutschen Gericht anhängigen Vormundschaft die Mündel die elsaß-lothringische Staatsangehörigkeit besitzen, diese aber infolge der Abtretung des Elsaß an Frankreich verlieren und hiermit die französische Staatsangehörigkeit erlangen; die deutsche Vormundschaft ist hier also fortzuführen, bis die französische Behörde die Abgabe verlangt. Ist zu der Zeit, wo das Elsaß noch zu Deutschland gehörte, von dem damals deutschen Gericht im Elsaß die Vormundschaft über einen Reichsdeutschen angeordnet, so wird (nach dem entsprechend anwendbaren § 47 Abs. 1 FGG.), selbst wenn dieser Mündel sich ständig im Inland aufhält, das deutsche Gericht von der Anordnung einer Vormundschaft absehen, da die Vormundschaft von dem nunmehr französisch gewordenen Gericht zunächst weiter nach deutschem Gesetz geführt wird.

III.

Zur Zuständigkeit deutscher Nachlaßgerichte bei Sterbefällen von Ausländern.

1. Ueber die Frage, inwieweit bei Sterbefällen von Ausländern das deutsche Nachlaßgericht zuständig ist, entscheidet das OLG. Dresden im Beschluß vom 17. II. 14 (OLG. 30, 177; RJA. 13, 216). Der Sachverhalt war folgender: der Erblasser war österreichischer Staatsangehöriger und von seiner Frau und den ehelichen Kindern beerbt; sein uneheliches Kind beantragte

Digitized by Google

nun, das Nachlaßgericht möge zur Sicherung des ihm gegen den Nachlaß zustehenden Unterhaltsanspruchs einen Nachlaßpfleger bestellen. Das OLG. wies den Antrag zurück mit der Begründung: die Vorschrift des Art. 25 EG., wonach der Ausländer nach Auslandsrecht beerbt wird, umfasse ebenso wie der Art. 213 die sämtlichen erbrechtlichen Verhältnisse, einschließlich des der Ordnung des Nachlasses dienenden Verfahrens. Die deutschen Gerichte aber könnten für die von sich aus vorzunehmenden Verrichtungen nur die dem deutschen Erbrecht angepaßten Verfahrensvorschriften des FGG. anwenden. Abgesehen von der Erteilung des gegenständlich beschränkten Erbscheins (§ 2369), seien daher die deutschen Gerichte hinsichtlich des im Inland befindlichen Nachlasses eines ausländischen Erblassers grundsätzlich nur insoweit zuständig, als der Erblasser gemäß §§ 27—29 EG. nach deutschem Recht beerbt wird. Eine Ausnahme ergebe sich aus dem allgemeinen Grundsatz des internationalen Rechtsverkehrs, daß die inländischen Behörden, auch wenn sie für die Angelegenheit nicht zuständig sind, die vorläufige Sicherung des Nachlasses zu besorgen haben. Eine solche Sicherung komme hier nicht in Betracht, da die Erben die Erbschaft angetreten haben (§§ 1960, 1961); der Antragsteller verlange in Wahrheit eine Nachlaßverwaltung; diese aber sei nur zulässig, wenn der Erblasser nach deutschem Recht beerbt wird.

Es fragt sich, ob dieser Ansicht beizustimmen ist. Der § 73 FGG. regelt nur die örtliche Zuständigkeit des deutschen Nachlaßgerichts; die Frage, ob die diesem an sich zugewiesenen Verrichtungen ihm auch dann obliegen, wenn der Erblasser Ausländer ist, regelt das materielle Recht sowie das zwischenstaatliche Privatrecht, und die Entscheidung hierüber liegt dem in § 73 bezeichneten örtlich zuständigen Gericht ob. Andrerseits ist daraus, daß § 73 eine Zuständigkeitsvorschrift ist, auch nicht zu folgern, daß sie — wie die Zuständigkeitsvorschriften der ZPO. — auch im zwischenstaatlichen Verkehr Anwendung finden und das deutsche Nachlaßgericht grundsätzlich auch bei Sterbefällen von Ausländern zuständig sei: denn dieses hat als Gericht der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei der

Digitized by Google

Neugestaltung von Rechten mitzuwirken, kann hierbei aber nur nach deutschem Recht verfahren, während der Ausländer nach Auslandsrecht beerbt wird.

Von diesem jetzt allgemein anerkannten Grundsatz geht auch das OLG. aus[1]); des weiteren folgert es im Anschluß an KGJ. 41, 62: der Art. 25 umfasse wie Art. 213 die sämtlichen erbrechtlichen Verhältnisse. Das erscheint nicht richtig.

Die vom OLG. Dresden angezogene Entscheidung des Kammergerichts (KGJ. 41, 62; RJA. 11, 182; Recht 12 Nr. 1572) verneint die Zuständigkeit des deutschen Nachlaßgerichts bei Sterbefällen von Ausländern auf Grund des Art. 25 EG.BGB., der lautet:

> „Ein Ausländer . . . wird nach den Gesetzen des Staats beerbt, dem er . . . angehörte . . ."

Es sei anzunehmen, daß in dieser von der örtlichen Kollision handelnden Rechtsnorm den Worten „wird beerbt" dieselbe Bedeutung zukomme, wie in dem die Frage der zeitlichen Kollision regelnden Art. 213 den Worten „die erbrechtlichen Verhältnisse", die, wie allgemein anerkannt, nicht nur das materielle, sondern auch das formelle Erbrecht, also auch Zuständigkeit und Verfahren in Nachlaßsachen umfassen.

Diese Folgerung des KG. ist nicht überzeugend. In dem der zweiten Kommission vorgelegten Entwurf lautete der § 21 Abs. 1 allerdings:

> „Die erbrechtlichen Verhältnisse mit Einschluß der erbrechtlichen Schuldverhältnisse werden nach den Gesetzen des Staates beurteilt" usw.

Die Kommission billigte diese Bestimmung und strich nur die Worte „mit Einschluß der erbrechtlichen Schuldverhältnisse" als unnötig. Aber der Bundesrat änderte die Bestimmung erheblich ab und gab ihr die jetzige Fassung des Art. 25. Die Gründe dieser Aenderung sind nicht bekannt; sie kann aber nicht mit dem KG. als bedeutungslos gelten. Denn die Aenderung des Wortlauts ist eine so erhebliche, daß der Bundesrat mit ihr sehr wohl eine Einschränkung der Anwendung des aus-

[1]) Vgl. zum folgenden *Josef* in J. W. 12, 1024.

Digitized by Google

ländischen Rechts beabsichtigt haben kann: der Ausländer soll wohl nach Auslandsrecht beerbt werden, nicht aber soll dieses für sämtliche erbrechtlichen Verhältnisse des Ausländers maßgebend sein. Keinesfalls ist jener Schluß des KG.: es müsse der Art. 25 ebenso ausgelegt werden wie der Art. 213, ein zwingender. Das KG. weist ferner auf die Möglichkeit hin, daß das Recht des Heimatstaats vielleicht die Zuständigkeit des deutschen Nachlaßgerichts und die Wirksamkeit seiner Amtshandlungen nicht anerkenne. — Allein diese Möglichkeit kann nicht dazu führen, den vielleicht deutschen Nachlaßbeteiligten (Erben und Gläubigern) Rechtsbehelfe zu entziehen, die das deutsche Recht seinen Staatsangehörigen gewährt. Jeder Staat setzt eben seine Anordnungen durch in seinem Geltungsbereich, unbekümmert darum, ob sie auch außerhalb dieses Anerkennung finden und Wirksamkeit beanspruchen können.

Nicht beizustimmen ist nun der Ansicht des OLG. Dresden, daß die deutschen Gerichte hinsichtlich des im Inland befindlichen Nachlasses eines Ausländers nur soweit zuständig seien, als der Erblasser gemäß Artt. 27—29 EG. nach deutschem Recht beerbt wird. Die Tätigkeit des Nachlaßgerichts ist vielmehr eine so verschiedenartige, daß die Frage für jede einzelne Verrichtung besonders zu beantworten ist. In dem vom OLG. Dresden entschiedenen Fall lagen nun, da die Erben bekannt waren, auch nach eigner Angabe des Antragstellers die Erbschaft angetreten hatten, die Voraussetzungen einer Nachlaßpflegschaft (§§ 1960, 1961) nicht vor. Eine Nachlaßverwaltung aber konnte nicht angeordnet werden: die Vorschriften über Anordnung der Nachlaßverwaltung, Bestimmung der Inventarfrist, Abnahme des Offenbarungseides (§§ 1975, 1994 bis 2000, 2006), also die gedachten Verrichtungen des Nachlaßgerichts stehen mit der Art, wie das deutsche Recht die Schuldenhaftung des Erben regelt, in engstem Zusammenhang; sie sind folglich nicht anwendbar auf den Nachlaß eines Ausländers. Denn die Schuldenhaftung dieses bestimmt sich nach Auslandsrecht (*Staudinger*, Anm. II 3 zu Art. 24 EG.). So für die Nachlaßverwaltung OLG. Rostock, Meckl.Z. 21, 255 (Recht 03, 484 Nr. 2465; ZBl.FG. 3, 806 Nr. 463).

Digitized by Google

2. Dem Beschluß des Kammergerichts vom 7. XII. 16, Jur. Wochenschr. 16, 1593, liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Die Erblasserin, eine nordamerikanische Staatsangehörige, war dortselbst verstorben mit Hinterlassung eines in H. in der Provinz Hannover belegenen Grundstücks. Der in H. wohnhafte Beschwerdeführer befand sich im Besitz eines Testaments der Erblasserin, das er dem dortigen Gericht mit dem Antrag auf Eröffnung überreichte; der Antrag war zurückgewiesen und die Beschwerde erfolglos geblieben. Das Kammergericht gab der weiteren Beschwerde statt mit der Begründung: Nach dem Heimatsrecht der Erblasserin erfolge die Vererbung von Grundeigentum eines Amerikaners nach dem Recht der belegenen Sache, hier also nach deutschem Recht; in solchem Fall habe das nach § 73 Abs. 3 FGG. örtlich zuständige Gericht die Testamentseröffnung zu bewirken. Denn die deutschen Rechtsvorschriften seien stets anzuwenden, wenn auch nur für einen Teil des Nachlasses Erbgang nach deutschem Recht stattfinde. Die Frage, ob allgemein, also auch, wenn der ausländische Erblasser nicht Grundbesitz im Inland hinterläßt, den deutschen Gerichten die Eröffnung von Ausländertestamenten obliege, ließ das Kammergericht unentschieden.

Dieser Entscheidung ist nicht beizustimmen. Die vom KG. gezogene Folgerung würde nur zutreffen, wenn die letztwillige Verfügung gerade über den dem deutschen Recht unterliegenden Nachlaßbestandteil — das Grundstück — Bestimmungen träfe: in diesem Falle könnte man sagen, dem deutschen Gericht liege die Feststellung der Erbfolge in das Grundstück ob; hierbei müsse es das Testament berücksichtigen, folglich dieses wie das eines Inländers behandeln. Ob aber in dem vom KG. entschiedenen Fall die letztwillige Verfügung gerade das Grundstück betraf, ist aus dem mitgeteilten Sachverhalt nicht zu ersehen. Wenn die Urkunde vielleicht nur ein Geldvermächtnis enthielt oder in ihr über das im Ausland befindliche Vermögen verfügt war, so könnte der bloße Umstand, daß zum Nachlaß auch inländischer Grundbesitz gehört, die Verpflichtung des deutschen Gerichts zur Testamentseröffnung nicht begründen.

Man muß vielmehr schlechthin eine Verpflichtung des Nach-

Digitized by Google

laßgerichts zur Eröffnung der Testamente von Ausländern annehmen. Die Tätigkeit des Nachlaßgerichts ist eine so verschiedenartige, daß die Frage für jede einzelne Verrichtung besonders zu beantworten ist; somit ist nach dem Wesen jeder dem Nachlaßgericht zugewiesenen Verrichtung zu prüfen, ob sie auch auf ausländische Erblasser anzuwenden ist, und die Frage danach für die Sicherung zu bejahen; denn diese bezweckt einen vorläufigen Schutz des unbekannten Erben zwecks Erhaltung und Verwaltung des Nachlasses, und es ist, da ausländische Rechtssubjekte an sich (wie sich aus Art. 31 EG. ergibt) denselben Schutz genießen wie inländische, kein Grund abzusehen, wieso der Nachlaß eines Ausländers im Bedürfnisfall ungesichert bleiben sollte. Und das gleiche gilt auch für die Testamentseröffnung und für die Erzwingung der Herausgabe (§§ 2259 bis 2262; § 83 FGG.). Diese Verrichtungen liegen nach ihrem Wesen und Zweck (baldige Klarstellung der Erbfolge) dem deutschen Nachlaßgericht auch bei ausländischen Sterbefällen ob. Zutreffend heißt es hierüber in KGJ. 36, 87:

„Steht das BGB. auf dem Standpunkt, daß jede Verfügung von Todes wegen nach dem Tode des Erblassers im öffentlichen Interesse dauernd amtlich zu verwahren ist, so kann auch der zur Herbeiführung dieser amtlichen Verwahrung der Testamente gegebenen Vorschrift des § 2259 der Charakter einer Sicherungsvorschrift nicht abgesprochen werden. An der Erhaltung und Sicherstellung der letztwilligen Verfügung des Erblassers haben die an dem Erbfall beteiligten Personen nicht weniger Interesse, wenn der Erblasser ein Ausländer ist und auf die Erbfolge nach ihm das ausländische Recht Anwendung findet. Dieses Interesse erscheint bei dem im Inland erfolgten Tod eines Ausländers sogar noch dringlicher, da anzunehmen ist, daß sich wenigstens einige der beteiligten Personen im Auslande befinden und dadurch an der rechtzeitigen Wahrung ihrer Interessen verhindert sind. Hieraus folgt, daß grundsätzlich die inländischen Gerichte als befugt und verpflichtet anzusehen sind, auch die Sicherstellung der im Inland befindlichen Verfügungen von Todes wegen verstorbener Ausländer zu übernehmen und zu diesem Zweck die Auslieferung der Verfügungen, erforderlichenfalls unter An-

Digitized by Google

wendung von Zwangsmaßregeln gemäß § 83 FGG., von den Besitzern zu verlangen."

Liegt sonach dem Nachlaßgericht sogar die Erzwingung der Herausgabe des Ausländertestaments ob, so liegt ihm — aus demselben Gesichtspunkt der Sicherstellung, Klarlegung des Ausländernachlasses, an dem doch auch Inländer als Erben, Bedachte, Gläubiger beteiligt sein können — um so mehr die Eröffnung des Ausländertestaments ob.

Sonach ist die Verpflichtung des deutschen Nachlaßgerichts zur Testamentseröffnung für alle Fälle und ausnahmslos auch dann zu begründen, wenn der Erblasser ein Ausländer ist. Hatte er im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist zur Eröffnung nach § 73 Abs. 3 zuständig jedes Gericht, in dessen Bezirk sich „Nachlaßgegenstände" befinden, wobei auch die letztwillige Verfügung selbst als „Nachlaßgegenstand" anzusehen ist. Die Testamentsurkunde ist, mag das Testament auch ein gerichtliches oder notarielles Protokoll sein, das in amtliche Verwahrung gebracht ist, Eigentum des Erblassers, das dieser auf sein Verlangen von der Verwahrungsstelle jederzeit zurückerhält; noch weniger zweifelhaft ist dies beim eigenhändigen Testament, das auf Verlangen des Erblassers in amtliche Verwahrung genommen oder nach dessen Tode dem Nachlaßgericht abgeliefert ist (§§ 2248, 2259). Dies Eigentum des Erblassers geht als „Erbschaft" oder „Nachlaß" auf seine Erben über, mag auch eine Rückgabe der bei Gericht befindlichen Urkunde an die Erben unzulässig, das Verfügungsrecht dieser über jene also beschränkt sein. Auch das Testament ist also ein „Nachlaßgegenstand" i. S. des § 73 Abs. 3 FGG. und es beschränkt sich daher dieser Begriff nicht etwa auf solche Sachen, die bei der Auseinandersetzung zur Verteilung kommen.

Ueber die sonstige Rechtsprechung und Rechtslehre in dieser Frage sowie nähere Einzelheiten vgl. *Josef* in Bad. Notar.Z. Jahrg. 15, 48—59.

3. Dem Beschluß des OLG. Colmar vom 30. XI. 1914, Rspr. 32, 88 liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Die Erblasserin, eine französische Staatsangehörige, hatte Grundeigentum im Reichsland; der Gläubiger eines Miterben hatte dessen Anteil

Digitized by Google

an demjenigen Teil des Nachlasses, der aus Grundstücken bestand, gepfändet. Das OLG. erklärte diese Pfändung für zulässig mit der Begründung: Für die Beerbung eines Ausländers seien grundsätzlich die Gesetze seines Heimatstaats maßgebend; das französische Recht verweise aber betreffs der im Ausland belegenen Grundstüche auf die *lex rei sitae*; folglich erfolge die Vererbung der reichsländischen Grundstücke nach deutschem Recht, und zwar bilde dieser Teil des Nachlasses eine besondere, von dem sonstigen Nachlaß unabhängige Vermögensmasse und könne danach der Anteil des Schuldners an dieser Gegenstand der Pfändung sein.

Zu dieser Entscheidung ist folgendes zu bemerken: Der Anteil eines Miterben am Nachlaß vor der Teilung untersteht nach § 2033 der freien Verfügung des Miterben, im Gegensatz zu dem Anteil an den einzelnen Nachlaßgegenständen; dementsprechend gestattet § 859 Abs. 2 ZPO. dem Gläubiger des einzelnen Miterben die Pfändung des Gesamtanteils und schließt die des Anteils an den einzelnen Gegenständen aus. Mit diesem feststehenden Grundsatz steht es nicht in Widerspruch, wenn das OLG. die Pfändung des dem Erben an dem inländischen Grundstück — also an einer einzelnen Nachlaßsache — zustehenden Anteils gestattet; in Wahrheit liegt nämlich hier nicht die Pfändung des an dem Grundstück als einer einzelnen Nachlaßsache zustehenden Anteils vor, sondern das (der Beerbung nach deutschem Recht unterliegende) Grundstück bildet den Nachlaß i. S. des § 859 Abs. 2 ZPO., soweit für das deutsche Gericht ein Nachlaß überhaupt in Betracht kommt. Kommt nämlich für die Beerbung eines Ausländers infolge der Rückverweisung (Art. 27 EG. z. BGB.) das deutsche Recht zur Anwendung, so hat das deutsche Nachlaßgericht den Nachlaß insoweit wie den eines Inländers zu behandeln. Wenn also infolge der Rückverweisung das deutsche Recht nur auf die Vererbung einzelner Nachlaßbestandteile Anwendung findet, hat das deutsche Nachlaßgericht insbesondere die Auseinandersetzung so zu vermitteln, als ob der Nachlaß lediglich jene Bestandteile enthielte. Danach hat das deutsche Nachlaßgericht beim Tode eines Franzosen oder Oesterreichers, zu dessen Nachlaß inländische

Digitized by Google

Grundstücke und Fahrnis gehören, die Auseinandersetzung betreffs dieser Grundstücke einzuleiten, sie aber betreffs der Fahrnis abzulehnen; diese bildet für das deutsche Gericht überhaupt keinen Nachlaßbestandteil [1]).

Das Ergebnis dieser Untersuchung zu III ist hiernach:

1. Die Tätigkeit des Nachlaßgerichts ist eine so verschiedenartige, daß die Frage der Zuständigkeit des deutschen Nachlaßgerichts bei Sterbefällen von Ausländern für jede einzelne Verrichtung besonders zu beantworten ist. Danach kann über den Nachlaß eines Ausländers die Nachlaßverwaltung nicht angeordnet werden; denn die Schuldenhaftung des Ausländers bestimmt sich nach Auslandsrecht, wogegen die Vorschriften über die Nachlaßverwaltung (§§ 1975 ff.) mit der Art, wie das deutsche Recht die Schuldenhaftung des Erben regelt, in engstem Zusammenhang stehen, folglich nicht anwendbar sind auf den Nachlaß des Ausländers. Dagegen liegt die Testamentseröffnung nach ihrem Wesen und Zweck (baldige Klarstellung der Erbfolge, danach Sicherung des Nachlasses für inländische wie ausländische Beteiligte) dem deutschen Nachlaßgericht auch bei ausländischen Sterbefällen ob.

2. Die Testamentsurkunde ist, auch wenn das Testament in öffentlicher Form errichtet und in besondere amtliche Verwahrung gebracht ist, Eigentum des Erblassers, der sie beliebig von der Verwahrung zurückverlangen kann. Das Eigentum ist auf die Erben (mag deren Verfügungsrecht über die Urkunde auch beschränkt sein) übergegangen; die Testamentsurkunde gehört also zu den Nachlaßgegenständen i. S. des § 73 Abs. 3 FGG., so daß zur Eröffnung zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk sich die Urkunde befindet.

3. Kommt bei Beerbung eines Ausländers hinsichtlich der in Deutschland belegenen Grundstücke das deutsche Recht zur Anwendung, so bilden die Grundstücke i. S. des § 859 Abs. 2 ZPO. den „Nachlaß", soweit dieser für das deutsche Gericht überhaupt in Betracht kommt; daher ist der Anteil des Miterben an den zum Ausländernachlaß gehörigen Grundstücken der Pfändung unterworfen.

[1]) Vgl. *Josef* in ZInt.R. 24, 221.

Digitized by Google

Die Neuregelung des türkischen Eherechts.

Von Dr. iur. **Otto Opet** in Kiel.

Vorbemerkung.

Die Anregung zur nachfolgenden Untersuchung gab mir Herr Professor Dr. *Richard Hartmann*, jetzt in Leipzig. Aufrichtigen, auch an dieser Stelle zu bekundenden Dank schulde ich Herrn *Hartmann* nicht nur für seine freundliche Anregung, sondern auch für die unermüdliche Bereitwilligkeit, mit der er mich aus dem reichen Schatz seines Wissens durch Belehrung und Beratung bei dem Einarbeiten in ein mir fremdes Gebiet unterstützte.

Am 8. Muharrem 1336 (28. X. 1917) ist in der Türkei ein provisorisches Gesetz über das Familienrecht erlassen worden, das nebst der es ergänzenden Verordnung vom 16. Rebi ʿül ewwel 1336 (31. XII. 1917)[1]) auch außerhalb des Kreises seiner unmittelbaren Interessenten Beachtung beanspruchen dürfte.

Um Mißdeutungen seines Inhalts zu vermeiden, ist von vornherein darauf hinzuweisen, daß die Ueberschrift mehr erwarten läßt, als das Gesetz tatsächlich bietet. Dieses Gesetz regelt nur das Eherecht[2]). Das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern wird davon nicht berührt[3]). Der Vormund, den

---

[1]) Deutsch übersetzt von *E. Krebs* in der Zeitschrift: Der neue Orient. Sonderbeilage zu Bd. III Heft 2.

[2]) *Petrich*, Das provisorische Gesetz über das Familienrecht in der Türkei. Ebenda, III 471.

[3]) Keine Ausnahme macht § 72: Die Erwähnung der Wohnlokalität der Kinder ist für das Rechtsverhältnis unerheblich. — Nicht das Rechtsverhältnis, sondern dessen Entstehung betrifft § 79.

Digitized by Google

es erwähnt, ist nicht die allgemein zur rechtsgeschäftlichen Vertretung eines nicht unbeschränkt Geschäftsfähigen berufene Person, der *tutor* im Rechtssinn[4]), sondern ein zur Mitwirkung nur an einem einzigen Rechtsakt, dem der Eheschließung, kraft der Rechtsordnung Ermächtigter.

Das Eherecht selbst ist in dem Gesetz grundsätzlich erschöpfend behandelt. Daß es — abweichend von den üblichen Regelungen dieses Rechtsstoffs — keine Regelung des ehelichen Güterrechts trifft[5]), begründet nicht etwa den Vorwurf der Lückenhaftigkeit, sondern erklärt sich aus dem Umstand, daß nach dem Recht der für die Türkei staatlich wichtigsten, der muhammedanischen Bevölkerungsgruppe, die Eheschließung die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten völlig unberührt läßt[6]), der Inhalt dieses Rechtes aber für die Begrenzung des Gesetzesinhalts im wesentlichen maßgebend war.

Daß sich das Gesetz als „provisorisches" bezeichnet, tut seiner Bedeutung keinen Eintrag. Es ist freilich im Verordnungsweg erlassen, bedarf also, um endgültig Gesetzeskraft zu erlangen, noch der Zustimmung der Volksvertretung[7]). Das türkische Staatsrecht bestimmt indes keine Frist, innerhalb deren ein provisorisches Gesetz bei Meidung seines Kraftloswerdens die Genehmigung der Volksvertretung erlangt haben muß[8]). Die Volksvertretung ihrerseits besitzt keine Handhabe, um die Vorlegung provisorischer Gesetze zwecks Erteilung oder

---

[4]) Eherecht, Familienrecht und Erbrecht der Muhammedaner nach dem hanefitischen Ritus. Wien 1883. (Im folgenden als: „Wiener Ausgabe" angeführt.) Art. 429. *Young, Corps de droit ottoman.* Oxford 1905. II 217. *Yuinboll,* Handbuch des islamischen Gesetzes. Leiden. Leipzig 1910. S. 198.

[5]) Die Ehegabe, §§ 80 fg., fällt nicht unter diesen Begriff: sie ist Bestandteil des Eheschließungsaktes und wirkt nicht darüber hinaus auf die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten. Ebensowenig gehört hierher § 2, der nur Tatbestände, die nicht zur Eheschließung führten, regelt.

[6]) Wiener Ausgabe Art. 183. *Habib Edib,* Türkische Frauen und ihr Recht, in der Zeitschrift: Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre. 13. Jahrg. S. 174. *Yuinboll* S. 223.

[7]) *Leschanofsky,* Das neue türkische Gesetz über das Eherecht, in der Zeitschrift: Blätter usw. 14. Jahrg. S. 2.

[8]) *Heinze,* Die Rechtslage in der Türkei, in der Zeitschrift: Juristische Wochenschrift. 47. Jahrg. S. 322.

Digitized by Google

Verweigerung der Zustimmung zu erzwingen. Daß die Regierung die Vorlegung gerade des Gesetzes über das Familienrecht beschleunigen wird, ist nach den sonst bei provisorischen Gesetzen gemachten Erfahrungen nicht wahrscheinlich. Die Annahme erscheint daher gerechtfertigt, daß das Gesetz, selbst wenn ihm dereinst die Volksvertretung die Zustimmung versagen sollte, auf lange Zeit hinaus die offizielle Regelung des türkischen Eherechts bilden wird.

Das Bedeutungsvolle des neuen Gesetzes liegt auf doppeltem Gebiet: in dem Geltungsbereich, den es sich gibt, und in einem Teil seines Inhalts. Beidemal handelt es sich dabei um Erscheinungen, die der Gesetzgebung eines muhammedanischen Staats bis jetzt fremd geblieben waren.

Vor dem Erlaß des neuen Gesetzes hatte die Regelung des Eheverhältnisses nur in sehr geringem Umfang einen Bestandteil der türkischen Gesetzgebung gebildet. Das Zivilstandsgesetz vom 15. Rebi 'ül ewwel 1326 (10. VI. 1902), Artt. 33, 36, hatte dem Imam oder dem nicht-muhammedanischen Geistlichen die Verpflichtung auferlegt, das Zivilstandsamt vom Abschluß oder von der Scheidung einer Ehe innerhalb bestimmter Frist nach dem Stattfinden des Akts durch schriftliches Zeugnis zu benachrichtigen[9]). Dem Amt sollte damit ermöglicht sein, den Inhalt der Zivilstandsregister mit dem tatsächlichen Stand der Dinge in Uebereinstimmung zu erhalten — eine Absicht, die sich mit dieser Regelung übrigens nicht erreichen ließ, da nach muhammedanischem Recht sowohl die Eheschließung wie auch die Entlassung der Ehefrau durch den Mann (*ṭalāḳ*) sich auch ohne Anteilnahme des Imam wirksam vollziehen konnte[10]), für diesen also gar nicht immer die Möglichkeit einer Benachrichtigung des Zivilstandsamts von den erfolgten Eheschließungen oder Scheidungen bestand.

Sonstige Bestimmungen eherechtlichen Inhalts fanden sich in der türkischen Gesetzgebung nicht. Das Eherecht der

[9]) *Young* S. 250.

[10]) *Martin Hartmann*, Reisebriefe aus Syrien. Berlin 1913. S. 86. *Salem* bei *Leske* und *Löwenfeld*, Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr. Vierter Band. Das Eherecht der europäischen Staaten und ihrer Kolonien. Berlin 1904. S. 947. *Yuinboll* S. 215.

Digitized by Google

Muhammedaner richtete sich nach dem geistlichen Recht (der *scharī ʿa*) des hanefitischen Ritus; für die Ehen der Andersgläubigen kam je nachdem das besondere Recht der in Frage kommenden religiösen Gemeinschaft zur Anwendung [11]). Für die vom muhammedanischen Standpunkt allein mögliche Art der Mischehe — nämlich der eines Muhammedaners mit einer Jüdin [12]) oder Christin — bot die *scharī ʿa* eine erschöpfende Regelung.

Das neue Gesetz schafft in diesen Verhältnissen einen durchgreifenden Wandel. Es unterwirft die gesamte Bevölkerung des türkischen Reichs, Muhammedaner und Nicht-Muhammedaner, wobei unter den letzteren, dem faktischen Verhältnis entsprechend, nur Juden und Christen unterschieden werden, seiner Geltung. Rechtsquelle des Eherechts ist damit an Stelle der *scharī ʿa* oder der jüdischen und christlichen Satzungen das weltliche Recht des türkischen Staats geworden, das Eherecht als solches säkularisiert.

Ob der Geltungsbereich dieses weltlichen Eherechts sich auch auf nichttürkische Staatsangehörige erstreckt, ist streitig [13]). Zugunsten einer solchen Erstreckung ist § 2 der Ergänzungsverordnung angerufen worden. Er unterscheidet Verlobte, die der Behörde den Indigenatsschein ihrer türkischen Staatsangehörigkeit (*tezkere i osmanije*) vorzulegen haben, und Verlobte, die die entsprechende Pflicht für den Personalausweis (*hüwijet warakasy*) trifft. Da für jeden türkischen Staatsbürger der Indigenatsschein beschaffbar sei, könne es sich bei den Verlobten, die ihren Personalausweis vorzuweisen hätten, nur um nichttürkische Staatsangehörige handeln. Zwingende Kraft kann dieser Beweisführung jedoch nicht beigemessen werden, da angesichts der an vielen Orten nur mangelhaft betriebenen oder auch völlig unterlassenen Geburtenregistrierung [14]) die Beschaffung des Indigenatsscheins durchaus keine Selbstverständlichkeit für jeden türkischen Staatsangehörigen darstellt.

---

[11]) *Salem* S. 931, 964.

[12]) Wiener Ausgabe Art. 31. *Young* S. 214. Andre „Schriftbesitzer" als Juden und Christen finden sich in der Türkei nicht.

[13]) Dafür *Leschanofsky* S. 10.

[14]) *Martin Hartmann* S. 86 Anm.

Digitized by Google

Auf Ehen, bei denen beide Gatten Reichsdeutsche sind, findet das neue Gesetz jedoch, mag auch der eherechtliche Tatbestand sich auf türkischem Gebiet verwirklicht haben, jedenfalls keine Anwendung. Denn nach dem deutsch-osmanischen Vertrag über Rechtsschutz usw. vom 11. I. 1918, Art. 2 (RGBl. 1918, S. 246 ff.) bleiben die familienrechtlichen Angelegenheiten der Angehörigen jedes vertragschließenden Teils den zuständigen Gerichten oder den sonst zuständigen Behörden im Gebiet ihres Heimatlandes vorbehalten. Das gleiche gilt, wenn ein Reichsdeutscher eine Türkin heiratet, da mit der Eheschließung die Türkin Reichsdeutsche wird (Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. VII. 1913, § 6, RGBl. 1913 S. 584). Einer solchen Heirat steht zwar, wenn die Türkin Muhammedanerin, der Reichsdeutsche dagegen, wie regelmäßig, Christ oder Jude ist, auch nach dem neuen Gesetz § 58 das bereits durch die *scharī ʿa* normierte Ehehindernis der Religionsverschiedenheit entgegen. Das türkische Recht läßt aber die einen fremden Staatsangehörigen heiratende Türkin ebenfalls ohne weiteres die Staatsangehörigkeit ihres Mannes erwerben[15]), beansprucht also seinerseits nicht, den Rechtsbestand dieser Ehe von ihrer Uebereinstimmung mit dem türkischen Gesetz abhängig zu machen. Der umgekehrte Fall der Heirat einer Reichsdeutschen, gleichviel welcher Religion, mit einem Türken begründet für die Ehe dagegen die Anwendung des türkischen Gesetzes. Denn mit der Eheschließung, der, auch wenn der Ehemann Muhammedaner ist, kein Ehehindernis der Religionsverschiedenheit entgegensteht, wird die Reichsdeutsche türkische Staatsangehörige[16]) und damit ihre Ehe dem türkischen Recht unterworfen.

Die Schaffung einer formell einheitlichen Rechtsquelle für das Eherecht ist nicht von der Schaffung eines für alle Bevölkerungsgruppen der Türkei inhaltlich übereinstimmenden Eherechts begleitet gewesen. Das materielle Eherecht hat seine religiöse Scheidung bewahrt. Das Gesetz kennt ein besonderes muhammedanisches, jüdisches und christliches

---

[15]) *Young* S. 228.

[16]) *Salem* S. 966.

Digitized by Google

Eherecht. Zwar nicht in der sinnfälligsten Weise, daß es diese einzelnen Eherechte systematisch zusammengefaßt nacheinander zur Darstellung brächte, wie dies im Zweiten Hauptstück des Oesterreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs rücksichtlich der Bestimmungen für die christlichen und jüdischen Ehen der Fall ist. Wohl aber unterscheidet es innerhalb seines eigenen systematischen Aufbaus des Eherechts in den einzelnen Kapiteln und Abschnitten die voneinander abweichenden Gestaltungen, die muhammedanisches, jüdisches und christliches Recht der jeweilig behandelten Materie geben. Mitunter geschieht dies in der Weise, daß gegenüber dem als Grundlage errichteten muhammedanischen Recht nur in einer Schlußbestimmung die Abweichung des nicht-muhammedanischen Rechts hervorgehoben wird — so in den §§ 12, 51, 91, 148, 149. Häufig, wo es der umfassendere Charakter des Gegenstandes erforderte, sind die abweichenden Normen in selbständigen Abschnitten und Kapiteln nacheinander dargestellt, so bei den Eheverboten, der Eheschließung, der Anfechtbarkeit und Ungültigkeit der Ehe, den Wirkungen der Ehe, der Ehescheidung.

Daß das neue Gesetz den religiös geschiedenen Bevölkerungsgruppen ein in seinem materiellen Inhalt religiös geschiedenes Eherecht bewahrt hat, verdient Billigung. In orientalischen Verhältnissen ist die Zugehörigkeit zu der einen oder andern Religionspartei noch von entscheidender Bedeutung für Denken und Fühlen des einzelnen, wird die Auffassung des Wesens der Ehe so erheblich durch die verschiedenen religiösen Lehren beeinflußt, daß die Möglichkeit eines für alle Bevölkerungsgruppen gleichmäßig verbindlichen einheitlichen Eherechts auf absehbare Zeit ernsthaft gar nicht ins Auge gefaßt werden könnte.

Das derart säkularisierte muhammedanische Eherecht deckt sich in vielen Punkten mit der ihm durch die *scharī ʿa* gegebenen Gestalt. Eine wesentliche Veränderung wäre ja auch, da das religiöse Recht grundsätzlich unveränderlich ist[17]), beim Festhalten dieser religiösen Grundlage begrifflich ausgeschlossen. Immerhin weist das neue Gesetz Abweichungen vom In-

[17]) *Salem* S. 931.

Digitized by Google

halt der *scharī ʿa* auf, die vielfach auf das Durchdringen eines moderneren Rechtsempfindens hindeuten dürften.

Dahin zählt vor allem die Festsetzung einer Mindestaltersgrenze für die Nupturienten, § 7. Diese Altersgrenze — die Vollendung des 17. Lebensjahrs für Männer, des 9. Lebensjahrs für Frauen — ist freilich, namentlich für das weibliche Geschlecht, reichlich niedrig angesetzt, enthält aber einen großen Fortschritt gegenüber der *scharī ʿa*, die den Begriff der Ehemündigkeit nicht kennt[18]) und daher selbst „Babyheiraten“[19]) zuläßt.

Antrag und Annahme bei der Eheschließung konnten bisher in Ausdrücken erfolgen, die auf eine Eigentumsübertragung, nämlich den Uebergang des körperlichen Besitzes der Frau zu Eigentumsrecht auf den Mann hindeuteten. Das neue Gesetz lehnt diese das Weib herabwürdigende Möglichkeit dadurch ab, daß es im § 36 für den Vorgang den Gebrauch grade die Eheschließung betonender Worte wie „Verheiratung“ und „Trauung“ vorschreibt.

Als Erfordernisse der Ebenbürtigkeit verlangt § 47 des neuen Gesetzes lediglich, daß die Ehegatten einander „in solchen Punkten wie Vermögen und Gewerbe“ standesgleich seien. Der bisherige Rechtszustand ging darüber hinaus[20]). Er forderte auch Uebereinstimmung im Islam, d. h. die männliche Aszendenz des Mannes mußte im gleichen Verwandtschaftsgrad wie die der Frau als Muhammedaner geboren sein[21]). Er schrieb ferner der arabischen Abstammung einer Person einen die Standesgleichheit mit einer Person nicht-arabischer Abstammung ausschließenden Vorzug zu[22]). Diese Minderung

---

[18]) Wiener Ausgabe Art. 32. *Yuinboll* S. 222.

[19]) Der Ausdruck ist nach *Sachau*, Muhammedanisches Recht (Lehrbücher des Seminars für orientalische Sprachen zu Berlin. Bd. XVII), Stuttgart und Leipzig 1897, S. 95, gebildet.

[20]) *Leschanofsky* S. 3 behauptet unzutreffend die unveränderte Uebernahme der Bestimmungen über Standesgleichheit aus dem religiösen Recht.

[21]) Wiener Ausgabe Art. 64. — Dagegen brauchte, was eine Minderwertung des weiblichen Geschlechts in sich schloß, die männliche Aszendenz der Frau nicht im gleichen Verwandtschaftsgrad wie die des Mannes als Muhammedaner geboren zu sein.

[22]) Wiener Ausgabe Art. 64. *Salem* S. 937. *Yuinboll* S. 220.

Digitized by Google

der Ebenbürtigkeitserfordernisse weist auf eine Minderung der religiösen Wertung des Eheverhältnisses: denn sie trifft ausschließlich religiöser Wertung zugängliche Punkte. Für das fallengelassene Erfordernis der Uebereinstimmung im Islam liegt das religiöse Moment ohne weiteres auf der Hand. Demselben Gedankengang gehört aber der Vorzug der arabischen Abstammung an, der sich aus der Höherbewertung der Araber, als der Stammesgenossen des Propheten, erklärt. Vielleicht hat auch die Steigerung des türkischen Nationalbewußtseins die fernere Anerkennung einer Vorzugsstellung der arabischen Abstammung als unleidlich empfunden.

Um die Wichtigkeit der Ehe, der von Muhammed selbst empfohlenen Familiengrundlage, hervorzuheben, hat das muhammedanische Recht den Satz aufgestellt: „Alles ist Ernst in der Ehe, selbst der Scherz“ [23]). Damit soll für die Eheverhältnisse eine unverrückbare Grundlage gewonnen, ihr Bestand und ihre Aufhebung jedem Zweifel entrückt sein. Ein Ausfluß dieser Anschauung ist es, wenn das bisherige Recht die Eheentlassung auch dann wirksam sein ließ, wenn der Mann sie unter Zwang oder im Zustand der Trunkenheit aussprach [24]). Das neue Gesetz entzieht dagegen der unter Zwang oder durch einen Betrunkenen ausgesprochenen Eheentlassung die Geltung, §§ 104, 105, räumt also für ein Rechtsgebiet, das nach der früheren Regelung nur dem äußeren Tatbestand der Erklärung Bedeutung beimaß, dem subjektiven Moment des Willens entscheidende Wirksamkeit ein. Auch hierin ist der Sieg eines psychologisch verfeinerten, modernen Empfindens zu erblicken.

Dasselbe gilt von der durch § 123 des neuen Gesetzes der Frau erteilten Befugnis, die Scheidung der Ehe wegen Geisteskrankheit des Mannes zu beanspruchen. Der hanefitische Ritus [25]) hatte diesem Umstand die Eigenschaft eines Scheidungsgrundes ausdrücklich aberkannt [26]), das Wesen der Ehe also

---

[23]) *Salem* S. 942. *Young* S. 212.

[24]) Wiener Ausgabe Art. 198 Abs. 4, 199.

[25]) Abweichend der schiitische Ritus. *Querry, Droit musulman*. Paris 1871. I 708.

[26]) Wiener Ausgabe Art. 293 Abs. 1.

Digitized by Google

ausschließlich in die Möglichkeit der körperlichen Gemeinschaft der Gatten versetzt. Indem die neue Regelung die Geisteskrankheit des Mannes als Scheidungsgrund für die Frau zuläßt, erhebt sie die Ehe in eine höhere Sphäre. Die Möglichkeit der geistigen Gemeinschaft der Gatten wird damit in den Inhalt der Ehe aufgenommen. Daß das Gesetz über den entsprechenden Fall der Geisteskrankheit der Frau schweigt, beweist nichts gegen die Richtigkeit dieser Auffassung. Der Mann kann ja den *ṭalāḳ* nach Belieben, also auch, wenn die Frau geistig erkrankt, vornehmen.

Eine weitere Begünstigung der Frau enthält § 126 des Gesetzes. Er ermächtigt die Frau, deren abwesender Mann seiner Unterhaltspflicht nicht genügt, zum Verlangen auf Scheidung. Das bisherige Recht verwarf diesen Scheidungsgrund[27]) und verwies die Frau auf die Befugnis, durch gerichtliche Maßnahmen sich den Unterhalt auf Kosten des Mannes beschaffen zu lassen[28]). Dies Verfahren bot der Frau keine hinreichende Existenzsicherung. Es war nur dann erfolgversprechend, wenn der Mann im Gerichtsbezirk Vermögen besaß oder Kredit genoß, so daß die Frau aus den ihr überwiesenen Vermögensstücken des Mannes oder durch Darlehnsaufnahme mit Wirkung für den Mann ihren Unterhalt gewinnen konnte. In allen andern Fällen war der Frau die Möglichkeit der Unterhaltsbeschaffung auf Kosten des Mannes nicht gegeben, andrerseits aber auch die Möglichkeit genommen, sich von dem abwesenden Mann scheiden zu lassen und dann durch Abschluß einer neuen Ehe einen neuen Unterhaltsschuldner zu erlangen. Auch in der vorliegenden Form wird das Gesetz dem Unterhaltsanspruch der Frau nicht vollkommen gerecht. Dem anwesenden Mann gegenüber, der seiner Unterhaltspflicht nicht genügt, ist die Frau auf das Verlangen einer gerichtlichen Regelung der Unterhaltsgewährung beschränkt, § 94. Ueber die Mittel, mit denen die Frau diese Regelung erzwingen kann, schweigt das Gesetz. Möglicherweise ist freilich die früher in

---

[27]) **Wiener Ausgabe Art. 169.**

[28]) *Sachau* S. 108. *Yuinboll* S. 223.

Digitized by Google

diesem Fall zulässige Inhaftnahme des Mannes[29]) in Geltung geblieben — eine Maßnahme, die die Befriedigung des Unterhaltverlangens der Frau jedoch keineswegs sichert.

Als ein Sieg der modernen Anschauung kann ferner bezeichnet werden, daß das neue Gesetz die noch in einigen vor kurzem durch den *Scheich ul Islam* veröffentlichten Werken[30]) aufgeführten Verbote der Ehe mit einer Fee oder einem menschenähnlichen Fisch unerwähnt läßt.

Der Katalog der Eheverbote ist auch im übrigen gegenüber den früher üblichen Aufzählungen verringert.

Es fehlt das Eheverbot, das sich aus der unkeuschen Berührung eines Weibes (*šehwet*) durch einen Mann für dessen Heirat mit Tochter oder Mutter der Berührten ergab[31]). Es fehlen die Eheverbote, die der Wiederverheiratung der wegen des Verzichtschwurs (*īlā*) oder der Ehebruchsverwünschung (*li'ān*) des Ehemanns getrennten Gatten entgegenstanden[32]).

Eine Aufhebung rücksichtlich all' dieser Eheverbote ist aber aus dem Schweigen des Gesetzes nicht zu folgern.

Nach dem Recht der *scharī'a* wird die wegen *īlā* oder *li'ān* erfolgte Trennung der dreimaligen unwiderruflichen Scheidung (*ṭalāḳ bāïn*) gleichgesetzt[33]). Die Rechtsfolgen, die das Gesetz an eine derartige Scheidung knüpft, sind daher auch auf die Trennung wegen *īlā* oder *li'ān* zu erstrecken. Nach §§ 15, 117 begründet eine solche Scheidung aber ein Eheverbot. Dasselbe greift danach auch für die Fälle des *īlā* und des *li'ān* trotz seiner Nichtaufnahme in das Gesetz Platz.

Dagegen läßt die Nichterwähnung der unkeuschen Berührung, die von keinem sonstigen Tatbestand des Gesetzes mitumfaßt wird, allerdings nur den Schluß auf die Beseitigung dieses früher anerkannten Eheverbots zu, die sich nicht nur angesichts

---

[29]) Wiener Ausgabe Art. 153 Abs. 2. *Salem* S. 948.

[30]) *Young* S. 215.

[31]) Wiener Ausgabe Art. 24. *Salem* S. 944. *Young* S. 213.

[32]) Wiener Ausgabe Art. 267. *Sachau* S. 13, 68. *Yuinboll* S. 192, 224. *Young* S. 214.

[33]) Wiener Ausgabe Art. 269, 295 Abs. 2. *Sachau* S. 71, 76. *Salem* S. 962 f.

Digitized by Google

seiner Beweisschwierigkeit, sondern auch deshalb empfahl, um die Wiederaufdeckung oft längst in die verdiente Vergessenheit geratener Tatbestände zu verhüten[34]).

Dem Fortfall des Eheverbots wegen unkeuscher Berührung entspricht die Nichtaufnahme des im früheren Recht zugelassenen Eheauflösungsgrundes des *takbīl,* der den Tatbestand des *šehwet* nach der Eheschließung verwirklicht[35]).

Daß das neue Gesetz den Tatbestand des *irtidād,* des Abfalls vom Islam, nicht mehr, wie früher üblich[36]), als Eheauflösungsgrund hervorhebt, enthält nur zum Teil eine Rechtsänderung. Die bereits erwähnte Anordnung, daß die Ehe zwischen einem Nicht-Muhammedaner und einer Muhammedanerin ungültig ist, § 58, genügt zur Herbeiführung der Eheauflösung, wenn in einer zwischen Muhammedanern geschlossenen Ehe der Mann vom Islam abfällt. Dagegen fehlt es in dem neuen Gesetz allerdings an einer Norm, die auch den Abfall der Frau zum Eheauflösungsgrund macht. Da die *scharī ʿa* den Ehen zwischen Muhammedanern und Nicht-Muhammedanerinnen, wenigstens wenn es sich um Jüdinnen oder Christinnen handelt, Wirksamkeit beimißt, entspricht es aber der Logik, solche Ehen auch dann bei Kräften zu lassen, wenn die muhammedanische Frau, was praktisch wohl allein in Frage kommt, zum Judentum oder Christentum übertritt.

Das Eheverbot wegen Sklaverei eines Nupturienten[37]) brauchte in das neue Gesetz nicht mit aufgenommen zu werden, da die gesetzlichen Verbote des Sklavenhandels[38]) und die religiöse Vorschrift der Sklavenbefreiung[39]) dem Tatbestand der Sklaverei in der Türkei kaum noch Raum gelassen haben.

---

[34]) Das auf derselben Erwägung beruhende Eheverbot des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich § 1310 Abs. 2 führt im wesentlichen auch nur ein papiernes Dasein.

[35]) Wiener Ausgabe Art. 273.

[36]) Wiener Ausgabe Art. 274.

[37]) *Young* S. 214.

[38]) *Young* S. 172 fg.

[39]) *Yuinboll* S. 205.

[40]) *Fassel,* Das mosaisch-rabbinische Zivilrecht, I. Bd. I. Teil, Wien 1852, S. 30. *Hahn* bei *Leske* und *Löwenfeld* a. a. O., S. 779.

Digitized by Google

Weniger erheblich gegenüber der Umgestaltung des muhammedanischen Eherechts sind die Aenderungen, die das neue Gesetz an dem bisherigen Inhalt des jüdischen Eherechts vorgenommen hat.

Die Ehemündigkeit, die für Jüdinnen vordem an keinerlei Altersgrenze geknüpft war[40]), ist nunmehr für die jüdische Bevölkerung beider Geschlechter auf dieselben Termine, wie für die muhammedanische, festgesetzt, §§ 4 ff., § 155.

Dieselbe Uebereinstimmung im Recht dieser beiden Bevölkerungsteile ist für die Möglichkeit einer Vertretung der Nupturienten bei der Eheschließung herbeigeführt, §§ 35, 39, und damit für die Zukunft das jüdische Verbot einer solchen Vertretung beseitigt[41]).

Weggefallen ist ferner infolge seiner Nichtaufnahme in den Gesetzestext das nach jüdischem Recht für den im Ehebruch oder von zwei Personen, zwischen denen Verwandtschaft oder Schwägerschaft die Ehe ausschloß, außerehelich Erzeugten bestehende Verbot der Eheschließung mit einem ehelich geborenen Nupturienten[42]).

Die Nichterwähnung der dem jüdischen Ehemann obliegenden Pflicht, der Frau einen bestimmten Vermögenswert zu verschreiben (*ketuba*)[43]), berechtigt dagegen nicht zu dem Schluß auf ihren Fortfall. Ihre Weiterexistenz wird wohl durch die Möglichkeit, sie zum Inhalt des Eheversprechens zu machen, § 37, Ergänzungsverordnung § 13, gewährleistet.

Ob aus der Nichterwähnung des Scheidebriefs, dessen Ausstellung durch den Ehemann das jüdische Recht für jede Scheidung verlangt[44]), dessen Fortfall zu folgern ist, dürfte zu bezweifeln sein. § 138 des neuen Gesetzes schließt wohl nicht aus, daß der die Scheidung aussprechende Richter den jüdischen Ehemann auch zur Ausstellung eines Scheidebriefs anhalte.

Das Verbot der Polygamie, das eine Rabbinersynode um das Jahr 1000 im Anschluß an die Satzung des *Rabbi*

---

41) *Hahn* S. 782.

42) *Fassel* S. 42. *Hahn* S. 781.

43) *Fassel* S. 53. *Hahn* S. 782.

44) Und unter Umständen erzwingt. *Fassel* S. 60.

Digitized by Google

Gerson ben Jehuda für die westeuropäische Judenheit aussprach[45]), hat in das neue Gesetz keine Aufnahme gefunden. Es läßt vielmehr für die jüdische Bevölkerung die Polygamie mit derselben Beschränkung, wie für die muhammedanische Bevölkerung, zu, §§ 39, 38, 14.

Schöpferisch vorgegangen ist das neue Gesetz dagegen auf dem Gebiet des christlichen Eherechts.

Für die verschiedenen christlichen Konfessionen galten, wie bereits erwähnt, bisher in der Türkei deren spezifische eherechtliche Satzungen. Das neue Gesetz erkennt die Fortgeltung dieser Rechtsquellen nur in drei Punkten an, in der Bewertung der geistlichen Verwandtschaft als Ehehindernisses, § 20, in der Zulassung religiöser Riten bei der Eheschließung, § 40, und bei der Ehetrennung, § 137. Im übrigen unterwirft es die gesamte christliche Bevölkerung einem einheitlichen, jede konfessionelle Verschiedenheit ausschließenden Eherecht.

Seinen Stoff hat dies allgemein-christliche Eherecht im wesentlichen den verschiedenen bisher in Kraft gewesenen konfessionellen christlichen Sonderrechten entnommen[46]).

Eine Reihe seiner charakteristischsten Bestimmungen entstammt dem griechisch-katholischen (orientalisch-orthodoxen) Recht, so das Verbot der vierten Eheschließung[47]), §§ 31, 65, und das zeitlich beschränkte Verbot der Wiederverheiratung des als schuldig befundenen geschiedenen Ehegatten[48]), § 133.

Die Zulassung eines den Bestand der Ehe nicht berührenden, durch Urteil gerechtfertigten Getrenntlebens der Ehe-

[45]) *The Jewish Encyclopedia. New York and London* 1905, X 121, *s. v. Polygamy. Fassel* S. 38.

[46]) Alleinige Berücksichtigung des griechisch-katholischen Eherechts liegt nicht vor. So unzutreffend *Leschanofsky* S. 10.

[47]) *Engelmann* bei *Leske* und *Löwenfeld* a. a. O. S. 726. *Zhisman*, Das Eherecht der orientalischen Kirche. Wien 1864. S. 447.

[48]) Das türkische Gesetz kürzt die fünfjährige Frist des griechisch-katholischen Rechts, *Zhisman* S. 803, auf drei Jahre. Dieselbe Kürzung für die Dauer des die Ehescheidung rechtfertigenden Wahnsinns im § 132 Ziff. 2, den die griechisch-katholische Kirche in der Person des Mannes erst nach fünfjährigem Bestand als Scheidungsgrund anerkennt, *Zhisman* S. 771. — Auf die Unheilbarkeit des Wahnsinns legt das Gesetz kein Gewicht. Abweichend *Leschanofsky* S. 9.

Digitized by Google

gatten[49]), § 134 Satz 1, erinnert an die Trennung von Tisch und Bett im Gebiet des römisch-katholischen Eherechts. Demselben Rechtskreis gehört auch die Möglichkeit der Dispensation vom Ehehindernis der Verwandtschaft oder Schwägerschaft in entfernteren Graden an[50]), § 27 Satz 2.

Gelegentlich scheint auch das Vorbild des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich eingewirkt zu haben. Die Bestimmung, daß jede Partei, die ein Urteil auf Getrenntleben der Ehegatten erwirkt hat, unter Berufung auf dieses Urteil die Scheidung der Ehe verlangen kann, § 134 Satz 2, deckt sich mit dem Inhalt des § 1576 Abs. 1 des deutschen Gesetzbuchs, der jeden Ehegatten nach dem Erlaß eines die eheliche Gemeinschaft aufhebenden Urteils dazu ermächtigt, die Umwandlung des Aufhebungs- in ein Scheidungsurteil zu verlangen.

Trotz Anerkennung religiös geschiedener Eherechtssysteme unterwirft das neue Gesetz aber jede Ehe vor und bei dem Abschluß einem übereinstimmenden staatlichen Eingreifen.

Für jeden Nupturienten bedarf es vor der Eheschließung der Beschaffung eines vom Gemeindevorstand seines Wohnorts auszustellenden Trauscheins, dessen Inhalt der dazu berufenen weltlichen oder geistlichen Behörde die Grundlage für die Prüfung, ob die Ehevoraussetzungen vorhanden seien oder ob der beabsichtigten Ehe ein Ehehindernis entgegenstehe, bieten soll, Ergänzungsverordnung §§ 1, 2.

Jeder Eheschließung, gleichviel welcher Religion die Nupturienten angehören, hat ferner ein staatliches Organ, der Richter oder ein von diesem ernannter Stellvertreter, beizuwohnen, §§ 37, 43 Satz 2, Ergänzungsverordnung §§ 9, 10, 13. Die Eheschließung wird damit nicht zu einer standesamtlichen. Denn das staatliche Organ fungiert nicht als Standesbeamter: es ist nicht notwendig am Zustandekommen der Ehe beteiligt, weder durch aktive noch passive Assistenz. Die Eheschließung

[49]) Das griechisch-katholische Recht kennt diese Art der Trennung nicht, *Zhisman* S. 732.

[50]) Das russische Recht gestattet ebenfalls solche Dispensationen, *Engelmann* S. 727, nicht aber das für die Türkei maßgebend gewesene orientalische Kirchenrecht, *Zhisman* S. 713.

Digitized by Google

vollzieht sich auch ohne die Teilnahme des staatlichen Organs. Sein Fehlen begründet nicht etwa eine Ungültigkeit der Ehe. Die Anordnung seiner Anwesenheit verfolgt bloß Ordnungszwecke. Sie soll einerseits den Abschluß von Ehen, denen ein Verbot entgegensteht, verhindern, da die Weigerung des staatlichen Organs, an einer Eheschließung teilzunehmen, die Nupturienten regelmäßig zur Abstandnahme von ihrer Heiratsabsicht veranlassen wird. Sie soll andrerseits dem Zivilstandsamt die erforderliche Materialbeschaffung sichern, dem das staatliche Organ die Nachricht von der erfolgten Eheschließung zu übermitteln hat.

Ausnahmsweise steigert sich das staatliche Eingreifen bei der Eheschließung, wenn es sich um eine christliche Ehe handelt, bis zu der Möglichkeit der Zivilehe. Weigert sich die geistliche Behörde, obwohl das Gericht ihre Weigerung als grundlos erklärt hat, eine Eheschließung vorzunehmen, so genügt für das Zustandekommen der Ehe die Erklärung des Eheschließungswillens der Nupturienten oder ihrer Vertreter vor Gericht, § 44.

Staatlichem Eingreifen unterliegt auch — von dem einseitig durch den Mann erfolgenden *ṭalāḳ* und der in gegenseitigem Einverständnis der Ehegatten sich vollziehenden Auflösung der Ehe gemäß § 116 (*ḫul*) abgesehen — die Ehescheidung. Sie vollzieht sich durch ein Urteil, das normalerweise von dem staatlichen Gericht[51]), §§ 121 ff., 126 f., 132, 137, 138, Ergänzungsverordnung § 16, im Fall des § 130 — bei Unversöhnlichkeit muhammedanischer Ehegatten — von einem staatlich ernannten Schiedsrichterkollegium[52]) gefällt wird.

Von dem staatsgerichtlichen Scheidungsurteil ist das Zivilstandsamt durch das Gericht zu benachrichtigen, desgleichen von dem *ṭalāḳ*, den der Ehemann dem Gericht binnen bestimmter Frist anzuzeigen hat, Ergänzungsverordnung §§ 15, 16. Bestimmungen, wie das Zivilstandsamt von der Auflösung der Ehe im gegenseitigen Einverständnis der Ehegatten oder auf Grund Schiedsspruchs Kenntnis erlangt, sind dagegen nicht vorgesehen.

---

[51]) *Heinze* S. 323.

[52]) *Leschanofsky* S. 9 unterscheidet die beiden Fälle nicht.

Digitized by Google

Die volle Uebereinstimmung der Zivilstandsregister mit dem wirklichen Stand der Eheverhältnisse wird mithin durch die neue Gesetzgebung nicht erreicht.

In seiner äußern Form, der Art seiner Fassung und der Gestaltung seines Aufbaues kann das türkische Gesetz die Vergleichung mit den Erzeugnissen moderner europäischer Gesetzgebungskunst im großen und ganzen wohl aufnehmen.

Dabei sind allerdings zwei Vorbehalte zu machen.

Das neue Gesetz wird einerseits durch einige nicht ganz unerhebliche Redaktionsversehen entstellt[53]). So finden die Begriffe der Ungültigkeit und der Anfechtbarkeit der Ehe ihre Erklärung erst in dem Abschnitt: „Wirkungen der Ehe", §§ 75—77, während dies logischerweise in dem diese Begriffe *ex professo* behandelnden vorhergehenden Kapitel hätte erfolgen müssen. Der Abschnitt: „Wirkungen der Ehe bei den Christen", §§ 78, 79, enthält überhaupt nichts, was dieser Ueberschrift entspricht, sondern erörtert die Vorbedingungen der Eheanfechtung und der Ehescheidung, sowie den Familienstand des einer bigamischen Ehe entsprossenen Kindes. Der jüdisches Eherecht enthaltende § 138 findet sich in dem Kapitel: „Ehescheidung bei den Christen". Dieselbe Bestimmung läßt ferner, was sachlich kaum angängig sein dürfte, bei der einseitig vom jüdischen Ehemann ausgehenden Eheentlassung ausnahmslos die für die christliche Ehescheidung geltenden Normen Platz greifen[54]). Das Gebot der Wartezeit findet allgemein, nach jeder Eheauflösung, Anwendung, § 142; trotzdem ist der Abschnitt über die Wartezeit in das nur den Ehescheidungen gewidmete „Zweite Buch" aufgenommen. Die Aufzählung der Eheverbote für Juden in dem so überschriebenen Abschnitt, §§ 20—25, ist unvollständig, wie die Erwähnung der §§ 13, 14, 16, 17, 19 neben den §§ 20—25 im § 59 ergibt. Ueberflüssig ist die Anführung des § 17 im § 63, da für Christen das Ehehindernis der Bluts-

[53]) Ueber ähnliche Erscheinungen in andern türkischen Gesetzen, *Salem* S. 950.

[54]) Die nach *Petrich*, S. 471, vielleicht in Frage kommende Anwendbarkeit der §§ 102—131 auf jüdische Ehen dürfte durch Einreihung des § 138 in das zweite, nur christliches Eherecht behandelnde Kapitel ausgeschlossen sein.

Digitized by Google

verwandtschaft abschließend durch § 27 geregelt ist, der für Muhammedaner bestimmte § 17 also überhaupt nicht in Betracht kommt.

Andrerseits beschränkt sich das türkische Gesetz nicht, was seiner Aufgabe, das materielle Eherecht zu regeln, entsprechen würde, genau auf dies Gebiet. Es enthält überdies, namentlich in den Abschnitten: „Ehelösungswahl" und in dem Kapitel: „Ehescheidung bei den Christen" prozessuale, und in dem Abschnitt: „Der Unterhalt" der freiwilligen Gerichtsbarkeit angehörende Bestimmungen. Immerhin handelt es sich bei dieser zweiten Bemängelung mehr um Schönheitsfehler, die verglichen mit den Redaktionsversehen nicht so sehr ins Gewicht fallen.

Ob dem neuen Gesetz eine erhebliche praktische Wirksamkeit beschieden sein wird, bleibt abzuwarten.

Die mit dem Zivilstandsgesetz, das ebenfalls im Verhältnis zur *scharī'a* gewisse Neuerungen beabsichtigte, gemachten Erfahrungen berechtigen zu der Annahme, daß innerhalb der muhammedanischen Bevölkerung das Familienrechtsgesetz höchstens in größeren städtischen Gemeinden Beachtung finden, sonst aber der bisherige Zustand fortdauern wird[55]).

Die jüdische Bevölkerung wird sich dagegen mit dem neuen Gesetz, das ihr keine Gewissensbelastung zumutet, wohl abfinden können.

Lebhafter Widerspruch dürfte sich vielleicht innerhalb der christlichen Bevölkerung, deren tiefgehende konfessionelle Spaltung das Familienrechtsgesetz in wichtigen Punkten unberücksichtigt läßt[56]), gegen die Säkularisation des Eherechts erheben.

[55]) *Martin Hartmann* S. 86.

[56]) Von dem weiten Spielraum, den *Petrich* S. 472 den Anschauungen der verschiedenen christlichen Bekenntnisse eingeräumt sieht, dürfte nicht die Rede sein. Nach dem neuen Gesetz kann auch der römische Katholik die ihm nach seinem kirchlichen Eherecht verweigerte Scheidung begehren, kann auch der Protestant, mag auch sein konfessionelles Eherecht dieser Möglichkeit widersprechen, den Wahnsinn des Gatten als Ehescheidungsgrund geltend machen. Die Zulassung der Not-Zivilehe setzt sich wohl mit den Anschauungen jedes christlichen Bekenntnisses in Widerspruch. — Aus entsprechenden Gesichtspunkten forderte der orientalisch-orthodoxe Abgeordnete *Immanuelidi Efendi* in der Sitzung des türkischen Abgeordnetenhauses vom 15. XI. 1917 die Einsetzung einer aus Mitgliedern der verschiedenen Bekenntnisse bestehenden Spezialkommission für die Beratung des Gesetzes. Der neue Orient II 398.

Digitized by Google

Maßgebliches örtliches materielles Recht in bezug auf die in Ungarn abzuhandelnden Verlassenschaften von Ausländern.*)

Von Dr. **Isidor Schwartz,** Regierungssekretär in Sarajevo.

In bezug auf die Frage, welches örtliche materielle Recht die ungarischen Gerichte anzuwenden haben, wenn ihre Kompetenz zur Abhandlung der Verlassenschaften von Ausländern begründet erscheint[1]), ist in den ungarischen Gesetzen mit Ausnahme des § 34 des G.A. XVI von 1876[2]) und der Normen mehrerer internationaler Verträge keine Bestimmung enthalten. Es gilt daher auch für das ungarische Recht, was *Unger*[3]) für das österreichische Recht lehrt: „die Aufstellung und Anwendung einer entsprechenden Lösung des internationalen Privatrechts ist dort, wo nicht positive Gesetze entgegenstehen, eine Aufgabe der freien Wissenschaft."[4])

*) Die in dieser Abhandlung zitierten Entscheidungen des ungarischen OGH. (k. ungarische Kurie) sind aus der Sammlung privatrechtlicher Entscheidungen *(Magánjogi Döntvénytár)* entnommen, welche Sammlung als Beilage der in Budapest erscheinenden juristischen Zeitschrift *„Jogtudományi Közlyny"* herausgegeben wird. Die Sammlung wird Kürze halber M. D. zitiert werden.

1) Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der ungarischen Gerichte zur Abhandlung der Verlassenschaften von Ausländern ist in den §§ 7 und 8 der G.A. XVI von 1894 geregelt (Gesetz über das Erbschaftsverfahren).

2) Gesetz über die formellen Erfordernisse der Testamente, Erbverträge und Schenkungen auf den Todesfall.

3) System des österreichischen allgemeinen Privatrechtes, I. Bd. p. 157.

4) Ueber die hierbei in Betracht kommenden Prinzipien der Exklusivität und Internationalität *Niemeyer*, Das IPR. des BGB., Berlin 1901, p. 50fg. und *Halle*, *„Tanulmángok a nemactközi mayánjog köréből"* (Studien aus dem Bereiche des IPR.), I. Teil, Budapest 1902, p. 100—105. Die Anwendung fremden Rechtes beruht nicht auf der *comitas gentium*, vgl. *Meili*, „Der erste europäische Staatenkongreß über IPR.", Wien 1894, p. 13.

Digitized by Google

In der ungarischen juristischen Literatur stehen sich in bezug auf die besagte Frage zwei Ansichten gegenüber. Eine Gruppe von Schriftstellern lehrt, daß das auf die Verlassenschaften der Ausländer von den ungarischen Gerichten anzuwendende ‚materielle Recht verschieden ist, je nachdem der Nachlaß aus beweglichen oder unbeweglichen Gütern besteht. Für den beweglichen Nachlaß ist die *lex patriae* des Erblassers maßgebend, während der unbewegliche Nachlaß stets der *lex rei sitae* unterworfen ist. Ausgenommen von der Herrschaft der *lex rei sitae* sind nur die Testierfähigkeit *(testamenti factio activa)*, weil dieselbe als Ausfluß der allgemeinen Handlungsfähigkeit im Sinne der bisherigen ungarischen Gesetzgebung stets nach der *lex patriae* das Testators zur Zeit der Errichtung des Testamentes zu beurteilen ist[4a]), und die Form der letztwilligen Verfügungen, weil für dieselbe laut § 34 des G.A. XVI von 1876 (vgl. Note 2) der Grundsatz *locus regit actum* maßgebend ist[5]). Zu diesen Schriftstellern gehören folgende: *Zlinszky*, der die Anwendung der *lex rei sitae* auf den unbeweglichen Nachlaß aus den bestehenden internationalen Verträgen ableitet, während er die Anwendung der *lex patriae* auf den beweglichen Nachlaß nur dann zuläßt, wenn diese Anwendung durch internationalen Vertrag oder durch die Reziprozität geboten erscheint[6]). Derselben Ansicht ist auch *Kolosváry*[7]), ferner

[4a]) Vgl. *Ferenczy* in dem *sub* Note 11 zitierten Werke, p. 275. Ueber die Frage, nach welchem Rechte die Erbfähigkeit des Erben und seine Haftung für die Schulden der Verlassenschaft zu beurteilen sind, wird später gesprochen werden.

[5]) § 34 des G.A. XVI von 1876: „Die im Auslande errichteten Testamente, Erbverträge und Schenkungen auf den Todesfall sind in Ansehung der formellen Erfordernisse auch dann gültig, wenn sie den Rechtsnormen jenes Landes entsprechen, in welchem sie errichtet wurden." — Die letztwillige Verfügung, welche im Auslande errichtet wurde, ist gültig, wenn sie den Formen des ausländischen Rechtes entspricht, obzwar sie nach der *lex patriae* des Testators ungültig ist (Urteil der k. ung. Kurie vom 18. XI. 1914, Nr. 1761 M. D. IX, 32). *Vice versa* ist das im Auslande errichtete Testament auch dann gültig, wenn es den Formen der *lex patriae* des Testators entspricht, obzwar es nach der *lex loci actus* ungültig ist (Urteil der k. ung. Kurie vom 25. II. 1913, Nr. 5434/1912 M. D. VII, 67).

[6]) *Magyar Magánjog* (Ungarisches Privatrecht), 8. Aufl., Budapest 1902, p. 10, Nr. 6 in der Note.

[7]) *A magyar magánjog tankönyoe* (Lehrbuch des ungarischen Privatrechtes), 2. Aufl., Budapest 1907, I. Bd. p. 68.

Digitized by Google

Raffay[8]), der aber mit Unrecht die Anwendung der *lex rei sitae* auf den G.A. XVI von 1894 gründet, weil dieses Gesetz (vgl. Note 1) nur die Frage regelt, welche Gerichte zur Abhandlung der Verlassenschaften von Ausländern zuständig sind, die Frage aber, welches örtliche materielle Recht auf die Verlassenschaften von Ausländern anzuwenden ist, nicht normiert[9]). Von den Schriftstellern, welche sich bei uns *ex professo* mit der Theorie des internationalen Privatrechtes befaßt haben, äußert sich *Wittmann* in seinem Werke *„Nemzetközi és idököz magánjog"* (Internationales und intertemporales Privatrecht, Budapest 1902) über unsere Frage überhaupt nicht, seine Erörterungen bewegen sich ausschließlich *de lege ferenda,* während *Szántó*[10]) und *Ferenczy*[11]) die Ansicht vertreten, daß die ungarischen Gerichte im allgemeinen auf die unbeweglichen Verlassenschaften von Ausländern die *lex rei sitae,* auf die beweglichen Verlassenschaften aber die *lex patriae* anzuwenden haben, insofern internationale Verträge oder positive Rechtsnormen keine Ausnahme statuieren.

Die zweite Gruppe von Schriftstellern lehrt, daß die ungarischen Gerichte in bezug auf die Verlassenschaften von Ausländern, insofern internationale Verträge oder positive Rechtsnormen keine Ausnahme statuieren, die *lex patriae* des Erblassers anzuwenden haben, ohne Rücksicht darauf, ob der Nachlaß aus beweglichen oder unbeweglichen Gütern besteht. Dieser Ansicht schließen sich an *Fodor*[12]) ohne jede nähere Begründung und ohne Erwähnung, daß die Mehrzahl unserer Schriftsteller der oberwähnten ersten Ansicht ist, ferner

---

[8]) *A magyar magánjog kerikönyoe* (Handbuch des ungarischen Privatrechtes), 2. Aufl., Eperjes 1906, I. Bd. p. 63.

[9]) M. D. VII Nr. 66, Note und *Ferenczy* in dem *sub* Note 11 zitierten Werke, p. 289, Note 11.

[10]) *Nemzetközi magánjog* (Internationales Privatrecht, Budapest 1893, p. 190—191). Das Werk ist in vielen Teilen infolge der neueren Gesetzgebung veraltet.

[11]) *A nemzetközi magánjog kezikönyoe* (Handbuch des IPR.), Budapest 1911, p. 255—256.

[12]) *Magyar magánjog* (Ungarisches Privatrecht), 1. Bd., p. 150. Die Lehre vom IPR. wird in diesem ansonst ausgezeichneten Werke sehr dilettantenhaft und oberflächlich abgehandelt.

Digitized by Google

Wittmann[13]) mit der Begründung, daß auf den Nachlaß, da die Erbfolge eine Universalsukzession ist, nur ein einheitliches Recht Anwendung finden kann[14]), schließlich der Ministerialrat im k. ungarischen Justizministerium *Dionys Berinskey*[15]).

Wenn wir die Frage prüfen, welche von den zwei erwähnten Ansichten für das ungarische Recht *de lege lata* als geltend zu akzeptieren ist, so unterliegt nach meiner Meinung[16]) keinem Zweifel, daß die ungarischen Gerichte in bezug auf bewegliche Verlassenschaften von Ausländern, wenn kein internationaler Vertrag im Wege steht und Reziprozität seitens des ausländischen Staates obwaltet, die *lex patriae* des Erblassers, auf unbewegliche Verlassenschaften aber, insoweit positive Rechtsnormen nicht anders verfügen, die *lex rei sitae* anzuwenden haben. Zur Begründung dieser Ansicht führe ich nachstehendes an:

1. Laut § 21 der Beschlüsse der Iudexkurialkonferenz vom Jahre 1861[17]) sind die Rechtsverhältnisse, welche unbewegliche Sachen betreffen, nach dem Rechte jenes Gebietes, in welchem die unbewegliche Sache gelegen ist, zu beurteilen[18]). Diese Norm rezipiert den § 300 des österr. BGB., gemäß welchem unbewegliche Sachen den Gesetzen des Bezirkes unterworfen sind, in welchem sie liegen. Vgl. auch die §§ 21—25 des kaiserlichen Patentes vom 9. VIII. 1854, Nr. 208 RGB. In der österreichischen Literatur und Judikatur[19]) ist es unbestritten, daß § 300 BGB. sich auf unbewegliche Sachen, sowohl als Einzelheiten

---

[13]) Artikel *„Nemzetközi magánjog“* (Internationales Privatrecht) in *Markus, „Magyar Jogi Lexikon“* (Ungarisches Rechtslexikon), V. Bd., Budapest 1909, p. 595—596.

[14]) Ebenso Urteil der k. ung. Kurie, M. D. VII, Nr. 66.

[15]) *Jogtudományi Közlöny*, Jahrg. 1915, Nr. 14, 15 und 18.

[16]) Vgl. meine Abhandlungen im *Jogtudományi Közlöny*, Jahrg. 1915, Nr. 10 und 18.

[17]) Ueber diese Rechtsquelle *Fodor*, l. c. I. Bd., p. 110—113.

[18]) Auf Grund dieses § 21 hat die II. Instanz (k. Tafel in Szeged) mit Urteil vom 19. III. 1915, Nr. 4862/1914 die *lex rei sitae* für den unbeweglichen Nachlaß maßgeblich erklärt, während die k. ung. Kurie mit Urteil vom 18. IX. 1917, Rp. I, 8815/1917 (M. D. XI, Nr. 203), ohne jede Begründung die Anwendung der *lex domicilii* des Erblassers verfügt hat.

[19]) Entscheidungen des k. k. österr. OGH. vom 24. IV. 1862, Nr. 1554 (Sammlung *Glaser, Unger, Walther*, 1511) und vom 20. V. 1863, Nr. 3375 (in derselben Sammlung 1719).

Digitized by Google

als auch als Bestandteile einer *universitas juris* bezieht. Dieselbe Auslegung muß auch auf den analogen § 21 der Indexkurialkonferenzbeschlüsse Anwendung finden[20]).

2. Alle internationalen Verträge, welche Ungarn mit fremden Staaten geschlossen hat, enthalten ausnahmslos den Grundsatz, daß das in Ungarn gelegene unbewegliche Vermögen nach den ungarischen Gesetzen abzuhandeln ist. Es wäre daher ein Nonsens, wenn wir den unbeweglichen Nachlaß von Ausländern, mit deren Heimatstaat kein Vertrag besteht, die *lex patriae* anwenden und sie günstiger stellen würden, als jene ausländischen Staatsangehörigen, mit deren Heimatstaat ein die Anwendung der *lex patriae* ausschließender Vertrag besteht. Die Tatsache, daß Ungarn in allen seinen bisherigen internationalen Verträgen die Anwendung der *lex rei sitae* auf den unbeweglichen Nachlaß von Ausländern ausbedungen hat[21]), beweist zur Genüge, daß die ungarische Gesetzgebung von der Herrschaft des Territorialprinzipes in bezug auf unbewegliche Verlassenschaften von Ausländern abzuweichen bisher nicht gesonnen war. Würde in dieser Beziehung noch ein Zweifel obwalten, so wird derselbe durch die Akten der vierten Haager Konferenz über internationales Privatrecht (1904) behoben. Der Vertreter Ungarns auf dieser Konferenz *Töry*, derzeit k. ungarischer Justizminister, hat im Namen der ungarischen Regierung die Erklärung abgegeben, daß Ungarn sich gegenüber der Erbrechtskonvention[22]), welche sich auf den Standpunkt der ausschließlichen[23]) Herrschaft der *lex patriae* gestellt hat, freie Hand wahren müsse. Derzeit gestatte die ungarische Gesetzgebung nicht, daß auf das in Ungarn gelegene unbewegliche Vermögen von Ausländern die *lex*

[20]) Vgl. Ztsch. XIV, 1904, p. 433.

[21]) Nach dem Handels- und Schiffahrtsabkommen mit der nordamerikanischen Union vom 27. VIII. 1829 ist auch auf den beweglichen Nachlaß die *lex rei sitae* anzuwenden (*Ferenczy* l. c. p. 288, *Szánto* l. c. p. 198).

[22]) Abgedruckt in Ztsch. XVI, 1906, p. 78—82.

[23]) Die Ausnahmen in Art. 6 der Konvention fallen unter den Gesichtspunkt der *ordre public*. Ueber das sogenannte *droit de prélèvement* vgl. Art. 7 der Konvention, *Ferenczy* l. c. p. 277—278 und den Kommentar von *Töry* über die Konventionen der dritten (1900) Haager Konferenz, Budapest 1901, p. 94.

Digitized by Google

patriae Anwendung finde. Ein von *Töry* beantragtes Amendement (Vorbehalt zugunsten der *lex rei sitae*) hat die Konferenz abgelehnt[24]). In seinen Kommentaren über die Konventionen der dritten (1900) Haager Konferenz (Budapest 1901, p. 99) und der vierten (1904) Haager Konferenz (Budapest 1905, p. 66) stellt sich *Töry* auch auf den Standpunkt, daß die ausschließliche Anwendung der *lex patriae* auf die in Ungarn gelegenen unbeweglichen Verlassenschaften von Ausländern gegenüber dem in Ungarn herrschenden Rechtszustande eine tiefgreifende Neuerung wäre. Aus diesem Grunde, sagt *Töry*, wird es den Gegenstand einer besonderen Erwägung bilden, ob der ungarische Staat sich dieser Konvention anschließen solle. Da dieser Anschluß bisher nicht erfolgt ist, kann es keinem Zweifel unterliegen, welche Meinung das k. ungarische Justizministerium in der pertraktierten Frage *de lege lata* vertritt.

Unsere Judikatur ignoriert also die offizielle, auch von der Mehrzahl unserer Theoretiker vertretene Meinung des k. ungarischen Justizministeriums und stellt sich in unserer Frage auf den Standpunkt der freien Wissenschaft. Würde sie hierbei konsequent derjenigen Doktrin folgen, welche heute in der Wissenschaft des internationalen Privatrechts vorherrscht — ausschließliche Herrschaft der *lex patriae* über den ganzen Nachlaß des Ausländers ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der Güter des Nachlasses —, so wäre diese Stellungnahme als entschiedener Fortschritt zu begrüßen. Dies ist aber durchaus nicht der Fall, sondern wir finden, daß die Judikate unseres obersten Gerichtshofes (k. ungarische Kurie in Budapest) bald die *lex patriae,* bald die *lex domicilii* des ausländischen Erblassers für seinen durch das ungarische Gericht abzuhandelnden Nachlaß als maßgeblich erklären. In der Entscheidung Nr. 432, 1905 wird die *lex domicilii* des Erblassers als maßgebliches Recht für seinen Nachlaß erklärt, obzwar das zum Nachlasse gehörige unbewegliche Vermögen in einem anderen Rechtsge-

---

[24]) *Actes de la quatrième conférence de la Haye pour le droit international privé,* p. 121, und *Documents relatifs à la quatrième conférence de la Haye pour le droit international privé,* p. 215.

Digitized by Google

biete gelegen ist[25]). In den Entscheidungen Nr. 866/1909[26]) und vom 25. II. 1913, Nr. 5434/1912[27]) wird die ausschließliche Herrschaft der *lex patriae* über den beweglichen Nachlaß des ausländischen Erblassers ausgesprochen[28]), während in den Entscheidungen vom 18. IX. 1917, Rp. I. 4815/1907[29]) und vom 19. II. 1918, P. I. 5879/1917[30]) die Anwendung des Rechtes des letzten ordentlichen Wohnsitzes des Erblassers auf den Nachlaß statuiert wird. Ein solches Schwanken[31]) der Judikatur muß das Vertrauen in die Rechtssicherheit erschüttern, und es wäre daher sehr wünschenswert, wenn das k. ungarische Justizministerium auf Grund des ihm gesetzlich zustehenden Rechtes (§ 70 Nr. 2 des G.A. 54 1912, E.G. zur ZPO.) eine rechtseinheitliche Entscheidung der k. Kurie veranlassen würde, welche im Sinne des § 75 des letztzitierten Gesetzes für die Gerichte insolange bindend ist, bis sie durch eine Plenarentscheidung der k. Kurie abgeändert wird. Eine solche Entscheidung wäre um so notwendiger, weil infolge des großen Aufschwunges des modernen Verkehrswesens die Fälle stets häufiger werden, daß Verlassenschaften außerhalb der Heimat oder des Wohnsitzes des Erblassers gelegen sind (*Töry,* Kommentar zu den Konventionen der dritten Haager Konferenz über IPR. p. 98).

Wir sind zu dem Resultate gelangt, daß die ungarischen Gerichte, wenn sie zur Abhandlung der Verlassenschaften von Ausländern kompetent sind (Note 1) und internationale Verträge oder innerstaatliche positive Rechtsnormen nicht anders verfügen, auf den beweglichen Nachlaß in der Regel die *lex*

---

[25]) M. D. VII, Nr. 66, Note.

[26]) M. D. VII, Nr. 66, Note.

[27]) M. D. VII, Nr. 67.

[28]) Ebenso in der Entscheidung vom 19. II. 1913, Nr. 3746/1912, M. D. VII, Nr. 66. Aus der Entscheidung ist aber nicht ersichtlich, ob in diesem Falle (Anwendung deutschen Rechtes auf den Nachlaß eines deutschen Reichsangehörigen) der Nachlaß aus beweglichem oder unbeweglichem Vermögen bestanden hat.

[29]) M. D. XI 203.

[30]) M. D. XII 69.

[31]) Eine ebensolche Schwankung weist die Judikatur in der Frage auf, welches örtliche Recht für die Beurteilung der ehegüterrechtlichen Verhältnisse maßgeblich ist, vgl. M. D. IX 1, M. D. X 50 und XII 1.

Digitized by Google

patriae des Erblassers, auf den unbeweglichen Nachlaß aber die *lex rei sitae* anzuwenden haben. Ausnahmen bestehen nur bezüglich der Testierfähigkeit des Erblassers (Note 4a) und bezüglich der Form letztwilliger Verfügungen (Note 5). Es erübrigt noch die Erledigung der zwei Fragen, nach welchem Rechte die Erbfähigkeit des Erben und seine Haftung für die Schulden der Verlassenschaft zu beurteilen sind:

ad 1. Bezüglich der ersten Frage sind die Meinungen in der Wissenschaft des internationalen Privatrechtes geteilt. Es gibt Schriftsteller, welche der Ansicht sind, daß auch diese Frage nach dem für die Verlassenschaft in sonstiger Hinsicht maßgeblichen Rechte zu entscheiden ist. Andere vertreten die Meinung, daß für diese Frage das Personalstatut des Erblassers maßgeblich ist. Eine dritte Ansicht geht dahin, daß die Erbfähigkeit als eine an der Person haftende, mit dem Status der Person zusammenhängende Eigenschaft nach dem Personalstatut des Erben zur Zeit des Todes des Erblassers zu beurteilen ist. Dieser letzteren Ansicht hat sich auch der Entwurf der Erbrechtskonvention der dritten Haager Konferenz in Art. 5 angeschlossen: „*La capacité des succesibles, des légataires et des donataires est réglée par leur loi nationale.*“ Die vierte Haager Konferenz hat aber diesen Artikel eliminiert und die Frage (vgl. Art. 1 der Erbrechtskonvention der vierten Konferenz) unentschieden gelassen [32]). Im ungarischen Rechte ist diese Frage durch keine positive Norm geregelt. Da der ungarische Richter, wie wir gesehen haben, den unbeweglichen Nachlaß im allgemeinen nach der *lex rei sitae* abzuhandeln hat, ist die Frage nur dann von praktischer Bedeutung, wenn der ungarische Richter den beweglichen Nachlaß eines Ausländers abzuhandeln hat [33]) oder wenn zu dem beweglichen Nachlasse eines ungarischen Staatsangehörigen Erben oder Legatare ausländischer

---

[32]) *Actes de la quatrième conférence de la Haye pour le droit international privé*, p. 126, und *Documents relatifs à la quatrième conférence de la Haye*, p. 304, Art. 5.

[33]) Dies ist der Fall, wenn das bewegliche Vermögen des Ausländers seiner Heimat auf Grund internationaler Verträge oder mangels der verbürgten Reziprozität nicht ausgeliefert wird, vgl. *Ferenczy* l. c. p. 287—289.

Digitized by Google

Staatsangehörigkeit berufen sind. In diesen Fällen hat der ungarische Richter nach meiner Meinung[34]) stets das ungarische Recht anzuwenden, weil die Gesetze, welche die Erbunfähigkeit regeln, entweder *juris publici* sind, so die Gesetze, welche eine absolute Erbunfähigkeit statuieren[35]), oder sie sind Ausfluß einer jeweiligen sittlichen beziehungsweise volkswirtschaftlichen Auffassung des Gesetzgebers, so die Gesetze, welche die Erbunwürdigkeit[36]), die Enterbung, die Zulässigkeit einer Nacherbeneinsetzung betreffen, in welchen Fällen man aus dem Gesichtspunkte des *ordre public* nicht fordern kann, daß der inländische Richter fremden sittlichen oder wirtschaftlichen Auffassungen Geltung verschaffe.

2. In Ansehung der Frage, welches Recht für die Haftung des Erben für die Schulden der Verlassenschaft maßgeblich ist, hat Art. 9 des Entwurfes der dritten Haager Konferenz bestimmt: „*Les Etats contractants conservent leur liberté de régler ce qui concerne la séparation des patrimoines, l'acceptation sous bénéfice d'inventaire, la renonciation et la responsabilité des héritiers vis-à-vis des tiers.*“ Die vierte Haager Konferenz hat aber diesen Artikel aus demselben Grunde eliminiert, wie den Art. 5[36]). Nach ungarischem Rechte kann die eventuelle Anwendung ausländischer Rechtsnormen in der besagten Frage aus dem Gesichtspunkte des *ordre public* keinem Anstande unterliegen. Es wird daher der Erbe, welcher einen österreichischen beweglichen Nachlaß in Ungarn *sine beneficio inventarii* angenommen hat, für die Schulden der Verlassenschaft

---

[34]) Die in unserer Literatur vorherrschenden abweichenden Ansichten bei *Wittmann* l. c. p. 134 fg., *Ferenczy* l. c. p. 280—282, *Szántó* l. c. p. 178 bis 183.

[35]) *Fodor* l. c. V, p. 47—52.

[36]) Unsere Schriftsteller (*Wittmann* p. 135 und *Ferenczy* l. c. p. 281) identifizieren die Erbunwürdigkeit mit der relativen Erbunfähigkeit. Beide Rechtsinstitute sind aber in ihrem Wesen grundverschieden, vgl. *Pfaff-Hofmann*, Kommentar zum österr. BGB. II. Bd., Wien 1877, p. 20—24. Die modernen Rechte kennen das Rechtsinstitut der relativen Erbunfähigkeit nicht mehr, während im römischen Recht zahlreiche Fälle vorhanden waren, vgl. *Baron*, Pandekten, IX. Aufl., Leipzig 1896, p. 681. Richtig unterscheidet die Erbunwürdigkeit von der relativen Erbunfähigkeit *Kolowáry* l. c. II, p. 597.

Digitized by Google

ultra vires hereditatis haften müssen, aber nur dann, wenn er trotz amtlicher Belehrung über die Folgen einer unbedingten Erberklärung nach österreichischem Rechte (§ 801 BGB.) sich dennoch unbedingt erberklärt hat. Diese Ausnahme muß deshalb gemacht werden, weil für den Inländer eine Pflicht, ausländisches Recht kennen zu müssen, nicht besteht[37]).

---

[37]) *Ferenczy* l. c. p. 285.

Digitized by Google

Der Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen und dem Osmanischen Reich.

Von Dr. **Wolfgang Mettgenberg,** Staatsanwalt in Elberfeld.

Als die türkische Herrschaft in den ehedem von den Kreuzfahrern besetzten Gebieten endgültig befestigt war, galt es, die Interessen der christlichen Handelsniederlassungen gegenüber der mohammedanischen Staatsgewalt zu sichern. Der Unterschied in der Zivilisation, in den religiösen Anschauungen und den politischen Einrichtungen mußte dazu führen, daß die Fremden eine Ausnahmestellung erhielten, aber auch für sich begehrten. War es ursprünglich die türkische Auffassung, daß sie im Lande geduldet werden könnten, dafür aber sich selbst überlassen bleiben sollten, so trat doch bald auch der umgekehrte Standpunkt der Fremden hervor, daß sie ihr Unbehelligtbleiben als ein unantastbares Vorrecht ansahen. Vor allem handelte es sich für sie darum, sich der türkischen Rechtspflege zu entziehen und eine eigene Gerichtsbarkeit mit heimischem Recht zu schaffen. Dieser Zweck wurde vertragsmäßig durch die sogenannten „Kapitulationen" erreicht. Stammten die ersten Verträge dieser Art, von italienischen Stadtstaaten abgeschlossen, aus dem 15. Jahrhundert, wurde dann in vorbildlicher Weise das Kapitulationsrecht von Frankreich in den berühmten Verträgen Franz I. und Soliman II. von 1528 und 1535 ausgebaut. Durch sie hat sich Frankreich für Jahrhunderte eine bevorrechtete, politisch wertvolle Sonderstellung im Orient begründet. Andere Staaten, wie England und die Niederlande, folgten nach und nach seinem Beispiel [1]).

[1]) Vgl. *Karl Lippmann*, Die Konsularjurisdiktion im Orient. Ihre historische Entwicklung von den frühesten Zeiten bis zur Gegenwart. Leipzig 1898; ferner *E. L. Deligeorges*, Die Kapitulationen der Türkei. Heidelberger Dissertation 1907 (reicht bis 1800). Freiherr *von Overbeck*, Die Kapitulationen des Osmanischen Reiches. Breslau 1917. Beigabe zu Bd. 10, Heft 3 der Zeitschrift für Völkerrecht.

Digitized by Google

Deutsche Kapitulationsrechte wurden erst vor 250 Jahren in der Türkei begründet. Sie beruhten zunächst auf den Bestimmungen des preußisch-türkischen Freundschafts- und Handelsvertrags vom 22. III. 1761 alten Stils [2]). Ein Vertrag vom 10./22. X. 1840, den Preußen im Namen des Zollvereins mit der Türkei abschloß, dehnte seine Gültigkeit auf das gesamte Gebiet des Zollvereins aus [3]). Dieser Vertrag wurde dann wieder durch einen neuen vom 20. III. 1862 ersetzt, der ebenfalls die alten Bestimmungen aufrechterhielt [4]). Seit der Gründung des Deutschen Reiches fanden diese Vereinbarungen restlos auf dessen Beziehungen zum Osmanischen Reiche Anwendung, wie dies im Art. XXIV des deutsch-türkischen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 26. VIII. 1890 anerkannt wurde [5]).

Das Wesentliche dieser Kapitulationen war, daß den Konsuln des Deutschen Reiches in der Türkei das Recht zustand, die Gerichtsbarkeit über die deutschen Staatsangehörigen und die deutschen Schutzgenossen auszuüben. Ausgenommen von dieser Konsulargerichtsbarkeit waren nur solche gerichtlichen Angelegenheiten, bei denen türkische Staatsangehörige beteiligt waren. Hier fand jedoch eine Ueberwachung der türkischen Gerichte dadurch statt, daß bei den Sitzungen die Interessen der Deutschen durch die deutschen konsularischen Vertreter wahrgenommen wurden. Die türkische Gerichtsbarkeit war nur dann ausschließlich und ohne konsularische Mitwirkung zuständig, wenn Angelegenheiten in Frage standen, welche türkische Liegenschaften betrafen [6]).

---

[2]) Vgl. *Deligeorges* a. a. O. S. 122. Freiherr *von Overbeck* a. a. O. S. 21.

[3]) Preuß. Gesetzs. 1841, S. 157.

[4]) Preuß. Gesetzs. 1863, S. 169.

[5]) Reichsgesetzblatt 1891, S. 117. Vgl. die Zusatzübereinkunft vom 25. IV. 1907 (RGBl. S. 371), den Notenwechsel vom 15. XI. 1911 (RGBl. 1912, S. 184), den Notenwechsel vom 2. V. 1914 (RGBl. S. 237) und die Bekanntmachungen vom 24. VI. 1915 (RGBl. S. 347).

[6]) Vgl. außer den oben genannten Schriften auch *Ernst Beling*, Die strafrechtliche Bedeutung der Exterritorialität (Breslau 1896); ferner die weiter unten wiederholt zu erwähnende Denkschrift des Reichskanzlers und namentlich die Rede des Direktors im Auswärtigen Amt Dr. *Kriege* in der Reichstagssitzung vom 10. V. 1917.

Digitized by Google

Seit langen Jahren war die türkische Regierung bestrebt, diese von fremden Konsularbehörden ausgeübte Gerichtsbarkeit und die damit verbundenen Vorrechte und sonstigen Befreiungen der Ausländer zu beseitigen. Man empfand sie in steigendem Maße als eine Beeinträchtigung der nationalen Würde und Unabhängigkeit. Diese Auffassung verstärkte sich, als Japan die Befreiung von der Konsulargerichtsbarkeit durchsetzte und als erste nichtchristliche Macht die Behandlung auf dem Fuße der Gegenseitigkeit von den europäischen Staaten erreichte. Die Abschaffung der Kapitulationen wurde mit wachsender Einhelligkeit und wachsendem Verständnis für die Tragweite dieser Forderung begehrt, als die Umwälzung des Jahres 1908 die Türkei zu einem Verfassungsstaat machte. Die Bevorrechtung der Fremden erschien als eine unerträgliche Beschränkung der Souveränität. Als 1914 der große Krieg ausbrach, beeilten sich die Feinde der mitteleuropäischen Staaten, der Türkei den Verzicht auf die Kapitulationen anzubieten, um ihren Anschluß an die Mittelmächte zu verhüten. Die osmanische Regierung benutzte aber die dadurch und durch den Krieg geschaffene Lage, um ihrerseits auszusprechen, daß die Kapitulationen mit der staatsrechtlichen Verfassung der Türkei und ihren Souveränitätsrechten nicht mehr vereinbar seien. In einem Irade vom 8. IX. 1914 wurde einseitig und feierlich erklärt, daß die Kapitulationen mit Wirkung vom 1. X. 1914 an aufgehoben seien. Man begründete diesen Schritt auch damit, daß das System der Kapitulationen den Fortschritt des Landes hemme und eine unbillige Bevorzugung der Ausländer zum Nachteil der eigenen Staatsangehörigen bedeute. Gegen das türkische Vorgehen wurde von den europäischen Staaten Einspruch erhoben. Auch das Deutsche Reich konnte die einseitige Abschaffung der Kapitulationen nicht als wirksam anerkennen. Es zögerte aber nicht, in Verhandlungen mit der Türkei einzutreten, denn es konnte sich der Einsicht nicht verschließen, daß die Kapitulationen die Entwicklung der Wirtschafts- und Finanzpolitik des Landes hemmten. Daß es eine Lebensfrage für die Türkei war, nicht mehr zusehen zu müssen, wie auswärtige Vertretungen dauernd in ihr Selbstbestimmungsrecht

Digitized by Google

eingriffen, wie unter dem Deckmantel der Kapitulationen die Russen Armenien, die Engländer Mesopotamien und die Franzosen Syrien durchdrangen, ließ sich nicht verkennen. Die öffentlichen Kundgebungen aller Art, welche die endgültige Befreiung des Landes von solchen Kapitulationen forderten, redeten eine deutliche Sprache. Andererseits aber war es von vornherein klar, daß der Fortfall der deutschen Sonderrechte ohne entsprechenden Ersatz für die in der Türkei befindlichen Deutschen empfindliche Nachteile mit sich bringen mußte. Man konnte sich daher mit einer Verständigung über den Fortfall der Kapitulationen nicht begnügen. Es war vielmehr notwendig, alsbald die Rechtsbeziehungen zwischen den beiden befreundeten Ländern auf veränderter Grundlage, aber unter Berücksichtigung der früheren Verhältnisse neu zu regeln. Eine solche Regelung konnte angesichts des umfangreichen Stoffes nicht leicht sein. Sie erwies sich aber auch um deswillen als besonders schwierig, weil das osmanische Recht völlig eigenartig und in außerordentlichem Maße mit der Staatsreligion verquickt ist. Sie wurde überhaupt nur dadurch möglich, daß die Türkei seit dem Inkrafttreten ihrer Verfassung wie auf allen Gebieten der Staatsverwaltung auch in Gesetzgebung und Rechtspflege entschiedene Reformen anstrebt und sein Recht dem der übrigen europäischen Länder anzunähern sucht. Das Vertrauen, daß die türkische Regierung sich nachdrücklich die Besserung der Rechtspflege angelegen sein lassen würde, rechtfertigte es, die Regelung der deutsch-türkischen Rechtsbeziehungen nach Gesichtspunkten vorzunehmen, wie sie sonst unter europäischen Staaten üblich sind. Vor allem konnte der Grundsatz der Gegenseitigkeit durchgeführt werden.

Die Verhandlungen fanden in Berlin statt und nahmen gerade ein Jahr in Anspruch. Ihr Ergebnis liegt in Gestalt von fünf Rechtsverträgen vor, durch die das Konsularwesen, der Rechtsschutz und die Rechtshilfe in bürgerlichen Angelegenheiten, die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen sowie die Zuführung von Wehrflüchtigen und Fahnenflüchtigen geregelt sind. An diese Hauptverträge schließen sich fünf Nebenverträge, durch welche jene auf die Schutzgebiete des

Digitized by Google

Deutschen Reiches ausgedehnt werden. Sie sind sämtlich am 11. I. 1917 durch die beiderseitigen Bevollmächtigten in der Reichskanzlei in Berlin unterzeichnet worden.

Schon am 15. I. 1917 wurde in einer amtlichen deutschen Veröffentlichung die Unterzeichnung der Verträge durch die Presse bekanntgegeben und in der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung ihre besondere Wichtigkeit unterstrichen. An demselben Tage erschien in der Sitzung der türkischen Kammer der Minister des Aeußeren *Halil Bei* und feierte in längerer Rede das große Werk, welches das Volk erwartet habe, als eine vollendete Tatsache. Bis zum Kriege habe die Türkei außerhalb des europäischen Völkerrechts gestanden; nun seien endlich die fortschrittsfeindlichen Kapitulationen gefallen und Gleichheit und Gegenseitigkeit als die Grundlagen einer freien, selbständigen Macht erreicht. Auch die türkische Presse begrüßte die Unterzeichnung der Verträge als einen großen Erfolg. Am 26. III. 1917 wurden sie einstimmig von der Kammer genehmigt, wobei der Minister des Auswärtigen wieder ihre völkerrechtliche Bedeutung für die Türkei hervorhob. Der Senat nahm sie dann am 28. III. ohne Aussprache an. Am folgenden Tage wurden die Präsidien der Kammer und des Senats vom Sultan empfangen. Er nahm ihre Glückwünsche entgegen und sprach ihnen seine hohe Befriedigung über die Annahme der Verträge aus. Noch am gleichen Tage erschien im Amtsblatt das Gesetz, welches die Regierung ermächtigte, sie zu ratifizieren und die Ratifikationsurkunden auszutauschen.

Im Deutschen Reich gelangten die Verträge und ein zu ihnen gehörendes Ausführungsgesetz bald darauf zur Annahme. Am 19. IV. 1917 stimmte ihnen der Bundesrat zu. Am 20. wurden sie mit einer ausführlichen Denkschrift dem Reichstag vorgelegt [7]). Hier standen sie am 10. V. auf der Tagesordnung [8]). Der Staatssekretär des Auswärtigen Amts brachte sie mit einer Rede ein. Er betonte, daß die Verträge im wesentlichen juri-

[7]) Vgl. Drucksachen des Reichstags. 13. Legislatur-Periode, II. Session 1914/17, Nr. 755.

[8]) Vgl. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstags, 13. Legislatur-Periode, II. Session 1914/17, S. 3198 fg.

Digitized by Google

stisch-technischer Natur seien, daß sie aber darüber hinaus auch hohe politische Bedeutung hätten; sie seien bestimmt, das System der Kapitulationen, dem das Osmanische Reich einseitig ein Ende gemacht habe, zu ersetzen. Auch Dr. *Kriege*, damals Direktor der Rechtsabteilung im Auswärtigen Amt, hob im Anschluß daran hervor, man dürfe überzeugt sein, daß die Verträge eine gesunde, den beiderseitigen Interessen Rechnung tragende Regelung der deutsch-türkischen Rechtsbeziehungen enthielten. Es folgte denn auch die Annahme der Verträge in allen drei Lesungen. Dem Präsidenten wurde die Ermächtigung erteilt, dem osmanischen Parlament ein Begrüßungs- und Glückwunschtelegramm zum Abschluß des großen Werkes zu senden [9]). Der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgte in Berlin am 10. IV. 1918 [9a]). In der Reichstagssitzung, in der die Verträge zur Beratung kamen, fand der Auslieferungsvertrag besondere Beachtung. Einzelne seiner Bestimmungen führten zu lebhaften Erörterungen und gaben sogar den beiden sozialdemokratischen Parteien Anlaß, ihm die Genehmigung zu versagen. Hier soll nur über diesen Auslieferungsvertrag und über den zu ihm gehörigen Nebenvertrag, der seine Anwendung in den deutschen Schutzgebieten regelt, Bericht erstattet werden [9b]). Einige allgemeine Bemerkungen sind hierzu vorweg zu machen:

Nach dem bisherigen Rechtszustande in der Türkei wurden auf Grund der Kapitulationen deutsche Staatsangehörige, die von deutschen Behörden verfolgt wurden und sich in der Türkei aufhielten, von den deutschen Konsulaten nach dem Deutschen Reich abgeliefert, sofern nicht die Aburteilung durch die Konsuln oder die Konsulargerichte selbst erfolgen konnte. Auch für die Deutschen in der Türkei galt also deutsches Strafrecht und bestand deutsche Strafgerichtsbarkeit. Das setzte freilich voraus, daß es sich nicht um Straftaten gegen türkische Staatsangehörige handelte. Den neuen Vereinbarungen fiel nun

[9]) Vgl *Franz von Liszt*, Die deutsch-türkischen Rechtsverträge vom 11. I. 1917, in der Juristischen Wochenschrift Bd. 46 (1917), S. 682—684.

[9a]) Reichsgesetzblatt 1918, S. 354.

[9b]) Veröffentlicht Reichsgesetzblatt 1918, S. 264 fg., S. 336 fg.

Digitized by Google

die Aufgabe zu, das Ablieferungsverfahren durch das Auslieferungsverfahren zu ersetzen. Der Auslieferungsvertrag, der sie zu lösen hatte, mußte dabei neben dem deutschen Strafrecht in gleicher Weise das türkische berücksichtigen. Das erwies sich als ungemein schwierig, da letzteres zwar in zahlreichen Bestimmungen auf französische und italienische Rechtsanschauungen zurückgeht, aber außerdem mannigfach mit religiösen Vorstellungen und Vorschriften durchsetzt ist. Es blieb da im wesentlichen nur die Hoffnung übrig, daß der begonnene Ausbau und die nach westeuropäischem Muster angestrebte Neubildung des türkischen Strafrechts fortschreiten und es in absehbarer Frist zu einem neuzeitlich europäischen ausgestalten werden. Eine weitere große Schwierigkeit lag in der Wiedergabe der straf- und auslieferungsrechtlichen Begriffe in türkischer Sprache. So verschiedenartig die Rechtssysteme des Deutschen Reiches und der Türkei sind, so verschiedenartig sind die Denkweise beider Völker und deren Ausdrucksform, die Sprache. Nichtsdestoweniger hat die deutsche Reichsleitung mit gutem Grund auf den Ausweg verzichtet, den Auslieferungsvertrag in einer dritten Sprache, etwa der französischen oder englischen, abzuschließen. Das würde nur eine Verschiebung der Schwierigkeiten in die Auslegung, nicht aber ihre Lösung bedeutet haben. Exzellenz *Kriege* sagte darüber im Reichstag[10]: „Mit ... dem großen Unterschied der auszugleichenden Rechtssysteme waren aber die von den Delegierten zu überwindenden Schwierigkeiten noch nicht abgeschlossen. Es kam dazu, daß wir entsprechend einem von der Reichsleitung seit geraumer Zeit für Rechtsverträge beobachteten Grundsatz das ganze Vertragswerk nicht in der bisher üblichen französischen Diplomatensprache, sondern in den beiderseitigen Landessprachen abschließen wollten. Selbstverständlich kam es darauf an, dem Sinn und dem Wortlaut nach eine vollständige Uebereinstimmung der Texte herzustellen, um dadurch künftige Meinungsverschiedenheiten nach Möglichkeit zu vermeiden. Sie können sich denken, wie schwierig es ist, bei zwei von Grund aus so verschiedenen Sprachen wie der

[10]) Stenographische Berichte des Reichstags a. a. O., S. 3201.

Digitized by Google

deutschen und der türkischen eine solche Uebereinstimmung zu erzielen. Wir haben zu diesem Zwecke hervorragende Kenner der türkischen Sprache und des türkischen Rechts zugezogen, und wir möchten glauben, auf diese Weise mit dem türkischen Texte nach gewisser Richtung vielleicht eine neue türkische Rechtssprache geschaffen zu haben. Große Mühe machte auch die Herstellung eines völlig korrekten Druckes des türkischen Textes. Hier haben uns Mitglieder der türkischen Botschaft sowie unsere Reichsdruckerei vortreffliche Dienste geleistet." Daß dem türkischen Recht und seiner Sprache bisher die hier üblichen Begriffe und ihre Ausdrucksmöglichkeiten vielfach fehlten, hatte nun aber auch ein Gutes: Die Türkei war nämlich in keiner Weise auf auslieferungsrechtliche Anschauungen festgelegt. So konnten in den Vereinbarungen im allgemeinen die deutschen Erfahrungen und die aus ihnen hervorgegangenen Grundsätze zur Anerkennung und zum Ausdruck gebracht werden. Es konnte das bislang beste Muster für eine zeitgemäße Ausgestaltung des Auslieferungsverkehrs, der Vertrag des Deutschen Reiches mit Bulgarien vom 29. IX. 1911, zugrunde gelegt werden [11]). Er eignete sich auch sonst um so mehr als Vorbild, als er unter ähnlichen Vorbedingungen abgeschlossen war. Auch er war seinerzeit die notwendige Folge davon gewesen, daß das Deutsche Reich in Bulgarien auf seine Kapitulationsrechte verzichtet hatte. Auch er regelte den Auslieferungsverkehr mit einem uns politisch nahestehenden Staate. So wird es sich von selbst ergeben, daß der folgende Bericht vielfach auf Uebereinstimmungen und gelegentlich auf Abweichungen des deutsch-bulgarischen und des deutsch-türkischen Vertrages hinzuweisen haben wird [12]).

* * *

[11]) Reichsgesetzblatt 1913, S. 435.

[12]) Vgl. *Mettgenberg*, Der Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Bulgarien (1913) in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 35 S. 26 und *Franz von Liszt*, Der deutsch-türkische Auslieferungsvertrag vom 11. I. 1917, (1917) ebendort Bd. 38 S. 769—782.

Digitized by Google

A. Der Auslieferungsvertrag.

Die Zerlegung des Auslieferungsvertrags in Abschnitte, die der deutsch-bulgarische Vertrag zum erstenmal vorgenommen hatte, findet sich auch hier. Der erste Abschnitt betrifft die eigentliche Auslieferung; der zweite umfaßt die weitere Rechtshilfe in Strafsachen; der dritte regelt die Mitteilung von Verurteilungen; dem vierten endlich sind die Schlußbestimmungen zugewiesen.

Erster Abschnitt:

Auslieferung.

Die Anordnung des Stoffes in diesem Abschnitt entspricht völlig dem deutsch-bulgarischen Vertrage. Sie weist gegenüber früheren deutschen Verträgen dieselben bedeutsamen Verbesserungen auf, hätte sich aber noch sinnvoller gestalten lassen.

I. Zunächst hat das materielle Auslieferungsrecht als der Inbegriff aller derjenigen Vereinbarungen, welche die beiderseitigen Auslieferungspflichten in persönlicher, sachlicher und sonstiger Beziehung positiv und negativ festlegen, seine Regelung gefunden.

Die Abgrenzung der Auslieferungspflichten nach der persönlichen Seite hin geschieht in Art. 1, 2 und 4. Danach sind auszuliefern alle diejenigen, welche wegen eines auslieferungsfähigen Vergehens zur Untersuchung gezogen oder verurteilt worden sind; selbstverständlich nur, wenn sie sich im Machtbereich, d. h. im Gebiet des ersuchten Staates befinden (Art. 1). Auch Personen, die staatsrechtlich eine besondere Stellung einnehmen, wie die Beamten, unterliegen ohne Rücksicht darauf der Auslieferung. Art. 2 Abs. 2 hebt es besonders hervor, daß es keine Bedeutung hat, ob der Täter sein Vergehen als Beamter in oder bei Ausübung seines Amtes begangen hat. Ausgenommen von der Auslieferungspflicht sind aber stets die eigenen Staatsangehörigen, eine Bestimmung, deren Geltungsgebiet immer größer wird. Jetzt hat sich auch das Osmanische Reich dazu bekannt: „Keiner der vertragschließenden Teile liefert seine Angehörigen aus“ (Art. 4).

Digitized by Google

In sachlicher Beziehung führt Art. 2 unter 27 Nummern die Verbrechen und Vergehen auf, deretwegen die Auslieferung stattzufinden hat. Wie sonst geschieht das teilweise unter Anführung der auslieferungspflichtigen Tatbestände mit ihren technischen Bezeichnungen. Weitergehend aber als sonst sind auch ganze Gruppen strafbarer Handlungen in das Verzeichnis unter sehr allgemeinen Kennzeichnungen aufgenommen worden. Der Vertrag erklärt es für unerheblich, ob der Verfolgte oder Verurteilte für diese Auslieferungsverbrechen als Täter oder Teilnehmer, als Hehler oder Begünstiger anzusehen ist (Art. 1 und 2 Abs. 3). Ebenso bedeutungslos ist es für die Auslieferungspflicht, ob das Delikt vollendet war oder nicht; auch wegen Versuchs und vorbereitender Handlungen wird ausgeliefert, sofern beide strafbar sind (Art. 2 Abs. 3). Die Denkschrift hebt im übrigen hervor, daß die Aufzählung der Auslieferungsverbrechen im wesentlichen die in früheren Auslieferungsverträgen des Deutschen Reiches aufgeführten Straftaten umfaßt, und daß ihre Bezeichnung sich im allgemeinen an die Ausdrucksweise des deutschen Strafgesetzbuchs anschließt. Nach dem Vorgange des deutsch-bulgarischen Vertrages überrascht es schon nicht mehr, die fahrlässige Tötung unter den Auslieferungsdelikten zu finden. Sie gilt nunmehr im deutschen Auslieferungsverkehr als auslieferungspflichtig Dänemark gegenüber infolge besonderer Gegenseitigkeitserklärung, der Schweiz gegenüber, nachdem ihretwegen in einem Einzelfall gegen Zusage der Gegenseitigkeit Auslieferung bewilligt worden war, Bulgarien und dem Osmanischen Reiche gegenüber auf Grund der ausdrücklichen Aufnahme in das vertragliche Verbrechensverzeichnis. Vor dem Eintritt des Kriegszustandes mit Rumänien war auch diesem Staat aus Anlaß eines Einzelfalls von deutscher Seite Gegenseitigkeit zugesagt worden. Das alles läßt erkennen, daß es sich wiederholt als ein praktisches Bedürfnis gezeigt hat, wegen fahrlässiger Tötung die Auslieferung zu vereinbaren. Zum erstenmal dagegen hat der deutsch-türkische Vertrag „die Teilnahme an einer Schlägerei, wodurch der Tod oder eine schwere Körperverletzung verursacht worden ist", für auslieferungspflichtig erklärt. Den Anlaß hierzu hat nach der Denkschrift das türkische Recht gegeben, weil es

Digitized by Google

eine dem deutschen Strafgesetz verwandte Bestimmung enthält. Aehnliches gilt von der „Wegelagerei", deren Begriff aber ganz dem türkischen Strafrecht angehört und dem deutschen fremd ist. Ihr Tatbestand deckt sich je nach den Umständen mit den deutschen Strafbestimmungen gegen Raub, Körperverletzung, Nötigung, Erpressung oder Freiheitsberaubung[13]). Nicht unbedenklich erscheint, daß das Verzeichnis in Bausch und Bogen „die Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit" enthält. Erfahrungsmäßig erweist es sich gerade bei dieser Deliktsgruppe als besonders schwierig, die oft sehr auseinandergehenden Rechtsanschauungen der beteiligten Staaten auf einen gemeinsamen

[13]) In seinem Bericht über den deutsch-türkischen Auslieferungsvertrag erwähnt *von Liszt* a. a. O. S. 771 im Anschluß an die Denkschrift, daß in der Liste die Wegelagerei, die Beibringung von Gift oder anderer zur Schädigung der Gesundheit geeigneter Stoffe, die Teilnahme an einer Schlägerei, wodurch der Tod oder eine schwere Körperverletzung verursacht worden ist, und endlich die Entführung einer volljährigen männlichen Person Aufnahme gefunden haben. Er findet diese Erweiterung des Verzeichnisses nicht glücklich, da sie lediglich durch das türkische Strafgesetzbuch veranlaßt sei und schlecht zu den Tatbeständen des deutschen Rechts passe. Er weist namentlich darauf hin, daß § 229 des deutschen Strafgesetzbuchs nicht von Stoffen spreche, welche die Gesundheit zu schädigen, sondern von solchen, die sie zu zerstören, d. h. den Tod eines Menschen herbeizuführen, geeignet sind. Die Umschreibung dieses Tatbestandes im Vertrag ist daher nach seiner Meinung eine Entgleisung der Unterhändler. Dieser Auffassung wird man sich nicht ohne weiteres anschließen können. Aufgabe der Unterhändler ist es, aus beiden beteiligten Strafrechten (nicht nur aus einem) das Auslieferungswürdige und dann das übereinstimmend Strafbare zu entnehmen. Dabei wird bald das eine Recht, bald das andere die Tatbestände oder die technischen Bezeichnungen für die Liste des Vertrages liefern. Bei den hier erörterten Delikten hat das türkische Recht die Begriffsbestimmungen hergegeben, und es ist nicht ersichtlich, daß hier ein Tatbestand im Vertrag Aufnahme gefunden hätte, der von vornherein nach deutschem Recht straflos wäre. Sollte sich im gegebenen Einzelfall ein solcher herausstellen und seinethalben Auslieferung begehrt werden, so beseitigt die Klausel beiderseitiger Strafbarkeit selbsttätig jede Auslieferungsverpflichtung. Hiermit deckt sich, was Exzellenz *Kriege* im Reichstag sagte (a. a. O. S. 3200): „Auf dem Gebiete des Strafrechts hat der Auslieferungsvertrag der Verschiedenheit der rechtlichen und sittlichen Begriffe insofern Rechnung getragen, als in die Liste der Auslieferungsdelikte verschiedene Vergehen und Verbrechen aufgenommen sind, die nur in dem einen oder dem anderen Land als besonders straffällig erscheinen. Allerdings ist die Aufnahme in diese Liste solange nur theoretisch, als der Grundsatz der identischen Norm der Auslieferung entgegensteht, d. h. solange nicht die Straftat von beiden Rechtssystemen unter Strafe gestellt ist. Die Türkei hat aber auf dem Gebiete gewisser Sittlichkeitsdelikte, die hier besonders in Frage kommen, das Zugeständnis gemacht, daß sie hier auch über den Rahmen der identischen Norm hinaus die Auslieferung bewilligen will." — Davon wird gleich oben die Rede sein.

Digitized by Google

Nenner zu bringen. Man verzichtet dann mehr oder weniger darauf, sie einzeln erschöpfend aufzuführen und überläßt es der Prüfung des Einzelfalls, wieweit Auslieferungspflichten bestehen. So war es auch hier. Die deutsche und türkische Gesetzgebung seien hinsichtlich dieser Straftaten zu weit auseinander gegangen, sagt die Denkschrift. Es kämen aber für die Auslieferung in Betracht: Doppelehe, Ehebruch, Notzucht, gewohnheitsmäßige Kuppelei, unzüchtige Handlungen, begangen ohne Gewalt oder Drohung an einem Kinde unter der gesetzlich festgelegten Altersgrenze oder an jemand über dieser Altersgrenze, der aber zu dem Täter im Verhältnis des Kindes, Schülers, Zöglings, Schützlings und dergl. steht; endlich unzüchtige Handlungen, begangen mit Gewalt oder Drohung. Wenn es nun aber möglich war, in dieser Weise die einzelnen Tatbestände in der Denkschrift zu bezeichnen, so hätten sie auch im Vertrage selbst Platz finden können. Und hier hätten sie um so mehr Platz finden sollen, als sich zwei anschließende und für die beiderseitigen Auslieferungspflichten wesentliche Abmachungen jetzt ebenfalls nur aus der Denkschrift ersehen lassen. Man ist nämlich, wie auch schon im früheren deutschen Auslieferungsrecht, übereingekommen, das für die Strafwürdigkeit wichtige Lebensalter des unsittlich angegriffenen Kindes ausschließlich nach der Gesetzgebung des ersuchenden Staates, regelmäßig also nach dem Recht des Tatorts, zu bestimmen [14]). Und außerdem hat sich die Türkei, obschon bei ihr die Doppelehe bekanntlich nicht strafbar ist, unter Verzicht auf die Klausel beiderseitiger Strafbarkeit und damit auf die sonst geforderte Gegenseitigkeit bereit erklärt, ihretwegen Auslieferung zu gewähren, wenn die zweite Ehe im Deutschen Reich oder einem anderen Staate, der die Doppelehe bestraft, geschlossen worden ist. Bedenklicher aber noch als der Umstand, daß diese beiden Abreden im Vertragstext selbst fehlen, will es scheinen, daß das Verbrechensverzeichnis wiederum einen Tatbestand aufgenommen hat, der nach deutschem Recht nicht strafbar ist. Wie im Vertrage mit Bulgarien findet sich nämlich auch hier die falsche uneidliche Aussage

[14]) Vgl. *Mettgenberg,* Die Reziprozität im deutschen Auslieferungsrecht (1909), im Archiv für öffentliches Recht, Bd. 25 S. 105 fg.

Digitized by Google

unter den auslieferungspflichtigen Vergehen. Solange sie nach deutschem Recht nicht bestraft werden kann — und wann die Strafrechtsreform kommt, steht noch immer dahin —, hätte man ebensogut auf sie verzichten können, wie man auf den fahrlässigen Falscheid, der dem türkischen Recht unbekannt ist, verzichtet hat [15]). Ueberraschend ist die Selbstverständlichkeit, mit der „entsprechend der Entwicklung der Verkehrsanstalten" auch die Verhinderung und Gefährdung des Betriebs einer öffentlichen Funkspruchanlage berücksichtigt worden ist. Man wird aber hier mit dem Vertrage davon ausgehen können, daß Funkspruchanlagen eine Abart der Fernsprechanlagen sind, und daß daher der aufgenommene Tatbestand nach deutschem Recht unter Strafe gestellt ist. Die übrigen Delikte, welche der Art. 2 zusammenstellt, bieten keine Besonderheiten.

Zum erstenmal ist nun aber mit diesem vertraglichen Verzeichnis der auslieferungspflichtigen Verbrechen und Vergehen ihre Zahl nicht erschöpft. Eine Ergänzung, je nach Bedarf, ist durch die unter die „Schlußbestimmungen" aufgenommene, aber an diese Stelle gehörige Vereinbarung des Art. 28 vorgesehen. Hier heißt es: „Die im Art. 2 aufgeführten Verbrechen und Vergehen, deretwegen die Auslieferung zwischen den vertragschließenden Teilen begründet ist, können jederzeit durch Vereinbarung der Regierungen beider Teile mit der Maßgabe ergänzt werden, daß auf die hinzugefügten Verbrechen und Vergehen dieser Vertrag ebenso Anwendung findet, als ob sie im Art. 2 aufgeführt wären." So soll die Möglichkeit geschaffen werden, der Fortentwicklung des Strafrechts im Deutschen und Osmanischen Reiche und unvorhergesehenen Bedürfnissen nach weiterem Ausbau der Auslieferungspflichten Rechnung zu tragen, indem durch formlose Gegenseitigkeitserklärungen zwischen der Reichsregierung und der türkischen Regierung die Zahl der auslieferungspflichtigen Delikte vermehrt wird. Dadurch, daß man sich für die deutsch-türkischen Auslieferungsbeziehungen diese besondere Vollmacht erteilen läßt, wird anerkannt, daß die

[15]) Vgl. *von Liszt* in seinem Bericht a. a. O. S. 771, wo er mit Recht darauf hinweist, daß die Aufnahme der uneidlichen falschen Aussage jederzeit durch Art. 28 des Vertrages möglich sein würde.

Digitized by Google

frühere deutsche Praxis nicht allenthalben mit der Rechtslage in Einklang stand. „Schon bisher", heißt es in der Denkschrift, „ist im Verkehr mit Ländern, deren Gesetzgebung einem solchen Verfahren nicht ausdrücklich entgegenstand, . . . die Ausdehnung der Auslieferungspflicht auf Straftaten, die in dem Auslieferungsvertrag nicht vorgesehen sind, durch formlose Gegenseitigkeitserklärungen erfolgt." Dabei wird besonders auf die Zulässigkeit dieses Verfahrens in der Schweiz hingewiesen. Es ist richtig, daß der schweizerische Bundesrat auf Grund des Gesetzes betreffend die Auslieferung gegenüber dem Ausland vom 22. I. 1892 ermächtigt ist, „Gegenrechtserklärungen" auszutauschen [16]), und daß er davon im Auslieferungsverkehr mit einer Reihe von Staaten, darunter auch dem Deutschen Reich, wiederholt Gebrauch gemacht hat. Damit stand aber der deutschen Reichsregierung derselbe Weg noch nicht offen. Im Gegenteil war es ihr nach Lage der deutschen Gesetzgebung verwehrt, das gleiche Verfahren einzuschlagen. Jede auslieferungsrechtliche Gegenseitigkeitserklärung hätte nicht formlos, d. h. durch einfachen Notenwechsel mit der beteiligten auswärtigen Regierung, abgegeben werden dürfen, sondern hätte der ohnehin unvollkommenen staatsrechtlichen Behandlung der deutschen Auslieferungsverträge selbst unterworfen werden müssen [17]). In jedem Falle wäre ein Nachtragsvertrag erforderlich gewesen, der den verfassungsmäßigen Weg zu gehen hatte. Als Beispiel kann der Zusatzvertrag vom 6. V. 1912 zu dem Auslieferungsvertrag mit dem Großherzogtum Luxemburg vom 9. III. 1876 angeführt werden [18]), der im Art. 1 eine Reihe von auslieferungspflichtigen Tatbeständen des Ursprungsvertrages abändert und ergänzt. Wenn nunmehr in dem Vertrag mit der Türkei die Erweiterung des Auslieferungsverkehrs durch schlichte Gegenseitigkeitserklärungen besonders zugelassen wird, so bedeutet das nicht, daß die frühere deutsche Praxis als rechtmäßig gebilligt und anerkannt

---

[16]) Vgl. *J. Langhard*, Das schweizerische Auslieferungsrecht nebst den Auslieferungsverträgen (Bern 1910), der S. 294 das Gesetz abdruckt, S. 19.

[17]) Vgl. *Mettgenberg*, Die Praxis des deutschen Reichsgerichts in Auslieferungssachen (1908), in der Zeitschr. f. intern. Recht, Bd. 18 S. 408.

[18]) Reichsgesetzblatt 1912, S. 491; Reichsgesetzblatt 1876, S. 233.

Digitized by Google

würde, sondern daß das Verfahren an sich als zweckmäßig erachtet wird und ihm die bisher fehlende, aber erforderliche rechtliche Grundlage nunmehr gegeben werden soll. Es ist damit zu rechnen, daß auch weiterhin unsere Auslieferungsverträge eine solche Vollmacht für die deutsche Reichsregierung enthalten werden. Es wäre dann aber angebracht, daß der Austausch von Gegenseitigkeitserklärungen durch den Reichskanzler im Reichsgesetzblatt bekanntgegeben würde.

Im übrigen sind nach der sachlichen Seite die Auslieferungspflichten im deutsch-türkischen Vertrage nur noch negativ abgesteckt. Es sind die bekannten, auch im deutsch-bulgarischen Vertrage sich findenden Gesichtspunkte, unter denen Auslieferungspflichten nicht anerkannt werden. Der Vertrag stellt die Ablehnungsmöglichkeiten im Art. 8 zusammen. Hiernach wird allgemein eine Verpflichtung zur Auslieferung nicht übernommen, wenn der ersuchte Staat nach seiner Gesetzgebung wegen der dem Auslieferungsantrage zugrundeliegenden Tat in ihrer im Einzelfall vorliegenden Gestaltung seinerseits nicht in der Lage sein würde, die Auslieferung umgekehrt zu erbitten und zu erhalten. Die Auslieferung kann also verweigert werden (muß aber nicht verweigert werden), wenn die dem Auslieferungsantrage zugrundeliegende Tat vom Rechtsstandpunkt des ersuchten Staates aus:

1. nicht zu den im Vertragsverzeichnis aufgeführten Verbrechen und Vergehen gehört, also entweder überhaupt nicht strafbar oder, zwar strafbar, aber nicht im Verzeichnis der auslieferungspflichtigen Delikte enthalten, oder endlich, zwar strafbar, aber doch nur eine Uebertretung ist (Art. 8 Ziff. 1);
2. nicht strafgerichtlich verfolgbar ist, weil:
   a) der zur Verfolgung erforderliche Antrag des Berechtigten fehlt (Art. 8 Ziff. 2);
   b) sie im Auslande begangen ist (Art. 8 Ziff. 3);
   c) sie oder die ihretwegen erkannte Strafe zur Zeit der Stellung des Auslieferungsantrages als verjährt anzusehen ist (Art. 8 Ziff. 4).

Digitized by Google

So werden nach allen Richtungen die Klauseln beiderseitiger Strafbarkeit und die Gegenseitigkeit gesichert. Weiter bestimmt der Vertrag, daß eine Auslieferung nicht stattfindet (also verweigert werden wird), wenn die dem Auslieferungsantrage zugrundeliegende Tat ein politisches Verbrechen oder Vergehen ist (Art. 3 Abs. 1). Diese Vereinbarung des politischen Asyls entspricht der Entwicklung des deutschen Auslieferungsrechts, und es ist erfreulich, daß auch die Türkei sich in Erinnerung an alte Traditionen [19]) ausdrücklich zu dem Satze bekannt hat: „Wegen eines politischen Verbrechens oder Vergehens findet keine Auslieferung statt". Die Auslegung wird auch hier dazu gelangen, unter den politischen Delikten die vielfach besonders erwähnten „Handlungen, welche mit einem politischen Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhang stehen", einzubegreifen. Es ergibt sich dies vielleicht schon daraus, daß in der Begründung zu dieser Bestimmung gesagt wird, sie schließe „wie üblich" die Auslieferung politischer Verbrecher aus. Hinzukommt aber, daß weiter erklärt worden ist, auch durch die sonst vorgesehene formlose Erweiterung des Kreises der Auslieferung begründenden Straftaten sei die Aufnahme politischer Verbrechen und Vergehen durch die Bestimmung in Art. 3 ausgeschlossen. Hatte schon die Denkschrift dies hervorgehoben, so wiederholte Exellenz *Kriege* im Reichstag auf Wunsch der Abgeordneten *Landsberg* und Dr. *von Liszt* (Glogau), daß die Aufnahme politischer Verbrechen in den Kreis der auslieferungspflichtigen Straftaten auf dem Wege des Art. 28 ausgeschlossen sei [20]). Aus alledem wird man entnehmen dürfen, daß der Vertrag die politischen Delikte im weitesten Sinne grundsätzlich von der Auslieferung ausnehmen will. Eingeschränkt wird das politische Asyl aber einmal durch die Attentatsklausel, welche die beiden jüngsten Auslieferungsverträge des Deutschen Reiches, nämlich der mit Paraguay vom 26. XI. 1909 [21]) und der mit Bulgarien

[19]) Vgl. *Otto Lohmann*, Der Konflikt der Türkei mit Oesterreich und Rußland wegen der ungarischen Flüchtlinge von 1849 (1912), in der Zeitschr. f. intern. Recht, Bd. 22 S. 228, und die hier angeführten Schriften.

[20]) Stenographische Berichte, a. a. O. S. 3210.

[21]) Reichsgesetzblatt 1915, S. 571.

Digitized by Google

von 1911, nach langer Pause wieder aufgenommen hatten, und weiter durch die Anarchistenklausel, die der Vertrag mit Bulgarien übergangen hat, nachdem sie der Vertrag mit Paraguay in das deutsche Auslieferungsrecht eingeführt hatte. Konnte man bisher der Meinung sein, daß sie nicht auf deutsche Anregung hin übernommen worden sei, so wird man diese Meinung nunmehr berichtigen müssen. Denn andernfalls wäre kaum denkbar, wie sie jetzt Anerkennung hätte finden können. „Anarchistische Verbrechen und Vergehen sind nicht als politische Straftaten anzusehen", sagt der deutsch-türkische Vertrag. Festzustellen, was ein anarchistisches Delikt ist, bleibt der Auslegung überlassen. Die Denkschrift sagt lediglich: „Besteht Zweifel darüber, ob ein Verbrechen oder Vergehen einen anarchistischen Charakter trägt, so hat der ersuchende Teil dem ersuchten Teil den Nachweis hierfür zu erbringen. Für die Beurteilung der Frage, was im einzelnen Falle als anarchistisches Verbrechen oder Vergehen anzusehen ist, werden in erster Linie die Grundsätze anzuwenden sein, die bei den internationalen Besprechungen über die Bekämpfung anarchistischer Verbrechen aufgestellt worden sind." Damit wird die Praxis auf dieselben Gesichtspunkte verwiesen, welche schon die Begründung des deutsch-paraguayischen Vertrags anzog und sich doch mit den deutschen Rechtsanschauungen nur schwer in Einklang bringen lassen [22]). Aus parteipolitischen Erwägungen heraus wurde die Anarchistenklausel im Reichstag lebhaft vom linksliberalen Flügel befehdet und führte sogar dazu, daß die beiden sozialdemokratischen Parteien den Vertrag ablehnten. Der Abgeordnete *Landsberg* erklärte im Namen der sozialdemokratischen Mehrheitspartei mit Bezug auf die anarchistischen Delikte [23]): „Nun bitte ich Sie, meine Herren, mir zu sagen: Ist ein einziger von Ihnen in der Lage, die Begriffe „Anarchie" und „anarchistisches Verbrechen" zu definieren? . . .

[22]) Vgl. *Mettgenberg*, Der Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Paraguay (1917), in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 39 S. 32 fg., und *Franz von Liszt*, Das anarchistische Verbrechen (1919), in der Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht, Bd. 13 S. 1.

[23]) Stenographische Berichte a. a. O. S. 3202.

Digitized by Google

Mit derart unklaren Begriffen darf man in Verträgen nicht operieren. Man mache doch den einfachen Unterschied zwischen gemeinen und politischen Verbrechen, der vollständig klar ist und die beiden vertragschließenden Staaten völlig sichert, zumal da doch kein Mensch daran denkt, Verbrechen, deren Verüber sich ein politisches Mäntelchen umhängen, um gemeine Instinkte zu verdecken, als politische Verbrechen zu bezeichnen . . . Da der uns vorliegende Auslieferungsvertrag die in höchstem Maße unklare Anarchistenklausel enthält, die dazu führen kann, daß ein Schutz wirklicher politischer Verbrecher nicht besteht, sind wir nicht in der Lage, dem Auslieferungsvertrage zuzustimmen." Anschließend äußerte der Abgeordnete Dr. *von Liszt* (Glogau) Bedenken zu demselben Punkte, ohne daß die fortschrittliche Volkspartei, für die er sprach, daraus einen Grund zur Ablehnung des Auslieferungsvertrages herleitete[24]): „Da eine Begriffsbestimmung des politischen Verbrechens — es ist das ein sehr bestrittener, sehr zweifelhafter Begriff — in dem Vertrage fehlt, sind nach dem Muster des mit Paraguay geschlossenen Vertrags die anarchistischen Verbrechen von der Nichtauslieferung ausgenommen. Das ist allerdings nicht unbedenklich, und wenn uns die Denkschrift darauf aufmerksam macht, daß bei der Abgrenzung des anarchistischen vom politischen Verbrechen wohl jene Grundsätze von den Gerichten angewendet werden würden, die auf der internationalen Konferenz zur Bekämpfung der anarchistischen Verbrechen seinerzeit erörtert und angenommen worden sind, so muß ich für meine Person nur sagen, daß die damaligen Auseinandersetzungen und Beschlußfassungen durchaus nicht vollständige Beruhigung gewähren können. Aber wir dürfen schließlich auf den gesunden Sinn der entscheidenden Behörden vertrauen." Nachdem der konservative Abgeordnete *Kreth* darauf hingewiesen hatte, daß die sozialdemokratische Fraktion bereits bei der Beratung des Vertrages mit Paraguay, den sie in der Tat mit allen Parteien ohne jede Erörterung angenommen hatte, Gelegenheit gehabt hätte, Bedenken gegen die Anarchistenklausel zum Ausdruck zu bringen[25]), und nach-

[24]) Ebendort, S. 3203.

[25]) Ebendort, S. 3204.

Digitized by Google

dem Redner der nationalliberalen Partei und der deutschen Fraktion gesprochen hatten, ohne zur Frage der anarchistischen Verbrechen Stellung zu nehmen, begründete der Abgeordnete *Stadthagen* als Redner der sozialdemokratischen Minderheit den ablehnenden Standpunkt seiner Partei. Er betonte ebenfalls [26]), daß es eine Begriffsbestimmung der anarchistischen Verbrechen nicht gebe und bekämpfte in ausführlichen, aber wenig sachlichen Darlegungen die Klausel des Vertrages und die von ihm als Auffassung der Regierung hingestellte Beurteilung und Behandlung des Anarchismus. Der letzte Redner des Hauses, der nationalliberale Abgeordnete Frhr. *von Richthofen*, meinte mit Bezug auf diese Ausführungen [27]), die Anarchistenklausel des Vertrages sei doch ein verhältnismäßig sehr geringfügiger Punkt angesichts der großen politischen Zukunftsbedeutung des ganzen Vertragswerks. So richtig dies war, so wäre es doch aus Rechtsgründen zu begrüßen, wenn die Anarchistenklausel — mindestens in ihrer bisherigen Fassung — kein dauernder Bestandteil des materiellen deutschen Auslieferungsrechts würde.

Die beiderseitigen Auslieferungspflichten sind möglicherweise noch von anderen Umständen bedingt als der Person des Täters und der Art seiner Tat. Auch sie sind vertraglich festgelegt und gehören zum materiellen Auslieferungsrecht, weil sie Voraussetzungen der Auslieferungspflicht sind, die je nachdem bejaht oder verneint wird. Hierher gehören vor allem die Fälle, in denen der ersuchte Staat seinerseits die dem Auslieferungsantrag zugrunde liegende Straftat gerichtlich verfolgen kann oder verfolgt. So kann der ersuchte Staat, auch wenn alle persönlichen und sachlichen Bedingungen vereinbarungsgemäß vorliegen, die Auslieferung ohne weiteres ablehnen, falls die Straftat in seinem eigenen Gebiet begangen ist (Art. 9 Abs. 1). Hier ist er selbst in der Lage, gegen den Täter strafgerichtlich vorzugehen und wird regelmäßig seiner eigenen Rechtspflege den Vorrang vor jeder fremden geben. Auch der Türke, der im Deutschen Reich, oder der deutsche Staatsangehörige, der in der

[26]) Ebendort, S. 3206—3208.

[27]) Ebendort, S. 3209.

Digitized by Google

Türkei sich einer sonst auslieferungsfähigen Straftat schuldig macht, wird im allgemeinen nicht ausgeliefert werden, sollte selbst sein Heimatstaat die Möglichkeit haben, ihn wegen der im Auslande begangenen Straftat zur Rechenschaft zu ziehen. Ebenso wird allgemein die heimische Gerichtsbarkeit bevorzugt, wenn die dem Auslieferungsantrag zugrunde liegende Tat zu einem Strafverfahren im ersuchten Staat geführt hat. Mag sie wo immer begangen sein, hat der ersuchte Staat ihretwegen eine Strafverfolgung eingeleitet, so kann er die Auslieferung verweigern, solange das Verfahren bei seinen Behörden anhängig ist (Art. 9 Abs. 2). Sollte sogar erst der Auslieferungsantrag ihm Anlaß geben, ein solches Strafverfahren einzuleiten, so würde doch dieser Schritt ihn berechtigen, die Auslieferung abzulehnen, wie die Denkschrift besonders hervorhebt. Es kommt mithin einfach auf die Tatsache als solche an: Solange der ersuchte Staat wegen des Auslieferungsverbrechens seinerseits ein Strafverfahren führt, braucht er einem Auslieferungsantrag nicht stattzugeben. Noch weniger wird er Auslieferung gewähren, wenn das Verfahren gegen den Täter durch eine Verfügung der Staatsanwaltschaft eingestellt, wenn der Beschuldigte durch gerichtlichen Beschluß außer Verfolgung gesetzt oder wenn gar ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist. In diesen Fällen, sagt der Vertrag, „findet die Auslieferung nicht statt" (Art. 9 Abs. 3). Sie wird also hier gradezu als ausgeschlossen bezeichnet. Der ersuchte Staat will die endgültigen Verfügungen seiner Behörden und gar die rechtskräftigen Entscheidungen seiner Strafgerichte als unabänderlich angesehen wissen und läßt den gleichen Tatbestand keiner erneuten Prüfung durch ausländische Stellen unterwerfen. *Non bis in idem* soll nach Möglichkeit auch über die eigenen Landesgrenzen hinaus gelten. Anhängigkeit des Auslieferungsverbrechens im weitesten Sinne gibt daher ein Recht zur Verweigerung der Auslieferung; endgültige Erledigung des Verfahrens schließt sie aus.

Schließlich ist noch der Umstand von wesentlichem Einfluß auf den Umfang der Auslieferungspflichten, daß etwa eine Mehrheit von Auslieferungsanträgen beim ersuchten Staat vorliegt. Welchem Lande soll dann die Auslieferung gewährt

Digitized by Google

werden? „Alle Bestimmungen", sagt die Denkschrift, „die sich darauf richten, beim Zusammentreffen mehrerer Auslieferungsanträge die Frage, welchem Antrag der Vorzug zu geben ist, in positivem Sinne zu lösen, leiden an dem Mangel, daß dadurch unter Umständen die Interessen der Strafrechtspflege erheblich beeinträchtigt werden. Da die Türkei durch andere Verträge bisher nicht gebunden ist, konnte vereinbart werden, daß bei der Entscheidung ausschließlich die Interessen der Strafrechtspflege maßgebend sein sollen." Der ersuchte Staat kann und soll also seinerseits prüfen, welchem Lande er am zweckmäßigsten den Täter übergibt, d. h. wo er die meiste Zuversicht hegen kann, daß die Aburteilung mit den besten Beweisunterlagen, nach zeitgemäßen Verfahrensgrundsätzen und Strafbestimmungen erfolgen wird. Der Vertrag mit Bulgarien hatte noch mit der Möglichkeit gerechnet, daß bei einer Mehrheit von Auslieferungsanträgen der ersuchte Staat vertraglich einem der mehreren Staaten gegenüber zur Auslieferung besonders verpflichtet ist und hatte nur verneinendenfalls für die Berücksichtigung der Interessen der Strafrechtspflege freie Hand gelassen. Hier sind diese Schranken weggefallen. Damit ist aber die Gefahr politischer Verstimmungen in Kauf genommen.

II. Das formelle Auslieferungsrecht des deutsch-türkischen Vertrags unterscheidet sich so wenig von den entsprechenden Vereinbarungen des deutsch-bulgarischen Vertrags, daß dessen Bestimmungen meist Wort für Wort wiederholt sind. Einige in der Zwischenzeit gemachte Erfahrungen haben zu Verbesserungen in Einzelheiten Anlaß gegeben. Grundsätzlich Abweichendes oder Neues ist nirgends festzustellen.

Der Auslieferungsantrag muß auf diplomatischem Wege gestellt und kann nur auf gleichem Wege zurückgenommen werden (Art. 5 Abs. 1; Art. 6 Abs. 1). Seine Grundlage bildet je nach Lage des Strafverfahrens ein gerichtlicher Haftbefehl oder das verurteilende Erkenntnis. Lassen diese Urkunden den genauen Tatbestand nicht ersehen, so sollen gerichtliche Schriftstücke beigefügt werden, die den Sachverhalt klarlegen. Insbesondere muß der Wortlaut der zur Anwendung kommenden strafgesetzlichen Bestimmungen in beglaubigter Abschrift mit-

Digitized by Google

geteilt werden, wenn er — was die Regel bildet — im Haftbefehl oder Urteil nicht enthalten ist. Ebenso ist die Identität der Person nachzuweisen, wenn über sie Zweifel auftauchen (Art. 5 Abs. 2). Die gelieferten Unterlagen müssen dem ersuchten Staat nach jeder Richtung hin die Prüfung ermöglichen, ob nach den Bestimmungen des materiellen Auslieferungsrechts eine Verpflichtung für ihn vorliegt auszuliefern oder nicht. Es ist daher sein ausdrücklich anerkanntes Recht, eine Ergänzung der Angaben zu verlangen, wenn die beigebrachten Schriftstücke nicht ausreichen (Art. 8 Abs. 3). Für deren Form sind die Gesetze des Staates maßgebend, der sie ausstellt, doch ist weiter regelmäßig ihre diplomatische Beglaubigung erforderlich. Auch müssen sie, wenn nichts anderes vereinbart wird, von einer gehörig beglaubigten Uebersetzung in die Sprache des ersuchten Teils begleitet sein (Art. 5 Abs. 3). In dieser Beziehung ist, wie die Denkschrift mitteilt, wohl wegen der sprachlichen Schwierigkeiten beabsichtigt, während der ersten 5 Jahre nach dem Inkrafttreten des Vertrages französische Uebersetzungen zuzulassen. Späterhin werden sprachkundige Beamte in genügender Zahl vorhanden sein. Ist ein Auslieferungsantrag in ordnungsmäßiger Form gestellt, und ist es nicht von vornherein klar, daß die Auslieferung ausgeschlossen ist, so wird sie von dem ersuchten Staat alsbald vorbereitet. Unverzüglich ermittelt er die gesuchte Person, um sie festzunehmen, und trifft ohne weiteren Antrag alle hierzu erforderlichen und nach seinem Recht zulässigen Maßnahmen, wie auch z. B. die Beschlagnahme von Postsendungen und Telegrammen, die Einholung von Auskünften usw. Ist der Auszuliefernde ergriffen, so bleibt er in Haft bis zur Entscheidung über den Auslieferungsantrag und, wenn diesem stattgegeben wird, bis zur Uebergabe an den ersuchenden Staat (Art. 6). Diese Uebergabe selbst erfolgt je nach der im Einzelfall getroffenen Vereinbarung in der Weise, daß man den Auszuliefernden auf dem Landwege bis an die Grenze führt und ihn hier dem für die Durchlieferung in Betracht kommenden dritten Staate übergibt, oder daß man ihn in einem Hafenort für den Seetransport zur Verfügung stellt (Art. 13) [28]).

Digitized by Google

Durch die vorläufige Festnahme der gesuchten Person kann die spätere Auslieferung schon dann sichergestellt werden, wenn ein Auslieferungsantrag noch nicht vorgelegt, aber beabsichtigt ist. Um sie zu erreichen, bedarf es eines Antrages des ersuchenden Staates, den er auf diplomatischem Wege oder durch den örtlich zuständigen Konsul unmittelbar bei der für die Festnahme zuständigen Behörde vorlegt. Wie im Auslieferungsverkehr mit Bulgarien hat man auch hier außer dem umständlichen diplomatischen Weg nur die konsularische Vermittlung, nicht aber den unmittelbaren Geschäftsverkehr zwischen den beteiligten Behörden zugelassen, weil dieser regelmäßig an den sprachlichen Schwierigkeiten und der Unkenntnis der fremden Behördeneinrichtungen scheitern würde. Eine Neuerung aber bedeutet es, daß auch allgemeine Fahndungsausschreiben zu vorläufigen Festnahmen Anlaß geben sollen. Es heißt nämlich: „Vorläufig festzunehmen ist auch eine Person, die auf Antrag einer zuständigen Behörde des einen Teils in dem Fahndungsblatte des anderen Teiles nach Maßgabe der hierüber getroffenen Vereinbarungen ausgeschrieben und in dem Gebiete dieses Teils ermittelt worden ist. Von der vorläufigen Festnahme, die auf Grund einer Ausschreibung im Fahndungsblatte stattgefunden hat, ist der Behörde, welche die Ausschreibung angeordnet hat, unverzüglich Mitteilung zu machen" (Art. 7 Abs. 2). Die Denkschrift erklärt diese Bestimmung für zweckmäßig, „weil nicht selten die Ausschreibung im Fahndungsblatte das geeignetste Mittel ist, räumlich ausgedehnte Nachforschungen nach Verfolgten herbeizuführen, ohne daß genauere Anhaltspunkte über den Aufenthalt gegeben werden können. Der Zweck der Ausschreibung würde häufig nicht erreicht werden, wenn nicht der Verfolgte im Falle seiner Ermittlung ohne weiteres festgenommen würde. Von der Festnahme ist

---

[28]) Nach dem deutsch-bulgarischen Vertrag soll der Auszuliefernde an den „zunächst gelegenen Grenzort gebracht" werden. Die Denkschrift erklärt aber die Fassung des deutsch-türkischen Vertrages für besser, „weil unter Umständen aus Verkehrsrücksichten die Verbringung an den zunächst gelegenen Grenzort nicht als die zweckmäßigste Art der Ausführung der Auslieferung anzusehen ist, im übrigen aber auch die Bestimmung des Grenzorts nicht wohl ohne Verständigung mit dem dritten Staate erfolgen kann".

Digitized by Google

die Behörde, welche die Ausschreibung angeordnet hat, unverzüglich zu benachrichtigen, damit von ihr alsbald die zur Herbeiführung der Auslieferung erforderlichen Schritte eingeleitet werden können." Jedem, den Vereinbarungen entsprechenden Ersuchen um Festnahme muß stets stattgegeben werden, wenn nicht von vornherein feststeht, daß die spätere Auslieferung unzulässig ist. Insoweit ist also genau zu verfahren, wie bei den Auslieferungsanträgen selbst (Art. 7 Abs. 1). Anders aber wie die Auslieferungshaft ist die Dauer der vorläufigen Festnahme begrenzt. Sie endet spätestens in zwei Monaten nach dem Tage der Festnahme. Ist bis dahin der Auslieferungsantrag nicht gestellt, so wird der Festgenommene freigelassen. Die Frist beträgt sogar nur sechs Wochen, wenn der ersuchte Staat auf die Uebersetzung der Auslieferungsurkunden verzichtet. Dieselben Fristen gelten, wenn die Festnahme auf Grund eines Ausschreibens im Fahndungsblatt erfolgt; sie beginnen in diesem Falle aber erst mit dem Tage zu laufen, an dem die ausschreibende Behörde die Festnahme erfährt, können sich also für den Betroffenen etwas verlängern (Art. 7 Abs. 3). Trifft der Auslieferungsantrag rechtzeitig ein, so geht die vorläufige Festnahme in die zeitlich nicht begrenzte Auslieferungshaft über.

Die Durchführung der Auslieferung selbst erfährt aber möglicherweise Verzögerungen, auch abgesehen von der Zeit, die erforderlich ist, um den Auslieferungsantrag zu prüfen, Rückfragen seinetwegen zu erledigen und Beschluß über ihn zu fassen. Der Vertrag rechnet damit, daß der ersuchte Staat auch seinerseits Rechtsansprüche gegen den Auszuliefernden durchzuführen hat. In Frage kommen hier nur noch solche Rechtsansprüche, die nicht aus der dem Auslieferungsantrage zugrunde liegenden strafbaren Handlung entstanden sind. Wären solche vorhanden, so hätte der ersuchte Staat das Recht, die Auslieferung abzulehnen, sobald er sie geltend machen wollte (Art. 9). Andernfalls hat er dieses Recht nicht. Wohl aber darf er die Durchführung der Auslieferung aufschieben, bis das bei ihm schwebende Strafverfahren beendet, gegebenenfalls also auch, bis die verhängte Strafe verbüßt oder erlassen ist (Art. 10 Abs. 1). Legt der ersuchende Staat in einem derartigen Falle besonderen Wert

Digitized by Google

auf schleunige Durchführung des bei ihm schwebenden Strafverfahrens, so ist eine einstweilige Auslieferung vorgesehen. Wie in den Verträgen mit den Niederlanden von 1896 und mit Bulgarien von 1911 kann auch hier die vorübergehende Ueberlassung des Auszuliefernden für die Untersuchung oder die Aburteilung bewilligt werden. Der ersuchende Staat muß sich dann aber verpflichten, ihn unverzüglich zurückzuliefern (Art. 10 Abs. 2). Obschon es nicht ausdrücklich gesagt ist, wird man annehmen dürfen, daß die einstweilige Auslieferung auch dann möglich sein soll, wenn die endgültige Auslieferung aus anderen Gründen sich verzögert. Das kann nämlich der Fall sein, wenn der ersuchte Staat zwar kein Strafverfahren, aber ein anderweitiges Verfahren durchzuführen hat, in welchem die zwangsweise Vorführung oder die Haft der beanspruchten Person angeordnet werden kann. Auch hier — z. B. im Verfahren zur Leistung des Offenbarungseides — kann die Auslieferung ausgesetzt werden, bis es beendet und die Haft vollstreckt ist. Kommen derartige, besonders gestaltete Verfahren aber nicht in Frage, so darf die Auslieferung nicht deshalb verzögert werden, weil durch sie die Erfüllung privatrechtlicher Verbindlichkeiten der beanspruchten Person unmöglich gemacht würde. Selbstverständlich werden aber andererseits solche privatrechtliche Verbindlichkeiten auch nicht durch die Auslieferung beeinträchtigt; die Beteiligten können ihre Ansprüche im Rechtswege geltend machen (Art. 12).

Wie der deutsch-bulgarische Vertrag regelt auch der Vertrag mit der Türkei in diesem Zusammenhang die Durchlieferung. Obschon sie nahe mit der Auslieferung verwandt ist und der Vertrag sich deshalb damit begnügen kann, im wesentlichen die für Auslieferungen getroffenen Vereinbarungen für entsprechend anwendbar zu erklären, fragt es sich doch, ob die Durchlieferung nicht richtiger in den folgenden Abschnitt: „Weitere Rechtshilfe in Strafsachen" eingestellt würde. Trotz allem ist sie eine wesentlich andere Rechtshilfehandlung als die Auslieferung. Der Vertrag erklärt die für diese geltenden Bestimmungen sinngemäß für anwendbar und schreibt im übrigen nur vor, daß der durchliefernde Staat die Durchlieferung

Digitized by Google

auf dem Wege ausführen solle, der ihm am meisten geeignet erschiene (Art. 14). Früher pflegte man zu vereinbaren, daß der kürzeste Weg gewählt werden müsse. Die Erfahrung hat aber — sagt die Denkschrift — „gezeigt, daß es zweckmäßig ist, den Behörden des um eine Durchlieferung ersuchten Staates die Wahl des Weges freizustellen". Man kommt immer mehr dazu, statt der früheren Beschränkungen und Festlegungen das Vertrauen in die Gewissenhaftigkeit des anderen Teils zum Ausdruck zu bringen.

In jedem Falle, mag es sich um eine Auslieferung oder eine Durchlieferung handeln, werden die Gegenstände, die sich bei dem Festgenommenen vorfinden, in Beschlag genommen und, wenn nicht Ansprüche dritter Personen entgegenstehen, dem ersuchenden Staat ausgehändigt. Obschon diese Aushändigung sich als reine Nebenleistung bei der Auslieferung der Person darstellt, so soll sie doch auch in den Fällen stattfinden, wo eine Auslieferung oder Durchlieferung der Person des Festgenommenen infolge seines Todes oder aus anderen Gründen unmöglich geworden ist (Art. 15).

Die Regelung der Kostenfrage ist dem jetzt ziemlich allgemein beobachteten Grundsatze weitherziger Gegenseitigkeit entsprechend erfolgt. Jeder Teil trägt, wenn er ausliefert, die Kosten der Festnahme, der Festhaltung und des Unterhalts der vorläufig festgenommenen und auszuliefernden Person. Ebenso geschieht deren Beförderung nach dem für die Uebernahme bestimmten Grenzort des dritten Staates oder zum Einschiffungshafen auf seine Kosten. Das gleiche gilt für die Kosten der Beschlagnahme und der Aufbewahrung der bei der Festnahme in Beschlag zu nehmenden und der Beförderung der mit dem Auszuliefernden auszuhändigenden Sachen. Nur bei einer Durchlieferung sowie bei einer einstweiligen Auslieferung und der sich anschließenden Rücklieferung muß der ersuchende Staat die Kosten der Festhaltung, des Unterhalts und der Beförderung der Person, desgleichen die Kosten der Beförderung der mit ihr auszuhändigenden Sachen erstatten (Art. 18).

III. In teilweise völlig neuen Bahnen bewegen sich die Bestimmungen über das Strafverfahren gegen den Aus-

Digitized by Google

gelieferten. Nur die Beschränkungen, denen sich der ersuchende Staat für dieses Verfahren unterwirft, stimmen mit dem deutsch-bulgarischen Vertrage überein. Auch hier wird reine Spezialität vereinbart: „Der Ausgelieferte darf wegen einer vor der Auslieferung begangenen strafbaren Handlung nur insoweit zur Untersuchung gezogen oder bestraft oder an einen dritten Staat weitergeliefert werden, als die Auslieferung wegen dieser Handlung bewilligt oder der Verfolgung oder Bestrafung ihretwegen von dem ersuchten Teile zugestimmt ist" (Art. 16 Abs. 1). Das vergangene Geschehnis allein, dessentwegen die Auslieferung bewilligt worden ist, darf grundsätzlich zur Untersuchung und Bestrafung gelangen. Eine Ausdehnung nach irgendeiner Richtung hin bedarf der Zustimmung des anderen Teils. Auch hinsichtlich der rechtlichen Beurteilung der Tat, deretwegen die Auslieferung bewilligt worden ist, bestehen leichte Beschränkungen. Solange es zweifellos ist, daß die abweichende Qualifizierung der Tat ihr den Charakter als auslieferungspflichtiges Verbrechen oder Vergehen beläßt, solange sind die Behörden der Strafverfolgung und die erkennenden Gerichte zu ihr berechtigt. Sobald aber nach dieser Richtung Zweifel obwalten, bedarf es einer ausdrücklichen Zustimmung des ersuchten Staates, soll das Verfahren unter dem veränderten Gesichtspunkt weitergeführt werden (Art. 16 Abs. 2). Weitgehendes Vertrauen herrscht hier insofern, als es letzten Endes der Gewissenhaftigkeit der mit dem Strafverfahren gegen den Ausgelieferten befaßten Behörden überlassen bleibt, ob sie derartige Zweifel laut werden lassen oder nicht. Der Ausgelieferte selbst bleibt bei alledem zunächst reines Objekt der Auslieferung. Seine etwaigen Wünsche nach einer Ausdehnung des Verfahrens und seine dahinzielenden Erklärungen sind nach deutschem Auslieferungsrecht regelmäßig ohne Bedeutung für die Befugnisse der Behörden des ersuchenden Staates, die ihre Rechte allein nach den Bestimmungen des Vertrages selbst zu bestimmen haben. Wie der deutsch-bulgarische Vertrag hat nun aber auch der Vertrag mit der Türkei den Erklärungen des Ausgelieferten doch eine gewisse Bedeutung zugeschrieben. Erklärt nämlich der Ausgelieferte, daß er mit der Ausdehnung

Digitized by Google

der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung, oder daß er mit der Durchführung des Verfahrens unter einem neuen, vielleicht nicht auslieferungspflichtigen Gesichtspunkt einverstanden sei, so genügen diese Erklärungen als solche, um ohne sonstige Unterlagen die Zustimmung des anderen Teils zu einem entsprechenden Vorgehen zu erbitten. Und erst, wenn die Zustimmung dann nicht erteilt werden sollte, bedarf es eines förmlichen Auslieferungsantrages mit seinen Voraussetzungen und Beschränkungen (Art. 16 Abs. 3). Das alles ist seit dem Vertrage mit Bulgarien nicht mehr neu und geht zum Teil schon auf ältere Vorbilder des deutschen Vertragsrechts zurück. Neu aber ist, daß das deutsche Auslieferungsrecht in dem Vertrage mit der Türkei die sogenannte freiwillige Auslieferung zugelassen hat. Das europäische Recht kennt sie in verschiedenen Formen. Sie hat danach zum Teil nur die Bedeutung, daß der Auszuliefernde seine Auslieferungshaft abkürzt, indem er erklärt, er wolle unter Verzicht auf alle Garantien gegen eine rechtswidrige Auslieferung alsbald dem ersuchenden Staate übergeben werden. In dieser Gestalt ist die freiwillige Auslieferung im Großherzogtum Luxemburg üblich. Der Verhaftete unterschreibt eine Erklärung, in der er „unter dem Vorbehalte, seine Verteidigungsmittel wie Rechtens gelten zu lassen, und unter Verzichtleistung auf alle Formalien" bittet, baldmöglichst ausgeliefert zu werden. Hierdurch wird nach durchgeführter Auslieferung an den Beschränkungen, welche nach dem deutsch-luxemburgischen Vertrage für das Strafverfahren gegen den Ausgelieferten gelten, nichts geändert; sie bleiben voll und ganz in Kraft[29]). Anders steht es mit einer zweiten Form der frei-

[29]) Die Erklärung pflegt in folgender Form abgegeben zu werden: „Verwaltung der Strafanstalten zu Luxemburg.

Erklärung.

Ich, Unterzeichneter, *Thurn, Philipp*, geboren zu Gauersheim, Bayern, am 15. I. 1881, Eishändler, zuletzt wohnhaft zu Kayl, dermalen zu Luxemburg inhaftiert kraft eines Haftbefehls, welcher am 14. II. 1914 durch das Landgericht Koblenz gegen mich erlassen wurde wegen Meineids, verlange andurch ausdrücklich, unter dem Vorbehalte, meine Verteidigungsmittel wie Rechtens gelten zu lassen, und unter Verzichtleistung auf alle Formalien, die eine Verlängerung meiner Vorhaft hierselbst zur Folge hätten, der zuständigen Behörde behufs Aburteilung der mir zur Last gelegten

Digitized by Google

willigen Auslieferung, die z. B. dem französischen Recht bekannt ist. In dieser Gestalt bedeutet sie nicht nur den Verzicht auf alle Rechtsgarantien gegen eine unzulässige Auslieferung durch den ersuchten Staat, sondern auch eine wirksame Preisgabe aller dem Ausgelieferten als solchem zugutekommenden Beschränkungen des Strafverfahrens im ersuchenden Staat. Der III. Strafsenat des Reichsgerichts hat sich in seinem Urteil vom 10. V. 1902 mit einer solchen freiwilligen Auslieferung, welche durch die französischen Behörden bewirkt worden war, beschäftigt[30]). Er kommt zu dem Ergebnis, daß Frankreich durch ihre Zulassung auf seine vertraglichen Rechte verzichtet habe, und daß ein dergestalt Uebergebener nicht als „Ausgelieferter" gelten könne. Der deutsch-türkische Vertrag hat die freiwillige Auslieferung in dieser letzteren Gestalt übernommen. Die Denkschrift bemerkt hierzu folgendes: „Die durch die Auslieferung begründeten Beschränkungen der Verfolgung oder Bestrafung des Ausgelieferten sollen . . . in Wegfall kommen, wenn der Ausgelieferte vor seiner ersten Auslieferung den zuständigen Behörden des ersuchten Teiles gegenüber erklärt hat, daß er unter Verzicht auf die Förmlichkeiten des Auslieferungsverfahrens in seine Auslieferung einwillige, und der ersuchte Teil dem ersuchenden Teile hiervon Mitteilung macht. Indem der Auszu-

---

Tat baldmöglichst ausgeliefert zu werden, in Gemäßheit des Art. 1 Ziff. 20 des deutsch-luxemburgischen Auslieferungsvertrages.

Luxemburg, den 12. März 1914.

gez. *Philipp Thurn.*

Vorstehende Erklärung war dem p. *Thurn* vorgelesen worden, bevor er selbe unterschrieb.

Luxemburg, den 12. März 1914.

Der Administrator.
(Unterschrift.)"

Nach Auskunft der luxemburgischen Regierung hat diese Erklärung nur die oben erörterte Bedeutung. Vgl. auch *August Ulveling, Les étrangers dans le Luxembourg. Etude théorique et pratique de l'extradition* (Paris 1890), S. 89, wo er betont, daß ein Fahnenflüchtiger, der wegen nichtmilitärischer Verbrechen oder Vergehen ausgeliefert wurde, auch im Falle der freiwilligen Auslieferung nicht etwa wegen Fahnenflucht verfolgt werden dürfe und besonders darauf aufmerksam gemacht werden müsse.

[30]) Vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. 35 S. 254, und dazu *Mettgenberg,* Die Praxis des deutschen Reichsgerichts in Auslieferungssachen (1908), in der Zeitschr. f. Internat. Recht, Bd. 18 S. 442, 443.

Digitized by Google

liefernde in die Auslieferung unter Verzicht auf die Förmlichkeiten des Auslieferungsverfahrens einwilligt, gibt er zu erkennen, daß er die Rechtswohltaten, die ihm durch die Durchführung des förmlichen Auslieferungsverfahrens gesichert würden, nicht für sich in Anspruch nehmen will. Wird dem ersuchenden Staate das Vorliegen eines solchen Verzichts von dem ersuchten Staate amtlich mitgeteilt, so bringt dieser hierdurch zum Ausdruck, daß er damit einverstanden ist, wenn der ersuchende Staat dem von dem Ausgelieferten ausgesprochenen, an sich bedeutungslosen Verzichte Rechnung trägt, und daß demgemäß die in Beziehung auf die Zulässigkeit der Verfolgung und Bestrafung des Ausgelieferten aus den Bestimmungen des Auslieferungsvertrages sich ergebenden Beschränkungen hier in Wegfall kommen." Nach dieser Auffassung hat also die vom ersuchten Staat anerkannte und weitergegebene Erklärung des Auszuliefernden für diesen den Erfolg, daß er vor der Auslieferung und nach der Auslieferung auf alles Verzicht leistet, was sonst an Vergünstigungen aus seiner besonderen Stellung für ihn vertragsgemäß herzuleiten wäre[31]). Nach der Auslieferung gilt er nicht als Ausgelieferter; er steht von vornherein dem gleich, der im Inland ergriffen worden ist (Art. 17).

Nach einer regelrechten Auslieferung kommen hier wie sonst die Vorrechte des Ausgelieferten erst in Wegfall, wenn er nach Wiedererlangung seiner Freiheit länger als 30 Tage in dem Staate bleibt, an den er ausgeliefert worden ist, oder wenn er ihn verläßt, aber zurückkehrt, oder endlich erneut an ihn ausgeliefert wird (Art. 17). Das beschränkte freie Geleit, das der Ausgelieferte genießt, erlischt durch Zeitablauf.

[31]) *von Liszt* erhebt in seinem Bericht über den Vertrag S. 775 Widerspruch gegen diese Bestimmung, weil eine Rechtsbelehrung des Auszuliefernden vor Abgabe der Erklärung nicht vorgeschrieben sei, keinesfalls aber Gewähr dafür bestände, daß dieser ihre Tragweite übersehe. Man wird es als ein *nobile officium* des ersuchten Staates ansehen dürfen, daß er diese Rechtsbelehrung erteilt und so erteilt, daß der Erklärende sie versteht. Ein bloßes Vorlesen, wie es in dem oben mitgeteilten luxemburgischen Muster vorgesehen ist, würde bei den hier viel weitergehenden Folgen freilich nicht genügen. Bestehen Zweifel daran, daß der Auszuliefernde die Bedeutung seiner Erklärung versteht, so gibt der ersuchte Staat sie an den ersuchenden einfach nicht weiter. Er wird dazu um so mehr geneigt sein, als er andernfalls neben dem Auszuliefernden ja auch selbst damit bedeutsame Verzichte ausspricht.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt:

Weitere gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen.

Die Regelung dieses Abschnitts weist in seinem allgemeinen Teil dem deutsch-bulgarischen Vertrage gegenüber verschiedene Neuerungen auf. Neu ist vor allem die Umschreibung, die Art. 20 für den Vertragsausdruck „Rechtshilfe" gibt. Es wird hier zusammengestellt, welche Handlungen über die Auslieferung hinaus gegebenenfalls als Rechtshilfe geleistet werden müssen. Es sind:

1. Zustellung aller das Verfahren betreffenden Schriftstücke mit Einschluß der Urteile;
2. Vornahme von Untersuchungshandlungen aller Art, zu denen namentlich die Vernehmung von Beschuldigten, Zeugen und Sachverständigen, die Einnahme eines richterlichen Augenscheins, die Durchsuchung und Beschlagnahme gehören.

Diese vorweggenommene Aufzählung der Rechtshilfeakte dient der redaktionellen Vereinfachung. Durch sie sollte sich die Wiederholung der Bezeichnung der einzelnen Handlungen in den weiteren Bestimmungen erübrigen. Ist sie somit eine Neuerung mehr formeller Art, so bringt der Vertrag im Art. 19 eine Erweiterung der in älteren deutschen Verträgen vorgesehenen Rechtshilfepflichten selbst und damit eine Neuerung materieller Natur. Beschränkte sich nämlich bisher die zu leistende Rechtshilfe auf Strafverfahren, die bei den bürgerlichen Gerichten anhängig waren, so ist nach dem Vertrag mit der Türkei Rechtshilfe in Strafsachen aller Art zu leisten, ohne Unterschied, ob sie bei Gerichts- oder auch Verwaltungsbehörden — hier mit ausdrücklichem Einschluß der fiskalischen Behörden — schweben. Verneinte noch der deutsch-bulgarische Vertrag eine Rechtshilfeverpflichtung, wenn ein fiskalisches Vergehen in Frage stand, so wird hier grade auch in Zoll- und Steuerstrafsachen die Möglichkeit gegeben, den anderen vertragschließenden Teil um Rechtshilfehandlungen zu ersuchen. Nach diesen allgemeinen Festlegungen des materiellen Rechtshilferechts wurden die Pflichten im übrigen nur negativ abgegrenzt. Der ersuchte Staat ist hiernach zur Ablehnung der Rechtshilfe berechtigt, wenn

Digitized by Google

1. die den Gegenstand der Untersuchung bildende Tat
   a) nach deutscher oder türkischer Gesetzgebung nur eine Uebertretung ist, oder
   b) nach den Gesetzen des ersuchten Landes überhaupt nicht strafbar ist, oder
   c) ein politisches Verbrechen oder Vergehen ist;
2. die Verfolgung eines seiner Angehörigen in Frage steht, der sich nicht im Gebiete des ersuchenden Landes aufhält;
3. die Erledigung des Ersuchens nach seiner Meinung geeignet ist, seine Hoheitsrechte oder seine Sicherheit zu gefährden (Art. 21 Abs. 1).

Bezieht sich das Rechtshilfeersuchen auf die Zustellung einer Ladung, so ist der ersuchte Staat außerdem noch zu seiner Ablehnung berechtigt, wenn die Ladung so abgefaßt ist, daß einem Beschuldigten bei seinem Ausbleiben Vorführung oder Verhaftung angedroht wird, oder in der Ladung eines Zeugen oder Sachverständigen auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens hingewiesen wird und diese Folgen in der Auferlegung einer Strafe oder von Kosten oder in der Vorführung bestehen (Art. 21 Abs. 2). Es leuchtet ein, daß diese Androhungen und Hinweise regelmäßig mit der Selbstherrlichkeit des ersuchten Staates unvereinbar sind und vorkommendenfalls als gedankenlose Entgleisungen oder zurückzuweisende Anmaßungen aufgefaßt werden müßten. Werden sie aufgenommen, so würde schon die allgemeine Bestimmung, daß Ersuchen, deren Erledigung die Hoheitsrechte des ersuchten Staates gefährden würde, nicht Folge gegeben werden muß, zur Ablehnung der Zustellung berechtigen. Die allgemeine Klausel, die hier nur in besonderer Anwendung auf Einzelfälle zutage tritt, stellt ein Sicherheitsventil der Politik dar, dessen sie gegenüber den rechtlichen Bindungen zu bedürfen glaubt und sich praktisch äußerst selten bedienen wird. Im Auslieferungsrecht des Vertrages hat man auf einen entsprechenden Vorbehalt verzichtet. Offenbar ist er hier nicht für erforderlich gehalten worden, weil die Liste der auslieferungspflichtigen Verbrechen und Vergehen in übersehbarer Weise die vertraglichen Verpflichtungen umschreibt,

Digitized by Google

während im sonstigen Rechtshilferecht eine derartige positive Grundlage fehlt und die Pflichten nur negativ abgesteckt werden können.

Das formelle Rechtshilferecht weist gegenüber dem deutsch-bulgarischen Auslieferungsvertrage nur unwesentliche Abweichungen auf, die meist redaktioneller Art sind und darauf beruhen, daß der Art. 20 die Rechtshilfehandlungen vorweg aufgezählt hat, so daß ihre Anführung im einzelnen später wegfällt. Als Regel sind die Ersuchen von Behörde zu Behörde zu stellen, aber im diplomatischen Wege zu übermitteln. Wenn nichts anderes vereinbart wird, müssen die Ersuchungsschreiben und alle zuzustellenden Schriftstücke von einer gehörig beglaubigten Uebersetzung in die Sprache des ersuchten Landes begleitet sein (Art. 22 Abs. 1). Ausnahmsweise ist ein Antrag auf diplomatischem Wege stets dann erforderlich, wenn nicht die Zustellung einer Ladung, sondern die Ladung selbst erbeten wird (Art. 23 Satz 1); ferner dann, wenn eine im Gebiet des ersuchten Teiles in Haft befindliche Person den Behörden des anderen Staates zugeführt werden soll, damit sie als Zeuge vernommen oder eine Gegenüberstellung bewirkt werden kann, oder wenn beschlagnahmte oder in amtlicher Verwahrung befindliche Sachen aus dem ersuchten Staat als Beweisstücke überlassen werden sollen (Art. 24 Abs. 1). In allen Fällen prüft der ersuchte Staat zunächst, ob er nach den vertraglichen Ablehnungsgründen Anlaß hat, die Erledigung des Ansinnens zu verweigern. Ist das nicht der Fall, so entspricht er dem Ersuchen in den Formen und mit den Zwangsmitteln, die seine Gesetzgebung für gleichartige Amtshandlungen in Strafsachen vorgesehen hat (Art. 22 Abs. 2). Steht nicht die Zustellung einer Ladung, sondern diese selbst in Frage, so wird der Geladene befragt, ob er ihr Folge leisten will. Bejaht er das, so kann ihm auf Wunsch ein Vorschuß auf die zustehenden Gebühren bewilligt werden. Letztere bestimmen sich nach den Sätzen, die bei der Behörde gelten, welche die Ladung vornimmt, wenn nicht der ersuchende Staat höhere Beträge zubilligt. In keinem Falle soll sich also der Geladene schlechter stehen, als wenn er bei den Behörden des Landes, in dem er sich be-

Digitized by Google

findet, erscheinen müßte. Hat der ersuchende Staat seinem Antrag eine Ladung beigefügt, so wird sie dem Geladenen ausgehändigt und der gezahlte Vorschuß darauf vermerkt (Art. 23). Gefangene oder Sachen, die dem ersuchenden Staat zur Verfügung gestellt werden, werden an den für die Uebergabe bestimmten Grenzort eines dritten Staates oder zu einem Einschiffungshafen des ersuchten Landes befördert (Art. 24 Abs. 2). Fast einer Verneinung jeder rechtlichen Bindung kommt es gleich, wenn hier die Rechtshilfe, abgesehen von den sonstigen Vorbehalten, weiter davon abhängig gemacht wird, daß „auch anderweit keine besonderen Bedenken entgegenstehen". Sie kann daher aus Gründen, die kaum eine Nachprüfung zulassen, verweigert werden.

Der Staat, der sich die Rechtshilfe leisten läßt, muß mehrere Verpflichtungen und Beschränkungen anerkennen. Hat er Ladungen erbeten und hat der ersuchte Staat an die Geladenen Vorschüsse bezahlt, so muß er diese dem anderen Teil ohne Verzug erstatten (Art. 23 Satz 7). Hat er sich Gefangene zuführen lassen, um sie zu vernehmen oder gegenüberzustellen, oder hat er sich Beweisstücke übermitteln lassen, so muß er sie alsbald nach der Vornahme der beabsichtigten Amtshandlungen zurückliefern (Art. 24 Abs. 3). In keinem Falle darf er gegen Zeugen oder Sachverständige, die unter Mitwirkung des ersuchten Staates bei ihm erscheinen, irgendwelche strafgerichtlichen Maßnahmen durchführen, welche in der Vergangenheit ihre Begründung haben. Ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit genießen die Erschienenen vielmehr freies Geleit hinsichtlich alles dessen, was ihnen aus früherer Zeit zur Last fallen könnte. Weder im Zusammenhang mit der Strafsache, in der sie erscheinen, noch aus Anlaß älterer Straftaten dürfen sie unter dem Verdachte der Täterschaft, Teilnahme, Hehlerei oder Begünstigung strafgerichtlich verfolgt werden. Keine vor ihrem Eintreffen eingetretenen Rechtsgründe dürfen zum Erlaß eines Vorführungs- oder Haftbefehls oder zur Vollstreckung eines Strafurteils führen (Art. 25). Wenn auch die Auslegung dazu kommen mag, die Beschränkungen dieses freien Geleits unter den gleichen Voraussetzungen wegfallen zu lassen,

Digitized by Google

wie sie bei den Strafverfahren gegen Ausgelieferte vertraglich anerkannt sind, so wäre doch eine ausdrückliche Bezugnahme oder eine besondere Bestimmung zu empfehlen [32]).

Die Kostenfrage ist hier wie im Auslieferungsrecht dahin entschieden, daß jeder Staat die in seinem Gebiet entstehenden Kosten trägt. Die einzige Ausnahme bildet die Bestimmung, daß Vorschüsse, die der ersuchte Staat Geladenen gegeben hat, ersatzpflichtig sind. Hierbei handelt es sich aber tatsächlich um Gebühren, die im Regelfall erst im Gebiet des ersuchenden Staates fällig werden (Art. 26, 23 Satz 7).

Dritter Abschnitt:
Mitteilung von Verurteilungen.

Kostenlos machen das Deutsche Reich und die Türkei einander von rechtskräftigen Gerichtsurteilen gegen ihre Staatsangehörigen Mitteilung, es sei denn, daß es sich nur um Uebertretungen handelte. Die Mitteilung geschieht auf diplomatischem Wege durch Uebersendung einer beglaubigten Abschrift des Strafurteils oder nur der Urteilsformel oder eines die Entscheidung auszugsweise enthaltenden Vermerks oder einer Strafnachricht (Art. 27). Auch dies ist in weiterem Sinne Rechtshilfe. Sie wird nicht auf Ersuchen im einzelnen Falle geleistet, sondern ist allgemein erbeten und wird ohne besonderen Antrag allgemein gewährt. Die Geringfügigkeit der mit ihr übernommenen Verpflichtungen und die verhältnismäßig bescheidene Tragweite, welche die Mitteilung von Strafnachrichten hat, erklären es, daß von den Ablehnungsgründen der eigentlichen Rechtshilfe hier keiner anwendbar ist. Es werden sogar Verurteilungen wegen politischer Verbrechen mitgeteilt, was immerhin einmal bedenklich sein könnte. Der praktische Nutzen des Austausches von Strafnachrichten bedarf im übrigen keiner Begründung.

Vierter Abschnitt:
Schlußbestimmungen.

Hier findet sich zunächst in Art. 28 die hochbedeutsame Bestimmung, daß die Liste der auslieferungspflichtigen Ver-

[32]) Vgl. *von Liszt* in seinem Bericht a. a. O. S. 776.

Digitized by Google

brechen und Vergehen jederzeit durch formlose Vereinbarung zwischen der deutschen und türkischen Regierung erweitert werden kann, eine Bestimmung, von der in ihrem Zusammenhang oben die Rede war. Weiter wird vereinbart, daß die deutschen Schutzgebiete von diesem Vertrage nicht berührt werden. Für sie ist vielmehr ein besonderer Vertrag in Aussicht genommen (Art. 29; siehe unten). Drei Monate nach Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Berlin stattfinden soll, tritt der Vertrag in Kraft und gilt für die Dauer von zwanzig Jahren. Wird er nicht ein Jahr vor Ablauf dieses Zeitraums gekündigt, so gilt er weiter bis zum Ablauf von zwei Jahren nach dem Tage, an welchem er gekündigt werden sollte (Art. 30, 31).

B. Der Vertrag über die Anwendung des deutsch-osmanischen Auslieferungsvertrages auf die deutschen Schutzgebiete.

Es wäre an sich möglich gewesen, die besonderen Verhältnisse der Schutzgebiete im Rahmen des Hauptvertrages mitzuberücksichtigen. Aus staatsrechtlichen Gründen ist aber davon abgesehen worden. Nach § 1 des Schutzgebietsgesetzes vom 25. VII. 1900 wird die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten durch den Kaiser ausgeübt. Verträge, die ihre Beziehungen zu fremden Staaten regeln und nicht in die Gesetzgebung des Reiches selbst eingreifen, bedürfen deshalb nicht der Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags. So ist denn — wie es Art. 29 des Auslieferungsvertrages vorgesehen hatte — am 11. I. 1917 ein besonderer „Nebenvertrag“ zu dem Auslieferungsvertrage unterzeichnet worden, der nur die Beziehungen der Schutzgebiete zur Türkei zum Gegenstand hat und daher Bundesrat und Reichstag nicht zur Zustimmung, sondern lediglich zur Kenntnisnahme vorgelegt wurde. Eine erläuternde Denkschrift ist ihm aber beigegeben worden.

Inhaltlich lehnt sich der Nebenvertrag natürlich weitgehend an den Hauptvertrag an. Im allgemeinen sollen dessen Bestimmungen ebenso Anwendung finden, als wenn die Schutzgebiete zum Gebiete des Deutschen Reiches gehörten (Art. 1).

Digitized by Google

Es gelten nur wenige Ausnahmen und Besonderheiten, die wiederum nur das eigentliche Auslieferungsrecht betreffen. Die Vereinbarungen des Hauptvertrags über die sonstige gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen und die Mitteilung von Verurteilungen sind unverändert auf die deutschen Schutzgebiete übertragen.

Für das materielle Auslieferungsrecht ist in Abweichung von den sonst maßgeblichen staatsrechtlichen Gesichtspunkten bestimmt, daß die Angehörigen der deutschen Schutzgebiete als Angehörige des Deutschen Reiches angesehen werden sollen. Sie unterliegen also der Auslieferung nicht. In sachlicher Beziehung wird klargestellt, daß überall da, wo im Hauptvertrag auf die Gesetze der vertragschließenden Staaten hingewiesen ist, hier die Gesetze der deutschen Schutzgebiete mitgemeint sind (Art. 2). Die Denkschrift zum Hauptvertrag hatte mitgeteilt, daß die Türkei auch wegen der bei ihr nicht strafbaren Doppelehe die Auslieferung bewilligen wolle, wenn die zweite Ehe im Deutschen Reich oder in einem anderen Staate geschlossen wurde, in dem die Doppelehe unter Strafe steht. In den Beziehungen zu den deutschen Schutzgebieten hat es die Türkei, wie die Denkschrift zum Nebenvertrage bemerkt, abgelehnt, in derselben Weise zu verfahren. Auch wenn im deutschen Schutzgebiet die Doppelehe strafbar ist, wird die Türkei einen Muhammedaner, der sie dort schloß, nicht ausliefern. Sie kehrt also hier zur strengen Beobachtung der Klausel beiderseitiger Strafbarkeit zurück.

Kleine Besonderheiten gelten auch im formellen Auslieferungsrecht. Es ist damit zu rechnen, daß für die Türkei bei Anträgen auf vorläufige Festnahme der diplomatische Weg zu zeitraubend und der durch den örtlich zuständigen Konsul ungangbar ist, weil ein solcher fehlt. Daher ist vereinbart, daß die osmanische Regierung sich unmittelbar an den Gouverneur des Schutzgebiets, in dem keiner ihrer Konsuln zuständig ist, wenden kann. Sie muß dann nur gleichzeitig der deutschen Regierung Nachricht geben (Art. 4). Zu den Gründen, welche nach dem Hauptvertrage die Durchführung der Auslieferung verzögern, tritt in den Schutzgebieten möglicherweise ein weiterer: Wie nämlich dort die Auslieferung

Digitized by Google

ausgesetzt wird, wenn der ersuchte Staat seinerseits ein Strafverfahren wegen Verbrechen, die der Auslieferungsantrag nicht betrifft, durchzuführen hat, so wird hier die Verzögerung auch dann eintreten, wenn die beanspruchte Person wegen einer Strafverfolgung oder Strafvollstreckung an das Deutsche Reich oder ein anderes deutsches Schutzgebiet abgeliefert werden soll. Eine solche Ablieferung geht der Auslieferung auch dann vor, wenn letztere schon bewilligt war. Der Vertrag hat dies ausdrücklich festgelegt, weil bei den großen Entfernungen es sehr wohl möglich ist, daß im Einzelfall das mit der Auslieferung befaßte Schutzgebiet von der Notwendigkeit einer Ablieferung erst Kenntnis bekommt, wenn die Auslieferung schon bewilligt ist. Auch für diese Fälle soll der deutschen Gerichtsbarkeit vor der ausländischen der Vorrang gesichert werden. Sollte das Verfahren im ersuchenden Staat sehr dringlich sein, so bleibt immer die Möglichkeit, eine einstweilige Auslieferung zu erbitten und durchzuführen (Art. 3).

Die Bestimmungen über das Inkrafttreten und die Geltung des Nebenvertrags bringen ihn in unlösliche Verbindung mit dem Hauptvertrag.

* * *

Der Auslieferungsvertrag und sein Nebenvertrag bilden im Zusammenhang mit den anderen Rechtsverträgen eine so umfassende, einheitliche Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen dem Deutschen und Osmanischen Reich, wie dies bisher niemals zwischen zwei Staaten geschehen ist. In seinen Schlußworten sagte Exzellenz *Kriege* im Reichstag [33]): „... Die Kaiserliche Regierung hat das Vertragswerk auf dem Boden des allgemeinen Völkerrechts und der vollkommenen Gegenseitigkeit durchgeführt, in der festen Zuversicht, daß die befreundete Türkei die von ihr mit aller Entschiedenheit unternommenen Reformen auf dem Gebiete der Gesetzgebung und der Rechtspflege zum glücklichen Ende bringen wird. Sie verbindet damit die Hoffnung, der verbündeten Türkei zugleich ein Muster für die Regelung ihrer

[33]) Stenographische Berichte a. a. O. S. 3201.

Digitized by Google

Rechtsbeziehungen mit den übrigen Mächten zu geben, sowohl mit den Mächten, mit denen wir im Bündnis stehen, als auch mit den neutralen Mächten und letzten Endes auch mit unseren jetzigen Feinden. Die Kaiserliche Regierung hegt die Ueberzeugung, daß das so geschaffene neue Recht die Beziehungen zwischen den Vertragsstaaten auf eine gesunde und den beiderseitigen Interessen Rechnung tragende Grundlage stellen, und daß unter diesem Rechte die Türkei als wahrhaft freie und selbständige Macht in einer friedlichen Staatengemeinschaft ihre besonderen Gaben und Kräfte entfalten wird, nicht zuletzt zu Nutz und Frommen des verbündeten Deutschen Reichs."

Es ist nun aber sicher, daß die Rechtsverträge — und unter ihnen grade auch der Auslieferungsvertrag — für das Deutsche Reich selbst ebenfalls ein wertvolles Muster für die weitere Ausgestaltung seines internationalen Rechts bilden werden, mögen sie auch die erwartete, große, praktische Bedeutung nicht erlangen. Wenn es gilt, den durch den Krieg brachgelegten Auslieferungsverkehr wieder herzustellen, dann besitzt das Deutsche Reich in seinen Verträgen mit Bulgarien und der Türkei zeitgemäße Vorbilder, in denen deutsche Rechtsanschauungen verarbeitet und zum Ausdruck gebracht sind. Verhältnismäßig spät erst hat das deutsche Auslieferungsrecht begonnen, sich von fremden Gewohnheiten und übernommenen Anschauungen frei zu machen. Die jüngsten Verträge aber geben das Recht, zu sagen, daß seine Entwicklung eine eigene, ja führende geworden ist[34]).

[34]) Der Friedensvertrag von Versailles, der den auf die Schutzgebiete bezüglichen Vertrag gegenstandslos gemacht hat, konnte nicht mehr berücksichtigt werden.

Digitized by Google

Zum internationalen Erbrecht.

Von Rechtsanwalt Dr. **Werneburg**, Berlin-Schöneberg.

Bezüglich der Frage nach der Zuständigkeit der inländischen Gerichte bei der Beurteilung von internationalrechtlichen Erbstreitigkeiten ist eine Regelung in den §§ 27 Abs. 2 bezw. 28 ZPO. erfolgt; denn nach diesen Bestimmungen können Klagen erbrechtlichen Inhaltes über den Nachlaß eines im Auslande verstorbenen Deutschen, der in Deutschland keinen Gerichtsstand hatte (auch nicht einen solchen gemäß § 15 ZPO.), vor dem Gericht anhängig gemacht werden, wo derselbe seinen letzten inländischen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt gemäß § 16 ZPO. gehabt hat, wobei jedoch die Arten der Klagen sich auf die hier ausdrücklich bezeichneten beschränken. (Klage des Erben auf Feststellung des Erbrechtes, gegen den Erbschaftsbesitzer und auf Teilung der Erbschaft einerseits, Klage der Pflichtteilsberechtigten und der aus sonstigen Verfügungen von Todes wegen Berechtigten andrerseits, wobei für andere Nachlaßgläubiger Voraussetzung ist, daß sich Nachlaßsachen im Bezirk des Gerichtes befinden.) Da, wie ersichtlich, hier nur für bestimmte Fälle eine Regelung für Inländer getroffen worden ist, so stellt diese Bestimmung eine rein einseitige Kollisionsnorm dar. Die allgemeine Bestimmung des § 27 Abs. 1 ZPO. kommt hingegen zur Anwendung, wenn ein Ausländer stirbt, der seinen Wohnsitz im Inlande hatte. Hatte aber der Erblasser zum Betriebe einer Fabrik, einer Handlung oder eines anderen Gewerbes eine Niederlassung, von welcher aus unmittelbar Geschäfte abgeschlossen sind, so können die Nachlaßgläubiger ohne Rücksicht darauf, ob die Erben Inländer oder Ausländer waren, bei dem Gericht der Niederlassung alle

Digitized by Google

Klagen geltend machen, die auf den Geschäftsbetrieb Bezug hatten. Ebenso bestimmt der § 24 ZPO. für Inländer und Ausländer in gleicher Weise einen Gerichtsstand für bestimmte dingliche Klagen und § 25 ZPO. für persönliche Klagen, die mit den dinglichen Klagen in Zusammenhang stehen; da diese Gerichtsstände ausschließliche sind, so müssen diese Klagen aus dinglichen Ansprüchen auch gegen den Ausländer unbedingt bei dem *forum rei sitae* erhoben werden. Auch in den von den §§ 29, 30, 31, 32, 34 ZPO. vorgesehenen Gerichtsständen ist kein Unterschied zwischen In- und Ausländern gemacht worden, so daß also auch die hier bezeichneten Klageansprüche von ausländischen Erben oder gegen solche bei den hier bezeichneten Gerichtsständen geltend gemacht werden können; dasselbe gilt von dem in § 33 ZPO. bezeichneten Gerichtsstand der Widerklage und dem für vermögensrechtliche Ansprüche gemäß § 23 ZPO. Ebensowenig wie bezüglich der Person unterscheiden die letzteren Gerichtsstände der ZPO. zwischen in- und ausländischem Gericht, woraus sich also ergibt, daß z. B. auch ein Inländer bezüglich eines dinglichen Anspruches bei dem ausländischen Gericht verklagt werden muß, falls das Grundstück im Auslande liegt. Bezüglich der Maßnahmen der Zwangsvollstreckung ist ebenfalls, insoweit für deren Vornahme das Vollstreckungsgericht zuständig ist, das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die betreffende Vollstreckungshandlung vorgenommen werden muß, gleichgültig, ob sich die Zwangsvollstreckung gegen das Vermögen eines In- oder Ausländers richtet, wobei bemerkenswert ist, daß dieser Gerichtsstand ebenfalls ein ausschließlicher ist. Für das Konkursverfahren maßgebend ist der § 214 KO., der, ebenfalls ohne eine Unterscheidung zwischen In- und Ausländern zu treffen, bestimmt, daß für das Konkursverfahren als Nachlaßgericht dasjenige Gericht zuständig sein soll, wo der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen allgemeinen Gerichtsstand gehabt hatte. Da der allgemeine Gerichtsstand gemäß § 72 KO. nach den Bestimmungen der ZPO. zu bestimmen ist, so ist das Gericht des Wohnsitzes bezw. in Ermangelung eines solchen das des Aufenthaltes das zuständige gemäß den §§ 13, 15, 16 ZPO. Demgemäß ist also, wenn der Erblasser zur Zeit seines

Digitized by Google

Todes seinen Wohnsitz im Auslande hatte, auch das ausländische Gericht für das Nachlaßkonkursverfahren zuständig. Bemerkenswert ist dabei jedoch, daß in derartigen Fällen nicht, wie bei dem regelmäßigen Inlandskonkursverfahren, das gesamte Vermögen des Erblassers in die Konkursmasse einbezogen wird, sondern daß das inländische Vermögen von der ausländischen Konkursmasse getrennt gehalten und in letzteres lediglich eine gesonderte Zwangsvollstreckung zugelassen wird. Ein besonderes Konkursverfahren — also eventuell neben einem gleichzeitig im Auslande eröffneten oder schwebenden Konkursverfahren — ist in zwei Fällen zulässig, nämlich wenn entweder der Schuldner im Deutschen Reich eine gewerbliche Niederlassung (jedoch keinen allgemeinen Gerichtsstand) hatte, oder wenn er im Inlande ein mit Wohn- oder Wirtschaftsgebäuden versehenes Gut als Eigentümer, Nutznießer oder Pächter bewirtschaftete; in diesen Fällen kann also ein Nachlaßkonkursverfahren über die im Inlande befindlichen Vermögensteile des ausländischen Erblassers selbst dann stattfinden, wenn er im Inlande weder seinen Wohnsitz noch Aufenthalt hat. Für Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit kommt der § 73 Abs. 1 FFG. zur Anwendung, wobei gemäß § 74 FFG. für bloß vorläufige Maßregeln jedes Amtsgericht zuständig sein soll, in dessen Bezirk sich Nachlaßgegenstände befinden. Für die Testamentseröffnung ist bemerkenswert, daß für den Fall, daß ein anderes Gericht als das Nachlaßgericht das Testament in amtlicher Verwahrung hat, dieses andere Gericht gemäß § 2261 BGB. zuständig ist.

Es entsteht nunmehr die weiter zu erörternde Frage, wann im konkreten Fall in Erbrechts- und Nachlaßangelegenheiten inländisches oder ausländisches Recht anzuwenden ist. Eine materiellrechtliche Regelung in dieser Hinsicht ist nun in den Bestimmungen der Art. 24 ff. EG.BGB. getroffen worden, wobei aber gleich zu bemerken ist, daß sich bei dieser Regelung der Frage, ob inländisches oder ausländisches Recht anzuwenden ist, Lücken zeigen, da die gesetzliche Regelung eben keine erschöpfende ist. In diesem Falle ist von dem Richter grundsätzlich inländisches Recht zur Anwendung zu bringen, weil dieser Grundsatz eben ein im internationalen Privatrecht herrschender geworden ist.

Digitized by Google

Die grundlegende Bestimmung über die Frage des anzuwendenden Rechtes bei Beerbung eines Deutschen stellt der Art. 24 EG.BGB. dar. Hiernach wird ein Deutscher, auch wenn er seinen Wohnsitz im Auslande hatte, nach den deutschen Gesetzen beerbt. Dem entspricht denn die Bestimmung des Art. 25 EG.BGB., daß ein Ausländer, der zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz im Inlande hatte, nach den Gesetzen des Staates beerbt wird, dem er zur Zeit seines Todes angehörte. Von diesen beiden Bestimmungen (sowie von der des Art. 27) macht nun aber der Art. 28 EG.BGB. eine bemerkenswerte Ausnahme bezüglich solcher Gegenstände, die sich nicht in dem Gebiet des Staates befinden, dessen Gesetze nach diesen beiden Bestimmungen maßgebend sind; wenn das nämlich der Fall ist und diese Nachlaßgegenstände nach den Gesetzen des Staates, in dessen Gebiet sie sich befinden, besonderen Vorschriften unterliegen, so sollen die vorerwähnten Art. 24 Abs. 1 und 25 EG.BGB. keine Anwendung finden. Es müssen also zweierlei Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der beiden obigen Grundsätze der Art. 24 Abs. 1 und 25 gegeben sein, einmal müssen sich die Nachlaßgegenstände — nur für sie gilt also die Ausnahme, nicht für die Person des Erblassers — in dem Auslandsstaate befinden, und zweitens müssen sie hier den besonderen Vorschriften des Auslandsstaates unterliegen. Daraus ergibt sich also, daß der Grundsatz des Art. 24 Abs. 1 — bezw. bezüglich eines Ausländers der des Art. 25 — EG.BGB. wiederum dann zur Anwendung kommen muß, wenn in dem Auslandsstaate bezüglich dieser Nachlaßgegenstände keine besonderen Bestimmungen dieses Auslandsstaates getroffen worden sind. Als allgemeine Vorschrift ist noch diejenige des Art. 29 EG.BGB. hervorzuheben, nach der bezüglich einer Person, die keinem Staate angehört, deren Rechtsverhältnisse nach den Gesetzen des Staates beurteilt werden sollen, dem sie zuletzt angehört hat und, wenn sie auch früher einem Staate nicht angehört hat, die Gesetze ihres Wohnsitzes bezw. ihres Aufenthaltes maßgebend sein sollen. Daraus ergibt sich also, daß z. B. auch ein früherer Deutscher nach deutschen Gesetzen beerbt wird, wenn er inzwischen keine weitere Staatsangehörigkeit erworben

Digitized by Google

hatte, und ebenso eine in Deutschland verstorbene Person, die keine Staatsangehörigkeit besessen hatte.

Bei der Wortfassung des Art. 24 EG.BGB., daß ein Deutscher nach den deutschen Gesetzen beerbt werden soll, ist streitig geworden, ob auch das Pflichtteilsrecht in seinem gesamten Umfange dieser Bestimmung unterworfen ist; so macht insbesondere *Zitelmann* (Int. Privatr. II 998 ff.) eine Ausnahme für den Pflichtteilsergänzungsanspruch aus § 2329 BGB., der sich nicht gegen die Erben, sondern gegen den Beschenkten auf Herausgabe des Geschenkes richtet. Nach *Zitelmann* (S. 1000) kennzeichnet sich dieser Anspruch als ein rein obligatorischer seiner rechtlichen Natur nach, so daß nach ihm für diesen Anspruch das Personalstatut des Empfängers, soweit es sich um dingliche Ansprüche handelt, das Sachstatut maßgebend ist, eine Auffassung, die von *Hedemann* (*Niemeyers* Zeitschrift XXIII 230 ff.) bekämpft wird. Meines Erachtens ist die Auffassung *Zitelmanns* abzulehnen. Richtig ist allerdings, daß der Anspruch aus § 2329 BGB. seiner Natur nach ein obligatorischer Anspruch ist und sich gegen den Beschenkten richtet. Andrerseits kann aber doch nicht bestritten werden, daß auch dieser Anspruch erst durch den Erbfall überhaupt zur Entstehung kommt, wie der Pflichtteilsanspruch selbst, und somit also seine rechtliche Grundlage in dem Erbfalle selbst findet. Demgegenüber muß es als ganz nebensächlich erscheinen, daß sich dieser Anspruch der Pflichtteilsberechtigten gegen den Beschenkten richtet, weil eben erst ihr Pflichtteilrecht ihnen diesen Anspruch gibt, die Frage der Pflichtteilsberechtigung aber nur aus der Person des Erblassers selbst entschieden und richtig beurteilt werden kann. Ebensowenig kann *Zitelmann* darin beigestimmt werden, daß auch Schenkungen von Todes wegen dem Erbstatut entzogen sein sollen, weil auch hierfür ein triftiger Grund überhaupt nicht ersichtlich ist. Gemäß § 2301 BGB. sollen auf ein Schenkungsversprechen, welches unter der Bedingung erteilt wird, daß der Beschenkte den Schenker überlebt, die Vorschriften über Verfügungen von Todes wegen Anwendung finden, so daß also gar kein Grund ersichtlich ist, warum die Schenkungen von Todes wegen, die doch den sonstigen Ver-

Digitized by Google

fügungen von Todes wegen, wie ersichtlich, vom Gesetz gerade gleichgestellt worden sind, dem Erbschaftsstatut entzogen sein sollten; aus dem § 2301 BGB. ergibt sich gerade im Gegenteil mit unzweifelhafter Deutlichkeit, daß, wie die sonstigen Verfügungen von Todes wegen auch die Schenkungen von Todes wegen der Anwendung des Art. 24 unterfallen (derselben Ansicht auch *v. Staudinger* EG. Art. 24 I).

Bezüglich des Erbschaftskaufes ist ebenfalls streitig, ob für diesen, sofern der Erblasser ein Deutscher ist, das Erbschaftsstatut oder die Kollisionsnormen für Schuldverhältnisse maßgebend sind; in ersterem Sinne entscheidet sich *Niedner* (Bem. 6c zu Art. 24, ferner ihm sich anschließend *v. Staudinger* a. a. O.), im letzteren Sinne wird dagegen die Frage von *Böhm* (Zeitschr. XII 444) und von *Planck* (Bem. 3 f zu Art. 24) entschieden. Meines Erachtens ist der von *Böhm* und *Planck* vertretenen Ansicht vor derjenigen *Niedners* der Vorzug zu geben. Der Erbschaftskauf stellt sich nämlich im juristischen Sinne als ein rein obligatorisches Rechtsgeschäft dar, wie schon aus dem Wort selbst hervorgeht und auch der Umstand beweist, daß er in dem ersten Entwurf im Recht der Schuldverhältnisse unter den Vorschriften des Kaufes behandelt wurde. Wenn er dann später von der zweiten Kommission mit Rücksicht auf die Wirkungen, die er für die Nachlaßgläubiger gemäß den Bestimmungen der §§ 2382, 2383 BGB. hat, den erbrechtlichen Vorschriften angereiht wurde, so konnte und sollte dadurch jedenfalls an der rechtlichen Natur desselben als eines rein obligatorischen Rechtsgeschäftes nichts geändert werden. Der ganze Kaufvertrag hat eben seine rechtliche Grundlage garnicht in einem erbrechtlichen Rechtsverhältnis, sondern allein in dem zwischen dem Erben und dem Dritten getätigten Vertrage, dessen Gegenstand eben nur eine Erbschaft bildet. Es ist daher nicht einzusehen, warum hier das Erbschaftsstatut allein um deswillen maßgebend sein sollte, weil den Gegenstand des Kaufvertrages eine Erbschaft bildet. Im übrigen wird aber von *Niedner* selbst zugegeben, daß für die allgemeinen Vorschriften über Kaufverträge, soweit sie ergänzend in die Vorschriften über den Erbschaftskauf der §§ 2371 ff. BGB. eingreifen, lediglich das

Digitized by Google

für Schuldverhältnisse im allgemeinen geltende Statut maßgebend sein solle. Eine derartige Unterscheidung bei der Behandlung der ganzen Frage kann meines Erachtens aber keinesfalls gemacht werden, vielmehr kann nur eine einheitliche Entscheidung dahingehend getroffen werden, daß entweder das Erbschaftsstatut oder das Obligationsstatut maßgebend sein soll. Im übrigen ist aber auch zu der hier vertretenen Ansicht hervorzuheben, daß unter Umständen die Anwendung des ausländischen Gesetzes gemäß Art. 30 um deswillen ausgeschlossen sein kann, wenn hierdurch der Zweck der deutschen Gesetze über die Wirkungen des Erbschaftskaufes für die Nachlaßgläubiger beeinträchtigt werden würde, ferner, daß unter den Art. 24 EG. die Bestimmung des § 2033 BGB. über das Verfügungsrecht des Miterben, über seinen Anteil am Nachlasse, sowie die Vorschriften der §§ 2034 ff. über das den Miterben im Falle des Verkaufes eines Erbteiles zustehende Verkaufsrecht fallen (*Planck* a. a. O.); denn diese Rechtsverhältnisse haben ihre rechtliche Grundlage ausschließlich in den durch den Erbfall geschaffenen Verhältnissen, nicht in obligatorischen Rechtsverhältnissen, wie bei dem Erbschaftskauf. Uebrigens ist auch nach der diesseits vertretenen Auffassung, falls Gegenstand des Erbschaftskaufes die Erbschaft eines Deutschen ist, regelmäßig das deutsche Gesetz zur Anwendung zu bringen, weil ja bei den Schuldverhältnissen bezüglich des anzuwendenden Rechtes in erster Linie der Parteiwillen maßgebend ist, als solcher aber, wenn Gegenstand des Erbschaftskaufes der Nachlaß eines Deutschen ist, als stillschweigender Parteiwille die Anwendung des deutschen Rechtes unterstellt bezw. angenommen werden kann. Demnach dürfte im Resultat das Ergebnis beider Ansichten regelmäßig das gleiche sein, so daß also der ganzen Frage im wesentlichen nur theoretische Bedeutung zukommt.

Von der erwähnten Regel des Art. 24 Abs. 1 ist zunächst in Abs. 2 eine Ausnahme gemacht worden; hiernach können nämlich, wenn ein Deutscher zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz im Auslande gehabt hat, die Erben sich in Ansehung ihrer Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten auch auf die an dem Wohnsitz des Erblassers geltenden Gesetze berufen. Hier-

Digitized by Google

zu führt *Habicht* unter Hinweis auf § 1944 Abs. 3 BGB. aus, daß es nicht genüge, wenn der Erblasser einen Wohnsitz im Auslande gehabt habe, vielmehr müsse derselbe seinen Wohnsitz im Auslande gehabt haben, er dürfe also mit anderen Worten keinen Wohnsitz auch im Inlande gehabt haben. (Gemäß § 7 Abs. 2 BGB. kann ja eine Person ihren Wohnsitz gleichzeitig an mehreren Orten haben.) Dagegen wird eine derartige einschränkende Auslegung von *v. Staudinger* als unberechtigt erachtet. Nach *v. Staudinger* (Art. 24 II 1) ist gerade, weil es sich um eine singuläre Bestimmung handelt, am Wortlaute des Gesetzes festzuhalten; dieser schließe das Vorhandensein eines konkurrierenden Wohnsitzes im Inlande nicht aus. *Habicht* verstoße gegen den Grundsatz: *lege non distinguente nec nostrum est distinguere.* Meines Erachtens ist der Ansicht *Habicht's* vor derjenigen *v. Staudingers* der Vorzug zu geben. Der Abs. 2 des Art. 24 bestimmt nämlich wörtlich, daß, wenn der Erblasser „seinen Wohnsitz" im Auslande gehabt habe, für die Erben die daselbst bezeichnete Begünstigung eintreten solle. Würde die von *v. Staudinger* gegebene Auslegung von dem Gesetzgeber gewollt worden sein, so hätte es doch einfach diesem Sinn entsprechend heißen müssen, daß das für die Erben bezeichnete Privilegium dann eintreten solle, wenn der Erblasser „einen Wohnsitz" im Auslande gehabt habe, da dann ja in dieser Richtung gar keine Zweifel möglich sein würden. Daraus nun, daß in dem Gesetz gerade der Ausdruck „sein Wohnsitz" gewählt worden ist, ist meines Erachtens nur zu folgern, daß es nicht genügt, wenn der Erblasser neben seinem Wohnsitz auch noch einen solchen im Auslande gehabt hat, vielmehr erfordert werden muß, daß der Wohnsitz des Erblassers ausschließlich im Ausland begründet gewesen sein mußte. Das ist also absolut keine einschränkende Auslegung, wie *v. Staudinger* es hinstellt; vielmehr muß gerade seiner Auffassung der Vorwurf einer Extensivinterpretation gemacht werden, für die der klare Wortlaut des Gesetzes gar keine Handhabe gibt. Es würde auch m. E. ein praktisch ganz unhaltbares Ergebnis sein, wenn man im Anschluß an den Standpunkt *v. Staudingers* annehmen wollte, daß die Erben sich auch dann auf die ausländischen, ihnen be-

Digitized by Google

züglich ihrer Haftung unter Umständen viel günstigeren ausländischen Gesetze berufen könnten, wenn der Erblasser neben seinem inländischen Wohnsitz eventuell lediglich *pro forma* — nämlich um die Nachlaßgläubiger zu schädigen — einen zweiten Wohnsitz noch im Auslande allein zu diesem Zweck oder anderen ganz nebensächlichen Zwecken begründet hätte. Schon aus diesem rein praktischen Grunde ist für eine derartige Extensivinterpretation, wie *v. Staudinger* sie vornimmt, kein Raum; von einem Wahlrecht der Erben zwischen deutschem und ausländischem Gesetz kann, wenn der Erblasser einen Wohnsitz im Inlande gehabt hat, keine Rede mehr sein, vielmehr sind in diesem Falle auch bezüglich der Haftung der Erben ausschließlich die deutschen Gesetze maßgebend und die Ausnahmebestimmung des Art. 24 Abs. 2 EG. ist gänzlich unanwendbar. Dasselbe muß selbstverständlich gelten, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen bloßen Aufenthalt im Auslande hatte (so zutreffend *Habicht* a a. O. und hier auch *v. Staudinger* a. a. O.).

Da nach der als zutreffend zu erachtenden herrschenden Meinung sich das Wahlrecht der Erben unter den erwähnten Voraussetzungen gemäß Art. 24 Abs. 2 EG. nicht darauf erstreckt, ob die in Betracht kommenden Verbindlichkeiten in der Person des Erblassers entstanden sind, sondern lediglich darauf, in welchem Umfange sie als Erben für diese Verbindlichkeiten des Erblassers zu haften haben — in ersterer Hinsicht ist stets das deutsche Recht ausschließlich maßgebend —, so ist auch für die Frage, ob der Nachlaß für die Deliktsschulden des Erblassers haftet, ausschließlich das deutsche Recht maßgebend, so daß sich also mit anderen Worten die Erben nicht darauf berufen können, daß nach dem betreffenden ausländischen Recht Verbindlichkeiten aus Delikten überhaupt nicht auf sie übergehen. Der entgegengesetzten Ansicht *Barazetti's* (Das internationale Privatrecht S. 108) kann nicht beigestimmt werden. Einmal spricht gegen diese Auffassung *Barazetti's* schon die rein praktische Erwägung, daß bei deren Richtigkeit der Erblasser die Haftung seiner Erben für seine Verbindlichkeiten aus Delikten in einfachster Weise dadurch illusorisch machen könnte,

Digitized by Google

daß er kurz vor seinem Tode seinen Wohnsitz in einen ausländischen Staat verlegte, dessen Recht eine Haftung der Erben für derartige Deliktsschulden nicht anerkennt. Dadurch würden die Nachlaßgläubiger der Forderungen aus Delikten in einer Weise geschädigt werden, für die es an jedem rechtlichen Grunde fehlt. Aber auch abgesehen hiervon fehlt es an jedem Grunde, gerade für die Deliktsschulden hier eine Ausnahme von dem oben gekennzeichneten Sinne des Abs. 2 des Art. 24 EG. zu machen, der eben nur dahin geht, den Erben bezüglich des Umfanges ihrer Haftung einer eventuellen Begünstigung des ausländischen Rechtes zuteil werden zu lassen, wenn die erwähnten Voraussetzungen bezüglich des Wohnsitzes des Erblassers zutreffen. Demgemäß ist die Ansicht *Barazetti's* abzulehnen, die übrigens auch mit der herrschenden Meinung im Widerspruch steht (wie hier auch *Planck* Bem. 4 b zu Art. 24, *v. Staudinger* Anm. II 1, *Niedner* Bem. 4, *Habicht* S. 184, Internationales Privatrecht).

Die zweite Ausnahme von dem obigen Grundsatz des Abs. 1 des Art. 24 trifft der Abs. 3 Satz 1 dieser Bestimmung, indem er vorschreibt, daß, falls ein Ausländer, der eine Verfügung von Todes wegen errichtet oder aufgehoben hat, die Reichsangehörigkeit erwirbt, die Gültigkeit der Errichtung oder der Aufhebung nach den Gesetzen des Staates beurteilt wird, dem er zur Zeit der Errichtung oder der Aufhebung angehörte (vgl. ferner Halbs. 2). Nur Errichtung und Aufhebung der letztwilligen Verfügung richten sich aber nach dem Recht des ausländischen Rechts, nicht auch Inhalt und Wirkungen derselben, wie von der herrschenden Meinung zutreffend angenommen wird. Hieraus ergibt sich, daß eine letztwillige Verfügung, die den Gesetzen des ausländischen Staates zur Zeit ihrer Errichtung in Gemäßheit dieses Absatzes 3 nicht entspricht, selbst dann ungültig ist, wenn sie den Erfordernissen des deutschen Gesetzes entspricht, wie *Planck* (a. a. O.) zutreffend hervorhebt. Die strittige Frage, ob die Bestimmung des Halbsatzes 2 dieses Absatzes 3, daß ein derartiger Ausländer die Fähigkeit zur Errichtung einer Verfügung von Todes wegen behält, selbst wenn er das nach den deutschen Gesetzen erforderliche Alter noch

Digitized by Google

nicht erreicht hat, zur Voraussetzung hat, daß dieser Ausländer und spätere Reichsangehörige tatsächlich auch eine letztwillige Verfügung während seiner früheren Staatsangehörigkeit errichtet hatte, ist m. E. zweifellos in bejahendem Sinne zu beantworten. Der gegenteiligen Ansicht *Barazetti's*, daß diese Bestimmung dieselbe Tragweite habe, wie die Vorschrift des Art. 7 Abs. 2, demnach also die Fähigkeit zu testieren ohne Rücksicht darauf fortdauere, ob der Erblasser während der Zeit seiner ausländischen Staatsangehörigkeit eine Verfügung von Todes wegen errichtet habe oder nicht, ist m. E. nicht beizustimmen. Hierfür spricht schon der Umstand, daß der in der 2. Kommission gestellte Antrag dahingehend, daß die von dem Erblasser einmal erworbene Testierfähigkeit ganz allgemein zu erhalten sei, in der Kommission ausdrücklich bekämpft und eine Beschränkung auf den Fall gefordert wurde, daß der Erblasser bereits eine nach den Gesetzen des (früheren) Auslandsstaates gültige Verfügung von Todes wegen errichtet habe. Auch die Wortfassung dieser Bestimmung — die Worte „auch behält er" beziehen sich zweifellos auf den im 1. Halbsatz bezeichneten Erblasser — wie auch der Zweck derselben, der doch nur dahin gehen kann, daß dem Erblasser die Testierfreiheit bezüglich des gültig errichteten Testamentes (usw.) auch späterhin noch erhalten bleiben soll — ihm namentlich auch der Widerruf desselben freistehen soll —, spricht für die hier vertretene Auffassung (*Planck*, Bem. 3 d; *v. Staudinger* II 2 a). Zudem ist aber auch ein ersichtlicher Grund für die von *Barazetti* vertretene Auffassung gar nicht vorhanden, einen Ausländer, der überhaupt eine nach seinem ausländischen Recht gültige Verfügung von Todes wegen noch gar nicht errichtet hatte, bei späterem Erwerb der Reichsangehörigkeit vor einem Inländer in gleichem Alter zu bevorzugen, zumal irgend ein Nachteil ersterem hierdurch gar nicht erwächst. (Wie hier ferner auch *Niedner*, Bem. 4 d, *Zitelmann* II S. 76 ff., *Habicht* S. 189 und *Schnell, Böhms* Ztschr. Bd. 7 S. 115.)

Wenn nun nach dem Gesagten grundsätzlich (abgesehen von den zuletzt erörterten Ausnahmen, zu denen noch als dritte Ausnahme, die Bestimmung des Art. 11 Abs. 1 S. 2 und als

Digitized by Google

vierte Ausnahme die des Artikels 28 hinzutritt) das deutsche Recht über die Voraussetzungen der gesetzlichen Erbfolge, die zur Berufung einer Person als Erben in den Nachlaß vorliegen müssen, maßgebend ist, so ist doch zu bemerken, daß diese Voraussetzungen selbst wieder unter Umständen nach ausländischem Recht beurteilt werden müssen. Die gesetzliche Erbfolge beruht nämlich nach deutschem Recht auf Ehe und Verwandtschaft. Nun erklären aber bezüglich der Ehe und Verwandtschaftsgrade häufig die Bestimmungen des EG. nicht das deutsche Recht als ausschließlich maßgebend oder es wird hier überhaupt keine Bestimmung getroffen, nach welchem Gesetz die Verwandtschaft zu beurteilen ist. So ist zwar in Art. 18 EG. bestimmt, daß die eheliche Abstammung eines Kindes nach den deutschen Gesetzen zu beurteilen ist, aber nur, wenn der Ehemann der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes Deutscher ist, oder, falls er vor der Geburt des Kindes gestorben ist, zuletzt Deutscher war; es wird also die eheliche Abstammung des Kindes nach dem ausländischen Recht seines Vaters beurteilt, wenn dieser zu der bezeichneten Zeit Ausländer ist. Gleichwohl kann im übrigen für die Erbfolge an sich gemäß dem oben erwähnten Grundsatz allein das deutsche Recht maßgebend sein, wenn also der Erblasser ein Deutscher ist; für die eheliche Abstammung des Kindes ist, falls dieses als Erbe mit in Betracht kommt, dann eben das ausländische Recht als maßgebend anzuwenden (vgl. ferner Art. 13, 17, 22 und 22 EG.BGB.).

Gemäß § 1923 BGB. ist Voraussetzung der Erbfähigkeit einer Person, daß diese zur Zeit des Erbfalles lebt. In bestimmten Fällen wird nun für das Leben einer Person nach deutschem Gesetz eine Vermutung für das Leben einer Person aufgestellt — ohne daß also dann ein strikter Beweis für das Leben noch erforderlich wäre —, nämlich in den Fällen der Verschollenheit einer Person; hier wird nämlich das Leben der Person bis zu dem Zeitpunkt vermutet, den die Todeserklärung festsetzt bezw. gemäß § 19 BGB. festsetzen könnte. Es entsteht die Frage, ob für diese Todeserklärung wegen Verschollenheit stets das deutsche Recht maßgebend ist oder nicht, worüber Art. 9 EG.BGB. Regelung trifft; hiernach kann ein Verschollener

Digitized by Google

im Inlande nach den deutschen Gesetzen für tot erklärt werden, wenn er bei dem Beginne der Verschollenheit ein Deutscher war. Gehörte der Verschollene bei dem Beginne der Verschollenheit einem fremden Staate an, so kann er im Inlande nach den deutschen Gesetzen mit Wirkung für diejenigen Rechtsverhältnisse, welche sich nach den deutschen Gesetzen bestimmen, sowie mit Wirkung für das im Inland befindliche Vermögen für tot erklärt werden. (Vgl. auch Abs. 2 dieses Art., nach dem letztere Beschränkung für die deutsche Ehefrau wegfällt und ihr ausländischer verschollener Ehemann nach deutschen Gesetzen ohne Einschränkung für tot erklärt werden kann.) Keine Regelung gibt also der Art. 9 darüber, ob einer im Auslande erfolgten Todeserklärung auch nach deutschem Recht Rechtswirksamkeit zukommt oder nicht, so daß sich also diese Bestimmung als eine unvollkommene zweiseitige Kollisionsnorm charakterisiert. Man wird m. E. der ausländischen Todeserklärung Wirksamkeit auch nach deutschem Recht zuerkennen müssen, wenn auch nach deutschem Recht zufolge des Vorliegens der Voraussetzungen der §§ 13 ff. BGB. eine Todeserklärung zulässig gewesen wäre; denn dann verstößt die Anwendung des ausländischen Gesetzes ja keinesfalls gegen den Zweck des deutschen Gesetzes, da beide ja bezüglich ihrer Voraussetzungen völlig übereinstimmen. Sind allerdings die Voraussetzungen des ausländischen Gesetzes von denen des deutschen Gesetzes bezüglich der Todeserklärung verschieden, so kommt der nach ersterem Gesetz erfolgten Todeserklärung für das deutsche Recht keine Rechtswirksamkeit zu. In diesen Fällen ist die Todeserklärung allein in Gemäßheit der deutschen Gesetze zu beantragen und durchzuführen. Anderer Meinung in ersterer Hinsicht ist *Zitelmann* II S. 109, nach dem die Todeserklärung eines Deutschen im Ausland niemals als wirksam anzusehen ist, auch nicht für solche Verhältnisse, für die nach sonstigen Kollisionsnormen ein fremdes Recht maßgebend ist (vgl. hierzu auch *Planck* Anm. 4, nach dem darauf abzustellen ist, ob das Rechtsverhältnis, dessentwegen die Todeserklärung erfolgt ist, nach ausländischem oder nach deutschem Recht zu beurteilen ist, ferner *v. Staudinger* Art. 9 Anm. I 4).

Digitized by Google

Bezüglich der Beerbung eines Ausländers bestimmt der Art. 25 EG., daß dieser, wenn er zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz im Inlande hatte, nach den Gesetzen des Staates beerbt werden soll, dem er zur Zeit seines Todes angehörte; sinngemäß muß das gleiche gelten, wenn die Voraussetzung des inländischen Wohnsitzes zur Zeit seines Todes nicht vorhanden ist, so daß also auch dann die Staatsangehörigkeit des Erblassers maßgebend ist (so zutreffend *Habicht,* Intern. PrR. Art. 25 I und *Planck* Anm. 1 zu Art. 25). Mit *Böhm* (Ztschr. Bd. 7 S. 315, ferner auch *Planck*) wird anzunehmen sein, daß für den Fall, in welchem der Erblasser zur Zeit seines Todes gar keine Staatsangehörigkeit besaß, die Vorschrift des Art. 29 EG. zur Anwendung zu bringen sein wird, so daß also die Gesetze des Staates als maßgebend anzusehen sind, dem der Erblasser zuletzt angehörte, oder, falls dies nicht der Fall ist, die Gesetze des Staates seines Wohnsitzes bezw. Aufenthaltes zur Zeit seines Todes. Besitzt ein Deutscher neben seiner Reichsangehörigkeit noch eine andere ausländische Staatsangehörigkeit, so ist das deutsche Recht allein maßgebend. Bestritten ist dagegen sehr, welches Recht dann zur Anwendung kommen muß, wenn ein Ausländer mehrfache ausländische Staatsangehörigkeit besitzt. Nach *Zitelmann* (I S. 171) soll in diesem Falle die ältere, nach *Niemeyer* die jüngere, nach *Habicht* (III S. 2) diejenige Staatsangehörigkeit maßgebend sein, die eine weitere stärkere Anknüpfungsbeziehung für das betreffende Rechtsverhältnis hat, wobei letzterer Autor solche Anknüpfungsbeziehungen im Wohnsitz, in der Geburt, Aufnahmegesuch, Verheiratung usw. sieht. Die Ansicht *Habicht's* ist m. E. abzulehnen, da sie zu unbestimmt ist, um stets einheitliche und einwandfreie Resultate zu erzielen; denn es ist doch lediglich eine Frage rein subjektiven Ermessens, welche Anknüpfungsbeziehung nur für das betreffende Rechtsverhältnis die stärkere ist. Im Interesse einheitlicher Resultate ist m. E. der Ansicht *Niemeyers* der Vorzug zu geben, so daß also die jüngere Staatsangehörigkeit als maßgebende anzusehen ist. Hierfür spricht m. E. schon allein als entscheidend der Grund, daß diese Staatsangehörigkeit doch jedenfalls als die dem Willen des Erblassers am meisten

Digitized by Google

entsprechende zu erachten ist, und bei der Erbfolge der Wille des Erblassers stets in erster Linie in Betracht zu ziehen und zu berücksichtigen ist; aus diesem Grunde ist m. E. auch die von *Zitelmann* vertretene Meinung abzulehnen.

Bei einem Ausländer sind also in Gemäßheit des Art. 25 EG. grundsätzlich die Gesetze seines Heimatstaates zur Anwendung zu bringen. Nun kann es möglich sein, daß diese Gesetze seines Heimatstaates auf das Recht des Wohnsitzes verweisen, so daß also, wenn der Ausländer seinen Wohnsitz in Deutschland hätte (wie Art. 25 das voraussetzt), bei Gültigkeit dieser Weiterverweisung nunmehr das deutsche Recht zur Anwendung kommen müßte. In diesem Falle ist denn auch gemäß Art. 27 EG. in letzterem Sinne zu entscheiden, da die Voraussetzungen desselben dann gegeben sind; es liegt dann der Fall der sogenannten Rückverweisung vor. Es kann aber auch möglich sein, daß das Recht des Heimatstaates des Ausländers auf das Recht eines dritten Staates verweist — also z. B. nicht den Wohnsitz des im Inlande wohnenden Ausländers als maßgebend erklärt, so daß also keine Rückverweisung auf das inländische Recht vorliegt —, welcher Fall als der der Weiterverweisung bezeichnet wird. In diesem Falle soll nun nach der herrschenden Meinung diese Weiterverweisung seitens des Auslandsrechtes auf ein weiteres Auslandsrecht von dem deutschen Richter unberücksichtigt bleiben, so daß dieser also lediglich diejenigen materiellrechtlichen Vorschriften des Auslandsrechtes zur Anwendung zu bringen hat, auf die das deutsche Recht verwiesen hat (so *Planck* Bem. 4 a zu Art. 27, *Niemeyer* Vertr. S. 30, IPR. S. 82, *Barazetti, Böhms* Ztschr. Bd. 7 S. 319; vgl. ferner *Niemeyers* Ztschr. für internationales Recht Bd. 16 S. 205, Bd. 20 S. 85—90). M. E. ist jedoch kein Grund ersichtlich, warum der deutsche Richter diese Weiterverweisung des ausländischen Rechtes — das doch auf jeden Fall hier zur Anwendung kommt gemäß Art. 25 — unberücksichtigt lassen soll, vielmehr sehr stichhaltige Gründe gerade für diese Berücksichtigung sprechen dürften. Hierfür spricht schon allein der innere Widerspruch, in welchen sich die herrschende Ansicht verwickelt, indem sie ja ausdrücklich

Digitized by Google

annimmt und erklärt, daß ausschließlich dasjenige Auslandsrecht zur Anwendung kommen solle, auf das das deutsche Recht verweist. Man kann nämlich doch nicht mehr von einer solchen Anwendung im Sinne dieses Begriffes sprechen, wenn der Inhalt des ausländischen Gesetzes eben gerade dahin geht, daß ein anderes ausländisches Recht zur Anwendung kommen solle. Wenn also der deutsche Richter entgegen diesem eigenen Inhalt des ausländischen Staates dessen Recht zur Anwendung bringt, so beruht diese Anwendung auf einer Verletzung des Rechtes dieses Auslandsstaates, so daß man also doch nicht mehr begrifflich von einer Anwendung des Rechtes dieses Auslandsstaates sprechen kann, der ja gerade sein eigenes Recht ausgeschaltet und nicht angewendet wissen will. So muß auch *Planck* zugeben, daß auch die Auffassung möglich wäre, daß der Art. 27 eine Entscheidung nur dahin abgeben wolle, daß, wenn auf die deutschen Gesetze verwiesen werde, die materiellrechtlichen deutschen Gesetze zur Anwendung zu bringen seien, daß aber die Frage, welche Folge eintrete, wenn auf die Gesetze eines anderen ausländischen Staates verwiesen werde, nicht entschieden werden sollte. Diese Auffassung ist m. E. nicht nur denkbar, sondern die allein richtige. Schon aus dem Art. 25 EG. ergibt sich mit ganz unzweifelhafter Deutlichkeit das Prinzip des Gesetzes, daß für den Ausländer das Recht seines Heimatstaates zur Anwendung kommen soll; diesem Prinzip würde es nun m. E. völlig widersprechen, wenn man — im Eingriff auf das Recht dieses Auslandsstaates — der Weiterverweisung dieses ausländischen Heimatstaates des Erblassers die Rechtswirksamkeit absprechen und entgegen dieser positiven Kollisionsnorm dieses Staates das Recht dieses Staates zur Anwendung bringen wollte. Irgend ein stichhaltiger Grund ist aber für diese Ansicht gar nicht ersichtlich; denn für den deutschen Richter kann es doch vollkommen gleichgültig sein, ob er z. B. bei englischer Staatsangehörigkeit des Erblassers englisches Recht anwendet oder amerikanisches Recht, falls das englische Recht auf das amerikanische Recht weiter verweist; warum der deutsche Richter trotz dieser Weiterverweisung des englischen Rechtes lediglich dieses englische Recht

Digitized by Google

zur Anwendung bringen soll, ist gar nicht einzusehen, zumal ein derartiges Verfahren weder dem englischen Recht selbst, noch auch den positiven Normen der Art. 25 ff. EG. widerspricht. „Wäre dieses — nämlich das hier Ausgeführte — indessen die Absicht gewesen", so führt *Planck* weiter aus, „so hätte das, was darnach allein entschieden werden sollte, daß nämlich die materiellrechtlichen deutschen Gesetze anzuwenden seien, ausdrücklich hervorgehoben werden müssen; und es würde im höchsten Grade auffallend sein, wenn nicht im Anschluß an E. II zugleich die Frage, ob die Verweisung auf die Gesetze eines anderen ausländischen Staates zu berücksichtigen seien, bejahend entschieden worden wäre. Unter Berücksichtigung dieser Umstände dürfte in diesem Falle das *argumentum e contrario* nicht abgewiesen werden können." Diese Beweisführung kann aber m. E. schwerlich als überzeugend erachtet werden. Daß die Frage, ob die Verweisung des betreffenden Auslandsstaates auf die Gesetze eines anderen ausländischen Staates zu berücksichtigen ist, nicht positiv im bejahenden Sinne in den Bestimmungen des EG. entschieden worden ist, kann m. E. gar nicht als auffallend bezeichnet werden, wie *Planck* annimmt. Denn tatsächlich ist diese Frage dem Sinne nach im bejahenden Sinne durch Art. 25 EG. entschieden worden, weil in dieser Bestimmung ja gerade die Gesetze des Auslandsstaates in vollem Umfange und ohne jede Einschränkung für anwendbar und maßgebend erklärt worden sind, also auch insoweit, als sie eine Weiterverweisung enthalten. Deshalb brauchte der Fall der Weiterverweisung dieses Auslandsstaates auf ein anderes ausländisches Recht überhaupt nicht mehr in bejahendem Sinne entschieden werden, da das ja doch nur eine Wiederholung des in Art. 25 EG. bereits klar zum Ausdruck gebrachten Prinzipes gewesen sein würde. Was dann *Planck* noch weiterhin am Anfang seiner oben wiedergegebenen Ausführungen bezüglich der Anwendung der materiellrechtlichen deutschen Gesetze sagt, liegt aber doch offenbar ganz neben der Sache und kann überhaupt bei der hier zu erörternden Frage nach der Bedeutung der Weiterverweisung des Rechtes des Auslandsstaates auf ein weiteres ausländisches

Digitized by Google

Recht gar nicht verwertet werden; gerade daraus, daß man die eventuelle Rückverweisung des Auslandsstaates auf das deutsche Recht gemäß Art. 27 EG. für rechtswirksam erklärt hat, ist doch konsequenterweise zu folgern, daß auch die Weiterverweisung des ausländischen Rechtes auf das eines anderen Auslandsstaates rechtswirksam und in gleicher Weise zu berücksichtigen ist wie die Rückverweisung selbst. (Derselben Ansicht wie hier *Böhm,* Ztschr. Bd. 8 S. 177 ff.) Wenn *v. Staudinger* als einzigen Grund gegen diese hier vertretene Auffassung anführt, daß man bei deren Annahme in eine Schraube ohne Ende geraten würde (Art. 27 I D), so ist dem schon allein entgegenzuhalten, daß bei der Richtigkeit der von ihm vertretenen (hier bekämpften) Auffassung es für den deutschen Richter doch nunmehr überhaupt an jeder Norm fehlt, die er auf den ihm vorliegenden zur Entscheidung zu bringenden Fall anzuwenden hat. Denn indem das ausländische Recht auf ein weiteres ausländisches Recht verweist, erklärt es doch für die ganze Frage sein eigenes Recht als unanwendbar, so daß also der Richter doch sachgemäß das Recht dieses Staates gar nicht zur Anwendung bringen darf und kann. Warum nun bei der Anwendung des Rechtes des Auslandsstaates, auf welches von dem Recht des ausländischen Heimatstaates des Erblassers verwiesen wird, man in eine Schraube ohne Ende geraten sollte, ist überhaupt nicht einzusehen; als juristische Beweisführung kann diese Argumentation *v. Staudingers* jedenfalls nicht bezeichnet werden.

Von dem oben erwähnten Grundsatz des Art. 25 EG. ist zunächst eine Ausnahme in Satz 2 dieser Bestimmung selbst getroffen worden; denn nach diesem Satz 2 kann ein Deutscher erbrechtliche Ansprüche auch dann geltend machen, wenn sie nur nach deutschen Gesetzen begründet sind, es sei denn, daß nach dem Recht des Staates, dem der Erblasser angehörte, für die Beerbung eines Deutschen, welcher seinen Wohnsitz in diesem Staate hatte, die deutschen Gesetze ausschließlich maßgebend sind. Bei dem der Entscheidung des Reichsgerichts in Band 63 S. 356 ff. zugrunde liegenden Fall wurde von dem Oberlandesgericht die Auffassung vertreten, der Gesetzgeber

Digitized by Google

habe lediglich die Absicht gehabt, neben dem fremden Erbrecht auch das deutsche Erbrecht, sofern ein Deutscher Rechte daraus herleiten könnte, zur Geltung zu bringen, während es die Auffassung, daß ein Deutscher auch dann berücksichtigt werde, wenn er nach dem deutschen Erbrecht gleiche oder bessere Rechte habe, wie der nach dem Heimatstaate des Erblassers zur Erbschaft Berufene, als unzutreffend ablehnte. Es führt zur Begründung seines Standpunktes aus, daß die Wahl nur dahin gehe, ob das fremde oder das deutsche Recht schlechthin anzuwenden sei und folgert dann weiter, daß dann, wenn ein Deutscher nach deutschem Erbrecht Rechte geltend mache, die Beerbung des Ausländers ohne weiteres nach deutschem Gesetz stattzufinden habe, so daß nunmehr auch Ausländer ihr Erbrecht nur auf deutsches Recht stützen könnten. Die anderweitige Auffassung dagegen, daß die Beerbung eines Ausländers grundsätzlich nur nach ausländischem Recht zu erfolgen habe und daß nur zugunsten von Inländern die Ausnahme gelte, daß diese auch Erbansprüche machen könnten, wenn sie nach inländischem Recht begründet seien, daß also mit anderen Worten die Beerbung des Ausländers teils nach ausländischem Recht, teils nach inländischem Recht zu erfolgen habe, lehnt es als unzutreffend ab. Hierzu führt das OLG. zur Begründung aus, daß dies nur dann stattfinden könnte, wenn die dem Ausländer günstigeren Bestimmungen des fremden Rechtes als Bestandteile des deutschen Rechtes zu gelten hätten. Es würde dann bei Geltendmachung von Erbansprüchen eines Deutschen wohl dem allgemeinen Grundsatz entsprechend bei Beerbung eines Ausländers nur das deutsche Recht zur Anwendung kommen, allerdings dies durch das ausländische Recht. Diese Auffassung des OLG. ist jedoch von dem Reichsgericht in dem zitierten Urteil als unzutreffend abgelehnt worden. Das Reichsgericht vertritt hier vielmehr den Standpunkt, daß ein Deutscher selbst dann, wenn er nach dem zunächst für die Beerbung in Betracht kommenden ausländischen Recht kein Erbrecht habe, dennoch ein Erbrecht mit Erfolg geltend machen könne, wenn es ihm lediglich nach deutschem Recht zustehe. Die Auffassung des Reichsgerichtes ist meines Erachtens die allein zutreffende, da sie allein mit

Digitized by Google

dem Wortlaut und Sinn des Satzes 2 dieses Art. 25 EG. im Einklang steht, während die des OLG. dem offenbar widerspricht. Die von der Regel des Satzes 1 in diesem Satz 2 (1. Halbsatz) getroffene Ausnahmebestimmung ist zweifellos dem Prinzip der Retorsion entsprungen, wie sich mit unzweifelhafter Deutlichkeit aus Halbsatz 2 dieses Satzes 2 ergibt; denn nach letzterem soll es ja dann bei der Regel des Satzes 1 des Art. 25 sein Bewenden haben — so daß also auch ein Deutscher keine nur nach deutschen Gesetzen begründeten erbrechtlichen Ansprüche gegen den Nachlaß des ausländischen Erblassers erheben kann —, wenn das ausländische Recht auch für die Beerbung eines Deutschen in Anerkennung des Staatsangehörigkeitsprinzipes ausschließlich die deutschen Gesetze für anwendbar erklärt. Fraglich kann nur sein, was unter dem Worte „ausschließlich" in diesem Art. 25 EG. zu verstehen ist. Nach *Niedner* (EG. Bem. 3a zu Art. 25) soll der Satz 2 Halbsatz 1 dieses Art. auch dann zur Anwendung kommen — so daß also ein Deutscher erbrechtliche Ansprüche auch geltend machen kann, wenn sie nur nach deutschen Gesetzen begründet sind —, wenn die Ausnahmen des Rechtes dieses Auslandsstaates nur den Vorschriften des Art. 24 Abs. 2, 3 und dem Art. 28 EG. entsprechen; dies ergebe sich eben aus dem Worte „ausschließlich" in Art. 25 Abs. 2 EG. Dagegen vertritt *Planck* (Bem. 4d zu Art. 25) die Auffassung, daß diese Ausnahmebestimmung des Satzes 2 Halbsatz 1 zugunsten des Deutschen schon dann nicht Platz greift, wenn die Ausnahmebestimmungen des ausländischen Rechtes von dem Staatsangehörigkeitsprinzip lediglich den Vorschriften der Art. 24 Abs. 2, 3 und 28 EG. entsprechen (ebenso *v. Staudinger*, Art. 25, Bem. 2a). Meines Erachtens ist der *Planck*'schen Auffassung vor derjenigen *Niedner's* der Vorzug zu geben. Allerdings spricht für die *Niedner*'sche Ansicht das Wort „ausschließlich" in Art 25 Satz 2 EG. Dem Sinne nach kann aber doch diese ganze Bestimmung nur bedeuten, daß, falls das ausländische Recht einen Deutschen ebenso günstig stellt, wie das deutsche Recht einen Ausländer, auch nur das ausländische Recht bei Beerbung eines Ausländers maßgebend sein solle, so daß sich also, wie oben bereits bemerkt wurde,

Digitized by Google

die ganze Bestimmung des Satzes 2 Halbsatz 1 des Art. 25 EG. als eine Retorsionsmaßregel darstellt; jedenfalls kann doch für den Ausschluß dieser Ausnahme in Satz 2 Halbsatz 1 EG. nicht gut das Erfordernis aufgestellt werden, daß das ausländische Recht einen Deutschen günstiger stellte, wie das deutsche Recht den Ausländer, daß also mit anderen Worten das ausländische Recht keine einschränkende Vorschriften enthalten dürfe, wie sie in den Art. 25 Abs. 2, 3 und 28 EG. vorgesehen sind. Demnach ist die Ansicht *Niedner's* als dem Sinn des Gesetzes widersprechend abzulehnen, da dieser zu einer Restriktivinterpretation des Halbsatzes 2 des Satzes 2 des Art. 25 EG. zwingt.

Fraglich ist noch, wie die Rechtslage dann zu beurteilen ist, wenn der ausländische Erblasser im Inlande nicht seinen ausschließlichen Wohnsitz hatte. Nach *Habicht* (S. 196) soll die Ausnahmebestimmung des Satzes 2 des Art. 25 EG. zugunsten des Deutschen nur dann zur Anwendung kommen, wenn der ausländische Erblasser zur Zeit seines Todes seinen ausschließlichen Wohnsitz im Inlande hatte, so daß also, wenn der konkurrierende Wohnsitz im Auslande lag, nach ihm die Geltendmachung erbrechtlicher Ansprüche eines Deutschen nach deutschem Recht gemäß dieses Satzes 2 Halbsatz 1 des Art. 25 EG. ausgeschlossen ist. Dieser Ansicht *Habicht's* wird aber in meines Erachtens zutreffender Weise von *v. Staudinger* widersprochen (Art. 25 2a). Es wurde nämlich bereits oben ausgeführt, daß bei einer mehrfachen Staatsangehörigkeit die zuletzt begründete entscheidend sein muß; gleiches muß bezüglich des Wohnsitzes gelten, falls ein mehrfacher Wohnsitz des Erblassers zur Zeit seines Todes gegeben ist. In diesem Falle muß der zuletzt begründete als entscheidend erachtet werden (so zutreffend auch *v. Staudinger* Art. 25 I 1). Da dieser gemäß Art. 25 Abs. 1 EG. im Inlande begründet ist, so können seitens des Deutschen erbrechtliche Ansprüche gemäß Satz 2 auch dann geltend gemacht werden, wenn sie nur nach deutschem Recht begründet sind, mag auch neben diesem letzten inländischen Wohnsitz des Erblassers daneben noch ein im Ausland vorher begründeter bestehen; dies findet nur dann nicht statt, wenn der Auslandsstaat den Deutschen ebenso

Digitized by Google

günstig stellt wie das deutsche Recht den Ausländer, wie oben im einzelnen ausgeführt wurde. Dagegen ist eine analoge Ausdehnung dieses Satzes 2 des Art. 25 auf den Fall, daß der ausländische Erblasser seinen letzten Wohnsitz in einem anderen ausländischen Staate hatte, um Angehörigen dieses Staates oder auch Deutschen die Geltendmachung erbrechtlicher Ansprüche auf Grund der Gesetze dieses anderen ausländischen Staates zu ermöglichen, ausgeschlossen, da es eben hier an der positiven Voraussetzung des Satzes 1 des Art. 25 fehlt, daß der ausländische Erblasser zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz im Inlande hatte (so zutreffend *v. Staudinger,* Bem. I 2 zu Art. 25, *Niedner,* Bem. 4 das.).

Digitized by Google

Privatrechtliche Begriffe im Völkerrecht *).

Studie zur Interpretation des internationalen Rechts.

Von **Paul Ruegger**, Bern.

I.

Das Privatrecht im Völkerrecht.

§ 1.

Allgemeines.

Völkerrecht und Privatrecht, die Systeme der Individualbeziehungen von Rechtssubjekten innerhalb zweier einander ferne liegender Sphären, haben als Extreme in der Skala der juristischen Disziplinen bei aller Verschiedenartigkeit doch zahlreiche Berührungspunkte. Mit Begriffen des römischen Zivilrechts schuf *Hugo de Groot* seine Doktrin des Staatenverkehrs, die, in der Praxis des internationalen Lebens erprobt, zum Funda-

---

*) Hauptübersicht:

I. Das Privatrecht im Völkerrecht. Seite

§ 1. Allgemeines 426
§ 2. Der privatrechtliche Inhalt der Völkerrechtsquellen 434
§ 3. Kontroversen über das völkerrechtlich relevante Zivilrecht . . 443

II. Die Beurteilung des völkerrechtlich relevanten Privatrechts.

§ 4. Rechtsanwendungsnormen zur Beurteilung der völkerrechtlich bedeutsamen Zivilrechtsverhältnisse 452
§ 5. Die Interpretation des zivilrechtlichen Inhalts der Staatsverträge 463
§ 6. Der Einfluß des Willens der Kontrahenten auf die Beurteilung privatrechtlicher Verhältnisse 471
§ 7. Völkerrechtliche Prinzipien zur Ergänzung des Vertragswillens 485

Digitized by Google

mente des modernen Völkerrechtsbaues wurde. Und bis auf unsere Tage vermochte der privatrechtliche Ideenkreis, mit dem einst die Naturrechtsschule die junge Völkerrechtswissenschaft umgab, gestaltend auf die Methode dieser Disziplin einzuwirken — vielleicht nicht durchweg zum Vorteil für die Entwicklung des internationalen Rechts. Mehr noch als das System des Völkerrechts wurden einzelne Institute desselben durch das privatrechtliche Denken beeinflußt: Häufig werden zwischenstaatliche Beziehungen von Normen regiert, die eine ausgeprägte Aehnlichkeit mit Sätzen des bürgerlichen Rechtes erkennen lassen. Die Doktrin bezeichnet zudem diese Verhältnisse oft mit Zivilrechtsbegriffen. Rein äußerlich in ein privatrechtliches Gewand gehüllt, erscheinen sie jedoch im Grunde als spezifisch völkerrechtlich; sie tragen deutlich den Stempel völkerrechtlicher Besonderheit, den ihnen der Staatenverkehr seit der Zeit aufzuprägen begann, da man zuerst den Staat vom Patrimonium des Landesherrn unterschied.

Im Gegensatz zu diesen quasi privatrechtlichen, in Nachbildung zumal des römischen Rechts[1]) geformten Völkerrechtsinstituten stehen die rein privatrechtlichen Verhältnisse, in welche die Normen des überstaatlichen Rechtes eingreifen. Auch das eigentliche Privatrecht kann, zunächst in seiner einfachsten Gestalt als Norm des individuell menschlichen Rechtsverkehrs, zu völkerrechtlicher Bedeutung gelangen. Das Völkerrecht erschöpft sich nicht in der Aufgabe, die Verhältnisse der Subjekte des Staatenverkehrs selbst zu umgrenzen; mittels einer unübersehbareren Fülle von Rechtsnormen dringt es in die Rechtssphäre des einzelnen ein und bewirkt das Entstehen und Erlöschen von bürgerlichen Rechten. Ein nicht unbeträchtlicher Teil des innerstaatlichen Zivilrechts ist in seiner Gestaltung durch überstaatliche Normen bestimmt. Und durch immer zahlreichere völkerrechtliche Vereinbarungen werden der ursprünglich vollkommen freien Gesetzgebungsgewalt der Staaten auf dem Boden des Privatrechts immer engere Schranken gezogen. Wenn das Völkerrecht in die Privatrechtssphäre eingreift, so

[1]) Vgl. *Triepel,* Völkerrecht und Landesrecht, S. 214 u. cit.

Digitized by Google

geschieht dies zumeist in der Weise, daß es die Rechte gewisser Kategorien von Privatrechtssubjekten in fremden Territorien sichert oder erweitert. Allerdings gewährt das überstaatliche Recht den einzelnen Individuen, deren Rechtsverhältnisse es berührt, keinen direkten Anspruch aus völkerrechtlichem Titel[2]). Das Völkerrecht statuiert nicht unmittelbar über privatrechtliche Pflichten der einzelnen, es gewährt ihnen nicht unmittelbar bürgerliche Rechte. Zwischen die internationalrechtliche Regel und die einzelnen menschlichen Willensträger tritt nach bisherigem Völkerrecht das Medium des souveränen Staates[3]). Völkerrechtlich relevant werden Zivilrechtsverhältnisse in der Art, daß ihre Regelung nach einer bestimmten Richtung hin durch überstaatliche Norm den einzelnen Staaten zur Pflicht gemacht wird.

Das internationale Recht, dessen Normen oft den Privatrechtskreis der Individuen durchdringen, tritt indessen auch häufig mit dem nationalen öffentlichen Rechte in Berührung[4]). So ist denn die Bestimmung derjenigen völkerrechtlich relevanten Verhältnisse, die als rein privatrechtliche anzusehen sind, nicht selten mit Schwierigkeiten verbunden. Die Grenze zwischen Zivil- und öffentlichem Rechte wird von

---

[2]) Vgl. zu dieser Frage *Kohlers* Aufsatz „Völkerrecht als Privatrechtstitel" in Zeitschr. II, S. 209 ff.

[3]) Lägen die Dinge anders, könnte sich ein Privatrechtssubjekt für die Begründung subjektiver Befugnisse unmittelbar auf *eine nicht zum staatlichen Gesetz proklamierte Völkerrechtsquelle* berufen, so geschähe ein gewaltsamer Eingriff in die völkerrechtlich anerkannte Souveränität der Staaten. Denn das Völkerrecht, die Norm der Beziehungen zwischen Staaten, kennt noch heute formell einzig Verpflichtungen von Staat zu Staat. Einen Einbruch in diese Auffassung hätte schon früher die geplante Institution des internationalen Prisenhofes bedeutet, welche auch Einzelindividuen einen unmittelbaren — d. h. nicht staatlich verliehenen — Anspruch gegen fremde Staaten einräumen wollte. Schon *Kohler* (a. a. O. S. 210) weist jedoch darauf hin, daß die politisch-rechtliche Entwicklung dahin geht, die Befugnisse der individuellen Persönlichkeit aus völkerrechtlichem Titel unmittelbar zu begründen. In der jüngsten Vergangenheit zeichnet sich diese Entwicklung schärfer ab.

[4]) Das völkerrechtlich relevante Privatrecht, dessen Betrachtung das Ziel dieser Studie bildet, erscheint als ein Ausschnitt aus der großen Masse des gesamten international bedeutsamen Landesrechts. Von den öffentlichen Rechten hat insbesondere das Strafrecht, zumal seit dem Aufkommen der Auslieferungsverträge, im Völkerrecht eine ausgesprochene Bedeutung. Vgl. unten S. 471.

Digitized by Google

Land zu Land in anderer Weise gezogen. Was in einem Staatsgebiete als privatrechtlich angesehen wird, weist die Staatsgewalt in einem anderen Territorium den öffentlichen Rechten zu. Und zudem verläuft selbst die Scheidelinie, welche nur für ein bestimmtes Gesetzgebungsgebiet Geltung beansprucht, vielfach unsicher und schwankend. Nirgends jedoch wird das Privatrecht auf die Regelung der Individualbeziehungen der menschlichen Einzelwesen beschränkt, allgemein wird auch das Sozialrecht, welches die Beziehungen der menschlichen Willensträger als Gesellschaftswesen ordnet[5]), in wesentlichen Teilen zum Privatrecht gezählt. Insbesondere wird allgemein dem Staate in seiner Eigenschaft als Wirtschaftssubjekt eine privatrechtliche Persönlichkeit zuerkannt. In seiner Qualifikation als Fiskus steht der Staat auf seinem Gebiete inmitten des bürgerlichen Rechtsverkehrs. Jedoch auch über die Grenzen ihrer Territorien hinaus erscheinen die Staaten als wichtige Faktoren im privaten Wirtschaftsverkehr. Wir sehen häufig, wie sie für die Ausführung öffentlicher Arbeiten mit fremden Privatrechtssubjekten in Beziehungen treten, als Verwalter von Monopolen mit dem Auslande Kaufverträge abschließen, in anderen Ländern Schiffe und Kriegsmaterial bestellen. Wir können beobachten, wie sie, vom Zuge der Zeit erfaßt, in stets weiterem Umfange als industrielle Unternehmer auftreten und als solche in den weltwirtschaftlichen Verkehr hineingezogen werden, und es ist ein nahezu alltägliches Ereignis, daß ein Staat durch Anleihen — seien sie öffentlich aufgelegt oder nicht — mit ausländischen Einzelparteien in rechtliche Verbindung tritt. In großer Zahl werden diese rechtlichen Beziehungen, welche Staaten mit fremden Zivilrechtspersönlichkeiten verknüpfen, von Regeln des Völkerrechts beeinflußt. Es tut sich jedoch die umstrittene Frage auf, ob diese Rechtsverhältnisse — die sehr häufig völkerrechtlich relevant sind — wirklich privatrechtliche sind oder ob sie, in ihrer Gesamtheit oder zum Teil, in das Gebiet der öffentlichen Rechte hineinragen. Die Ansicht, daß die Schuldverhältnisse zwischen Einzelparteien und fremden

[5]) *Gierke*, Deutsches Privatrecht, I 26.

Digitized by Google

Staaten insgesamt bürgerlichrechtlicher Regelung unterzogen seien, gleichgültig ob es sich um Beteiligung an staatlichen Anleihen oder um Verträge wie Kauf, Miete usw. handle, ist vor allem von *Freund*[6]) vertreten worden, der diese Rechtsgeschäfte schlechthin als „völkerrechtsähnliche" bezeichnet. Mit diesem Ausdruck soll wohl auf den publizistischen, nicht privatrechtlichen Charakter dieser Rechtsverhältnisse hingewiesen werden. Es muß jedoch als irrig erscheinen, wenn die angedeuteten Beziehungen zwischen Privaten und fremden Staaten in ihrer Gesamtheit für öffentlich-rechtliche erklärt werden. Das System der Einordnung, das dem öffentlichen Rechte wesentlich, das jedoch auch zahlreichen Privatrechtsverhältnissen eigen ist[7]), liegt diesen Rechtsbeziehungen, wenigstens in sehr zahlreichen Fällen, nicht zugrunde. Die Richtung des Rechtes auf eine nebengeordnete Persönlichkeit[8]), eine Tendenz, welche sich — vom Völkerrechte abgesehen — fast nur im Gebiete des Zivilrechts, ausnahmsweise auch im Verwaltungsrecht, offenbart, bildet ein Charakteristikum zahlreicher Rechtsverhältnisse, die zwischen Staaten und auswärtigen Privaten zur Entstehung gelangen; häufig, ja wohl in den meisten der praktisch sich ereignenden Fälle, steht das fremde Privatrechtssubjekt dem Staate als koordinierter Partner gegenüber[9]). Doch ist jene Ansicht,

[6]) *Freund*, Der Schutz der Gläubiger gegen auswärtige Schuldnerstaaten, S. 18 f. — *Chrétien* (*Principes de droit international public*, I 247), der ebenfalls dem Staate die Fähigkeit abspricht, als Privatrechtssubjekt in den internationalen Wirtschaftsverkehr zu treten, sucht seine Auffassung mit einem Hinweis darauf zu begründen, daß die Staaten letzten Endes stets nur in Wahrung staatlicher Gemeininteressen handeln — eine Argumentation, die sich ebenso gegen die privatrechtliche Stellung des Fiskus im innerstaatlichen Rechtsleben richten müßte. — Wird aber die bürgerlichrechtliche Persönlichkeit des Fiskus im internen Rechtsverkehr anerkannt, für das internationale Leben jedoch abgelehnt, so könnte sich die widersinnige Konsequenz ergeben, daß Forderungen an einen Staat durch ihren Uebergang von inländischen an ausländische Gläubiger ihre juristische Natur ändern, aus privatrechtlichen zu publizistischen werden könnten (vgl. *Zitelmann* in: Das Werk vom Haag, 2. S., I 208 ff.).

[7]) *Gierke*, Deutsches Privatrecht, I 26.

[8]) *Jellinek*, System, S. 52.

[9]) Man hat, um die Rechtsverhältnisse zwischen Einzelparteien und fremden Staaten in ihrer Gesamtheit der Herrschaft des Privatrechts zu entziehen, darauf hingewiesen, daß für die Verwirklichung der Ansprüche gegen auswärtige Fisci der ordentliche Zivilprozeßweg in der Regel verschlossen ist. Aus der Tatsache, daß der Zivilprozeß zum Schutze der bürgerlichen

Digitized by Google

welche sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Staaten und auswärtigen Einzelpersonen für privatrechtliche erklären will, mit den realen Tatsachen unvereinbar. Nicht selten liegt in diesen Verhältnissen ein Zustand rechtlicher Ueber- und Unterordnung begründet, sei es, daß das Individuum durch sein Domizil oder andere Anknüpfungsmomente in all seinen Handlungen einer fremden Territorialhoheit subjiziert ist, sei es, daß es sich im Hinblick auf ein spezielles Rechtsverhältnis ausdrücklich oder *implicite* unterworfen hat. Auf internationalem Boden entstehen Rechtsverhältnisse zweier Staaten und Privatpersonen, deren Regelung den Normen des bürgerlichen Rechts entzogen ist[10]). Nach *Roguin*[11]) hat diese Mischkategorie von Rechtsverhältnissen, die vor allem aus der Praxis der diplomatischen Intervention eine Beleuchtung erfährt, im System der Rechte eine Sonderstellung inne. — So ergibt sich denn eine Scheidung der rechtlichen Beziehungen, welche Staaten und auswärtige Private miteinander verknüpfen, in zwei getrennte Gruppen[12]), deren eine sich auf jene Rechtsverhältnisse erstreckt, welchen

Rechte instituiert ist, wird empirisch gefolgert, daß lediglich diejenigen Verhältnisse zivilrechtliche sind, die zivilprozessual geltend gemacht werden können. Es gibt jedoch im Privatrecht mehr Rechte als klagbare Ansprüche. Vgl. *Reichel*, Unklagbare Ansprüche in *Iherings* Jahrb., 2 F., Bände 23 u. 24. Die Tatsache, daß der Fiskus nur als eine Seite der völkerrechtlichen Persönlichkeit erscheint, die im Auslande ein besonderes Recht auf Achtung genießt, bringt es mit sich, daß die Staaten auch in ihrer Qualifikation als Privatrechtssubjekt vor den Gerichten anderer Staaten nur in Ausnahmefällen Rede stehen müssen — ein Vorrecht, das übrigens ebenso wie dem Fiskus den exterritorialen Personen zukommt, ohne daß deshalb deren Fähigkeit, bürgerlichrechtliche Geschäfte vorzunehmen, angezweifelt werden könnte.

[10]) Zu dieser Gruppe von Rechtsverhältnissen gehören, sofern man, was häufig geschieht, die privatrechtliche Natur der öffentlich aufgelegten Anleihen bestreitet, die Forderungsrechte der einzelnen Anleihezeichner gegenüber fremden Staaten. Hierher sind auch z. B. die Militärdienstverträge zu rechnen, welche Regierungen mit fremden Söldnern abschließen. So werden anläßlich des Casablanca-Falles die Vertragsverhältnisse der Fremdenlegionäre von der französischen Regierung unter die Kategorie der „*Contrats de droit public*" subsumiert, während allerdings das deutsche *Mémoire* sie als rein privatrechtliche Dienstverträge aufgefaßt wissen wollte. Vgl. unten S. 458.

[11]) *Roguin, Eléments de droit privé et public*, p. 6.

[12]) Freilich bietet eine reinliche Scheidung der privaten und publizistischen Rechtsbeziehungen zwischen Staaten und Privaten im internationalen Verkehr ebenso viele, ja noch mehr Schwierigkeiten, wie im innerstaatlichen Rechtsleben. Hier wie dort sind oft den nicht zivilrechtlichen Verhältnissen privatrechtliche Elemente beigemengt.

Digitized by Google

ein staatlicher Machtwille zugrunde liegt, während die andere alle jene Verhältnisse umfaßt, in denen die Staaten, ihrer souveränen Befugnisse entkleidet, ausländischen Einzelpersonen als nebengeordnete Zivilrechtssubjekte gegenüberstehen. Werden auch beide Kategorien — und zwar in stets weiterem Umfange — von Normen des positiven Völkerrechts betroffen, so kann doch nur die zweite dieser Rechtsgruppen zu der Masse des völkerrechtlich relevanten Privatrechts gerechnet werden[13]).

Die Staaten, die häufig mit fremden Privatpersonen in zivilrechtlichem Verkehr stehen, können auch untereinander in einer Weise rechtlich verbunden sein, die der bürgerlichrechtlichen Bindung der einzelnen entspricht. Staaten gewähren einander Subsidien und Darlehen, sie verkaufen sich gegenseitig Waffen und Kriegsschiffe. Je mehr die Fisci in der Weltwirtschaft als Produzenten und Konsumenten auf den Plan treten, desto häufiger ereignet sich der Fall, daß sie miteinander unmittelbar in rechtliche Berührung kommen. Wiederum entsteht hier die Frage nach der Natur der Rechtsnormen, welche diese Gruppe staatlicher Beziehungen beherrschen. Faßt man den Begriff des Völkerrechts in der Weise, daß man es als die Norm für sämtliche zwischenstaatliche Rechtsbeziehungen ohne Rücksicht auf die Eigenart einzelner derselben erklärt, so kann die Antwort nur eine sein: Alle diese Verhältnisse haben als rein völkerrechtliche zu gelten. Läßt man dagegen das Völkerrecht nur jene rechtlichen Beziehungen umfassen, welche die Staaten in ihrer Eigenschaft als Träger staatlicher Befehlsgewalt miteinander verknüpfen, so besteht die Möglichkeit, daß neben dem „öffentlichen" Zwischenstaatsrecht eine besondere Norm für die „privaten" Rechte der Staaten untereinander existiert. In der Tat gibt es genug zwischenstaatliche Rechtsverhältnisse, zumeist vertraglicher Natur, bei denen die Qualifikation der Kontrahenten als souveräne Staaten keine Rolle

[13]) Die Unterscheidung zwischen den Schulden, die ein Staat kraft seiner Finanzhoheit eingegangen ist, und denjenigen, die er in seiner Eigenschaft als private juristische Person kontrahiert hat, liegt u. a. der bekannten Note *Dragos* zugrunde, welcher forderte, daß die Weigerung eines Staates, seine öffentlichen Schulden zu zahlen, niemals eine bewaffnete Intervention anderer Mächte rechtfertigen solle.

Digitized by Google

spielt. Wenn ein Staat im Territorium eines andern Ländereien pachtet, ein Gesandtschaftshotel erwirbt, so schließt er einen privatrechtlichen Vertrag, gleichgültig ob der Gegenkontrahent ein Einzelindividuum, eine privatrechtliche Korporation oder der fremde Fiskus ist. Bei diesen Rechtsgeschäften ist nicht bloß die objektive Herrschaft der Zivilrechtsnormen gegeben, vielfach erfolgt darüber hinaus die Unterwerfung der kontrahierenden Staaten unter die ordentlichen Zivilgerichte; zumeist ein freiwilliger Akt der Staaten, tritt diese Unterwerfung automatisch ein, soweit es sich um dingliche Rechte eines Fiskus an Immobilien handelt, die in fremden Territorien gelegen sind. — Allerdings tragen keineswegs alle zwischenstaatlichen Rechtsgeschäfte, die auf den ersten Blick privatrechtliche zu sein scheinen, tatsächlich zivilrechtlichen Charakter. Nicht selten handeln die Staaten in Tat und Wahrheit *jure imperii,* wenn sich auch ihre Rechtsakte in den Bahnen des Privatrechts zu bewegen scheinen. So ist die Form, in der eine Geldleistung zwischen souveränen Staaten erfolgt, identisch mit der Art, in der die einzelnen ihre Verpflichtungen erfüllen; doch dies braucht nicht den bürgerlichrechtlichen Charakter eines zwischenstaatlichen Schuldverhältnisses zu begründen: die Erfüllungsmittel sind eben, wie *Jellinek*[14]) bemerkt, nicht spezifisch privatrechtlicher Natur, sondern allgemein juristische Kategorien[15]). Häufig sind die Handelsgeschäfte der Staaten im Grunde bloß Akte der äußeren Politik; insoweit jedoch die Regierungen verschiedener Länder lediglich in Wahrung ihrer Fiskalinteressen miteinander in Rechtsverkehr treten, unterscheiden sich ihre Rechte nicht von den Rechten juristischer Personen verschiedener Nationalität, die ein zivilrechtliches Band miteinander verknüpft. Neben zahlreichen zwischenstaatlichen Rechtsbeziehungen wirtschaftlicher Art, die — obschon naturgemäß privatrechtsähnlich — bei näherer Analyse als völkerrechtliche erscheinen, da die kontrahierenden Rechtssubjekte in ihrer Qualifikation als souveräne Staaten handeln, steht die Kategorie der rein zivilrechtlichen

[14]) System, S. 61.

[15]) Andrer Ansicht *Kohler,* Völkerrechtliche Studien in Zeitschr. 1912, S. 89 ff.

Digitized by Google

Rechtsgeschäfte unter Staaten. Ist auch das zwischenstaatliche Privatrecht mit dem Völkerrecht nicht identisch, so steht es doch mit den Normen des internationalen Rechts oft in nahem Zusammenhang. Sätze des Völkergewohnheitsrechts wie auch staatsvertragliche Bestimmungen wirken oft gestaltend ein auf die Regelung der privaten Beziehungen zwischen Staaten. So liegt denn die völkerrechtliche Bedeutung des Privatrechts ebenso auf dem Gebiete der staatlichen Beziehungen wie auf dem Felde des individuell menschlichen Verkehrs, um welches das überstaatliche Recht seine Schranken aufgerichtet hat.

§ 2.

Der privatrechtliche Inhalt der Völkerrechtsquellen.

Die völkerrechtlichen Normen, die in die Privatrechtssphäre eindringen und die Zivilrechte der einzelnen wie auch der Staaten in tiefgreifender Weise beeinflussen, entspringen teils internationaler Vereinbarung, teils sind sie durch die Gewohnheit der Völker entwickelt.

Der Grundstock allen internationalen Rechtes ist zur Stunde Gewohnheitsrecht. Die weit überwiegende Mehrheit der Normen, die in das System des allgemeinen Völkerrechtes zusammengefaßt werden, beruht auf dem Staaten-Herkommen; doch auch das partikulär internationale Recht ist nur zum Teil gesetztes Recht. Neben der Staatenvereinbarung, die nur einen Bruchteil der Beziehungen der Völker regelt, erlangt die Rechtsgewohnheit eine nicht zu unterschätzende Bedeutung für die Normierung partikularrechtlicher Verhältnisse zwischen einzelnen Staaten. Die Zahl der durch das Herkommen entwickelten Rechtsätze, die, wenn nicht direkt, so doch mittelbar Verhältnisse des bürgerlichen Rechts berühren, oder sich auf privatrechtliche Elemente stützen, erreicht eine überraschende Höhe. Das ganze System des Völkerrechts ließe sich von dem Gesichtspunkt des Konnexes völkerrechtlicher Normen mit Zivilrechtsverhältnissen aus betrachten; es sei im folgenden wenigstens auf einige gewohnheitsrechtlich ausgebildete Regeln hingewiesen, welche, verschiedenen Gebieten des gemeinen Völkerrechts entnommen,

Digitized by Google

durch ihre Mengung mit bürgerlichrechtlichen Momenten gekennzeichnet sind.

Das Völkerrecht, das gegen die absolute Befehlsgewalt der Staaten ankämpft, sucht in der verschiedensten Weise in das Prinzip der Territorialhoheit Breschen zu legen. Die Normen des internationalen Rechtes, welche um die einzelstaatliche Souveränität nach den verschiedensten Richtungen hin gewisse feste Schranken aufzurichten bemüht sind, können auf die Gestaltung der Privatrechte einzelner von eminentem Einflusse sein. So können Sätze des Ueberstaatsrechts bestimmte Zivilrechtsverhältnisse der Herrschaft eines Staates entziehen und einer anderen Souveränität unterwerfen. Eine Durchbrechung der Territorialgewalt liegt zunächst in der Tatsache, daß jeder Staat in der Behandlung der Ausländer an gewisse Regeln gebunden ist. Für den Schutz der Privatrechte ihrer Angehörigen auf fremdem Boden hat das Völkergewohnheitsrecht im Rechtsmittel der diplomatischen Intervention den Staaten eine mächtige Waffe in die Hand gegeben. Es ist allgemein anerkannter Grundsatz und feste Staatenpraxis, daß bei Rechtsbeugung und bei Rechtsverweigerung die Regierung jedes Staates zugunsten ihrer Untertanen einschreiten kann. Auf dem Gedanken, daß nicht nur territorial, sondern auch rechtlich jeder Staat eine gewisse Begrenzung finde, beruht auch das Recht der Staaten, zu intervenieren, wenn auf ihre im Auslande domizilierten Angehörigen Regeln eines lokalen bürgerlichen Rechtes angewendet werden, welche dem allgemeinen Rechtsbewußtsein der Kulturvölker widersprechen. An und für sich stellt das überstaatliche Recht keinerlei Anforderungen an die Gestaltung des materiellen wie des internationalen Privatrechts in den verschiedenen Ländern[16]). In ihrer zivilrechtlichen Gesetzgebung wie überhaupt in der Organisation ihres innerstaatlichen Lebens sind die Einzelstaaten völlig frei. Es bestehen nicht, wie *Kahn*[17]) meint, gewisse, den freien Spielraum der nationalen Rechtsordnungen einengende Völkergewohnheitsregeln etwa des Inhalts, daß die bürgerliche Schuldhaft, die Sklaverei (abge-

[16]) Vgl. u. a. *Meili* und *Mamelok*, S. 8.

[17]) *Kahn* in *Iherings* Jahrb. f. Dogmatik 40, S. 38.

Digitized by Google

sehen von den sie betreffenden Vertragsbestimmungen) völkerrechtswidrig seien; daß jeder Staat überhaupt ein internationales Privatrecht haben müsse usw. Für die Staatsuntertanen, bis zu einem gewissen Grade auch für landesansässige Staatsfremde kann die Legislative jedes Staates die Bestimmungen treffen, die sie für gut findet. Wie aber jeder Staat zum Schutze seiner Angehörigen gegen die Anwendung von barbarischen Formen des Strafrechts und Strafprozesses intervenieren kann, so muß er auch die Befugnis haben, die Nichtanwendung von gewissen, im übrigen zu Recht bestehenden Privatrechtsnormen auf seine Untertanen zu verlangen[18]). Eine Ausnahme von dem Prinzip der Territorialhoheit, die nur einen eng gezogenen Kreis von im Landgebiete staatsfremden Personen ergreift, dafür jedoch eine in ihren Konsequenzen weitreichende Durchbildung erfahren hat, bildet das ausschließlich auf Völkergewohnheitsrecht aufgebaute Institut der Exterritorialität. Staatsoberhäupter, auch diplomatische Agenten, sowie deren Familienangehörige gelten als exterritorial; ebenso gewisse durch Dienstvertrag mit dem Staatsoberhaupt oder dem Gesandten verbundene Personen. Das Recht des Aufenthaltstaates kann nicht die im Eigentum oder Besitz diplomatischer Agenten befindlichen beweglichen Gegenstände, wohl aber die unbeweglichen Sachen ergreifen. Eine feste Staatenpraxis gewährt ferner den in offenen Gewässern verankerten Schiffen Exterritorialität, sofern nicht der Uferstaat oder dessen nicht an Bord befindliche Untertanen durch auf dem Schiffe vorgenommene Akte in ihren berechtigten, auch zivilrechtlichen Interessen verletzt oder gefährdet werden.

Das Völkerrecht, das im allgemeinen die Aufgabe hat, um die Territorialhoheit der Staaten Schranken zu errichten, sieht sich an den Grenzen der Befehlsgewalt jedes Staates, im staaten-

---

[18]) So könnte, um nur ein Beispiel zu nennen, ein asiatischer Staat ohne weiteres seine christlichen Untertanen in ihren Zivilrechten beliebig beschränken; er dürfte jedoch nach Völkerrecht nicht den auf seinem Territorium niedergelassenen christlichen Ausländern prinzipiell die zivile Rechtsfähigkeit absprechen. — Ueber die Stellung des Völkerrechts zu den Privatrechten der Staatsfremden vgl. die Beschlüsse der Genfer Sitzung des *Institut de droit international.*

Digitized by Google

losen Gebiet, dazu berufen, von sich aus gewisse Rechtsnormen zu schaffen. Durch die Gewohnheit der Völker haben sich hier zahlreiche Regeln entwickelt, die vorzugsweise in die Domäne des bürgerlichen Rechtes einschlagen. So hat sich durch das Herkommen der Rechtssatz gebildet, daß die im staatenlosen Landgebiete befindlichen Personen von ihrem nationalen Recht — somit auch ihrem nationalen Privatrecht — begleitet werden. Das staatenlose Seegebiet, das offene Meer, ist Gegenstand einer bis in alle Einzelheiten durchgebildeten völkerrechtlichen Normierung geworden, die, zum Teil zivilrechtlichen Inhalts, fast ausschließlich auf gewohnheitsrechtlicher Basis entstanden ist. Der oberste Leitsatz dieses Regelsystems, das Prinzip der Freiheit der Meere, ist für die Privatrechtsverhältnisse der einzelnen von eminenter Bedeutung, indem es den Angehörigen aller Länder ein Recht auf unbehinderten, freien Handelsverkehr über See zuerkennt. Aus dem Grundsatz der Meeresfreiheit ergibt sich ferner, daß die Hochseefischerei den Individuen aller Nationen offen steht. Völkerrechtliche Normen betreffen auch gewisse Privatrechtsfragen des Schiffahrtsverkehrs, so der Satz, daß sich die (zivilrechtliche) Stellung eines Schiffes nach der Flagge richtet, die es führt: „Durch die Flagge wird, so könnte man sagen, der Personenstand des Schiffes völkerrechtlich bestimmt“ [19]). Jedes Schiff trägt auf hoher See sein heimisches Privatrecht mit sich, dem infolgedessen alle an Bord befindlichen Personen unterstehen; während also im staatenlosen Landgebiet sich die einzelne Person stets im Rechtskreise ihrer eigenen nationalen Rechtsordnung bewegt, gilt sie im offenen Meere als dem Rechte desjenigen Landes unterworfen, dem das Mobile, auf dem sie sich befindet, angehört. Ein völkergewohnheitsrechtlicher Satz mit zivilrechtlichem Inhalt, dem früher eine gewisse praktische Bedeutung zukam, ist in der Parömie „*Pirata non mutat dominium*“ niedergelegt; es ist dies eine Rechtsregel, welche die Sicherstellung des Privateigentums zur See als Ziel verfolgte. Der Grundsatz „*Mare natura omnibus patet*“

[19]) *v. Liszt*, Völkerrecht, § 26 V 1.

Digitized by Google

hat nur in Friedenszeiten uneingeschränkte Geltung. Im Seekriege, dessen Normierung im Gegensatze zum Landkriege zum großen Teil eine gewohnheitsrechtliche ist, fällt, wie so manche andere, auch diese völkerrechtliche Barriere, die vor der freien Befehlsgewalt der Staaten aufgerichtet ist. Der Krieg zur See, der — von jeher überwiegend wirtschaftlicher Natur — vor allem den Zweck verfolgt, das Nationalvermögen des feindlichen Staates zu treffen, greift in der denkbar akutesten Weise in die Vermögensrechte der einzelnen ein. Das Axiom von der Unantastbarkeit des feindlichen Privatgutes, das in der Landkriegsordnung einen scharfen Ausdruck fand, und das *Fiore*[20]) für auf der Rechtsüberzeugung der Völker beruhend erklärt, hat sich für den maritimen Krieg den Bemühungen einiger Staaten zum Trotz nicht durchgerungen. So ist das Völkerrecht, das sich nun einmal der Tatsache des Seebeuterechtes gegenübersieht, darauf beschränkt, für den *Modus procedendi* gewisse Regeln aufzustellen, etwa des Inhaltes, daß zum Erwerb des Eigentumes an einem aufgebrachten Schiffe ein rechtskräftiges Urteil eines Prisengerichtes vorliegen muß. Nicht nur die Privatrechte der Untertanen im Kriege liegender Staaten, auch die der Angehörigen am Konflikte unbeteiligter Mächte werden geschmälert, vor allem durch die Handhabung der völkerrechtlichen Institute der Blockade und der zu neuem Leben erwachenden Angarie.

Indes auch in Friedenszeiten können sich die Staaten unter gewissen Voraussetzungen über völkerrechtliche Grenzen vertraglicher oder gewohnheitsrechtlicher Natur hinwegsetzen, bei Anwendung von Retorsion und Repressalien. Die Retorsion, die sich indirekt gegen Staaten, direkt aber häufig auch gegen Private und Privatrechte richtet, äußert sich als ähnliche oder gleiche Gegenmaßnahme (Talion) gegen Verfügungen einer fremden Staatsgewalt. Sie kann angewandt werden, wenn ein Staat in im übrigen völkerrechtlich unanfechtbarer Weise bestimmt, daß Ausländer zur Erbschaft oder zum Erwerb von Immobilien, sowie zur Ausübung der Cabotage nicht,

---

[20]) *Fiore, Diritto internazionale codificato,* No. 19.

Digitized by Google

oder, wie insbesondere bezüglich des Anspruches auf Rechtsschutz, nur gegen Kaution zugelassen werden sollen, oder selbst dann, wenn ein Staat den Angehörigen eines Landes gewisse Zivilrechte zugesteht, die er den Gliedern anderer Nationen grundlos vorenthält. Auch die Repressalien wenden sich vorzugsweise gegen die bürgerlichen Rechte von Staatsfremden, deren Güter und Forderungsrechte beschlagnahmt und deren Schiffe vom Embargo sowie von *Arrêts de Prince* betroffen werden können.

Gewohnheitsrechtliche Normen mit zivilrechtlichem Inhalt oder Teilinhalt finden sich in sämtlichen Gebieten des Völkerrechts. Es sei an dieser Stelle nur noch auf eine bedeutsame Regel aus der Lehre von der Staatensukzession hingewiesen, welche die Territorialhoheit des sukzedierenden Staates über die Privatrechtspersönlichkeiten des neuerworbenen Gebietes einengt: Es besteht eine feste Staatenpraxis in dem Sinne, daß die wohlerworbenen subjektiven Rechte Privater vom Wechsel der Souveränitäten nicht berührt werden, sowohl wenn sie rein privatrechtlicher, als auch wenn sie halb öffentlichrechtlicher Natur sind[21]).

Während das Völkergewohnheitsrecht, das in nur langsamem Fluß begriffen ist, sich zumeist rein negativ darauf beschränkt, ein Minimum von Zivilrechten vor der absoluten Territorialgewalt zu sichern, ist das rasch fortschreitende Staatsvertragsrecht darauf gerichtet, die Staaten zur Anerkennung immer zahlreicherer Privatrechte zu zwingen. Staatsverträge werden geschlossen, um die an sich nahezu schrankenlose Befehlsgewalt der Staaten, die jeden internationalen Verkehr illusorisch zu machen vermöchte, zurückzudämmen. Das Völkerrecht, das im Mittelalter und darüber hinaus lediglich ein Recht zwischen Monarchen war und Staatsgebiet und Staatsvolk nur als Annexe der Herrscherwürde betrachtete, sieht heute seine wichtigste Aufgabe darin, ein Instrument wirksamen Schutzes der Rechtsgüter der Gesamtheit wie auch der einzelnen auf internationalem Boden zu sein. Das Aufkommen von Staats-

[21]) *Huber*, Staatensukzession Nr. 135 und 195. Ueber die Rolle der wohlerworbenen Privatrechte im Völkerrecht vgl. unten S. 459.

Digitized by Google

verträgen bedeutet, wie überhaupt im Werdegang des Völkerrechts, so auch in der Geschichte des internationalen Privatverkehrs an sich schon eine Epoche. Wo zwei Staaten die Stellung ihrer beiderseitigen Angehörigen im Landbereich vertraglich ordneten, war in der Regel die Möglichkeit eines Kulturaustausches gegeben. Der einzelne konnte unter der Herrschaft verschiedener Souveränitäten eine zivilrechtliche Tätigkeit entfalten. So wurden zwischen Privaten verschiedener Länder die mannigfaltigsten Rechtsbeziehungen geknüpft, es entstand zwischen den Nationen ein reger Privatverkehr, den die Staaten — wieder durch das Mittel der Vereinbarung — in stets sicherere Bahnen zu leiten suchen. Den Angehörigen verschiedener Staaten die Möglichkeit zu erschließen, in fremden Territorien Privatrechte zu erwerben und die wohlerworbenen Privatrechte der Individuen zu gewährleisten, ist eine Hauptaufgabe des Friedensrechtes der Völker. Es ist nicht ohne Interesse, die Entwicklung des völkerrechtlichen Schutzes, welcher dem einzelnen in seiner Privatrechtssphäre zuteil wird, in ihren verschiedenen Phasen zu verfolgen. Nachdem in den älteren Kommerzientraktaten den beiderseitigen Angehörigen der Vertragsländer ein „vollständiger und immerwährender Schutz der Person und des Eigentums zugesichert wird“ [22]), erfolgt Schritt für Schritt die vertragliche Gewährleistung immer zahlreicherer Zivilrechte. Das Endziel, dem die Entwicklung zuzustreben scheint, bildet das einheitliche Weltverkehrsrecht, das in seinen Anfängen in den Unionen und Konventionen der letzten Jahrzehnte entstand [23]). Indessen ist der Kreis der internationalen Verträge, in denen die werdende Weltorganisation pulsiert, zur Stunde noch ein enger; auch in Zukunft wird der mögliche Herrschaftsbereich des Weltrechts auf dem Boden des bürgerlichen Rechts stets begrenzt bleiben [24]). Die tiefgreifende

[22]) Diese Klausel findet sich noch in den Verträgen Deutschlands mit einigen süd- und mittelamerikanischen Staaten (*v. Liszt*, Völkerrecht, § 24 III 3). Zur Stunde ist die Notwendigkeit des Schutzes von Person und Eigentum der Staatsfremden so tief in das Rechtsbewußtsein der Völker eingedrungen, daß gewohnheitsrechtlich jedem Staat ein Anspruch auf den Schutz seiner Angehörigen im Bereiche einer anderen Souveränität zusteht.

[23]) Vgl. *Cohn*, Anfänge eines Weltverkehrsrechts.

[24]) Vgl. *Zitelmann*, Die Möglichkeit eines Weltrechts, S. 11 ff.

Digitized by Google

nationale Verschiedenheit in der großen Masse der Zivilrechte kann durch Weltrechtsnormen nie ganz ausgeglichen werden. Wie in ihrer ganzen Kultur, so stehen sich die Völker auch in ihrem Recht bald verwandt, bald fremd gegenüber. Gerade diese oft ausgeprägte Divergenz der einzelnen Privatrechtsordnungen kann hinwiederum zum Abschluß zahlreicher partikulär-internationaler Staatsverträge über Materien des bürgerlichen Rechts[25]) führen.

Im Gegensatze zu allen jenen völkerrechtlichen Vereinbarungen, mittels derer der überstaatliche Gedanke in die Souveränität der Einzelstaaten eingreift, um ganze Institute des Zivilrechts — auf partikulär- oder gemein-internationalrechtlicher Basis — zu normieren, steht die unübersehbare Zahl von Verträgen aller Kategorien, in denen Verhältnisse des Privat- oder Handelsrechts bloß gestreift, oft nur in unklaren Worten angedeutet werden. So berühren vor allem Schutz- und Verkehrsverträge Rechtsverhältnisse des bürgerlichen Lebens; doch auch politische Verträge sind selten frei von privatrechtlichen Elementen. In den wirtschaftlichen Verträgen aller Schattierungen sind Privatrechte angedeutet, oft in stereotyp gewordenen Formeln. Aber selbst solche internationale Vereinbarungen, welche die Privatrechtssphäre nirgends zu durchkreuzen scheinen, können sich im einzelnen auf zivilrechtliche Momente stützen: Man denke an den Fall, daß ein Auslieferungsvertrag für die Delikte der mehrfachen Ehe und der Entführung minderjähriger Personen eine Extraditionspflicht aufstellt[26]).

Staatsverträge greifen vielfach in die Verhältnisse der einzelnen ein, sie begründen häufig Rechte von Privatpersonen — durch allgemeine Rechtsregel oder privilegienhaft[27]); sie können aber auch für die privatrechtliche Stellung der Staaten von Bedeutung sein. Die zivilrechtlichen Rechtsverhältnisse

[25]) Vor allem über Teile des internationalen Privatrechts, einer Disziplin, die nur infolge der Verschiedenheit der nationalen Privatrechtsordnungen besteht.

[26]) Vgl. z. B. den deutsch-belgischen Auslieferungsvertrag vom 24. XII. 1874 in Art. I al. 5 und 10 (*Strupp*, Urkunden I 376).

[27]) *Kohler* in Zeitschr. II 216.

Digitized by Google

zwischen Staaten und auswärtigen Privatrechtspersönlichkeiten sind häufig Gegenstand staatsvertraglicher Normierung. So wurden die fiskalischen Beziehungen mittel- und südamerikanischer Staaten zu fremden Einzelparteien in zahlreichen Spezialverträgen und Kompromissen geordnet. In völkerrechtlichen Vereinbarungen ist nicht selten auch der Grund zu privaten Rechtsverhältnissen zwischen Staaten gelegt. So kann durch Staatsvertrag das privatrechtliche Eigentum eines Staates an einer Geldsumme einem anderen Fiskus übertragen werden[28]), kann auch einem fremden Staate das Recht eingeräumt werden, ein privatrechtliches Pachtrecht an fiskalischen Grundstücken zu erwerben. Die zwischenstaatlichen Beziehungen privatrechtlicher Natur, die in den meisten Fällen vom Völkerrechte nur kurz berührt werden, erfahren indessen mitunter eine eingehende staatsvertragliche Regelung. Ein Beispiel hierfür bietet vor allem das in Verträgen niedergelegte Kriegsrecht, das in demselben Maße, in dem es die Rechtslage der Individuen im Kriege umschrieb, für die Stellung des Fiskus ein System von Normen aufgestellt hat.

Die Normen des gesetzten wie des auf Gewohnheit beruhenden Völkerrechts können in der verschiedensten Weise auf die Gestaltung der bürgerlichen Rechte einwirken. Das Völkerrecht kann die Regelung ganzer Kategorien von Zivilrechtsverhältnissen bis in alle Einzelheiten durchführen. Wenn auch Beispiele hierfür in genügender Zahl vorhanden sind, so kann doch ein derartiger Eingriff in die freie Gesetzgebungskompetenz des Staates auf privatrechtlichem Boden nur relativ selten erfolgen. Weit häufiger beschränkt sich das Ueberstaatsrecht darauf, auf ein Verhältnis des bürgerlichen Rechtes, an dessen Existenz eine völkerrechtlich bestimmte Konsequenz geknüpft ist, in kürzester Form hinzuweisen. Nimmt das Völkerrecht im ersteren Falle eine eigentliche Rezeption aus dem Gebiete des Privatrechts vor, so begnügt es sich im letzteren Falle mit einer Verweisung auf Zivilrechtsnormen. In beiden Fällen aber bedient es sich zur Bezeichnung der bürgerlichrechtlichen Ver-

[28]) Vgl. *Kohler* in Zeitschr. VI 91.

Digitized by Google

hältnisse des Mittels der privatrechtlichen Begriffe[29]), die in denkbar größter Kürze einen reichen Gedankeninhalt zum Ausdruck bringen — einen Gedankeninhalt, der freilich nicht überall der gleiche und ebensowenig in der Zeit unwandelbar ist[30]). Das häufige Vorkommen privatrechtlicher Begriffe, die bei ihrer oft allzu großen Knappheit den Keim zu Mißverständnissen in sich tragen, verleiht zahlreichen Völkerrechtsquellen ihr eigentümliches Gepräge.

§ 3.

Kontroversen über das völkerrechtlich relevante Zivilrecht.

Das völkerrechtlich bedeutsame Privatrecht, das mit der fortschreitenden Regelung der internationalen Beziehungen von Jahr zu Jahr an Umfang gewinnt, ist in seiner Beurteilung Gegenstand stets zahlreicherer Kontroversen. Wir stehen häufig der Tatsache gegenüber, daß die Jurisprudenz, die staatlichen Organe verschiedener Länder, ein international relevantes Verhältnis des bürgerlichen Rechts verschieden auffassen und definieren. Ein privatrechtlicher *terminus technicus* eines völkerrechtlichen Vertrages bedeutet oft den Richtern verschiedener Länder ein anderes. Wenn in einem gegebenen Falle ein Staat, auf sein Landesrecht gestützt, ein Zivilrechtsverhältnis, an dessen Existenz eine völkerrechtlich bestimmte Folge geknüpft ist, als vorliegend erachtet und die internationalrechtlich gesetzten Konsequenzen zieht, so erscheint nicht selten seine Handlungsweise

[29]) Das Völkerrecht, das nicht bloß häufig in die Privatrechtssphäre hinabsteigt, sondern auch auf Verhältnisse aus allen Gebieten des Landesrechtes einwirken kann, operiert denn auch nicht bloß mit privatrechtlichen Begriffen. — In allen Zweigen der Rechtswissenschaft ist der Fall häufig, daß die Rechtsquellen Begriffe sich zu eigen machen, die in anderen Disziplinen ihre juristische Durchbildung erfahren haben. Was insbesondere das Völkerrecht anbetrifft, so zeigt es sich, daß landesrechtliche Begriffe aus allen Rechtsgebieten in staatsvertragliche Bestimmungen eingeflochten sind. In zahlreichen Vereinbarungen finden sich Begriffe des Staats-, Verwaltungs- und Prozeßrechts, wenn auch naturgemäß in geringerer Zahl als privatrechtliche Bezeichnungen. Besondere Bedeutung kommt den strafrechtlichen Begriffen der Völkerrechtsquellen, zumal der Auslieferungsverträge, zu, deren Bewertung ebenso wie die der zivilrechtlichen *termini technici* fortgesetzt zu Kontroversen Anlaß gibt.

[30]) Vgl. unten § 3.

Digitized by Google

in den Augen eines anderen Staates als völkerrechtswidrig. So können im internationalen Leben Spannungen entstehen, die sich mitunter in akuten Konflikten entladen. Ihre Wurzel haben die angedeuteten, stets häufiger auftretenden Kontroversen vor allem in der Verschiedenheit der Rechtslehre, welche, je nach der Nation in anderer Weise ausgebildet, die eigenartige Kultur eines jeden Volkes widerspiegelt. Tiefgreifende Unterschiede äußern sich in der Umgrenzung der einzelnen Zivilrechte in den Gesetzen verschiedener Länder, dann aber auch in den Systemen der Privatrechtsordnungen.

Die einzelnen Verhältnisse des bürgerlichen Rechtes, in welche das Völkerrecht eingreift oder die es streift, werden in den meisten Fällen kurzweg mit Privatrechtsbegriffen bezeichnet. Doch nicht immer und nicht überall ist der Gedankeninhalt, der sich mit einem Worte verbindet, derselbe. Was von den Wörtern im allgemeinen gilt, daß sie verschiedenen verschiedenes und denselben verschiedenes zu verschiedenen Zeiten besagen[31]), hat auch insbesondere für die Privatrechtsbegriffe des Völkerrechts Bedeutung. Rechtsbezeichnungen des gemeinen römischen Rechts, die in weiten Gebieten ein klar umschriebenes Gleiches bedeuteten, wurden, in nationalisierte Privatrechtsordnungen übernommen, in bald weiterem, bald engerem Sinne verwendet. Doch auch neuere Beispiele zeigen, daß zwei Gesetzgebungen sehr wohl die Begriffe, welche die eine von einer anderen übernimmt, in verschiedenem Sinne gebrauchen können[32]). Wenn die einheitliche Beurteilung des Privatrechts im Völkerrecht durch die nationale Eigenart in der Auffassung von den einzelnen Zivilrechten bedeutend erschwert wird, so findet sie ein, wenn auch weniger fühlbares Hindernis in der territorialen Verschiedenheit der Systematik des Privatrechts. In den Rechtsordnungen verschiedener Länder werden die einzelnen bürgerlichrechtlichen Verhältnisse nach verschiedenen Leitgedanken in mannigfaltiger Art und

[31]) *Stammler*, Theorie der Rechtswissenschaft, S. 604.

[32]) *Roguin, Conflits de lois Suisses*, p. 235. Der *Code Vaudois* übernahm in seinen Art. 1042—1044 wörtlich die Bestimmungen der Art. 1387—1389 des französischen *Code civ.* in grundverschiedener Bedeutung.

Digitized by Google

Weise gruppiert; dem nationalen Richter liegt es ob, jeden strittigen Zivilrechtsfall in eine gesetzlich festgelegte Kategorie einzugliedern, nachdem er eine Qualifikation desselben vorgenommen hat. Es stellt sich nun die Frage, nach den systematischen Gesichtspunkten welcher Rechtsordnung die Einreihung eines gegebenen Privatrechtsfalles in eine völkerrechtlich bezeichnete Regelkategorie erfolgen solle[33]). Die Schwierigkeiten der Qualifikation, die sich aus der verschiedenen Systematisierung der Privatrechte in den verschiedenen Ländern ergeben, sind selbst bei sorgfältigster Redaktion der Verträge nicht ganz zu umgehen, es sei denn, daß eine Vereinbarung, statt kurzerhand einen privatrechtlichen Sammelbegriff anzuwenden, eine Fülle von Detailregeln bürgerlichrechtlichen Inhalts aufnimmt.

Die einheitliche Beurteilung der völkerrechtlichen Verträge wird nicht nur durch nationale und territoriale Verschiedenheiten in der Umgrenzung der einzelnen Zivilrechtsverhältnisse sowie in den Systemen der Privatrechtsordnungen außerordentlich erschwert; die Klarheit der internationalen Vereinbarungen erfährt auch eine erhebliche Einbuße durch die Konkurrenz verschiedener Sprachen im Staatenverkehr[34]). Unterschiede des Rechtes wie der Sprache wirken zusammen, um den Abschluß eines Vertrages, der durch seine Fassung alle Kontroversen nach Möglichkeit ausschaltet, zu einem äußerst schwierigen Werk zu gestalten. Zur Verminderung der Schwierigkeiten, denen man sich bei Beurteilung von Staatsverträgen gegenübersieht, empfiehlt *Holtzendorff* die Institution eines aus juristischen Experten verschiedener Nationalität gebildeten Staatenrates, dessen Aufgabe es wäre, jede Vereinbarung vor ihrem Abschlusse auf ihre juristische Terminologie

---

33) Als Beispiel sei erwähnt ein Konsularvertrag, der dem Konsul eines Landes das Recht gewährt, im Bereiche einer anderen Souveränität die Erbschaftsangelegenheiten seiner Konnationalen in die Hand zu nehmen; nun kann es zweifelhaft werden, welche Rechtsordnung zu bestimmen hat, ob ein gegebener Akt des Konsuls sich tatsächlich als eine Handlung in Erbschaftsangelegenheiten darstellt. Vgl. *Clunet* 1912, p. 245.

34) Vgl. darüber *Holtzendorff* in Handb. 1, S. 128 ff. sowie *Heilborn*, Grundbegriffe des Völkerrechts, S. 77.

Digitized by Google

zu prüfen[35]). Für die genaue Bezeichnung der Privatrechtsverhältnisse, die in völkerrechtlichen Verträgen berührt werden, würde eine von der vergleichenden Rechtswissenschaft zu liefernde Vergleichstafel der Zivilrechte verschiedener nationaler Rechtsordnungen gute Dienste tun. Eine solche *„Table de correspondance"* der verschiedenen bürgerlichen Rechte würde es den Vertragsparteien ermöglichen, jedes Privatrechtsverhältnis, an dessen Existenz eine völkerrechtlich bestimmte Folge geknüpft ist, präzis zu fassen durch Anwendung derjenigen Rechtsbezeichnung, die den gewollten rechtlichen Inhalt am klarsten wiedergibt. So könnte sich mit der Zeit aus bürgerlichrechtlichen Elementen verschiedener Rechtsordnungen ein einheitlicher Begriffskodex für das Privatrecht der völkerrechtlichen Verträge herausbilden.

Die Sprachenschwierigkeit, die für die einheitliche Beurteilung internationaler Verträge ein recht erhebliches Hindernis darstellt, kommt für die Bewertung völkergewohnheitsrechtlicher Normen, naturgemäß in Wegfall. Die Präzisierung des Völkergewohnheitsrechts besteht im klaren Erfassen der rechtlichen Bedeutung wiederholt geübter Akte, nicht im Ermitteln des Sinnes von Worten. Doch die von Land zu Land oft verschiedene Rechtslehre bedingt, daß eine gewohnheitsrechtliche Handlung häufig juristisch verschieden bewertet wird; so können nationale Divergenzen in der privatrechtlichen Methode verschiedene Qualifikationen desselben Aktes der Völkergewohnheit zur Folge haben. Dazu tritt der Umstand, daß die Fassung der Sätze des internationalen Herkommens naturgemäß eine viel weniger klare ist, als die völkerrechtlicher Vertragsregeln. Die Beurteilung der bürgerlichrechtlichen Elemente des Völkergewohnheitsrechts erscheint somit mit ebenso zahlreichen Schwierigkeiten verbunden, als der Bestimmung des privatrechtlichen Inhalts der Staatsverträge im Wege stehen.

[35]) Der Vorschlag *Oppenheims*, die Entwürfe der Staatsverträge zu veröffentlichen und sie der Kritik durch die nationale Jurisprudenz der beteiligten Staaten zu überantworten, steht damit nicht in Widerspruch. Wie die Geschichte einiger neuerer Gesetzbücher zeigt, läßt sich die Durchberatung eines Entwurfes durch eine Expertenkommission sehr wohl mit öffentlicher Kritik des Gesetzesprojektes vereinen.

Digitized by Google

Die Folge der territorialen Unterschiede in der Bewertung der völkerrechtlich relevanten Zivilrechtsverhältnisse äußerte sich in überraschender Weise in zahlreichen Kontroversen, welche auf alle Arten internationaler Vereinbarungen übergriffen. Vielen dieser Kontroversen, welche sich vor nationalen wie auch vor überstaatlichen Gerichten abspielen können, die sich aber häufig auch bloß in den Bahnen diplomatischen Notenwechsels bewegen, kommt eine eminente, nicht nur wirtschaftliche oder soziale, sondern auch politische Bedeutung zu. Von besonderer Tragweite war, um ein Beispiel aus der jüngeren Staatengeschichte zu nennen, der Streit um die Bedeutung des Begriffes „Handel" in Art. 5 der Kongoakte, der zu Beginn dieses Jahrhunderts die europäische Diplomatie zeitweilig beschäftigte. Die Generalakte der Berliner Konferenz vom 26. II. 1885 verbietet den Mächten, deren Einflußsphären sich über Teile des Kongobeckens erstrecken, daselbst „Monopole oder Privilegien irgend einer Art, die sich auf den Handel beziehen, zu verleihen". Die Regierung des Kongostaates vertrat die Auffassung, der Begriff Handel, den die Konferenz nicht definiert hatte, sei im engen Sinne des Verkehrs mit Mobilien zu interpretieren. Dementsprechend erklärte sie sich in ihrer Bodenpolitik für völlig frei und konzessionierte Gesellschaften für den Handel von Grundstücken und deren Produkten. Einige Großmächte scheinen sich nun zu Beginn dieses Jahrhunderts mit dem Gedanken einer Aufteilung des Unabhängigen Staates getragen zu haben. Eine heftige Kampagne, die selbst im englischen Parlament ihre Wellen warf, richtete sich gegen die Kolonialregierung, und es erscholl im Zusammenhang damit der Ruf nach einer neuen Kongokonferenz, vor der — wie *Nys* [36]) sich ausdrückt — der Unabhängige Staat als Angeklagter erscheinen sollte. In der Reihe der Vorwürfe, die der Leitung des jungen Staatswesens entgegengeschleudert wurden, stand an erster Stelle jener der Verletzung des Art. 5 der Berliner Generalakte. Die Domanialpolitik des Kongostaates,

[36]) *Nys, D'Etat Indépendant du Congo et le droit international in Revue de droit intern. et de législation comparée* 1903, p. 375.

Digitized by Google

die auf einem System von Konzessionen beruhe, widerspreche — so wurde ausgeführt — dem ausdrücklichen Verbote von Privilegien auf dem Gebiete des Handels. Unter diesen letzteren Privatrechtsbegriff falle nämlich der Verkehr mit Grund und Boden, dem zumal in den Kolonien wertvollsten aller Kulturgüter. Der aus der abweichenden, engen Auffassung des Begriffes „Handel" entsprungene Zustand drohte als Vorwand einer Intervention der Großmächte zu dienen, die den Fortbestand des Kongostaates in Frage gestellt hätte.

Eine Kontroverse, welche zur zeitweilig erhöhten Spannung der deutsch-französischen Beziehungen in den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts beitrug, bildet die über den Sinn des Art. 11 des Frankfurter Friedens. Dieser Artikel bestimmt in dem allein in Frage kommenden französischen Originaltext die Meistbegünstigung für die Zulassung sowie für die Behandlung der beiderseitigen Angehörigen in den Territorien der Vertragsländer. An der Frage, ob der Begriff „*Sujets*" bloß physische oder auch juristische Personen umfasse, hing die Entscheidung, ob die Handelsgesellschaften jedes Staates Zulassung zu den Gerichten des anderen Kontrahenten beanspruchen könnten. Endgültige Klarheit im Sinne der Zulassung der deutschen Gesellschaften zu den französischen Gerichten brachte ein Urteil der Zivilkammer des französischen Kassationshofes vom 14. V. 1895. Diplomatische Konflikte ähnlicher Art, welche die privatrechtliche Stellung von Angehörigen eines Staates im Territorium eines anderen betreffen, sind auch in neuerer Zeit nicht selten. So führte die Tatsache, daß das russische Reich den amerikanischen Juden gewisse Zivilrechte nicht zugestand, die es nach Art. 1 des Handels- und Schiffahrtsvertrages von 1832 den Bürgern der Vereinigten Staaten gewährleisten mußte, im Jahre 1911 zu einer Krise in den russisch-amerikanischen Beziehungen, die in der vom Kongreß einstimmig beschlossenen Kündigung des erwähnten Handelsvertrages gipfelte. Die Divergenz in den Ansichten der amerikanischen und der japanischen Regierung über Sinn und Tragweite des 1911 abgeschlossenen Knox-Uchida-Vertrages hatte zur Folge, daß Japan gegen die „*California Land Act*", durch welche japanische Staatsbürger vom Grund-

Digitized by Google

stücks erwerb ausgeschlossen wurden, einen geharnischten Protest erließ, während die Bundesregierung der Vereinigten Staaten dieses regionale Gesetz nicht als vertragswidrig ansehen wollte.

Ein völkerrechtlich-privatrechtlicher Fall, der in der Restaurationszeit großes Aufsehen erregte, betraf die in Frankreich gelegenen, auf Grund des gegen England gerichteten Berliner Dekrets vom 21. XI. 1806 von der französischen Regierung beschlagnahmten Güter des 1806 verstorbenen dritten Herzogs von *Richmond* [37]). In einem geheimen Zusatzartikel zu Art. 4 des Pariser Friedens von 1814 übernahm Frankreich die Verpflichtung, das Sequester, das auf der *Aubigny*-Erbschaft ruhte, aufzuheben und sie ihrem Eigentümer zurückzuerstatten. Es erschien nun als fraglich, ob der derzeitige Herzog von *Richmond*, der nach englischem Gesetze allein in die Rechte des dritten gefolgt war, die Herausgabe der *Aubigny*-Güter zu beanspruchen berechtigt wäre, oder ob eine Teilung der Erbschaft nach den Bestimmungen des französischen Rechtes unter sämtliche Nachkommen des letzten Besitzers erfolgen sollte [38]).

Es sei noch, um die Reihe der Beispiele zu beschließen, einer historischen Kontroverse gedacht, die sich trotz ihrer relativ geringen materiellen Bedeutung durch beinahe zwei Jahrhunderte hindurchzog und erst durch das Londoner englisch-französische Abkommen vom 8. IV. 1904 endgültig zum Austrag gebracht wurde. Anlaß zu diesem Streitfall gab der Art. 13 des Utrechter Friedens, welcher den Franzosen in Neufundländischen Küstengewässern ein Fischereirecht gewährte, ein Recht, das Frankreich im Gegensatze zur britischen Regierung auch auf den Hummerfang ausgedehnt wissen wollte [39]).

Nicht nur die zivilrechtlichen Elemente der Staatsverträge, auch Verhältnisse des bürgerlichen Rechts, welche vom ungeschriebenen Völkerrecht berührt werden, geben nicht

---

[37]) Ueber den *Aubigny*-Fall vgl. *Pasicrisie Internationale*, p. 311 ff.; auch *Prudhomme, La loi territoriale et les traités diplomatiques*.

[38]) Der französische Kassationshof beschloß — ob zu Recht oder Unrecht sei später untersucht — die Teilung unter Zugrundelegung des französischen Erbrechts *(Cass. 24. juin 1839 et 11. avr. 1841)*.

[39]) Vgl. *Moncharville* in *Rev. gén.* 1904, p. 647. — Siehe hierüber unten S. 480 f.

Digitized by Google

selten zu Kontroversen Anlaß. Völkergewohnheitsrechtliche Normen, deren zivilrechtlicher Inhalt strittig sein kann, finden sich in den meisten Gebieten des gemeinen Völkerrechts. So zeigen sich in der neuesten Judikatur der Prisenhöfe beträchtliche Schwierigkeiten bei der Bestimmung der Tragweite einzelner Normen des auf internationalem Herkommen beruhenden Prisenrechtes: Das Völkergewohnheitsrecht gewährt den Staaten unter gewissen Bedingungen das Recht, sich feindliches Privateigentum anzueignen; nach konstanter (auch seit August 1914 konsequent geübter) Judikatur der Prisengerichte gelten als Feindesgut bloß die einem feindlichen Staatsangehörigen zu vollem Eigentum zustehenden Güter. Dieser Satz hat sich zu einer eigentlichen Rechtsregel der Völkergewohnheit verdichtet. Durch die Praxis zur Definition des Privatrechtsbegriffes „Eigentum" dieser völkerrechtlichen Norm gezwungen, brachten die Seegerichtshöfe in der Regel ihre nationalen Rechte zur Anwendung, was bei den tiefgreifenden Verschiedenheiten der Rechtsordnungen naturgemäß zu einer Quelle von Konflikten wurde [40]).

Zu zahlreichen Kontroversen, die oft von besonderer politischer Tragweite waren, hat die Umgrenzung derjenigen bürgerlichen Rechte staatsfremder Personen geführt, zu deren Anerkennung die Aufenthaltsstaaten kraft völkergewohnheitsrechtlicher Norm

---

[40]) Es sei kurz auf die Umgrenzung des Privatrechtsbegriffes „Eigentum" dieser Völkerrechtsregel in der Prisenjudikatur des letzten Krieges hingewiesen. Es wurde z. B. vom englischen Admiralitätshofe entschieden, daß der Umstand, daß Angehörige eines nichtfeindlichen Staates an feindlichen Schiffen gewisse Pfandrechte besitzen, die Güte der Prise nicht beeinträchtige (*Prize dec., 16. sept. 1914, Mary Glaeser*). Es wurde auch in mehreren Fällen das Urteil gefällt, daß die Pfandgläubiger („Konnossementeninhaber") an an Bord einer Prise befindlichen feindlichen Waren ihre Pfänder verlieren sollten, da sie nicht die Eigentümer dieser Güter seien (*High Court of Justice, Admiralty division, 21. dec. 1914.* Prisengerichtliche Urteile betr. die deutschen Schiffe „Odessa" und „Cape Corso", *Clunet* 1915, p. 680—683). In diesen Entscheidungen wird wohl übersehen, daß nach deutschem Handelsrecht die Uebergabe von Konnossementen Eigentum überträgt. Denn als wesentlich für die Entscheidung, ob in einem bestimmten Falle feindliches Eigentum im Sinne der gewohnheitsrechtlichen Regel vorliege oder nicht, wurde in zahlreichen Urteilen der Uebergang der Verfügungsgewalt auf einen feindlichen Staatsangehörigen erklärt. (*Prize dec., 23. nov. 1914, Clunet* 1915, p. 208; ebenso franz. *Conseil des Prises, 26. juill. 1915, Clunet* 1915, p. 878.)

Digitized by Google

verpflichtet sind und bei deren Verletzung ein Recht der Staaten zur diplomatischen Intervention besteht[41]).

Mit Kontroversen über das völkerrechtlich relevante Zivilrecht hat sich die überstaatliche Judikatur in stets steigendem Maße zu befassen. Zahlreiche Schiedsgerichte, die auf Grund von Kompromissen eingesetzt wurden, hatten, insbesondere im Verhältnis zu süd- und mittelamerikanischen Staaten, über privatrechtliche Ansprüche einzelner gegen fremde Fisci aus Delikts- wie aus Kontraktsobligationen zu entscheiden. Und seit der Institution des ständigen Schiedshofes im Haag war es vor allem dieses Gericht, das die politisch bedeutsamsten Privatrechtsfälle, die im internationalen Leben akut werden, zu beurteilen berufen war. In der Analyse der Fälle, über die das Haager Gericht bis zur Stunde zu entscheiden hatte, zeigt sich in geradezu überraschender Weise die Wichtigkeit der Rolle, welche das Privatrecht im Friedensrechte der Völker inne hat. In der überwiegenden Mehrzahl dieser Fälle mußten die Schiedsrichter über völkerrechtlich relevante Privatrechtsverhältnisse, denen eine bald größere, bald geringere politische Bedeutung zukam, befinden. So drehte sich der Streitfall, mit dem sich der ständige Schiedshof zuerst zu befassen hatte, der amerikanisch-russische Konflikt wegen des Robbenfangs in der Behringstraße, um die Frage, ob die Robben Haustiere, also Gegenstand des zivilrechtlichen Tauschverkehrs sein könnten, oder ob sie als *„ferae naturae"* im Sinne des Privatrechts zu gelten hätten. Ein privatrechtlicher Kern lag ferner dem nordamerikanisch-mexikanischen Streit wegen der Kirchengüter in Kalifornien zugrunde, sowie auch dem Konflikt zwischen Japan einerseits, England, Frankreich und Deutschland andererseits, der sich anläßlich der Aufhebung der Kapitulationen in Japan

[41]) So bildete sich im Verhältnis zu amerikanischem und orientalischem Staatswesen ein partikuläres Gewohnheitsrecht der Völker, zugunsten ihrer Angehörigen, welche widerrechtlich ihrer Gläubigerrechte gegen fremde Fisci beraubt wurden, zu intervenieren: So kann ein Staat von seinem Interventionsrecht Gebrauch machen, wenn seine Angehörigen gewisser Pfänder, welche sie zur Sicherung ihrer Forderungen erhalten haben, für verlustig erklärt werden. Einem Urteil des französischen Kassationshofes vom 14. VIII. 1878 zufolge kann dieses Schutzrecht nur ausgeübt werden, wo es sich um Faustpfänder handelt. Vgl. *Despagnet et de Boeck, Cours* Nr. 201.

Digitized by Google

entwickelte und der sich um die Frage drehte, ob die von Japan vertraglich zugesicherte Steuerfreiheit des von den europäischen Mächten gepachteten Grund und Bodens sich auch auf die inzwischen darauf errichteten Gebäude beziehen sollte[42]). Privatrechtliche Beziehungen zwischen Staaten und Zivilrechtssubjekten fremder Nationalität bildeten die Unterlagen zum Streitfalle, der in dem Anspruch der *Orinoco Steamship Co.* gegen Venezuela wurzelte, sowie zu dem im Jahre 1912 durch Schiedsspruch gelösten Canevaro-Falle. — Doch auch diejenigen internationalen Konflikte, über die der Haager Schiedshof zu urteilen hatte und welche zunächst keinerlei Zusammenhang mit privatrechtlichen Fragen aufweisen, waren in ihrer Lösung nicht selten von der Beantwortung privatrechtlicher Vorfragen abhängig. So hatte z. B. der ständige Schiedshof in der reinpolitischen Maskat-Affäre sowie anläßlich des diplomatischen Konfliktes, der aus dem bekannten Zwischenfall von Casablanca entsprang, über privatrechtliche Elemente zu entscheiden[43]).

II.

Die Beurteilung des völkerrechtlich relevanten Privatrechts.

§ 4.

Rechtsanwendungsnormen zur Beurteilung der völkerrechtlich bedeutsamen Zivilrechtsverhältnisse.

Die stets anwachsende Zahl von Kontroversen über Sinn und Tragweite der zivilrechtlichen Begriffe des Völkerrechts läßt die Frage nach der Existenz allgemein gültiger, genereller Prinzipien zur Bewertung des international relevanten bürgerlichen Rechtes als eine immer dringlichere erscheinen. Immer häufiger sehen sich internationale Schiedsgerichte und nationale Instanzen dazu berufen, privatrechtliche Anknüpfungsbegriffe des gesetzten wie des auf Gewohnheit beruhenden internationalen öffentlichen Rechtes zu umgrenzen. Mit der Ausgestaltung eines Weltverkehrsrechts wächst die Bedeutung dieser richterlichen

[42]) Vgl. hierüber unten S. 480 f.
[43]) Vgl. hierüber unten S. 457.

Digitized by Google

Aufgabe, wachsen jedoch auch die Schwierigkeiten, die sich den mit ihrer Lösung Betrauten entgegenstellen. So erscheint denn in der Tat die Beurteilung des bürgerlichrechtlichen Inhalts der Völkerrechtsquellen als eines der verwickeltsten Probleme, die bei der Anwendung überstaatlicher Normen entstehen. Die Lösung dieses Problems kann nicht an Hand von einzelnen Zivilrechtsfällen erfolgen: denn, wie aus der internationalen Judikatur erhellt, sind die Entscheidungen über Einzelverhältnisse des völkerrechtlich bedeutsamen Privatrechts durch juristische Erwägungen bedingt, in denen nicht selten tiefgreifende Divergenzen zutage treten. Es ergibt sich somit die Notwendigkeit, über Sonderfälle emporsteigend zur Erkenntnis der generellen Richtlinien vorzudringen, mit deren Hilfe die privatrechtlichen Elemente des Völkerrechts in ihrer Gesamtheit zu bewerten sind.

Die Frage nach der Beurteilung der international bedeutsamen Zivilrechtsfälle erscheint als ein Problem der Rechtsanwendung. Aus dem territorialen Nebeneinander, aus der zeitlichen Folge der divergierenden Privatrechtssysteme muß der Richter bald einzelne Normen, bald ganze Regelkategorien herausgreifen, um sie auf staatsvertraglich oder völkergewohnheitlich berührte Verhältnisse des bürgerlichen Rechtes zur Anwendung zu bringen. In der Wahl des anzuwendenden Rechtes freilich ist die Judikatur nicht ungebunden. Soll in der Bewertung des völkerrechtlich relevanten Privatrechts nicht völlige Anarchie herrschen, so müssen Rechtsnormen existieren, die erklären, welches Recht die Herrschaft über diese Verhältnisse beanspruchen kann. Und diese Rechtsanwendungsnormen[44]) müssen nachweisbar ihre Quelle im objektiven Rechte haben. Mit ihrer Erkenntnis ist die Lösung des Problems, wie die zivilrechtlichen Elemente des Völkerrechts zu beurteilen sind, theoretisch gegeben.

Es wäre zunächst denkbar, daß die Beurteilung des gesamten international bedeutsamen Privatrechts unter Anwendung eines einheitlichen, für alle Verhältnisse in gleicher Weise

[44]) Ueber die Rechtsanwendungsnormen im allgemeinen vgl. die grundlegende Schrift von *Giesker*, Die Rechtsanwendbarkeitsnormen, S. 1 ff.

Digitized by Google

maßgeblichen Rechtes zu erfolgen hätte. Einem einzigen zum vornherein bestimmten Privatrechtssystem könnte die Rolle zugewiesen sein, als alleinige Quelle für die Erläuterung der kontroversen Privatrechtsfälle des Völkerrechts zu dienen. Wo immer in einem Staatsvertrag ein Begriff des bürgerlichen Rechtes nach Sinn und Tragweite unbestimmt, ein angedeutetes Privatrechtsverhältnis nicht scharf umgrenzt wäre, hätten die Regeln dieser einen bevorzugten Zivilrechtsordnung ergänzend einzugreifen. So läge es denn in der Tat vielleicht nahe, die Existenz eines besonderen systematischen völkerrechtlichen Privatrechts anzunehmen, dessen Terminologie die privatrechtlichen Bezeichnungen der Staatsverträge erläutern und dessen Rechtsnormen allein die strittigen Verhältnisse des bürgerlichen Rechtes — soweit diese internationalrechtlich von Bedeutung sind — beherrschen würden. Indessen kann von einem solchen ausgebauten System des völkerrechtlichen Privatrechts zur Stunde jedenfalls nicht die Rede sein, wenn auch vielleicht die ersten Ansätze zu einem solchen sich bereits entwickelt haben mögen[45]). Und ebensowenig kann, wie *Neumeyer*[46]) betont, die ausschließliche Geltung des römischen Rechtes zur Beurteilung der privatrechtlichen Elemente des Völkerrechts in Frage kommen. Denn wenn auch das römische Recht durch festere Fäden mit dem Völkerrecht verknüpft ist als irgend ein anderes Zivilrecht[47]), so bedürfte es doch zu seiner alleinigen Anwendung auf sämtliche international relevante Privatrechtsfälle einer völkerrechtlichen Begründung. Das Fehlen eines besonderen völkerrechtlichen Grundes aber ist es, woran die Idee von der Herrschaft eines einheitlichen Rechtssystems — welches immer es auch sei — über sämtliche Zivilrechtsverhältnisse des Völkerrechts notwendigerweise scheitert. So können auch die bürgerlichrechtlichen Begriffe, mit denen die Völkerrechtsquellen operieren, nicht schlechthin

---

[45]) Siehe unten S. 486 f.

[46]) *Neumeyer*, Ein Beitrag zum internationalen Wasserrecht in der Festschrift für *Georg Cohn*, S. 17, Anm. 2.

[47]) Man denke z. B. an die vielfach ventilierte Frage der Rezeption römischen Zivilrechts ins Völkerrecht.

Digitized by Google

nach den Normen einer künstlichen Rechtsordnung beurteilt werden, welche aus den allen Nationen gemeinsamen Privatrechtsregeln aufgebaut wäre[48]).

Wenn eine einheitliche Rechtsanwendungsnorm, die sämtliche Zivilrechtsverhältnisse des Völkerrechts der Herrschaft eines einzigen, sich stets gleichbleibenden Rechtes unterstellt, nicht in Frage kommen kann[49]), müssen sich Anwendungsregeln ermitteln lassen, welche die Beurteilung gewisser Kategorien privatrechtlicher Fälle ermöglichen. Und in der Tat ist über die Existenz von Rechtsanwendungsnormen, die gewisse Gruppen international relevanter Privatrechtsverhältnisse regieren, kein Zweifel möglich. Es bestehen „Kollisionsnormen", welche die Anwendung bald dieses, bald jenes nationalen Rechtes auf die zivilrechtlichen Elemente des Völkerrechts bestimmen; ihre Wurzel haben diese Abgrenzungsregeln, welche in die Privatrechtsverhältnisse des Völkerrechts eingreifen, im positiven Völkerrechte selber. Aus den Grundsätzen des allgemeinen Völkergewohnheitsrechtes lassen sich Normen herleiten, welche weite Kategorien von international bedeutsamen Zivilrechtsfällen der Herrschaft bestimmter Privatrechtsordnungen unterstellen. Und neben völkergewohnheitliche Kollisionsregeln tritt die Fülle der staatsvertraglichen Bestimmungen, welche die Bewertung bürgerlichrechtlicher Verhältnisse betreffen. Eine große Anzahl privater Rechtsverhältnisse erscheint nur um deswillen als völkerrechtlich relevant, weil Völkerrechtsregeln das zu ihrer Beurteilung anzuwendende Recht ausdrücklich bezeichnen[50]).

Die Rechtsanwendungsnormen, die aus völkerrechtlicher Quelle fließen, bestimmen, welche der in der Zeit sich folgenden Rechtsordnungen zur Beurteilung der international bedeutsamen Verhältnisse des bürgerlichen Rechtes in

[48]) Die verschiedenen Privatrechtsordnungen weisen übrigens im einzelnen so tiefgreifende Divergenzen auf, daß ein privatrechtliches *Jus commune* der Völkergemeinschaft sich in den allgemeinsten Regeln erschöpfen müßte.

[49]) Insbesondere kann natürlich auch die jeweilige *lex fori* nicht zur Beurteilung all dieser Verhältnisse herangezogen werden.

[50]) Dies ist vor allem der Fall bei den Regeln des überstaatlichen Internationalprivatrechts.

Digitized by Google

Frage kommen soll. Sie können aber auch aus der Reihe der gleichzeitig nebeneinander existierenden Privatrechtssysteme das maßgebliche Recht bezeichnen, und von dieser letzteren Kategorie völkerrechtlicher Regeln sei im folgenden zunächst die Rede. Internationalrechtliche Normen lösen nicht selten den Konflikt, der daraus entsteht, daß zwei koexistierende Souveränitäten gleichzeitig die Herrschaft über ein und dasselbe völkerrechtlich relevante Privatrechtsverhältnis beanspruchen. Ein Zusammentreffen verschiedener Souveränitäten in der Beurteilung der völkerrechtlich berührten Zivilrechtsfälle kann in verschiedener Weise zutage treten. Am häufigsten tritt eine Kollision verschiedener Rechtsordnungen wohl dann ein, wenn sich das bürgerlichrechtliche Verhältnis, das vom Völkerrecht betroffen wird, durch den Machtbereich verschiedener Territorialgewalten hindurchzieht. An sich genießt jede Souveränität in der Beurteilung der ihr unterworfenen bürgerlichen Rechtsverhältnisse eine nahezu vollkommene Freiheit. An die Stelle dieser Ungebundenheit tritt jedoch vielfach eine völkerrechtliche Bindung, welche die Anwendung des nationalen Rechtes ausschließt. Als völkerrechtliche Rechtsanwendungsnormen zur Beurteilung des international relevanten Privatrechts erscheinen in erster Linie sämtliche Regeln des überstaatlichen Internationalprivatrechts; durch diese zur Stunde immerhin beschränkte Gruppe von Rechtssätzen werden Zivilrechtsfälle, die in den territorialen Herrschaftsbereich verschiedener Souveränitäten fallen, überstaatlich bestimmten Nationalrechten zur Bewertung überwiesen.

Doch auch solche Verhältnisse des bürgerlichen Rechts, die sich nicht über die Grenzen eines einzigen Territoriums hinausbewegen, die also nicht Gegenstand des internationalen Privatrechts im herkömmlichen Sinne bilden können, werden in gewissen Fällen von überstaatlichen Anwendungsregeln beherrscht. Dann nämlich, wenn die Fülle der Territorialhoheit über ein bestimmtes Gebiet nicht ungeteilt in den Händen einer einzigen Macht ruht. Kraft völkerrechtlicher Vereinbarung müssen die Länder, in denen das Regime der Kapitulationen besteht, auf nahezu jeden Eingriff in die Privatrechtssphäre gewisser Kate-

Digitized by Google

gorien von Staatsfremden verzichten. Hier stellt eine staatsvertragliche Rechtsanwendungsnorm zahlreiche Zivilrechtsfälle, die an sich der Herrschaft der *lex loci* unterständen, einem fremden Rechte zur Beurteilung anheim. Und aus den gewohnheitsrechtlichen Sätzen, welche die Exterritorialität der diplomatischen Agenten stipulieren, folgt die Anwendungsregel, welche zahlreiche bürgerlichrechtliche Verhältnisse der exterritorialen Personen dem Recht des Aufenthaltsstaates entzieht, um sie den Privatrechtsnormen des Absendestaates zu unterwerfen.

Bildet sich in den erwähnten Beispielen kein eigentlicher Konflikt zwischen der Territorialgewalt und einer fremden Souveränität, erscheint es hier vielmehr unzweifelhaft, daß kraft völkerrechtlicher Satzung die natürliche Befehlsgewalt eines Staates über sein Territorium suspendiert wird, so kann sich doch auch umgekehrt der Fall ereignen, daß verschiedene Souveränitäten sich den Vorrang in der Beurteilung gewisser Rechtsverhältnisse streitig machen. Die Unsicherheit in der Bewertung privatrechtlicher Fälle, die als Folge der Kollision verschiedener Rechtsordnungen auf einem Territorium entsteht, kann nur dadurch beseitigt werden, daß eine völkerrechtliche Norm ausdrücklich das Ueberwiegen einer Souveränität feststellt. Indem nämlich das überstaatliche Recht die überwiegende Geltung einer Befehlsgewalt fordert, erklärt es zugleich die Anwendbarkeit eines Rechtssystemes auf eine Gruppe von Zivilrechtsverhältnissen. Wenn — um als Beispiel einen berühmten politischen Streitfall der letzten Jahre zu wählen — der Haager Schiedshof im Casablanca-Falle der Befehlsgewalt des Okkupationskorps über seine Glieder unter näher umschriebenen Bedingungen den Vorzug vor der Konsulargerichtsbarkeit gewährte[51]), so war damit zugleich die Anwendung französischen Rechtes unter Ausschluß deutscher Privatrechts-

[51]) *„La juridiction du corps d'occupation, doit, en cas de conflit, avoir la préférence, lorsque les personnes appartenant à ce corps n'ont pas quitté le territoire placé sous la domination immédiate, durable et effective de la force armée“.* Urteil des ständigen Schiedshofes im Haag vom 22. V. 1909.

Digitized by Google

normen gegeben[52]). Und ähnlich hat die völkerrechtliche Abgrenzungsregel, welche in den Kapitulationsländern die Konsulargerichtsbarkeit fremder Staaten der Territorialgewalt voranstellt, die Anwendung fremden Zivilrechts in Zweifelsfällen zur Folge[53]).

Völkerrechtliche Abgrenzungsnormen, welche die generelle Anwendung bestimmten Rechtes auf ganze Kategorien von völkerrechtlich relevanten Zivilrechtsfällen zur Folge haben, werden nicht bloß im Staatsgebiete wirksam, wo aus irgend einem Grunde eine Teilung der Befehlsgewalt stattgefunden hat. Sie erlangen auch Geltung jenseits der Grenzen aller Territorialgewalt, im staatenlosen Gebiet. Auf völkergewohnheitlicher Basis haben sich Rechtsanwendungsregeln herausgebildet, welche das dem staatenlosen Gebiet an sich natürliche Chaos durch rechtliche Ordnung ersetzen. Das einzige Anknüpfungsmoment, das zur Beurteilung der privatrechtlichen Stellung der einzelnen im staatlosen Landgebiet von Bedeutung sein kann,

---

[52]) Das Dienstverhältnis der drei deutschen Fremdenlegionäre, deren Desertion zum bekannten Zwischenfall von Casablanca führte, mußte ganz verschieden beurteilt werden, je nachdem man französisches oder deutsches Recht in Anwendung brachte. Nach dem deutschen *Mémoire* (das sich hierin auf die Ausführungen *Niemeyers* in der DJZ. Nr. 20 stützte) handelte es sich um einen rein privatrechtlichen Dienstvertrag zwischen der französischen Republik und den deutschen Legionären, der aber nach § 1381 I BGB. gegen die guten Sitten verstoße. Es sei daher dieses Rechtsverhältnis nach deutschem Internationalprivatrecht als nichtig anzusehen, und zwar sowohl in Deutschland selbst als auch im deutschen Konsulargerichtsbezirk in Marokko. — Dagegen vertrat die französische Regierung die Auffassung, das Verhältnis der Legionäre sei als ein „*contrat de droit public*" anzusehen, der überall da rechtswirksam sein müsse, wo ein Truppenteil seine Befehlsgewalt über seine Glieder geltend machen könne, also auch im fremden militärisch okkupierten Territorium. — Mit der oben angeführten Begründung anerkannte der Haager Schiedshof die ausschließliche Anwendbarkeit des französischen Rechtes. Vgl. hierzu *Rev. gén.* 1910, p. 351 ff.

[53]) Als anläßlich der Kontroverse über die von europäischen Staaten in Japan gepachteten Grundstücke die Frage erörtert wurde, ob der vertragliche Begriff „*propriétés*" sich bloß auf den gepachteten Grund und Boden oder auch auf die darauf errichteten Gebäude beziehe, forderte Japan die Anwendung des japanischen Rechtes, welches unter „Grundstücken" ausschließlich Teile des Grund und Bodens begreift. Demgegenüber wandten die europäischen Großmächte Deutschland, Frankreich und Großbritannien, welche im Haag als die Prozeßgegner Japans auftraten, u. a. ein, daß bei Rechtsfragen, die mit den Kapitulationen in Zusammenhang ständen, das japanische Recht hinter dem europäischen zurücktreten müsse. Vgl. *** in *Rev. d. dr. privé* 1910, p. 709 ff.

Digitized by Google

ist die Nationalität der Individuen. So wird denn der einzelne Mensch überall von seiner heimatlichen Rechtsordnung begleitet; die einzelnen Zivilrechte, deren Träger er im staatenlosen Raume werden kann, sind einzig nach seinem Nationalrecht zu bemessen[54]). Wie im Landgebiet das Einzelindividuum, so erscheint im staatlosen Seegebiet das einzelne Schiff als die rechtliche Einheit, die sich stets im Kreise ihrer heimatlichen Normen bewegt. Für das offene Meer ist der Grundsatz längst unbestritten, daß jedes Fahrzeug ausschließlich der Herrschaft des Flaggenrechtes untersteht. Die Beurteilung sämtlicher Privatrechtsverhältnisse, die an Bord der Schiffe zur Abwickelung gelangen, erfolgt einheitlich nach dem Nationalrecht des Fahrzeuges. Und es liegt auch nahe, die Eigentumsrechte des dem Flaggenstaate angehörenden Eigentümers am untergegangenen Schiffe nach Maßgabe des Flaggenrechtes zu bewerten[55]). So ist eine überstaatliche Rechtsanwendungsnorm in betreff der versunkenen Fahrzeuge anzunehmen, daß über die Verjährung der an ihnen haftenden Eigentumsrechte, mithin über die Möglichkeit einer Okkupation durch Heben des Schiffes die Regeln einer jeweils festgelegten nationalen Privatrechtsordnung zu entscheiden haben.

Neben den immerhin zahlreichen internationalrechtlichen Anwendungsnormen, welche das Verhältnis der gleichzeitig nebeneinander bestehenden Rechtsordnungen betreffen, bleiben diejenigen Völkerrechtsregeln, die eine Abgrenzung der aufeinanderfolgenden Rechtssysteme vollziehen, quantitativ, wenn auch nicht an Bedeutung, zurück. Von besonderer Wichtigkeit für die Beurteilung des völkerrechtlich relevanten Privatrechts ist die Norm, welche die wohlerworbenen subjektiven Rechte der zur Zeit ihrer Entstehung herrschenden Rechts-

---

[54]) Vgl. *R. Stammler*, Das Recht im staatlosen Gebiet, in Festschr. für *Binding* 1911, I 364: „So haben die Polarfahrer das Eigentumsrecht ihres Mitbewerbers an den erlegten Fischen anzuerkennen, sofern er nach den Regeln seines Heimatstaates erlangt hat". — Freilich ist die Tatsache unverkennbar, daß, sobald Individuen verschiedener Nationen im staatenlosen Gebiet in Berührung kommen, oft unlösbare Konflikte der verschiedenen Rechtsordnungen entstehen können.

[55]) Siehe *Stammler* a. a. O., S. 364.

Digitized by Google

ordnung unterstellen. Die *jura quaesita* gehören zu den subjektiven Rechten, die als durch den Staat unabänderlich erscheinen. Ist auch im Laufe der Zeit vieles Recht, das ursprünglich Individualrecht war, zu Sozialrecht geworden, so zählen doch die wohlerworbenen subjektiven Rechte zum zivilrechtlichen Patrimonium des einzelnen, das auch zur Stunde der Ingerenz des Staates entzogen ist. Denn die „erworbenen" Rechte sind nicht auf die staatliche Rechtsetzungskompetenz gegründet, sie beruhen vielmehr auf rein individuellen Rechtsakten, deren Wirkung nicht willkürlich durch Normen des objektiven Rechtes aufgehoben oder verändert werden kann. Die prinzipielle Unantastbarkeit der *jura quaesita* durch den Wechsel des objektiven Rechtes ist ein Axiom, dem im innerstaatlichen Rechtsleben eine eminente Bedeutung zukommt. Doch auch über das Gebiet des internen Rechtsverkehrs hinaus hat diese Regel Geltung. Das Völkerrecht, das ebenso wie das mittelalterliche Zivilrecht lediglich Individualrecht ist, kennt erworbene Rechte der Subjekte des Völkerverkehrs und bestimmt deren Unwandelbarkeit, indem es beispielsweise die Staaten verpflichtet, in den Territorien, die sie sich einverleiben, die Rechte dritter Staaten (wie völkerrechtliche Servituten usw.) anzuerkennen. Völkerrechtlich ist ferner der Schutz gewisser international relevanter Privatrechtsverhältnisse gewährleistet, die der Herrschaft eines wechselnden objektiven Rechtes unterstehen. In den Fällen der Staatensukzession wurde in konstanter Uebung dem Grundsatze gehuldigt, daß die unter einer Staatsgewalt wohlerworbenen subjektiven Privatrechte prinzipiell vom Wechsel der Staatsgewalt unberührt und dem Rechte, unter dem sie entstanden, zur Bewertung anheimgestellt bleiben sollen[56]). Dieses Prinzip gilt nicht bloß von den Privatrechtsverhältnissen zwischen einzelnen Individuen, sondern auch von den Rechten der Einzel-

---

[56]) *Huber*, Staatensukzession, S. 57. — Nach konstanter Praxis der Vereinigten Staaten wurden die Privatrechte nicht bloß geschützt, wenn sie bereits rechtsgültig „erworben" waren, sondern selbst dann, wenn die sie begründenden individuellen Rechtsakte noch nicht perfekt geworden waren. Vgl. *Descamps*, *La définition des droits acquis*. In *Rév. gén.* 1908, p. 396.

Digitized by Google

personen gegenüber dem Fiskus[57]). Wo in Mißachtung dieser auf allgemeiner Rechtsüberzeugung beruhenden Uebung die *jura quaesita* jener Personen nicht respektiert werden, die sowohl für den Altstaat als auch für den Sukzessor Staatsfremde sind, ist ein Interventionsrecht fremder Staaten zum Schutze ihrer Untertanen gegeben[58]). So entzieht eine generelle Rechtsanwendungsnorm, die allerdings nicht eine spezifisch völkerrechtliche Wurzel hat, einen ganzen Komplex bürgerlichrechtlicher Verhältnisse der Verfügungsgewalt des Sukzessors und verweist zu ihrer Beurteilung auf die Zivilrechtsnormen der früheren Souveränität. Eine gewichtige Ausnahme erleidet diese Abgrenzungsregel allerdings durch den auch im Völkerrecht bedeutsamen Vorbehalt des *ordre public*. Nur der Schutz derjenigen wohlerworbenen Privatrechte bleibt gewährleistet, deren Existenz nicht der gesamten Rechtsauffassung des jeweiligen Machthabers widerspricht[59]). Das Prinzip der Nichtretroaktivität neuerlassener Rechtsnormen auf früher begründete Privatrechte kommt im Völkerrechte auch dann zur Geltung, wenn ein auf eine bestimmte Dauer abgeschlossener Vertrag abläuft oder durch eine neue Vereinbarung außer Kraft gesetzt wird. So sind die subjektiven Privatrechte, die auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages zur Entstehung gelangten, nach dem Rechte dieser Vereinbarung zu bemessen, auch wenn der Vertrag selbst nicht mehr zu Recht besteht.

Durch die überstaatlichen Rechtsanwendungsnormen, die entweder als solche gleich erkennbar oder doch unmittelbar aus internationalrechtlichen Regeln abzuleiten sind, wird die Be-

---

[57]) *Descamps* a. a. O., S. 395.

[58]) Als die chilenische Regierung im annektierten Gebiete nach früherem Rechte wohlerworbene Privatrechte nur nach Maßgabe der (neu eingeführten) chilenischen Gesetze anerkennen wollte, wandten sich die Vereinigten Staaten zum Schutze ihrer Untertanen mit aller Energie gegen diese Auffassung. Vgl. *Moore, Digest of International Law*, I 421.

[59]) So konnte sich der Schutz der wohlerworbenen Privatrechte in den von Spanien an die Union abgetretenen Inseln Cuba und Portorico — deren Anerkennung in Art. 8 des Pariser Friedens vom 11. IV. 1899 ausdrücklich erfolgte — nicht auch auf die käuflichen Aemter beziehen. Obschon diese von der spanischen Regierung als reines Privateigentum angesehen wurden, konnte von ihrem Fortbestand nicht die Rede sein, da ihre Existenz dem amerikanischen *ordre public* widersprach.

Digitized by Google

urteilung des völkerrechtlich relevanten Privatrechts nur zu einem Teile ermöglicht. In ihrer überwiegenden Mehrzahl werden die vielfach kontroversen Zivilrechtsverhältnisse des Völkerrechts durch diese generellen Abgrenzungsregeln nicht geklärt. Die Völkerrechtsquellen, welche sich die Normierung bürgerlichrechtlicher Verhältnisse zur Aufgabe stellen oder doch mit zivilrechtlichen Elementen durchsetzt sind, verwenden zur kurzen Bezeichnung der einzelnen Institute privatrechtliche Begriffe, die zumeist der Erläuterung bedürfen[60]). Generelle Rechtsanwendungsnormen können zur Klärung ganzer Gruppen von *termini technici* nicht herangezogen werden.

Um die Bewertung der Zivilrechtsbegriffe und damit eines Großteils des völkerrechtlich relevanten Privatrechts zu ermöglichen, muß man in jedem Einzelfalle das Verhältnis der Völkerrechtsquelle zu den in ihr enthaltenen zivilrechtlichen Elementen zu bestimmen suchen. Mit anderen Worten: es soll die tatsächliche Einwirkung der völkerrechtlichen Norm auf die Gestaltung bürgerlichrechtlicher Verhältnisse ermittelt, deren zivilrechtlicher Inhalt interpretiert werden. Dabei ist jedoch der Ausdruck „Interpretation" in einem umfassenden Sinne zu nehmen. Es gilt nicht bloß, den subjektiven Willensinhalt der Urheber einer Rechtsquelle zu ergründen; Aufgabe der völkerrechtlichen Interpretation ist vielmehr, die Tragweite und den Geltungsbereich einer Norm festzustellen. Wie der völkerrechtliche Vertrag, so kann auch die internationale Gewohnheit Gegenstand der Auslegung sein. Beurteilung des völkerrechtlich relevanten Privatrechts ist in wesentlichen Teilen nichts anderes als Interpretation des zivilrechtlichen Inhalts der Völkerrechtsquellen.

Während die generellen Rechtsanwendungsnormen, welche das Privatrecht des Völkerrechts betreffen, über- und außerhalb der von ihnen geregelten Fälle stehen, ist die Interpretation des international relevanten Zivilrechts darauf gerichtet, ein in einer Völkerrechtsquelle berührtes Verhältnis des bürgerlichen Rechtes aus dieser Quelle selbst heraus zu

---

[60]) Siehe oben S. 443.

Digitized by Google

erläutern. Da nun auch die internationalrechtlichen Abgrenzungsregeln zur Bezeichnung der Zivilrechtsverhältnisse, die sie bald dieser, bald jener Rechtsordnung zur Beurteilung unterstellen, mit bürgerlichrechtlichen Begriffen operieren müssen, so kann der Fall eintreten, daß zur Erläuterung der in Rechtsanwendungsnormen enthaltenen privatrechtlichen *termini technici* die interpretatorische Funktion eingreifen muß[61]).

§ 5.

Die Interpretation des zivilrechtlichen Inhalts der Staatsverträge.

Wohl auf keinem anderen Gebiete der Rechtswissenschaft kommt der Interpretation der Rechtsnormen eine so überragende Bedeutung zu, wie auf dem Boden des internationalen Rechtes. Es ist eine natürliche Konsequenz aus dem gewichtigen Inhalte der Normen, die in das Leben der Staaten eingreifen, daß die Umgrenzung ihres Anwendungsbereiches als eine der folgenschwersten Aufgaben der Judikatur erscheint. So hat sich denn auch die Wissenschaft des Völkerrechtes von den ersten Tagen ihrer Entwicklung an den Problemen der Interpretationslehre und -technik zugewandt. Nach *Grotius,* der die Auslegungsregeln der römischen Juristen in das internationale Recht hineintrug, und nach *Pufendorf* war es vor allem *Vattel,* der die Lehre von der Interpretation völkerrechtlichen Vertragsrechtes — an den Fragen der Auslegung der Völkergewohnheit schritt *Vattel,* wie nach ihm sozusagen die ganze internationalrechtliche

---

[61]) So gab die völkerrechtliche Abgrenzungsregel, welche die wohlerworbenen subjektiven Rechte prinzipiell der zu ihrer Entstehungszeit herrschenden Rechtsordnung unterstellt, zu Streitigkeiten über den Begriff der „erworbenen Privatrechte" Anlaß. Infolge des Vertrages zwischen den Vereinigten Staaten und China vom 17. XI. 1880 mußten die Vereinigten Staaten den chinesischen Arbeitern Zertifikate ausstellen, durch welche diesen ein freies Niederlassungsrecht im Gebiete der Union gewährleistet wurde. Als nun durch Kongreßakte vom 1. X. 1888 alle diese Zertifikate für null und nichtig erklärt wurden, entstand eine Kontroverse darüber, ob ein Aufenthalts- und Niederlassungsrecht als ein erworbenes Recht im Sinne der völkerrechtlichen Regel anzusehen sei. Der Oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten erklärte, daß persönliche, unübertragbare Rechte nicht als wohlerworbene *(vested rights)* anzusehen seien. Vgl. *Moore,* V 386.

Digitized by Google

Literatur vorüber — einer einläßlichen Betrachtung unterzog und in einer Unzahl von Spezialnormen zu erfassen suchte. Doch hier zeigte sich die Unmöglichkeit, mit Sonderregeln allein, seien sie in noch so großer Zahl aufgestellt, die mannigfaltigen Auslegungsschwierigkeiten zu überwinden. Sind diese Schwierigkeiten zum überwiegenden Teile technischer Natur[62]), so haben sie doch auch teilweise ihre Wurzel in der eigentümlichen Wechselwirkung zwischen Völkerrecht und Landesrecht. So hängt an der Frage, ob und in welchem Maße Sätze des Landesrechts herangezogen werden können, um internationalrechtliche Bestimmungen zu ergänzen oder abzuändern, die Entscheidung zahlreicher Kontroversen, die aus der Handhabung völkerrechtlicher Normen entspringen. — Die Erkenntnis, daß die mannigfachen besonderen Hindernisse, die sich der Interpretation des Völkerrechts entgegenstellen, bei Anwendung der von den älteren Autoren formulierten, zumeist wahllos aneinandergereihten Regeln keineswegs dahinfallen, verhalf in neuerer Zeit der Anschauung zum Durchbruch, daß unter Anerkennung nur sehr weniger allgemeinster Auslegungsgrundsätze dem Billigkeitsgefühl der zur Interpretation Berufenen ein überragender Platz einzuräumen sei. Stützt man sich nur auf eine beschränkte Anzahl elastischer Rechtsgrundsätze, so entgeht man allerdings der drohenden Gefahr, den Geltungsbereich von Sonderregeln, die möglicherweise die Auslegung eines Vertrages oder einer Vertragsklausel unzweifelhaft beherrschen, allzuweit auszudehnen. Andererseits wird dadurch die Praxis gezwungen, die zumal im Völkerrecht verantwortungsvollen Aufgaben der Interpretation allein nach Gutdünken zu erfüllen.

Der Schiedsrichter, der eine völkerrechtliche Kontroverse zu beurteilen hat, sieht sich — oft ausdrücklich durch Kompromisse oder Vereinbarungen — dazu berufen, bei der Auslegung von

---

[62]) Ueber diese technischen Schwierigkeiten äußert sich *v. Holtzendorff* folgendermaßen: Betrachtet man die Streitfragen, zu denen die Interpretation römischer Rechtsquellen führt, die in einer toten Sprache abgefaßt sind, von denen man sagen könnte, daß der Scharfsinn der Jahrhunderte sich in ihrer Ergründung und Erklärung erschöpft habe, so kann diese Unsicherheit in der Auslegung der einer neueren Zeit angehörigen und in modernen Sprachen abgefaßten Völkerrechtquellen durch nichts auffallen (*H. H.* I 129).

Digitized by Google

Verträgen nach den Prinzipien des Völkerrechts zu verfahren[63]). Die Bestimmung dieser maßgeblichen Prinzipien des internationalen Rechtes aber wird in großem Umfange der Judikatur überbürdet. Man spricht von einer Auslegungskunst[64]) der Richter, der ein weiter Spielraum einzuräumen sei und die in jedem einzelnen kontroversen Falle die generellen Interpretationsgrundsätze zu ergänzen habe. Tatsächlich bestehen aber neben den allgemeinen Auslegungsregeln, die ausnahmslose Geltung beanspruchen und deren Zahl naturgemäß eine begrenzte ist, eine Reihe spezieller Interpretationsnormen, welche nur einzelne Vertragstypen beherrschen. Die zahllosen völkerrechtlichen Verträge lassen sich bei ihrer bunten Mannigfaltigkeit doch auf gewisse, besonders charakterisierte Grundformen zurückführen. An Normaltypen von Verträgen knüpft die Staatenpraxis an, gewöhnlich leicht abändernd, doch selten vom bewährten Standard sich allzuweit entfernend. Die besondere Natur, die gleiche Richtung aller Verträge einer Kategorie kittet sie aneinander. Die gleiche Klausel findet sich, oft in wortgleicher Fassung, stets wieder. An dieser Tatsache kann die völkerrechtliche Interpretationslehre nicht achtlos vorüberschreiten. Es bestehen unzweifelhaft besondere Gesichtspunkte zur Beurteilung gewisser Gruppen von Verträgen, von stets wiederkehrenden Vertragsklauseln. Bei der Handhabung von Auslieferungs-, von Schiffahrtsverträgen hat sich teils partikulär, teils gemeinrechtlich ein Rechtszustand herausgebildet, der bei der Auslegung der einzelnen Vertragsbestimmungen nicht übersehen werden darf. So ergeben sich zahlreiche spezielle Auslegungsregeln aus der Eigenart der einzelnen Vertragstypen. Bei einer Gruppe von Staatsverträgen, deren Anwendung durch die Gerichte eine besonders häufige ist, bei den Auslieferungsverträgen, wurde dieses Problem in besonderem Maße ins Auge

[63]) Vgl. z. B. die Organisation des zentralamerikanischen Gerichtshofes in Costarica. *Clunet* 1910, p. 118.

[64]) *Stammler* (Die Lehre vom richtigen Recht, S. 498) weist demgegenüber darauf hin, daß die Kenntnis der Grundsätze, denen ein in seinem Inhalte strittiger Vertrag unterzuordnen ist, nicht eine Kunst, sondern begriffliches und systematisches Wissen bedeutet und daß erst bei der Verwirklichung im Einzelfall die anwendende Kunst in ihre Rechte tritt.

Digitized by Google

gefaßt; so ist die Bedeutung, die dem Prinzip der Reziprozität zur Auslegung der Auslieferungsverträge zukommt, eine allgemein anerkannte[65]). Das Vorhandensein spezieller Normen für verschiedene Vertragskategorien ist insbesondere auch für die Beurteilung völkerrechtlich relevanter Privatrechtsverhältnisse von Wichtigkeit. Freilich können für die Bewertung des zivilrechtlichen Inhalts der Staatsverträge einheitliche Sonderregeln der Interpretation nicht bestehen. Die Tatsache, daß allen Vertragsgruppen bürgerlichrechtliche Elemente beigemengt sind, steht ihrer Existenz im Wege. Zwar scheinen die Staatsvertragsnormen zivilrechtlichen Inhalts insofern eine Sonderstellung einzunehmen, als vielfach angenommen wird, daß sie allein der Interpretation durch die ordentliche Judikatur teilhaftig werden können. So sind in den romanischen Ländern die Gerichte nur insoweit zur Auslegung völkerrechtlicher Vereinbarungen kompetent, als durch vertragliche Bestimmungen in private Interessen eingegriffen wird. Auf das Auslegungsverfahren selbst, auf die anzuwendenden Grundsätze hat aber diese Scheidung der Staatsverträge in judiziell zu handhabende und in politische, deren Interpretation der Gerichtsbarkeit entzogen ist[66]), naturgemäß keinen Einfluß. Die grundsätzliche Art des Verfahrens bei der Interpretation erfolgt bei beiden Kategorien in gleicher Weise, besondere Auslegungsregeln für den zivilrechtlichen Inhalt der Staatsverträge existieren nicht. Dagegen muß bei Interpretation der einzelnen auf die Regelung privatrechtlicher Verhältnisse gerichteten Normen unausgesetzt die Sonderart der Vereinbarung, in der sie enthalten sind, im Auge behalten werden.

Die Sonderregeln, welche die Auslegung gewisser Kategorien von Staatsverträgen regieren, bilden bloß eine Ergänzung zu den allgemeinen Grundsätzen der Interpretation völkerrechtlicher Verträge. Doch sind keineswegs alle Regeln, die

---

[65]) *Mettgenberg,* in *Rev. de dr. int. privé* 1910, p. 738 ff.

[66]) Ist die Interpretationslehre im allgemeinen in neuerer Zeit Gegenstand nur sehr spärlicher Untersuchungen, so wurde doch das Verhältnis der Gerichte zur Interpretation von Staatsverträgen, das von Land zu Land ein verschiedenes ist, relativ häufiger behandelt. Vgl. *Appert* in *Clunet* 1899, p. 433; *Pic* in *Rev. gén.* 1910, p. 1 ff.

Digitized by Google

man mit dem Anspruch auf allgemeine Gültigkeit aufgestellt hat, tatsächlich für die Interpretation des Völkerrechts von Bedeutung. Viele der Interpretationsnormen, die man seit *Grotius* formuliert hat, erscheinen bei näherer Analyse als unbegründete Generalisationen von Rechtsregeln, welche bloß für die Auslegung gewisser Vertragsgruppen Wert besitzen[67]). — Die Interpretationsgrundsätze des Völkerrechts sind zum Teil allgemein juristische Kategorien, zu einem Teil haben sie eine spezifisch völkerrechtliche Wurzel. Werden diese Auslegungsregeln auch zumeist in wahlloser Folge nebeneinander gestellt, so daß sie nur durch die Gemeinsamkeit ihrer Richtung miteinander verbunden sind, so lassen sie sich doch auch — wenigstens in ihrer überwiegenden Mehrheit — in ein System zusammenfassen, in der Weise, daß man sie einer Leitmaxime unterordnet und an Hand dieses Grundprinzips eine Kette von Rechtsvermutungen bildet.

Als leitender Grundsatz der Interpretation des völkerrechtlichen Vertragsrechtes erscheint das Prinzip, daß dem zur Zeit des Vertragsabschlusses klar geäußerten, übereinstimmenden Willen der Kontrahenten stets und unter allen Umständen volle Rechtswirkung zukommt. Ist diese Fundamentalregel auch nahezu allgemein anerkannt, wenn sie auch nicht stets durch alle Konsequenzen hindurch tatsächlich befolgt wird, so begegnet sie doch auch theoretischem Widerstand. So erklärt *Prudhomme*[68]), der die Basis seiner destruktiven Theorie in der Judikatur, vor allem in der Praxis französischer Gerichte zu erkennen glaubt, ausdrücklich, die Staaten könnten die Schwierigkeiten, die sich aus der Kollision der Souveränitäten ergeben, nicht durch den bloßen Willen ihrer Diplomaten aus der Welt schaffen[69]), und läßt jeden Konflikt zwischen einer

[67]) So sind nach *Fiore* (*Diritto intern. codificato*, Nr. 1122) alle Verträge stets in der Weise zu interpretieren, daß die Gesamtinteressen der Völker der vereinbarenden Staaten, nicht bloß gewisser Klassen, am besten gewahrt bleiben. Dabei wird jedoch übersehen, daß zahlreiche Verträge gerade zum Schutze gewisser sozialer Schichten abgeschlossen werden, also auch in deren Interesse zu interpretieren sind.

[68]) *Prudhomme, La loi territoriale et les traités diplomatiques devant la juridiction des Etats contractants*, Paris 1900.

[69]) A. a. O., p. 8.

Digitized by Google

ausdrücklichen Vertragsbestimmung und irgend einem entgegenstehenden Gesetze prinzipiell zugunsten des letzteren entscheiden [70]). Aus der Natur der internationalen Vereinbarung, deren Zweck es ist, die Parteien auf eine bestimmte Zeit und in bestimmten Punkten zu binden, ergibt sich die völlige Unhaltbarkeit der Auffassung *Prudhommes*. Aus der gleichen Erwägung ergibt sich ferner die Unanwendbarkeit des von *Ballot-Beaupré* formulierten Interpretationsprinzips auf das Recht der internationalen Vereinbarung. Wenn der Präsident des französischen Kassationshofes anläßlich des *centenaire du code civil* der Ansicht Ausdruck gab, daß in zweifelhaften Fällen das Gesetzbuch in dem Sinne auszulegen sei, nicht wie die Schöpfer eines Artikels ihn vor hundert Jahren vielleicht gemeint hätten, sondern wie der gleiche Rechtssatz heute von ihm gefaßt worden wäre, so mag das für das nationale Recht volle Gültigkeit besitzen; auf das Völkerrecht aber darf der Satz, der nicht einer der allgemeinen Rechtslehre ist, nicht in Analogie übertragen werden. Ist also der Wille der Parteien zur Zeit des Vertragsschlusses klar ersichtlich, so ist er für die Dauer der Vereinbarung allein maßgebend. Nur wenn eine übereinstimmende Willensäußerung der Parteien nicht vorliegt, kann und muß zu anderen Prinzipien der Interpretation gegriffen werden. Der Vertragswille, der unter allen Umständen wirksam wird, kann sowohl aus dem Texte eines Staatsvertrages selbst, als auch aus Protokollen, diplomatischen Korrespondenzen usw. ermittelt werden [71]). Was insbesondere die privatrechtlichen Elemente der völkerrechtlichen Verträge anbetrifft, so erfolgt ihre Interpretation häufig unter ausgiebiger Verwendung der Dokumente, die vor dem Abschluß der Vereinbarung abgefaßt sind. So erfahren die privatrechtlichen Anknüpfungsbegriffe, an denen insbesondere die universellen Verträge reich sind, ihre Erläuterung weniger im Text der Verträge selbst und in den

---

[70]) A. a. O., p. 148.

[71]) Die Tätigkeit, die darin besteht, den Sinn einer vertraglichen Erklärung zu ermitteln, ist nicht eine spezifisch juristische, sondern die allgemein menschliche der Wahrheitsfindung (*Zitelmann*, Internationales Privatrecht, II 213).

Digitized by Google

Schlußprotokollen, als aus den Sitzungsberichten und Konferenzen. Allerdings ist zu beachten, daß die kritische Erforschung der geschichtlichen Hilfsmittel einzig einen Schluß auf den Willensinhalt der unterhandelnden Delegierten eines kontrahierenden Staates gestattet. Es kann sich nun aber ereignen, daß die verschiedenen Faktoren eines Vertragsstaates, durch deren Zusammenwirken eine Vereinbarung zustande kommt, ihrem Vertragswillen verschiedene rechtliche Vorstellungen zugrunde legen. Der Fall ist praktisch nicht selten, daß der von den Unterhändlern eines Staates gewollte Rechtsinhalt mit dem Willen der einen Vertrag ratifizierenden Organe nicht zusammenfällt; da nur die letzteren in Wahrheit als die kontrahierenden Teile anzusehen sind, ist einzig ihre ausdrücklich kundgegebene Absicht bei der Interpretation der Staatsverträge zu berücksichtigen. So kann beispielsweise zur Bestimmung der bürgerlichen Rechte, welche der *Knox-Uchida*-Vertrag vom 21. III. 1911 japanischen Staatsangehörigen im Bereiche der Vereinigten Staaten gewährt, nicht schlechthin auf den übereinstimmenden Willen der amerikanischen und japanischen Unterhändler abgestellt werden. Es sind vielmehr die Bedingungen und Einschränkungen zu berücksichtigen, unter denen der amerikanische Senat die Ratifikation des Vertrages vornahm[72]). Wenn nun aber, was zumeist der Fall ist, der Willensinhalt der ratifizierenden Organe unbekannt und nur die Absicht der Unterhändler erkennbar ist? Wenn, was wohl mindestens ebenso häufig ist, die ratifizierenden Behörden mit den rechtlichen Begriffen einer Vertragsklausel gar keine Vorstellung verbanden? Hier wird vermutet, daß sie den kundgegebenen Willen der Vertragsunterhändler teilen. Allerdings mit einer Einschränkung: Nur insoweit nämlich besteht diese Vermutung, als der Sinn, den die Unterhändler einer Bestimmung zugrunde legten, mit

---

[72]) Vgl. den Zusatz zum *Knox-Uchida*-Vertrag vom 21. III. 1911: *„And whereas, the advice and consent of the Senate of the U. S. to the ratification of the said treaty was given with the understanding that the treaty shall not be deemed to repeal or affect any of the provisions of the Act of Congress entitled: „An Act to Regulate the Immigration of Aliens in to the U. S., approved February 20th, 1907“. Strupp,* II 306.

Digitized by Google

dem natürlichen Sinn des Vertragstextes in Einklang gebracht werden kann. Die ratifizierenden Organe als die Kontrahenten einer Vereinbarung schöpfen ihre Kenntnis von der Tragweite eines Vertrages einzig aus dem Wortlaut des Vertragstextes. Daher muß bei einer Diskrepanz zwischen dem klar kundgegebenen Willensinhalt der Delegierten und dem eindeutigen Sinn einer ratifizierten Vereinbarung dem letzteren der Vorrang gebühren[73]). Von diesen Erwägungen geleitet hat das Schweizerische Bundesgericht in seinem Urteil vom 20. XII. 1912, anläßlich der Auslegung des Art. 4 des schweizerisch-russischen Niederlassungsvertrages, den klaren Wortlaut des Originaltextes (der von der Besteuerung des Erben handelt), für maßgeblich erklärt, obschon es anzunehmen war, daß der schweizerische Vertragsunterhändler die Vorstellung von einer Besteuerung der Erblasser[74]) hatte.

Aus dem Grundsatz, daß einzig der erkennbare Wille der Parteien zu berücksichtigen ist, ergibt sich die Konsequenz, daß selbst der natürliche, unzweideutige Sinn einer vertraglichen Bestimmung hinter dem von den Parteien gewollten Rechtsinhalt zurücktreten muß[75]). Allerdings besteht eine Rechtsvermutung dafür, daß der klare Wortlaut einer Vereinbarung die Absicht der Parteien widerspiegelt; und insbesondere ist die natürliche Bedeutung einer Vertragsklausel dann anzunehmen, wenn keine Möglichkeit besteht, den subjektiven Willensinhalt der vertragschließenden Teile zu ermitteln. Der Text eines völkerrechtlichen Vertrages selbst erscheint im Grunde als ein bloßes Hilfsmittel zur Ergründung der Absicht der Parteien; an sich ist die schriftlich fixierte Vereinbarung der mündlichen koordiniert. — Ist die Absicht der vertragschließenden Staaten unbekannt, fehlt es auch an einem natürlichen Wortsinn, so muß auf die Vermutung zurückgegriffen werden, daß die Parteien der Vertragsklausel den Willensinhalt zugrunde legten, der dem Zweck des Vertrages am meisten zu entsprechen scheint.

[73]) Anderer Ansicht scheint *Oppenheim* (Festschr. f. *Binding*, S. 175) zu sein, der sich gegen die Auffassung wendet, als bedürfe es einer besonderen Ratifikation des Generalberichtes der Londoner Deklaration, um diesem Generalbericht rechtliche Geltung zu verschaffen.

[74]) *B. E.* XXXVIII 1, 551 ff. — *Huber*, Jahrb. d. Völkerrechts, II 876.

Digitized by Google

Um einen privatrechtlichen Begriff eines völkerrechtlichen Vertrages, der nach Sinn und Tragweite unbestimmt ist, scharf zu umgrenzen, muß man nicht selten auf die politische oder soziale Triebfeder zurückgehen, die auf das Zustandekommen des ganzen Vertragswerkes hingewirkt hat. Durch den Schluß vom Vertragszweck auf den Willen der Kontrahenten werden zahlreiche kontroverse, staatsvertraglich berührte Privatrechtsverhältnisse in ihrer Beurteilung bestimmt.

§ 6.

Der Einfluß des Willens der Kontrahenten auf die Beurteilung privatrechtlicher Verhältnisse.

I.

Durch den kundgegebenen oder auf induktivem Wege zu ermittelnden Willen der Kontrahenten wird der privatrechtliche Inhalt der Staatsverträge zu einem großen Teil in seiner Bewertung bestimmt. Häufig werden die zivilrechtlichen Verhältnisse, an deren Existenz ein völkerrechtlicher Vertrag bestimmte Folgen knüpft, von den vereinbarenden Teilen, die der Möglichkeit späterer Kontroversen von Anfang an entgegentreten wollen, ausdrücklich umschrieben. Dieser ausdrücklich kundgegebene Wille der Vertragsparteien kann sich in verschiedener Weise äußern.

a) In zahlreichen Fällen wird das völkerrechtlich relevante Privatrechtsverhältnis durch den Staatsvertrag selbst in unzweideutiger Weise festgelegt. Die Definition eines Begriffes kann von den Kontrahenten dem bürgerlichen Rechte eines am Vertrage beteiligten, unter Umständen auch dem eines unbeteiligten Staates entnommen sein; nicht selten stellt auch der Vertrag eine vom nationalen Zivilrecht völlig abweichende Be-

---

[75]) Daß zwischen der Vorstellung der Parteien und dem ausdrücklichen Vertragstext beträchtliche Divergenzen bestehen können, zeigt mit besonderer Deutlichkeit das Beispiel des Staatsvertrages von 1850 zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten; während diese Vereinbarung gewisse Rechtsverhältnisse der Erbmasse ausdrücklich dem Rechte der gelegenen Sache unterstellt, erklärten die Parteien später, es habe in ihrer Absicht gelegen, diese Verhältnisse dem Domizilrecht des Erblassers zu unterstellen. *Roguin, Conflits*, p. 314 s.

Digitized by Google

griffsbestimmung auf [76]). Die klare Umgrenzung der landesrechtlichen Anknüpfungsbegriffe im Vertrage selbst, die sich als das sicherste Mittel zur Vermeidung von Interpretationsschwierigkeiten darstellt, gab bereits den Kommerzientraktaten des 18. Jahrhunderts ihr eigentümliches Gepräge [77]). In neuerer Zeit sind es vor allem die sogenannten Unionen und Konventionen, deren Schlußprotokolle oft als ausführliche Listen privatrechtlicher Definitionen erscheinen. Doch werden häufig auch die Zivilrechtsbegriffe partikulärer Vereinbarungen, sei es bei Abschluß der Verträge, sei es später auf dem Wege der authentischen Interpretation, den Kontrahenten selbst zweifelsfrei definiert [78]).

b) Mitunter weist der Vertrag zur Beurteilung eines zivilrechtlichen Anknüpfungsbegriffes ausdrücklich auf das Landesrecht desjenigen Staates hin, durch dessen Herrschaftsbereich das fragliche Privatrechtsverhältnis sich hinzieht [79]). Die Tatsache, daß auf diese Weise ein und dasselbe Privatrechtsverhältnis in einem Vertragslande eine bestimmte internationalrechtlich gesetzte Folge nach sich zieht, während es auf einem anderen Territorium eine ganz andere Qualifikation erfahren kann, läßt diese völkerrechtliche Weiterverweisung an ein

---

[76]) Vgl. z. B. *Roguin, Conflits,* p. 407 s.

[77]) So ergeht sich der Handels- und Schiffahrtsvertrag von 1713 zwischen *Ludwig XIV.* und *Anna* von Großbritannien (*Strupp,* Urkunden, I 35) anläßlich der Umgrenzung der gegenseitigen Konzessionen in mühsamen Wiederholungen, die von unverhohlenem Mißtrauen der Kontrahenten in die *bona fides* des Gegenparts zeugen.

[78]) So lautet Art. 1 III des österr.-ungar.-preußischen Vertrages zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen von 1899 (*Fleischmann,* S. 291 f.): „Ein Wohnsitz im Sinne dieser Vereinbarung" ist an dem Orte anzunehmen, an welchem jemand eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen." — Vgl. ferner *Report of the Drafting Committee* zu Art. 24 der Londoner Deklaration u. a.

[79]) Beispielsweise bestimmt Art. 1 III der Konvention betr. das Verbot der Nachtarbeit von Frauen (*Clunet* 1914, p. 1348 ss.): *„A chacun des Etats contractants incombe le soin de définer ce qu'il faut entendre par entreprises industrielles".* Vgl. ferner Art. 19 LKO.: *„Les testaments des prisonniers de guerre seront reçus ou dressés dans les mêmes conditions que pour les militaires de l'armée nationale."* Auch das Berner Uebereinkommen über den internationalen Eisenbahnfrachtverkehr verweist an verschiedenen Stellen ausdrücklich auf das jeweilige Landesrecht (Art. 5 II, 6 I, 7 III etc.).

Digitized by Google

wechselndes Landesrecht nur als äußersten Notbehelf erscheinen. Dieser Vorbehalt der territorialen Souveränität findet sich in der Regel auch nur da, wo eine Einigung der Kontrahenten auf eine bestimmte Definition nicht erfolgen konnte.

c) Relativ seltener bestimmen die Urheber eines Vertrages, daß zur Beurteilung eines im Texte angedeuteten bürgerlich-rechtlichen Verhältnisses stets das Recht nur eines Landes in Anwendung kommen solle. Hier wird die Rezeption oft einer ganzen Kategorie von Normen eines Nationalrechts im Blankett vollzogen[80]). Veranlassung zu dieser Verweisung auf ein bestimmtes Landesrecht liegt vor, wenn entweder der eine Kontrahent seinen Einfluß auf den Vertrag in überragender Weise geltend machen kann[81]), oder wenn das völkerrechtlich bedeutsame Privatrechtsverhältnis der Territorialgewalt nur eines Staates unterworfen ist[82]).

d) Aus dem Prinzip der Reziprozität, das als die Basis des internationalen Lebens erscheint und der überwiegenden Mehrzahl der völkerrechtlichen Verträge zugrunde liegt[83]), erklärt sich die Tatsache, daß die Staaten manchmal, wenn auch selten, dahin übereinkommen, ein in einer Vereinbarung nieder-

[80]) Vgl. *Triepel*, Völkerrecht und Landesrecht, S. 230 ff.

[81]) Beispiele aus dem Gebiete des Privatrechts sind hier selten. In betreff der strafrechtlichen Begriffe der Auslieferungsverträge vermochte Frankreich eine Zeitlang es durchzusetzen, daß zu deren Beurteilung das französische Recht als das allein maßgebende anerkannt wurde. Vgl. *Lammasch* in H. H. 3, S. 481 ff.

[82]) So handelt die deutsch-griechische Konvention betr. die Ausführung von archäologischen Arbeiten auf dem Boden des alten Olympia vom 25. IV. 1874 (*Strupp*, Urkunden I 401 f.) von Privatrechtsverhältnissen, die sich einzig unter der griechischen Souveränität abspielten. Es war somit natürlich, daß griechisches Recht ausdrücklich zur Beurteilung dieser Verhältnisse als maßgebend erklärt wurde. — Art. IV des erwähnten Vertrages bestimmt: „. . . . *L'Allemagne se charge de payer, selon les lois du pays, ... toutes les indemnités . . . .*" — Ausnahmsweise kann auch der Fall eintreten, daß ein Vertrag ein bezeichnetes Zivilrechtsverhältnis, das an sich der Machtsphäre eines Landes unterworfen ist, ausdrücklich dem Rechte einer fremden Souveränität unterstellt. So räumten die Vereinigten Staaten in Art. 5 des Vertrages mit China vom 17. III. 1894 (*Strupp*, Urkunden II 284) betr. die Einwanderung nach Nordamerika der chinesischen Regierung das Recht ein, die Zwangsregistrierung der amerikanischen Arbeiter einzuführen, nicht jedoch der „Kaufleute" im Sinne der amerikanischen Kongreßakte vom 5. V. 1882.

[83]) Ueber die Rolle der Reziprozität bei der Interpretation völkerrechtlicher Verträge s. unten S. 489.

Digitized by Google

gelegtes Rechtsverhältnis nicht nach dem Rechte nur eines Kontrahenten, sondern nach den übereinstimmenden Normen der Vertragsteile zu beurteilen[84]).

e) Indem nun die Kontrahenten eines völkerrechtlichen Vertrages zahlreiche Privatrechtsverhältnisse bestimmten Nationalrechten zur Beurteilung anheimstellen, dadurch, daß sie erklären, daß die Wirkungen und Voraussetzungen eines bürgerlichrechtlichen Instituts nach den Sätzen eines bestimmten Landesrechtes bemessen werden sollen, formulieren sie oft in speziellster Form Sätze eines überstaatlichen, wenn auch zumeist partikulären, internationalen Privatrechts. Häufig tritt so der Fall ein, daß diese spezielle überstaatliche Rechtsanwendungsnorm eine Fassung hat, die dem Internationalprivatrecht eines Staates oder einer Vielheit von Staaten entspricht. Wenn der Art. 5 der Uebereinkunft zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Krone Württemberg von 1826[85]) bestimmt, daß die rechtliche Beurteilung der Pfänder, die sich in den Händen der Konkursgläubiger befinden, nach dem Landesrecht jenes Staates zu erfolgen habe, in dem diese Gegenstände liegen, so wird vertraglich in enger Fassung die allgemein anerkannte internationalprivatrechtliche Regel wiedergegeben, daß die *Lex rei sitae* das Pfandrecht an Mobilien beherrsche[86]). Und wenn der französisch-schweizerische Rechtshilfevertrag von 1869 in Art. 10 die Fragen der Vormundschaft über Minderjährige und Entmündigte[87]) dem Nationalrecht zur Beantwortung anheimstellt, drückt er in spezieller Form die allgemeine Vorstellung aus, daß die Vormundschaft auch im internationalen Leben dem

---

[84]) Am häufigsten ist diese Bestimmung in Auslieferungsverträgen enthalten. Zahlreiche deutsche Auslieferungsverträge bestimmen, daß die Tat, wegen welcher Auslieferung gewährt werden solle, nach dem Rechte beider kontrahierenden Staaten als eines der im Vertrage aufgezählten Delikte erscheinen muß.

[85]) Darüber *Meili* in Festgabe für *F. Regelsberger*, S. 27.

[86]) *Meili*, Internat. Zivil- und Handelsrecht S. 398. — Vgl. ferner die Art. 21 und 22 des Berner Uebereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr, die besagen: „Die Eisenbahn hat . . . . die Rechte eines Faustpfandgläubigers an dem Gute . . . . — Die Wirkungen des Pfandrechtes bestimmen sich nach dem Rechte des Landes, wo die Ablieferung erfolgt."

[87]) S. *Roguin, Conflits*, p. 192 ss.

Digitized by Google

Personalstatut unterliege[88]). In den oben angeführten Beispielen — denen übrigens leicht zahlreiche andere anzureihen wären[89]) — rezipieren die Kontrahenten einer internationalen Vereinbarung den Inhalt landesrechtlichen Internationalprivatrechts. Sie weisen zur Beurteilung gewisser völkerrechtlich relevanter Verhältnisse des bürgerlichen Rechts nicht auf ein für alle Fälle gleiches Landesrecht; sie formulieren eine Rechtsanwendungsnorm, die besagt, in welchen Fällen dieses, wann jenes Nationalrecht in Anwendung kommen solle.

f) Nicht selten gehen jedoch die Vertragsteile in ihrem Streben, an Stelle einer starren, einheitlichen Anwendungsregel elastische, dem Landesrecht freien Spielraum gewährende Normen zu setzen, noch einen Schritt weiter. So kann der Fall eintreten, daß ein völkerrechtlicher Vertrag eine Abgrenzungsregel aufstellt, welche nicht das Verhältnis der verschiedenen landesrechtlichen materiellen Privatrechtsordnungen betrifft, sondern die Anwendbarkeit der nebeneinander existierenden internationalprivatrechtlichen Systeme ordnet. Zur Beurteilung eines in einem Staatsvertrage angedeuteten Zivilrechtsverhältnisses weisen die Kontrahenten ausdrücklich auf ein nationales Internationalprivatrecht[90]).

Der ausdrücklich kundgegebene Wille der vereinbarenden Teile kann so die Beurteilung des völkerrechtlich relevanten Privatrechts in mannigfaltiger Weise beeinflussen.

---

[88]) *Meili*, Internat. Zivil- u. Handelsrecht, S. 328.

[89]) Es sei hier darauf hingewiesen, daß häufig auch Sätze des internationalen Verwaltungsrechts ausdrücklich überstaatlich aufgestellt werden. So bestimmt der Freundschafts- usw. Vertrag des Deutschen Reiches mit Mexiko vom 5. XII. 1892 (*Strupp*, Urkunden, II 292) in Art. 7: „Ein jeder vertragschließender Teil wird als Schiffe des anderen Teils diejenigen Fahrzeuge ansehen und behandeln, welche unter der Flagge eines Teils fahren und mit solchen Urkunden und Schiffspapieren versehen sind, wie sie die Gesetze des letzteren behufs Nachweisung der Nationalität erfordern." Inhaltlich gleich der *Knox-Uchida*-Vertrag vom 21. II. 1911. Vgl. *Pradier-Fodéré* V, p. 68.

[90]) So bestimmt das Sonderabkommen der Karlstädter Konvention vom 26. X. 1905 über die Seen und gemeinsamen Flußläufe in Art. 1: „*S'il est question, sur le territoire de l'un des deux Etats, d'endiguer un lac, d'en abaisser le niveau, . . . d'établir des constructions dans un cours d'eau, d'en dériver les eaux . . . . c'est la législation de cet Etat qui sera appliquée en ce qui concern le droit d'entreprendre les travaux quand même ceux-ci pourraient influencer les eaux situées dans l'autre Etat . . . .*"

Digitized by Google

Bewährt sich auch die Methode, welche alle Anknüpfungsbegriffe des bürgerlichen Rechtes im Vertrage selbst klar definiert, als das geeignetste Mittel, um allen Auslegungsschwierigkeiten vorzubeugen, so stehen ihrer Anwendung doch oft gewichtige Hindernisse im Wege. Vor allem ist es die Territorialgewalt der Kontrahenten, die, von Natur aus dem Wesen der vertraglichen Bindung abhold, wenigstens die Qualifikation der staatsvertraglich geregelten Zivilrechtsverhältnisse sich vorbehalten wissen will und sich gegen die Idee der starren Umgrenzung eines Begriffes auflehnt. So wird denn im völkerrechtlichen Vertrag zur Beurteilung des angedeuteten Privatrechtsinstituts mit Vorliebe auf das nationale Privatrecht, mitunter auch auf das Internationalprivatrecht jenes Staates verwiesen, dessen Machtsphäre die bürgerlichrechtlichen Verhältnisse unterworfen sind.

Der übereinstimmende Wille der Kontrahenten, der zur Beurteilung der privatrechtlichen Elemente des Völkerrechts in erster Linie in Frage kommt, tritt jedoch häufig weder im Vertrage selbst, noch in späteren authentischen Interpretationserklärungen klar in Erscheinung, so daß die interpretatorische Aufgabe der Willenserforschung einsetzen muß. Diese Funktion ermöglicht die einwandfreie Beurteilung einer weiteren Masse international bedeutsamer zivilrechtlicher Verhältnisse.

So kann häufig, sei es aus dem Text des Vertrages selbst, sei es unter Berücksichtigung von Protokollen, diplomatischen Korrespondenzen usw. konkludent auf eine Definition der aufgezählten Privatrechtsbegriffe geschlossen werden. Auf negativem Wege wird durch Ausschluß oder Sonderbehandlung verwandter Rechtsverhältnisse nicht selten der Zivilrechtsbegriff, den die Urheber einer Vereinbarung im Auge hatten, einwandfrei umgrenzt. So bestimmt sich der Begriff „Trennung von Tisch und Bett“ im Sinne der Haager Ehescheidungskonvention rein negativ durch den Gegensatz zur Ehescheidung als die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft ohne Lösung des Ehebandes[91]).

[91]) *Meili* und *Mamelok*, Das internat. Privatrecht der Haager Konvention, S. 167. Der vertragliche Begriff der „Ehetrennung“ entspricht also der „Scheidung“ im Sinne des österr. A.BGB. und dem „*divorcio*“ des spanischen Rechtes (*Meili* a. a. O.).

Digitized by Google

Es kann sich auch bei Analyse des Vertragszweckes ergeben, daß die vereinbarenden Teile völkerrechtlich relevante Privatrechtsverhältnisse implizite dem Rechte des Landes, durch dessen Machtbereich sie sich ziehen, zur Beurteilung anheimstellen[92]).

Besonders häufig weist der Vertrag zur Bestimmung seiner privatrechtlichen Elemente implizite auf bestimmte Rechtsordnungen hin. Dies erfolgt zumeist in der Weise, daß der Text der Vereinbarung Privatrechtsbegriffe sich zu eigen macht, die, einem landesrechtlichen Zivilrechtssystem entnommen, sich einzig in diesem vorfinden. Wenn etwa in Verträgen mit der Pforte vom Schutze der „Wakufs" die Rede ist[93]), so kann unter diesem Begriff nur das dem ottomanischen Rechte eigentümliche stiftungsähnliche Institut dieses Namens verstanden werden[94]). Und hier ist ferner der Platz, an dem auch heute das römische Recht als ein wichtiger Faktor zur Beurteilung des völkerrechtlichen Privatrechts erscheint. Zahlreiche Begriffe aus allen Gebieten des Zivilrechts, die durch die Juristen Roms ihre volle Durchbildung erfuhren, bilden, in die nationalen Rechtsordnungen meist unter Beibehaltung ihrer römisch-rechtlichen Bezeichnungen übergegangen, die Grundpfeiler der landesrechtlichen Systeme wie auch eines jeden internationalen Verkehrsrechts. Mit besonderer Vorliebe werden die Urheber eines völkerrechtlichen Vertrages die privatrechtlichen Begriffe, deren sie bedürfen, aus dem römischen Rechte wählen, das in den

---

[92]) So ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte der Pariser Uebereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums, daß der Begriff „Handelsname" des Art. 8 vom jeweiligen Landesrechte zu definieren sei (*Allfeld*, S. 723). Vgl. ferner den Begriff „Entschädigung" des Art. 5 des deutsch-schweizerischen Niederlassungsvertrages vom 13. XI. 1909.

[93]) Art. 12 II der Berliner Kongreßakte vom 13. VII. 1878 (*Martens II. sér.* 3, p. 449). Ferner Art. 4 des Vorfriedens von San Stefano vom 3. III. 1878 (*Strupp*, Urkunden I Nr. XLIII) sowie in neuerer Zeit Art. 2 des türkisch-bulgarischen Protokolls vom April 1909 betr. die Unabhängigkeitserklärung Bulgariens (*Strupp*, Urkunden II, S. 13).

[94]) Die gleichen Gesichtspunkte gelten selbstverständlich auch für die verwaltungsrechtlichen Anknüpfungsbegriffe in Staatsverträgen. Wenn das französisch-englische Abkommen zur Verhinderung von Steuerhinterziehungen vom 15. XI. 1907 (*Clunet* 1908, p. 265) mit dem Begriff des „Affidavit" operiert, und diese Bezeichnung allein dem englischen Verwaltungsrecht bekannt ist, so ist zur Beurteilung dieses Begriffes naturgemäß auf das englische Recht zurückzugehen.

Digitized by Google

Rechtsordnungen aller Kulturvölker nachklingt und so im internationalen Leben als eines der wichtigsten, die verschiedenen Rechte verbindenden Elemente erscheint. Eine Definition dieser rezipierten Rechtsbezeichnungen ist nicht erforderlich, da sie in allen Sprachgebieten als römisch-rechtliche bekannt und bewertet sind. Indem nun eine Vereinbarung sich Begriffe des römischen Rechtes zu eigen macht, stellt sie implizite deren Beurteilung dem römischen Rechte anheim[95]). Und da die Rezeption des römischen Rechtes in das Privatrecht der Staatsverträge eine umfassende ist, ist auch die Funktion, die dem römischen Rechte zur Beurteilung der international relevanten Privatrechtsverhältnisse zukommt, eine beträchtliche.

II.

Den bisherigen Untersuchungen über den Einfluß des Willens der Kontrahenten auf die Beurteilung der bürgerlichrechtlichen Verhältnisse des Völkerrechts lag im wesentlichen die Vorstellung zugrunde, daß es sich um zahlreiche, gleichzeitig nebeneinander existierende Privatrechtsordnungen handle, deren eine — vom Falle der Definition des Zivilrechtsverhältnisses im Vertrage abgesehen — jeweilen zur Beurteilung eines Privatrechtsbegriffs heranzuziehen sei. Es ist jedoch nicht bloß das gleichzeitige Nebeneinander im Raume zu berücksichtigen, sondern auch die zeitliche Folge der Privatrechtsordnungen. Der internationalen Seite des Problems steht eine intertemporale gegenüber. Intertemporal freilich nicht in dem Sinne, daß der Wechsel des objektiven Vertragsrechts in seiner

[95]) Es sei z. B. auf die Begriffe „Arglist" und „grobe Fahrlässigkeit" verwiesen, die das römische Recht entwickelt hat und die u. a. im Berner Uebereinkommen über den internationalen Eisenbahnfrachtverkehr Aufnahme gefunden haben. Uebrigens ist dieses ganze Uebereinkommen, das zum Großteil auf den Prinzipien des gemeinen Rechtes basiert, unter steter Berücksichtigung des römischen Rechtes auszulegen. — Selbst im Verkehr mit asiatischen Staaten, welche das römische Recht erst kennen lernten, als es in Europa bereits zum guten Teil nationalen Kodifikationen gewichen war, wird häufig auf die römisch-rechtliche Terminologie zurückgegriffen, so im deutsch-japanischen Handelsvertrag von 1896, der den beiderseitigen Staatsangehörigen das Recht einräumt, Ländereien zu pachten. Die Vertreter der beiden vertragschließenden Länder haben ausdrücklich erklärt, daß in dem „Pachtrecht" für die Staatsfremden die Befugnis enthalten sein solle, „emphyteutische, superfiziarische und sonstige dingliche Rechte zu erwerben".

Digitized by Google

möglichen Bedeutung für die Beurteilung des völkerrechtlich relevanten Privatrechts zu untersuchen wäre. Es handelt sich nicht darum, die für das Völkerrecht gültigen Geltungskraftnormen[96]), die auf den Wechsel des objektiven Rechts Bezug haben, in ihrem Einfluß auf zivilrechtliche Verhältnisse zu analysieren. An dieser Stelle erwächst die Aufgabe, zu betrachten, inwieweit der Wille der Kontrahenten eines als feststehend zu betrachtenden Vertrages sich im Hinblick auf die fortwährenden Veränderungen der nationalen Privatrechtsordnungen äußert. Nicht der Wechsel des Staatsvertragsrechts steht in Frage, sondern das Problem, wie sich der im Vertrage zum Ausdruck kommende Wille zur Wandlung des nationalen Rechtes verhält, dem privatrechtliche Anknüpfungsbegriffe entnommen sind. Soll zur Beurteilung der völkerrechtlich relevanten Privatrechtsverhältnisse das zur Vertragszeit gültige oder das jeweilige Zivilrecht, das dem ersteren vielleicht diametral entgegengesetzt ist, in Anwendung kommen?[97]) Zur Lösung dieses Problems muß wiederum die interpretatorische Funktion einsetzen.

Ueber das eine besteht kein Zweifel, daß der klar geäußerte Wille der Kontrahenten unter allen Umständen Gültigkeit besitzt. Es ist jedoch nicht angängig, mit *Fiore*[98]) aus dieser Tatsache den Schluß zu ziehen, daß auf die privatrechtlichen Elemente eines Staatsvertrages allgemein das zur Zeit des Vertragsschlusses maßgebende Recht anzuwenden sei. Denn es kann ja geradezu im Willen der Kontrahenten liegen, den Inhalt des Vertrages in Einklang mit der allgemeinen Fortbildung des Rechts zu halten. Allerdings besteht eine Vermutung dafür, daß jener Rechtszustand die Vorstellungen der Kontrahenten beherrschte, der zur Zeit der Entstehung des Vertragszweckes in Kraft war. Der Gedankeninhalt der Unterhändler einer Vereinbarung läßt sich in der Tat von dem Milieu, in dem sie sich bewegen, nicht trennen. So konnte denn der mit Heftig-

[96]) *Giesker*, Zur Definition der Geltungskraftnormen, s. „Rechtsanwendbarkeitsnormen", S. 11.

[97]) *Triepel*, Völkerrecht und Landesrecht, S. 252.

[98]) *Fiore, Trattato di diritto internazionale pubblico*, Nr. 1124.

Digitized by Google

keit geführte Streit zwischen Frankreich und England über die Fischereirechte an der neufundländischen Küste nur dadurch gelöst werden, daß man auf jenen Gedankeninhalt zurückgriff, der den Unterhändlern des Utrechter Friedens nach dem damaligen Stande der Dinge am nächsten liegen mußte[99]). Das Prinzip, daß ein solcher Vertragswille vermutet werden solle, der dem zur Vertragszeit herrschenden Rechtszustand entspricht, kam auch zur Beurteilung einer Kontroverse zur Anwendung, die sich im Jahre 1902 vor dem Haager Schiedsgericht abspielte. Die japanische Regierung, die in zahlreichen, in den Jahren 1858—1869 abgeschlossenen Verträgen europäischen Staaten ein „immerwährendes Pachtrecht" an gewissen Grundstücken eingeräumt hatte, mußte anläßlich der Aufhebung der Kapitulationen darin einwilligen[100]), daß die Grundstücke, auf denen mittlerweile die europäischen „Settlements" entstanden waren, dauernd von Abgaben jeglicher Art befreit sein sollten. Das Verhalten Japans, das trotz dieser Verträge die Gebäude der Settlements einer Steuer unterwerfen wollte, rollte die Frage auf, ob die vereinbarte Abgabenfreiheit nur den gepachteten Grund und Boden oder auch die darauf errichteten Gebäulichkeiten betreffen

---

[99]) Vgl. oben S. 449. Art. 13 des Utrechter Friedens gestand den französischen Untertanen das Recht zu, in einem im Vertrage näher umgrenzten Umkreis „Fische zu fangen *(piscaturam exercere)*". Auf Grund dieses Vertrages beanspruchten die französischen Fischer das Recht, auch dem Hummerfang, der besonders in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts besondere Bedeutung gewann, obzuliegen, wurden aber von England daran verhindert. Gegenüber der englischen These, die das Recht, Fische zu fangen, nicht auf Crustaceen ausgedehnt wissen wollte, wies Frankreich mit Erfolg auf die Tatsache hin, daß zur Zeit des Abschlusses des Utrechter Friedens Hummern wie alle anderen Crustaceen von der Naturwissenschaft zu den Fischen gerechnet wurden. Noch im Jahre 1776 faßte die französische Akademie Hummern als Fische auf, desgleichen auch die englische Gesetzgebung noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts (vgl. *Moncharville* in *Rev. gén.* 1904, p. 647). Unter Anerkennung des französischen Standpunktes bestimmte das Londoner Abkommen zwischen Frankreich und England vom 8. IV. 1904 (*Fleischmann*, S. 344), das den langwierigen Streitfall zum endgültigen Austrag brachte, in Art. 2: „. . . . *Les Français pourront donc y pêcher toute espèce de poisson, y compris la boëtte, ainsi que les crustacés.*"

[100]) So bestimmte Art. 21 IV des revidierten Vertrages vom 4. VIII. 1896 zwischen Frankreich und Japan: „. . . . *les propriétés de cette nature ne donneront lieu à aucuns impôts, taxes, changes, contributions ou conditions quelconques*". Ebenso Art. 18 IV des deutsch-japanischen Handels- und Schiffahrtvertrages vom 4. IV. 1896.

Digitized by Google

solle. Vor dem Haager Schiedshof wiesen die Vertreter Japans darauf hin, daß nach dem anwendbaren japanischen bürgerlichen Rechte der Boden und die darauf errichteten Gebäude nicht eine Einheit darstellen[101]). Demgegenüber machten Deutschland, Frankreich und Großbritannien, die Prozeßgegner Japans, geltend, daß unmöglich das eben neu geschaffene japanische Zivilrecht zur Beleuchtung von Verträgen herangezogen werden könne, die vierzig Jahre vor dessen Inkrafttreten entstanden seien[102]). Es wurde betont, daß zur Beurteilung staatsvertraglich geregelter Privatrechtsverhältnisse nur dann auf ein späteres Recht abgestellt werden könne, wenn dies dem ausdrücklichen Willen der vereinbarenden Teile entspreche.

Tatsächlich wird denn die Anwendung auch zukünftigen Rechtes oft vom Vertrage ausdrücklich ins Auge gefaßt. Die Beispiele dafür sind nicht selten, daß eine völkerrechtliche Vereinbarung einen Privatrechtsbegriff in stetem Einklang mit der Terminologie des Nationalrechtes halten will, dem die zivilrechtliche Bezeichnung entnommen ist. Dann ändert sich der Begriffsinhalt in demselben Augenblicke, in dem sich der Inhalt des entsprechenden fremden Rechtes umgestaltet[103]). Diese Weiterverweisung der Völkerrechtsquelle an die jeweils geltende Privatrechtsordnung eines Landes kann in verschiedener Form erfolgen. Relativ selten in der Staatenpraxis ist der Fall, daß ein Vertrag mit klaren Worten ein international relevantes Privatrechtsverhältnis ein für allemal einer bestimmten Zivilrechtsordnung in ihrer wechselnden Gestalt zur Beurteilung anheimstellt[104]). Meist haben es die Kontrahenten einer Ver-

[101]) *** in *Rev. gén.* 1904, p. 506.

[102]) A. a. O., p. 509.

[103]) *Triepel*, Völkerrecht und Landesrecht, S. 161.

[104]) So bestimmt der deutsch-bulgarische Handelsvertrag vom 1. VIII. 1905 in Art. 3: „*Les sociétés par actions (anonymes) et autres associations .... domiciliées dans l'un des deux pays et à condition qu'elles y aient été validement constituées, conformément aux lois en vigueur seront reconnues comme ayant l'existence légale dans l'autre pays ...*“ Vgl. auch Art. 1 III desselben Vertrages (*Strupp*, Urkunden II S. 299). — Auf künftige Rechtsverhältnisse nehmen ferner die Meistbegünstigungsverträge häufig mit ausdrücklichen Worten Bezug. In den Worten „jetzt und in Zukunft“, „*hereafter*“ usw. finden sich hier Hinweise auf später zu gewährende Vergünstigungen.

Digitized by Google

einbarung nicht für notwendig befunden, ausdrücklich zu erklären, daß die Anwendung des jeweiligen Landesrechts ihrem Willen entspreche. Hier ist es Aufgabe der Interpretation, zu ermitteln, ob ein solcher Wille dem Vertragswerk tatsächlich zugrunde liegt. Zweck und besondere Natur der Vereinbarung können Hinweise auf die Anwendbarkeit auch späteren Rechtes bieten [105]). So sind die landesrechtlichen Arbeiterschutzgesetze, deren Begünstigungen durch die internationalen Konventionen betr. die Arbeitsunfälle auf die Angehörigen aller Vertragsstaaten ausgedehnt werden, in ihrem jeweiligen und nicht bloß in dem zur Zeit des Vertragsschlusses bestehenden Umfange heranzuziehen [106]). Und so war es auch offensichtlich unrichtig, wenn der Rechtshilfevertrag von 1760 zwischen Frankreich und Sardinien, der die Stellung des Antrages auf Vollzug *„en la forme du droit"* verlangt, von den französischen Gerichten so ausgelegt wurde, als sei die Erfüllung der im 18. Jahrhundert üblichen Formvorschriften erforderlich [107]).

Der Fall, daß die Völkerrechtsnorm die Möglichkeit eines Wechsels ihrer privatrechtlichen Quelle ins Auge faßt, wird sich naturgemäß am häufigsten bei der Gruppe der Blankettverträge [108]) ereignen, d. h. bei denjenigen Vereinbarungen, die

---

[105]) Doch ist zu betonen, daß im Zweifel eine Vermutung stets nur für die Anwendung des zur Zeit des Vertragsschlusses geltenden Rechtes spricht (s. oben S. 479).

[106]) S. *Capitant, les conventions internationales sur les accidents de travail in Rev. de droit international privé* 1910, p. 351.

[107]) Vgl. *Bernard* in *Clunet* 1913, p. 392 s. — So ist auch anzunehmen, daß die Begriffe „Eheschließung und Ehetrennung, eheliche Geburt" usw. des Gothaer Uebernahmevertrages, der die Uebernahmepflicht ehelicher Angehöriger ehemaliger Staatsuntertanen begründet, dem Inhalte des jeweils geltenden Zivilrechts zu entnehmen sind (*Neumeyer*, Gothaer Vertrag und Bürgerliches Gesetzbuch, in Annalen des Deutschen Reiches 1902, S. 392).

[108]) *Huber*, Gemeinschafts- und Sonderrecht unter Staaten in Festschrift *Otto Gierke* 1911, S. 835. Bei den Meistbegünstigungsverträgen, bei denen das Blankettprinzip am vollständigsten durchgeführt ist (*Huber*, a. a. O.), gewinnt die Frage eine besondere Bedeutung, ob die Meistbegünstigungsklausel sich nur auf die zur Zeit des Vertragsschlusses meistbegünstigte Nation bezieht oder ob sie auch später erfolgende, über den gegenwärtigen Zustand hinausgehende Begünstigungen oder Vorteile mit ergreift (vgl. *v. Teubern*, Die Meisbegünstigungsklausel in den internat. Handelsverträgen, ZVR. 1913, I. Beiheft, S. 68). Der Zweck der Meistbegünstigungsverträge, der darin besteht, daß ein Staat nicht ungünstiger als irgend ein anderer behandelt werden soll, läßt diese Streitfrage in letzterem Sinne beantworten.

Digitized by Google

nicht eine einheitlich internationale Norm aufstellen, sondern sich mit einer formellen Ordnung für die Anwendung nationalen Rechts begnügen. Wenn die Kontrahenten zur Beurteilung gewisser zivilrechtlicher Elemente eines Vertrages ganz generell auf ein bestimmtes nationales Privatrechtssystem hinweisen, ist anzunehmen, daß sie diesem Landesrecht in seiner jeweiligen Gestalt einen dauernden Einfluß auf das Vertragswerk einzuräumen beabsichtigen [109]).

III.

Der Wille der Kontrahenten, der häufig befiehlt, welche der territorial verschiedenen und sich in der Zeit folgenden nationalen Privatrechtsordnungen den zivilrechtlichen Inhalt der Staatsverträge bewerten solle, unterläßt es indessen nicht selten, sich nach einer vorbestimmten Richtung hin geltend zu machen. Sei es aus Zweckmäßigkeitsgründen, sei es, weil er bestimmte Folgen nicht zu übersehen vermag, verzichtet der Gesetzgeber auf Erläuterung der privatrechtlichen Elemente eines Vertrages in der Vereinbarung selbst und setzt an deren Stelle eine völkerrechtliche Blankettnorm, in der Weise, daß er Aeußerungen eines fremden Willens oder gar des Zufalls an Rechtswirksamkeit seinem Willen gleichsetzt.

So kann die legislatorische Aufgabe der Definition völkerrechtlich relevanter Privatrechtsbegriffe ausdrücklich oder implizite den Gerichten übertragen werden. Was dem nationalen oder internationalen Richter in seinem gegebenen Falle als recht und billig erscheint, gilt als Ausfluß des Vertragswillens der Kontrahenten. Aus Zweckmäßigkeitsgründen unterließ es die Londoner Deklaration, den Begriff des Schadensersatzes, auf den die Eigentümer unguter Prisen nach Art. 64

---

[109]) Von besonderer Wichtigkeit ist die Frage, ob zur Beurteilung der landesrechtlichen (meist strafrechtlichen) Begriffe der Auslieferungsverträge das zur Zeit des Vertragsabschlusses geltende Nationalrecht oder aber das im Zeitpunkt des Auslieferungsbegehrens in Kraft befindliche Recht heranzuziehen sei. Von der Praxis wird, mit gewissen Einschränkungen (vgl. *Lammasch* in *Rev. gén.* 1896, p. 10 s.) meist das erstere bejaht. Im entgegengesetzten Sinne von *Martitz*, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, II 65 ff., sowie *Mettgenberg* in *Rev. du droit intern. privé* 1910, p. 743.

Digitized by Google

Anspruch haben, näher zu umgrenzen[110]). Nicht selten erwächst den Gerichten die Aufgabe, zivilrechtliche Bezeichnungen eines Staatsvertrages, die der Gesetzgeber mit Vorbedacht wegen ihrer Elastizität gewählt hat, im Hinblick auf örtlich und zeitlich besonders geartete Verhältnisse enger zu umgrenzen[111]). Diese richterliche Funktion tritt auch dann in ihre Rechte, wenn die Urheber eines Vertrages mit bürgerlich-rechtlichen Begriffen operieren, die innerstaatlich keine völlige juristische Abklärung erfahren haben[112]).

Häufig besagt die völkerrechtliche Blankettnorm in verschleierter Form, daß die Lücke im Willen des Gesetzgebers durch den Zufall auszufüllen sei. Wenn in einzelnen Verträgen und Freibriefen der Hansen ausdrücklich die diesen günstigste Auslegung zugestanden wurde[113]), wenn die Vereinigten Staaten aus einem Billigkeitsgefühl heraus oder aus politischen Erwägungen in den Verträgen mit den Indianerstämmen sich grundsätzlich stets die den Wilden günstigere Auslegung zu eigen machen[114]), so spielt in der Tat der Zufall eine ausschlaggebende Rolle[115]).

---

110) *Report of the Drafting Committee: On a posé la question de savoir s'il y avait lieu de distinguer les dommages directes et les dommages indirectes subis par le navire ou la marchandise. Il a semblé qu'il valait mieux laisser la juridiction des prises libre d'apprécier le dédommagement dû, qui variera suivant les circonstances et dont le montant ne peut être déterminé à l'avance par des règles trop minutieuses.*

111) Art. VII der Konv. betr. ein englisch-französisches Kondominium über die Neuen Hebriden vom 20. X. 1906: „*L'initiative de la création d'une municipalité doit être formée par un groupe d'habitants non-indigènes . . . . . adultes.*" Aus der Entstehungsgeschichte des Vertrages ergibt sich, daß mit Absicht eine Bezeichnung gewählt wurde, welche die Minderjährigen nicht notwendigerweise ausschließt. (*Rev. gén.* 1907, p. 716.)

112) So ist der landesrechtlich nicht vollständig abgegrenzte Begriff der „höheren Gewalt" zum Gemeingut der internationalen Verkehrsverträge geworden.

113) *Melle*, in H. H 3, S. 254.

114) *Butte*, in Jahrb. des Völkerrechts, II 183.

115) Nach dem englisch-tunesischen Freundschaftsvertrage von 1875 sollte in Tunis stets die den britischen Untertanen günstigere und in den englischen Besitzungen die den Tunesen günstigste Auslegung Platz greifen (*Melle* a. a. O.).

Digitized by Google

§ 7.

Völkerrechtliche Prinzipien zur Ergänzung des Vertragswillens.

Der privatrechtliche Inhalt der Staatsverträge wird nur zum Teil durch den Willen der Kontrahenten bestimmt. Häufig liegt über der Absicht der vereinbarenden Teile ein Schleier, der selbst durch Rückschlüsse aus Protokollen, Kommissionsberichten, diplomatischen Korrespondenzen usw. nicht gelüftet werden kann. Die Frage, welche rechtliche Vorstellung die Urheber eines Vertrages mit einem verwendeten bürgerlichrechtlichen Anknüpfungsbegriffe verbanden, läßt in diesen Fällen keine zweifelsfreie Beantwortung zu. Zur Charakterisierung völkerrechtlich relevanter Privatrechtsinstitute begnügt sich die Vereinbarung oft mit Schlagworten, denen ein juristisch scharf abgegrenzter Gedankeninhalt nicht zugrunde liegt. Nicht selten entspringt auch eine Unsicherheit der bewußten Tätigkeit der Diplomatie, die aus dem Bestreben heraus, das Vertragswerk als Ganzes nicht durch Unstimmigkeiten in relativ nebensächlichen Einzelpunkten zu gefährden, klare Aussprache meidet und nach möglichst elastischen Formeln sucht, um die oft latenten Gegensätze zu verdecken [116]). Wenn ein völkerrechtlicher Vertrag selbst darüber schweigt, welches Recht zur Bewertung eines bürgerlichrechtlichen Inhalts anzuwenden ist, muß zur Interpretation desselben auf außerhalb der Vereinbarung liegende Elemente zurückgegriffen werden. Zur Beurteilung des Privatrechts der Staatsverträge existieren gewisse Auslegungsregeln, welche zum Teil aus der allgemeinen Rechtslehre [117]), zum wichtigeren Teil aus speziell völkerrechtlichen Prinzipien herzuleiten sind und die überall da eingreifen, wo der Parteiwille sich nicht kundgegeben hat.

---

[116]) So beantworteten bei den Frankfurter Friedensverhandlungen die deutschen Delegierten die französische Anfrage über die Rechtsstellung der beiderseitigen juristischen Personen in Elsaß-Lothringen und in Frankreich in allgemeinen Wendungen, welche für die Zukunft alle Wege offen ließen (Protokoll Nr. 9 der Frankf. Konf.). Dadurch wurde der Keim zu der heftigen Kontroverse gelegt, welche sich um die Frage drehte, ob den Korporationen beider Länder der Zutritt zu den Gerichten zuzugestehen sei.

[117]) Vgl. *Oppenheim, International Law*, I 582.

Digitized by Google

I.

Die Lücke eines völkerrechtlichen Vertrages wird nicht selten durch früher zur Entstehung gelangtes, jedoch noch gültiges Völkerrecht ausgefüllt. Zunächst durch gesetztes Recht: So werden die Bestimmungen einer älteren Vereinbarung zwischen denselben Kontrahenten durch einen jüngeren Vertrag nur insoweit aufgehoben, als dieser abweichende Regeln formuliert. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, zur Beurteilung zweifelhafter Privatrechtsbegriffe, die in den jüngeren Vertrag eingeflochten sind, auf die fortbestehenden Partien der älteren Rechtsquelle zurückzugreifen. Ebenso muß auch zur näheren Umgrenzung von Rechtsverhältnissen, die ein Sondervertrag andeutet, ein älterer Kollektivvertrag herangezogen werden [118]). Nicht nur früheres Vertragsrecht, auch die internationale Gewohnheit kann, sei es als gemeines, sei es als partikuläres Recht, im Verhältnis zwischen den kontrahierenden Staaten auf die Interpretation einer Vereinbarung besonderen Einfluß gewinnen. Die Uebung der Völker ergänzt und erläutert das ausdrücklich Vereinbarte. Vertragliche Bestimmungen, die als Ausnahmen des allgemeinen oder partikulären Gewohnheitsrechtes erscheinen, sind stets restriktiv zu interpretieren. So ergibt sich aus der Tatsache, daß durch die Entwicklung des Gewohnheitsrechtes ein Beuterecht im Landkriege zur Stunde nur in Ausnahmefällen zulässig ist, die Notwendigkeit, den Art. 53 der Landkriegsordnung, welcher dem okkupierenden Staate ein Beschlagnahmerecht an gewissen, im Eigentum des besetzten Staates stehenden Mobilien gewährt, einschränkend auszulegen [119]).

Nicht nur das Gewohnheitsrecht, auch das allgemein Geübte, dem eine Rechtsüberzeugung nicht zugrunde liegt, gewinnt erhöhte Bedeutung zur Interpretation unklarer Stellen staatsvertraglicher Regeln. Im Zweifel muß, wenn die Kontrahenten sich nicht geäußert haben, zur Beurteilung der zivilrechtlichen Elemente einer Vereinbarung auf die Uebung der Staaten

[118]) *Holtzendorff*, in H. H. 1, S. 125.
[119]) *Huber*, in *Rev. gén.*, XX 28.

Digitized by Google

zurückgegriffen werden, wenn diese auch nicht in der Vorstellung eines rechtlich Gebotenen wurzelt. So spielt nicht nur das fertig entwickelte, sondern auch das werdende Gewohnheitsrecht bei der Auslegung von Verträgen eine Rolle. Was insbesondere den bürgerlichrechtlichen Inhalt der Staatsverträge anbetrifft, so haben sich durch die Uebung der Staaten geradezu Ansätze zu einem eigentlichen völkerrechtlichen Privatrecht herausentwickelt, das zur Erläuterung der Privatrechtsbegriffe eintritt, die der Wille der Kontrahenten nicht umgrenzt. Die konstante Uebung der Völker gibt über die Tragweite zahlreicher Klauseln zivilrechtlichen Inhalts Aufschluß, so über die Umgrenzung der in zahllosen Verträgen wiederkehrenden Bestimmung, daß „Person und Eigentum" der Staatsfremden Rechtsschutz genießen sollen[120]). Ebenso bestimmt dieses allerdings rudimentäre völkerrechtliche Privatrecht, was unter der staatsvertraglich zugesicherten „Freiheit des Handels"[121]), was unter den „handeltreibenden Personen" im Sinne der Meistbegünstigungsverträge[122]) zu verstehen ist und worauf sich die „gleichen Vorteile in Handel und Gewerbe", die sich zwei Mächte in Anwendung des Prinzips der offenen Tür zusichern[123]), beziehen sollen.

Auch die partikuläre, auf keinerlei Rechtsüberzeugung beruhende Uebung derselben Kontrahenten ist auf die Inter-

---

[120]) Vgl. außer den meisten Freundschafts- usw. Verträgen mit südamerikanischen Staaten in neuester Zeit Art. 1 des deutsch-schweizerischen Vertrages betr. die Regelung von Rechtsverhältnissen der beiderseitigen Staatsangehörigen vom 31. X. 1910 (*Strupp*, Urkunden II, S. 292).

[121]) Vgl. z. B. den deutsch-mexikanischen Vertrag vom 5. XII. 1892 Art. 2 (*Strupp*, Urkunden II, S. 292); ferner Art. 1 des deutsch-bulgarischen Handelsvertrages vom 1. VIII. 1905 (*Strupp*, Urkunden II, S. 299) sowie Art. 2 des deutsch-bolivianischen Handelsvertrages vom 22. VII. 1908 (*Strupp*, Urkunden II, S. 303).

[122]) Es wird meist angenommen, daß Börsenmakler, Versicherungsagenten und andere Arten von Zwischenhändlern von dieser Personenkategorie auszuschließen sind.

[123]) Vgl. das russisch-englische Abkommen betr. die asiatischen Angelegenheiten von 1907 (*Strupp*, Urkunden II, S. 192: Prinzip der offenen Tür für Persien); ferner das englisch-japanische Bündnis vom 12. VIII. 1905 (betr. China; *Strupp*, Urkunden II, S. 138), sowie Art. 4 des Friedens von Portsmouth vom 5. IX. 1905 (betr. die Mandschurei; *Strupp*, Urkunden II, S. 139).

Digitized by Google

pretation völkerrechtlicher Verträge von Einfluß [124]). Im Zweifel kann selbst zur Beurteilung eines international relevanten Privatrechtsverhältnisses jener Sinn eines zivilrechtlichen Begriffs herangezogen werden, der in früheren Verträgen nur eines Kontrahenten als maßgeblich erscheint. So wurde zur Bestimmung des Begriffes *„vin nouveau"* im italienisch-schweizerischen Handelsvertrage auf die Auslegung desselben Begriffes im Handelsvertrage zwischen der Schweiz und Oesterreich-Ungarn abgestellt [125]). Auf frühere partikuläre Verträge nur eines Kontrahenten kann sogar dann zurückgegangen werden, wenn diese selbst den fraglichen Privatrechtsbegriff nicht definieren und das bürgerlichrechtliche Verhältnis nur durch partikuläre Gewohnheit in seiner Bewertung bestimmt wird. Gewohnheitlich hat die Meistbegünstigungsklausel im Verkehr mit den Vereinigten Staaten eine von der allgemeinen Bedeutung abweichende, eigentümliche Bedeutung erhalten. Durch mehr als ein Jahrhundert, seit den Tagen des Präsidenten *Adams*, hat die Union mit unerschütterlicher Konsequenz die These verfochten, die Meistbegünstigungsverträge gewährten den Kontrahenten bloß das Recht, sich auf Grund einer jeweils zu bestimmenden Leistung alle Vorteile zu sichern, die einem anderen Staate vertraglich zufallen. Ohne diese vorherige Leistung kann nach Ansicht der Vereinigten Staaten

[124]) So berücksichtigte der französische Kassationshof bei Beantwortung der Frage, ob die in Art. 11 des Frankfurter Friedens den beiderseitigen Untertanen zugesicherte Meistbegünstigung sich nur auf physische oder auch auf juristische Personen erstrecke, die Tatsache, daß zahlreiche frühere Verträge Frankreichs mit deutschen Gliedstaaten (vor allem auch den Hansestädten) ausdrücklich die Korporationen den Individuen gleichstellten (*cour de cass.* 14. Mai 1897; *Clunet* 1895, p. 836 ss.).

[125]) Der schweizerisch-italienische Handelsvertrag bestimmt, daß für den „neuen Wein", der von dem letzten Tage des betreffenden Jahres ausgeführt wird, 6% des Zollbetrages erlassen werden sollen. Während die Schweiz unter *„vin nouveau"* den von der Hefe noch nicht getrennten Wein verstand, wollte Italien von dieser Bezeichnung jeden Wein, der vor Schluß des betreffenden Jahres ausgeführt wurde, umfaßt wissen. Das unter dem Vorsitz des niederländischen Ministers *Beaufort* tagende Schiedsgericht entschied 1911 im Sinne der Schweiz und berief sich dabei auf die Bedeutung des strittigen Begriffes in dem Handelsvertrage zwischen der Schweiz und Oesterreich-Ungarn. — Zur Erläuterung des Begriffes *„sujets"* in Art. 11 des Frankfurter Friedens wies das oben angeführte Urteil des französischen Kassationshofes auf die Bedeutung dieser Bezeichnung im französisch-englischen Vertrage von 1862 hin.

Digitized by Google

kein Staat, sei es zollpolitische Sonderbehandlung, sei es besondere Vorteile in der privatrechtlichen Stellung seiner Angehörigen beanspruchen [126]). Wenn nun eine europäische Regierung dennoch mit der nordamerikanischen Union einen Meistbegünstigungsvertrag abschließt, ohne den Begriff der Meistbegünstigung zu umschreiben [127]), so ist bei Auslegung dieser Klausel auf die Praxis der Vereinigten Staaten im Verkehr mit anderen Ländern zurückzugehen [128]).

II.

Durch den Willen der Urheber einer Vereinbarung und, wo ein solcher nicht zu ermitteln ist, durch Ergänzung aus Gewohnheits- wie aus früherem Vertragsrecht wird ein überwiegender Teil der Privatrechtsverhältnisse des Völkerrechts in seiner Bedeutung klargelegt. Immer noch bleibt aber eine unübersehbare Fülle völkerrechtlich bedeutsamer Zivilrechtsverhältnisse, die, was ihre Beurteilung anbetrifft, in Dunkel gehüllt sind. Denn nicht nur fehlt häufig jeglicher Anhaltspunkt zur Ermittelung des Willensinhalts der Kontrahenten; oft enthält auch die Staatenpraxis, zumal bei besonders gearteten Verträgen, keine Hinweise zur Beurteilung kontroverser Rechtsverhältnisse. Hier setzt nun die schwierigste Funktion der völkerrechtlichen Interpretation ein. Der Richter, der sich dieser Aufgabe gegenübersieht, sucht sie nicht selten in der Art zu lösen, daß er, auch wo sein Beginnen als unangebracht und aussichtslos erscheinen mag, aus weithergeholten Analogien auf eine Willensäußerung des völkerrechtlichen Gesetzgebers zu schließen versucht. Und doch bietet sich ihm in Gestalt naheliegender völkerrechtlicher Prinzipien das Rüstzeug zur Lösung sämtlicher Streitfragen.

---

[126]) Vgl. hierzu *v. Teubern*, a. a. O. S. 48 ff.

[127]) Einige Meistbegünstigungsverträge tun dies ausdrücklich im Sinne der Union mit den Worten *„freely if freely given“*, denen jedoch die Vereinigten Staaten eine lediglich deklaratorische Bedeutung zumessen.

[128]) Vgl. *Oppenheim, International Law* I, § 554 (9).

Digitized by Google

Die Klauseln der völkerrechtlichen Verträge, in denen Rechte und Pflichten der vereinbarenden Staaten zum Ausdruck gebracht werden, scheiden sich formell in zwei große Gruppen: Den staatsvertraglichen Bestimmungen, welche eine bestimmte völkerrechtliche Verpflichtung einseitig nur einem Kontrahenten zur Last legen, steht die Kategorie der Reziprozitätsklauseln gegenüber. Der Begriff Reziprozität dieser formalen Scheidung ist freilich nicht in dem Sinne zu nehmen, als stünde neben jeder Leistung eines Vertragsteils irgend eine beliebige Gegenprästation des anderen Kontrahenten. In dieser letzteren Bedeutung gefaßt, erscheint die Gegenseitigkeit als ein wesentliches Merkmal nahezu des gesamten völkerrechtlichen Vertragsrechtes, das auf die Maxime *do ut des* gegründet ist. Unter reinen Reziprozitätsklauseln seien im folgenden bloß jene staatsvertraglichen Regeln verstanden, die der völkerrechtlichen Verpflichtung einer Vertragspartei eine gleichartige Pflicht des Gegenkontrahenten gegenüberstellen. Wenn die bürgerlichrechtliche Stellung der einzelnen im fremden Territorium durch überstaatliche Normen eine Veränderung erfährt, so erfolgt dies sehr häufig in der Weise, daß beide Kontrahenten sich für identische Fälle zur gleichen Behandlung der Staatsfremden in rechtlicher Hinsicht verpflichten. Ebenso kann es sich aber ereignen, daß einem Staate allein — zumeist gegen eine Gegenleistung anderer Natur — die völkerrechtliche Pflicht auferlegt wird, den Angehörigen des anderen Kontrahenten die Ausübung dieser oder jener bürgerlichen Rechte zu gewährleisten oder sich doch gewisser Eingriffe in deren Privatrechtssphäre zu enthalten: In diesem Falle schränkt ein vertragschließender Staat ganz einseitig seine Verfügungsgewalt über gewisse Rechtsverhältnisse ein, die in seinem Machtbereiche liegen.

Der wesentliche Unterschied zwischen den Reziprozitätsklauseln und den vertraglichen Bestimmungen, welche die Staaten bedingungslos oder doch nur unter der Bedingung einer anders gearteten Gegenleistung zu einem bestimmten Tun oder Lassen anhalten, ist von der weittragendsten Bedeutung für die Interpretation jener zivilrechtlichen Elemente der Staatsverträge,

Digitized by Google

die nicht durch den Willen der Kontrahenten in ihrer Bewertung bestimmt sind [129]).

Die Auslegung der völkerrechtlich relevanten Privatrechtsverhältnisse, deren Regelung nach einer bestimmten Richtung hin einseitig nur einem Kontrahenten auferlegt wird, folgt aus dem völkerrechtlichen Grundsatze, daß ein Staat nur insoweit gebunden ist, als er sich ohne allen möglichen Zweifel verpflichtet hat. Durch jede internationale Vereinbarung begibt sich ein Staat seiner Gewalt, souverän gewisse Hoheitsrechte auszuüben [130]). Indem er in einem Vertrage gewisse Privatrechtsverhältnisse mit einem anderen Kontrahenten ordnet — dies kann in primitivster Form in der Weise geschehen, daß durch Verwendung eines privatrechtlichen *terminus technicus* auf ein bestimmtes Zivilrechtssystem hingewiesen wird —, leistet ein Vertragsteil ausdrücklich auf sein Recht Verzicht, seine souveräne Macht auf dieses Rechtsverhältnis unbeschränkt zur Anwendung zu bringen. Doch nur wenn und insoweit es feststeht, daß eine Souveränität ihre Befehlsgewalt tatsächlich eingeengt hat, tritt die ihrem Wesen nach freie Territorialgewalt hinter die vertragliche Bindung zurück, um sofort wieder hervorzubrechen, wo sich Unsicherheiten über den Geltungsbereich einer Vereinbarung ergeben. Jeder völkerrechtliche Vertrag, der über Pflichten eines Kontrahenten statuiert, erscheint als ein Eingriff in die Souveränität dieses Staates und ist restriktiv zu interpretieren. Im Zweifel besteht immer eine Vermutung für die Freiheit der Staaten, niemals für deren Gebundenheit [131]). So hat denn die Interpretation derjenigen kontroversen Vertragsklauseln, in denen Verpflichtungen der Kontrahenten niedergelegt sind, im Sinne der in ihrer Verfügungsgewalt beschränkten Souveränität zu erfolgen. Wo jedes andere Interpretationsmittel zur Beurteilung des zivilrechtlichen Inhalts einer Staatsvertrags-

[129]) Es wurde bereits oben darauf hingewiesen, daß neben den allgemeinen Interpretationsgruppen, die für sämtliche Vereinbarungen maßgebend sind, spezielle Auslegungsregeln für gewisse Gruppen von Verträgen und Vertragsklauseln existieren.

[130]) *Gareis*, Institutionen des Völkerrechts.

[131]) Vgl. *Oppenheim, International Law* I, § 554: „*The principle in dubio mitius must be applied to interpreting treaties.*“

Digitized by Google

norm versagt, liegt deren Umgrenzung in der Hand jenes Staates, dessen Territorialgewalt das Privatrechtsverhältnis allein beherrschen würde. Allerdings ist die Freiheit der Staaten in der Auslegung völkerrechtlicher Verträge nur als äußerster Notbehelf da anzuerkennen, wo ein bestimmter Vertragswille sich tatsächlich nach keiner Richtung geltend macht. — Auf das Interpretationsprinzip, daß die eine Souveränität einschränkende Vertragsbestimmung im Zweifel stets restriktiv auszulegen ist, hat die Praxis der Staaten vielfach, auch in ausdrücklichen Worten, zurückgegriffen. So wies Japan in der mehrfach erwähnten Angelegenheit der Pachtgrundstücke vor dem Haager Schiedshof darauf hin, daß die den europäischen Mächten vertraglich gewährte Steuerfreiheit der „*Settlements*" einem Eingriff in die japanische Souveränität gleichkomme und daß daher die Verträge als solche „*strictissimi juris*" aufzufassen seien [132]). Und der französische Kassationshof ließ sich bei Bewertung des Aubigny-Falles in seinem Urteile vom 24. VI. 1839 u. a. von der Erwägung leiten, daß der Berliner Geheimvertrag, der das auf der Aubigny-Erbschaft ruhende Sequester aufhob, eine Konzession Frankreichs bedeutet hätte und daß infolgedessen jene Interpretation anzunehmen sei, welche die französischen Souveränitätsrechte in geringerem Maße einschränke [133]). Vereinbarungen, welche als Eingriffe in die Befehlsgewalt eines Staates über die auf seinem Territorium sich entwickelnden Rechtsverhältnisse empfunden werden, werden meist in der Weise interpretiert, daß keine allzu große Diskrepanz zwischen ihren Bestimmungen und der gesamten Rechtsauffassung des Landes sich bildet, dessen freie Gesetzgebungskompetenz vertraglich eingeengt wird. Dieses Prinzip wurde von der russischen Regierung anläßlich des aufsehenerregenden Streitfalles mit den Vereinigten Staaten angerufen, als Rußland, das sich durch den Handels- und Schiffahrtsvertrag mit der nordamerikanischen Union von 1832 dazu verpflichtet sah, den amerikanischen Staatsbürgern auf seinem Territorium ein Niederlassungs- und

[132]) *Rev. gén.* 1904, p. 506.

[133]) *Pasicrisie internationale,* p. 311 ss.

Digitized by Google

Aufenthaltsrecht zu gewähren, die Ausübung dieser Rechte den amerikanischen Juden nahezu verunmöglichte [134]). Gegenüber den energischen Vorstellungen der Vereinigten Staaten, die sich auf den klaren Text des Vertrages stützten, erklärte Rußland, die Beschränkung auch der Ausländer jüdischer Konfession liege in dem russischen *ordre public* gegründet, dem ein Unterschied der Religion wesentlich sei und dessen Unantastbarkeit beim Vertragsschluß implizite vorbehalten worden sei [135]). So treten die landesrechtlichen Vorschriften der Kontrahenten, die ausgeschaltet sind, wenn und insoweit sie einem ausdrücklichen Vertragswillen gegenüberstehen, stets da in ihre Rechte, wo es zweifelhaft wird, ob sich ein Staat seines Hoheitsrechtes, gewisse bürgerliche Verhältnisse souverän zu bewerten, in Tat und Wahrheit begeben hat. Ist jene Auslegung, welche den Sinn einer unklaren Vertragsklausel mit der gesamten Rechtsauffassung des einseitig verpflichteten Vertragsteils in Uebereinstimmung bringt, in der Regel zugleich die diesem Kontrahenten günstigere, so ist dies doch nicht notwendigerweise der Fall. Es ist im Gegenteil sehr wohl denkbar, daß es für einen Staat mitunter vorteilhafter erscheint, an Stelle seiner eigenen nationalen Normen ein anderes Recht in die Lücke der Vereinbarung zu stellen. Der Kontrahent, dessen Territorialgewalt ein völkerrechtlich relevantes Privatrechtsverhältnis beherrscht, darf jedoch zur Beurteilung desselben nicht ohne weiteres auf die für ihn oder für seine Untertanen vorteilhafte Interpretation eines Vertrages zurückgreifen. Er muß vielmehr sein Landesrecht in einer Weise zur Anwendung bringen, wie er es ohne jeden völkerrechtlichen Vertrag tun müßte. Denn wenn sich weder aus dem Willen der Kontrahenten noch aus der Völkergewohnheit Anhaltspunkte zur Bewertung eines staats-

---

[134]) S. oben S. 448.

[135]) *Clunet* 1912, p. 161. — Die Auffassung, daß das souveräne Recht der Staaten, gewissen Kategorien von Staatsfremden ein Aufenthaltsrecht im Staatsgebiet zu verweigern, in den Niederlassungsverträgen stillschweigend vorbehalten wird, machte sich auch die französische Regierung zu eigen, als sie sich weigerte, in der gleichen Angelegenheit zugunsten ihrer Untertanen zu intervenieren (Brief des Ministerpräsidenten *Raym. Poincaré* an den Präsidenten der *Ligue des droits de l'homme* vom 9. X. 1912; *Clunet* 1913, p. 124 ss.).

Digitized by Google

vertraglich berührten Privatrechtsfalles ergeben, so entzieht sich dieses Verhältnis tatsächlich völkerrechtlicher Beurteilung und bleibt einzig der Souveränität jenes Staates unterworfen, auf dessen Gebiet es wirksam wird. Und es wäre daher durchaus unstatthaft, wenn der Vertragsteil, der über dieses bürgerlichrechtliche Verhältnis gebietet, zu dessen Normierung etwa auf das Landesrecht des Gegenkontrahenten abstellen wollte, um sich durch Anwendung fremder Privatrechtssätze eine günstigere Rechtslage zu schaffen. Eine solche Uebernahme fremden Landesrechtes für einen speziellen Fall könnte nur infolge völkerrechtlicher Verweisung durch einen Staatsvertrag erfolgen; hier wird nun aber gerade vorausgesetzt, daß bei der Unmöglichkeit, einen Vertragswillen zu erkennen, jede vertragliche Bildung in der Beurteilung eines völkerrechtlich relevanten Privatrechtsverhältnisses ausgeschaltet bleibt. — So erscheint denn die Auslegungsfreiheit der Staaten beim Fehlen eines Vertragswillens und beim Mangel an Indizien aus der Uebung der Völker doch nicht als eine unbegrenzte; sie findet ihre Schranke an der Regel, daß die Staaten die ihrer Herrschaft unterworfenen, ungeklärten Zivilrechtsfälle von völkerrechtlicher Bedeutung nicht nach bloßer Willkür, sondern nach Maßgabe ihrer nationalen Rechtsnormen bewerten sollen. Es ergibt sich somit das folgende Auslegungsprinzip: Zur Interpretation der staatsvertraglichen Bestimmungen, welche den Staaten in der Regelung gewisser ihrer Territorialgewalt unterworfenen landesrechtlichen Verhältnisse einseitig (nicht reziprok) bestimmte Verpflichtungen auferlegen, kann im Zweifel das Nationalrecht jenes Landes herangezogen werden, das die völkerrechtlich relevanten Landesrechtsverhältnisse beherrscht.

In Anwendung dieses Prinzips kann die Bewertung zahlreicher auf anderem Wege unbestimmbarer privatrechtlicher Anknüpfungsbegriffe der Staatsverträge nach einer bestimmten Richtung hin erfolgen. Zwar ist der Kreis der Verträge, in denen sich europäische Staaten in Behandlung privatrechtlicher Angelegenheiten völkerrechtlich gewisse Schranken setzen, ohne daß zugleich der Gegenkontrahent die gleichen Pflichten übernimmt, zur Stunde ein engerer als der der Reziprozitätsverträge.

Digitized by Google

Im Verkehr mit halbzivilisierten Völkern aber, die sich vertraglich verpflichtet sehen, den Staatsangehörigen der Gegenkontrahenten gewisse bürgerliche Rechte zu gewährleisten, deren Ausübung in den meisten europäischen Ländern allen Staatsfremden auch ohne Staatsvertrag zugestanden wird, spielt dieser Typus von Vereinbarungen eine besondere Rolle. Zur Bestimmung derjenigen Zivilrechte, zu deren Anerkennung sich ein Staat einseitig verpflichtet, muß im Zweifel stets nur das Recht dieses Staates angewendet werden. Es liegt auch in der Tat nahe, anzunehmen, selbst wenn im Einzelfalle keine besonderen Indizien für eine solche Auffassung des sich verpflichtenden Vertragsteiles sprechen, daß die Unterhändler und die ratifizierenden Organe des Landes, das seine Herrschaft über gewisse ihm unterworfene Privatrechtsverhältnisse einschränkt, beim Abschlusse des Vertrages eine Qualifikation dieser Verhältnisse nach den Normen ihrer nationalen Rechtsordnung vorgenommen haben. Wenn daher beispielsweise das internationale Abkommen von Madrid vom 3. VII. 1880 betr. die Ausübung des Schutzrechtes in Marokko[136]) in Art. 11 allen Staatsfremden das Recht gewährt, im Gebiete des Sultans von Marokko Immobilien zu erwerben, so können, da der Vertrag keine weiteren Bestimmungen über diesen Punkt enthält, die Wirkungen dieses Grundstückserwerbs nach Maßgabe des einheimischen marokkanischen Rechtes bemessen werden. Und wenn ein asiatischer Staat, der aus seiner Absperrungspolitik heraustritt, durch völkerrechtliche Verträge den Angehörigen gewisser Länder das Recht gewährt, sich frei niederzulassen, Handel zu treiben, Grundstücke zu kaufen oder zu pachten[137]), so bestimmt sich der Effekt dieser Konzession nicht nach den Privatrechtsregeln der europäischen Macht, zu deren Gunsten sie erfolgt, sondern nach den Gesetzen des Landes, das seine souveräne Gewalt über gewisse zivilrechtliche Dinge durch vertragliche Bindung ersetzt hat.

[136]) *Strupp*, II 40.

[137]) Vgl. z. B. den Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen China und den Staaten des Norddeutschen Bundes vom 2. IX. 1861, Art. VI. Ferner das englisch-chinesische Tibetabkommen vom 5. XII. 1893 (*Strupp*, II 123), Art. I.

Digitized by Google

Der Fall, daß die Staaten nur einseitig zu einem bestimmten Tun oder Lassen angehalten werden, tritt zumal dann ein, wenn eine völkerrechtliche Norm nicht einen Rechtssatz für einen ganzen Komplex bürgerlichrechtlicher Verhältnisse formuliert, sondern nur einzelne privatrechtliche Spezialfälle zum Gegenstand überstaatlicher Regelung macht. Denn die völkerrechtliche Normierung eines einzelnen Privatrechtsverhältnisses erscheint — wenigstens in der Regel — als ein Eingriff in die Machtvollkommenheit nur einer Souveränität. Privatrechtliche Einzelfälle von völkerrechtlicher Bedeutung entstehen in besonders großer Zahl in dem zivilrechtlichen Verkehr der Staaten untereinander. Während ein einzelnes Ereignis im bürgerlichen Rechtsleben der Individuen nur in seltenen Ausnahmefällen von völkerrechtlicher Regelung betroffen wird[138]), wird den einzelnen Zivilrechtsakten der Fisci in den Staatsverträgen die größte Aufmerksamkeit zuteil. Wo nun in der Bestimmung der bürgerlichen Rechte, zu deren Ausübung im fremden Staatsgebiet ein Fiskus kraft Vereinbarung zugelassen wird, Zweifel entspringen, steht die Befugnis der Qualifikation demjenigen Staate zu, der seine Territorialhoheit vertraglich eingeengt hat. Die Regierung von Kuba, die sich durch Vertrag mit den Vereinigten Staaten[139]) dazu verpflichtet hat, Grundstücke zu verkaufen oder zu verpachten, hat einen Anspruch darauf, daß im Zweifel zur Erläuterung dieser vertraglich bezeichneten Zivilrechtsverhältnisse kubanische Normen ergänzend eingreifen[140]).

Das Prinzip, daß zur Bewertung der kontroversen, nach Sinn und Tragweite unbestimmten Privatrechtsbegriffe eines Staatsvertrages letzten Endes auf die Rechtsnormen jenes Landes zurückzugreifen ist, das über das bezeichnete Zivilrechtsver-

---

[138]) Dies war z. B. der Fall bei der vertraglich stipulierten Rückgabe der *Aubigny*-Erbschaft, s. oben S. 449.

[139]) Vertrag vom 22. V. 1903, Art. 4 (*Strupp*, II 112).

[140]) Als weiteres Beispiel möge die deutsch-griechische Konvention betr. Ausgrabungen antiker Kunstgegenstände dienen (*Strupp*, I 407), die in Art. 6 dem griechischen Fiskus das Eigentum an ausgegrabenen Objekten zuerkennt. Hier bestimmt sich der Begriff „Eigentum" naturgemäß nach den Regeln des griechischen Rechtes.

Digitized by Google

hältnis gebietet, fordert freilich nicht stets die Anwendung des materiellen Privatrechts dieser Souveränität. Es verweist vielmehr zur Bestimmung des anwendbaren Rechtes zumeist auf das internationale Privatrecht des Staates, dessen Machtsphäre das völkerrechtlich relevante Privatrechtsverhältnis umfaßt. Aus den Regeln des internationalen Privatrechts folgt, wie *Neumeyer*[141]) hervorhebt, die Erläuterung zahlreicher zivilrechtlicher Anknüpfungsbegriffe der völkerrechtlichen Verträge.

Die Anwendung nationalprivatrechtlicher Sätze zur Beurteilung vieler völkerrechtlich bedeutsamen Zivilrechtsfälle ist nicht etwa die Folge irgend einer überstaatlichen Norm. Ebensowenig wie das römische Privatrecht beherrscht ein bestimmtes internationalprivatrechtliches System kraft völkerrechtlicher Satzung den kontroversen zivilrechtlichen Inhalt der Völkerrechtsquellen. Tatsächlich aber werden die völkerrechtlich relevanten Privatrechtsverhältnisse von den Staaten, in deren Herrschaftsbereich sie fallen, unter Herbeiziehung von Regeln des Internationalprivatrechts beurteilt. Wenn sogar das strittig ist, ob ein Staat überhaupt die Pflicht hat, ein internationales Privatrecht zu haben, so bringt doch kein Land auf alle die ihm unterworfenen bürgerlichen Rechte jederzeit und ausnahmslos sein Recht allein zur Anwendung. In Tat und Wahrheit verfährt jeder Staat in zahlreichen Fällen nach den Sätzen eines, freilich häufig primitiven internationalen Privatrechts. Auch ein staatsvertraglich berührtes Verhältnis des bürgerlichen Rechtes kann, soweit es den Voraussetzungen internationalprivatrechtlicher Regelung entspricht, unter Zuhilfenahme von Kollisionsnormen in seiner Bewertung bestimmt werden. Denn die völkerrechtlich bedeutsamen Zivilrechtsverhältnisse, deren Beurteilung nicht durch überstaatlichen Rechtssatz erfolgt, sind der Befehlsgewalt des Staates, der sie — vom Vertrage abgesehen — beherrscht, in keiner Weise entrückt; auf sie werden also, in gleicher Weise wie auf die völkerrechtlich irrelevanten Privatrechtsfälle die Normen bald des materiellen, bald des internationalen

[141]) *Neumeyer*, Ein Beitrag zum internationalen Wasserrecht (in Festschrift für *Georg Cohn*, S. 17, Anm. 2).

Digitized by Google

Privatrechts der Souveränität in Anwendung gebracht, deren Herrschaft sie unterworfen sind. Die Kollisionsnormen jedes Landes entscheiden darüber, wann die bürgerlichrechtlichen Fälle, die von völkerrechtlichem Interesse sind, direkt nach den Zivilrechtssätzen des Staates, der sie als Territorialmacht beherrscht, zu bemessen sind und wann sie im Gegenteil fremden Rechtsregeln unterliegen. Aus der Tatsache, daß die überwiegende Mehrzahl der völkerrechtlich relevanten Zivilrechtsverhältnisse über die Grenzen eines einzigen Territoriums hinweg von Bedeutung ist, erklärt sich die Erscheinung, daß die Beurteilung der Privatrechtsbegriffe, die in Staatsverträge eingeflochten sind, außerordentlich häufig durch Regeln des internationalen Privatrechts ermöglicht wird. So wird beispielsweise der Begriff „Kaufleute", der in zahlreichen völkerrechtlichen Verträgen eine große Rolle spielt, nach den Kollisionsnormen des Staates, der sich in betreff der handeltreibenden Personen eine völkerrechtliche Pflicht auferlegt hat, in seiner Bedeutung bestimmt [142]). Und so entscheidet beispielsweise das Internationalprivatrecht der Vereinigten Staaten, die sich im Vertrage mit China von 1894 dazu verpflichteten, diejenigen chinesischen Arbeiter trotz des generellen Einwanderungsverbotes in ihr Gebiet zuzulassen, deren eheliche Frauen und Kinder im Territorium der Union wohnten, über die Frage, welches Recht zur Bestimmung des Begriffes „Ehelichkeit" heranzuziehen sei [143]). Und wenn, um ein anderes Beispiel zu nennen, der Art. 14 II der Landkriegsordnung die Auskunftsstellen für Kriegsgefangene, welche im Kriegsfalle zu errichten sind, alle die zu persönlichem Gebrauch der ausgetauschten entwichenen und in Gefangenschaft

---

[142]) Vgl. z. B. Art. 2 des deutsch-marokkanischen Handelsvertrages vom 1. VI. 1890: „Deutsche Kaufleute dürfen in den Staaten S. M. des Sultans von Marokko Waren jeder Art einführen . . . ."

[143]) Vertrag betr. die Einwanderung von Chinesen in Nordamerika von 17. III. 1894 (*Strupp*, II 284), Art. 2: „*The preceding article* (der die Einwanderung der chinesischen Arbeiter ausschließt) *shall not apply to the return to the U. S. of any registered Chinese labourer who has a lawful wife, child or parent, in the U. S., or property therein of the value of 1000 dollas or debt of like amount due him* . . . ." Auch die Begriffe „Eigentum" und „Schuld" des angeführten Artikels bestimmen sich nach den Internationalprivatrechtsnormen der Vereinigten Staaten.

Digitized by Google

gestorbenen Soldaten bestimmte Gegenstände sammeln und den Empfangsberechtigten zustellen läßt, so bestimmt sich diese Empfangs- resp. Erbberechtigung unter Anwendung der Kollisionsnormen des Landes, in dem das Auskunftsbureau errichtet ist[144]).

III.

In ganz anderer Weise wie die Interpretation der zivilrechtlichen Elemente derjenigen Vereinbarungen, welche bestimmte Pflichten einseitig nur einem Kontrahenten überbürden, erfolgt die Auslegung des bürgerlichrechtlichen Inhalts der reziprok verpflichtenden Bestimmungen, die in den Formen der heutigen Vertragspraxis geradezu als der vorherrschende Typus erscheinen. Durch reziproke Bindung, die auf dem Prinzip der Gleichheit der Staaten beruht, verpflichten sich, wie schon oben bemerkt, beide Kontrahenten zur Vornahme gleicher Rechtshandlungen in identischen Fällen. Nicht selten wird der Akt, zu dem beide Vertragsteile in gleicher Weise verpflichtet sind, nicht klar und eindeutig bezeichnet. In diesen Fällen tritt das Prinzip der Reziprozität als bedeutsamer Faktor für die Interpretation in die Lücke. Den Reziprozitätsklauseln ist das Merkmal eigentümlich, daß eine bestimmte Handlungs- oder Unterlassungspflicht des einen Kontrahenten von der Pflicht des anderen Vertragsteils, in gleicher Weise die identische Leistung zu vollziehen, abhängig ist. Es folgt aus dem Wesen der Reziprozität, daß eine Vertragspartei nur dann einen Vorteil aus einer reziprok verpflichtenden Vereinbarung für sich beanspruchen kann, wenn sie gewillt ist, unter den gleichen Voraussetzungen dem andern Kontrahenten eben denselben Vorzug zu gewähren. Und jeder Teil kann sich zu vollem Recht weigern, einen Gegenseitigkeitsvertrag genau zu befolgen, wenn der Gegenpart in den gleichen Fällen seine Vertragspflicht nicht erfüllt. Auf dieses Prinzip konnte sich die russische Regierung anläßlich der mehrfach erwähnten Kontroverse mit den Vereinigten Staaten formell mit Recht berufen, als sie sich weigerte, dem Handelsvertrage zum Trotz den amerikanischen

144) Von *Neumeyer* a. a. O. erwähntes Beispiel.

Digitized by Google

Juden die Zulassung in ihr Staatsgebiet zu gewähren. In diesem Streitfalle wies Rußland darauf hin, daß, obschon der Vertrag von 1832 in Art. 4 den beiderseitigen Staatsangehörigen ganz generell ein Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht gewährt hatte, die Vereinigten Staaten in konstanter Praxis den muselmanischen und chinesischen Untertanen des Zaren jeglichen Zutritt in ihr Territorium versperrt hatten [145]).

Wenn das Prinzip der Reziprozität in all den Fällen, in denen ein Kontrahent einer reziprok bindenden Vereinbarung seiner vertraglich übernommenen Pflicht scheinbar zuwiderhandelt, von hervorragender Wichtigkeit ist, indem es auch den Gegenkontrahenten von jeder Verpflichtung befreit, so hat es doch auch dann eine bedeutsame Rolle, wenn beide vereinbarenden Teile den festen Willen haben, die Bestimmungen eines Staatsvertrages zu erfüllen. Wo es sich darum handelt, die objektive Tragweite einer Reziprozitätsklausel festzustellen, tritt dieses Prinzip als wichtiges Interpretationsmittel ein, und speziell die Aufgabe, den kontroversen Zivilrechtsinhalt der reziprok verpflichtenden Vereinbarungen in ihrer Bewertung zu bestimmen, kann nur unter Heranziehung dieser Maxime gelöst werden.

Die in einer reziprok bindenden Bestimmung eines Vertrages bezeichneten Privatrechtsverhältnisse, zu deren Beurteilung der Wille der Kontrahenten keinerlei Anhaltspunkte liefert, unterstehen in ihrer Bewertung einzig den Rechtsnormen des Landes, dessen Territorialgewalt über sie gebietet. Jeder der beiden Kontrahenten, die sich gegenseitig in gleicher Weise verpflichtet haben, hat es in seiner Hand, auf diejenigen staatsvertraglich berührten Zivilrechtsfälle, die seiner Machtsphäre unterworfen sind, einzig und allein s e i n e Privatrechtsnormen anzuwenden

---

145) Gerade zu der Zeit, als sich dieser Zwischenfall ereignete, gab der amerikanische Senator *Root* im Kongreß die Aufsehen erregende Erklärung ab, daß es etwa 15 Millionen russischer Staatsangehöriger gäbe, welchen die Union mit oder ohne Vertrag keinen Zutritt in ihr Gebiet gewähren würde. — Dem Gewicht dieses Arguments der russischen Regierung, das von der Gegenseitigkeit des Handelsvertrages ausging, konnte sich, wie es scheint, auch der Präsident der Vereinigten Staaten, *Taft*, nicht verschließen, der infolgedessen darauf verzichtete, den Haager Schiedshof zur Interpretation des Vertrages anzurufen und sich damit begnügte, den Handelsvertrag zu kündigen (*Le Temps*, 3. I. 1912).

Digitized by Google

oder doch das maßgebende Recht nach den Regeln seines internationalen Privatrechts zu bestimmen[146]). So kann beispielsweise bei Handhabung des deutsch-schweizerischen Niederlassungsvertrages vom 13. XI. 1909, der in Art. 7 III jeden Kontrahenten verpflichtet, seine Staatsangehörigen, die aus dem Gebiete des andern Teils ausgewiesen wurden, samt ihren Ehefrauen und minderjährigen Kindern zu übernehmen, jede Vertragspartei, sofern sie zur Bewertung dieser privatrechtlichen Anknüpfungsbegriffe berufen ist, lediglich auf ihre eigenen Kollisionsnormen zurückgreifen. Da jedoch die einzelnen internationalprivatrechtlichen Systeme, die in verschiedenen Ländern Geltung haben, nicht selten starke Divergenzen aufweisen, so könnte es sich ereignen, daß dieselben privatrechtlichen Verhältnisse infolge ihrer verschiedenen Qualifikation durch die Kontrahenten bald als völkerrechtlich irrelevant erscheinen, bald hingegen als Vorbedingung zu einer überstaatlich gebotenen Handlung gelten könnten. So müßten tatsächliche Ungleichheiten in den Verpflichtungen der Staaten entstehen, die dem Wesen der Reziprozitätsverträge durchaus widersprechen. Um diese Differenzen zu überbrücken, kann natürlicherweise nicht das Recht nur eines Kontrahenten, im angeführten Falle etwa des die Uebernahme verlangenden oder des ersuchten Staates, herangezogen werden. Denn kein Land muß es dulden, daß zur Beurteilung privatrechtlicher Verhältnisse, die auf seinem Gebiete wirksam werden und die nicht Gegenstand überstaatlicher Normierung sind, die Kollisionsnorm einer anderen Souveränität herangezogen wird. Soll dem Prinzip der Reziprozität zufolge, das auf dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Willen der Kontrahenten beruht, ein Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung stets gewahrt bleiben, so muß zur Bewertung der privatrechtlichen Anknüpfungsbegriffe einer reziprok verpflichtenden Staatsvertragsnorm einzig auf die übereinstimmenden Regeln beider Kontrahenten abgestellt werden. Nur wenn insoweit ein

---

[146]) Diese Interpretationsregel formuliert *Neumeyer* a. a. O. sowie namentlich in den Annalen des Deutschen Reiches Bd. 1902 S. 397. Vgl. auch insbesondere die an letzterer Stelle aufgeführten Beispiele aus dem Gothaer Vertrag vom 15. VII. 1851.

Digitized by Google

bürgerlichrechtliches Verhältnis nach den Kollisionsnormen sowohl des verpflichteten wie auch nach denen des berechtigten Teils als ein tatsächlich völkerrechtlich relevantes erscheint, muß seine Existenz eine gewisse überstaatlich bestimmte Folge nach sich ziehen. Die Interpretationsregel, daß der bürgerlichrechtliche Inhalt der reziprok in gleicher Weise verpflichtenden Vertragsregeln nach den übereinstimmenden Normen der Kontrahenten zu bewerten ist, resultiert aus dem Zusammenwirken zweier völkerrechtlicher Prinzipien: Aus dem Prinzip der Staatenfreiheit, das nur durch ausdrückliche völkerrechtliche Bindung eingeschränkt werden kann, ergibt sich, daß jeder Kontrahent nur nach Maßgabe seiner eigenen Normen verpflichtet wird; der Grundsatz der Reziprozität hinwiederum hat zur Folge, daß keine Vertragspartei aus einer weitreichenden Pflicht des Gegenkontrahenten, der sie selbst gegebenenfalls keine adäquate Gegenleistung gegenüberzustellen vermag, für sich irgendwelche Vorteile ableiten darf. — Zusammen mit dem Prinzip der Heranziehung früheren Vertrags- und Gewohnheitsrechtes, sowie mit dem Grundsatz des Prävalierens der Territorialgewalt bei Auslegung einseitiger Verpflichtungen, gestattet diese zuletzt dargelegte Interpretationsregel, die bei reziprok bindenden Verträgen Anwendung findet, wohl in allen Fällen den Schleier zu lüften, der über den zivilrechtlichen Inhalt der Staatsverträge gelegt ist und den auch Rückschlüsse aus dem Willen der Kontrahenten nicht zu durchdringen vermögen.

Digitized by Google

Rechtsprechung.

Oesterreich.

Verwaltungsgerichtliche Urteile in Ehesachen.

Mitgeteilt von Herrn Dr. *Wilhelm Pappenheim* in Wien.

Die im Auslande ausgesprochene Trennung einer in Oesterreich unter Katholiken geschlossenen, von den österreichischen Gerichten geschiedenen Ehe gibt dem im österreichischen Staatsverbande verbliebenen Eheteile kein Recht, eine neue Ehe einzugehen, solange er nicht den im § 62 ABGB. geforderten Beweis der gänzlichen Auflösung des Ehebandes durch das Erkenntnis eines österreichischen Gerichtes erbracht hat.

(Erkenntnis des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes 16. IX. 15, Z. 5694.)

Der Beschwerdeführer *Johann Felix Kraus*, welcher österreichischer Staatsbürger ist, hat sich nach seiner eigenen Angabe am 13. I. 1888 in Bregenz mit *Maria Kronacker* verehelicht. Am 9. IV. 1899 wurde vom Kreisgerichte Bozen die Scheidung der Ehegatten von Tisch und Bett bewilligt. In der Folge hat *Maria Kraus*, geborene *Kronacker*, die Aufnahme in den ungarischen Staatsverband erlangt. Ueber ihre Klage hat der königlich ungarische Gerichtshof in Krasso mit Urteil vom 24. II. 1914 die Ehe in Ansehung der Klägerin gemäß Abs. a des § 80, GA. XXXI vom Jahre 1894, aufgelöst. Die Klägerin hat sich sodann neuerlich verehelicht. *Johann Felix Kraus*, welcher mittlerweile zur evangelischen Kirche übergetreten ist, beabsichtigte, die gleichfalls der evangelischen Kirche angehörige *Maria Wimmer* zu ehelichen. Dem Ansuchen um Aufgebot und Trauung wurde vom evangelischen Pfarramte Meran wegen des Hindernisses des Ehebandes keine Folge gegeben, und desgleichen haben die politischen Behörden das Ansuchen um Vornahme des Aufgebotes abgewiesen. Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde, bei deren Erledigung der Gerichtshof sich lediglich mit dem meritorischen Ausspruche der angefochtenen Entscheidung zu be-

Digitized by Google

fassen hatte, von einer Ueberprüfung ihrer Argumente aber, in denen unter Berufung auf § 81, EO., die Frage der rechtlichen Wirksamkeit des vom genannten ungarischen Gerichtshofe gefällten Urteiles in Oesterreich einer Untersuchung unterzogen wurde, gänzlich absehen konnte.

Die von den Verwaltungsbehörden zu entscheidende meritale Frage steht mit der Frage der Gültigkeit oder Ungültigkeit der vom Beschwerdeführer in Ungarn geschlossenen Ehe nicht in notwendigem Zusammenhange; sie geht vielmehr lediglich dahin, ob nach österreichischem Rechte der Seelsorger zur Vornahme des Aufgebotes verpflichtet war, bezw. ob die Voraussetzungen des § 2, Gesetz vom 25. V. 1868, RGBl. Nr. 47 gegeben waren, unter denen diese Verpflichtung subsidiär den staatlichen Verwaltungsbehörden obliegt. Bei Untersuchung dieser Frage ist der Gerichtshof von folgenden Erwägungen ausgegangen:

§ 62 ABGB. bestimmt: „Wer schon verehelicht war und sich wieder verehelichen will, muß die erfolgte Trennung, das ist die gänzliche Auflösung des Ehebandes rechtmäßig beweisen." Ein Nachweis über die Auflösung des Ehebandes zwischen *Johann Felix Kraus* und *Maria*, geborene *Kronacker*, liegt nicht vor. Seitens der österreichischen Gerichtsbehörde wurde, wie schon erwähnt, nur die Scheidung von Tisch und Bett bewilligt. Das Urteil des Gerichtshofes *Brasso* aber enthält seinem Wortlaute nach nur den Ausspruch, daß nach der Gesetzgebung Ungarns die Ehe hinsichtlich der Ehegattin aufgelöst sei. Ein Nachweis, daß diese Ehe auch nach den hierlands geltenden Bestimmungen, also für den Bereich dieses Staates, als aufgelöst anzusehen sei, ist in einem derartigen Ausspruche der Behörde eines anderen Staates nicht gelegen und könnte vielmehr nur durch Ausspruch der österreichischen Gerichtsbehörde über die Ungültigkeit der seinerzeit geschlossenen Ehe oder über die Auflösung des Ehebandes erbracht werden. Ohne einen solchen rechtmäßigen Nachweis war der Seelsorger berechtigt und verpflichtet, seine Mitwirkung zur Vornahme des Aufgebotes und zur Eheschließung zu verweigern und konnte daher auch die politische Behörde die Amtshandlung nicht an seiner Statt vornehmen.

Die im Auslande ausgesprochene Trennung einer in Oesterreich unter Katholiken geschlossenen, von österreichischen Gerichten geschiedenen Ehe erbringt nicht den Nachweis, daß diese Ehe auch für den österreichischen Rechtsbereich als aufgelöst anzusehen sei; dieser Nachweis kann nur durch den Ausspruch der hierfür ausschließlich zuständigen österreichischen Gerichte über die Ungültigkeit der seinerzeit geschlossenen Ehe oder über die Auflösung des Ehebandes erbracht werden.

(Erkenntnis des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes 8. III. 18, Z. 3502.)

Die Beschwerde bekämpft die in allen drei Instanzen, zuletzt vom Ministerium des Innern mit dem angefochtenen Erlasse vom 17. VIII. 1917, Z. 64 156 ex 1916, wegen des Hindernisses des bestehenden Ehebandes im Sinne des § 62 ABGB. erfolgte Verweigerung der Beteiligung des Beschwerdeführers mit dem Ehefähigkeitszeugnisse zwecks seiner Verehelichung mit

Digitized by Google

Emilie Krause, geschiedenen *Patzak*, mit dem Hinweise darauf, daß die von seiner Braut am 5. XI. 1901 in Königinhof mit *Wenzel Patzak* eingegangene Ehe durch das rechtskräftige Urteil des königlich ungarischen Gerichtshofes Budapest vom 13. VI. 1911, Z. 30 710, dem Bande nach getrennt worden, seine Braut ungarische Staatsbürgerin und altkatholisch und er selbst ledig und altkatholisch sei, die für die Rechtsverhältnisse seiner Braut in Betracht kommenden ungarischen Gesetze auch für Oesterreich maßgebend seien und daher ihrer Verehelichung mit einem ledigen altkatholischen Oesterreicher weder das Hindernis des Ehebandes, noch jenes des Katholizismus im Wege stehe. Der VGH. vermochte die Beschwerde aus folgenden Erwägungen nicht als begründet zu erkennen:

In tatsächlicher Beziehung steht aktenmäßig und unbestritten fest, daß sowohl *Emilie Krause* als auch *Wenzel Patzak* zur Zeit ihrer am 5. IV. 1901 in Königinhof erfolgten Verehelichung katholische österreichische Staatsbürger waren, diese Ehe am 29. X. 1909 vor dem Bezirksgerichte Königinhof einverständlich von Tisch und Bett geschieden wurde, der noch lebende Ehegatte *Wenzel Patzak* hierauf die ungarische Staatsbürgerschaft erwarb und am 13. VI. 1911 beim königlich ungarischen Gerichtshof in Budapest die Trennung seiner Ehe mit *Emilie Krause* dem Bande nach erwirkte und seine Gattin, welche am 6. III. 1914 zur altkatholischen Religionsgenossenschaft übertrat, in der Folge nach Adoptierung durch den ungarischen Staatsbürger *Elias Eduard Tänzer* am 10. IV. 1915 die Aufnahme in den ungarischen Staatsbürgerverband erlangte und am 19. IV. 1915 den ungarischen Staatsbürgereid ablegte, endlich der Beschwerdeführer altkatholischer, lediger österreichischer Staatsbürger ist.

Nach § 62 ABGB. darf ein Mann nur mit einem Weibe und ein Weib nur mit einem Manne zu gleicher Zeit vermählt sein. Wer schon verehelicht war und sich wieder verehelichen will, muß die erfolgte Trennung, das ist die gänzliche Auflösung des Ehebandes, rechtmäßig beweisen. Das vom Beschwerdeführer zum Nachweise der von ihm behaupteten Trennung des Ehebandes zwischen seiner Braut und *Wenzel Patzak* produzierte Urteil des königlich ungarischen Gerichtshofes in Budapest kann nun nur dahin gewertet werden, daß durch dasselbe die erwähnte Ehe nach den ungarischen Gesetzen und für den ungarischen Rechtsbereich als aufgelöst anzusehen ist. Ein Nachweis aber, daß diese Ehe auch nach den hierlands geltenden Bestimmungen und demnach auch für den österreichischen Rechtsbereich als aufgelöst anzusehen sei, ist in einem solchen Ausspruche der Behörde eines anderen Staates nicht gelegen und könnte vielmehr nur durch den Ausspruch der hierfür ausschließlich zuständigen österreichischen Gerichte über die Ungültigkeit der seinerzeit geschlossenen Ehe oder über die Auflösung des Ehebandes erbracht werden (siehe Erkenntnis des VGH. vom 16. IX. 1915, Z. 5694, BudwA. Nr. 11 027). Mangels eines solchen, für Oesterreich gültigen Nachweises stellt sich die angefochtene Verweigerung der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses unter Hinweis auf das Ehehindernis des bestehenden Ehebandes als im Gesetze begründet dar, zumal ein Recht des Beschwerdeführers auf Erteilung des Ehefähigkeitszeugnisses mangels Erbringung des erwähnten Nachweises nicht bestand und demnach auch nicht durch die Verweigerung des Zeugnisses verletzt werden konnte. Auf die von der Beschwerde angeschnittene Frage, ob das Hindernis des Katholizismus obwalte oder nicht, war demnach nicht mehr einzugehen. da dieses Hindernis eine nachgewiesenermaßen dem Bande nach getrennte Ehe (§ 119 ABGB. und Hofdekret vom 26. VIII. 1814, JGS., Nr. 1099, bezw. vom 17. VII. 1835, JGS., Z. 61) voraussetzt, welche Voraussetzung hier, wenigstens für den österreichischen Rechtsbereich, nicht zutrifft.

Digitized by Google

Unzulässigkeit einer Exekution oder einstweiligen Verfügung gegen den ungarischen Staat zur Zeit der Herrschaft der Räteregierung).*

Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 27. 8. 19, GZ. R II 152/19.

Mitgeteilt von Herrn Dr. *Wilh. Tappeloci* in Wien.

Die österreichisch-ungarische Bank hatte auf die von den in der Wiener ungarischen Gesandtschaft seinerzeit abhandengekommenen 150 000 000 Kr. durch die Polizei zustandegebrachten 69 000 000 Kr. beim Bezirksgerichte für die Innere Stadt in Wien eine einstweilige Verfügung erwirkt. Der von der ungarischen Gesandtschaft dagegen erhobene Widerspruch blieb ohne Erfolg.

Das Landesgericht in Wien hat dem Rekurse der ungarischen Gesandtschaft, bezw. des ungarischen Staates, vertreten durch den wirtschaftlichen Beauftragten der ungarischen Räteregierung, Folge gegeben und die bewilligte einstweilige Verfügung aufgehoben.

Begründung: Da es sich in der vorliegenden Rechtssache um eine einstweilige Verfügung, also trotz des bloßen Sicherungszweckes jedenfalls doch um eine Zwangsmaßnahme gegen den ungarischen Staat handelt, war vor allem anderen die Frage zu untersuchen, ob die inländische Gerichtsbarkeit für den vorliegenden Fall gegeben ist.

Nach Art. IX EG. zur JN. finden die Vorschriften der Jurisdiktionsnorm auch auf bürgerliche Rechtssachen Anwendung, welche durch Staatsverträge oder nach völkerrechtlichen Grundsätzen der inländischen Gerichtsbarkeit unterstellt sind.

Es fragt sich nun, ob ein fremder Staat der inländischen Gerichtsbarkeit unterstehen kann, falls er sich nicht freiwillig unterwirft oder es sich um inländische unbewegliche Güter handelt.

Mag man nun auch der Ansicht beitreten, daß ein ausländischer Staat befähigt ist, als Träger von Privatrechten in der Rolle des Klägers oder des Beklagten aufzutreten, so darf doch die inländische Gerichtsbarkeit nie eintreten, wenn es sich um eine Frage handelt, die eine Verletzung der Souveränitätsrechte des fremden Staates betreffen kann. Hier stehen unbedingt völkerrechtliche Grundsätze der Klage vor einem inländischen Gerichte entgegen.

Im gegenständlichen Falle handelt es sich nun, was der erste Richter in seinem Beschlusse verkennt, keineswegs um einen rein privatrechtlichen Anspruch, um einen Anspruch aus einem privatrechtlichen Titel gegen den anderen Vertragsteil, sondern um einen Anspruch, der einem Akte der Staatsgewalt seine Entstehung verdankt oder doch mit demselben zusammenhängt.

Die österreichisch-ungarische Bank macht einen Eigentumsanspruch an den bei der Polizeidirektion in Wien erlegten Banknoten geltend — die Angabe im Antrage, es habe sich um Goldmünzen gehandelt, hat sich im Zuge des Verfahrens als unrichtig herausgestellt —, wobei sie aber ihren Anspruch darauf stützt, daß die ungarische Räteregierung das Bankwesen betreffende Maßnahmen erlassen hat. Diese den Anspruch begründenden Sozialisierungsmaßregeln der ungarischen Räteregierung sind nun Akte der Regierungshoheit des fremden Staates, der hier nicht als privatrechtlich Verpflichteter in Betracht kommt. Mag die Sozialisierung auch Eingriffe in Privatrechte, selbst Verletzungen bestehender Staatsverträge enthalten, so ist sie doch immer der Ausfluß der staatlichen Souveränität. Der zu sichernde Anspruch stützt sich

---

*) Ueber die sogenannte Exterritorialität auswärtiger Staaten s. Entscheidungen und Literatur in Ztsch. X 68, XI 454, XIII 397, XVI 262, XIX 220, XX 416ff, 481. — Herausgeber.

Digitized by Google

auf einen Akt der Staatsgewalt. Eine solche Erweiterung der inländischen Gerichtsbarkeit, wie sie der erste Richter annimmt, ergibt sich weder aus den Bestimmungen des positiven österreichischen Rechtes noch aus Staatsverträgen oder völkerrechtlichen Grundsätzen.

Der Oberste Gerichtshof hat dem Revisionsrekurse der österreichisch-ungarischen Bank keine Folge gegeben.

Begründung: Der Oberste Gerichtshof tritt den Ausführungen des Rekursgerichtes bei, nach welchen die begehrte einstweilige Verfügung mit dem Grundsatze des Völkerrechtes unvereinbar wäre, daß der Regel nach kein Staat einen anderen vor seine Gerichte ziehen kann.

Allerdings sind auch Ausnahmen von dieser Regel zuzugeben. Eine solche tritt — abgesehen von freiwilliger Unterwerfung — anerkanntermaßen ein, sofern es sich um Rechte an hierländischen unbeweglichen Sachen handelt. Es mag ferner behauptet werden, daß die inländische Gerichtsbarkeit gegen einen fremden Staat zur Durchsetzung — also auch zur Sicherung — solcher hierlands zu verwirklichenden Ansprüche angerufen werden kann, bezüglich welcher der fremde Staat als Verpflichteter aus einem rein privatrechtlichen Titel erscheint.

Im gegebenen Falle fehlt es aber auch an dieser Voraussetzung. Wie aus dem Vorbringen der österreichisch-ungarischen Bank selbst hervorgeht, übrigens notorisch ist, sind die bei der Hauptanstalt Budapest verwahrten Vermögenschaften von der ungarischen Räteregierung, die, wie allbekannt, die Staatsgewalt tatsächlich innehatte und mit der inländischen Staatsgewalt in völkerrechtlichem Verkehre stand, gerade in Ausübung jener Gewalt in Besitz genommen worden. Das aber ist das Entscheidende für die Frage der Zulässigkeit des Einschreitens hiesiger Gerichte; nicht der Umstand allein ist ausschlaggebend, daß die österreichisch-ungarische Bank den Anspruch auf Rückstellung der Noten, die mittlerweile aus dem Gewahrsam der hiesigen Vertretung des ungarischen Staates gekommen sind und bei Gericht hinterlegt wurden, auf den Privatrechtstitel des Eigentums stützt.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Erbrecht. Maßgeblichkeit des Domizilsrechtes für den beweglichen Nachlaß. Ablehnung der Rückverweisung).*

Surrogate's Court, New York, 15. IX. 1919 (in Sachen Chadwick) **).

In reaching the conclusion that *Coster Chadwicks* domicile was France I have assumed that his domicile of origin was New York. As his parents were living in France in 1873, when he came of age, his status there comes within the description of domicile by Dicey in „The Conflict of Laws" (2d ed.), at page 108:

„Every person beings life as a minor and therefore is a dependent person. When he becomes an independent persons (which can in no case happen until he attains his majority) he will find himself in possession of a domicil, which will in most cases be his domicil of origin, but may be a domicil acquired by the act of the person on whom he is dependent during infancy.

---

*) Ueber die Judikatur und die Literatur der Rückverweisungsfrage s. Ztsch. XX 411 ff., besonders 412—13, XVII 164, XXIV Abt. II 302 ff.
Herausgeber.

**) Professor *Ernest G. Lorenzen* von der *Yale University School of Law, New Haven, Connecticut,* hat dem Unterzeichneten freundlichst das

Digitized by Google

He can then obtain or retain for himself by his own act and will a legal home or domicil different from the domicil of origin, and called a domicil of choice. This domicil is acquired by the combination of residence and the intention to reside in a given country."

This seems to apply to the status of *Coster Chadwick*.

In my opinion it has been established that *Coster Chadwicks* residence in Paris and Nice, France, comes within the definition of domicile given to that word by the courts in numerous cases. The Court of Appeals in Matter of Newcomb (192 N. Y., 238) discussed this question fully, and at page 250 said: „As domicile and residence are usually in the same place, they are frequently used, even in our statutes, as if they had the same meaning, but they are not identical terms, for a person may have two places of residence, as in the city and country, but only one domicile. Residence means living in a particular locality, but domicile means living in that locality with intent to make it a exed and permanent home. Residence simply requires bodily presence as an inhabitant in a given place, while domicile requires bodily presence in that place and also an intention to make it one's domicile.

The existing domicile, whether of origin or selection, continues until a new one is acquired, and the burden of proof rests upon the party who alleges a change. The question is one of fact rather than law, and it frequently depends upon a variety of circumstances, which differ as widely as the pecuiarities of individuals. Less evidence is required to establish a change of domicile from one state to another than from one nation to another. In order to acquire a new domicile there must be a union of resi-

---

im Text abgedruckte Urteilsvotum mitgeteilt und dazu bemerkt, daß das gerichtliche Urteil sich diesem Votum angeschlossen hat und daß das Urteil rechtskräftig geworden ist.

Das Votum ist abgedruckt in *„New York Law Journal"*, vol. 52 Nr. 14 (17. X. 1919). Verfasser *(„Referee")* ist *Egerton L. Winthrop*, Jr. Professor *Lorenzen* hat sich darüber in Bd. 27 des *Yale Law Journal* S. 509 in einer Abhandlung *„The renvoi doctrine in the conflict of laws"* ausgesprochen.

Da das „Urteilsvotum" eine umfassende Darstellung der amerikanischen Judikatur und Literatur enthält und voraussichtlich die kommende Judikatur bestimmen wird, ist es in hohem Maße beachtlich.

Der Gegenstand der Entscheidung ist in Kürze folgender:

Ein Bürger des Staates New York, *Coster Chadwick*, starb im August 1914 in Nizza, wo er Domizil hatte. Er hinterließ ein Testament, in welchem seinem Bruder *John Rose Chadwick* ein Vermächtnis, die Erbschaft aber (*„all the rest, residue and remainder of my estate"*) seiner Tante *Henrietta Taletta Tallmadge* und seiner Kousine *Ida Bisland Williams* zugewendet war. *Ida Bisland Williams* war aber vor dem Erblasser gestorben. Es fragte sich, nach welchem Recht das erbrechtliche Schicksal der ihr zugedachten Erbquote zu bestimmen sei. Das französische Recht läßt diese Erbquote dem testamentarischen Miterben zuwachsen (*Code civil* Artt. 1033, 1044). Das in New York geltende Recht (Sektion 47, *Decedent Estate Law* und *Common Law*) beruft die gesetzlichen Erben, d. h. im gegebenen Fall den Bruder des Erblassers. Das in New York geltende Recht bestimmt, daß für die Erbfolge in bewegliches Vermögen das Recht des letzten Domizils des Erblassers maßgebend ist. Das französische Recht bestimmt die Maßgeblichkeit des Rechtes der Staatsangehörigkeit. Der *„Surrogate's Court"* nahm unter Ablehnung der „Rückverweisung" die Maßgeblichkeit des französischen Rechtes als *lex domicilii* an.

Niemeyer.

Digitized by Google

dence and intention. Residence without intention, or intention without residence is of no avail. Mere change of residence, although continued for a long time, does not effect a change of domicile, while a change of residence, even for a short time, with the intention in good faith to change the domicile, has that effect. Uno solo die constituitur domicilium si de voluntate appareat. Residence is necessary, for there can be no domicile without it, and important as evidence, for it bears strongly upon intention, but not controlling, for unless combined with intention, it cannot effect a change of domicile."

It seems to me to have been proved beyond a question that at the time of his death *Coster Chadwick* was a resident of and had a domicile in Nice, France. The surrogate, in an application for an exemption of the estate from transfer tax in this state, so found, and again, in an application by this same contestant to vacate the order containing this finding on affidavits which embodied substantially the same evidence in regard to New York residence as was submitted on this reference, denied the motion. Great stress was laid then, and is now, on the fact that in various legal documents the decedent is recited as being of „Yonkers, Westchester County, New York", of the „City, County and State of New York", or as „sojourning in Nice, in the Republic of France", or similar phrases are used in regard to his residence. In the will itself testator states that he is „of the City, County and State of New York". Such a recital in a will is not conclusive (*Mackenzie v. Mackenzie*, 3 Misc., 200; Matter of Cleveland, 28 Misc., 369; Matter of Riley, 86 Misc., 628). Nor are such recitals in deeds an wills given particular weight in determining this question of residence, in comparison with the evidence supplied by the daily life of the individual and his acts and conduct.

In *Curtis v. Curtis* (185 App. Div., 391, 396) the court said: „Nevertheless, reliance is placed by the appellants upon the declaration contained in the recital in the deed of trust, executed while Mrs. *Curtis* was sejourning at her son's home, that they are 'both residents of the City of Plainfield, County of Union and State of New Jersey'. Little force attaches to such a declaration as against what may be called the acts of the person whose domicile is in question, going to make up the manner and conduct of life" (see also *Matter of Harkness*, 183 App. Div., 396, 407; *Matter of Morgan*, 176 App. Div., 909; *Matter of Mesa y Hernandes*, 87 Misc., 242, aff'd 172 App. Div., 467; *Matter of Rothschild Estate*, 86 Misc., 364).

In the *Rothschild* case (supra) the surrogate held that the decedent was domiciled in France, and the facts in that case seem to be quite similar. I quote from the surrogate's opinion, in which he said as follows: „The evidence before the transfer tax appraiser conclusively shows to my mind that the domicile of the late *Charles A. Rothschild* at the time of his death was in France. His household and household effects were maintained in France continuously since the year 1905, when he abandoned his prior domicile in New York sine animo revertendi. Since 1905 Mr. *Rothschild* lived only in France. Both the animus and the factum elements of a domicile in France are amply established in this instance by uncontradicted testimony. The fact that the attorney or even the executor was under a misapprehension at an earlier stage concerning Mr. *Rothschilds* last domicile is of no consequence. The principle of a decedent's domicile is not affected by estoppels against others, nor are the allegations of personal representatives conclusive on an issue of last domicile of their testator (*Matter of Grant*, 83 Misc. Rep., 257, 260)."

That New York was the state of his nationality at the time of his death is not in doubt, but nationality is of little importance in determining

Digitized by Google

a question of domicile. A man may retain his nationality and citizenship and yet become domiciled in a foreign country. There are many examples of this amongst those whose wills have been construed by our courts. Assuming, then, that an American, sufficiently patriotic to wish to retain his allegiance to the United States can acquire a foreign domicile, it is difficult to think of a person who could have done this more effectually than *Coster Chadwick*. His childhood and long life in France, his knowledge of its language and institutions, his preference for his friends in that country, his tastes and associations, his infrequent visits to America, his lack of a permanent abode in the United States, his dislike of members of his own family — all combined to make him regard Nice as his home — the place where he lived and wished to live and to which he intended to return.

What his reasons were for this preference of a foreign residence is of small moment. Counsel for contestant questioned them as indicating a compulsory expatriation, and therefore as being contradictory of an intention to effect a change of domicile. The court in the Newcomb case disposed of any such argument, for at page 251 it said: „Motives are immaterial, except as they indicate intention. A change of domicile made be made through caprice, whim or fancy, for business, health or pleasure, to secure a change of climate, or a change of laws, or for any reason whatever, provided there is an absolute and fixed intention to abandon one and acquire another and the acts of the person affected confirm the intention".

The facts in the *Chadwick* case are quite different from those in *Dupuy v. Wurtz* (53 N. Y., 556), where an enforced absence contrary to the wish or intention of the person was held not sufficient to effect a change of domicile, and are quite similar to those in *Hegemann v. Fox* (31 Barb., 475), distinguished and approved on its own facts in *Dupuy v. Wurtz*.

If *Coster Chadwicks* domicile of origin was New York, the burden of proof is on the executor to show that he had acquired a domicile in France (In re Newcomb, supra). This, I think, he has done. A domicile of choice thus having been established, the burden of proof is on the contestant to show that a new domicile had been acquired in New York, and this, I think, he has failed to do. If the domicile of origin was in France, then a fortiori has the contestant failed to sustain the burden of showing that decedent had acquired an American domicile.

Having found that *Coster Chadwick* was a resident of and was domiciled in Nice, France, at the time of his death, it becomes necessary to determine the law to be applied in the construction of the residuary clause of his will.

The executor claims that the courts of this state are bound under section 47 of the Decedent Estate Law to regulate the disposition of this decedent's property „by the laws of the state or country of which the decedent was a resident at the time of his death". Residence as used in the statute means „domicile". See *De Meli v. De Meli* (120 N. Y., 485, 491), *Matter of Cleveland* (28 Misc., 369, 371) and *Matter of Seixas* (73 Misc., 488, 492), where section 23 of the Decedent Estate Law is construed and the word „residence" (used in a similar way to its use in section 47) is held to mean „domicile". This definition of residence is most favorable to contestant, for, if the statute means residence in its narrowest sense, the French law must be applied, as *Coster Chadwick* was surely a resident of Nice.

If we then look to the law of France, meaning thereby the internal or territorial law of that country, we find sections 1039 and 1044 of the French Civil Code. The translations of these are as follows:

Section 1039. „Every testamentary provision made in favor of a person who has not survived the testator lapses."

Digitized by Google

Section 1044: „When a bequest has been made to several persons jointly and the bequest to any of them has lapsed, then such bequest falls into the share of the other persons to whom the joint bequest has been made. A bequest is treated as made to persons jointly when it is made by one and the same disposition and no special part has been allotted therein to each joint beneficiary."

The cases cited by the expert *Hannon* upon section 1044 show that the words „share and share alike", as used in the residuary clause of *Coster Chadwicks* will, do not take the case out of that section (*Cuegan v. Heno, Court of Cassation, Sirey Lois et Arrêts,* 1876-I-193; *Wyons v. Tauffour, Sirey* 1857-I-254; *Wyon v. Wyon, Sirey* 1857-II-37). In these cases the words „share and share alike" or their equivalent were used. If the French law is correctly stated by the counsel for the executor, then, as testators cousin *Ida Bisland Williams* predeceased him, under the laws of France *Henrietta Taletta Tallmadge* became entitled to receive the entire residuary estate by reason of the death of her co-legatee.

The contestant, on the other hand, claims that *Coster Chadwick* was a resident of New York and that he was domiciled in this city at the time of his death; but that, even if it be assumed that his domicile was in France, as the courts of that country apply the national law of the testator on the assumption that such is his intention and as in addition, the facts of this case show an intention on the part of the testator to have his will construed according to the law of New York, the New York law is applicable to the interpretation of the will. The result of this application would be that the half of the residuary given to *Ida Bisland Williams* lapses by reason of her death prior to the testator's and passes under the Statute of Distribution to *John Rose Chadwick*, testator's brother.

In support of this contention contestant called an expert, Dr. *C. H. Huberich*. He was of the opinion that the French courts would apply in this case the national law of the testator, and cited numerous French decisions and the opinions of French law writers in support of his theory. This is undoubtedly a correct statement of the general principle of French jurisprudence in reference to the conflict of laws in such cases, and the acceptance of Dr. *Huberichs* theory in the present case would result in the application of the international law of New York to the construction of the will in accordance with the French view of the conflict of laws.

There is thus squarely presented to the court for consideration the complicated and difficult theory known as the „renvoi" (of which word „remission" is perhaps a fair translation). In other words, the referee is called upon to decide whether section 47 of the Decedent Estate Law, in referring the construction of the residuary clause of *Coster Chadwicks* will to the law of France, meant that the specific provision of French law applicable to lapsed legacies should be applied, or the French view of the conflict of laws with its reference back to the law of New York for the determination of the question of this lapse. Each of the learned counsel discusses this question, but, it seems to me, without an exhaustive analysis of the effect of the theory in the present case and its general consequences.

At the outset it might be remarked that the proposition is new in this state and has received, so far as I can find, no judicial consideration. The various phases and complexities of the theory are discussed at length in „Late Notes on the Doctrine of the Renvoi"; *Abbott*, „Is the Renvoi a Part of the Common Law"? (24 Law Quarterly Review, p. 133); *Bentwich*. The Law of Domicile in its Relation to Succession; „The Renvoi Theory", by Professor *Ernest C. Lorenzen* in 10 Columbia Law Review (pp. 190 and 327, cited in *Matter of Seixas,* supra), and „The Doctrine of the Renvoi

Digitized by Google

in Anglo-American Law", by *Ernest Otto Schreiber*, Jr. (31 Harvard Law Review, p. 523).

To determine the validity and effect of the will of *Coster Chadwick*, who was domiciled in France, we must look first to section 47 of the Decedent Estate Law. This section is largely declaratory of the law as it existed at the time of its enactment. The English and American view of the conflict of laws requires that in cases of succession the law of the domicile govern as regards personal property. In *Storys* „Conflict of Laws" (8th ed.), section 479-f, the law is thus set forth: „But the question may be asked in these and the like cases. What is to be the rule of construction if the will or testament is made by the party in the place of his domicile, but he is in fact a native of another country? Or, if the will or testament is made in a country of which the party is a native, and according to the forms of law in that country, and yet at the time his actual domicile is in another country, by whose laws the will or testament so made is equally good? The answer to both questions is the same: The law of the place of his actual domicile. Thus, for example, where a native of Scotland, domiciled in England, having personal property only, executed during a visit to Scotland, and deposited a will there, prepared in the Scotch form, and died in England; it was held that the will was to be construed according to the English law."

And so in section 481 as to intestate succession: „The universal doctrine, now recognized by the common law, although formerly much contested, is that the succession to personal property is governed exclusively by the law of the actual domicile of the intestate at the time of his death" (see also *Multrie v. Hunt*, 23 N. Y., 394; *Dupuy v. Wurtz*, 53 N. Y., 556, 560; *Cross v. U. S. Trust Co.*, 131 N. Y., 330, 339; *Matter of Flatauer*, 182 App. Div., 884, aff'd in *Matter of Loser*, 223 N. Y., 579; In re *Martin, Eng., Court of Appeal*, 1900 Probate, 211, and *Hamilton v. Dalias, Eng., L. R.*, 1 Ch. Div., 257, 1875). This principle is too firmly embedded in Anglo-Saxon law to require extended citation of authorities. It was based originally on the idea of international comity, but is now regarded as resting rather on the dictates of jural necessity (see *Bate*, „Notes on the Doctrine of the Renvoi", supra, and *Cross v. U. S. Trust Co.*, 131 N. Y., 320, 340). The lex domicilii has been stated to be the law regulating the construction of a lapsed legacy. *Wharton* in „Conflict of Laws" (3d ed., vol. 11, sec. 599 f., at p. 1353) says that the question „wether a legacy lapses upon the death of the legatee before testator's depends upon the law of the testator's domicil", and „whether a lapsed legacy falls into the residuary bequest depends upon the law of the testator's domicil".

See also *Anstruther v. Chalmer* (2 Sim., 1; 57 English Reports, full reprint, 691), an English case wherein the *High Court of Chancery* applied the lex domicilli in determining a question concerning the lapse of a legacy upon facts very similar to those in the *Chadwick* case.

We thus find that section 47 merely embodied the law as it was in this state at the time of the enactment of this section.

If the French jurisprudence took the same view of the conflict of laws, the will of *Coster Chadwick* would be construed according to French law. But the French view is entirely different. In general, French courts construe the will of a decedent in accordance with the law he was presumed to know best, namely, the law of his nationality. The propriety of this presumption in the present case would seem at least doubtful, as *Coster Chadwick* had passed practically his whole life in France, spoke the French language like a native, and must, in fact, have been at least as familiar with the laws and institutions of France as with those of America. It might be noted in

Digitized by Google

passing that even the French courts admit exceptions to the rule (*De Viaris v. Courtin*, Civil Tr. of Seine, March 9, 1895).

The courts and writers sanctioning „renvoi" would insist that in such a sase as that at bar the New York court, acting under section 47, must apply the French law, meaning not the territorial law of France, but the totality of French law, including its method of determining questions of conflict of laws, and that therefore it will apply the New York law, for the French view of the conflict of laws refers the construction of the will to the national law of the testator. Under this view the New York court would accept the reference. This would be a simple case of the application of the „renvoi". The same result would be reached in this case by the application of that variation of the „renvoi" doctrine, known as the „desistement" theory, for which contestant's council seems to argue, and as to which further reference will be made in this opinion.

The case thus presented to a New York court differs not at all in principle from a case arising in France with regard to the construction of the will of an American domiciled in France. In such a case the French court would refer the question of construction to the New York law, and, as section 47 of the Decedent Estate Law refers the construction back to the French law (the domiciliary law), the French court would apply the French law. The French court accepts the „renvoi", for „renvoi" is a part of the law of France (10 Columbia Law Review, p. 194). See also the case usually known as the Forgo case, which appears in the exhibits and papers in the case at bar under the title *Forg-Dicth Heirs v. Tax Adm'n, Court of Cassation* (February 22, 1882, *Clunet*, 1883, p. 64), and the other decisions which are exhibits in this case. The Forgo case determined this principle for France.

But, logically, why should the inquiry stop with the internal law of New York on the reference from the French law? Why, indeed, should the reference be to the internal law of New York and not to its conflict of laws rule again? In the first instance, the New York court, in seeking to apply the French law, was, by hypothesis, referred to the French conflict of laws rule instead of its internal law. Why not the same character of reference upon the return? It is clear that the logical result of this reference back and forth to the conflict of laws rule of the respective countries would be an indefinite oscillation between the two laws. As well said by *Buzzati* (*Rinvio*, p. 77), quoted in Bate, this is „an eternal renvoi from one rule of conflict to another without ever descending to the application of an internal law, a closed circle with no exit. It is the application of lawn tennis to international law".

But this is a practical if not a logical absurdity. A possible alternative is the application of French internal law on the second reference. For, if a New York court, in attempting to apply French principles governing the conflict of laws must regard itself as a French court, a view that has been urged by many of the courts indorsing „renvoi", it should apply the law as a French court would apply it. But the French court would look to the national law (the law of New York) and then accept the reference back to France — in other words would apply the law of France — so that the New York court, sitting as a French court, would apply the French law — the result being the same as if there were no „renvoi" at all; in other words, as if the New York court applied French territorial law in the first instance under its own view of the conflict of law. (See similar example on page 199 of 10 Columbia Law Review, and note on page 206, as to effect of court's sitting as court of foreign country.) The true meaning

Digitized by Google

of this last result is that „renvoi" is assumed to be the law of both New York and France.

There remains only the „desistement" theory. By it a New York court in such a case as *Coster Chadwicks* will apply the New York law. In the first instance that court refers the matter to the law of France, but as it is claimed that there is no law in France applicable to the construction of the will of a foreigner domiciled de facto therein without the authorization of section 13 of the French Code, and as, therefore, the French courts decline jurisdiction in such a case, there exists a hiatus which the New York court fills by the application of the New York law in the exercise of the right of sovereignty. This theory has been developed at length by *Westlake* (see exposition in *Bate*) and has been applied in certain French cases, of which *Dreyfus v. Lecoutourier* (Civil Tr. of Seine, 2d Div., 1st Sec., August 10, 1908), cited by the contestant, is one. Whatever the merits of the argument for the theory (and I see little to be urged in its favor) I am convinced that I must disregard it, for the result is in flat contradiction of what I conceive to be the direction of section 47 of the Decedent Estate Law.

The logical results in cases involving „renvoi" may be classified as follows:

1. If „renvoi" be a part of the New York law and not that of France, a New York court must apply New York internal or territorial law.

2. If „renvoi" be a part of the laws both of New York and France, an endless oscillation between the conflict of laws rules of the two countries will be instituted, or a New York court must apply French internal or territorial law.

3. If „renvoi" be no part of the New York law, even though it be a part of the law of France, a New York court will apply French internal or territorial law according to the provisions of section 47.

As I am of the opinion that the „renvoi" is no part of New York law, our case falls within the third class set forth above. The law of this state in regard to this theory will be considered first from the standpoint of principle, and second, of authority.

To state accurately the problem in regard to the „renvoi" would seem almost sufficient to refute the doctrine. To quote *Bate*, Notes on the Doctrine of the Renvoi, page 47: „The naked question is that stated by *Labbé* (*Clunet's* Journal, 1885, p. 9): When a lawgiver abandons to a foreign system of law the determination of a legal question, does he ask this system to decide what law is applicable, or does he seek in this system the solution which the legal question ought to receive?

As already stated, it is a part of the Anglo-Saxon jurisprudence that a will be construed according to the law of testator's domicile, and this principle is embodied in section 47 of the Decedent Estate Law. This is the New York rule on the conflict of laws in reference to this question. For a court to hold that the Legislature meant that the French conflict of laws rule is to apply and New York internal law to be enforced is to abrogate this provision of the statute, or to amend it by substituting therefore the French rule, namely, that the law of the nationality is to govern.

The „renvoi" doctrine is not supported by reason. It inconsistently requires either the application of internal New York law after the reference by the French law, although the first reference had been from New York to the French conflict of laws rule, or the endless reference back and forth which has been called a circulus inextricabilis.

It has been argued that the New York court should constitute itself a French court, the assumption being that it is charged with the administration and enforcement of French law in the same manner as a French court is charged. But this assumption is erroneous. The New York court

Digitized by Google

was created and exists for the purpose of enforcing the New York law, including the state's own rules as to the conflict of laws. As well said by *Judge Taschereau* in *Ross v. Ross* (25 Can. S. C., 307, 1894, at page 353), in reference to the holograph will of a domiciled citizen of Quebec, which was executed in New York and therefore invalid by the judge's view of the rule, *locus regit actum,* as a part of the law of Quebec: „And the New York Legislature had not the power to alter that law (i. e., the rule of *locus regit actum*) for the Province of Quebec, and to decree that a Quebecer could in New York make his will either according to his lex domicilii or to the lex *loci actus,* or to neither one nor the other, but according to a mixture of both, at least so as to affect movables in Quebec. It cannot be that the Legislature of New York had the right to pass a statute in the following terms: „Whereas by the law of the Province of Quebec a holograph will made in New York by a citizen of the province is invalid in Quebec; whereas it is expedient to provide otherwise; it is hereby decreed that hereafter such a will shall be valid." Could such an enactment affect property in Quebec? I would say not, and the Legislature never intended to do so. To give to their statute the meaning that the respondent contends for would be to extend it in a manner not justified by any principle of law that I know of."

The most practical argument advanced in favor of the „renvoi" is that it would make for uniformity of decision amongst the different national courts called upon to pass upon the succession of a decedent owning movables in various states (*Bentwich*, The Law of Domicile in its Relation to Succession, pp. 182-3). But this contention has, I think, been shown to be unsound in substantially all cases (see *Bate*, Notes on the Doctrine of the Renvoi, 31 Harvard Law Review and 10 Columbia Law Review).

The authorities in regard to the „renvoi" doctrine are hopelessly at odds. It is generally accepted as law in France and Belgium and has been approved in a number of cases in Germany and other continental states. It has been disapproved in Italy and Switzerland. The „renvoi" result has been reached in some cases which have arisen in England, but usually without discussion, and in many of them by lines of reasoning the logic of which is difficult to follow. Only one case, *Bremer v. Freeman* (10 Moore P. C., 306), has reached an appellate court, and the decision in that case is claimed both as supporting and rejecting the „renvoi". The House of Lords has not yet been called on to pass upon the question. The English cases are collated and analyzed in *Bate* (supra) and 31 Harvard Law Review (supra). „It is quite clear that as yet the „renvoi" is no fixed part of English law. In fact, in the case in which the facts are most nearly similar to the case at bar — *Hamilton v. Dallas* (L. R., 1 Ch., 257, 1875) — the „renvoi" was rejected, without mention or discussion. In that case an Englishman domiciled de facto in France, without the official authorization required by section 13 of the Code, left a will whose formal validity was not questioned. One of the legatees having predeceased the testator, there was a partial intestacy. The question was whether the next of kin were to be determined by French or English law. The property was personalty in England. The court applied the law of France — *lex domicilii* — to determine the succession, referring thus to the internal law rather than to the conflict-of-laws rule and rejecting the „renvoi". This case has additional weight by reason of the fact that the decision deprived the English revenue authorities of legacy duty.

In 1894 the Supreme Court of Canada decided the case of *Ross v. Ross* (supra) by an application of the „renvoi" doctrine to the question of the formal validity of a holograph will of a citizen domiciled in Quebec who had executed the will in New York. There is no discussion of the doctrine in the majority opinion, and by far the most interesting part of the decision.

Digitized by Google

is the dissenting opinion of *Judge Taschereau*, from which I have already quoted.

My attention has not been called to any cases in the United States in which the doctrine is considered or discussed; 31 Harvard Law Review (p. 565 et seq.) collects all the cases in which the „renvoi" might have arisen or was involved. They are *Dupuy v. Wurtz* (53 N. Y., 556), *Harral v. Harral* (39 N. J. Eq., 279), *Lando v. Lando* (112 Minn., 257), *Guernsey v. Imperial Bank of Canada* (188 Fed., 300) and *Bell v. Riggs* (34 Okla., 834, 127 Pac., 427).

In *Harral v. Harral* the same result was reached, whether „renvoi" was accepted or not. The *Lando* case may be an application of the „renvoi", but its force is weakened by the lack of argument of the question and the fact that the court was straining to uphold the validity of a marriage. The *Guernsey* case, if it supports „renvoi" at all, does it by way of dictum, and the *Bell* case is rather against than in favor of the doctrine. None of these cases affords any clear light for the decision of the present case.

In *Dupuy v. Wurtz* (supra) there was a dictum of the court to the effect that the will in question, which was executed in France, was valid even if the testatrix had been found to be domiciled in France, as French law was not applicable to foreigners dying domiciled in France without the Code authorization and as the French courts would uphold the will if executed according to New York law — both the „desistement" and the straight „renvoi" theories. But this is clearly dictum, as the court expressly puts aside these arguments and decides the case squarely upon the ground that no domicile in France had been established. Professor *Lorenzen* sums the matter up as follows (10 Col. Law Review, p. 344): „The renvoi doctrine is therefore no part of the Conflict of Laws of the United States. Its introduction into our law would be most unfortunate on account of the uncertainly and confusion to which it would give rise in the administration of justice and its demoralizing effect upon the future development of the Conflict of Laws."

There is thus no authority which compels me to apply the „renvoi" doctrine to the case at bar. The way is unmarked in this state and should be determined in accordance with sound legal principles. On account of its inconsistency with common-law theories of the conflict of laws, its fundamental unsoundness and the chaos which would result from its application to the conflicts arising between the laws of the states of this country, it is my opinion that the „renvoi" has no place in our jurisprudence. In reaching this conclusion I have not overlooked the very able opinion of the expert, Dr. *Huberich*, on the question to be determined, but after a very careful consideration of this matter I cannot agree with his conclusions. I have therefore construed the law for myself. As was said by the Court of Appeals in *Knickerbocker Trust Co. v. Iselin* (185 N. Y., 54, 58): „Proof of foreign law by experts, though uncontradicted, is not conclusive, since the court must examine and determine the law for itself. — — — It is true that foreign law is ordinarily proved as a fact; still it is not in its essential nature a fact any more than domestic law is a fact."

It therefore follows that, in accordance with the obvious meaning of the provisions of section 47 of the Decedent Estate Law, the New York court should apply the French internal or territorial law, i. e., section 1044 of the French Civil Code as construed in the French cases cited above, that is, the legacy to *Ida Bisland Williams* accrues to that of the surviving legatee and the whole residuary estate passes to Mrs. *Tallmadge* and thence to her assignee.

Digitized by Google

The fact that the will was drawn in New York and executed according to New York law, and was not validly executed by French law, does not militate against this view, as the formal validity of the will is determined by section 23 of the Decedent Estate Law, regardless of the law of the domicile (see *Matter of Rubens*, 128 App. Div., 626, 195 N. Y., 527; *Matter of Cleveland*, supra, and *Fowlers* Decedent Estate Law, p. 207).

Nor does *Dreyfus v. Lecouturier* (Civil Tribunal of the Seine, 2d Div., 1st Sec., August 10, 1908), the strongest case cited by contestant, seem to be against this view. In that case the question involved was wether the French court had jurisdiction of an action for an accounting and the liquidation and distribution of an estate, the Surrogates Court of New York County having already rendered a decree admitting the will and a codicil to probate. The Testator, originally a French citizen, had become a naturalized American citizen. He had taken this step in defiance of the law of France, and therefore could not subsequently acquire a legal domicile in France without authorization from the French Government, although he was domiciled de facto in France. The court states that in the exceptional case of a person who can claim no nationality a domicile de facto is sufficient to determine the place where an estate is to be „opened" — meaning doubtless where the will is to be probated and the administration in chief is to be had. This exceptional rule was not to be applied to a citizen of a foreign state domiciled de facto in France. Consequently the distribution of the estate was to be governed not by French but by American law. The court therefore declined jurisdiction of the action. In other words, this is an application of the „desistement" theory, which has been already discussed and rejected.

In arriving at my decision I have not considered the apparent intention of the testator to cut off his brother from any share of his estate, as that intention is set forth in the two holographic documents — one found with the will and the other in his executor's possession — and also as it is indicated by the $ 10 legacy to his brother.

Digitized by Google

Vermischte Mitteilungen.

Sprechsaal.

England als Neutraler und Kriegführender im Seekriegsrecht. Bemerkungen zu „*L. Bendix,* Völkerrechtsverletzungen Großbritanniens. Nach englischen Parlamentspapieren". *Kohler-Fleischmann*, Zeitschr. f. VR. Bd. XI, Ergänzungsheft 3 [1]).

Die deutsche Völkerrechtswissenschaft schuldet dem Verfasser Dr. *Bendix* besonderen Dank für seine gründliche Arbeit über die Völkerrechtsverletzungen Großbritanniens. Diese Arbeit dient nicht allein dem ursprünglichen Zweck, Dr. *Müller*-Meiningens Werk „Der Weltkrieg und der Zusammenbruch des Völkerrechts" quellenmäßig nachzuprüfen und zu belegen. Sie hat sich eigene Aufgaben gestellt und diese bei dem gewaltigen Umfang des Materials und der Schwierigkeit seiner Beschaffung und Handhabung gut gelöst, wenn auch die Anordnung des Stoffs die Lektüre und Benutzung des Werks erschwert, was bei einer zweifellos möglichen, besseren Einteilung und Gegenüberstellung hätte vermieden werden können. Wie die neuartige, bibliographische Zusammenstellung am Schlusse des Werkes beweist, haben dem Verfasser die gesamte englisch-amerikanische Literatur, die diplomatischen Korrespondenzen und die parlamentarischen Papiere, auch aus dem Kriege bis Ende 1917 (um diese Zeit wurde die Arbeit fertiggestellt), fast lückenlos zur Verfügung gestanden, eine Tatsache, die vor allem den betreffenden Behörden und Instituten, der Kriegssammlung der Bibliothek zu Berlin, den Bibliotheken des Auswärtigen Amts und des Reichstags, dem Institut für

[1]) Der Verfasser folgender Zeilen war von 1912—1914 Kustos des juristischen Seminars an der Universität Freiburg i. Br. und wurde bei seinem zweiten Studienaufenthalt in Cambridge (England) im August 1914 zurückgehalten, vom 21. X. 1914 bis Okt. 1918 im Zivilgefangenenlager bei Wakefield und bis April 1919 im Lager Knockeloe (*Isle of Man*) interniert. Es gelang ihm, unter Ueberwindung größter Schwierigkeiten und Aufwand außerordentlicher Mittel, seine 1912 in Freiburg i. Br. begonnenen und in Cambridge fortgesetzten Spezialstudien auf dem Gebiete des öffentlichen, besonders des Völkerrechts weiterzuführen, im Lager Vorlesungen über Völkerrecht und angrenzende Disziplinen zu halten und dabei der anglo-amerikanischen Wissenschaft und Praxis besondere Aufmerksamkeit zu widmen. — Herausgeber.

Digitized by Google

Seeverkehr und Weltwirtschaft und dem Kriegsarchiv des Institutes für internationales Recht unter Leitung Prof. *Niemeyers* in Kiel Ehre bereitet.[2])

Im ersten Kapitel behandelt der Verfasser die Frage: Gibt es verbindliche Völkerrechtssätze? Er geht aus (§ 1) von der Schwierigkeit der Feststellung und Interpretation der Völkerrechtssätze. Wie im innerstaatlichen Zivil- und Strafverfahren die Meinungen über die Auslegung und Anwendung der Rechtssätze auseinandergehen und die Richtigkeit der Entscheidung zweifelhaft erscheinen lassen, wie dort das Urteil des Gerichts von dem einen anerkannt wird, weil seine Interessen Befriedigung gefunden haben, von dem anderen aber verworfen wird, weil seine Interessen angeblicherweise unberücksichtigt gelassen und benachteiligt worden sind, so auch im Kriegsverfahren. Hier sind die Schwierigkeiten der Feststellung und Auslegung der Rechtssätze noch bedeutender, weil man es nicht mit allgemein als gültig anerkannten Rechtssätzen zu tun hat, wie dies bei der innerstaatlichen Rechtsordnung der Fall ist. Ja, selbst völkerrechtliche Bestimmungen mit Gesetzes-

[2]) Der Kenntnis der anglo-amerikanischen Literatur auf dem Gebiete des Völkerrechts wird trotz der hervorragenden Förderung, die sie von der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, wie von der seit 1912 bestehenden deutschen Landesgruppe der *International Law Association* gefunden hat, in deutschen Juristenkreisen immer noch zu wenig Bedeutung beigemessen, wie ja überhaupt das Studium des Völkerrechts — es sei nur an die bitteren Klagen von *Schücking* (Z. f. VR. VII 375 ff.), *Strupp* (Z. f. VR. VIII 293 ff.), *Pohl*, Die deutsche Auslandshochschule 1913 u. a. erinnert — und der mit ihm eng verwandten Materien auf deutschen Universitäten und auch sonst vernachlässigt worden ist. In dieser Hinsicht hat sich wohl manches seit dem Kriege zum Bessern gewendet, obgleich auch heute noch — oft will es scheinen, noch mehr wie früher — die alten grundsätzlichen Gesichtspunkte, z. B. die viel umstrittene Rechtsnatur des Völkerrechts, dann aber auch neue, bedenkliche Anschauungen, wie die *Eltzbachers* in „Totes und lebendes Völkerrecht", wo er u. a. behauptet, daß aus Rechtsverletzungen sich ohne weiteres neue, allgemein gültige Rechtssätze entwickeln, die Ursache sind, warum man in weiteren Kreisen dem Völkerrecht und seinem Studium so wenig Beachtung und so viel Geringschätzung entgegenbringt. Es ist das Verdienst Dr. *Bendix'*, in seiner, was die systematischen Völkerrechtsverletzungen Englands anbelangt, grundlegenden Arbeit in wirkungsvoller Weise auf die Bedeutung hingewiesen zu haben, die „das Verständnis und die Erkenntnis der besonderen, vielfach verschiedenen Gründe, die den einzelnen Staat zu der von ihm begangenen Völkerrechtsverletzung bestimmt haben, und derjenigen, mit denen er sein Verhalten zu rechtfertigen sucht", für die Frage hat, ob es überhaupt eine Gewähr für die Erfüllung völkerrechtlicher Verträge gibt, oder wie eine solche beschaffen sein müßte. Es ist dies einer der Gründe, die gerade uns Deutsche zu eingehendem Studium des Völkerrechts in Verbindung mit der politischen Technik und Diplomatie der Engländer und Amerikaner veranlassen sollten. Sehr zu bedauern ist es, daß gerade die in Deutschland gesammelte, angloamerikanische Literatur nur Wenigen zugänglich ist, was es denn auch dem Verfasser dieser Besprechung gegenwärtig unmöglich macht, den Feststellungen Dr. *Bendix'* weitere, sei es auf eigener Erfahrung in England oder auf Studium beruhende Gesichtspunkte, quellenmäßig belegt, hinzuzufügen, bezw. etwa nicht Zutreffendes quellenmäßig nachzuweisen. Wenn auch — und dies ist ein weiterer Vorzug der Arbeit von Dr. *Bendix* — die Darstellung überall weitgehendste, wissenschaftliche Objektivität aufweist, so ist doch vom Standpunkt desjenigen, der den Krieg in England verleben mußte und sich dabei über völker- und staatsrechtliche, politische und ökonomische Fragen unterrichtete, manches anders zu beurteilen, als dies auch unter den günstigsten Umständen in Deutschland geschehen konnte.

Digitized by Google

charakter werden häufig durch allgemeine Prinzipien, wie das der Selbsterhaltung oder des Rechts der Kriegführung, unwirksam gemacht Eine Partei betrachtet ihre Völkerrechtsverletzungen als notwendige Fortbildung des Völkerrechts; die andere sieht sie als Rechtsbruch an. Die mitbetroffenen Neutralen weigern sich, eine derartig einseitige Weiterbildung des Völkerrechts anzuerkennen. Und doch können Völkerrechtsverletzungen insofern rechtsentwickelnd wirken, als bei einer späteren Neuordnung bisher rechtswidriges Verhalten als künftighin zulässig anerkannt wird. Damit wird allerdings der ganz unhaltbare Standpunkt *Eltzbachers* („Totes und lebendes Völkerrecht"), der in der Rechtsverletzung selbst schon ohne weiteres neues, lebendes Recht erblickt, nicht geteilt. Der Völkerrechtsverletzung kann höchstens ein Einfluß *de lege ferenda* eingeräumt werden. Eine Verletzung des geltenden Rechts bleibt sie doch, wenn dies auch selten zugestanden wird. Das einzige Geständnis dieser Art im Weltkriege waren die folgenschweren Worte des deutschen Reichskanzlers in der bekannten Rede vom 4. VIII. 1914 über die Verletzung der belgischen Neutralität.[3])

England versteht es, Geständnisse überhaupt zu vermeiden. Nimmt es aber, wie dies häufig geschah, eine bisher als unzulässig anerkannte Maßnahme unter Verweisung auf die neuen Verhältnisse des modernen Krieges als Fortbildung des Völkerrechts in Anspruch, so gesteht es hiermit indirekt, daß zwischen seinem Tun und dem geltenden Recht ein Widerspruch besteht, das geltende Recht also verletzt ist. Denn wenn es auch „das tragische Schicksal des Rechts ist, daß es immer den Tatsachen nachhinkt", so bleibt es doch auch im Widerspruch mit neuen Verhältnissen solange in Kraft und verlangt solange Anwendung, bis auf dem ordnungsmäßigen Wege neues Recht geschaffen ist. Dies geschieht, so führt der Verfasser aus, beim Völkerrecht durch übereinstimmende Uebung der Staaten (Staatenpraxis) und außerdem durch förmliche Vereinbarungen (Konventionen). Beide haben zur Grundlage eine Rechtsüberzeugung, die sich zunächst in den Ansichten der Rechtsgelehrten, in den gerichtlichen Entscheidungen und den Aeußerungen der Diplomaten einer bestimmten Zeit erkennbar durchsetzt und die treibende Kraft für die Schaffung neuen Rechts darstellt. Mit der Hilfe dieser Erscheinungsformen der Rechtsüberzeugung lassen sich wohl allgemein anzuerkennende Völkerrechtssätze feststellen. Davon werden aber außerrechtliche Handlungen der Kriegführenden, wie z. B. die Besetzung eines Landes, die eine Kriegshandlung ist und keine Rechtshandlung (!), nicht betroffen. Denn sie können rechtlich überhaupt nicht geregelt werden. Anders z. B. die Annexion, die als Rechtshandlung entgegenstehende, völkerrechtliche Vertragsverpflichtungen verletzen könne. Das Ausfuhrverbot nach neutralen Ländern, meint der Verfasser weiter, wird erst dann völkerrechtswidrig, „wenn es bestimmten Vertragspflichten zuwiderhandelt. Die Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft sind wie die Individuen zum Rechtsverkehr nicht verpflichtet, wenn nicht besondere Verbindlichkeiten nach dieser Richtung übernommen sind. wie dies zumeist in den Handelsverträgen geschehen sein wird."[4])

[3]) Die Ausführungen *v. Bethmann-Hollwegs* in dem ersten Bande seiner vor kurzem erschienenen Betrachtungen zum Weltkriege beweisen, daß der Exkanzler sich noch nicht hat darüber klar werden können, was eigentlich seinen Worten die verhängnisvolle, von ihm geleugnete Wirkung gab. Seine zweifellos richtige Berufung auf den völkerrechtlichen Notstand durfte unter keinen Umständen in Verbindung mit einem, im gleichen Atemzug gemachten, sachlich unrichtigen Geständnis des von Deutschland begangenen schweren Unrechts erfolgen.

[4]) Hier ist nur vom Vertragsrecht die Rede. Von außerrechtlichen Handlungen kann man aber erst sprechen, wenn der Nachweis erbracht ist, daß diese Handlungen auch völkergewohnheitsrechtlich keine Regelung erfahren haben.

Digitized by Google

Im folgenden (§ 2) weist der Verfasser der englischen Regierung aus den eigenen Erscheinungsformen völkerrechtlicher Rechtsüberzeugung, also aus der früheren englischen Staatspraxis, aus den Aeußerungen englischer Diplomaten und Staatsmänner, den Entscheidungen englischer Gerichte und den Anschauungen englischer Rechtsgelehrter nach, daß die englischen Regierungsmaßnahmen im Weltkriege nicht nur von Gegnern und Neutralen als völkerrechtswidrig verurteilt werden, sondern vor allem im schärfsten Gegensatz zur eigenen, englischen Rechtsüberzeugung stehen, sich nach dieser ebenfalls völkerrechtswidrig darstellen. Obwohl die Haager Abkommen wegen der Allbeteiligungsklausel im Weltkriege formell keine Gültigkeit haben, da nicht alle Kriegführenden Vertragsparteien waren, so sind sie doch als der Ausdruck einer allgemeinen Rechtsüberzeugung der Kulturstaaten deshalb anzuwenden gewesen. Die Staatenpraxis im Weltkriege hat bewiesen, daß ein Kriegführender aus politischen Interessen oder um sein Verhalten zu verteidigen die Unverbindlichkeit der Haager Abkommen betont, sich aber auf dieselben Abkommen berufen hat, wenn es galt, ein eigenes Recht zu verteidigen, oder die völkerrechtswidrigen Handlungen des Gegners nachzuweisen. Auch die neutralen Staaten haben ihren Standpunkt stets auf die Haager Abkommen gestützt. Die eigentümlichen, jeder Schärfe entbehrenden Definitionen des Völkerrechts von *T. E. Holland* und *Woodrow Wilson*, wonach das Völkerrecht die allgemeine Ueberzeugung der Regierungen der zivilisierten Welt von Rechten . . . (*Holland*), bezw. das Recht sei, das auf den ungeschriebenen Grundsätzen des Rechttuns, der Gerechtigkeit und der Rücksichtnahme beruht und als Naturgesetz bezeichnet werden könne, das aber den ethischen Grundsätzen näher stehe als wirklichem Recht (*Wilson*), — diese Definitionen unterstützen in der Tat die Annahme, daß die Rechtssätze der Haager Abkommen auch bei formeller Unverbindlichkeit ihre Bedeutung nicht verlieren, sondern Anwendung finden müssen. Dem entsprechen auch die Einleitungsworte der meisten Haager Konventionen. Die Regierungen Englands und Frankreichs erklären (§ 3) außerdem selbst in ihrem bemerkenswerten Memorandum vom 12. X. 1916: „Trotzalledem (d. h. trotz der formellen Unverbindlichkeit der Haager Abkommen) sind die verbündeten Regierungen von den Absichten erfüllt, welche bei den Verhandlungen zu Haag geäußert und in den Eingangsworten des Abkommens II anerkannt wurden." Sie erkennen aber trotz bisheriger Beobachtung der Vorschriften keine endgültige Verpflichtung an und werden sich je nach dem Verhalten des Feindes den Verpflichtungen entziehen. Zur gleichen Zeit, am 14. X. 1916, erklärt England in einer Note, die sich gegen die schwedische Kogrundsperre richtet: „Die schwedische Note vom 9. September betrachtet es als „unzulässig", daß die Vereinbarungen eines Vertrages zu Kriegszeiten die vertragschließenden Mächte hindern könnten, die Ausnahmeregeln zu treffen, welche durch die Umstände notwendig geworden sind. Aber das ist eine Lehre, die von der Regierung eines neutralen Staates angerufen zu sehen unerwartet ist, und die nur unter den ausdrücklichsten Vorbehalten von der Regierung Seiner Majestät zugelassen werden wird." Auch *Sir Samuel Evans*, der Präsident des englischen Prisengerichts, hat im Falle „Möwe", wenn auch vorsichtig, erklärt: „Es würde kaum wünschenswert scheinen, daß die Nichtratifikation durch diese Mächte (Montenegro, Serbien) die Anwendbarkeit der Seeabkommen aufheben würde" und: „Es mag sein, daß die Ratgeber, welche die Verantwortlichkeit für die Beratung der Krone haben, es richtig finden zu raten, daß durch Proklamation oder anderweitig unser Land erklären sollte, es wolle den Abkommen, ob sie nun nach ihrem Wortlaut bindend sind oder nicht, Folge geben."

Die Londoner Seerechtsdeklaration wurde überhaupt nicht ratifiziert, ist also völkerrechtlich ungültig; die darin enthaltenen Regeln entsprechen

Digitized by Google

aber, wie die auf die Initiative Englands hin aufgenommenen Einleitungsworte sagen, im wesentlichen den anerkannten Grundsätzen des internationalen Rechts, haben also eine ähnliche Bedeutung, wie die formell unverbindlichen Rechtssätze der Haager Konventionen.

Die Pariser Deklaration von 1856 ist rechtsgültig, aber von England nicht ratifiziert worden. Der bekannte englische Völkerrechtslehrer *T. E. Holland*, auf dessen Ansichten die englische Regierung öfters Bezug nahm, stellt aber fest, daß die Pariser Deklaration während 60 Jahren allgemein angenommen worden, ein Teil des internationalen Rechts und deshalb — möglicherweise mit Ausnahme des Verbots der Kaperei — auch für Großbritannien bindend geworden sei. Die Veröffentlichung der damaligen Vereinbarungen scheint für ausreichend erachtet worden zu sein, ohne daß es einer besonderen Ratifikation bedurft hätte. Der Verfasser führt nun für die Verbindlichkeit der Pariser Deklaration als Ganzem weiterhin die Worte des amerikanischen Botschafters in London, Dr. *Page*, in seiner Note vom 5. XI. 1915 an, der die Deklaration als allgemein anerkannte Fassung des internationalen Rechts über Blockade bezeichnete[5]).

In § 4 behandelt der Verfasser grundsätzliche, den von ihm angeführten Zitaten entnommene Einwendungen gegen die Anwendbarkeit verpflichtender Völkerrechtssätze, vor allem die „grundlegende Frage, ob und inwieweit die Vergeltungsmaßregeln der kriegführenden Staaten in die Rechte der neutralen Mächte eingreifen dürfen". Er verneint die Möglichkeit einer allgemeinen Lösung, zitiert *Westlakes* Bemerkungen aus seinen von *Oppenheim* 1914 herausgegebenen „*Collected Papers*", p. 257, als Auslegungsregeln, die uns zu genauer Unterscheidung politischer und rechtlicher Argumentation veranlassen und uns lehren, daß politische Notwendigkeit Rechtsverletzungen fordern möge, aber selbst noch keinen Rechtstitel gewähre. Damit ergibt sich nach Ansicht des Verfassers die weitere Frage: Ist die geschichtliche Entwickelung des Völkerrechts durch Rechtsverletzungen möglich? Die Antwort findet er in der Definition des Völkerrechts von *T. E. Holland*[6]) und kommt dann zur Grundlage der Entwickelung des Völkerrechts, die sich „rechtmäßig nur durch gegenseitige Uebereinstimmung der souveränen Staaten vollziehen kann". Dies ist in dem Haager Abkommen, in den Deklarationen von Paris und London geschehen. Uebertretung ihrer Vorschriften aus Vergeltungs-

[5]) Der Verfasser scheint dabei übersehen zu haben, daß Dr. *Page* nur von dem dritten Punkt der Deklaration, nämlich von der Blockade, spricht. An die Kaperei dachte Dr. *Page* gewiß nicht, denn gerade das in die Deklaration aufgenommene Verbot der Kaperei war der Grund, warum die Vereinigten Staaten der Pariser Deklaration überhaupt nicht beigetreten waren. Bemerkenswert ist übrigens die typische Antwort, welche *Grey Lord Beresford*, einem der bekanntesten Verteidiger rücksichtsloser Seekriegsmaßnahmen und der Internierung feindlicher Zivilpersonen, auf seine Anfrage über die Gültigkeit der Deklarationen und Abkommen gegeben hat: „Die Geltung oder Ungültigkeit der erwähnten Urkunden hängt von den Vorschriften der Urkunden selbst ab, auf die ich den edlen Lord wegen der Informationen verweisen muß, die er wünscht. Ihre Geltung ist, was sie immer gewesen ist" (*Bendix*, S. 8). Daß die Londoner Deklaration verbindliche Kraft habe, bestreitet *Grey*, während die ausgezeichneten Völkerrechtslehrer *Westlake* und *Holland* ihr die Bedeutung einer Kodifikation bereits verbindlicher Völkerrechtssätze beilegen.

[6]) Völkerrecht ist „die allgemeine Ueberzeugung der Regierungen der zivilisierten Welt von den Rechten, durch die jeder Staat gerechtfertigt sein würde, der zu ihrem Schutze seine Zuflucht zu den Waffen nähme" (*Bendix*, S. 5).

Digitized by Google

oder kriegspolitischen Gründen ist Rechtsverletzung, welcher höchstens eine Bedeutung *de lege ferenda* beizumessen ist. Die Protestnoten der Neutralen sind rechtlich unwiderlegbar, die Begründungen der Ententestaaten rechtspolitische Forderungen einer interessierten Partei. Die sich stets wiederholende englische Erklärung, daß der Gegner mit den Völkerrechtsverletzungen begonnen habe, ist naiv und ändert, möge sie wahr oder nicht wahr sein, an der Sachlage nichts. *Phillimore* sagt über die berühmte Kontinentalsperre: „Es mag eine gewisse Beschönigung sein, daß die Maßnahmen[7]) Vergeltungsmaßnahmen waren, aber das ist nach den Regeln des ewigen Rechts und der Gerechtigkeit keine Rechtfertigung. Die Wahrheit ist, daß Frankreich der erste Uebeltäter, Großbritannien der zweite war." Die Engländer führen dagegen allerdings den Ausspruch des berühmten Prisenrichters *Lord Stowell* im Fox-Falle an, wozu Dr. *Baty*[8]) richtig bemerkt: „Es ist schwer einzusehen, wie ein Kriegführender Vergeltung an Neutralen üben kann", und *Phillimore* meint, daß die Verordnungen (London 1807) das Gesetz verletzen.

Typisch ist in den Begründungen der Engländer und Franzosen „die Schlußfolgerung von den kriegspolitischen Zielen auf das Recht des Kriegführenden", oder besser die selbstverständliche Annahme, daß die zur Erreichung der Kriegszwecke notwendigen Mittel auch völkerrechtlich erlaubt seien, aus ihrer Tauglichkeit auch ihre Rechtmäßigkeit folge. Recht des Kriegführenden wäre hiernach das, was ihm dienlich ist; das Recht wird, wie *Westlake* vorhergesehen hat, erweitert, insoweit es die Kriegsnotwendigkeit erfordert. Dies geschieht um so leichter, als die englische Diplomatie grundsätzlich keine theoretischen Erwägungen über Prinzipien vornimmt, sondern ohne Bedenken im gleichen Atemzug widersprechende Gründe gibt, ohne die Widersprüche selbst zu bemerken; ihr Bewußtsein ist ganz vom eigenen Vorteil und Interesse erfüllt. England hat stets übersehen, daß die Zulässigkeit der Kriegsmittel durch völkerrechtliche Vorschriften und die darauf gegründeten Rechte des Feindes wie der Neutralen abgegrenzt wird.

Im § 5 spricht der Verfasser von der Gefahr, die auch die Auslegung der einzelnen Bestimmungen für die Geltung und Tragweite der Haager Abkommen und der Pariser wie der Londoner Deklaration mit sich bringt. Er demonstriert dies an dem berühmt gewordenen Art. 23 h, der mit Art. 23 Absatz 1 der Haager Landkriegsordnung bestimmt: „Abgesehen von den durch Sonderabkommen aufgestellten Verboten ist namentlich untersagt: . . ., die Aufhebung oder zeitweilige Außerkraftsetzung der Rechte und Forderungen von Angehörigen der Gegenpartei oder die Ausschließung ihrer Klagbarkeit." Dieser Artikel ist in eine Reihe von Bestimmungen eingestellt, die sich nach Ansicht vieler nur auf das Verhalten der Streitkräfte und militärischen Befehlshaber im besetzten Gebiet beziehen, und er soll deshalb[9]) nur das Verbot an die Befehlshaber enthalten, durch Erklärung die Einwohner zu verhindern, sich ihrer zur Bestätigung oder zum Schutze ihrer bürgerlichen Rechte zu bedienen. Diese Auffassung war bereits vor dem Krieg die englische (vgl. vor allem den bekannten Fall *Porter v. Freudenberg* 1915) und zum größten Teil auch amerikanische, während die kontinentale deutsche, französische, russische, italienische u. a. den Art. 23 h ganz allgemein angewendet wissen will, so daß es jeder Regierung verboten ist, durch Erklärung Rechtsschutzansprüche und ihre Durchsetzung aufzuheben oder für die Zeit

---

[7]) Die englischen *Orders in Council.*

[8]) Ein bekannter, moderner Lehrer des Völkerrechts, Herausgeber des *Law Magazine and Review,* dessen Erscheinen nach seiner Berufung als *legal adviser to the Japanese Foreign Office* 1916 eingestellt wurde.

[9]) In praktisch kaum verständlicher Weise.

Digitized by Google

des Krieges außer Kraft zu setzen. Die kontinentale Ansicht ist zweifellos die richtige, wenn sie auch bisher stets zugeben mußte, daß die Einordnung des Art 23 h falsch und unlogisch sei. Der Verfasser weist nun überzeugend nach, daß der Art. 1 der Konvention das Reglement nicht einschränken kann, sondern nur insoweit gilt, als das Reglement überhaupt Vorschriften enthält, die sich auf Anweisungen an die Streitkräfte beziehen. Liest man das Reglement logisch getrennt von Art. 1 der Konvention, der das Reglement erwähnt, betrachtet man Art. 23 a—h als Abgrenzung eines während des Krieges fortdauernden Friedenszustandes, insoweit die aufgeführten Handlungen als verboten unterlassen werden müssen, faßt man also Art. 23 a—h als Schutzvorschriften für den Verletzten auf, als Ansprüche auf Unterlassung bestimmter feindlicher Handlungen, so wird der Vorwurf hinfällig, daß Art. 23 h aus Mangel an Logik und wegen leichtfertiger, gesetzgeberischer Methode[10]) an seine gegenwärtige Stelle gesetzt worden sei. Der *Lord Chief Justice of England* hat nun im Falle *Porter versus Freudenberg* vom 19. I. 1915 den englischen Standpunkt aufs neue richtig befunden. Er wies auf die wenigstens für England bestehende Unmöglichkeit einer Erklärung im Sinne des Art 23 h hin. Nach englischem Recht habe die bloße Tatsache des Krieges *ipso facto* die Wirkung, daß das Klagerecht feindlicher Ausländer aufgehoben sei. England übersieht hier eben wieder völlig, daß das Verbot sowohl neue Erklärungen wie bereits erfolgte betrifft, daß demnach ein diesem Verbot widersprechender, bisher in Geltung gewesener englischer Rechtssatz im Sinne des Art. 23 h abgeändert werden muß; denn es ist, wie die Vereinigten Staaten in anderem Zusammenhang richtig betonten, die erste völkerrechtliche Pflicht eines jeden Staates, seine Rechtsordnung mit den völkerrechtlichen Vorschriften in Einklang zu bringen[11]).

Im zweiten Kapitel geht der Verfasser von den drei Möglichkeiten aus, die für das Verhältnis des Völkerrechts zum Landesrecht gegeben sind. Das Völkerrecht kann dem Landesrecht gleichgeordnet sein in der Weise, daß neue völkerrechtliche Vorschriften älteren staatsrechtlichen, neue staatsrechtliche älteren völkerrechtlichen Bestimmungen derogieren. Völkerrecht und Landesrecht sind zwei gleichgeordnete, selbständige Rechtsordnungen. Das Völkerrecht kann aber auch dem Landesrecht in der Weise untergeordnet sein, daß es erst durch Gesetze oder Verordnungen des betreffenden Landes Geltung erlangt und im gleichen Wege wieder seine Geltung verlieren kann.

---

[10]) So *Oppenheim*, Zukunft des Völkerrechts.

[11]) Das englische Argument in *Porter v. Freudenberg*, wonach die anglo-amerikanische Ansicht richtig sei, weil sich Art. 23 h in einer Gruppe von Bestimmungen befinde, die nur auf das Verhalten der Streitkräfte und ihrer Befehlshaber im Felde Bezug hätten, ist schon deshalb nicht stichhaltig, weil, wie die Entscheidung selbst anführt, das Kapitel, zu dem der Artikel gehört, die Ueberschrift „Mittel zur Schädigung des Feindes, Belagerungen und Beschießungen" trägt, der Abschnitt der Anlage aber, zu dem das Kapitel gehört, die allgemeine Ueberschrift „Feindseligkeiten" trägt (vgl. auch *Neukamp, Kohler-Fleischmanns* Zeitschrift, Bd. VIII 6. Heft, S. 561). Unter „Feindseligkeiten" sind aber auch Maßregeln zu verstehen, die der Staat z. B. gegen die in seinem Lande sich aufhaltenden feindlichen Staatsangehörigen trifft, insbesondere auch dadurch, daß er ihnen die Hilfe seiner Gerichte versagt. Daß dies auch ein sehr wirkungsvolles Mittel zur Schädigung des Feindes ist, haben die Erfahrungen des Weltkrieges gelehrt. Gerade England hat auf diese und ähnliche Weise die deutschen Auslandsinteressen vernichtet. Die Auffassung des Verfassers in der vielumstrittenen Frage des Art. 23 h ist wohl die bestmöglichste Lösung.

Digitized by Google

Endlich läßt sich eine Ueberordnung des Völkerrechts über das Landesrecht in der Weise denken, daß neue Völkerrechtssätze widersprechendes Landesrecht aufheben, ohne daß das Landesrecht dem Völkerrecht derogieren oder überhaupt im Widerspruch zu geltendem Völkerrecht bestehen oder neu geschaffen werden könnte[12]).

Wie stellt sich nun die englische Rechtslehre und Praxis zu dieser Frage? Der Verfasser macht darauf aufmerksam, daß eine geschickte Benutzung des Verhältnisses von Völkerrecht zu Landesrecht die Umgehung völkerrechtlicher Pflichten, ja sogar Völkerrechtsverletzungen ermöglicht. Das Verhalten Englands ist ein gutes Beispiel hierfür. Der Verfasser schildert an Hand ausgewählter Zitate zunächst die maßgebenden Anschauungen des *Lord Stowell*, mit denen die Auffassung der bedeutenden Richter *Sir James Mackintosh* und *Lord Mansfield* übereinstimmt. Man hat dabei zwischen den früheren und späteren Ansichten *Lord Stowells* zu unterscheiden. *Phillimore* teilt uns in seinen berühmten „*Commentaries on international law*" die Ansichten mit, welche die drei genannten Richter in ihren Entscheidungen niedergelegt haben, und schließt sich ihnen mit den Worten an, „daß es niemals die Ansicht der britischen Prisengerichte gewesen ist, die Krone habe das Recht, ihnen, weil sie die Autorität der Krone verkörpern, Bestimmungen vorzuschreiben, die das internationale Recht verletzen". Dieselbe Meinung wurde im Weltkriege von Dr. *Baty* und Prof. *Morgan* in ihrem Werke „*War, its conduct and legal results*" vertreten, die mit *Lord Stowell* und neuerdings mit Dr. *T. A. Waker*[13]), „*Science of international law*"[14]), übereinstimmen. Sie sehen die Prisengerichte als Abteilung eines großen internationalen Gerichtshofes an, die zwar Anweisungen und Anleitung vom örtlichen Souverän erhalten können, aber nichts dem Völkerrecht Widersprechendes zur Geltung und Anwendung bringen dürfen. In seinen späteren Entscheidungen schränkte *Lord Stowell* seinen Standpunkt ein. Ebenso vorsichtig drückt sich Dr. *Lushington* in seinem einflußreichen „*Manual of Naval Prize Law*" (1866) aus. Diese späteren Ansichten faßt Prof. *Holland* in seinen „*Studies*" zusammen und stellt hier, wie auch später in seinen Briefen an die „*Times*" (1914), fest, daß „heute kaum mehr geleugnet werden wird, daß ein Prisengericht auf Grund nationaler, nicht internationaler Ermächtigung sitzt" und dasjenige Völkerrecht anzuwenden hat, welches ihm durch „verfassungsmäßig ausgedrückten Willen seiner eigenen Regierung" vorgeschrieben ist. Derselben Meinung ist auch *Oppenheim*. Interessant ist es nun, daß *Sir Samuel Evans*, der Präsident des englischen Prisengerichts zu Ausbruch des Weltkrieges (1918 gestorben), in dem berühmt gewordenen Zamora-Fall vom 21. VI. 1915 sich auf die ältere Ansicht *Lord Stowells* im Falle *Fox* stützt, wonach das Gericht einer völkerrechtswidrigen *Order in Council* nicht Folge zu leisten, sondern das Völkerrecht zu respektieren und anzuwenden habe. In diesem Sinne wurden auch andere Fälle entschieden. Die amerikanische Gerichtspraxis vertritt denselben Standpunkt.

Wie verhält sich nun die englische Regierung den zwei in der englischen Literatur und Rechtsprechung vertretenen Ansichten gegenüber? Sie stützte

[12]) Es ist dies das einzig richtige Verhältnis des Völkerrechts zum Landesrecht und mit Rücksicht auf die praktischen Schwierigkeiten seiner Durchführung das ideale Verhältnis, das von der Wissenschaft als Postulat festzuhalten, von den Mitgliedern der Völkerrechtsgemeinschaft anzustreben und zu verwirklichen ist.

[13]) Richtig Dr. *T. A. Walker, barrister-at-law of the Middle Temple* und früher Dozent in Cambridge (England).

[14]) Im übrigen mit der großen Mehrheit englischer und amerikanischer Völkerrechtsschriftsteller.

Digitized by Google

sich, wie der Verfasser nachweist, je nach ihren kriegspolitischen Zwecken auf die eine oder die andere. In vielen Fällen überließ sie die Erfüllung ihrer völkerrechtlichen Verbindlichkeiten der dafür nicht verantwortlichen Rechtsprechung. Auf die zahlreichen Protestnoten der Vereinigten Staaten gegen die völkerrechtswidrige Verbringung ihrer Schiffe in englische Häfen hätte die englische Regierung sich sofort auf diplomatische Auseinandersetzungen einlassen, die Verantwortung selbst übernehmen und ohne weiteres die dem Völkerrecht widersprechenden Vorschriften der englischen Landesgesetze und Verordnungen aufheben oder so abändern müssen, daß sie dem Völkerrecht entsprechen. Die englische Regierung stellte sich nun zwar auf den im alten Fox-Fall und im modernen Zamora-Fall vertretenen Standpunkt, wonach, wie oben erwähnt, die Prisengerichte völkerrechtswidrige Regierungsanweisungen nicht zu befolgen und anzuwenden haben, verwies aber, um Zeit zu gewinnen und ohne sich auf diplomatische Auseinandersetzungen einzulassen, auf die Entscheidungen ihrer Prisengerichte. Es stehe, so führte *Sir Edward Grey* aus, jedem amerikanischen Bürger frei, geltend zu machen, daß eine *Order in Council*, welche seinen Anspruch betreffe, mit den Grundsätzen des internationalen Rechts unvereinbar und deshalb für das Gericht nicht bindend sei. Weise ihn aber das Prisengericht und, auf seine Berufung hin, das *Judicial Committee of H. M. Privy Council* damit ab, so könne die Regierung der Vereinigten Staaten eine Nachprüfung bei einem internationalen Gerichtshof beantragen. Darauf erwiderte die amerikanische Regierung, daß die Art und Weise der englischen Prisenrechtsprechung es verbiete, ihren Spruch abzuwarten. Und in der Tat hätte die englische Regierung niemals den alten Standpunkt *Lord Stowells* im Falle „Fox" angenommen, wäre sie sich dabei nicht bewußt gewesen, daß sie, abgesehen von Zeitgewinn und Vermeidung diplomatischer Verhandlungen, sich auf die Rechtsprechung ihrer Prisengerichte verlassen konnte, d. h., daß diese Gerichte nach dem Wunsche der Regierung und im nationalen Interesse entscheiden würden.

Der Rechtsstandpunkt der englischen und amerikanischen Regierungen ist grundsätzlich verschieden. Die Vereinigten Staaten betonten u. a., daß die Gerichtsgewalt über neutrale Schiffe auf hoher See nur nach Völkerrecht erlangt werde und daß es deshalb ein Unding sei, die landesrechtlichen Vorschriften auf Schiffe auszudehnen, die man gesetzwidrig von der hohen See in den Bereich der Gebietshoheit gebracht habe und sie so zwinge, sich den landesrechtlichen Bestimmungen zu unterwerfen. Die Vereinigten Staaten vertreten den richtigen Standpunkt, daß ein Staat vor allem sein Landesrecht und seine Rechtsprechung mit dem Völkerrecht in Einklang zu bringen, d. h. geltendes Landesrecht, das mit dem Völkerrecht im Widerspruch stehe, aufzuheben oder abzuändern und neues Landesrecht nur in Uebereinstimmung mit dem Völkerrecht zu schaffen habe. Die englische Regierung leugnet, daß dies ihre Pflicht sei, da die Rechtsprechung in den Prisengerichten die Aufgabe habe, eine Uebereinstimmung des Landesrechts mit dem Völkerrecht herbeizuführen, selbst wenn dies auch auf diplomatischem Wege und durch darauffolgende Regierungsmaßnahmen möglich wäre. Auf Grund richterlicher Nachprüfung hat aber, wie oben bereits vom Verfasser nachgewiesen, das Landesrecht dem Völkerrecht zu weichen, ohne daß dies erst durch besondere Regierungsmaßnahmen, z. B. aufhebende oder abändernde *Orders in Council*, durchgeführt werden müßte. Danach ist das Völkerrecht dem Landesrecht übergeordnet.

Was tut nun aber die englische Regierung, wenn die englische Kriegspolitik verlangt, daß gewisse dem Völkerrecht widersprechende Landesrechtssätze beibehalten oder neu geschaffen werden? In solchen Fällen verweist sie naturgemäß nicht auf die Entscheidung ihrer Gerichte, sondern findet eine zweite Art von Begründung in der Behauptung, daß in diesen

Digitized by Google

Fällen überhaupt nur das Landesrecht in Frage komme, weil garkeine völkerrechtliche Materie vorliege, bezw. die betreffenden Fälle völkerrechtlicher Regelung nicht unterlägen. Mit dieser Begründung wird demnach in gewissen Fällen dem Landesrecht nicht etwa nur eine dem Völkerrecht übergeordnete Stellung eingeräumt, sondern es wird ihm die Regelung allein zugestanden. Diese zweite Art von Begründung hatte die englische Regierung vor allem zur Verteidigung ihrer sogenannten schwarzen Listen notwendig, in denen bekanntlich alle jene Firmen verzeichnet wurden, mit welchen nach Verordnung der englischen Regierung der Handel verboten sein sollte. *Grey* betonte stets, daß es sich hier um landesrechtliche Maßnahmen handle, die nur den Untertanen Großbritanniens die Verpflichtung auferlegten, alle Handelsbeziehungen mit den in den Listen verzeichneten Firmen aufzugeben, weil sie dem Feinde nützlich und dienlich seien. Diese Maßnahmen — ob völkerrechtswidrig, untersucht er garnicht — seien lediglich in Ausübung der souveränen Gewalt eines unabhängigen Staates über seine eigenen Bürger getroffen worden; der einzige Nachteil, den die auf der schwarzen Liste stehenden Personen erlitten, bestehe darin, daß es den britischen Untertanen verboten sei, sie mit britischem Kredit und britischem Eigentum zu unterstützen und zu fördern.

In dieser doppelten Weise suchte die englische Regierung ihre Völkerrechtsverletzungen zu rechtfertigen und in den meisten Fällen die Verantwortung auf die unabhängige Rechtsprechung abzuwälzen. Um aber[15]) den Gerichten die Aufgabe zu erleichtern, die darin besteht, unter dem Schein streng völkerrechtsmäßiger Rechtsanwendung ihre Entscheidungen ganz im englisch-nationalen Interesse und den Forderungen englischer Kriegspolitik entsprechend zu treffen, hat man durch prozeßtechnische Bestimmungen die Wirksamkeit der materiellen Völkerrechtssätze aufzuheben versucht und dieses Ziel auch in den meisten Fällen erreicht. Der Verfasser weist dies im dritten Kapitel seines Werkes schlagend nach. Er geht von dem Satze aus, daß das beste materielle Recht durch schlechtes Prozeßrecht wirkungslos gemacht wird. Rechtsansprüche, die ganz außer Zweifel stehen, scheitern an den Beweisschwierigkeiten oder an der einseitig nationalen Beweiswürdigung des Prisenrichters. Die englische Seekriegsgesetzgebung ist geradezu vorbildlich für gesetzliche Beweisvermutungen. Durch sie wird die tatsächliche Grundlage für die Durchsetzung von Ansprüchen von vornherein festgelegt, und so können die dem Kläger formell offen gelassenen Gegenbeweise praktisch überhaupt nicht oder nur unter größten Schwierigkeiten geführt werden; deshalb auch stets der schärfste Widerspruch von seiten der Neutralen. Vor allem ist es die Beschlagnahme und Festhaltung von Schiffen, welche die britischen Behörden vornahmen, ohne im Besitz von Tatsachen zu sein, die einen vernünftigen Grund für die Vermutung abgegeben hätten, daß die Verschiffung in Wirklichkeit für den Feind bestimmt war. Nach Völkerrecht wird doch bei der Fahrt nach neutralen Ländern unschuldige Bestimmung vermutet. Ein Verdacht ist außerdem noch kein Beweis. Die Vereinigten Staaten machten auch wiederholt geltend, daß Großbritannien in völkerrechtswidriger Weise für Artikel, die bedingte Konterbande waren, eine gesetzliche Vermutung ihrer feindlichen Bestimmung aufgestellt habe, im Gegensatz zu seiner eigenen früheren Stellungnahme, besonders auch während des südafrikanischen Krieges. *Grey* betonte solchen Vorhaltungen gegenüber, daß die Zeiten andere geworden seien, die Mittel zur Durchführung des Kaperrechts von Konterbandegütern mit feindlicher Bestimmung sich mit den Aenderungen in den Methoden und dem Mechanismus des Handels ebenfalls geändert und entwickelt hätten. Wenn ein Schiff, das verdächtig sei, heute an einen

[15]) Diese Schlußfolgerung ist m. E. zu ziehen.

Digitized by Google

passenderen Ort gebracht werde, als dies die hohe See für die Durchsuchung ist, so sei das nicht als Inanspruchnahme eines neuen Kriegführungsrechts anzusehen, sondern als eine Anpassung des geltenden Rechts an die modernen Handelsbedingungen . . . Auch sei es unmöglich, daß der eine Kriegführende von Bestimmungen und Präzedenzfällen abgehe, der andere dagegen an sie gebunden bleibe. Diese stets wiederholte Begründung übergeht die Frage, wer denn mit den Rechtsverletzungen begonnen hat. Die Vereinigten Staaten machen *Grey* darauf aufmerksam, daß England von seiner jahrhundertelangen Prisengerichtspraxis abgegangen sei; anstatt eine erste summarische Verhandlung auf Grund der Schiffspapiere und des an Bord gefundenen Beweismaterials vorzunehmen, verwerte heute das Prisengericht Beweismaterial aus fremden Quellen: Unschuldige Schiffe oder Ladungen würden nur auf bloßen Verdacht hin beschlagnahmt und solange festgehalten, bis man aus fremden Quellen Beweismaterial erlangt habe, durch das die Festhaltung und die Eröffnung eines Prisenverfahrens gerechtfertigt werde. Ferner werde bei Ladungen an Order dem Kläger der Beweis für den Nichtkonterbandecharakter der Ladung auferlegt, eine Willkür, die nicht als rechtmäßig anerkannt werden könne. *Grey* antwortet, daß die logische Folgerung der amerikanischen Ausführung die Forderung sei, jeder Handel zwischen neutralen Häfen müsse frei sein. Dies würde aber die Seemacht wertlos machen und den Druck verhindern, den die Verbündeten auf Grund ihrer Seebeherrschung dem Feinde auferlegen könnten. Ganz anders verhielt sich England im französisch-chinesischen Kriege (1885). Dort vertrat es den eben erwähnten Standpunkt der Vereinigten Staaten und protestierte energisch, als Frankreich Schiffe, die mit Konterbande von einem neutralen Hafen nach dem englischen Hafen Hongkong fuhren, beschlagnahmen wollte. Damals betonte England aufs schärfste, daß der Handel neutraler Schiffe zwischen neutralen Häfen frei sei.

Der Verfasser würdigt dann das gesamte Verhalten Englands in der Beweisvermutungs- und Beweislastfrage: Es ist nicht bloß Theorie, daß der Kaperer die Rechtmäßigkeit der Wegnahme beweisen muß, und daß diese völkerrechtswidrig ist, wenn nicht alle Voraussetzungen der bedingten oder unbedingten Konterbande oder feindlichen Bestimmung wirklich, nicht etwa nur auf Grund gesetzlich festgelegter Beweisvermutungen, erwiesen sind. Es ist ein Prinzip des modernen Prozeßrechts, daß die tatsächlichen Grundlagen geltend gemachter Ansprüche von demjenigen zu beweisen sind, der sie erhebt. Die Abwälzung der Beweislast des nehmenden Staates auf seinen (zumeist privaten) Gegner, die künstlich auferlegten Beweisführungen lassen nur noch einen Schein eines geordneten Verfahrens übrig; der Staat erhält die tatsächlichen Grundlagen der erforderlichen Beweise unter seine Kontrolle; Schiffer und Ladungsinteressenten werden gezwungen, ihren gesamten Geschäftsverkehr unter Aufsicht zu stellen.

Interessant sind die Urteile bekannter Völkerrechtsgelehrter über diese Fragen. Prof. *H. Goudy*[16]) schreibt[17]): „Unsere eigene Beschlagnahme neutraler Schiffe ohne den Beweis von Konterbande bei der Durchsuchung ist den gleichen Einwänden ausgesetzt" (wie die Versenkung von Schiffen durch die deutschen U-Boote). *Smith* und *Sibley* verwerfen[18]) das Verfahren der russischen Prisengerichte, demzufolge der Eigentümer der beschlagnahmten

---

[16]) Der Vorsitzende der 1915 in England gegründeten *Grotius Society*.

[17]) In der Einführung zu den in zwei Bänden „*Problems of the War*" veröffentlichten Vorträgen der Gesellschaft.

[18]) „*International Law as interpreted during the Russo-Japanese War*", London 1905, p. 228; *Bendix*, Anm. 77.

Digitized by Google

Ladung den unmöglichen Beweis zu führen habe, daß kein Teil davon in die Hände des Feindes gelange.

Im vierten Kapitel bringt der Verfasser den heutigen, englischen Rechtsstandpunkt, soweit er mit dem Völkerrecht im Widerspruch steht, unter sieben Punkte:

„Das Recht der Kriegführenden schließt unter anderem das Recht in sich,

1. das Land des Feindes von allen unmittelbaren und mittelbaren Zufuhren, auch Lebensmitteln, abzuschneiden;

2. den Handel zwischen den dem feindlichen Staate anliegenden neutralen Staaten und anderen neutralen Staaten zu sperren und

3. die Handelsbeziehungen der Angehörigen des feindlichen Staates auf der ganzen Welt durch landesgesetzliche Maßnahmen zu vernichten;

4. die Ansprüche der durch Seekriegsmaßnahmen Beeinträchtigten ausschließlich vor die nationalen Prisengerichte zu verweisen und eine diplomatische Erledigung abzulehnen;

5. den Beeinträchtigten vor den Prisengerichten die Beweislast aufzubürden;

6. zur Erreichung der Kriegszwecke alle Schiffe der Neutralen unterschiedslos auf bloßen Verdacht hin zu beschlagnahmen und in die eigenen Häfen zu bringen;

7. zu gleichen Zwecken die Post zu durchsuchen",

und der Verfasser beweist an Hand zahlreicher Zitate aus englischen Parlamentspapieren, englischen Korrespondenzen und Völkerrechtsbüchern, daß Großbritannien als Neutraler im amerikanischen Bürgerkrieg, im französisch-chinesischen und im russisch-japanischen Krieg seinen heutigen, völkerrechtswidrigen Standpunkt aufs schärfste bekämpft und damals stets die Anschauungen vertreten hat, die im Weltkriege die Neutralen, besonders die Vereinigten Staaten, Schweden und die Niederlande gegen England zur Grundlage ihrer zahlreichen Proteste gemacht haben. Selbst als Kriegführender im südafrikanischen Kriege nahm England eine mäßigere Haltung ein als im Weltkriege. Seine Admiralitätsinstruktionen bestimmten damals, daß keine deutschen Postdampfer auf bloßen Verdacht hin wegen Führung von Konterbande beschlagnahmt werden sollten. Als man von deutscher Seite darauf aufmerksam machte, daß es überdies nach anerkannten Grundsätzen des internationalen Rechts keine Kriegskonterbande im Handel zwischen neutralen Häfen gäbe und daß England diesen Grundsatz im französisch-chinesischen Kriege energisch vertreten habe, antwortete *Salisbury*, daß einem Neutralen nicht das Recht zustände, über einen neutralen Hafen Konterbande zu einem Kriegführenden zu schaffen, und behauptete, England habe im Springbok-Fall diesen Standpunkt vertreten, das einflußreiche Handbuch des Prisenrechts von Dr. *Lushington* sei nicht maßgebend, der modernere Völkerrechtslehrer *Holland* vertrete den neueren Standpunkt der englischen Regierung. Der Verfasser weist nun aber die Tatsache nach, daß England im Springbok-Fall, ohne die Rechtsgutachten seiner eigenen Kronjuristen zu berücksichtigen, aus rein politischen Gründen die Theorie der fortgesetzten Reise anerkannt hat. Auch *Westlake*, der berühmte englische Völkerrechtslehrer, verwirft die Theorie der fortgesetzten Reise, wenn in dem neutralen Bestimmungshafen eine „neue kommerzielle Transaktion" den Uebergang der dorthin beförderten Güter zum Feinde herbeiführen müßte. Englands Stellungnahme als Neutraler im amerikanischen Bürgerkrieg zeigt, wie uns die zahlreichen Zitate des Verfassers beweisen, daß es die im Weltkriege verteidigten Maßnahmen früher aufs schärfste verurteilt und bekämpft hat. Im chinesisch-japanischen Kriege bestritt die englische Regierung sogar das Durchsuchungsrecht für neutrale Schiffe, die zwischen neutralen Häfen verkehrten. Im russisch-japanischen Kriege protestierte *Landsdowne* und ebenso der englische

Digitized by Google

Botschafter in Petersburg, *Hardinge*, scharf gegen die russischen Seekriegsmaßnahmen, insbesondere gegen die Behandlung von Reis und Lebensmitteln, Kohle und Feuerungsmaterial als unbedingte Konterbande und gegen die Aufgabe der Unterscheidung zwischen bedingter und unbedingter Konterbande. Die englische Regierung erklärt weiter, daß dies eine nie dagewesene Ausdehnung der Lehre von der Kriegskonterbande, mit dem Völkerrecht und der Staatenpraxis unvereinbar sei und die Vernichtung jeden neutralen Handelsverkehrs bedeute. Rußland verweist, wie England im Weltkriege, auf die Entscheidungen der Prisengerichte, die England, entgegen seinem heutigen Standpunkt, nicht als zuständig anerkennt, weil sein Protest sich gegen die Politik der russischen Regierung richte, die ihrerseits Abhilfe zu schaffen habe. In 1912 erhebt Großbritannien Widerspruch gegen die Entscheidung des höchsten russischen Prisengerichtshofes im Falle des englischen Schiffes „Oldhamia" und weist darauf hin, daß der Kaperer den Beweis für die feindliche Bestimmung des Oels nicht geführt habe, daß es außerdem an Tatsachen fehle, die eine solche Vermutung klar begründeten. England hat ferner im Jahre 1904 kategorisch erklärt, daß es niemals einem Vertrage oder dergl. zustimmen werde, der die Anerkennung der Kohle als Konterbande zum Gegenstand hätte. *Grey* erklärte endlich im Jahre 1910 anläßlich der Verteidigung der Londoner Deklaration im eigenen Lande, daß Lebensmittel nur Konterbandecharakter erlangen, wenn bewiesen wird, daß sie für die Streitkräfte oder eine Regierungsstelle des feindlichen Staates bestimmt sind; daß Deutschland, Oesterreich, Frankreich und Rußland sogar behauptet hätten, Lebensmittel könnten für absolute Konterbande erklärt und schon deshalb der Kaperung unterworfen werden, wenn sie nur für die friedlichen Bewohner des feindlichen Landes bestimmt seien. Die britischen Regierungen haben sich, so fährt er fort, in modernen Zeiten diesem Streite ständig widersetzt, weil er dem wahren Geiste des internationalen Rechts widerspricht. Durch die Londoner Deklaration sei dieser Streit aus der Welt geschafft worden; das sei einer ihrer Vorzüge. *Grey* rühmt an anderer Stelle der Londoner Deklaration nach, daß sie dem Kaperer die Beweislast auferlege. Er macht in einer dritten Erklärung auf die Bedeutung aufmerksam, die der Londoner Seerechtserklärung beizumessen sei, und nennt die durch sie geschaffene Unmöglichkeit, je wieder Lebensmittelzufuhren für absolute Konterbande zu erklären, einen ihrer Vorzüge.

Und doch hat sich der Rechtsstandpunkt der englischen Regierung in allen angeführten Punkten in so kurzer Zeit geändert. Was England als Neutraler nicht dulden konnte und wollte, nahm es im Weltkrieg als gutes Recht für sich in Anspruch. Was es als Neutraler völkerrechtswidrig nannte, betrachtete es im Weltkriege als Kriegführender für erlaubt. Den 1904 von ihm energisch verworfenen russischen Standpunkt erkannte es in 1916 an und erklärte: „Die Umstände des gegenwärtigen Krieges sind so besonderer Art, daß S. M. Regierung meint, für praktische Zwecke habe die Unterscheidung zwischen beiden Klassen von Konterbande keinen Wert mehr." Liest man die vom Verfasser in reicher Fülle und bester Auswahl, dabei selten in einzelnen, herausgegriffenen Sätzen, sondern meist aus Gründen weitgehender Objektivität in größeren Abschnitten gebotenen Quellen und Belege, so läßt sich leicht feststellen, daß die Begründungen des neutralen gegen den kriegführenden Staat und umgekehrt dieses Staates gegen jenen typisch sind und sich stets wiederholen. England gab als kriegführender Staat dieselben Gründe an, wie die Vereinigten Staaten während des Bürgerkrieges; es hat als Neutraler die Kriegsmaßnahmen der Vereinigten Staaten mit denselben Gründen bekämpft, wie dies die Vereinigten Staaten und andere Neutrale im Weltkriege getan haben. Heute räumt sich England als Kriegführender nicht nur das Recht ein, feindliches Gebiet von allen direkten und indirekten Zu-

Digitized by Google

fuhren abzuschneiden, den Handel zwischen den dem Feindesland angrenzenden neutralen Staaten und andern neutralen Ländern zu unterbinden und die Handelsbeziehungen der feindlichen Staatsangehörigen auf der ganzen Welt durch landesrechtliche Bestimmungen zu vernichten, sondern auch die durch englische Seekriegsmaßnahmen Betroffenen mit ihren Ansprüchen vor die Prisengerichte zu verweisen und diplomatische Verhandlungen darüber abzulehnen, außerdem den Geschädigten im Prisenverfahren die Beweislast aufzubürden, endlich alle Schiffe der Neutralen ohne Unterschied auf bloßen Verdacht hin zu beschlagnahmen und in die eigenen Häfen zu bringen und die Post zu durchsuchen. Dies alles sind kriegerische Maßnahmen (in den sieben Punkten des Verfassers aufgezählt), welche England als Neutraler in anderen Kriegen streng verurteilt und bekämpft hat.

Im fünften Kapitel behandelt der Verfasser britische Landkriegsmaßnahmen, die auch nach englischer Auffassung völkerrechtswidrig und unzulässig sind. Er streift die völkerrechtswidrige Behandlung feindlicher, auf dem Staatsgebiet weilender Zivilpersonen und die Wegnahme feindlicher Reservisten von neutralen Schiffen. Er begnügt sich dabei mit einem kurzen Literaturnachweis in den Anmerkungen 96 und 97 und geht dann über zu der Kritik einer für englische Verhältnisse unerhörten, nie dagewesenen[19]) Maßnahmen, die in der Tat einen Bruch mit den heiligsten Traditionen des englischen Staatsrechts bedeutet: es ist dies die Heranziehung russischer Flüchtlinge zum englischen Heeresdienst. Der Verfasser gibt (im § 12) im Wortlaut die Vereinbarung der englischen Regierung mit der provisorischen Regierung von Rußland über die wechselseitige Wehrpflicht der in Rußland wohnenden Engländer und der in England lebenden Russen, ferner die *Military Service (Conventions with Allied States) Act 1917* und die Verordnung vom 22. VIII. 1917, welche dieses Gesetz auf Rußland und russische Staatsangehörige in Anwendung bringt. Der Verfasser skizziert dann kurz die überlieferte englische Auffassung von der Rechtsstellung eingewanderter Fremder und stellt fest, daß man selbst vor einer Verletzung der Bestimmungen, welche die *Magna Charta* zum Schutze fremder Kaufleute getroffen hat, nicht zurückgeschreckt ist[20]).

In einem sechsten Kapitel finden wir Beispiele aus dem Notenwechsel zwischen den Alliierten und Griechenland wiedergegeben und charakterisiert. Die Verbündeten stellen drohend ihre Forderungen, begründen diese im gleichen Atemzug aus den inneren Verhältnissen Griechenlands heraus und haben außerdem die Unverfrorenheit, ihre besten Absichten und selbstloseste Wahrung

---

[19]) Vgl. aber *Hall, International Law, 5th Ed. 1904*, p. 244.

[20]) England hat im Weltkriege auch die zum Schutze der eigenen Bürger gegen Regierungsübergriffe bestimmten Gesetze, wie z. B. das altberühmte „*Habeas Corpus Act*“ und die „*Petition of Right*“ rücksichtslos übergangen. Während man in früheren Zeiten nationaler Gefahr unter großer Opposition das „*Habeas Corpus Act*“ suspendierte, ermöglichte im Weltkriege eine auf Grund einer zu unbestimmt gehaltenen, gesetzlichen Ermächtigung erlassene *Order in Council*, eigene (englische) Staatsangehörige auf geringen Verdacht hin oder aus Gründen der Staatssicherheit einzusperren und auf unbestimmte Zeit ohne Angabe von Gründen und ohne Einleitung eines Verfahrens gefangen zu halten. *Thomas Erskine May* (Verfassungsgeschichte Englands II 229, übersetzt von *Oppenheim* 1864) schreibt zur Suspendierung des *Habeas Corpus Act* (im Jahre 1794): „Bei freien Institutionen sollte das Volk nunmehr nach Grundsätzen des Despotismus regiert werden; der Wille der Herrschenden sollte absolut sein und nicht in Frage gestellt werden dürfen.“ So war es auch im Weltkrieg geschehen.

Digitized by Google

griechischer Interessen wiederholt zu versichern. Griechenland — das geht aus seinen Noten hervor — ergibt sich schweigsam, aber mit kaum zu verbergender Erbitterung der Uebermacht und entspricht den Forderungen der Alliierten. In § 15 streift der Verfasser auch Englands Haltung in der belgischen Frage. Er verweist auf die neutralen Darstellungen von *Eduardo Llorens* und *Fuehr*, ferner auf das englische Werk von *Sanger* und *Norton*: „*Englands Guarantees to Belgium and Luxemburg*", London 1915, wo sich außer den Worten *Friedrichs des Großen* über die Garantien völkerrechtlicher Verträge auch die offenen, amtlichen Erklärungen der englischen Regierung über den Grund ihrer Teilnahme am Kriege finden. Die Verletzung der belgischen Neutralität war zwar ein bedeutender, nicht aber der entscheidende Faktor für die Haltung Englands. *Grey* schreibt am 31. VII. 1914 an *Cambon*, bis zu jenem Augenblick habe weder die englische Regierung noch die öffentliche Meinung das Gefühl, daß irgendwelche englische Verträge oder sonstige Verbindlichkeiten in Mitleidenschaft gezogen („berührt") würden. *Sanger* und *Norton* stellen außerdem fest, daß die Verbindlichkeiten Großbritanniens unter den Verträgen von 1839 und 1867 äußerst zweifelhaft seien. *Grey* habe mit Recht eine Verpflichtung Englands zur Intervention nicht anerkannt und sich volle Entschließungsfreiheit gewahrt. England bezeichnet in der Antwortnote an die provisorische russische Regierung vom Mai 1917 als sein Kriegsziel in erster Linie die Verteidigung der Existenz des eigenen Landes; außerdem wolle es die Achtung vor internationalen Verpflichtungen erzwingen und die unter fremder Tyrannei schmachtenden Völker befreien. Der Verfasser zitiert ferner *Blatchford*: „Wir fechten nicht für Serbien, wir fechten nicht ausschließlich oder unmittelbar für die belgische Neutralität oder für die Ehre und Unversehrtheit Frankreichs —. nein, dieser Krieg ist ebensosehr ein britischer wie ein französischer Krieg. Wir fechten für unsere Unabhängigkeit und unseren Handel, wir fechten für unsere Ehre, unsere Freiheit und für unser Brot und Butter."

Der Verfasser schließt mit einer kurzen Betrachtung der praktisch-politischen Bedeutung von Staatsverträgen (§ 16) und einer Charakteristik des englischen Wesens (§ 17); er fügt einen Ausblick in die Zukunft mit einigen wertvollen Anregungen bei (§ 18). Zunächst zitiert er die berühmten Worte *Bismarcks* über die Haltbarkeit der Verträge. Die Ausführungen des Verfassers haben die Richtigkeit jener Worte aufs neue bewiesen. Völkerrechtliche Verträge bieten allein keine Gewähr für ihre Erfüllung. Gibt es überhaupt eine Gewähr, so fragt er, und wie müßte sie beschaffen sein? Er sieht die erste Voraussetzung für eine zufriedenstellende Antwort in dem Verständnis und der Erkenntnis „der besonderen, vielfach verschiedenen Gründe, die den einzelnen Staat zu der von ihm begangenen Völkerrechtsverletzung bestimmt haben, und derjenigen, mit denen er sein Verhalten zu rechtfertigen sucht. Die innere Verschiedenheit der Rechtfertigungsversuche vermag wichtige Aufschlüsse über die Richtung zu geben, in der die Beantwortung der brennenden Frage zu finden sein wird."

Die Ausführungen englischer Staatsmänner zur Begründung völkerrechtswidriger britischer Maßnahmen veranlassen den Verfasser, eine allgemeine Charakteristik des englischen Wesens zu geben. Er sieht in dem Engländer nicht nur einen „nüchternen Realpolitiker, der in aller Welt die fremden Interessen mit den eigenen zu verschmelzen versteht und sich hierbei in der Wahl der Mittel von keinen Skrupeln leiten läßt"; er sieht in ihm außerdem eine „geschlossene Persönlichkeit, die ihr Vorgehen zu einem in sich abgerundeten und in seiner Art durchaus berechtigten System gestaltet hat", das „der eigenartige, in sich durchaus berechtigte Ausdruck einer bestimmten politischen Weltanschauung ist", und nicht etwa als „englische Mentalität"

Digitized by Google

bezeichnet werden darf, wie dies eine oberflächliche Betrachtung und unberechtigte Anwendung einheimisch deutscher Maßstäbe tun[21]).

---

[21]) Was die Anwendung enger, heimischer Maßstäbe anbelangt, ist dem Verfasser entschieden beizupflichten; nicht ersichtlich ist aber, daß bei streng objektiver Betrachtung die „englische Mentalität" geleugnet werden kann. Der englische Staatsmann und Diplomat — das hat der Verfasser bewiesen — schätzt keineswegs prinzipielle theoretische Betrachtungen. Er zieht es vor, ohne Bedenken in einem Atemzug unvereinbare Gründe auszusprechen, ohne die Widersprüche selbst zu bemerken (?); er ist sich allein verantwortlich, trifft eine seinem Interesse entsprechende Auswahl unter Tatsachen und Ansichten und fällt auf Grund dieser einseitigen Berücksichtigung des Materials ethische und rechtliche Werturteile, die eben in dem einseitigen Material ihre Rechtfertigung finden. So erlebt der Engländer überhaupt nur die mit den eigenen Interessen im Einklang stehenden Tatsachen, aber sicherlich nicht in der unbewußten Weise, wie es der Verfasser annimmt. Das politische und völkerrechtliche Verhalten des Engländers, der ganz vom eigenen Interesse und Selbstbewußtsein erfüllt ist und keine Rücksicht auf fremde Anschauungen und Interessen nimmt, mag leicht zur Annahme verleiten, daß er unbewußt handle. Aber zahlreiche Beispiele aus den Hergängen der letzten fünf Jahre beweisen das Gegenteil. Die Tatsache, daß die Hypokrisie in der englischen Politik für den Kundigen so durchsichtig ist, hat ihren Grund im englischen Selbstbewußtsein, das kontinentalen oder überhaupt fremden Anschauungen nur insoweit Rechnung trägt, als dies das englische Interesse in gegebenen Zeitpunkten und Zeitspannen erfordert, im übrigen aber dem Urteile anderer Völker gleichgültig und überlegen gegenübersteht, sobald und solange keine praktisch unangenehmen Folgen aus einem solchen Verhalten zu erwarten sind. Dieses Selbstbewußtsein (das man mit vulgärem Ausdruck Unverfrorenheit bezeichnen würde) hat seinen Ursprung wiederum in der tatsächlichen oder eingebildeten Vormachtstellung Englands und seiner insularen Lage. Der Engländer fühlt sich allen anderen Nationen, besonders der deutschen, gegenüber weit überlegen; es genügt ihm, daß seine Argumente in kritischen Augenblicken und Zeitspannen den Schein wahren; er verzichtet auf die konsequente Durchführung, da es ihm gleichgültig ist, was die Welt und die Geschichte über seine Maßnahmen denkt, nachdem diese ihre aktuelle Bedeutung verloren haben. Dies geht auch aus der Abhandlung des Verfassers hervor. Wenn die Reden englischer Staatsmänner und die englische Presse es bis April 1915 nötig hielten, als einzigen und entscheidenden Kriegsgrund für England die Verletzung der belgischen Neutralität anzugeben, das englische Volk und die Außenwelt Tag für Tag auf die alle andern überragende Stellung Englands als des Verteidigers heiliger, internationaler Rechte, als des Vorkämpfers und Schützers kleiner Nationen, als des „*champion of right*" hinzuweisen, um dann (vgl. *Times*, 1. IV. 1915) plötzlich die Maske fallen zu lassen und nun als entscheidenden Kriegsgrund die Gefahr für die eigene Existenz anzuführen, weil man das englische Volk bisher vergeblich mit idealen Gründen aus seiner Lethargie aufzurütteln versucht hatte, so ist das nichts anderes, als eines der zahlreichen Beispiele, die sich für die oben angedeutete englische Methode anführen ließen. Vergleicht man, insbesondere an der Hand der vorzüglichen Arbeit des Verfassers, englische Handlungsweise mit englischen Reden, so drängt sich einem die Frage auf, wie bei diesem Verhalten Englands, das heute das als Recht in Anspruch nimmt und durchsetzt, was gestern seine eigenen, leitenden Staatsmänner, seine eigenen Gerichtshöfe, seine eigenen Gelehrten als Unrecht verurteilten und aufs schärfste bekämpften, überhaupt noch von Recht und Gerechtigkeit die Rede sein kann. Mit Recht spricht Prof. *Koellreutter* (Z. f. VR. X 502)

Digitized by Google

Der Verfasser führt eine weitere Eigentümlichkeit des englischen Wesens an, die nach seiner Ansicht das Geheimnis der politischen Erfolge Englands enthält[22]). Der Engländer scheint uns äußerst konservativ zu sein; er hängt mit unverständlicher Zähigkeit an althergebrachten Einrichtungen und Formen; aber er liebt es und versteht es, in „alten, liebgewordenen Gläsern" Neues zu bieten. Es ist seine „praktisch-politische Technik", mit Neuerungen grundsätzlicher Natur in alten Formen aufzuwarten[23]).

In seinen Anregungen für die Zukunft (§ 18) geht der Verfasser von dem Gedanken aus, daß *Bismarck* solange recht behalte, bis „Wandlungen in der Menschennatur eintreten, die dahin führen, daß der Gedanke einer Vertragsverletzung für jeden Staatsmann unwillkürlich mit einer Hemmungsvorstellung verbunden ist, die es ihm unmöglich macht, die Verantwortung

---

von der „mit ebensoviel Heuchelei wie zynischer Rücksichtslosigkeit geübten Tyrannei Englands in völkerrechtlichen Fragen", die uns ein warnendes Beispiel sein soll. Auch der Verfasser sieht mit Recht im Engländer eine „geschlossene Persönlichkeit", deren Handlungsweise ein System, der eigenartige Ausdruck einer bestimmten politischen Weltanschauung ist. Dieses System aber ein „berechtigtes", diesen eigenartigen Ausdruck der englischen, politischen Weltanschauung einen „in sich durchaus berechtigten" zu nennen, ist vom Standpunkt des Völkerrechts kaum möglich. Heute ist es die Aufgabe der deutschen Völkerrechtswissenschaft und vor allem der deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, dem zukünftigen Völkerrecht den Stempel deutscher Eigenart aufzudrücken. Bis dahin ist ein weiter Weg. Vor allem sollte die immer noch vorhandene, betrübende Interesselosigkeit und Geringschätzung für völkerrechtliche Fragen in weiten Juristenkreisen einem neuen Geiste weichen. Unter allen Auslandsstudien muß vor allem dem Studium des Völkerrechts besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Gar manche Schwäche unserer Politik und Diplomatie hat ihren Ursprung in der Unkenntnis grundlegender Fragen des Völkerrechts (vgl. die Rede des Reichskanzlers vom 4. VIII. 1914).

[22]) Wohl mit Recht.

[23]) Und damit — das muß (m. E.) vor allem betont werden, — seine eigenen Leute wie das Ausland über das Geschehene, das oft einen tiefgehenden Bruch mit geltenden Staats- und Völkerrechtssätzen bedeutet, hinwegzutäuschen. Der Weltkrieg hat bewiesen, mit welcher erstaunlichen Schnelligkeit, mit welchem außerordentlichen Geschick der praktische Engländer die tiefgehendsten staatsrechtlichen Umwälzungen durchzuführen imstande ist; man denke z. B. nur an die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht, an die vielfältigen Eingriffe in die persönliche Freiheit der englischen Bürger, an die Art und Weise, wie die alten Staatsgrundgesetze zum größten Teil über Bord geworfen wurden. Wie man die „alten, liebgewordenen Gefäße" mißbraucht, beweisen zahlreiche Beispiele, unter anderen die Durchführung des althergebrachten Hochverratsprozesses auf Grund der Gesetze von 1356 u. a. gegen *Sir Roger Casement;* ferner die verschiedenen Geschworenengerichte, die der Engländer niemals vermissen könnte, obwohl die Tätigkeit der Geschworenen infolge der eigenartigen Belehrung des Richters mit seltenen Ausnahmen in weiter nichts mehr besteht, als in einer direkten Annahme und Kundgebung des in der Belehrung bereits enthaltenen richterlichen Urteils. So werden gar oft einer notwendigen Fortentwickelung wegen Neuerungen geschaffen, die infolge ihrer äußeren formellen Uebereinstimmung mit dem Alten die Untertanen zufriedenstellen. Daß sich aber der Schöpfer der Neuerungen der Divergenz zwischen Neuem und Altem nicht bewußt werde, wird wohl kaum behauptet werden können.

Digitized by Google

für die Verletzung zu übernehmen, weil er mit einer allgemeinen Mißbilligung und Vertrauensentziehung bei den Neutralen und im eigenen Lande rechnen müßte und überzeugt wäre, daß der Vorteil einer Vertragsverletzung den Nachteil dieser Mißbilligung und Vertrauensentziehung nicht aufhebt." Es kann sich nach Ansicht des Verfassers zunächst nur darum handeln, eigene Interessen der Vertragschließenden an der Erfüllung ihrer neu abzuschließenden Verträge zu schaffen und zu erhalten, einen Friedenszustand herbeizuführen, an dessen Aufrechterhaltung alle beteiligten Staaten ein möglichst lang andauerndes Interesse haben. Als praktische Folgen seiner theoretischen Ausführungen bezeichnet der Verfasser: 1. die grundsätzliche Schadensersatzpflicht aus Völkerrechtsverletzungen; diese war bereits im Jay-Vertrag (1794) und dem Vertrag von Washington (1871) von England und den Vereinigten Staaten anerkannt worden. Daraus ergebe sich 2. der Satz, daß die völkerrechtliche Zulässigkeit der Kriegsmaßnahmen von einem unabhängigen und endgültig entscheidenden Schiedsgericht geprüft werden muß; daß 3. der wegen einer Völkerrechtsverletzung oder einer Verletzung der Gerechtigkeit oder Billigkeit zur Rechenschaft gezogene Staat sich dem Schiedsgericht zu unterwerfen habe; daß 4. dieses Schiedsgericht von dem klagenden wie dem beklagten Staat mit der gleichen Zahl der von jedem gewählten Richter zu besetzen ist. Als allgemeiner Grundsatz für die richterliche Nachprüfung soll der Gedanke, welcher die gesamten Ausführungen des Verfassers durchzieht und stets wieder bewiesen wird, Verwirklichung finden, der Gedanke, „daß im Friedensvertrage oder in den gemeinschaftlichen Instruktionen für die Schiedsrichter dasjenige Verhalten eines Staates als unrechtmäßig anerkannt wird, das in seinen eigenen, anderweitigen Erklärungen und Maßnahmen als unrechtmäßig hingestellt und vorausgesetzt wird, wenn das Schiedsgericht nicht einstimmig die Unrichtigkeit der früheren Stellungnahme oder ihre Unübertragbarkeit auf den zur Entscheidung stehenden Fall feststellt."

Der Verfasser wünscht endlich die Anerkennung des Grundsatzes, daß der Krieg zu einem Kampf der Völker geworden sei, und demgemäß die Zubilligung direkter Schadensersatzansprüche verletzter Privatpersonen gegen den Staat, der ihnen gegenüber völkerrechtswidrig gehandelt hat. Sie sollen zugleich das Recht erhalten, ihre Ansprüche selbst vor einem internationalen Schiedsgericht geltend zu machen[24]).

Freiburg i. B., den 24. Juni 1919. *Hermann J. Held.*

---

[24]) Der Annahme des englischen Kriegsbegriffs ist aus vielen Gründen, die an dieser Stelle nicht näher erörtert werden können, keinesfalls zuzustimmen. Das Kriegsrecht dient der Umfriedung, der Abgrenzung und Einschränkung. „Militärische und politische Zweckmäßigkeitserwägungen" sollten nicht, wie es Prof. *Koellreutter* (Z. f. VR. X 500) für richtig zu halten scheint, „in weitem Umfange die Geltung völkerrechtlicher Normen bestimmen". Vor allem sollte man aber dem Ersatz der beim bisherigen deutschen Kriegsbegriff allein zulässigen Waffen durch die unritterlichen, die nach dem englischen Kriegsbegriff den Vorzug genießen (weitgehende Handelsverbote und schwarze Listen, Internierung feindlicher Zivilpersonen, Hungerblockade, Postbeschlagnahme u. dgl.), nicht das Wort reden. Vom rein militärischen Standpunkt aus mag die Benutzung aller überhaupt möglichen Mittel zur Schädigung der gesamten feindlichen Bevölkerung verteidigt und empfohlen werden, obwohl auch dies nicht verständlich erscheint; völkerrechtlich läßt sich diese Ausdehnung der Kriegsmittel nicht rechtfertigen. Eine Uebernahme des althergebrachten englischen Kriegsbegriffes, der selbstverständlich weit bequemer ist als der unsrige, würde einen Rückschritt und zugleich Niedergang des Völkerrechts bedeuten. Die Tatsache, daß die moderne Kriegführung im

Digitized by Google

Sinne des englischen Kriegsbegriffs sich entwickelt und so unter wahlloser Benutzung der Mittel (z. B. Fliegerangriffe, deren einziger Zweck auch die Einschüchterung der Zivilbevölkerung sein darf, wie *Eltzbacher* meint) einen beklagenswerten Tiefstand erreicht hat, darf das Völkerrecht nicht in dieselben Bahnen lenken. Die herrschende Völkerrechtsüberzeugung und das geltende Völkerrecht zu Ausbruch des Krieges standen durchaus nicht auf dem Boden des englischen Kriegsbegriffes. Es wäre bedauerlich, wenn die auf Grund des englischen Kriegsbegriffes gerechtfertigten Völkerrechtsverletzungen eine derartige Bedeutung *de lege ferenda* hätten, daß es der kontinentalen, vor allem deutschen Wissenschaft und Praxis trotz energischer Bestrebungen nicht möglich wäre, ihren Anschauungen zum Sieg zu verhelfen.

Es gilt heute, Vernachlässigtes nachzuholen. Es gilt, englische Anschauungen, Mittel und Wege, englische Methoden auf den Gebieten des öffentlichen Rechts und der Politik in weitergehendem Maße zu erforschen und kennen zu lernen, als dies bisher geschehen ist. Der Verfasser hat mit seiner Arbeit einen wichtigen Baustein für diese Kenntnis geliefert. Sein Buch ist wohl eine Aeußerung der im Jahre 1917 schon verbreiteten objektiveren Stimmung gewisser Kreise in Deutschland gewesen. Sein damaliger Wunsch, mit dieser Arbeit eine gewisse „Verständigungsmöglichkeit" insofern zu erreichen, daß auch die Gegenseite die vermeintlichen Völkerrechtsverletzungen der Mittelmächte von dem in seiner Arbeit vertretenen Standpunkte aus „aufnehmen möchte, so daß an Stelle der ursprünglichen, leidenschaftlichen Parteinahme . . . eine ruhige, kritische und selbstkritische Betrachtung tritt", hat sich im Lauf der letzten Jahre, besonders aber angesichts des eben angenommenen Gewaltfriedens und den voraufgegangenen Verhandlungen als unerfüllbar erwiesen. Recht und Gerechtigkeit hatten die Alliierten in ihren Beziehungen zu uns längst ausgeschaltet. Mögen diejenigen, welche das „*fas est ab hoste doceri*" zum Schaden unseres Vaterlandes zurückwiesen, aus der Arbeit des Verfassers lernen; jene aber, die so schnell bereit sind, ausländische Institutionen und Methoden nachzuahmen, möge das Buch zur Vorsicht mahnen.

Zusatzbemerkung der Redaktion:

Ueber die englische Kriegsrechtsauffassung, deren Gegensatz zu der deutschen Kriegsrechtsauffassung, und die künftige Ueberwindung des Gegensatzes hat *A. Mendelssohn-Bartholdy* am 6. X. 1917 auf der ersten Jahresversammlung der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht (vgl. Ztsch. XXVII 280, XXVIII 265) sich in einem eindrucksvollen Vortrag geäußert, welcher in den Mitteilungen der Gesellschaft, Heft 1 S. 23 ff., abgedruckt ist, worauf hinzuweisen die vorstehenden Aeußerungen Anlaß geben.

Niemeyer.

Digitized by Google

Literaturberichte.

1. Besprechungen.

Josephus Jitta, Die Neugestaltung des internationalen Rechts auf der Grundlage einer Rechtsgemeinschaft des menschlichen Geschlechts, systematisch dargestellt. Haag, *Nijhoff,* 1919. XVI u. 178 Seiten.

Diesem zugleich in einer englischen, einer französischen und einer holländischen Ausgabe erschienenen Werk hat der Verfasser (März 1919) folgendes Vorwort vorangeschickt: „Ich habe dies Buch während des Krieges geschrieben. Zwar ist der Gedanke einer Gesamtheit der Staaten in jedem Teile meiner Arbeit zu finden, aber den Entwurf eines internationalen Staatenverbandes, welcher während des Waffenstillstandes erschienen ist, habe ich nicht behandelt. Für die experimentelle Arbeitsweise, welche ich angewendet habe, ist dieser Entwurf noch nicht geeignet. Indessen möchte ich hervorheben, daß meine Arbeit keineswegs hinter den neuen Bestrebungen zurückgeblieben, vielmehr größtenteils ihrer Zeit voraus ist."

Die in diesen Sätzen sich offenbarende stolze Bescheidenheit entspricht den hohen Ansprüchen, welche der berühmte Lehrer des internationalen Privatrechts an der Amsterdamer Universität, der 1913 Nachfolger *T. M. C. Assers* im Staatsrat im Haag wurde, an seine, an unsere Wissenschaft stellt. Die positiven, den bewährten Methoden des Privatrechts und der exakten Rechtsvergleichung folgende Behandlung der großen völkerrechtlichen Probleme unterscheidet auch das vorliegende Werk von den meisten anderen Werken, welche dem gleichen Gegenstand gewidmet sind. Man wird wohl sagen müssen, daß der Verfasser das Völkerrecht an die Technik des Privatrechts anzuknüpfen nicht sowohl bemüht ist, als vielmehr innerlich genötigt erscheint. Aber seine universale und von Grund aus naturrechtliche juristische Bildung und Anschauung stehen von vornherein jener privatrechtlichen Beengung entgegen, welche die Entwickelung des Völkerrechts gerade in der Hand tüchtiger Privatrechtsjuristen oft geschädigt hat. Der Verfasser sagt: „Die dialektische Beweisführung vermeide ich soviel als möglich". Dieses Bestreben ist begleitet von einem gesunden Geist des Zweifels. Die *„ars nesciendi et dubitandi"*, welche das Kennzeichen echter Wissenschaft ist, wird von *Jitta* be-

Digitized by Google

wußt und weise geübt. Menschenliebe und Menschenglaube sind die Sterne, welche das Horoskop für des Verfassers Gedankengänge und Urteile bilden. Die internationale Objektivität, welche *Jittas* Betrachtungsweise auszeichnet, ist eine schöne Frucht dieses Geistes. *Th. Niemeyer.*

Lange, Christian L.: *Publications de l'Institut Nobel Norvégien. Tome IV. Histoire de l'Internationalisme. I. Jusqu'à la Paix de Westphalie* 1648. Kristiania MCMXIX, *H. Aschehoug & Co. (W. Nygaard).* — München und Leipzig, *Duncker & Humblot,* XV und 517 S.

Das vorstehende Werk des bekannten Norwegers, des Generalsekretärs der Interparlamentarischen Union Dr. *Chr. L. Lange,* verdient die volle Aufmerksamkeit der wissenschaftlichen Kreise Deutschlands, denn es ist eine wahre Fundgrube für alle diejenigen, die sich mit dem Problem des Internationalismus und Pazifismus beschäftigen, das jetzt schon lange auf der öffentlichen Tagesordnung steht und vorläufig nicht wieder davon verschwinden wird.

Der Verfasser hat an diesem Werke seit einem Jahrzehnt gearbeitet, und erst der I. Band, der uns bis zum Westfälischen Frieden führt, liegt bisher vor; den II. Band, der die Zeit von 1648—1815 behandeln wird, hofft der Verfasser in kürzerer Zeit zu vollenden; ein Schlußband wird dann die Geschichte der organisierten Friedensbewegung bringen.

Mit Recht sagt Dr. *Lange,* daß die pazifistische und internationalistische Lehre ein Ganzes bildet, das *„constitue un ferment intéressant de la civilisation occidentale“.* Es ist eine Geschichte der Ideen, die er, wenigstens in diesem ersten Bande, hat schreiben wollen, nicht eine Geschichte der Institutionen, die auf dem internationalen Gebiete auch in unseren Tagen noch kaum geschaffen sind. Und so stellt er, in echt wissenschaftlichem Geiste, auf Grund eines reichen, wie mir scheint: lückenlosen Quellenmaterials, das er mit dem größten Fleiße studiert hat, die Geschichte dieser Ideen vom Altertum bis in die neuere Zeit dar. In einer Einleitung erörtert er den Ursprung des Krieges und entwickelt dann die militaristische wie die pazifistische Theorie, um schließlich an der Hand der grundlegenden Werke von *Schücking, ter Meulen* und *Redslob* die Entstehung des Internationalismus zu schildern, denn Internationalismus und Pazifismus sind nun einmal untrennbar.

Es ist bekannt, daß diese Ideen schon im Altertum, bei den Griechen und Römern, lebendig waren, wie *Schücking* in seinem hervorragenden Werke „Die Organisation der Welt“, Tübingen 1908, eingehend dargelegt hat. *Lange* entwirft davon im ersten Kapitel seines Werkes ein anschauliches Bild, indem er unter Bezugnahme auf *Raeder, L'Arbitrage international chez les Hellènes,* Kristiania 1912, die Entstehung des internationalen Schiedsgerichts, das man lange Zeit für eine ganz moderne Einrichtung gehalten hat, in das Altertum verweist und das Schiedsgericht zur friedlichen

Digitized by Google

Schlichtung von Streitigkeiten einen in den griechischen Staaten wohlbekannten Vorgang nennt. Auch die Schilderung der humanitären und internationalistischen Gedanken, die in den Philosophenschulen des Altertums eifrig gepflegt wurden, ist sehr lehrreich; so geht *Lange* auf die stoische Schule, auf Zenon, Cicero, Seneca, von dem uns *Theodor Birt* (Aus dem Leben der Antike, 2. Aufl., Leipzig 1919) jüngst ein so glänzendes Charakterbild gezeichnet hat, auf *Epiktet* und *Marcus Aurelius* näher ein, aber er bemerkt ausdrücklich (S. 33): *„Au fond ni lui, ni aucun des stoïciens, ni l'Antiquité tout entière, ne connaît de problème international politique. Pour lui comme pour l'Antiquité en général le problème fut moral, humanitaire.“* — Das 2. Kapitel handelt vom Christentum, denn „es bedarf“, wie *Harnack, Militia Christi* (Tübingen 1905), S. 2 (vgl. *Lange* S. 36, Anm. 3) gesagt hat, „nicht weiterer Worte, um festzustellen, daß das Evangelium alle Gewalt ausschließt und nichts Kriegerisches an sich hat oder nur dulden will“. Die Gestalten eines *Augustinus*, eines *Thomas von Aquino* u. a. ziehen an uns vorüber, die pazifistischen Bestrebungen der christlichen Sekten, wie der Waldenser, finden die gebührende Beachtung, ferner *Wyclif* und die *Lollards*, die Vorläufer der Quäker, endlich die Hussiten. — Das 3. Kapitel ist „Kaisertum und Papsttum“ überschrieben, und es braucht nicht erst gesagt zu werden, daß *Dante* hier eine besondere Stelle findet, von dem es S. 75 treffend heißt: *„Dante aura sa place d'honneur dans l'histoire de l'évolution de l'idée internationaliste. Il a donné une expression sublime au besoin profond qu'éprouve l'âme humaine de l'ordre et de la paix ‚ad speculandum et ad operandum'.“* Und so gelangen wir allmählich zum Ausgang des Mittelalters und an die Schwelle der neuen Zeit. Wenn schon festgestellt werden konnte, daß das internationale Schiedsgericht alles andere als eine moderne Einrichtung ist, vielmehr schon den alten Griechen bekannt war, so darf ebensowenig die überaus wichtige Rolle übersehen werden, die es während der letzten Jahrhunderte des Mittelalters in den internationalen Beziehungen gespielt hat. *Lange* verweist hier (S. 123, Anm. 1) auf das Werk von *Novacovitsch, Les compromis et les arbitrages internationaux du XIIe au XVe siècle,* Paris 1905, und er bringt die bekannten Namen *Pierre Dubois et Georg Podiebrad,* an die sich mehr oder minder vollständige Vorschläge zu einer internationalen Organisation knüpfen, mit dem allgemeinen Friedensvertrag vom 2. Okt. 1518 in Verbindung, den die Könige von England und Frankreich schlossen und dem einige Monate später *Karl V.*, damals noch König von Spanien, beitrat. Dieser Friede hat nur ein theoretisches Interesse, wie *Lange* sagt; aber treffend nennt er im 4. Kapitel seines Buches *Pierre Dubois* und den böhmischen König *Georg Podiebrad*, dessen Plan eines christlichen Fürstenbundes er dem aus Grenoble gebürtigen Abenteurer *Anton Marini* als seinem eigentlichen Urheber zuschreibt, die Vorläufer des modernen Internationalismus, obwohl der Plan des normannischen Advokaten schon dem Anfange des 14., der des böhmischen Herrschers der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts angehört. — Es würde

Digitized by Google

zu weit führen, hier auch auf die großen Einwirkungen ausführlicher einzugehen, die die Renaissance und der Humanismus, die Reformation und die geographischen Entdeckungen auf das internationale Leben der europäischen Völker ausgeübt haben. Es sei nur kurz an die Namen *Desiderius Erasmus*, *Sir Thomas More*, deren Werke einen so lebhaften Widerhall in der ganzen Kulturwelt fanden, an *Johannes Ludovicus Vives*, *Josse van Clichtove*, *Agrippa von Nettesheim*, *Sebastian Franck*, *Rabelais* und *Montaigne* erinnert, die im 5. und 6. Kapitel von *Langes* Werk eingehend charakterisiert sind. Daß auch die Reformation in ihren Hauptvertretern *Calvin* und *Luther* und die aus der Reformation hervorgegangenen neuen Sekten, die Wiedertäufer, Mennoniten, die Sozinianer, „*les rationalistes parmi les sectaires de la Réforme*", die englischen Sekten, die noch bestehende Gesellschaft der Freunde (Quäker) nicht übergangen werden, bedarf bei der wissenschaftlichen Gründlichkeit und Vollständigkeit des *Lange*schen Werkes keines ausdrücklichen Hinweises. Das 7. Kapitel des Buches ist ihnen gewidmet. Im 8. Kapitel beschäftigt sich der Verfasser sodann mit der Wissenschaft des internationalen Rechts, und hier treten uns neben den Theologen *Franciscus a Victoria*, dem Zeitgenossen *Luthers*, und dem zwei Jahre nach seinem Tode (1548) geborenen *Franciscus Suarez* der erste Jurist, von dem die Geschichte des internationalen Rechts spricht, *Alberico Gentili*, und endlich *Hugo Grotius* vor Augen, der „wie in einem Bündel" die Eigenschaften des Theologen, Juristen, Historikers zusammenfaßt und für alle Zeiten als der eigentliche Begründer des modernen internationalen Rechts gelten wird. — Das 9. Kapitel schildert uns weiter die Anfänge der pazifistischen Literatur und ihre bedeutendsten Vertreter, darunter auch *Cyrano Bergerac* (1620—1655), der uns Modernen durch *Edmond Rostands* Drama wieder bekannt geworden ist, „*ce Gascon combatif et spirituel comme le représentant de l'esprit de ‚panache'.*" Und *Lange* berichtet uns, daß dieser „*duelliste le plus renommé de l'époque*" nicht nur Dramen schrieb, wie die Tragödie „*La Mort d'Agrippine*" und die Komödie „*Le pédant joué*", sondern auch phantastische Erzählungen mit allerlei „*boutades contre l'esprit guerrier*", die spätere Schriftsteller, von *Corneille* und *Molière* bis zu *Swift* und *Edgar Poe*, benutzt haben. — Das Problem einer internationalen Organisation bildet den Inhalt des 10. Kapitels. Neben dem vergessenen Franzosen *Guillaume Postel* (1510—1581), „*le premier avocat de la Monarchie mondiale*", ist es ganz besonders der Italiener *Tommaso Campanella*, dessen Charakterbild uns anzieht, und neben ihm der interessante Mönch *Emeric Crucé*, dem *Lange* eine liebevolle Darstellung widmet. Dieses Kapitel beschließt das Lebensbild des Herzogs *von Sully*, der, als *Maximilien de Béthune*, *baron de Rosny*, 1560 geboren, im Dienste *Heinrich IV.* stand und dessen „*grand dessein*" einer „*République chrestienne toujours pacifique en elle-même*" seinen Urheber berühmter gemacht hat, als seine sonstigen Taten. — „*Comenius est célèbre comme le fondateur de la pédagogie moderne. Il mérite en outre une place dans*

Digitized by Google

l'histoire de l'internationalisme parce que ses efforts avaient pour objet de lier, non seulement les individus, mais aussi les peuples, ensemble dans un grand effort commun pour l'amélioration générale de l'humanité". Das 11. Kapitel ist diesem Urheber des „*humanitarisme religieux et sentimental*" gewidmet, während das 12., Schlußkapitel, vom Westfälischen Frieden handelt, dessen Bedeutung *Lange* namentlich darin sieht, daß er, eng verknüpft mit den Ideen von *Hugo Grotius*, in seinen Bestimmungen die ersten Anfänge eines juristischen und in der Zusammensetzung des zu seinem Abschluß in Münster und Osnabrück versammelten Kongresses diejenigen eines politischen Europa zeigt und daher, getragen von dem Gedanken der Schaffung einer Gemeinsamkeit des internationalen Rechts, in der Geschichte des Internationalismus seinen Platz verdient.

Ich hoffe, den Leser, indem ich ihn zu dieser Wanderung durch *Langes* umfassende und erschöpfende Darstellung des Internationalismus einlud, nicht ermüdet zu haben. Dieses Werk ist in der Tat mit einer Liebe und einer Ausdauer geschrieben, deren nur ein aufrichtiger Freund der erhabenen Ideen fähig ist, die es widerspiegelt. Man kann den Verfasser zur Vollendung dieses ersten Bandes beglückwünschen und darf es mit dem Wunsche tun, daß ihm Gesundheit und Kraft beschieden sein mögen, das ganze Werk zu vollenden. — Es sei noch kurz hervorgehoben, daß das Werk auch äußerlich allen Anforderungen entspricht, die wir in Deutschland an wissenschaftliche Werke dieser Art von jeher zu stellen gewohnt sind. Obwohl es in einer Sprache geschrieben ist, die nicht die Muttersprache seines Verfassers ist, scheint es mir doch von jenen „*solécismes*" frei zu sein, von denen, wie er im Vorwort bescheiden bemerkt, Professor *Jean Lescoffier* vom *Lycée Michelet* in Paris „*les plus choquants*" ausgemerzt hat. Eine „*Notice bibliographique*" gibt über die bedeutendsten Erscheinungen der völkerrechtlichen und pazifistischen Literatur Aufschluß, während am Schlusse die benutzten Werke angeführt und noch ein alphabetisches Verzeichnis beigefügt ist, das die Benutzung des Werkes erleichtert. Auch der Druck ist tadellos; nur an zwei Stellen sind mir kleine Versehen aufgefallen, die hier ausdrücklich zu verzeichnen überflüssig sein dürfte. Alles in allem ein Werk, das volles Lob verdient, weil es auf Schritt und Tritt den Mann der Wissenschaft zeigt, der seiner wahrlich nicht leichten Aufgabe in jeder Hinsicht gewachsen ist. Ich bin überzeugt, gerade deutschen Lesern wird *Langes* Buch eine wirkliche Freude bereiten.

Richard Eickhoff-Remscheid.

Neue Literatur über Völkerbund und Völkerfrieden.

Von den Schriften, auf die an dieser Stelle hinzuweisen ist, verdient das Sammelbuch *Schückings* „Der Bund der Völker" (Studien und Vorträge zum organisatorischen Pazifismus, Leipzig, Der Neue-Geist-Verlag, 1918) an erster Stelle Erwähnung. Nicht alle Aufsätze und Vorträge, die der Verfasser dort vereinigt hat, sind dem Kenner der Völkerrechtsliteratur unbekannt. Das

Digitized by Google

gilt insbesondere von der bereits 1909 in der *„Revue générale de droit international public"* veröffentlichten Studie über „die Idee der internationalen Organisation in der Geschichte" wie von seinem Heidelberger Vortrag über „die wichtigste Aufgabe des Völkerrechts". Darum aber erscheint ihre Aufnahme in das Buch nicht weniger richtig. Denn einmal wendet sich dieses an alle Gebildeten, nicht nur an die Fachwissenschaft (die es gleichwohl mit viel Nutzen lesen wird), sodann aber gibt es, in äußerst geschickter Anordnung, eine vortreffliche Darstellung der Geschichte der älteren Völkerbundsprojekte, der organisatorischen internationalen Einrichtungen, wie sie im 19. Jahrhundert und, besonders im Haag, zu Beginn des 20. geschaffen sind. Und er zeigt uns — was besonders wichtig und wertvoll ist — die Gründe auf, weshalb und wie die Welt organisiert sein muß. Auch wer, wie der Berichterstatter, früher in vielen Punkten, bei aller Betonung der Notwendigkeit zwischenstaatlicher Organisation, in seinen Forderungen nicht so weit gegangen ist, wie *W. Schücking*, wird ihm heute, nachdem wir den Völkerbund als Rechtsinstitution der Kulturwelt besitzen, auf weitem Feld Gefolgschaft leisten müssen. Für *Schücking* aber — das ist der Gedanke, der sich einem beim Lesen seines Buches heute aufdrängt — muß es ein stolzer Gedanke sein, nahezu alle Forderungen, die er seit mehr als einem Jahrzehnt aufgestellt, durch den Willen der Staaten im wesentlichen erfüllt zu sehen. Denn — mag auch der Völkerbund des Versailler Friedens mit schweren Mängeln behaftet sein, die mehr als bloße Schönheitsfehler sind[1]), in der Geschichte der Völkerrechtsentwicklung bildet doch die Tatsache, daß überhaupt Staaten der Kulturwelt sich in einem Kriegsverhütungsbund großen Stils zusammengeschlossen und wirksam erscheinende Rechtsschutzinstitutionen geschaffen haben, ein Weltgeschehen allerersten Ranges, dessen Eintritt für die Mehrzahl von uns noch vor wenigen Jahren nicht nur ein *incertum quando*, sondern auch ein *incertum an* darstellte. Nur das erstere aber war jener für *Schücking*. Nicht nur für ihn, sondern auch für jene Männer, an ihrer Spitze der Präsident der Union *Woodrow Wilson*, die vor dem Kriege und in ihm eine Ersetzung der „internationalen Anarchie" durch eine internationale Ordnung wieder und wieder gefordert haben. Zu ihnen gehören ebenso der ehemalige bayerische General Graf *Max Montgelas*, dessen „Beiträge zur Völkerbundfrage" (Der Neue-Geist-Verlag, Leipzig 1919), im Kriege entstanden, manch Beachtenswertes, vor allem eine gute Kritik der Einwendungen gegen einen Völkerbund überhaupt enthalten, wie beispielsweise die *Lord Grey, N. Brailsford, Léon Bourgeois, Mathias Erzberger, Taft, Roosevelt*, der Schweizer Bundespräsident *Calonder* und die Mitglieder des angesehenen amerikanischen Völkerrechtsinstitutes, deren Reden und Aufsätze

[1]) Vgl. dazu einmal die warmherzige Schrift von Dr. *van Hees*, Der Völkerbund und die Vorschläge des Präsidenten *Wilson* (Regensburg 1919, *G. J. Manz*), zum andern die Broschüre „›Völkerbund‹ und Völkerbund", amtlicher Wortlaut des Pariser Entwurfes und des deutschen Gegenentwurfes (Charlottenburg 1919, Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte).

Digitized by Google

zum Völkerbund mit einer geschickten Einleitung der bekannte Pazifist *Alfred H. Fried* in einem Sammelbuch „Der Völkerbund" (Leipzig und Wien, *E. P. Tal & Co.*, 1919) soeben zusammengestellt hat. Bedeutsamer noch wegen der Person des Herausgebers wie vor allem der Person dessen, von dem man die Heraufführung eines Idealvölkerbundes wohl erhoffen mochte, ist die in dem gleichen Verlage erschienene Veröffentlichung *Heinrich Lammaschs* „*Woodrow Wilsons* Friedensplan-Briefe, Schriften und Reden des Präsidenten". Der Publikation ist ein sprachlich wie inhaltlich gleich bedeutendes Essay des unserer Wissenschaft zu früh entrissenen großen Gelehrten vorausgeschickt, das den Versuch darstellt, den Werdegang des vielumstrittenen Mannes im Weißen Hause aufzuzeigen und aus dieser Entwicklung heraus seine Forderungen auf Schaffung eines wirklichen Völkerbundes als des Kriegsverhütungsmittels κατ' ἐξοχήν zu erklären. Wir wissen heute, daß *Wilson* an dieser Aufgabe gescheitert ist. Das hat *Lammasch* bei Abfassung seiner von warmem Enthusiasmus für den Präsidenten erfüllten biographischen Skizze (für die ihm dessen Entwicklung wie die sorgsam zusammengestellten Auslassungen, die *Lammasch* hier veröffentlicht, genügend Grundlagen geben konnten) noch nicht wissen können. Vielleicht ist *Lammasch* letzten Endes an der Enttäuschung über die Nichterfüllung seiner Hoffnung auf *Wilson* zugrunde gegangen, so wie *Fusinato* Opfer des Kriegsbeginns, *Oppenheim* und *Kohler* dessen Ausgangs geworden sind. Denn — auch wenn wir nicht geneigt sind, ohne weiteres den Stab über *Wilson* zu brechen, sondern (abgesehen davon, daß auch der erreichte Völkerbund, wie schon betont, einen Markstein in der Geschichte des Kriegsverhütungsrechts bedeutet) eher glauben, daß er an der Größe der Aufgabe und an dem Starrsinn und der politischen Kurzsichtigkeit eines *Clémenceau* und eines *Lloyd George* gescheitert ist, jedenfalls ist es doch *Wilson* nicht gelungen, die Ideale zu verwirklichen, für die er nach Paris gegangen und für die auch *Lammasch* seit Jahren theoretisch eingetreten ist. Deshalb aber haben *Wilsons* Reden und Schriften für uns doch nicht nur historischen Wert. Vielmehr weisen sie uns auch einen Weg für die Richtung, in der wir gehen müssen, um einen revidierten Völkerbund zu erzielen: einen Völkerbund von der Art, wie ihn uns *Elling*, Völkerbund und Rechtsfrieden (1919, Demokr. Verlag, Berlin-Zehlendorf-West) aufzeichnet, einen Völkerbund, der die Schranken der Nationalität nicht niederreißt, sondern, unter Ablehnung eines verschwommenen, kosmopolitischen Internationalismus, die sprachliche, kulturelle, historische Eigenart eines Volkes nicht unterdrückt. Versöhnung des Nationalismus mit dem Internationalismus sei der — einst von *Theodor Niemeyer* formulierte — Schlachtruf der Zukunft; aber eine Versöhnung, die nichts wissen will von der Preisgabe des Nationalgefühls, von Selbstanklagen und törichten Schuldbekenntnissen. Auf diesem Wege kann uns ein *Behn* Führer und Leiter sein, dessen hervorragende Schrift „Deutschlands Totentanz" (Rastatt, Süddeutsche Verlags-

Digitized by Google

anstalt, 2. Aufl.) jedem aufrechten Deutschen in den traurigen Tagen, die wir eben durchleben, aufs wärmste empfohlen werden mag.

K. Strupp.

Montijn. Ein neues Völkerrechtsprinzip. Haag, *Belinfante*, 1919.

Von tiefstem menschlichen Mitgefühl für die am Kriege leidende Menschheit erfüllt, sucht der Verfasser des vorliegenden Buches nach einem Kriegsverhütungsmittel wirksamerer Art, als es ihm Schiedsgerichtsbarkeit und Völkerbund erscheinen. Ausgehend von der unzweifelhaften Tatsache der Uebervölkerung der wichtigsten Großstaaten vor Ausbruch des Weltkrieges, führt er Kriege in erster Linie auf ein vorhandenes Expansionsbedürfnis zurück. Und zu seiner Befriedigung und damit Kriegsausschaltung fordert er ein neues Völkerrechtsprinzip: „Die Gleichheit der Volksdichtigkeit", durch periodische Revision der staatlichen Grenzen. Diese sollen nicht mehr ein für allemal feststehend sein, sondern nach Maßgabe des Expansionsbedürfnisses eines Volkes in regelmäßigen Intervallen vertraglich verändert werden.

Der Vorschlag ist gewiß gut gemeint; in seinen Voraussetzungen ist er ungenau, in seiner praktischen Durchführbarkeit eine Unmöglichkeit.

Gewiß sind viele Kriege in letzter Linie auf Expansionsbedürftigkeit zurückführbar. Aber dessen Befriedigung ist in unserem Zeitalter doch mehr denn je durch Auswanderung möglich. Welche Kriege des letzten Jahrhunderts haben wohl nach des Verfassers Ansicht ihre letzte Ursache in bestehender Uebervölkerung zu finden? Nur soviel über die Voraussetzungen, von denen *Montijn* ausgeht. Vor allem aber: Glaubt er, daß sich die Staaten einem Prinzip unterwerfen werden, das nicht nur eine dauernde Unruhe schaffen, das die Staaten hindern würde, in abtretungsreifen Gebieten staatliche Aufgaben, die nur anderen zugute kämen, zu erfüllen, die Staatsangehörigen aber dauernd auf dem *qui vive* halten würde? Und wie sollte die Situation werden, wenn ein Staat etwa am Meere angelangt wäre und damit der (von *M.* anerkannten) Ausdehnungsmöglichkeit beraubt wäre, während sein Nachbar sich bei Anerkennung jenes Prinzips ruhig alle fünf Dezennien auf seine Kosten weiter ausdehnen dürfte?! Um es nochmals zu sagen: Das Buch ist gut gemeint, ist eine fleißige Arbeit. Praktischen Wert hat es nicht.

K. Strupp.

Böhler, Eugen und Wehberg, Hans. „Der Wirtschaftskrieg. Die Maßnahmen und Bestrebungen des feindlichen Auslandes zur Bekämpfung des deutschen Handels und zur Förderung des eigenen Wirtschaftslebens". Herausgegeben vom Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel, Kaiser-Wilhelm-Stiftung. Fünfte Abteilung: Vereinigte Staaten von Amerika. Jena 1919. Kommissionsverlag von *Gustav Fischer*. X und 568 S. Preis Mk. 30.—.

Neben einer ganzen Zahl anderer wertvoller Veröffentlichungen, die in den Schriftenreihen „Probleme der Weltwirtschaft" und „Kriegswirtschaftliche

Digitized by Google

Untersuchungen" erschienen, hat das unter *Harms*'scher Leitung stehende Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel von dem Werke „Der Wirtschaftskrieg, Die Maßnahmen und Bestrebungen des feindlichen Auslandes zur Bekämpfung des deutschen Handels und zur Förderung des eigenen Wirtschaftslebens" um die Mitte des vergangenen Jahres die 5. Abteilung, die die Vereinigten Staaten von Amerika behandelt, herausgegeben. Mit diesem Bande sind nunmehr alle Entente-Großmächte mit Ausnahme Italiens in ihrer Wirtschaftskriegs-Gesetzgebung und -Führung behandelt. (Die vier vorhergehenden Teile galten England, Rußland, Japan und Frankreich.)

Der vorliegende Band bildet zusammen mit dem von der Außenhandelsstelle des Auswärtigen Amts in deutscher Uebersetzung herausgebrachten „Bericht des Verwalters des fremden Eigentums in Amerika" (*Alien Property Custodian Report*), Band 1 der „Auslandswirtschaft in Einzeldarstellungen" zurzeit die beste Möglichkeit, sich über die Kriegsmaßnahmen wirtschaftlicher Natur des materiell stärksten unserer ehemaligen Gegner exakt und vielseitig zu orientieren. Die ausführliche Darstellung, die die Vereinigten Staaten im Rahmen der verdienstvollen Sammlung gefunden haben, bedarf keiner besonderen Rechtfertigung. Denn mehr noch als das schließliche militärtaktische Retablissement der Entente durch die unverbrauchte, nervenstarke Menschenreserve Amerikas drückte schon zur Zeit seiner Neutralität dessen unerschöpfliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit die Wagschale zu unseren Ungunsten nieder.

Trotzdem ist die Darstellung weit davon entfernt, etwa unnötig extensiv zu werden. Im Gegenteil: nur die wichtigsten Wirtschaftszweige werden behandelt. (Chemische und verwandte Industrien, Bergbau und Hüttenwesen, metallverarbeitende Industrien, Schiffbau, Baumwollindustrie und ganz kursorisch die Spielwaren- und die Knopfindustrie.) In der Einleitung wird betont, daß eine derartige Beschränkung auf eine geringe Anzahl von Wirtschaftszweigen der „Zusammenstellung von mehr oder minder zweifelhaften Nachrichten ohne inneren Zusammenhang" vorgezogen worden sei. Von diesem Gesichtspunkte aus ist z. B. auf die Verarbeitung der vorliegenden Meldungen über die wirtschaftlichen Expansionsbestrebungen der Vereinigten Staaten in Südamerika, Ostasien und Rußland ganz verzichtet worden. Dagegen werden in den Kapiteln „Die staatliche Außenhandelsförderung", „Die Hebung der industriellen Leistungsfähigkeit", „Schiffahrt und Schiffahrtspolitik", „Die Expansionstendenzen auf dem Geld- und Kapitalmarkt" und „Amerika als Welthandelsmacht" die Maßnahmen und Mittel zur Hebung der Konkurrenzfähigkeit (der Vereinigten Staaten) auf dem Weltmarkte mit vollem Recht ausführlicher dargestellt.

„In bezug auf den juristischen Teil der Arbeit ist zu sagen, daß nur diejenigen Probleme behandelt wurden, welche während des Krieges praktische Bedeutung erlangt haben, nicht hingegen sämtliche früheren Streitfragen des englisch-amerikanischen Gewohnheitsrechtes". Demgemäß behandelte *Weh-*

Digitized by Google

berg in übersichtlicher, von völliger Stoffbeherrschung zeugender Weise auf wenigen Seiten „die Kodifikation des amerikanischen Wirtschaftskrieges", um neben der Gesetzgebung über den Handel mit dem Feind, den Bestimmungen über die Aufenthaltsbeschränkungen für Feinde, über das Patent- und Urheberrecht sowie das Prozeßrecht der Feinde und über die Behandlung feindlicher Kauffahrteischiffe besonders ausführlich „die Sequestrierung feindlichen Eigentums" darzustellen. Dieser rechtliche Teil des Buches beschäftigt sich daher in der Hauptsache mit dem „Gesetz betreffend den Handel mit dem Feind" vom 6. X. 1917, auf Grund dessen ja auch das Amt des Verwalters des feindlichen Eigentums geschaffen wurde. Das Gesetz wird unter außerordentlich reichhaltiger Quellen- und Literaturangabe aufs gründlichste interpretiert. Nach dieser Richtung hat die *Wehberg*'sche Bearbeitung für etwaige spätere Spezialstudien eine sehr wertvolle Grundlage geschaffen.

Im ganzen wird das Buch zweifellos dauernden Wert behalten, auch wenn es in Einzelheiten von späteren, auf reicherem, uns noch nicht zugänglichen Quellen- und Nachrichtenmaterial fußenden Darstellungen überholt oder modifiziert werden sollte.

Morgner-Stuttgart.

Kleibömer, Georg. Das Konstantinopel von heute, seine Zukunft und seine Beziehungen zum Abendlande. 1919. 257 S. — Iso-Verlag *Walter Probst*, Eisleben.

Schriften über die Türkei und türkisches Wesen im allgemeinen, meist mit besonderer Berücksichtigung Konstantinopels, sind vor und namentlich während des Weltkrieges nicht wenige erschienen. Schwerlich wird aber, wer Gelegenheit hatte, die Schilderungen an Ort und Stelle gründlich nachzuprüfen, behaupten wollen, daß der Quantität auch die Qualität entsprach. Die Zahl der dauernd wertvollen neueren Werke, wie etwa die Briefe *Moltkes* ein solches darstellten, ist gering. Manches, was der in Konstantinopel Lebende an älteren Beschreibungen als unrichtig empfand, erklärt sich freilich aus einem inzwischen eingetretenen Wandel der Verhältnisse; so hatte sich z. B. durch die türkische Revolution und den Machtaufstieg der Jungtürken wohl auch die soziale Struktur der regierenden Kreise wesentlich geändert und der aus guten Gründen von oben her gepflegte neue türkische Nationalismus (vgl. *Kleibömer*, S. 231) hat möglicherweise — ein sicheres Urteil ist da sehr schwierig — bis in die Tiefen der türkischen Volkspsyche hinein „Umlagerungen" veranlaßt. Aber eine große Anzahl schiefer Urteile und unrichtiger Bemerkungen erklärte sich auch aus dem bewußten oder unbewußten Bestreben vieler Deutscher während des Weltkriegs, bei diesem ersten freiwilligen — und schließlich doch auch treuesten — Verbündeten Deutschlands alle Verhältnisse rosenrot zu sehen und darzustellen, dabei wirksam unterstützt durch die Handhabung der deutschen Zensur (für die letztere bietet das vorliegende Buch, in welchem die Zensurlücken noch vor dem Erscheinen wiederhergestellt werden konnten, aber durch eckige Klammern

Digitized by Google

kenntlich geblieben sind, in der Tat höchst lehrreiche Beispiele, man vergleiche etwa S. 143, 194—196, 201—203, 229—231 u. a.; und dabei sollte das Buch auch im gekürzten Zustand nur für Deutschland erlaubt sein, vgl. das Vorwort!). Das war aus psychologischen und politischen Gründen teilweise begreiflich, hat aber doch wohl alles in allem erheblich mehr Schaden als Nutzen gestiftet, indem es insbesondere die erst während des Krieges nach der Türkei kommenden Deutschen vielfach mit falschen Vorstellungen erfüllte und leicht dazu beitrug, sie nach der unvermeidlichen, oft bitteren Enttäuschung in ihrer Arbeitsfreudigkeit zu hemmen.

Gegenüber dieser „offiziösen" Literatur sucht nun das vorliegende Werk ungeschminkt und kritisch, aber zugleich, wie von vornherein festzustellen ist, von grundsätzlicher Ablehnung oder gar hämischer Herabsetzung türkischer Einrichtungen und des Türkentums weit entfernt, zu „zeigen, was ist" (S. 8), d. h. wie der Verfasser in langjährigen Beobachtungen subjektiv Konstantinopel und die Türken gesehen hat. Vor allem will er wohl „den Fernlebenden einen Einblick in das lebendige Wesen der heutigen Stadt geben" (vgl. S. 7); dabei aber auch Kenntnisse über und tieferes Verständnis für das Wesen der türkischen Kultur und des türkischen Volks überhaupt — auch der Schwächen — vermitteln; schließlich das Deutschtum und die bisherige deutsche Kulturarbeit in der osmanischen Hauptstadt einer kritischen Erörterung unterziehen.

Sein erstes Ziel scheint mir der Verfasser im allgemeinen vorzüglich erreicht zu haben. Die Schilderung der Stadt, ihrer hauptsächlichsten Straßenzüge und ihrer Gebäulichkeiten, für die Verfasser offensichtlich besonderes Interesse hat, ist sehr getreu, anschaulich und sorgfältig, die großen Unterschiede der einzelnen Stadtteile sind mit Recht betont, auch das Straßenleben wird in seiner vielgestaltigen Buntheit hinreichend vorgeführt, wenn auch der Kenner vielleicht hier noch den einen oder anderen Zug gern ausführlicher hervorgehoben sehen würde; wie z. B. das Verhalten der Bevölkerung zu den verschiedenen Verkehrsmitteln ein interessantes Kapitel für sich darstellt; in den Nachmittagsstunden bedeuteten (mindestens in den letzten Jahren des Krieges) z. B. die Trambahnwagen nach den Vororten, auf deren Trittbrettern und Puffern eine ordentliche Traube von (regelmäßig dann wohl nichtzahlenden) Passagieren hing, für das Straßenbild entschieden eine charakteristische Note. Ueberhaupt aber muß die Wichtigkeit der Verkehrsinstitute für die Vermischung der abendländischen und der morgenländischen Welt wohl sehr hoch veranschlagt werden. Indessen eine erschöpfende Darstellung des lebendigen Konstantinopel in einem Buch ist kaum möglich, und hier genügt die Feststellung, daß Verfasser lebenswahr und aus langjähriger, liebevoller Beobachtung und intimer Kenntnis der Stadt heraus geschildert hat. Auch die Form ist im ganzen frisch und anziehend; bisweilen stört freilich ein etwas lehrhafter Ton.

Weniger glücklich ist Verfasser in Verfolgung seiner zweiten Absicht gewesen. Allerdings das Wesen des Konstantinopeler Türken wird dem Leser

Digitized by Google

durch manche trefflich beobachtete Einzelzüge und auch durch eine Anzahl richtiger und gerade für den Deutschen lehrreicher Bemerkungen nahegebracht, und Referent bekennt gerne, neben mancherlei Anregungen dem Verfasser hier auch interessante Einzelaufschlüsse, wie z. B. über die genauere Organisation der „*Tulumbadschi*", der alten freiwilligen Feuerwehr mit ihren Vorrechten, zu verdanken (S. 166 f.). Auch die türkische Verwaltung nebst ihren Schattenseiten wird an illustrativen Einzelfällen in ihrer Betätigung vorgeführt, man vgl. z. B. S. 159 ff., 163, 176, aber auch S. 245, 177 und über gewisse Ansichten der Bevölkerung hinsichtlich der „verwaltungstechnisch möglichen Methoden" S. 166 oben. Indes der Jurist und Politiker gerade wird hier doch auch vieles ihm Wichtige vermissen; so erfährt man z. B. über das eigentliche türkische Verfassungsleben und namentlich über das türkische Parlament so gut wie nichts, das doch in den letzten Jahren auch für das Leben der Hauptstadt Bedeutung hatte. Die politisch wichtige Gruppe der *Dönmes* (S. 202 f.) hätte stärkerer Hervorhebung bedurft. Der wiederholte Vergleich des *Scheichulislam* (tatsächlich[1]) ein jederzeit absetzbarer Beamter, der nur das Haupt der amtlich angestellten Schriftgelehrten darstellt) mit dem Papst — ein Vergleich, dessen Unvollkommenheit Verfasser übrigens selbst S. 102 feststellt — ist irreführend, seine Behauptung S. 103, daß der Sultan „seinen Thron verlieren könne durch die Macht des *Scheichulislam*", in dieser Form unrichtig[2]). Ueberhaupt erscheinen die Kenntnisse des Verfassers über den eigentlichen Islam öfters einigermaßen fragwürdig — recht wenig glücklich ist auch in mehreren Punkten die Gegenüberstellung von Islam und Christentum, S. 102 —, und auch über seine kunsthistorischen Anschauungen dürfte Kritisches zu sagen sein. Nicht immer ist auch Verfasser der Gefahr entgangen, die er selbst mit den Worten angedeutet hat: „Konstantinopel ist nicht die Türkei" (S. 119). Doch ist hier für eine Auseinandersetzung über diese weitschichtigen Fragen kein Raum.

Vielmehr soll lieber noch besonders auf die Ausführungen des Buches hingewiesen werden, die sich mit europäischer Kulturpolitik in Konstantinopel im allgemeinen und der deutschen im besonderen beschäftigen; es sind dies namentlich die zwei letzten der 6 Kapitel[3]): „Pera-Galata, die Frankenstadt" und „Vom Deutschtum und deutscher Arbeit in Konstantinopel". Nicht ohne Wehmut kann diese Abschnitte lesen, wer wie Referent selbst jahrelang im Dienste dieser Kulturarbeit gestanden hat: gehen sie doch von der Idee intensiver Fortsetzung der deutschen Tätigkeit in Konstantinopel nach dem Kriege aus! Wie gründlich aber die Entente deren Spuren zurzeit sich zu vertilgen bemüht, wird u. a. durch die Tatsache illustriert, daß die deutsche Schule in Pera (laut Privatnachrichten) jetzt als französische Kaserne ver-

[1]) Vgl. *C. H. Becker*, Der türkische Staatsgedanke (Vortr. d. *Gehe*-Stiftung. Bd. VIII, Heft 2) S. 14.

[2]) Vgl. z. B. *Becker* a. a. O.

[3]) Die anderen Kapitel sind betitelt: 1. Von außen; 2. Stambuls Hauptstraße; 3. Die Moschee; 4. Im stillen Viertel.

Digitized by Google

wendet wird. Trotzdem: diese Abschnitte sind auch heute noch von großem Wert! Sie üben energische, aber meines Erachtens vielfach berechtigte Kritik an den bisherigen Betätigungsweisen deutscher Kulturpolitik im Ausland und geben daneben ein kurzes, aber anschauliches und wesentlich zutreffendes Bild namentlich des österreichisch-ungarischen (S. 195 f.), amerikanischen (S. 196 ff.) und französischen (S. 198 ff.) Vorgehens in Konstantinopel, die sich dem deutschen mindestens in gewissen Hinsichten überlegen zeigten. Die Kritik erscheint mir auch dort lehrreich, wo ich ihr persönlich nicht beipflichten möchte. Manches, wie z. B. die fast unüberwindlichen Schwierigkeiten, die den „Beiräten" oft aus dem Fehlen einer Exekutivgewalt erwuchsen (S. 255 unten), hätte noch schärfer betont werden können. In einem wesentlichen Punkt aber irrt der Verfasser, der bereits 1917 die Türkei verließ und daher auch von wichtigen kulturpolitischen Versuchen, wie der Tätigkeit der deutschen Professoren an der Universität Stambul (vgl. S. 209):[4]) offenbar nicht mehr hinreichend eigene Anschauung gewinnen konnte: Franzosen und Engländer sind bei ihrem Einzug zwar wohl von den anderen Völkern der Stadt, aber nicht auch — entgegen der Behauptung des Verfassers im Vorwort — von den Türken „freudig begrüßt" worden. Jedenfalls nicht von der Masse des türkischen Volkes; für eine „freudige Begrüßung" in Einzelfällen aber war der Grund wohl das erleichterte Aufatmen über das Kriegsende, nicht die Freude über den Sieg der Gegner Deutschlands. Und selbst diese erleichterte Stimmung hat bald einer stetig wachsenden Abneigung namentlich gegenüber den früher so beliebten Franzosen Platz gemacht, teilweise sogar bei Griechen und Levantinern, wie Referent Ende des Jahres 1918 zum Teil selbst noch beobachten konnte[5]). Damit werden auch die Bemerkungen, die Verfasser an seine Behauptung knüpft, hinfällig. Und noch einer anderen Angabe muß energisch widersprochen werden: daß „wir uns ohne Not in die Streitigkeiten zwischen den Türken und diesen Völkern (nämlich den Arabern, Kurden, Armeniern und Griechen) eingemischt und uns besinnungslos (sic!) auf die Seite der Türken gestellt" (S. 250), gefühlsmäßig eine „einseitige Unterstützung aller türkischen Handlungen" betrieben hätten (S. 251); hier hat sich Verfasser durch mangelnde Sachkenntnis zu durchaus falschen Behauptungen hinreißen lassen. Die Geschichte dürfte schon bald die tatsächlichen Bemühungen der deutschen Diplomatie, insbesondere im Interesse der Armenier, klarstellen[6]); ein allzu scharfer Druck auf den Verbündeten verbot sich durch die politische Gesamtlage.

---

[4]) Deren Wirken wurde nach dem Zusammenbruch jedenfalls von der ententistisch gesinnten Presse Konstantinopels als eine für das Deutschtum besonders wichtige bewertet.

[5]) Als Gründe der Mißstimmung wurden namentlich Uebergriffe und Willkürlichkeiten der französischen Besatzungstruppen angegeben.

[6]) Vgl. jetzt *Johannes Lepsius* Deutschland und Armenien 1914—1918 (Potsdam 1919).

Digitized by Google

Indes selbst wenn es mit deutscher Kulturarbeit am Bosporus für absehbare Zeit vorbei sein sollte: deutsche Kulturarbeit im Auslande überhaupt besteht fort und wird verstärkt Bedürfnis werden! Und sie wird gegerade aus ihren Erfahrungen am Bosporus lernen können und lernen müssen. Eben darum aber soll dem Verfasser zum Schluß besonders gedankt werden, daß er vor dem Unternehmen, über „ein so unermeßlich großes Reich" wie Konstantinopel „ernst und gründlich zu schreiben" (S. 7), nicht zurückzagte.

W. Schoenborn - Heidelberg.

Junius, Alter. Das Deutsche Reich auf dem Wege zur geschichtlichen Episode; München 1919, *J. F. Lehmann*, 83 S.

In dieser im Juni 1916 einem ausgewählten Personenkreise unterbreiteten, seit der Revolution der Oeffentlichkeit zugänglichen Broschüre greift der Verfasser den Reichskanzler *v. Bethmann-Hollweg* an. An der Hand von Dokumenten und Daten wirft er dessen System Kurzsichtigkeit, Starrheit und Schwäche vor. Insbesondere brandmarkt er: den Widerstand gegen die Wehrvorlage im Jahre 1913, die Verzögerung der deutschen Mobilmachung 1914 um volle drei Tage und die zweimalige Verhinderung des energischen U-Bootskrieges 1915 und 1916. Mit unabweisbarer Notwendigkeit, so meint der Verfasser, müsse diese, nur auf Verständigung und Versöhnung gerichtete Politik, die allzu starke Anlehnung an die linken Parteien, die Zerfahrenheit in der wirtschaftlichen Organisation der Kriegführung zu stets neuer Ermutigung der Verbandsmächte und schließlich zum Zusammenbruch der Heimatfront führen.

K. Höfer.

Liebig, Hans Frhr. v. Der Betrug am deutschen Volke; große Ausgabe, München 1919, *J. F. Lehmann*, 228 S.

Der Verfasser unternimmt es, das sogenannte „B-System" als einen einzigen Betrug am deutschen Volke hinzustellen. Schon die Aufrollung der Schuldfrage zeige den Betrug klar; nicht wer schuld am Kriege sei, müsse gefragt werden, sondern wer schuld am Verlust des Krieges sei. Die Schuld am Verlust des Krieges aber tragen nach *v. Liebig* die „schwarz-rotgoldenen" Ideen der Verständigung und Nachgiebigkeit, wie sie von *Bethmann, Scheidemann, Ebert, Erzberger* u. a. vertreten wurden und werden. Auch *Ludendorff* trägt hierbei eine gewisse Schuld, insofern er nämlich den Vertretern des „B-Systems" immer wieder nachgab und sie gewähren ließ. Der Versailler Frieden enthält den gänzlichen Zusammenbruch dieses Systems, *Wilson* täuschte das auf ihn von den Mehrheitsparteien gesetzte Vertrauen. Jedoch Alljudentum, Ultramontanismus und Sozialdemokratie haben ihr Ziel erreicht, für sie ist der Verlust des Krieges ein Gewinn. Untereinander spinnefeind bilden diese drei Parteien doch jetzt eine geschlossene Front gegen ihren ärgsten Feind, den deutschvölkischen Mittelstand. Eine weitere Täuschung ist die angebliche Reife des Volkes zur Demokratie; denn wie die

Digitized by Google

Nationalversammlungswahlen bewiesen haben, ist das Volk noch völlig unreif, seine Geschicke selbst in die Hand zu nehmen. In einem Nachtrag beschäftigt der Verfasser sich mit der *Erzberger*-Rede vom 23. VII. 1919 in der Nationalversammlung, welche die schweren Angriffe gegen *Michaelis* enthielt. Auch in dieser Rede sieht *v. Liebig* einen Betrug *Erzbergers* und meint, daß 1917 eine Friedensmöglichkeit nur gewesen sei, wenn die Mittelmächte sich bedingungslos ergeben hätten. *K. Höfer.*

Eisner, Kurt. Unterdrücktes aus dem Weltkriege; München 1919, *Georg Müller*, 85 S.

Das Buch besteht aus zwei Aufsätzen. In einem ersten vom Dezember 1916: „Die Mobilmachung als Kriegsursache und anderes" befaßt sich *Kurt Eisner* mit der deutschen Mobilmachung, der *Bethmann-Hollweg*'schen Politik in den kritischen Spätsommertagen von 1914 und der Rede des Kanzlers vom 9. XI. 1916 im Hauptausschuß des Reichstages. Scharf gegen *Ernst Heilmann* polemisierend, sucht der Verfasser zu beweisen, daß die deutsche Mobilmachung bereits am 28. VII. 1914 eine feste Tatsache gewesen und nicht erst durch die russische Mobilmachung vom 31. Juli veranlaßt worden sei. Auch bei den englisch-russischen Bemühungen am 30. Juli, den österreichisch-serbischen Konflikt zu lokalisieren, glaubt *Eisner* eine ablehnende Haltung der Berliner Regierung und somit eine Schuld am Ausbruch des Krieges feststellen zu müssen, wobei er das Versagen der Sozialdemokratie nicht unerwähnt läßt und seine eigene Haltung zu rechtfertigen sucht. Weiterhin charakterisiert er den in der Rede vom 9. XI. 1916 zur Schau getragenen Pazifismus des Reichskanzlers als eine bewußte Irreführung der deutschen und ausländischen öffentlichen Meinung, da dieser schlechthin mit dem System, auf dem die innere Machtstellung der herrschenden Klasse beruht, unvereinbar sei.

Ein kleiner Anhang enthält einen Protest *Eisners* gegen die Unterdrückung seines Aufsatzes.

Der zweite Aufsatz: „Die Historien des Reichstagsabgeordneten *David*" ist eine Antwort auf einen Weihnachten 1916 in der Frankfurter Zeitung erschienenen Artikel des Abgeordneten *David*, die von der Redaktion des Blattes abgelehnt worden war. Der Verfasser nimmt hierin Stellung gegen *David*, dessen Artikel über die Schuldfrage, insbesondere über den Depeschenwechsel zwischen *Grey* und *Sasonow* am 30. und 31. VII. 1914, er mit seiner Reichstagsrede vom 11. X. 1916 über dieselbe Frage vergleicht und dem er dabei grobe Vermengungen und Verwechslungen unterstellt.

K. Höfer.

Mausbach, Joseph. Naturrecht und Völkerrecht. *Herder*'sche Verlagshandlung, Freiburg i. Br. 1918. 136 S.

Eine immer mächtiger anschwellende geistige Bewegung geht über die Erde, ein nicht mehr zurückzuhaltendes Verlangen nach Gerechtigkeit. Einen

Digitized by Google

hervorragenden Anteil an dieser Bewegung nimmt die katholische Kirche ein. Auf deutscher Seite arbeitet in diesem Sinn besonders der „Arbeitsausschuß zur Verteidigung deutscher und katholischer Interessen im Weltkrieg", welcher im November 1917 eine Kommission für christliches Völkerrecht gebildet hat. Ihre Aufgabe ist, das Recht und besonders das Völkerrecht von den Anschauungen des Machtrechts zu lösen und es wieder auf eine sicherere Grundlage, nämlich die der Sittlichkeit, zu stellen.

Eine Arbeit aus dieser Kommission ist die von *Mausbach*. Der Verfasser behandelt den Stoff in drei Kapiteln. Im ersten wendet er sich gegen den Moralpositivismus und sucht das Dasein und Wesen natürlicher sittlicher Gesetze darzulegen. Im zweiten Kapitel als dem Hauptabschnitt will er eine Verteidigung und Wesenserklärung des Naturrechts geben. Das dritte Kapitel enthält die Anwendung auf das Völkerrecht.

Wenn wir auch ein modernes Naturrecht im Sinne *Kohlers* anstreben, so wird man es doch anerkennen müssen, daß die katholische Kirche immer gegen alle Angriffe die Idee eines natürlichen Rechts festgehalten hat. Heute scheint der Gedanke eines modernen Naturrechts schon fast siegreich zu sein (wenn auch nicht dem Ausdruck, so doch dem Inhalt nach), besonders auf dem Gebiet des Völkerrechts. „Die Entwicklung des Weltkrieges hat in überraschender Weise die Macht naturrechtlicher Völkerrechtsideen gezeigt. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die auf die immanente Geltung überstaatlichen ungeschriebenen Völkerrechts gerichtete Auffassung in der Gegenwart eine Kraft besitzt, welche alles in dieser Hinsicht früher Dagewesene übertrifft und welche vielleicht die Wirkung, jedenfalls aber die Tendenz hat, überstaatliches Völkerrecht nicht nur in der Idee, sondern auch mit bestimmtem Inhalt zu schaffen." (*Niemeyer*, Aufgaben künftiger Völkerrechtswissenschaft, 1917, S. 7.)

T. Hummel.

Sturm, August. Das Kriegsrecht, das Recht des Krieges und das Recht der Völker auf Frieden. *Wendt & Klauwell*, Langensalza. 1919. 59 S.

Im Ziele mit *Mausbach* übereinstimmend, aber mit verschiedenen Mitteln strebt *Sturm* nach dem Gerechten. Er will dieses Ziel mit Hilfe der Rechtspsychologie erreichen. Der Verfasser behandelt auf den ersten Seiten kurz das positive Kriegsrecht und geht dann in friedensfreundlichem Sinne auf die Friedensfragen über. Zum Schluß wird das Recht der Völker auf Frieden dargelegt und gefordert, daß der Krieg als ein Uebel überwunden werden müsse. Die rechtspsychologischen Anschauungen lassen sich in die Sätze zusammenfassen: Im Rechte wie in der inneren Welt überhaupt kann der Verstand nicht bis in die letzten Tiefen dringen, das kann nur das Gefühl; dieses findet allein das Rechte. Das Herz macht den Juristen.

T. Hummel.

Digitized by Google

Vollenhofen, C. van. Die drei Stufen des Völkerrechts. *Martinus Nijhoff*, Haag. 1919. 105 S.

Der Verfasser teilt die Geschichte des Völkerrechts in drei Abschnitte. Die erste Stufe ist die Pflichtenlehre des *Hugo Grotius*. Auch der Staat darf nicht tun, was ihm beliebt, auch für den Staat gibt es Pflichten. Das Recht, Krieg zu führen, steht und fällt mit dem Recht und der Pflicht, Staatenverbrechen und Staatenunrecht ebenso zu bekämpfen wie Verbrechen und Unrecht der Bürger. Als zweite Stufe des Völkerrechts sieht *V.* die völkerrechtlichen Anschauungen *Vattels* an, welche bis zum Kriege 1914 herrschend geworden waren. Gegen dieses wendet sich der Verfasser mit Eifer und Kraft. Nach *Vattel* kann der souveräne Staat kein Unrecht begehen, da ein Urteil, was Recht und Unrecht ist, ihm allein zusteht. Wir wissen heute, welche Folgen diese Anschauungen gehabt haben, und verstehen den Eifer *Vollenhofens* gegen diese Lehre. Die dritte Stufe des Völkerrechts ist die auf der Sittlichkeit begründete internationale Rechtsordnung, wie sie sich in der allerneuesten Zeit durchzuringen scheint und früher oder später sicher auch durchringen wird. Man wird den temperamentvollen Ausführungen *Vollenhofens* in der Sache nur zustimmen können.

T. Hummel.

Weigelin, Ernst. Sitte, Recht und Moral. Untersuchungen über das Wesen der Sitte. Dr. *Walther Rothschild*, Berlin und Leipzig. 1919. 154 S.

Der Verfasser behandelt nacheinander die Abgrenzung der Sitte vom Brauch und von der Moral, die Normen der Sitte, das Subjekt der Normen der Sitte, die Verschiedenheit der Sitte, Geltung und Richtigkeit der Sitte, die Verwirklichung der Sitte und ihre Abgrenzung vom Recht. Er lehnt einen wesentlichen Unterschied zwischen Recht, Sitte und Moral ab. Nur die sekundären Normen dieser Ordnungen, welche ihren Schutz bezwecken, begründen einen begrifflichen Unterschied. *T. Hummel.*

v. Schulze-Gaevernitz. Der Frieden und die Zukunft der Weltwirtschaft. Offener Brief an die gerecht denkenden Minderheiten in den alliierten und neutralen Ländern. Art. Institut *Orell Füßli*. Zürich 1919.

Die Richtigkeit der *Wilson*'schen Ansicht (27. VIII. 1917 an den Papst), daß kein gesicherter Friede auf politischen oder wirtschaftlichen Maßregelungen beruhen kann, weist der Verfasser nach.

Der Schuld des deutschen Volkes am Ausbruch des Krieges und Handlungen während des Krieges (Rüstungen, Art der Kriegführung, rücksichtsloser Ubootkrieg) stehen auf seiten der Entente die Einkreisungspolitik und die Blockade mit ihren verheerenden Wirkungen gegenüber. Durch seine Selbstentwaffnung hat das deutsche Volk seinen Gegnern ungeheure Opfer

Digitized by Google

an Werten und Menschenleben erspart und sich damit „den Dank Europas" verdient. Trotzdem mußte es jenes Friedensdokument unterzeichnen, dessen Ueberschrift ist: *vae victis.*

Seine Bestimmungen bedeuten eine Vernichtung und Versklavung Deutschlands. Deutschland aber ist in hohem Maße wiederherstellungsbedürftig. Seine Wiederherstellung aber wird verhindert durch den Friedensvertrag; dessen wichtigste Punkte sind: Deutschland verliert seine Handelsflotte; das deutsche Privateigentum und die Guthaben im Auslande werden liquidiert. Es verliert ferner seine Kolonien, deren Verwaltung mustergültig war, sogar nach Aussagen englischer Kolonialbeamter. Durch die Kohlenforderungen und den Verlust Oberschlesiens wird das deutsche Wirtschaftsleben aufs schwerste gefährdet. Die Wirkung dieser Bedingungen ist die offenbare Unmöglichkeit der Wiedergutmachung, denn ein vom Weltmarkt verschwindendes Deutschland ist unfähig, seine Auslandsschulden zu tilgen.

Eine Steigerung der Produktion aber verhindert der Vertrag.

Aber auch die territorialen Bestimmungen erheischen eine Revision, da Deutschland durch sie 7 Millionen Deutscher in den abzutretenden Gebieten verlustig geht. In den der Abstimmung unterworfenen Gebieten leben mehr als 2 Millionen Deutsche.

Es ist demnach in wirtschaftlicher und territorialer Hinsicht der Vertrag ein echtes Kind der Gewalt. „Der Freiheitsgedanke aber ist nicht tot; er wird siegen in sozialer Prägung".

Der Anhang: Die Zukunft der Weltwirtschaft, enthält Vorschläge für die Handelspolitik, die den Idealen Neudeutschlands am besten entspricht.

Jedes staatlich geeinte Volk hat das Recht einer selbständigen Wirtschaftspolitik und ist Selbstzweck, aber kein Mittel für andere Völker.

Kein Land darf das eine Ausland schlechter behandeln als das andere. Vielmehr gilt gleiches Recht für alle.

Deutschland bietet, um die Stetigkeit des Welthandels zu sichern, langfristige Tarifverträge an auf maßvoller Zollbasis.

Der Grundsatz der Beherrschung durch andere bleibt bestehen für solche Völker, die sich nicht selbst regieren können, also besonders für die koloniale Welt der Tropen. Hier verlangt Deutschland Gleichberechtigung aller ohne Bevorzugung des Mutterlandes.

Welches Programm zukunftsreicher ist, das der Pariser Wirtschaftskonferenz mit dem Wirtschaftskrieg nach dem Kriege oder eine weitschauende Freiheitspolitik, wie sie Deutschland schon auf der Höhe seiner militärischen Erfolge vertrat, ist keine Frage. *O. Schmieder.*

Ter Meulen, Dr. Jacob. Der Gedanke der internationalen Organisation in seiner Entwicklung. 1300—1800. (*Martinus Nijhoff.* Haag 1917.)

Der Plan, die tatsächliche Organisation der Staatengemeinschaft im Interesse einer größeren Rechtssicherheit der Völker durchzuführen, ist in unseren Tagen seiner Verwirklichung nahe gekommen. Eine wertvolle Grund-

Digitized by Google

lage für das Verständnis des im 1. Teil des Pariser Vertrages vom 10. I. 1920 aufgestellten Völkerbundsentwurfs bietet Dr. *Jacob ter Meulen* in seinem Werk über den Gedanken der internationalen Organisation in seiner Entwickelung von 1300 — 1800. Das Werk behandelt die verschiedenen Friedensentwürfe aus der Periode zwischen dem Mittelalter und der französischen Revolution, einschließlich der Abhandlungen *Kants*.

In dem ersten, systematischen Abschnitt werden die verschiedenen Faktoren besprochen, welche die Entstehung der Friedenspläne beeinflußt haben. In dem zweiten, besonderen Teil behandelt der Verfasser diese Pläne in chronologischer Reihenfolge dem Inhalt nach. 29 verschiedene Entwürfe werden dargestellt, von denen ich als die wichtigsten die von *Pierre Dubois, Papst Leo X., Hugo Grotius, Franz v. Palthen, Rousseau, Jeremy Bentham, Schindler, Schlettwein* und *Kants* internationale Organisationsgedanken herausgreife.

Bedeutsam erscheint mir die Beobachtung — das Werk ist 1917 erschienen! —, daß die Mehrzahl der Verfasser neben dem Zweck der dauernden Sicherung des Friedens bestimmte politische Absichten verfolgt hat. So wünscht *Dubois*, seinem Vaterlande, Frankreich, die Suprematie zu sichern. Im „*Grand Dessein*" Königs *Heinrich IV.* besteht der politische Hauptzweck darin, daß die Macht des spanisch-habsburgischen Hauses gebrochen werden soll.

Als Beitrag zu einem bisher noch ungeschriebenen Teil unserer Kulturgeschichte erscheint das vorliegende Werk der Beachtung weiterer Kreise würdig zu sein. *Karl Lau.*

2. Zeitschriftenschau.

Grotius, Annuaire international. 6 Bände. 1913—1918.

Band 1. 1913. Inhalt: *Asser*, L'unification du droit relatif à la lettre de change. *Louter*, Evolution de l'arbitrage et juridiction internationale. *Rozenraad*, Le marché monétaire anglais.

Band 2. 1914. Inhalt: *Rolin*, T. M. C. Asser. *Louter*, Evolution de l'arbitrage et juridiction internationale. *Rozenraad*, Le marché monétaire anglais. *Mandere*, L'année 1913. *Van Eysinga*, Aperçu de faits internationaux juridiques. *Van der Mandere*, La conférence internationale d'opium 1913. *Van Beek*, Les Congrès internationaux non-officiels, tenus en Hollande dans l'été de 1913. *Van der Flier*, La littérature néerlandaise sur le droit international en 1913.

Band 3. 1915. Inhalt: *Vissering*, The bank of the Netherlands and the war. *Van Eysinga*, Aperçu de faits internationaux juridiques. *Kosters*, Communications sur la jurisprudence néerlandaise en 1915. *Van Beek*, Traités, dans lequels les Pays-Bas ont professé le principe d'arbitrage. Bibliographie des publications, parues dans les Pays-Bas (1914—15) sur le droit international public, les relations internationales, la guerre de 1914—15 et la mouvement de la paix.

Band 4. 1916. Inhalt: *Vissering*, The Netherlands Bank and the war, Part. II. *Vissering*, The Netherlands East Indies and the Gold Exchange Standard. *Van Eysinga*, Aperçu de faits internationaux juridiques. *Van der Flier*, Aperçu de la jurisprudence néerlandaise en 1915—16. Biblio-

Digitized by Google

graphie des publications, parues dans les Pays-Bas (1915—1916) sur le droit international public, les relations internationals et la guerre de 1915—16 et mouvement de la paix.

Band 5. 1917. Inhalt: *De Beaufort*, Son Exellence le Yonkheer J. Loudon. *Bruins*, Les mesures relatives à la crise economique aux Pays-Bas. *Verziyl*, La jurisprudence des prises et le droit des gens. *Van Eysinga*, Aperçu de faits internationaux juridiques (15 janvier 1917 — 1 avril 1918). *Van der Flier*, Aperçu de la jurisprudence néerlandaise en matière de droit international privé en 1916—1917. Bibliographie des publications, parues dans les Pays-Bas sur le droit international, les relations internationales et la guerre de 1914—1918 et le mouvement de la paix.

Band 6. 1918. Inhalt: *Lovink*, Les Indes néerlandaises pendant la guerre mondiale. *de Roos*, La criminalité aux Pays-Bas pendant la guerre. *Van Dyck*, Mesures prises pour combattre la criminalité aux Pays-Bas pendant la guerre. *Molhuysen*, La bibliothèque du palais de la paix. *Van der Mandere*, Nederlandsche Anti-Orloog Raad. *Van Eysinga*, Aperçu de faits internationaux d'ordre juridique (1. IV. 1918—1. V. 1919). Bibliographie des publications, parues dans les Pays-Bas sur le droit international public, les relations internationales et la guerre de 1914—1919 et le mouvement de la paix.

Fauchille (seit dem 26. Bande **Fauchille und Lapradelle**). **Revue générale de droit international public.**

25. Band. 1918. Inhalt: *Declareuil, Kant*, le droit public et la Société des nations. *Fauchille*, La guerre sous-marine allemande. *Maccas*, La Grèce et l'Entente (1914—1917). *Renault*, De l'application du droit pénal aux faits de guerre. *Ruzé*, Le sort des non-combattants. Les Allemands de 1914 cités au tribunal de Grotius. *Fauchille*, Louis Renault (1843—1918). Sa vie, son oeuvre.

26. Band. 1919. Inhalt. Heft 1: *Fauchille*, Avant-propos. *Le Fur*, Guerre juste et juste paix. *De Louter*, La crise du droit international. *Nast*, Les sanctions pénales de l'enlèvement par les Allemands du matériel industriel en territoires français et belges occupés par leurs troupes. *Rolin*, Les fossoyeurs du droit de la guerre.

Heft 2: *Maccas*, La Grèce et la Serbie. *Oppenheim*, Le caractère essentiel de la Société des Nations. *Simon*, La clause d'amnistie dans les traités de paix. *Ninagawa*, L'histoire ancienne du Japon et le droit international. *Le Fur*, Guerre juste et juste paix (Suite).

Heft 3—5: *Le Fur*, Guerre juste et juste paix (Fin.). *Fauchille*, La guerre de l'avenir et les moyens de l'empêcher. *Maccas*, La Grèce et la Serbie (Fin.).

Clunet, Journal du droit international. 46. Jahrg. 1919.

1. und 2. Lieferung: *Wahl*, Les étrangers et les biens étrangers vis-à-vis de la taxe des bénéfices de guerre et des impôts cédulaires sur le revenu. *Salem*, Le problème de la nationalité des sociétés et les intérêts français à l'étranger. *Robert*, Les étrangers et la loi sur les loyers. *Rigaud*, L'action en recherche de parternité et l'influence exercée par le changement de statut personnel de l'enfant en cours d'instance. *Godron*, La clause compromissoire dans les rapports internationaux devant les tribunaux français. *Eccard*, La dénatio nalisation des Alsaciens-Lorrains par l'Allemagne. *Dreyfous*, Saisie-arrêt en France entre les mains de l'Etat américain. *Clunet*, L'armistice et la „Cessation des hostilités". *Lesourd*, L'assistance maritime et le sauvetage par des navires de l'Amirauté britannique depuis la guerre. *Pelliti*, Les sujets ennemis devant les Tribunaux

Digitized by Google

en Italie. *Clunet,* La notion du droit de représailles chez les Allemands. *Clunet,* La Française devenant étrangère par le mariage.

3. Lieferung: Nature juridique et effets généraux des traités internationaux. *Dupuis,* Liberté des mers. *Clunet,* Le commerce avec les ennemis et la suspension de l'effet des „listes noires". *Gougenheim,* Le droit international et la réparation des dommages de guerre en Belgique. *Wahl,* Les étrangers et les biens étrangers vis-à-vis de la taxe des bénéfices de guerre et des impôts cédulaires sur le revenu (Suite). *Godron,* La clause compromissoire dans les rapports internationaux devant les tribunaux français (Fin.). *Pellizzi,* Les sujets ennemis devant les tribunaux en Italie (Fin.). *Loeb,* Le mariage des Américains en France.

Kohler und Fleischmann, Zeitschrift für Völkerrecht. XI. Band. 1918.

Abhandlungen des 1. Heftes: *Zitelmann,* Die Einziehung der Yacht „Germania". *Mettgenberg,* Luxemburg. *Erich,* Einige völkerrechtliche Kriegs- und Friedensfragen. *Reichel,* Die Hospitalisierung im Völkerrecht. *Maschka,* Die rechtliche Stellung des österreich-ungarischen Militärrechtes.

Abhandlungen des 2. und 3. Heftes: *Josef Kohler* zum 70. Geburtstage (9. März 1919). *Medicus, J. G. Fichte* als Anhänger und als Kritiker des Völkerbundgedankens. *König,* Zum Völker- und Kriegsrecht im Altertum. *Neumeyer,* Geschichte des internationalen Privatrechts in Frankreich und den Niederlanden. *Lederle,* Die Rheinschiffahrt und der Krieg. *Becker,* Zum Spezialitätsprinzip der Auslieferungsverträge. *Scholz,* Bestrafung der Flucht von Kriegsgefangenen. *Strupp,* Das Waffenstillstandsabkommen zwischen Deutschland und der Entente vom 11. XI. 1918 im Lichte des Völkerrechts. *Helmolt,* Dreibund-Literatur. *Schilder,* Meistbegünstigung und Zollbevorzugung. *Pohl,* Das Haager Lazarettschiffabkommen vom 21. XII. 1904. *Klein,* Das Verhältnis der Vorbehaltsklausel zur Retorsionsbestimmung (EG. z. BGB. Art. 30, 31). *Meene,* Die Sprache der deutschen Staatsverträge, besonders der Friedensverträge von 1918. *Fleischmann,* Die Völkerbundsverfassung, ein paar Bemerkungen.

Ergänzungshefte: 1. *Jerusalem,* Kriegsrecht und Kodifikation. *Scholz,* Die seekriegsrechtliche Bedeutung von Flottenstützpunkten. *Bendix,* Völkerrechtsverletzung Großbritanniens, nach englischen Parlamentspapieren.

Harms, Weltwirtschaftliches Archiv.

14. Bd. Heft 1: *Mann,* Das Geldproblem in der rumänischen Besatzungswirtschaft. *David,* Das deutsche Auslandskapital und seine Wiederherstellung nach dem Kriege.

Heft 2: *Eulenburg,* Der innere Aufbau der deutschen Außenwirtschaft. *Schmidt,* Die Wechselkurse und ihre Beherrschung während des Weltkrieges und der Uebergangszeit. *David,* Das deutsche Auslandskapital und seine Wiederherstellung nach dem Kriege (Schluß).

Heft 3: *Dove,* Ueber die Berührungspunkte sozialökonomischer und wirtschaftsgeographischer Betrachtungsweisen. *Scherrer,* Die Kaffeevalorisation und Valorisationsversuche in anderen Welthandelsartikeln. *Heyn,* Zur Frage der Wiederherstellung entwerteter Währungen.

Heft 4: *Bruck,* Gegenwärtige Rechtsfragen auf dem Gebiete der internationalen Transportversicherung. *Dove,* Ueber die Berührungspunkte sozialökonomischer und wirtschaftsgeographischer Betrachtungsweisen. *Schomerus,* Der Homerulekampf in Indien. *Scherrer,* Die Kaffeevalorisation und Valorisationsversuche in anderen Welthandelsartikeln (Schluß).

Digitized by Google

15. Bd. Heft 1: *Tönnies*, Die Statistik als Wissenschaft. *van Dorp*, Die Bestimmungsgründe der intervalutarischen Kurse. *Günther*, Walther Rathenau und die gemeinwirtschaftlichen Theorien der Gegenwart. *Maaß*, Der Saarkohlenbergbau und seine Beziehungen zu Frankreich.

Heft 2: *Hashagen*, Der Imperialismus als Begriff. *Edwards*, Zur Theorie der Preisbewegung. *v. Tyszka*, Die wirtschaftspolitische Bedeutung der Handelsstatistik.

Heft 3: *Francke*, Die Organisation der Arbeit im Friedensvertrag und im Völkerbund. *Vogel*, Deutsch-Oesterreichs Stellung im Weltverkehr auf Grund des Friedensvertrages. *Luther*, Der Bolschewismus als internationale Erscheinung. *Diercks*, Zur Entwickelung der marokkanischen Frage.

Heft 4: *Eulenburg*, „Wertfreie" Sozialökonomik. *Wehberg*, Verkehrsfreiheit und Völkerbund. *Goldschmidt*, Jahrbücher als Quelle weltwirtschaftlicher Forschung.

3. Verzeichnis eingegangener Neuerscheinungen*).

Allgemeine Rechtslehre und Rechtsphilosophie.

Salomon, Dr. Max. Grundlegung zur Rechtsphilosophie. (Dr. Walter Rothschild, Berlin u. Leipzig 1919.) X u. 252 S., geh. Mk. 12.—, geb. Mk. 15.—.

Weigelin, Dr. Ernst. Sitte. Recht und Moral. Untersuchungen über das Wesen der Sitte. (Dr. Walter Rothschild, Berlin 1919.) 154 S., geh. Mk. 6.—, geb. Mk. 8.—.

---

*) Eine Aufgabe, welcher die Zeitschrift für internationales Recht infolge der veränderten Weltverhältnisse fortan ihre Aufmerksamkeit anders als bisher widmen und eine von Grund auf vervollkommnete Behandlung zuteil werden lassen wird, ist die möglichst schleunige und möglichst vollständige Berichterstattung über die internationalrechtliche Weltliteratur.

Folgende Umstände erschweren diese Aufgabe augenblicklich noch in hohem Grade: die infolge der Kriegsverhältnisse eingetretene zeitliche Rückständigkeit des bibliographischen Teiles der Zeitschrift, die seit 1918 unerhört gesteigerte Massenhaftigkeit der an den Krieg anknüpfenden literarischen Produktion, endlich die der Beschaffung der Literatur entgegenstehenden Schwierigkeiten der Preis- und internationalen Verkehrsverhältnisse.

Die Ueberwindung dieser Schwierigkeiten ist eine Frage der Zeit, und zwar der allernächsten Zeit. Nachdem es gelungen ist, im Rahmen des Kieler Instituts für internationales Recht die Arbeit zu organisieren, wird die Lösung der Aufgabe gelingen, unter der Voraussetzung, daß die Freunde, Mitarbeiter, Helfer, Gönner, welche vor dem Kriege die Zeitschrift gestützt haben, ihr treu bleiben und daß für die Uebergangszeit eine gewisse Geduld und Nachsicht geübt wird. Dies gilt insbesondere auch für die Behandlung der nachstehend verzeichneten Literatur, deren Besprechung vorbehalten bleibt.

Kiel, 1. Juni 1920. *Th. Niemeyer.*

Digitized by Google

Völkerrecht überhaupt.

Bernstein, Eduard. Völkerrecht und Völkerpolitik. Wesen, Fragen und Zukunft des Völkerrechts. (Paul Cassirer, Berlin 1919.) 187 S., geh. Mk. 8.—, geb. Mk. 10.—.

H. Bonfils. *Manuel de droit international public (Droit des gens) destiné aux étudiants des facultés de droit et aux aspirants aux fonctions diplomatiques et consulaires.* — 7. Auflage, herausgegeben von Paul Fauchille, Paris, Libraire Arthur Rousseau, Rousseau & Co. — 1914. VIII u. 120 S.

Cassirer, Dr. Erich. Natur- und Völkerrecht im Lichte der Geschichte und der systematischen Philosophie. (C. A. Schwetschke & Sohn, Berlin 1919.) 316 S.

Lammasch, Heinrich. Das Völkerrecht nach dem Kriege. *Publications de l'institut nobel norvégien. Tome III.* (*H. Aschehoug & Co.*, Kristiania 1917.) 218 S.

Liepmann, Geh. Justizrat Prof. Dr. Die Pflege des Völkerrechts an den deutschen Universitäten. Monographien zum Völkerbund. Herausgegeben von der deutschen Liga für Völkerbund. Heft 6. (Hans Robert Engelmann, Berlin 1919.) 30 S., brosch. Mk. 1.50.

F. v. Liszt. Das Völkerrecht. Systematisch dargestellt. 11. umgearbeitete Auflage. Berlin, Jul. Springer, 1918, XIII u. 561 S.

Triepel, Geh. Justizrat Prof. Dr. Die Zukunft des Völkerrechts. Vortrag gehalten in der Gehe-Stiftung zu Dresden am 11. März 1916. Vorträge der Gehe-Stiftung zu Dresden. Bd. VIII, Heft 2. (B. G. Teubner, Leipzig u. Dresden 1916.) 30 S., geh. Mk. 1.—.

Wolzendorff, Prof. Dr. Kurt. Deutsches Völkerrechtsdenken. Eine Erinnerung an die rechtlich-politische Ideologie vor hundert Jahren. (Musarion-Verlag, München.) XI u. 71 S., geh. Mk. 4.50.

Wolzendorff, Kurt. Die Lüge des Völkerrechts. Der Krieg als Rechtsinstitution und das Problem des Völkerbundes im Gedankensystem des Völkerrechts. (Der Neue-Geist-Verlag, Leipzig.) 118 S., brosch. Mk. 6.—.

Internationales Seerecht, insbesondere Seekriegsrecht.

Falcke, Horst P., Dr. sc. polit. Dr. jur. *Le Blocus Pacifique. Ouvrage traduit de l'allemand avec l'autorisation de l'auteur, par Ant. Contat, Docteur en droit et Avocat.* (Roßbergsche Verlagsbuchhandlung, Leipzig 1919.) 316 S.

Grotius, Hugo. Von der Freiheit des Meeres. Uebersetzt und mit einer Einleitung, erklärenden Anmerkungen und Register versehen von Dr. *Richard Boschan.* Der Philosophischen Bibliothek Bd. 97. (Felix Meiner, Leipzig 1919.) 92 S., brosch. Mk. 3.—, geb. Mk. 4.—.

Katz, Dr. Edwin, Geheimer Justizrat. Die Freiheit der Meere im Kriege. (Karl Curtius, Berlin 1915.) 38 S.

Scheurer, Dr. Adolf. Seekriegsrecht und Seekriegführung im Weltkriege. Eine Denkschrift unter Benutzung amtlichen Materials. Quellen und Studien zur Geschichte und Dogmatik des Seekriegsrechts. Bd. 1, Heft 3. (Julius Springer, Berlin 1919.) 90 S., brosch. Mk. 2.40.

Scheurer, Dr. Adolf. Bewaffnete Handelsschiffe im Weltkriege. Eine Denkschrift unter Benutzung amtlichen Materials. Quellen und Studien zur

Digitized by Google

Geschichte und Dogmatik des Seekriegsrechts. Bd. 1, Heft 4. (Julius Springer, Berlin 1919.) 78 S., brosch. Mk. 2.80.

Stier-Somlo, Fritz, Professor Dr. jur. Die Freiheit der Meere und das Völkerrecht. (Veit & Co., Leipzig 1917.) 170 S., geh. Mk. 3.50, geb. Mk. 5.—.

Triepel, Dr. Heinrich. Die Freiheit der Meere und der künftige Friedensschluß. (Julius Springer, Berlin 1917.) 41 S., brosch. Mk. 1.20.

Landkriegsrecht.

Die Behandlung der feindlichen Zivilpersonen in den kriegführenden Staaten bei Ausbruch des Krieges. (Ernst Siegfried Mittler & Sohn, Berlin 1918.) VI u. 58 S., brosch. Mk. 3.—.

Ebner, Rechtsanwalt Dr. Die Rechtswirkungen der feindlichen Besetzung auf die Bevölkerung des besetzten Gebiets. (Rincklake & Räth, Leipzig 1919.) 14 S., geh. Mk. 1.—.

Eichler, E. Kriegsgesetze für den Landkrieg. Zum Unterricht für Unteroffiziere und Mannschaften zwecks Einführung in die wichtigsten Bestimmungen der Haager und Genfer Abkommen, sowie des deutschen Militärstrafgesetzbuches. (R. Eisenschmidt, Berlin 1917.) 32 S.

Deutsche Kriegsgefangene in Feindesland. Amtliches Material. Frankreich. (Vereinigung wissenschaftlicher Verleger, Walter de Gruyter & Co., Berlin u. Leipzig 1919.) VII u. 309 S., geh. Mk. 1.—.

— **Dasselbe.** England. 69 S., geh. Mk. 1.05.

Scholz, Dr. Franz, Kammergerichtsrat. Privateigentum im besetzten und unbesetzten Feindesland, unter besonderer Berücksichtigung der Praxis des Weltkrieges. (Otto Liebmann, Berlin 1919.) XIV u. 309 S., geb. Mk. 25.—.

Völkerrechtliche Spezialfragen.

Cavaglieri, Arrigo. *Alcune Osservazioni sul Concetto di Rinunzia nel diritto internazionale. Estratto della Rivista di diritto internazionale, Vol. VII. Fasc. I—II.* (Athenaeum, Roma 1918.)

Cavaglieri, Arrigo. *Lo Stato di necessità nel diritto internazionale.* (Athenaeum, Roma 1918.) 133 S.

Cavaglieri, Arrigo. *Belligeranza, Neutralità e posizioni giuridiche intermedie. Estratto dalla Rivista di diritto internazionale. Anno XII, vol. VIII, fasc. I—II e III—IV.* (Athenaeum, Roma 1919.) 98 S.

Hamid, Dr. jur. Mustafa. Das Fremdenrecht in der Türkei. Mit einer geschichtlichen Darstellung über das türkische Recht und die Kapitulationen. (Verlag „Der Neue Orient", Berlin 1919.) 96 S.

Weyeneth, Dr. jur. Fernand. Die Rolle der Schweiz in der Entwicklung der Schiedsgerichtsidee. Schweizer Zeitfragen. Heft 54. (Orell Füßli, Zürich 1919.) 113 S., brosch. Frs. 4.50.

Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung.

Holldack, Prof. Dr. F. Grenzen der Erkenntnis ausländischen Rechts. (Felix Meiner, Leipzig 1919.) XXIII u. 292 S., geh. Mk. 22.—.

Karplus, Dr. Sigmund. Handbuch des englischen Privatrechtes. (Theodor Weicher, Leipzig 1917.) 261 S., geh. Mk. 10.—, geb. Mk. 13.—.

Waldecker, Prof. Dr. Ludwig. Der Stand der Gesetzgebung über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in den wichtigsten Kulturländern bei Kriegsausbruch 1914. Schriften des Vereins für Sozialpolitik. 151. Bd. 3. Teil. (Duncker & Humblot, München u. Leipzig 1919.) 162 S., geh. Mk. 6.—.

Digitized by Google

Staatsrecht. Verfassungsfragen.

Anschütz, Prof. Dr. Gerhard. Die preußische Wahlreform. (Julius Springer, Berlin 1917.) 35 S., geh. Mk. 1.—.

Bendix, Dr. Ludwig. Grundsatzlosigkeiten in den beiden amtlichen Reichsverfassungsentwürfen, mit Ergänzungs- und Abänderungsvorschlägen. (Verlag „Der Arbeiter-Rat", Berlin 1919.) 68 S.

Kelsen, Dr. Hans. Hauptprobleme der Staatsrechtslehre, entwickelt aus der Lehre vom Rechtssatze. (J. C. B. Mohr, Tübingen 1911.) XXVII u. 709 S., brosch. Mk. 16.—, geb. Mk. 18.50.

Lundborg, Ragnar. Zwei umstrittene Staatenbildungen und eine allgemeine Uebersicht über Staaten mit begrenzter Souveränität. Ein Beitrag zur Frage Souveränität und Nicht-Souveränität. (Puttkammer & Mühlbrecht, Berlin 1918.) VIII u. 143 S.

Poetzsch, Dr. Fritz. Handausgabe der Reichsverfassung vom 11. August 1919. (Otto Liebmann, Berlin 1919.) 148 S., geh. 5.50 Mk., geb. Mk. 6.50.

Das Werk von Weimar. Nationalversammlung und Reichsregierung am Wiederaufbau Deutschlands. (H. Kalkoff, Berlin-Zehlendorf 1919.) 32 S., geh. Mk. 1.—.

Woeber, J. Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 unter besonderer Berücksichtigung der bayerischen Verhältnisse. (J. Schweitzer, Verlag, München, Berlin u. Leipzig 1916.) VIII u. 162 S., geb. Mk. 6.75.

Kolonialwesen.

Brentano, Dr. Lujo. Die französische Kolonialpolitik, ein Hemmnis des Völkerbundes. Volkswirtschaftliche Zeitfragen. Vorträge und Abhandlungen. Jahrg. 40. Nr. 305. Heft 1. (Leonhard Simion, Berlin 1919.) 30 S., geh. Mk. 2.—.

Poeschel, Dr. Hans. Die Stimme Deutsch-Ostafrikas. Die Engländer im Urteil unserer ostafrikanischen Neger. (Verlag August Scherl, Berlin.) 64 S., brosch. Mk. 1.50.

Schrader, Dr. Rudolf. Das Arbeiterrecht für Eingeborene in Deutsch- und Britisch-Ostafrika. (L. Friederichsen & Co., Hamburg 1920.) 92 S., geh. Mk. 6.—.

Solf, Dr. W. H. *Germany's right to recover her colonies. Irrefutable facts and figures. English and american testimony.* (Hans Robert Engelmann, Berlin 1919.) 43 S., brosch. Mk. 2.—.

Völkerethik und -psychologie.

Hoensbroech, Paul, Reichsgraf. Das englische Raubtier. *(The English Beast.)* (Breitkopf & Härtel, Leipzig 1919.) 20 S., brosch. Mk. —.60.

Hurwicz, Dr. Elias. Die Seelen der Völker. Ihre Eigenarten und Bedeutung im Völkerleben. Ideen zu einer Völkerpsychologie. (Friedrich Andreas Perthes A.-G., Gotha 1920.) IX u. 164 S., geh. Mk. 6.—.

Nippold, Prof. Dr. Otfried. Der deutsche Chauvinismus. Veröffentlichungen des Verbandes für internationale Verständigung. Heft 9. (W. Kohlhammer, Berlin, Stuttgart, Leipzig 1913.) VIII u. 130 S.

Stransky, Dr. Erwin. Der Deutschenhaß. Eine Studie. (Franz Deuticke, Wien u. Leipzig 1919.) V u. 159 S., brosch. Mk. 4.50, geb. Mk. 7.50.

Digitized by Google

Literatur über einzelne Länder und Völker.

Illyrisch-albanische Forschungen. Unter Mitwirkung von Prof. Dr. *Konstantin Jirecek*, Prof. Dr. *Milan von Sufflay*, Sektionschef *Theodor Ippen*, Prof. *E. C. Sedlmayr*, Archivar Dr. *Josef Ivanic*, weiland *Emmerich von Karácfon*, K. ung. Sektionsrat *Béla Péch* und *Karl Thopia*. Zusammengestellt von Dr. *Ludwig von Thallóczy*. (Duncker & Humblot, München u. Leipzig 1916.) I. u. II. Bd. Bd. I, V u. 565 S., Bd. II: 310 S., geh. Mk. 26.—.

Lepsius, Dr. Johannes. Der Todesgang des armenischen Volkes. Bericht über das Schicksal des armenischen Volkes in der Türkei während des Weltkrieges. (Der Tempelverlag, Potsdam 1919.) XXIX u. 307 S., brosch. Mk. 4.40.

Lepsius, Dr. Johannes. Deutschland und Armenien. 1914—1918. Sammlung diplomatischer Aktenstücke. (Der Tempelverlag, Potsdam 1919.) LXXX u. 541 S., geb. Mk. 15.—.

Lutz, Dr. Otto. Der Panama-Kanal als politisches und wirtschaftliches Werkzeug der Vereinigten Staaten von Amerika. Meereskunde. Heft 147. Herausgegeben vom Institut für Meereskunde an der Universität Berlin. (E. S. Mittler & Sohn, Berlin 1919.) 39 S., brosch. Mk. 1.—.

Neumann, Kurt. Die Internationalität Marokkos. (Verlag „Der Neue Orient", Berlin 1919.) XI u. 291 S., geh. Mk. 10.—.

Rosthorn, Arthur von, Gesandter. Das soziale Leben der Chinesen. (Der Neue-Geist-Verlag, Leipzig 1919.) 23 S., brosch. Mk. 1.50.

Rosthorn, Arthur von, Gesandter. Unser Verhältnis zu China vor und nach dem Kriege. (Der Neue-Geist-Verlag, Leipzig 1919.) 24 S., brosch. Mk. 1.50.

Steffen, Gustav F. Die Demokratie in England. Einige Beobachtungen im neuen Jahrhundert und ein Renaissanceepilog. (Eugen Diederichs, Jena 1911.) VIII u. 227 S., brosch. Mk. 5.—, geb. Mk. 6.50.

Wolf, Prof. Dr. Gustav. Deutschlands Friedensschlüsse seit 1555. Ihre Beweggründe und ihre geschichtliche Bedeutung. (Dieterichsche Verlagsbuchhandlung, Leipzig 1919.) IV u. 108 S., geh. Mk. 5.—, geb. Mk. 7.—.

Sozialismus. Revolution. Bolschewismus. Politische Zukunft.

Bölcke, Wilhelm, Hauptmann. Deutschlands neue Wehrmacht. Flugschriften des Bundes Neues Vaterland. Nr. 13. (Verlag Neues Vaterland, E. Berger & Co., Berlin 1919.) 36 S., brosch. Mk. 1.—.

Eltzbacher, Paul. Der Bolschewismus und die deutsche Zukunft. Politisches Leben. Schriften zum Ausbau eines Volksstaates. (Eugen Diederichs, Jena 1919.) 47 S., brosch. Mk. 1.20.

Emböh, Emmerich. Der soziale Umsturz. Eine programmatische Schrift. (Anzengruber-Verlag, Leipzig, Wien 1919.) 72 S.

Federn, Dr. Paul. Zur Psychologie der Revolution: Die vaterlandslose Gesellschaft. Der Aufstieg. Neue Zeit- und Streitschriften Nr. 12—13. (Anzengruber-Verlag, Leipzig, Wien 1919.) Geh. Mk. 1.50.

Freytagh-Loringhoven, Prof. Dr. A. Frhr. von. Geschichte der russischen Revolution. Teil I. (J. F. Lehmann, München 1919.) 211 S., geh. Mk. 6.—, geb. Mk. 8.—.

Herbst, Edgar. Für Menschheitskultur! Gegen Wirtschafts-Anarchie, Umsturz und Spießertum. (Anzengruber-Verlag, Leipzig, Wien 1919.) 55 S.

Digitized by Google

Hintzmann, Korvetten-Kapitän. Der deutschen Flotte Werden, Wirken und Streben. Ein Protest gegen *Persius*. (Staatspolitischer Verlag, Berlin 1919.) 24 S., geh. Mk. 1.—.

Hirschberg, Dr. Max. Bolschewismus. Eine kritische Untersuchung über die amtlichen Veröffentlichungen der russischen Sowjet-Republik. (Duncker & Humblot, München u. Leipzig 1919.) 107 S., geh. Mk. 2.80.

Humanus. Bürgerräte? Gedanken eines Linksgläubigen. Der Aufstieg. Neue Zeit- und Streitschriften Nr. 14—15. (Anzengruber-Verlag, Wien, Leipzig 1919.) 30 S.

Klibanski, H. Die Gesetzgebung der Bolschewiki. (Osteuropa-Institut in Breslau. Quellen und Studien. Erste Abteilung: Recht und Wirtschaft. 2. Heft.) (B. G. Teubner, Leipzig u. Berlin 1920.) XII u. 193 S., geh. Mk. 6.—, geb. Mk. 7.—.

Lenin, N. Staat und Revolution. Die Lehre des Marxismus vom Staat und die Aufgaben des Proletariats in der Revolution. (Verlag Die Aktion, Berlin-Wilmersdorf 1918.) 117 S., brosch. Mk. 3.—.

Rosa Luxemburg und *Karl Liebknecht* zum Gedächtnis. Die Aktion. IX. Jahrg. Nr. 2—5. Herausgegeben von *Franz Pfemfert*. (Verlag Die Aktion, Berlin-Wilmersdorf 1919.) 88 S., geh. Mk. 1.60.

Meinecke, Friedrich. Nach der Revolution. Geschichtliche Betrachtungen über unsere Lage. (R. Oldenbourg, München u. Berlin 1919.) 144 S., geh. Mk. 4.85.

Ortner, Eugen. Die Intellektuellen und der Sozialismus. Flugschriften des Bundes Neues Vaterland. Nr. 15. (Verlag Neues Vaterland, Berlin 1919.) 23 S., brosch. Mk. 1.—.

Paquet, Alfons. Im kommunistischen Rußland. Briefe aus Moskau. (Eugen Diederichs, Jena 1919.) 203 S., brosch. Mk. 8.—, geb. Mk. 10.—.

Rathenau, Walter. Der neue Staat. (S. Fischers Verlag, Berlin 1919.) 47 S., geh. Mk. 1.25.

Revolutionäre Streitfragen. Heft 1—13. (Herausgegeben vom Generalsekretariat zum Studium und zur Bekämpfung des Bolschewismus. Berlin 1919.)

Revolutions-Almanach für das Jahr 1919. Herausgeber: *Ernst Drahn*, Dr. *Ernst Friedegg*. (Hoffmann & Campe, Verlag, Hamburg, Berlin 1919.) 164 S., geh. Mk. 4.—.

Ritter-Winterstetten, Dr. Albert. Großdeutschland und die Weltpolitik. Ein Programm für die großdeutsche Republik. (Leykam, Graz 1919.) 64 S.

Ulich, H. Robert. Europa und seine Revolutionen. (Theodor Weicher, Leipzig 1919.) 60 S., geh. Mk. 2.50.

Vorst, Hans. Das bolschewistische Rußland. (Der Neue-Geist-Verlag, Leipzig 1919.) 262 S., geh. Mk. 5.—.

Wolffheim, Fritz. Knechtschaft oder Weltrevolution? (Verlag Willaschek & Co., Hamburg 1919.) 16 S.

Nationalitätenfragen. Schutz der nationalen Minderheiten.

Gerlach, Hellmut von. Der Zusammenbruch der deutschen Polenpolitik. Flugschriften des Bundes Neues Vaterland. Nr. 14. (Verlag Neues Vaterland, E. Berger & Co., Berlin 1919.) 23 S., brosch. Mk. 1.—.

Kaufmann, Prof. Dr. Erich. Die Rechtsverhältnisse der an Polen abgetretenen Ostmark. (Verlag der Grenzboten, Berlin 1919.) 62 S.

Digitized by Google

Opet, Prof. Otto. Der Schutz der nationalen Minderheiten. Monographien zum Völkerbund. Herausgegeben von der Deutschen Liga für Völkerbund. Heft 4. (Hans Robert Engelmann, Berlin 1919.) 23 S.

Die Rechtslage der Ostseeprovinzen nach dem Friedensvertrage. Eine Quellensammlung. Herausgegeben im Auftrage der Deutschen Vereinigung in Bromberg von *Carl Georg Bruns*. (Verlag der Grenzboten, Berlin 1919.) VIII u. 72 S.

Sztern, M. Die Lösung der Nationalitätenfrage. (Verlag Orell Füßli, Zürich 1917.) 26 S., geh. 80 Cts.

Wittmann, Dr. Ernö. *Past and future of the right of national self-determination*. (Van Holkema & Warendorf, Amsterdam 1919.) 208 S.

Literatur zum Weltkriege.

a) Militärisches.

Egli, Oberst Karl. Zwei Jahre Weltkrieg. Ein Ueberblick über die kriegerischen Ereignisse vom August 1914 bis August 1916. (Schultheß & Co., Zürich 1917.) XII u. 224 S., geh. Mk. 5.80.

Egli, Oberst Karl. Das dritte Jahr Weltkrieg. Ein Ueberblick über die kriegerischen Ereignisse vom August 1916 bis August 1917. (Schultheß & Co., Zürich 1918.) XII u. 166 S.

Egli, Oberst Karl. Das vierte Jahr und der Schluß des Weltkrieges. Ein Ueberblick über die kriegerischen Ereignisse vom August 1917 bis zum Frieden von St. Germain, September 1919. (Schultheß & Co., Zürich 1920.) XI u. 304 S.

Foß, Kontre-Admiral a. D. Der See- und Kolonialkrieg 1914—1916. Eine Schilderung der Ruhmestaten deutscher Seeleute und Schutztruppen im Weltkriege. Bd. I: Die beiden ersten Kriegsjahre. (Richard Mühlmann, Halle 1919.) 454 S.

Hausen, Frhr. von, Generaloberst. Erinnerungen an den Marnefeldzug 1914. Herausgegeben von *Friedrich M. Kircheisen*. (Verlag K. F. Koehler, Leipzig 1920.) 246 S., geb. Mk. 20.—.

Lehmann-Rußbüldt, Otto. Warum erfolgte der Zusammenbruch an der Westfront? Flugschriften des Bundes Neues Vaterland. Nr. 3. (Verlag Neues Vaterland, E. Berger & Co., Berlin 1919.) 28 S., brosch. Mk. 1.—.

b) Wirtschaftsfragen.

Bericht der Royal Commission *on Supply of Food and Raw Material in Time of War 1903*. Uebersetzt von *Käthe Bruns*. Bearbeitet und eingeleitet von Dr. *E. Schuster* und Dr. *H. Wehberg*. Kriegswirtschaftliche Untersuchungen aus dem Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel. (Gustav Fischer, Jena 1918.) VII u. 169 S., geh. Mk. 5.—.

Cassel, Prof. Dr. Gustav. Weltwirtschaft und Geldverkehr unter besonderer Berücksichtigung des Valutaproblems. Das neue Reich. *Perthes'* Schriften zum Weltkrieg. Neue Folge. 7. Heft. (Fr. Andr. Perthes, Gotha 1920.) 25 S.

Clausen, Wilhelm. Was rettet uns vor Staatsbankerott und wirtschaftlichem Zusammenbruch? Eine Untersuchung über die Geldentwertung und ihren Einfluß auf die finanzielle Lage des Staates und des einzelnen. (G. Soltau, Flensburg 1919.) 47 S.

Hatschek, Oskar. Das mitteleuropäische Wirtschaftsbündnis. Eine Werbeschrift. (Verlag der Aussiger Druckerei, Aussig 1916.) 37 S.

Digitized by Google

Hatschek, Oskar. Die Wiederkehr „Mitteleuropas". Wirtschaftspolitische Betrachtungen. (Verlag der Aussiger Druckerei, Aussig 1919.) 29 S.

Roehr, Fr. Was jeder vom Staatsbankerott wissen muß! (Th. Otto Weber, Hannover 1919.) 102 S.

c) Persönliche Darstellungen und Beurteilungen.

Bülow, H. von. *Wilhelm II.* von Hohenzollern. Widerlegung auf die Anklage als Urheber des Krieges. (Kurt Vieweg, Leipzig 1919.) 22 S.

Eckardstein, Hermann Frhr. von, Botschaftsrat a. D. Lebenserinnerungen und politische Denkwürdigkeiten. 1. u. 2. Bd. (Paul List, Leipzig 1919.) 324 S. u. 440 S.

Epistola aperta *ad Woodrowium Wilson conscripta ab amico generis humani.* (Fritzsche & Schmidt, Leipzig 1919.) 8 S., brosch. Mk. —.60.

Fischart, Johannes. Das alte und das neue System. Die politischen Köpfe Deutschlands. (Oesterheld & Co., Berlin 1919.) 424 S.

Hammann, Otto. Um den Kaiser. Erinnerungen aus den Jahren 1906 bis 1909. (Reimar Hobbing, Berlin 1919.) VII u. 100 S., geb. Mk. 5.—.

Helfferich, Karl. Fort mit Erzberger! Flugschriften des Tag. Nr. 8. (Verlag August Scherl, Berlin 1919.) 83 S., brosch. Mk. 2.—.

Hertling, Georg von. Erinnerungen aus meinem Leben. Bd. I. (Josef Kösel, Kempten 1919.) 384 S.

Kautsky, Karl. Die Wurzeln der Politik *Wilsons.* Flugschriften des Bundes Neues Vaterland. Nr. 4. (Verlag Neues Vaterland, E. Berger & Co., Berlin 1919.) 40 S., brosch. Mk. 1.—.

Kunz, Dr. jur. Josef L. *Wilson* und *Clemenceau.* (Manzsche Verlagsbuchhandlung, Wien u. Leipzig 1919.) 88 S., brosch. Mk. 3.50.

Lammertz, W. Die Marine von der Revolution bis zum Flottengrab bei Scapa Flow. (Joh. Ewich, Duisburg 1919). 46 S.

Ludendorff, General. Das Scheitern der neutralen Friedensvermittlung, August/September 1918. Entgegnung auf das amtliche Weißbuch: „Vorgeschichte des Waffenstillstandes". Heft 1. (Ernst Siegfried Mittler & Sohn, Berlin 1919.) 56 S., brosch. Mk. 2.—.

Ludendorff, General. Das Friedens- und Waffenstillstandsangebot. Entgegnung auf das amtliche Weißbuch: „Vorgeschichte des Waffenstillstandes". Heft 2. (Ernst Siegfried Mittler & Sohn, Berlin 1919.) 80 S., brosch. Mk. 2.50.

Ludendorff, General. Das Verschieben der Verantwortlichkeit. Entgegnung auf das amtliche Weißbuch: „Vorgeschichte des Waffenstillstandes". Heft 3. (Ernst Siegfried Mittler & Sohn, Berlin 1919.) 135 S., brosch. Mk. 3.80.

Ludendorff, General. Französische Fälschung meiner Denkschrift von 1912 über den drohenden Krieg. Ein Beitrag zur „Schuld" am Kriege. (Ernst Siegfried Mittler & Sohn, Berlin 1919.) 24 S., brosch. Mk. 1.—.

Philalethes. *President Wilson's Peace Program — a „Scrap of Paper"?* (H. R. Engelmann, Berlin 1919.) 32 S., brosch. Mk. 1.50.

Pourtalès, Graf. Am Scheidewege zwischen Krieg und Frieden. Meine letzten Verhandlungen in Petersburg Ende Juli 1914. (Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte, Charlottenburg 1919.) 94 S.

Spickernagel, Dr. Wilhelm. Ludendorff. (Staatspolitischer Verlag, Berlin 1919.) 141 S., brosch. Mk. 4.—.

Digitized by Google

Stein, Dr. von, General. Erlebnisse und Betrachtungen aus der Zeit des Weltkrieges. (K. F. Koehler, Leipzig 1919.) 196 S., geh. Mk. 10.—, geb. Mk. 14.50.

Wilhelm II., wie er geschildert wird und wie er ist. Von einem alten Diplomaten. (Schweizer Druck- und Verlagshaus, Zürich 1913.) 469 S., geh. Mk. 9.—.

Wilhelm, Dr. *Wilson.* Das Schicksalsbuch Deutschlands und der Welt. (Ader & Borel, Dresden 1919.) 144 S., brosch. Mk. 3.—.

Zöllner, Heinrich. Wie ich *Wilhelm II.* kennen lernte. Eine Erinnerung. (Gebrüder Reinicke, Leipzig 1919.) 46 S.

d) Schuldfragen des Weltkrieges.

Affolter, Dr. F. Die Friedensentschließung des Reichstags und die Kriegsschuldfrage. (Rothschild, Berlin u. Leipzig 1919.) 15 S., brosch. Mk. 1.—.

Andrássy, Graf Julius, Königl. ungarischer Minister. Wer hat den Krieg verbrochen? (S. Hirzel, Leipzig 1915.) 98 S.

Beerfelde, Hauptmann a. D. Michel, wach auf! Ein Mahnruf an das deutsche Volk. Flugschriften des Bundes Neues Vaterland. Nr. 1. (Verlag Neues Vaterland, E. Berger & Co., Berlin 1919.) 32 S., brosch. Mk. 1.—.

Beerfelde, Hauptmann v. Wer sind die Schuldigen am Weltkrieg-Völkermord? Eine notwendige Richtigstellung des deutschen Weißbuchs. (Verlag O. H. Müller, Köln 1919.) 47 S., brosch. Mk. 1.—.

Bethmann-Hollweg, Dr. Th. von. Friedensangebot und U-Boot-Krieg. Wortlaut der Aussage des früheren Reichskanzlers im Untersuchungsausschuß. (Reimar Hobbing, Berlin 1919.) 31 S., brosch. Mk. 1.—.

Dejean, Georges. Die deutsche Drohung. (*La menace allemande.*) Autorisierte Uebersetzung aus dem Französischen. (Gerhard Stalling, Oldenburg.) 96 S., brosch. Mk. 1.—.

Deutschland schuldig? Deutsches Weißbuch über die Verantwortlichkeit der Urheber des Krieges. Herausgegeben mit Genehmigung des Auswärtigen Amtes. (Carl Heymanns Verlag, Berlin 1919.) 208 S., geh. Mk. 3.—.

Die deutschen Dokumente zum Kriegsausbruch. Vollständige Sammlung der von *Karl Kautsky* zusammengestellten amtlichen Aktenstücke mit einigen Ergänzungen. Im Auftrage des Auswärtigen Amtes nach gemeinsamer Durchsicht mit *Karl Kautsky* herausgegeben von Graf *Max Montgelas* und Prof. *Walter Schücking.*

I. Bd. Vom Attentat in Serajewo bis zum Eintreffen der serbischen Antwortnote nebst einigen Dokumenten aus den vorhergehenden Wochen. XXXIV u. 268 S.

II. Bd. Vom Eintreffen der serbischen Antwortnote in Berlin bis zum Bekanntwerden der russischen allgemeinen Mobilmachung. XVI u. 198 S.

III. Bd. Vom Bekanntwerden der russischen allgemeinen Mobilmachung bis zur Kriegserklärung an Frankreich. XX u. 188 S.

IV. Bd. Von der Kriegserklärung an Frankreich bis zur Kriegserklärung Oesterreich-Ungarns an Rußland nebst Anhang. XV u. 221 S. (Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte, Charlottenburg 1919.)

Eggeling, Oberstleutnant Bernhard von. Die russische Mobilmachung und der Kriegsausbruch. Beiträge zur Schuldfrage am Weltkriege. (Gerhard Stalling, Oldenburg i. Gr. u. Berlin 1919.) 54 S., brosch. Mk. 2.—.

Ehrlich, Prof. Dr. Eugen. Bismarck und der Weltkrieg. (Verlag Orell Füßli, Zürich 1920.) 32 S., brosch. Mk. 2.—.

Digitized by Google

Eisner, Kurt. Schuld und Sühne. Mit einer Einleitung von *Heinrich Ströbel.* Flugschriften des Bundes Neues Vaterland. Nr. 12. (Verlag Neues Vaterland, E. Berger & Co., Berlin 1919.) 31 S., brosch. Mk. 1.10.

Foß, Kontre-Admiral a. D. Enthüllungen über den Zusammenbruch. Eine Betrachtung über die Ursachen, daß es so gekommen ist. (Richard Mühlmann, Halle 1919.) 103 S.

— **Dasselbe.** Nachtrag I. 74 S., brosch. Mk. 3.—.

Hat der deutsche Generalstab zum Kriege getrieben? Urkunden des deutschen Generalstabes über die militärpolitische Lage vor dem Kriege. (Ernst Siegfried Mittler & Sohn, Berlin 1919.) 27 S., geh. Mk. 1.50.

Gothein, Georg. Warum verloren wir den Krieg? (Deutsche Verlagsanstalt, Stuttgart u. Berlin 1919.) 94 S., geh. Mk. 2.75.

Gumbel, Dr. E. J. Vier Jahre Lüge. Flugschriften des Bundes Neues Vaterland. Nr. 5. (Verlag Neues Vaterland, E. Berger & Co., Berlin 1919.) 31 S., brosch. Mk. 1.—.

Herms, Dr. Lille vergewaltigt? Auf Grund der Akten des Generalquartiermeisters, des Armeeoberkommandos VI, des Gouvernements und der Kommandantur Lille gesammelte Eindrücke über die sämtlichen Gebiete der deutschen Verwaltung. (Stalling, Oldenburg u. Berlin 1920.) 196 S., geh. Mk. 6.—.

Hofer, Cuno. Der Ausbruch des großen Krieges. Fortsetzung zu den „Keimen des großen Krieges". (Schultheß & Co., Zürich 1919.) XII u. 227 S.

Kautsky, Karl. Wie der Weltkrieg entstand. Dargestellt nach dem Aktenmaterial des deutschen Auswärtigen Amts. (Paul Cassirer, Berlin 1919.) 182 S.

Keim, Generalleutnant. Die Schuld am Weltkriege. (Verlag der Deutschen Zeitung, Berlin 1919.) 31 S.

Die deutsche Kriegführung und das Völkerrecht. Beiträge zur Schuldfrage. Herausgegeben im Auftrage des Kriegsministeriums und der Obersten Heeresleitung. (Ernst Siegfried Mittler & Sohn, Berlin 1919.) VI u. 57 S., brosch. Mk. 2.—.

Lichnowsky, Fürst. Meine Londoner Mission 1912—1914. Flugschriften des Bundes Neues Vaterland, Nr. 7—8. (Verlag Neues Vaterland, E. Berger & Co., Berlin 1919.) Brosch. Mk. 2.—.

Liebig, Prof. Dr. Hans Frhr. von. Die Politik *von Bethmann-Hollwegs.* Eine Studie. 1. Teil: Das B-System vor dem Kriege. 2. Teil: Das B-System im Kriege. (J. F. Lehmanns Verlag, München 1919.) 306 S., geh. Mk. 7.—, geb. Mk. 9.—.

Die große Lüge! Ein Engländer über den Krieg. Uebersetzung der Broschüre von *E. D. Morel: „Tsardom's part in the war".* (Verlag Reimar Hobbing, Berlin 1918.) 48 S.

Lynkeus. Wilhelmstraße und Kapitol 1914—1918. Das neue Reich. *Perthes'* Schriften zum Weltkrieg. Neue Folge. 4. Heft. (Friedrich Andreas Perthes, Gotha 1919.) 33 S., brosch. Mk. 1.20.

Michaelis, von, Hauptmann im Generalstab. Die Vorgeschichte des Weltkrieges. (Gerhard Stalling, Oldenburg 1916.) 55 S.

Mühsam, Dr. Kurt. Wie wir belogen wurden. Die amtliche Irreführung des deutschen Volkes. (Albert Langen, München 1918.) 189 S., geh. Mk. 4.—.

Digitized by Google

Nippold, Otfried. Deutschland und das Völkerrecht. I. Teil. Die Grundsätze der deutschen Kriegführung. (Orell Füßli, Zürich 1920.) 69 S., geh. Mk. 9.—.

Nippold, Otfried. Deutschland und das Völkerrecht. II. Teil. Die Verletzung der Neutralität Luxemburgs und Belgiens. (Orell Füßli, Zürich 1920.) 114 S., Mk. 12.—.

Nowak, Karl Friedrich. Der Weg zur Katastrophe. (Erich Reiß, Berlin 1919.) XIV u. 297 S.

Paasche, Hans, Kapitänleutnant a. D. Meine Mitschuld am Weltkriege. Flugschriften des Bundes Neues Vaterland. Nr. 6. (Verlag Neues Vaterland, E. Berger & Co., Berlin 1919.) 19 S., brosch. Mk. 1.—.

Pokrowski, M. Aus den Geheimarchiven des Zaren. Flugschrift des Tag. Nr. 6. (Verlag von August Scherl, Berlin 1919.) 32 S., geh. Mk. —.80.

Raché, Dr. Paul. Wir sind allzumal Sünder . . . Die Völkerverhetzung im Weltkriege in neutralem Lichte. (Karl Curtius, Berlin.) 44 S., geh. Mk. 1.50.

Reventlow, Graf Ernst zu. Deutschland vor Gericht. (Süddeutsche Monatshefte. Jahrg. 17. Heft 3. München, Leipzig, Berlin.) 181—252 S., Einzelheft Mk. 2.50.

Schäfer, Prof. Dr. Dietrich. Die Schuld am Kriege. (Gerhard Stalling, Oldenburg, Berlin 1919.) 59 S., brosch. Mk. 2.25.

Schubart, Hartwig. Deutsche Schuld am Kriege. (Institut Orell Füßli, Zürich 1917.) 42 S., geh. Mk. 2.—.

Steinhausen, Prof. Dr. Georg. Die Schuld der Heimat. Flugschrift des Tag. Nr. 5. (August Scherl, Berlin 1919.) 79 S., brosch. Mk. 2.—.

Strecker, Reinhard. Deutschlands Zusammenbruch und Weltberuf. (Das neue Reich. *Perthes'* Schriften zum Weltkrieg. Neue Folge. Neuntes Heft. (Verlag Friedrich Andreas Perthes A.-G., Gotha 1920.) 59 S., geh. Mk. 1.60.

Ströbel, Heinrich. Durch zur Wahrheit. Flugschriften des Bundes Neues Vaterland. Nr. 11. (Verlag Neues Vaterland, E. Berger & Co., Berlin 1919.) 27 S., brosch. Mk. 1.—.

Vorwerk, Hauptmann. Deutschlands Zusammenbruch. Seine Ursachen und Folgen. Vortrag, gehalten am 18. I. 19 in Rotenburg. Eine Flugschrift zur Aufklärung und Rechtfertigung. (Gerhard Stalling, Oldenburg 1919.) 33 S., geh. Mk. 1.—.

Das deutsche Weißbuch über die Schuld am Kriege mit der Denkschrift der deutschen Viererkommission zum Schuldbericht der alliierten und assoziierten Mächte. Autorisierte Ausgabe. Im Auftrage des Auswärtigen Amtes. „Materialien, betreffend die Friedensverhandlungen". Teil VI. Amtlicher Text. (Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte, Charlottenburg 1919.) VII u. 208 S.

Wolff, Dr. Richard. Die deutsche Regierung und der Kriegsausbruch. Eine Darstellung auf Grund der amtlichen deutschen Vorkriegsakten. (Reimar Hobbing, Berlin 1919.) 119 S., brosch. Mk. 4.70.

Wulff, Erwin. Die persönliche Schuld *Wilhelms II.* Ein zeitgemäßer Rückblick. (Verlag Illustrierter deutscher Reichskalender, Dresden 1919.) 64 S., brosch. Mk. 1.20.

Digitized by Google

e) Friedensverhandlungen und Friedensschlüsse 1918ff.

Brandt, Rolf. Versailles. 28. April bis 28. Juni. (Verlag Karl Curtius, Berlin 1919.) 72 S., geh. Mk. 3.50.

Der unmögliche Friede. Stimmen führender Ostleute. (Brückenverlag, Danzig 1920.) 88 S.

Der Friedensvertrag nebst Ausführungsgesetzen. Unter Hervorhebung der abgeänderten Teile mit Inhaltsaufbau, Karten und Sachverzeichnissen. (Reimar Hobbing, Berlin 1919.) IV u. 256 S., brosch. Mk. 4.50.

Der Friedensvertrag zwischen Deutschland und der Entente. Vollständige Volksausgabe der amtlichen deutschen Uebertragung. Im Auftrage des Auswärtigen Amtes. „Materialien betreffend die Friedensverhandlungen". Teil VIII. (Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte, Charlottenburg 1919.) VIII u. 246 S.

Der Friedensvertrag zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten, nebst einem Schlußprotokoll und der Vereinbarung betr. die militärische Besetzung der Rheinlande. Amtlicher Text der Entente und amtliche deutsche Uebertragung. Volksausgabe in drei Sprachen. Im Auftrage des Auswärtigen Amtes. „Materialien betr. die Friedensverhandlungen". Teil VII. (Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte, Charlottenburg 1919.) 475 S.

Die deutschen Gegenvorschläge zu den Friedensbedingungen der alliierten und assoziierten Mächte. (Der Notenkampf um den Frieden, Teil III.) Autorisierte Ausgabe im Auftrage des Auswärtigen Amtes. „Materialien betr. die Friedensverhandlungen". Teil III, abgeschlossen am 29. Mai 1919. Amtlicher Text. (Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte, Charlottenburg 1919.) 136 S.

Heilberg, Dr. Adolf. Die privatrechtlichen Bestimmungen des Friedensvertrages. Systematische Darstellung für das deutsche Zivilrecht. (Vereinigung wissenschaftlicher Verleger, Walter de Gruyter & Co., Berlin u. Leipzig 1919.) 128 S., geh. Mk. 8.—.

Helfferich, Karl. Die Friedensbedingungen. Ein Wort an das deutsche Volk. (Reimar Hobbing, Berlin 1919.) 50 S.

Heyde, Dr. Ludwig. Die Sozialpolitik im Friedensvertrag und im Völkerbund. (Gustav Fischer, Jena 1919.) 48 S., brosch. Mk. 1.50.

Der Kampf um den Rechtsfrieden. Die Urkunden der Friedensverhandlungen Vollständiger Abdruck des amtlichen Weißbuchs. Mit den deutschen Gegenvorschlägen. (Hans Robert Engelmann, Berlin 1919.) 295 S.

Kraus, Dr. jur. Herbert u. Gustav Rödiger. Chronik der Friedensverhandlungen nebst einer Uebersicht über die Diplomatie des Weltkrieges. (Franz Vahlen u. Hans Robert Engelmann, Berlin 1920.) X u. 155 S., brosch. Mk. 8.—.

Ledebur-Wicheln, Graf Dr. Eugen. Friedensvertrag mit Rumänien. Die offiziellen Aktenstücke nebst einer Denkschrift. (Manzsche Hof-, Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 1918.) 124 S., brosch. Mk. 4.—.

Mantelnote und Antwort der alliierten und assoziierten Mächte auf die deutschen Gegenvorschläge (einschließlich des Abkommens über die besetzten Gebiete). Autorisierte Ausgabe. Im Auftrage des Auswärtigen Amtes. „Materialien betr. die Friedensverhandlungen". Teil IV, abgeschlossen am 16. Juni 1919. Amtlicher Text. (Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte, Charlottenburg 1919.) 95 S.

Digitized by Google

Melchior, Dr. Carl. Deutschlands finanzielle Verpflichtungen aus dem Friedensvertrage. (Die Friedenslast. Die Probleme des Friedensvertrages in gemeinverständlicher Darstellung, herausgegeben von der Deutschen Liga für Völkerbund.) (Hans Robert Engelmann, Berlin 1920.) 26 S., geh. Mk. 1.36.

Müller, Oskar. Warum mußten wir nach Versailles? Von der Friedensresolution zum Friedensschluß. (Reimar Hobbing, Berlin 1919.) 71 S.

Nienkamp, Heinrich. Deutschlands Bestrafung. Offener Brief an *Clémenceau.* (Vita, Deutsches Verlagshaus, Berlin-Charlottenburg.) 26 S.

Der Notenkampf um den Frieden in Versailles. Reden und Noten. Teil II. Autorisierte Ausgabe mit Ermächtigung des Auswärtigen Amtes. „Materialien betreffend die Friedensverhandlungen". Teil II, abgeschlossen am 25. V. 1919. Amtlicher Text. (Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte, Charlottenburg 1919.) 37 S.

Der Notenwechsel, von der Ueberreichung des Ultimatums der alliierten und assoziierten Mächte bis zur Unterzeichnung des Friedensvertrages. Autorisierte Ausgabe. Im Auftrage des Auswärtigen Amtes. „Materialien betreffend die Friedensverhandlungen". Teil IX, abgeschlossen am 28. VI. 1919. Amtlicher Text. (Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte, Charlottenburg 1919.) 102 S.

Ratzenhofer, Dr. Gustav. Der Friedensvertrag von St. Germain. Eine Uebersicht über die Gesamtheit seiner Bestimmungen. (Manzsche Verlagsbuchhandlung, Wien u. Leipzig 1920.) 63 S., geh. Mk. 1.50.

Die Rechte Privater im deutschen Friedensvertrage unter besonderer Berücksichtigung der handelsrechtlichen Bestimmungen. (Reimar Hobbing, Berlin 1920.) 219 S., geh. Mk. 12.—, geb. Mk. 15.—.

Rühlmann, Prof. Dr. Paul. Europa am Abgrunde. Die wichtigsten Bestimmungen des Versailler Friedensvertrages in ihren Wirkungen erläutert. (K. F. Köhler, Leipzig 1919.) 98 S., brosch. Mk. 2.50.

Sachverzeichnis zum Friedensvertrage. Autorisierte Ausgabe. Im Auftrage des Auswärtigen Amtes. „Materialien betreffend die Friedensverhandlungen". Teil X. Amtlicher Text. (Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik u. Geschichte, Charlottenburg 1919.) 268 S.

Schlegelberger, Dr. Franz, Geh. Regierungsrat. Die Ausführungsgesetze zum Friedensvertrag vom 31. VIII. 1919. Textausgabe mit Anmerkungen. (Verlag Franz Vahlen, Berlin 1919.) 82 S., brosch. Mk. 3.—.

Schneider, Ph. Die Friedensfrage während des Krieges. Uebersicht über die Friedensbestrebungen während des Krieges und über die Hemmnisse, die ihren Erfolg vereitelten. Kleine zeitgeschichtliche Bibliothek. 2. Bd. (Hoursch & Bechstedt, Köln 1919.) 38 S.

Schulze-Gaevernitz, Prof. von. Der Frieden und die Zukunft der Weltwirtschaft. Offener Brief an die gerecht denkenden Minderheiten in den alliierten und neutralen Ländern. (Orell Füßli, Zürich 1919.) 32 S.

Das Ultimatum der Entente. Vollständiger französischer Text der Mantelnote und der Antwort auf die deutschen Gegenvorschläge. (*Reponse aux remarques de la délégation allemande sur les conditions de paix.*) (Hans Robert Engelmann, Berlin 1919.) 84 S., brosch. Mk. 3.—.

Das Ultimatum der Entente. Vollständiger Text der Mantelnote und der Antwort auf die deutschen Gegenvorschläge. Amtlicher Wortlaut. (Hans Robert Engelmann, Berlin 1919.) 95 S., brosch. Mk. 3.—.

Digitized by Google

Das Ultimatum der Entente. Vollständiger englischer Text der Mantelnote und der Antwort auf die deutschen Gegenvorschläge. (*Reply of the allied and associated Powers to the Observations of the German Delegation on the Conditions of Peace.*) (Hans Robert Engelmann, Berlin 1919.) 79 S., brosch. Mk. 3.—.

Wertheimer, Ludwig. Wirtschaftliche Wirkungen des Friedensvertrags. Das Neue Reich. *Perthes'* Schriften zum Weltkrieg, neue Folge. 8. Heft. (Verlag Friedrich Andreas Perthes, Gotha 1920.) 29 S.

Zusammenstellung der von den alliierten und assoziierten Regierungen infolge der deutschen Gegenvorschläge vorgenommenen Aenderungen des ursprünglichen Wortlautes der Friedensbedingungen. Autorisierte Ausgabe im Auftrage des Auswärtigen Amtes. „Materialien betreffend die Friedensverhandlungen". Teil V. Amtlicher Text. (Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte, Charlottenburg 1919.) 57 S.

Völkerbund.

Bernstein, Eduard. Völkerbund oder Staatenbund. Eine Untersuchung. (Paul Cassirer, Berlin 1919.) 28 S., geh. Mk. 1.50.

Borgius, Dr. Walther. Der Völkerbund. Seine Kultur und Wirtschaftsaufgaben. Flugschriften des Bundes Neues Vaterland. Nr. 9. (Verlag Neues Vaterland, E. Berger & Co., Berlin 1919.) 31 S., brosch. Mk. 1.—.

Calonder, Dr. Felix, Bundesrat. Schweiz und Völkerbund. Rede gehalten auf Einladung der Neuen Helvetischen Gesellschaft am 19. X. 1919 in der Volksversammlung zu Winterthur. (Rascher & Co., Verlag, Zürich 1920.) 32 S.

Cornelius, Hans. Völkerbund und Dauerfriede. Fehler und Forderungen. Schriften zur Neugestaltung deutscher Politik. Heft 8. (Georg Müller, München 1919.) 69 S., brosch. Mk. 2.50.

Grabowsky, Adolf. Die Grundprobleme des Völkerbundes. (Carl Heymanns Verlag, Berlin 1919.) 75 S., geh. Mk. 3.—.

Guttmann, Bernhard. Soll Deutschland in den Völkerbund? Deutsche Liga für Völkerbund. 9. Flugschrift. (Hans Robert Engelmann, Berlin 1919.) 15 S.

Huth, Dr. Walter. Völkerbund und Weltwirtschaft. (Franz Siemenroth, Berlin 1919.) 45 S., brosch. Mk. 1.80.

Landmann, Dr. Max. Weltstaat und Weltfrieden. Eine Streitschrift gegen Staaten-Anarchie und Krieg. (Bruno Volger, Leipzig 1913.) 39 S.

Lammasch, Heinrich. Der Völkerbund zur Bewahrung des Friedens. Entwurf eines Staatsvertrages mit Begründung. (Verlag W. Trösch, Olten.) 88 S.

Ludewig, Karl Fr. Durch gesunde Lebenseinrichtungen zum Völkerfrieden. 100 kurzgefaßte Gedanken. (Deutsche Ausgabe, Selbstverlag, Hannover-Linden 1918.) 24 S.

Nelson, Leonard. Vom Staatenbund. Schlußvorlesung, gehalten am 31. VII. 1914. Oeffentliches Leben. Heft 6. (Der Neue-Geist-Verlag, Leipzig 1918.) 19 S., geh. Mk. 1.20.

Schätzel, Walter. Internationale Arbeiterwanderungen, ein weltwirtschaftliches Problem des Völkerbundes. Monographien zum Völkerbund, herausgegeben von der Deutschen Liga für Völkerbund. Heft 7. (Hans Robert Engelmann, Berlin 1919.) 79 S., brosch. Mk. 4.—.

Digitized by Google

Schätzel, Dr. Walter. Völkerbund und Gebietserwerb. Monographien zum Völkerbund. Herausgegeben von der Deutschen Liga für Völkerbund. Heft 3. (Hans Robert Engelmann, Berlin 1919.) 32 S.

Schilder, Privatdozent Dr. Siegmund. Der Völkerbund als handelspolitisches Gebilde. (Sonderabdruck aus der Wochenschrift „Das Handelsmuseum" in Wien vom 4., 11. und 18. IX. 1919.) 31 S.

Schücking, Prof. Dr. Walther. Der Weltfriedensbund und die Wiedergeburt des Völkerrechts. Nach dem Weltkrieg. Schriften zur Neuorientierung der auswärtigen Politik. Heft 2. (Verlag Naturwissenschaften, Leipzig 1917.) 34 S.

Schücking, Prof. Dr. Walther. Ein neues Zeitalter? Kritik am Pariser Völkerbundentwurf. Vortrag in Versailles vor der Deutschen Friedensdelegation, gehalten am 5. V. 1919. Deutsche Liga für Völkerbund. 7. Flugschrift. (H. R. Engelmann, Berlin 1919.) 20 S., geh. Mk. —.90.

Valentin, Veit. Die 48er Demokratie und der Völkerbundgedanke. Monographien zum Völkerbund. Herausgegeben von der Deutschen Liga für Völkerbund. Heft 2. (Hans Robert Engelmann, Berlin 1919.) 32 S.

Der neue Völkerbundentwurf der Entente. Mit kritischer Einleitung von Prof. *A. Mendelssohn-Bartholdy.* Deutsche Liga für Völkerbund. 8. Flugschrift. (Hans Robert Engelmann, Berlin 1919.) 26 S., geh. Mk. —.90.

Der Völkerbundvorschlag der deutschen Regierung mit dem Entwurf für ein Weltarbeiterrecht. Eingeleitet von *Hans Wehberg* und *Alfred Manes.* Deutsche Liga für Völkerbund. 6. Flugschrift. (Hans Robert Engelmann, Berlin 1919.) 32 S., brosch. Mk. —.60.

Zoller, Dr. Otto. Die Schweiz im Völkerbund und im Friedensvertrag von Versailles. Tatsachen und Dokumente. (Buchdruckerei zur Alten Universität, Zürich 1919.) 64 S.

Zorn, Prof. Philipp. Der Völkerbund. Eine Kritik der Entwürfe für die Verfassung des Völkerbundes. Monographien zum Völkerbund. Herausgegeben von der Deutschen Liga für Völkerbund. Heft 5. (Hans Robert Engelmann, Berlin 1919). 67 S.

Pazifismus.

Boyneburg, Bernhard. Die Despotie der Mittel. Ihre Erkenntnis: die Grundlage rascher Völkerversöhnung. (Anzengruber-Verlag, Wien, Leipzig 1919.) 92 S., brosch. Mk. 2.50.

Bresler, Dr. Joh. Zum ewigen Frieden. Abhandlungen zum ewigen Frieden. Heft 1. (Louis Neberts Verlag, Halle 1919.) 39 S., geh. Mk. 1.50.

Butler, Nicolas Murray. Der internationale Geist. Veröffentlichungen des Verbandes für internationale Verständigung. Heft 1. (W. Kohlhammer, Berlin, Stuttgart, Leipzig 1913.) 13 S., geh. Mk. —.50.

Cloan, Viscount Haldane of. Höheres Nationalgefühl. Veröffentlichungen des Verbandes für internationale Verständigung. Heft 12. (W. Kohlhammer, Berlin, Stuttgart, Leipzig 1914.) 15 S.

Constant, Baron d'Estournelles de. Frankreich und Deutschland. Veröffentlichungen des Verbandes für internationale Verständigung. Heft 5. (W. Kohlhammer, Berlin, Stuttgart, Leipzig 1913.) 6 S., geh. Mk. —.20.

Curtius, Friedrich. Hindernisse und Möglichkeit einer ethischen Politik. (Verlag Naturwissenschaften, Leipzig 1918.) 128 S.

Digitized by Google

Eberle, Prof. Dr. Franz Xaver. Krieg und Frieden im Urteile christlicher Moral. Veröffentlichungen des Verbandes für internationale Verständigung. Heft 15. (W. Kohlhammer, Berlin, Stuttgart, Leipzig 1914.) 22 S., brosch. Mk. —.50.

Fried, Alfred H. Probleme der Friedenstechnik. Nach dem Weltkrieg. Schriften zur Neuorientierung der auswärtigen Politik. Heft 6. (Verlag Naturwissenschaften G. m. b. H., Leipzig 1918.) 53 S.

Fried, Alfred H. Vom Weltkrieg zum Weltfrieden. Zwanzig Kriegsaufsätze. (Orell Füßli, Zürich 1916.) 106 S., geh. Mk. 2.—.

Fried, Alfred H. Mein Kriegstagebuch. Bd. 1. Das erste Kriegsjahr. (7. VIII. 1914 bis 28. VII. 1915.) (Max Rascher, Zürich 1918.) X und 472 S.

Fried, Alfred H. Mein Kriegstagebuch. Bd. 2. Das zweite Kriegsjahr. (1. VIII. 1915 bis 28. VII. 1916.) (Max Rascher, Zürich 1919.) 384 S.

Fried, Alfred H. Die Grundlagen des ursächlichen Pazifismus. (Verlag Orell Füßli, Zürich 1916. 64 S., brosch. Mk. 1.20.

Friedländer, Prof. Dr. Diplomatie, nationale und internationale Psychologie. Abhandlungen zum ewigen Frieden. Heft 2. (Louis Neberts Verlag, Halle 1919.) 40 S., geh. Mk. 2.—.

Friedländer, Prof. Dr. Adolf. Die Bedeutung der Suggestion im Völkerleben. Veröffentlichungen des Verbandes für internationale Verständigung. Heft 11. (W. Kohlhammer, Berlin, Stuttgart, Leipzig 1913.) 13 S., geh. Mk. —.50.

Kinkel, Walter. Die Idee des Staates und die Idee der Menschheit. Veröffentlichungen des Verbandes für internationale Verständigung. Heft 16. (W. Kohlhammer, Berlin, Stuttgart, Leipzig 1917.) 32 S., geh. Mk. —.75.

Lama, Friedrich Ritter von. Papst, Weltkrieg und Völkerfriede. Ein Rückblick. (Hagener Verlagsbuchhandlung, Hagen i. W. 1919.) 34 S., brosch. Mk. 1.—.

Lammasch, Prof. Dr. Heinrich. Die Fortbildung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit. Veröffentlichungen des Verbandes für internationale Verständigung. Heft 13. (W. Kohlhammer, Berlin, Stuttgart 1914.) 9 S., geh. Mk. —.30.

Lamprecht, Prof. Dr. Karl. Ueber auswärtige Kulturpolitik. Veröffentlichungen des Verbandes für internationale Verständigung. Heft 8. (W. Kohlhammer, Berlin, Stuttgart, Leipzig 1913.) 14 S., geh. Mk. —.50.

Nicolai, Prof. Georg. Warum ich aus Deutschland ging. Offener Brief an denjenigen Unbekannten, der die Macht hat in Deutschland. (Buch- und Kunstdruckerei Benteli A.-G., Bümpliz-Bern 1918.) 47 S.

Nippold, Prof. Dr. Otfried. Die auswärtige Politik und die öffentliche Meinung. Veröffentlichungen des Verbandes für internationale Verständigung. Heft 2. (W. Kohlhammer, Berlin, Stuttgart, Leipzig 1913.) 16 S., geh. Mk. —.50.

Nippold, Prof. Dr. Otfried. Ziele und Aufgaben des Verbandes für internationale Verständigung. Veröffentlichungen des Verbandes für internationale Verständigung. Heft 10. (W. Kohlhammer, Berlin, Stuttgart, Leipzig 1913.) 20 S.

Piloty, Prof. Dr. Robert. Formen internationaler Verständigung. Veröffentlichungen des Verbandes für internationale Verständigung. Heft 6. (W. Kohlhammer, Berlin, Stuttgart, Leipzig 1913.) 18 S., geh. Mk. —.50.

Digitized by Google

Rade, Prof. Dr. Martin. Der Beitrag der christlichen Kirchen zur internationalen Verständigung. Veröffentlichungen des Verbandes für internationale Verständigung. Heft 4. (W. Kohlhammer, Berlin, Stuttgart, Leipzig 1913.) 17 S., geh. Mk. —.50.

Schücking, Prof. Dr. Walther, Dr. Helene Stöcker, Dr. Elisabeth Rotten. Durch zum Rechtsfrieden. Ein Appell an das Weltgewissen. Flugschriften des Bundes Neues Vaterland. Nr. 2. (Verlag Neues Vaterland, E. Berger & Co., Berlin 1919.) 20 S., brosch. Mk. 1.—.

Schücking, Prof. Dr. Walther. Kultur und Krieg. Veröffentlichungen des Verbandes für internationale Verständigung. Heft 14. (W. Kohlhammer, Berlin, Stuttgart, Leipzig 1914.) 11 S., brosch. Mk. —.25.

Schücking, Prof. Dr. Walther. Die wichtigste Aufgabe des Völkerrechts. Veröffentlichungen des Verbandes für internationale Verständigung. Heft 3. (W. Kohlhammer, Berlin, Stuttgart, Leipzig 1913.) 12 S., geh. Mk. —.50.

Seber, Dr. Max. Die Schicksalsstunde des Pazifismus. Eine Neu-Orientierung. (Ernst Finckhs Verlag, Basel 1917.) 90 S.

Spahn, Prof. Dr. Martin. Der Friedensgedanke in der Entwicklung des deutschen Volkes zur Nation. Veröffentlichungen des Verbandes für internationale Verständigung. Heft 7. (W. Kohlhammer, Berlin, Stuttgart, Leipzig 1913.) 19 S., geh. Mk. —.50.

Digitized by Google

Alphabetisches Sachregister.

Die Zahlen bezeichnen die Seiten.

A.

Abrüstungsproblem 253.
Aktiengesellschaften, I. P. R. 221.
Albanien, Blockade 1913 75 ff.
Amerika, Vereinigte Staaten, Einmischung in die innere Politik des Auslandes 306 ff., Rechtsprechung 507, Verhalten gegenüber der griechischen Blockade 1916/17 109, Einwanderung von Chinesen 498.
Anglo-amerikanische Völkerrechtsauffassung 518 ff.
Arbeitsmarkt, internationale Organisation 273, 274.
Argentinien, Blockade 1838—40 121, 1845 ff. 123.
Aubigny-Erbschaft 449, 496.
Ausländische Behörden, Beschwerderecht von deutschen Gerichten 320.
Ausländische Erblasser, Zuständigkeit deutscher Gerichte 330, ungarisches I. P. R. 355.
Auslieferung, deutsch-türkischer Auslieferungsvertrag 365 ff., deutsch-bulgarischer Auslieferungsvertrag 372, „freiwillige" Auslieferung 392.

B.

Bergeordnung, internationale, ein Rechtsproblem der Völker 231 ff.
Beschwerderecht ausländischer Behörden vor deutschen Gerichten 320.
Besetztes feindliches Gebiet, Belgien und Nordfrankreich unter deutscher Besetzung, Strafverfolgung gegen deutsche Fabrikanten im linksrheinischen Besetzungsgebiet wegen Ankauf von Maschinen usw. 183 ff., Subjekt der Staatsgewalt im besetzten Gebiet 288 ff.
Beweislastfragen im Seekriegsrecht 528.
Boulogne, Konferenz von B. 27.
Brasilien, Blockade 1862—63 122.
v. Bülow 251.
Bulgarisch-deutscher Auslieferungsvertrag 372, Handelsvertrag 48.

C.

Canevaro-Fall 452.
China, Blockade Formosas 126, 148, Handelsvertrag mit Norddeutschem Bund 495.

D.

„Deklaration" der Friedensblockade 165.
Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht 265, 519.
Deutsch-türkische Rechtsverträge 368.
Donauverkehr 274, 277.
Doppelbesteuerung 472
Dulcigno, Flottendemonstration 1880 119.

E.

Ehebruch des Ehemannes nach englischem Recht 260.
Eherecht, türkisches, Neuregelung 338 ff.

Digitized by Google

Ehescheidung, I. P. R. 260.
Ehetrennung österreichischer Staatsangehöriger 503, 504.
Einmischung der Vereinigten Staaten in die innere Politik des Auslandes 306 ff.
Eisenbahnfrachtverkehr 474.
Elsaß-Lothringen, Vormundschaftsfragen infolge der Abtretung 325.
England als Neutraler und Kriegführender im Seekriegsrecht 518 ff., „Friedensblockaden" 132.
Erbrecht, I. P. R. 404 ff., 507 (Amerika), Verlassenschaften von Ausländern in Ungarn 355 ff., Maßgeblichkeit des Domizilrechtes für den beweglichen Nachlaß in den Vereinigten Staaten von Amerika 507 ff.
Erbschein, I. P. R. 226.
Exterritorialität 436.
„Exterritorialität" ausländischer Staaten 506.

F.

v. Falkenhausen 25.
„Feindliches Eigentum" im besetzten Gebiet 183 ff.
Formosa, Blockade 136, 148.
Frankfurter Frieden 485.
Frankreich, „Friedensblockaden" 133.
Freiheit des Meeres 247, 437.
Freiwillige Gerichtsbarkeit, I. P. R. 208 ff., 320 ff.
Friedensblockade 36 ff., 264.
Friedensmanifest, Nikolaus II. 250.
Friedliche Erledigung internationaler Streitigkeiten 251.
Fürsorgeerziehung, I. P. R. 219.

G.

Gerichtshoheit 230.
Griechenland während des Krieges 1914 ff. 1 ff., Abbruch der diplomatischen Beziehungen mit Deutschland 31/32, Blockade 1827 ff. 118, 122, Blockade 1850 113, 121, Blokkade 1886 36 ff., 124, Blockade 1915/16, 94 ff.
Großbritannien s. England.
Gunaris 11 ff., 31.

H.

Haager Landkriegsordnung 186, 303.
Handelsgesellschaften, I. P. R. 221.
Handelsname 477.
Handelsregister, I. P. R. 221.
Handelsverträge, juristische Fragen in den H. 276.
Hebung versenkter Schiffe 231.
Hellfeld, Fall H. 274.

I. u. J.

Immobiliarnachlaß, Maßgeblichkeit der lex rei sitae in Ungarn 359.
Institut de droit international, Stellung zur Friedensblockade 147.
Institut für internationales Recht a. d. Universität Kiel 269.
Interlokales Privatrecht 259.
Internationale Polizeigewalt 310.
International Law Association, deutsche Landesgruppe 519.
Jonnart 29.
Jura quaesita 439, 461, 463.
Juristische Personen, I. P. R. 221, Staatsangehörigkeit 265, Gerichtsstandfähigkeit 485.

K.

Karlstädter Konvention 475.
Kapitulationen 365.
Knox-Uchida-Vertrag 469, 475.
Kogrund-Rinne 521.
Kommandogewalt 290.
Konferenz von Boulogne 27.
Konstantin, König von Griechenland, Abdankung? 30.
Konstantinopel 546.
Konsularjurisdiktion 365.
Korakas 21 ff.
Kreta, Blockade 1897/98 61 ff., 124.

Digitized by Google

Kriegsnotwendigkeit im Sinne des Landkriegsrechtes 190 ff.
Kunstgegenstände, Ausgrabung 496.
Küstenmeer 232.

L.

Landkriegsordnung, Haager 183, 186, 303.
League to enforce peace 247, 248.
Lex rei sitae 359
Locus regit actum 210.
Luxemburgisch-deutscher Auslieferungsvertrag 392.

M.

Markenrecht, internationales 275.
Meeresfreiheit 437.
Meistbegünstigungsklausel 271, 482.
Mexiko, Blockade 1838 120, Blokkade 1914 93 ff., amerikanische Einmischung 1836 308, 310, 311.
Mitteleuropäischer Wirtschaftsverein in Deutschland, Bericht über dessen Veröffentlichungen 270 ff.
Monroe-Doktrin 313.
Montenegro, Blockade 1913 75 ff.
Muhamedanisches Eherecht 343.

N.

Nachlässe, ausländische 330, 355.
Nachlaßgerichte, Zuständigkeit bei Sterbefällen von Ausländern 329.
Nationalitäten-Prinzip 314.
Naturrecht 551.
Negerfrage in Amerika 315.
Neugranada, Blockade 1837 120.
Neu-Hebriden 484.
Neutralität Griechenlands 3 ff.
Nicaragua, Blockade 1842, 1844 123, amerikanische Einmischung 312.
Nobel-Institut, Veröffentlichungen 538.
Notariatsurkunden im I. P. R. 207.
Notenbanken, internationale Konferenzen 275.
Notifikation der Friedensblockade 165.
Notstand im Landkriegsrecht 190, 303.

O.

Occupatio bellica 289 ff.
Oesterreich, Trennung der Ehe österreichischer Staatsangehöriger 503, 504.
Ordre public 363.
Organisation pour une paix durable 247, 248.
Osmanisches Reich, deutsch-osmanische Rechtsverträge 365 ff.

P.

Pariser Friede 1814, über Rheinschiffahrt 255, 1899 46.
Pflegschaften, I. P. R. 215.
Politis 25 ff.
Portsmouth, Friede von P. 487.
Portugal, Blockade 1831 120.
Privatrechtliche Begriffe im Völkerrecht 426 ff.

R.

„Rechtloses" Gebiet 238, 459.
Rechtshilfe-Konferenz der mitteleuropäischen Wirtschaftsvereine 1910 273.
Rechtshilfeverträge, deutsch-türkische 395.
Reziprozität 473.
Rheinschiffahrtsverträge, die Rheinschiffahrtsverträge und die Schweiz 255 ff.
v. Richmond, Herzog, Güterbeschlagnahme 1806 449.
Rückverweisung im I. P. R. (Amerika) 507.
Rüstungsbeschränkung 253.

S.

Saloniki, Landung französischer und englischer Truppen in Saloniki 15.
Scheckkonferenzen, mitteleuropäische 272, 275.
Schiedsgerichtsbarkeit, internationale 251.
Schiffe, Hebung versenkter Schiffe 231.

Digitized by Google

Schücking, Völkerbund 247.
Schuldnerstaaten, fremde, Vermögensansprüche gegen Schuldnerstaaten 274.
Schweiz, Rheinschiffahrt 255.
Seekriegsrecht, Englands Praxis des Seekriegsrechts 518 ff., 522.
Siam, Blockade 1884/85 118, Blokkade 1893 48 ff.
Skuludis 15 ff.
„Staatenloses" Gebiet 238, 459.
Staatennachfolge 460, Preisaufgabe 267, Einfluß auf Vormundschaft 325.
Staatsangehörigkeit juristischer Personen 265, Einfluß des Wechsels der Staatsangehörigkeit auf Vormundschaft 325.
Staatsgewalt, Subjekt der Staatsgewalt im besetzten feindlichen Gebiet 288 ff.
Staatsverträge, Interpretation 463, 471.
Staatsverträge über freiwillige Gerichtsbarkeit, Einfluß des Krieges 213.
Strafverfolgung deutscher Fabrikanten im linksrheinischen besetzten Gebiet 183 ff.
v. Streit, G. 8, 10.

T.

Taft, amerikanischer Präsident 500.
Territorialmeer 232.
Testament, I. P. R. 356.
Texas, amerikanische Einmischung in Texas 308.
Türkei, Auslieferungsvertrag mit Deutschland 365.
Türkisches Eherecht, Neuregelung 338 ff.
Tunis 484.

U.

Ungarn, maßgebliches örtliches Recht für die in Ungarn abzuhandelnden Verlassenschaften von Ausländern 355 ff., amerikanische Einmischung 1849 315.
Uruguay, Blockade 1845 ff. 123.
Utrechter Friede 480.

V.

Venezuela, Blockade 1902 70 ff.
Veniselos 3 ff., 306.
Vera Cruz, Blockade 1914 93 ff.
Vereinigte Staaten v. Amerika, Einmischung in die innere Politik d. Auslandes 306 ff., Rechtsprechung 507 ff.
Vereinsregister, I. P. R. 221.
Verlassenschaften, ausländische in Ungarn 354.
Völkerbund, neue Literatur 541, Laun und Schücking über den Völkerbund 246 ff., Arbeiten der deutschen Gesellschaft für Völkerrecht über den Völkerbundgedanken 267.
Vormundschaft, I. P. R. 222.

W.

Weltwirtschaft 553.
Werk vom Haag, Deutschland und das Werk vom Haag 250 ff.
Wiener Kongreß über Rheinschiffahrt 256.
Wildschaden, I. P. R. 259.
Wilhelm II. Friedensliebe 253.
Wilson, Präsident der Ver. Staaten von Amerika 306, 543.
Wirtschaftskonferenzen, mitteleuropäische 1906 272, 1909 273.
Wirtschaftskrieg 248, 544.
Wohlerworbene Privatrechte im internationalen Verhältnis 439, 461, 463.

Z.

Zahlungswesen, internationales 275.
Zanzibar, Blockade 1888 41 ff.
Zollkonferenz der mitteleuropäischen Wirtschaftsvereine 1907 273.
Zuständigkeit deutscher Nachlaßgerichte bei Sterbefällen von Ausländern 329, 404.
Zwischenstaatliches Privatrecht in der freiwilligen Gerichtsbarkeit 208 ff., 320 ff.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

UNIVERSITY OF MINNESOTA
law,fors no.28

Niemeyers Zeitschrift f ur international

3 1951 002 635 038 N

ONE WEEK

Digitized by Google